Gesammelte schriften

Friedrich Wilhelm Dörpfeld

Digitized by Google

Educ 194.2.10

Harvard College Library

FROM THE BEQUEST OF

JAMES WALKER, D.D., LL.D.,

(Class of 1814),

FORMER PRESIDENT OF HARVARD COLLEGE;

"Preference being given to works in the Intellectual and Moral Sciences."

4 Oct. 1898.

Digitized by Google

Digitized by Google

Educ 194.2.10

Harvard College Library

FROM THE BEQUEST OF

JAMES WALKER, D.D., LL.D.,

(Class of 1814),

FORMER PRESIDENT OF HARVARD COLLEGE;

"Preference being given to works in the Intellectual and Moral Sciences."

4 Oct. 1898.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesammelte Schriften

von

Friedrich Wilhelm Dörpfeld.

Achter Band.

Schulverfassung.

Erster Teil.

Die freie Schulgemeinde und ihre Anstalten auf dem Boden der freien Kirche im freien Staate.

Zweiter Teil.

Die drei Grundgebrechen der hergebrachten Schulverfassungen.

Dritter Teil.

Zwei pädagogische Gutachten.

Gütersloh.
Druck und Verlag von C. Bertelsmann.
1898.

Digitized by Google

Die freie Schulgemeinde

und ihre Anstalten

auf dem Boden der freien Kirche im freien Staate.

Beiträge zur Theorie des Schulwesens

von

Friedrich Wilhelm Dörpfeld,
weiland Hauptlehrer an der luth. Schule zu Wuppersfeld in Barmen.

Zweite Auflage.

Gütersloh.
Druck und Verlag von C. Bertelsmann.
1898.

Digitized by Google

~~VI, 15407~~
Educ 194.2.10
HARVARD COLLEGE
OCT 4 1898
LIBRARY.
Walker fund.

Gott ist nicht ein Gott der Unordnung, sondern des Friedens.
St. Paulus.

Digitized by Google

Vorwort zur ersten Auflage.

Es giebt vieles, was den Verfasser bewegen könnte, auf einen recht manierlichen, empfehlenden Geleitsbrief für seine Schrift zu sinnen. Er verzichtet jedoch auf eine solche Vor- und Fürsprache. Da der Titel kurz und gut zu deuten sucht, was hinter ihm zu finden ist, so sei das Weitere Gott befohlen und dann abgewartet, wie weit die geneigten Leser mit dem Buche sich verständigen und vertragen können.

Nur einige Bemerkungen formeller Art mögen hier noch Platz finden.

Der Hauptinhalt der hier dargebotenen Schrift ist bereits durch eine Reihe von Aufsätzen, welche in dem Evangelischen Schulblatte in den Jahrgängen 1859—1863 mitgeteilt wurden, einem nicht kleinen Kreise deutscher Schulmänner und Schulfreunde bekannt geworden. Diese Aufsätze erscheinen hier überarbeitet, ergänzt und erweitert; auch sind mehrere neue hinzugekommen. Da sie von vorn herein nach einem bestimmten Plane bearbeitet wurden — nach genetischer Methode, welche bekanntlich lehrt, daß man beim Einschlagen eines Nagels nicht das dicke, sondern das spitze Ende vorkehren muß — so konnte die Reihenfolge derselben auch für die Gestalt einer besonderen Schrift beibehalten werden. Ebenso ist in der Darstellung mit Vorbedacht die Form von Journalartikeln festgehalten worden. Der Verfasser möchte gern auch an den Stellen

Digitized by Google

die Gedanken ein wenig in Bewegung bringen helfen, wo Schriften in schwerer dogmatisch-systematischer Rüstung für gewöhnlich selten Einlaß finden. Kommen nur erst einmal die Gedanken aus den alten ausgefahrenen Hohlwegen heraus, so werden mit der Zeit — sage: mit der Zeit, denn die Schulgeschichte ist erfahrungsgemäß nicht pressiert — auch die Dinge und Verhältnisse in das Gleis gesunder, sicherer Entwicklung gelangen.

Außer den eigenen Abhandlungen des Verfassers enthält die vorliegende Schrift noch einen Anhang: Auszüge aus Aufsätzen von Schleiermacher, Herbart, Mager, — Zahn, Landfermann, Hollenberg und Langbein. Diese Stimmen sind darum aufgeführt, um solchen Lesern, welche mit der einschlägigen Litteratur weniger vertraut sind, zu beweisen, daß die hier empfohlene, scheinbar neue Bahn für die Ausgestaltung des Schulwesens in der That nicht auf einer Phantasie-Erfindung beruht; daß sie im Gegenteil in wesentlichen Punkten schon vorlängst namhafte Vertreter gefunden hat und zur Zeit deren immer mehr findet. Freilich ist ihre Zahl gegenüber denen, welche der Staatsschultheorie huldigen, oder die bestehende staatskirchliche Scholarchie für die einzig rechte Schulverfassung halten, oder die Schulen an die konfessionslosen bürgerlichen Genossenschaften ausliefern wollen, oder endlich gar keine eigene Meinung haben, noch sehr gering.

Die angeführten Namen dürfen übrigens nur für das in Anspruch genommen werden, was ihr Zeugnis eben bezeugt. Wo der Verfasser von ihnen abweicht, oder über sie hinausgeht, da müssen ihn lediglich die vorgebrachten Gründe decken. Mit Bezug auf einen dieser Zeugen — seinen Freund und Landsmann Dr. Hollenberg — glaubt der Verfasser jedoch sagen zu dürfen, daß derselbe in den wesentlichsten Punkten mit ihm gleichen Sinnes ist; schon vor fünfzehn Jahren haben wir zur Vertretung der Lehre von der freien Schulgenossenschaft auf dem Boden der freien Kirche mit Wort und Schrift treulich zusammengestanden. In einer deutschen Landschaft geboren und erzogen, die sich schon seit mehr als zwei Jahrhunderten eines hohen Gutes, — einer freien, nach dem Princip der Selbst-

Digitized by Google

verwaltung konservativ geordneten Kirche — erfreut, — in einer Landschaft, wo seit fast ebenso langer Zeit die Ansätze zu einem nach demselben Princip geordneten freien Schulwesen deutlich vorhanden sind, — wo selbst solche Schuleinrichtungen, die man wohl als Raritäten englischer Erbweisheit preisen hört, z. B. die Einrichtung, wonach der Hauptlehrer und Dirigent einer Schule bei der Anstellung seiner Mitarbeiter observanz- oder vokationsmäßig die erste Stimme, das Präsentationsrecht, hat, auf echtem deutschen Boden sich antreffen lassen: in einem solchen eigenartig gewachsenen Volkstum konnte es, wie der Leser begreifen wird, nicht anders geschehen, als daß auch unsere Auffassung von dem Verhältnisse zwischen Familie, Schule, Kirche und Staat eine eigentümliche Gestalt und Richtung annahm, und wenn allerdings auch die Behauptung viel zu weit gehen würde, die in dieser Schrift niedergelegte Ansicht vom Schulwesen sei schlechtweg eine ererbte, so wird man doch sagen dürfen, sie ist legitim d. h. auf dem Grunde historisch gewordener Zustände wurzelmäßig entstanden. Wahrscheinlich war auch bei Dr. Mager ein gut Teil seiner spätern Anschauung der scholastischen Verhältnisse eine Mitgabe seiner niederrheinischen Heimat, ein Erbgut, das ihm freilich erst, nachdem er von den Fesseln der Hegelschen Philosophie sich frei gemacht hatte, wieder recht zum Bewußtsein gekommen zu sein scheint; vermutlich würde sein sonst so scharfes Auge auch in Absicht auf die Kirche und Familie noch etwas richtiger gesehen haben, wenn er mit dem Leben der heimatlichen evangelischen Kirche von Haus aus in demselben Maße verwachsen gewesen wäre, als er dessen äußere Natur und Geschichte kannte.

Die Zahl der verwandten oder halbverwandten Stimmen hätte sich leicht um einige vermehren lassen; zwei seien noch ausdrücklich genannt: Scheibert, Provinzialschulrat in Breslau, und J. H. Thiersch, der Theologe. Eine, aus jüngster Zeit, die sich kurz faßt, können wir an dieser Stelle noch mit anführen, wodurch zugleich vielleicht auch denjenigen eine kleine Gefälligkeit erzeigt wird, welche den knappen Titel des Buches gern durch eine etwas weitere Formel

Digitized by Google

erläutert sehen möchten, um sich darnach besser entscheiden zu können, ob sie das Buch beiseite legen oder lesen wollen. Schreiber dieses war in der That überrascht, in einem wissenschaftlichen Werke als Ertrag wissenschaftlicher Forschung dem äußern Umrisse nach das Nämliche ausgesprochen zu sehen, was er an anderm Orte mit vieler Mühe deutlich zu machen und zu begründen versucht hatte. In der Schrift: Encyklopädie, Methodologie und Litteratur der Pädagogik von Dr. Stoy, Professor der Pädagogik in Jena (Leipzig, W. Engelmann, 1861), heißt es S. 265 ff.:

„Die Schulverfassung entspricht nur dann ihrer großen Aufgabe, wenn sie auf dem Grundsatze auferbaut ist, daß die Familien als die natürlichen Träger der ersten und heiligsten Interessen der Erziehung diejenigen Kräfte seien, aus deren geordnetem Zusammenwirken das Schulregiment hervorgehen müsse."

„An die Unmöglichkeit einer Berücksichtigung der bunten Familienansichten, an die nicht zu verkennenden Interessen des Staates und der Kirche und andere sekundäre Probleme schon hier zu denken, würde höchst voreilig sein. Die Konstruktion einer Schulverfassung auf den angegebenen Grundlagen wird vorerst zu der Vereinigung einer ziemlich großen Anzahl von Familien in Gemeinden, Kreisen, Provinzen und einer dem entsprechenden Gliederung der Schulbehörden schreiten und in dem so aufgerichteten Gebäude alle diejenigen Stellen offen lassen, wo der ebenfalls an ganz klare Formen zu bindende Einfluß des Staates und der Kirche einzutreten berechtigt ist. Die Ausführung ist nicht dieses Ortes." — —

„Damit ist zugleich der Befürchtung begegnet, als würde von den Familien die Schulpflicht verabsäumt werden. Der vulgäre Radikalismus wird das freilich sich nicht vorstellen können, wird in der Roheit seiner staatlichen Anschauungen immer so, wie er's am 3. Juni 1848 in der Berliner Nationalversammlung gethan, den Antrag einbringen „„die Schulen als Staatsanstalten zu organisieren

Digitized by Google

und — was damit gar nicht zusammenzubringen ist — den Unterricht unentgeltlich erteilen zu lassen.““

„Kurzsichtige Lehrer werden noch mehrere Gespenster zu sehen glauben, wie Unerkenntlichkeit und Stolz von seiten des „Dorf- und Stadtmagnatentums“ ꝛc. Allen diesen Sorgen wird die Spitze genommen durch die einfache Hinweisung auf die selbstverständliche Voraussetzung, daß nicht der einzelnen Familie, sondern der Gemeinde einige in bestimmte Grenzen eingeschlossene Rechte, dann aber der aus vielen Gemeinden gebildeten und durch Vertreter in einer Schulsynode repräsentierten Schulprovinz die eigentlichen großen Aufgaben des Schulregiments zustehen werden.“ — —

Hoffentlich fällt unsere Schrift keinem in die Hände, der nicht lesen kann, was geschrieben steht, oder lesen zu können glaubt, was nicht geschrieben steht. Man verzeihe den Stoßseufzer, — er wurde uns durch die Erinnerung an einige üble Erfahrungen ausgepreßt. Es ist dem Verfasser nicht eingefallen, eine allgemeine „alleinglücklichmachende“ Schulorganisation für die sämtlichen deutschen Lande in Vorschlag zu bringen. Nach seiner Meinung sind schon die preußischen Provinzen in ihren historisch gestalteten kirchlichen, socialen ꝛc. Verhältnissen zu verschiedenartig, als daß sie eine und dieselbe, das Einzelne regelnde Schulverfassung ertragen könnten. Das theoretisch Beste ist oft genug in der Praxis der Feind des Guten. Die vorliegende Schrift zielt einzig dahin, zur theoretischen Erwägung der Schulorganisationsfrage neuen Anlaß und Stoff zu bieten. (In diesem Sinne wolle man auch den Zusatz auf dem Titel: „Beiträge zur Theorie des Schulwesens“ verstehen.) Darum müssen die aufgestellten Principien von den beigegebenen Vorschlägen zur praktischen Ausführung wohl unterschieden werden; die letztern dürfen nur unter den an Ort und Stelle deutlich bezeichneten Voraussetzungen einen Anspruch auf gefällige Berücksichtigung sich erlauben. Wer indes die Principien bestreiten und etwa behaupten will, daß die staatskirchliche Scholarchie das naturgemäße Schulregiment sei, dem glauben wir aber

Digitized by Google

auch, angesichts der hier deutlich namhaft gemachten großen Mängel und Gebrechen des öffentlichen Schul- und Erziehungswesens mit allem Ernste die Pflicht aufs Gewissen legen zu dürfen, mit hellen Gründen zu erweisen, wie die vor Augen liegenden thatsächlichen Mängel zu erklären sind, wenn das Schulregiment wirklich in den „rechten Händen" ist, — und wie eine reelle gründliche Besserung auf dem bisherigen Wege möglich gemacht werden kann.

Barmen im Juli 1863.

F. W. Dörpfeld.

Digitized by Google

Vorwort zur zweiten Auflage.

Neben dem Fundamentstück, Dörpfelds „Testament" (Bd. VII der Ges. Schriften), erscheint nun auch noch die so viel ältere „Freie Schulgemeinde" von neuem. Nicht bloß deswegen, weil dies Werk schon aus historischen Gründen von einer Gesamtausgabe der Schriften des Verfassers gar nicht ausgeschlossen werden konnte. Es ist vielmehr zu einem genaueren Studium der von Dörpfeld mit solcher Gründlichkeit und Hingabe verfochtenen Schulverfassungsvorschläge durchaus unentbehrlich. Dem Schulgemeindeideal hat er seine erste und seine letzte größere Schrift gewidmet; es stand ihm im Mittelpunkt seiner litterarischen Wirksamkeit. Und wer beide Arbeiten miteinander vergleicht, wird zugeben, daß die „Freie Schulgemeinde" durch das 30 Jahre später geschriebene Fundamentstück keineswegs antiquiert ist. Letzteres entwickelt allerdings Dörpfelds Ideen in abgeklärtester, reifster und beziehungsreichster Gestalt und verarbeitet dabei die ganze lange Lebenserfahrung, des scharf beobachtenden Schulmannes und die Ergebnisse der neueren schulpolitischen Kämpfe; aber der Kern und Stern seiner Schulgemeindetheorie, das Familienprincip, kommt in der noch mit jugendlichem Feuer abgefaßten, durch ihre ursprüngliche Lebendigkeit und Frische so fesselnden ersten Schrift einseitiger und darum eindrücklicher zur Geltung.

Die Freie Schulgemeinde erschien vor 35 Jahren zu früh — zu einer Zeit, wo man die mit gewichtigem Schritt heranrückende „sociale Frage" in den maßgebenden Kreisen überhaupt noch nicht zu würdigen verstand, also auch nicht begriff, daß der gesellschaftlichen

Digitized by Google

Bedeutung der Familie als Grundlage des Staates und Trägerin der Volkserziehung eine neue und tiefere Aufmerksamkeit zuzuwenden sei. Jetzt ist die große schwere Frage so gründlich verwickelt und verwirrt worden, daß man fürchten könnte, alles Gute, was nun zur Socialpädagogik auf dem Grunde des Familienprincips beigebracht wird, käme nunmehr schon zu spät. Immerhin dürften Dörpfelds Anschauungen sich jetzt ein größeres Interesse bedingen als vor drei Jahrzehnten. Man fühlt doch, daß etwas im Volksleben und im Bau der Gesellschaft verfahren ist und sucht wenigstens Auswege. So hoffen wir, daß die zweite Auflage des längst vergriffenen Werkes doch noch nicht zu spät erscheint. Die Gestalt des Werkes mußte im wesentlichen dieselbe bleiben wie in erster Auflage. Nur das VI. Kapitel, „Kritik einer scheinbar verwandten Ansicht" wurde ausgeschieden, das sich mit einer jetzt wohl völlig veralteten Schrift eines badischen Dekans befaßte; es wurde daraus nur ein allgemein wichtiger Abschnitt in den Anhang genommen.

Möge das Buch helfen, alle Berufenen zu eifrigerer und weiserer Mitarbeit an der Erneuerung unseres Volkslebens anzuspornen, die ganz wesentlich mit der Erneuerung der Familie und ihrer Stellung zur Schule zusammenfallen wird!

Düsseldorf.

Dr. G. von Rohden.

Digitized by Google

Inhalt.

Erſter Teil. Das Familienprincip im allgemeinen.

Seite

I. Wo iſt die nächſte Verwandtſchaft und das erſte normierende Princip der Schule zu ſuchen?

Vorbemerkung. Die äußere Veranlaſſung zur Abfaſſung der nachſtehenden Abhandlungen 3

Sinn der Frage: Wo iſt die nächſte Verwandtſchaft ꝛc. zu ſuchen? 6

Aus der Schulgeſchichte läßt ſich dieſelbe nicht mit Sicherheit beantworten 9

Die Antwort muß aus der Natur und Beſtimmung der Schule hergeleitet werden. Daraus ergeben ſich vier Hauptverwandtſchaftsbeziehungen zwiſchen Schule und Familie 11

Die verwandtſchaftlichen Beziehungen zwiſchen der Schule und allen übrigen Lebensverhältniſſen ſtehen entweder in quantitativer oder qualitativer Hinſicht hinter den bezeichneten Beziehungen zwiſchen Schule und Familie zurück 15

II. Weitere Andeutungen über die tiefgreifende und umfaſſende pädagogiſche Bedeutung der Familie.

Die Bedeutung des Hauſes in ſocial-politiſcher Beziehung iſt längſt gewürdigt (Riehl), ebenſo die in kirchlicher Hinſicht (Thierſch); — die Pädagogik iſt in dieſem Betracht im Rückſtande geblieben 18

1. Ein Blick auf die Familie nach ihrer Stellung im Reiche Gottes laut der heil. Schrift 19
2. Die über die Jugenderziehung hinausgehende pädagogiſche Wirkenskraft der Familie: das Haus eine Schule für den Prediger, — für den Regenten und Staatsmann, — für den Geſchichtsſchreiber, — für den Muſiker (Hausmuſik, Salonmuſik, Seb. Bach) 20
3. Anzeichen, daß die pädagogiſche Bedeutung der Familie wieder mehr erkannt wird (Rettungshäuſer, „Erziehungsvereine“) . . 25

III. Vorblicke auf die Bedeutung des Familienprincips für die Geſtaltung des Schulweſens.

Ergebniſſe der bisherigen Betrachtung. Forderung des Familienprincips 27

Vorblicke auf die Tragweite des Familienprincips:

Digitized by Google

Seite

1. Beispiel: eine Frage — der konfessionelle Religionsunterricht — welche die Schularbeit, die Schuleinrichtung und Schulverfassung berührt 29
2. Beispiel: eine Frage aus dem Kapitel von der Schulaufsicht . 32
3. Beispiel: kurze Charakteristik eines in den Fundamenten nach dem Familienprincip geordneten — nicht idealen, sondern — wirklich bestehenden Schulwesens (am Niederrhein). 35

IV. Zur Orientierung über die gegenwärtige Stellung der Schulanstalten zu den drei Mächten des öffentlichen Lebens.

1. Die social-bürgerlichen (volkswirtschaftlichen) Lebensverhältnisse: Wo sie die Hauptstimme bekommen, läuft die Schule Gefahr, den Charakter einer allgemeinen Bildungsanstalt zu verlieren und zu einer Fachschule oder zu einer bloßen Unterrichtsanstalt degradiert zu werden 40
2. Die Kirche. Beispiele, daß auch von dieser Seite ein gesundes Schulleben beeinträchtigt werden kann 43
3. Die politische Gesellschaft (der Staat).
   Ein Blick auf die frühere und derzeitige Stellung des Staates zum Schulwesen 48
   Die Lage der Schule in demokratisch-republikanischen Kleinstaaten, bez. in monarchischen Großstaaten; — die periodische Erneuerungswahl der Lehrer (in der Schweiz); — die Verwicklung der Schule in die Schicksale der Politik; — Unterschied zwischen „Freiheit" und „politischen Rechten"; — die Centralisations-, Uniformierungs- und Reorganisationssucht; — die „Schulsynode" der Scholarchie ist noch keine Schulsynode der freien Schulgenossenschaft 51
   Die Giftmischerei von Politik und Pädagogik. Verdunkelung der Einsicht, daß die Jugenderziehung eine Gewissenssache ist. 60
   Die Lage der Schule in Preußen. Die Centralisation und Uniformierung des innern Schullebens (durch die Regulative) ein Vorspiel und Angeld auf die uniformierende Regelung der äußern Verhältnisse. Ein übermäßig centralisierter Großstaat wird „ein kranker Mann" 64
   Schlußbemerkung: Unter welchen Bedingungen wird für das Schulwesen eine Verbindung mit den Mächten des öffentlichen Lebens nicht nur gefahrlos, sondern förderlich sein 67

Zweiter Teil. Das Familienprincip in seiner Anwendung auf die äußere Verfassung des Schulwesens.

V. Die wahre Schulgemeinde.

Die Schulen ohne Gemeinden (Privatschulen) 71
Das pädagogische Praktikantentum: ein Haupthindernis der rechten Ausgestaltung des Schulwesens 77
Die Kennzeichen — die notwendigen Eigenschaften — der wahren

Digitized by Google

Seite

Schulgemeinde 79
Wie läßt sich die wahre Schulgemeinde, zunächst die Lokalschulgemeinde, herstellen und organisieren? 83
Zeugnisse dafür, wie viel schon allein die Lokalschulgemeinde, wenn sie recht organisiert ist, zum Gedeihen der Schulen beitragen kann . 89
Ein Vorblick auf die Schulgemeinde-Verbände (die Gesamt-, Kreis- und Provinzialschulgemeinde); — die Bedingungen und Hindernisse ihrer Herstellung 96

VI. Organisation der vollständigen freien Schulgenossenschaft.

Kurze Formulierung der Gegensätze zwischen der hier vertretenen Auffassung und den davon abweichenden Ansichten 102
Hinweisung auf einige der wichtigeren Reformen, welche der nachstehende Organisationsplan möglich machen soll 103
Die Bestimmungen der Staatsverfassung, welche erforderlich sind, um für die Schulgenossenschaft den benötigten freien Raum zu gewinnen. 104

Beschreibung der vollständigen freien Schulgemeinde.

I. Die Schulgemeinde.

A. Konstituierung der Schulgemeinde § 1—3 107
B. Organisation der Schulgemeinde § 4—37 110
C. Leistungen der Schulgemeinde § 38—53 120

II. Die Schulanstalten.

A. Gliederung der Schulanstalten § 54—56 124
B. Einrichtung der (Volks-)Schulen § 57—82 125
C. Der Schuldienst § 82—125 131

Erläuternde Anmerkungen.

1. Welche Ordnung der politischen Verhältnisse ist für die freie Schulgemeinde wünschenswert resp. notwendig? (Wie ist der „freie Staat" zu verstehen?) 138
2. Zur Schulleitung 143
3. Zur Abwehr eines Mißverständnisses 144
4. Die Einordnung der höhern Schulen in den Organismus der Schulgemeinde 145
5. Die Schul-Schöffengerichte 149
6. Ist das „Kommunalprincip" (im Sinne der projektierten neuen preußischen Schulordnung) als ein Fortschritt in der Entwicklung des Schulwesens zu betrachten? 153
7. Zur Lehre von der Schulunterhaltung 155
8. Zur Lehre von der Schuleinrichtung (der Volksschulen); — die unvollständige und die vollständige „deutsche Schule"; — Verhältnis der „deutschen Schulen" zu den gewerblichen und landwirtschaftlichen Fortbildungsanstalten; — das Entlassungszeugnis muß ein Wertpapier sein 159
9. Die allgemeine und die Fachbildung der Lehrer; — Aspirantenschulen und Seminarien 164

Digitized by Google

Seite

VII. Beleuchtung der bestehenden Schulverfassung (der staatskirchlichen Scholarchie) vom Standpunkte der freien Schulgemeinde.

Übersichtlicher Blick auf die der organisierten vollständigen Schulgenossenschaft entgegenstehenden Schulordnungen 170

Hier beschäftigt uns nur eine dieser Schulordnungen, die staatskirchliche Scholarchie; — allgemeine Bemerkung über die Konstruktion und das Verdienst derselben 172

Die Grundgebrechen der staatskirchlichen Scholarchie.

A. Die bureaukratische Verwaltung 174

B. Die Vermischung der Schulgemeinde mit der kirchlichen und bürgerlichen Genossenschaft 181

Die einzelnen Mängel des bestehenden Schulwesens mit besonderer Rücksicht darauf, wie sie mit den genannten beiden Grundgebrechen zusammenhängen:

1. Die unzulängliche Dotation der Volksschulen.
   a) Wie lassen sich für die Einschätzung der Schulstellen sichere Normen (Minimalsätze ꝛc.) finden und feststellen?
   b) Wie sind die Gehaltsverhältnisse zu regulieren, damit auch Verdienst und Alter möglichst ihre Gebühr empfangen?
   c) Von wem und auf welche Weise soll die Schuldotation aufgebracht werden? 183

2. Das mangelhafte Verhältnis zwischen Schulwesen und Kirche.

   Ein Blick auf die neueste Änderung im Badischen Schulregiment 201

   Das Verhältnis zwischen Schulwesen und Kirche ist mangelhaft:
   a) wo das Kirchenregiment im Auftrage des Staates zugleich das Schulregiment führt;
   b) wo das Schulregiment der höhern Instanzen von rein staatlichen Organen, die Lokal- und Kreis-Schulaufsicht dagegen von Geistlichen besorgt wird;
   c) wo die höhern Bildungsanstalten (Gymnasien, Realschulen ꝛc.) in einem weniger innigen Verbande mit der Kirche stehen als die Volksschulen 204

   Wie ist das Verhältnis zu ordnen, damit die Natur und Bestimmung der Schule und ebenso die Interessen der Kirche und des Staates vollaus berücksichtigt werden?

   Allgemeine Bemerkung über Staat und Kirche mit Bezug auf ihren „Beruf“ zur Erziehung und ihr „Interesse“ am Erziehungswesen 220

   Positive Vorschläge. Die fünf Verbindungsglieder zwischen der Kirche und dem Schulwesen der freien Schulgemeinde:
   a) Die Familien, welche die Schulgemeinde konstituieren, sind zugleich Glieder der Kirche. (Die Bedeutung dieses Bandes hängt vom Zustande der Kirche selbst ab.)

Digitized by Google

Seite

b) Die leitenden Personen der Kirche müssen in den Organen des Schulregimentes auf allen Stufen angemessen vertreten sein.

c) Die Diener der Schule wie die ständigen Beamten des Schulregimentes bedürfen der „kirchlichen Mission"; durch dieselbe erhalten sie kirchlichen Auftrag und kirchliche Würde.

d) Vermöge dieser kirchlichen Würde muß das Schulamt in den Organen der Kirche — in den Ortspresbyterien, in den Kreis- und Provinzialsynoden — eine angemessene Vertretung finden.

e) Wenn es einmal selbständige pädagogische Professuren auf unsern Universitäten geben wird, so muß auch zwischen diesen einerseits und der theologischen Fakultät und der Kirche andrerseits eine passende Verbindung gesucht werden. 223

Schlußbemerkung: Die Stellung des Lehrerstandes zum Bekenntnis der Kirche 231

3. Die Jugenderziehung ist nicht Volkssache geworden. Die Dürftigkeit der volksmäßigen (nicht-schultechnischen) pädagogischen Litteratur 233

„National-Erziehung"; —
welches ist der rechte Sinn des vielgebrauchten Wortes? warum steht Deutschland, trotz des vielen Redens über diese Sache, in der Ausführung hinter England und Schottland zurück? — Allgemeine Beschulung ist noch nicht National-Erziehung; — Überschätzung des freien politischen Lebens und Treibens in dieser Hinsicht; — welches sind die wahren nationalen Erziehungskräfte und die Gesetze ihrer Wirksamkeit? 235

Die dürftige Pflege der pädagogischen Wissenschaft von seiten des Staatsschulregiments: — Dr. Ziller: über die äußern Verhältnisse der Pädagogik auf den deutschen Universitäten; — woher die Vernachlässigung dieses so bedeutenden Gliedes in der Reihe der Wissenschaften? — woher ist Hülfe zu erwarten? 241

Die höhern und niedern Schulen sind nicht zu einem einheitlichen Schulwesen zusammengewachsen; der höhere Lehrerstand nimmt gegenüber der Volksschule und der Pädagogik überhaupt vielfach eine isolierte Stellung ein:

Die übeln Folgen davon, insbesondere für die Volksschule:
Sie erhält zu wenig belehrende Handreichung von seiten der höhern Schulen;
sie kann nicht in das rechte Verhältnis zur Kirche kommen, wenn die höhern Lehrer nicht mit in Reihe und Glied treten;
die Psychologie, eine der wichtigsten Hülfswissenschaften der Pädagogik, ist noch nicht genug im Interesse des Bildungswesens bearbeitet worden 245

Digitized by Google

Seite

Die außerhalb des Schulgebietes stehende Intelligenz, namentlich die gelehrte, bezeigt wenig Teilnahme an den Problemen der Pädagogik; — Unterschied zwischen den französischen und deutschen gelehrten Akademien 249

Mangelhafte Beziehungen zwischen dem Bildungswesen und dem Landeswehrwesen 250

Die Quelle der frommen Stiftungen und Vermächtnisse für Schulzwecke versiegt immer mehr; — die Unterhaltung der Kirchen, Bildungs- und Wohlthätigkeitsanstalten beruht zum Teil auf andern Gesetzen als die der Institute für Wohlstand, Verkehr, Rechts- und Kriegsschutz ꝛc. 251

4. Die Schulleitung, die Dienstdisciplin im Lehrerstande und „der Geist, der in dem Corps thut leben." Die Leitung des Schulwesens leidet zunächst an den Schäden, welche aus der Vermischung der Politik mit der Pädagogik entstehen (Vgl. S. 54—64) 254

Die Schularbeit und ihre Tugend kann vom Standpunkte des Staates aus nicht richtig gewürdigt werden; — Ehrentitel, Dekorationen; — Beförderungen; — die „politische Freundschaft" wird nicht selten höher taxiert als das stille pädogogische Verdienst; — des Schulstandes Ehrenkleid, — nach einem Worte F. H. Jakobis. 255

Der Volksschulstand kann nicht zu einer Standessitte, zu Standeszucht und darum nicht zu einem Standeshalt gelangen: er ist neben den andern, gesessenen Berufsklassen ein Neuling, ein Parvenü, ohne zurechtleitende Tradition und Geschichte; — im Schulwesen sind die dienenden und regierenden Beamten durch eine große Kluft geschieden, ein Gefühl der Berufsgenossenschaft verbindet sie nicht; — es kann sich im Schulstande kein gesunder esprit de corps entwickeln, wohl das Gegenteil 257

Auch den Aufgaben der Schule ist die staatskirchliche Schulleitung nicht gewachsen, namentlich in einem Großstaate: es gebricht an den innern Bedingungen in den Personen und an den äußern in der Konstruktion der leitenden Kollegien. (Vgl. die Urteile Zahns und Landfermanns im Anhange); — eins der innern Gebrechen hat die Geschichte der „Regulative" ans Licht gebracht, — die bekannten „Mißverständnisse" 264

Wider die bisherige Schulleitung zeugen die oft beklagten bedeutenden Lücken im Ausbau des Schulwesens, — sie lassen sich nur ausbauen, wenn auch die natürlich-eifersüchtige Liebe mit Hand anlegt und treibt; — in demselben Sinne zeugen die noch vielfach, in manchen Distrikten selbst als Regel, bestehenden handgreiflich unzweckmäßigen Schuleinrichtungen 266

Die disciplinargerichtlichen Einrichtungen sind zur Erhaltung eines sittlich gesunden Schulwesens nicht zureichend 270

Digitized by Google

Anhang.

Seite

1. Schleiermacher: „Über den Beruf des Staates zur Erziehung“ . . 275
2. Herbart: Über das Verhältnis der Schule (im weitesten Sinne, die Universität mit eingerechnet) zu Staat und Kirche 276
3. Zahn: „Ein Wort über Leitung des Volksschulwesens“ 280
4. Landfermann: Ein Gutachten über die vorstehende Abhandlung Zahns 292
5. Mager: Erstens, warum soll der Staat nicht Schulherr, und warum sollen die Landesschulen nicht Staatssache sein?
   Zweitens, warum sollen die Lokalgemeinden nicht Schulherr sein, dieselben vielmehr den wesentlichen Teil des Schulregiments an die Provinzialgemeinde abtreten? 298
6. Hollenberg: Soll das Schulwesen Staatswesen sein? 311
7. Langbein: Besprechung der vorstehenden Abhandlung Hollenbergs . 322

Digitized by Google

Erster Teil.

Das Familienprincip im allgemeinen.

Digitized by Google

I. Wo ist die nächste Verwandtschaft und das erste normierende Princip der Schule zu suchen?

Vorbemerkung. Ein früheres Heft des Evangelischen Schulblattes (Nr. 9. 1859) brachte einige „Mitteilungen aus der Geschichte des bergischen Schulwesens." Der Herausgeber hatte noch etliche Bemerkungen hinzugefügt in der Absicht, die Fundamente der eigentümlichen heimischen Schuleinrichtung darzustellen und daran einige Sätze aus der Theorie des Schulwesens anschaulich zu machen. Einer derselben lautete:

„Die Schule hat bekanntlich der Kirche, dem Staate und dem socialen Leben zu dienen; nach allen diesen Seiten hat sie Verbindungen, von allen wird sie beeinflußt. Die nächste, innigste und stärkste Verwandtschaft besteht aber zwischen ihr und der Familie. In erster Linie ist sie Hülfsanstalt des Hauses d. i. Erziehungsanstalt in dessen Sinn und Weise. Je nachdem nun jemand die eine oder die andere Seite der Schulverbindlichkeit und Schulverwandtschaft betont, je nachdem wird er sie im Innern eingerichtet, geleitet und äußerlich regiert wünschen. Daher die verschiedenen Bestrebungen, von denen die einen die Schule in die Kirche, die andern in den Staat aufgehen lassen, und die dritten, allerneusten, sie zu einer landwirtschaftlichen oder handwerklichen Fachschule umgestalten wollen. Wir unsers Teils leugnen selbstverständlich keine jener drei Verpflichtungen, betonen aber aufs stärkste ihre Verwandtschaft mit der Familie. Daß von diesem Standpunkte aus ganz andere Wünsche in Bezug auf Schulregiment, Schuleinrichtung und Schularbeit sich ergeben müssen, als auf einem der andern, liegt auf der Hand. Wir fassen sie zusammen in die These: Die Schule soll möglichst enge mit der Familie verbunden und möglichst in ihrem Geist und ihrer Art eingerichtet und geleitet werden. Ebenso dürfte a priori

Digitized by Google

schon anzunehmen sein, daß eine Schulgestaltung familienhafter Art auch den Charakter der Volkstümlichkeit und Naturwüchsigkeit an sich tragen werde, während ein vorwiegend von der Kirche oder vom Staate oder von den socialen Mächten nach ihren Interessen formiertes Schulwesen das Aussehen von etwas künstlich „Gemachtem" schwerlich vermeiden kann."

Bei etlichen Lesern des Schulblattes in Westfalen erweckte dieser Satz einige Bedenken. Sie sandten der Redaktion eine „Erklärung" zu, dahin gehend: daß sie sich dem Inhalte des angeführten Passus vollkommen anschließen könnten, wenn überall statt „Familie" und „Haus" „Kirche" gesetzt würde, aber auch nur in diesem Falle. Die Kirche als Trägerin, Bewahrerin und Spenderin aller Heilsgüter in Christo, als Stifterin der christlichen Volksschule müsse auch fortwährend ihre Trägerin und Pflegerin bleiben; in der Auffassungsweise des Schulblattes scheine ihnen der Keim zur Emancipation der Schule von der Kirche zu liegen.

Die wenigen Worte, welche diesen befreundeten Kollegen so viel Bedenken erregt hatten, waren seiner Zeit durchaus bona fide, wenngleich unter vollem Bewußtsein ihrer Tragweite, niedergeschrieben worden. Sie sollten nichts weiter als ein Fingerzeig sein, eine Hinweisung auf den Punkt, wo nach der festen Überzeugung des Schreibers ein solides Fundamentstück der christlichen deutschen Schule verborgen liegt. Durch die protestierende „Erklärung" wurde er nun genötigt und gleichsam an den Haaren dazu gezwungen, auf das dornige Gebiet der Theorie des Schulwesens, insonderheit der Schulverfassung, sich tiefer einzulassen. Über die Differenzen, welche die Verfasser der „Erklärung" zwischen seiner und ihrer Anschauungsweise voraussetzten und statuierten, würden zwar, wie er glaubt, schon ein paar Bemerkungen hingereicht haben, das vorderhand Nötige zu sagen. Anfänglich hatte er auch vor, in dieser bequemen Weise die Sache zu erledigen. Weiteres Nachdenken wies ihn jedoch, von dem ihm Bequemeren abzusehen und den mühevolleren Weg einzuschlagen, d. h. die seiner Zeit dem Nachsinnen der Leser anheimgegebene Behauptung: das ganze Schulwesen — die Schularbeit und das Schulleben, die Schuleinrichtung, die äußere Verfassung und Leitung des Schulwesens — müsse den Charakterzug der Familienhaftigkeit in sich aufnehmen, näher zu erklären, nach Kräften zu begründen und in ihren Konsequenzen für das praktische Leben zu verfolgen. Wenn die hiermit beginnenden Aufsätze über einige Kapitel aus der Theorie des Schulwesens auch nur so viel Aufmerksamkeit finden, um der Einsicht Bahn brechen helfen zu können,

Digitized by Google

daß es auf diesem Gebiete nötigere, schwierigere und lohnendere Arbeiten zu thun giebt, als bei Gelegenheit im Namen der Kirche oder des Staates oder in welchem andern Namen kurze Proteste zu schreiben: dann glaubt der Verfasser zur Zerstreuung der dort lagernden Nebel schon einen nicht geringen Beitrag geliefert zu haben.

Zwei thatsächliche Bemerkungen mögen jedoch jenen supponierten Differenzen gegenüber hier zum voraus Platz finden. Erstlich: Nach den Ausführungen des Herausgebers in der oben bezeichneten Nummer des Schulblatts sind die Schulen des bergischen Landes enger mit der Familie verbunden, als die in Minden-Ravensberg, und zugleich und zwar gerade dadurch auch enger mit der Kirche. Das würde nach der Auffassungsweise der „Erklärung" nicht möglich sein, ist aber Thatsache. Zweitens: Schreiber dieses kann sich eine noch innigere Verbindung zwischen Schule und Kirche denken, als in seiner Heimat zur Zeit rechtsbeständig ist, und wünscht sie. Schon im J. 1849 hat er in Gemeinschaft mit 88 niederrheinischen Lehrern einige bezügliche Anträge an die 6. rheinische Provinzial-Synode eingereicht, und zwar dem Sinne nach durchaus übereinstimmend mit den Vorschlägen des damaligen Synodal-Assessors Fabricius in der Moerser Kreissynode im J. 1847, ferner mit dem Kommissions-Gutachten Dr. Landfermanns auf der folgenden Provinzialsynode, und endlich mit den bezüglichen trefflichen Stellen in dem Protokoll der Kreissynode Simmern, welche im Jahr 1849 auf Anlaß ihres Superintendenten Back diese Lebensfrage der Schule wieder aufgenommen hatte.

Für den Einfluß des Staates auf den Unterricht, die innere Einrichtung und die äußere Verfassung der Schule braucht eine pädagogische Abhandlung nicht den Advokaten zu machen. Ein Riese weiß sich selber zu helfen.

Auch für den kirchlichen Einfluß ist vom Standpunkte der Schule aus einstweilen noch nicht not zu eifern. Die Kirche ist beredt genug, um für sich selbst sprechen zu können. In ihren Behörden, in den Synoden, in den kirchlichen Blättern und in den Personen, welche in den untern Instanzen die Schule leiten und beaufsichtigen, hat sie so viele Organe, um ihrem Begehren Ausdruck und Nachdruck zu geben, daß wir nicht wissen, ob sie darüber hinaus selbst noch etwas wünscht. Es ist doch gewiß alles Mögliche, über eine Sache — die Schule — mit disponieren zu können, ohne für ihre Unterhaltung mit sorgen zu müssen.

Drittens endlich scheint es in unserer den materiellen Bestrebungen

Digitized by Google

ohnehin zuneigenden Zeit auch nicht nötig zu sein, auf die socialen, z. B. die handwerklichen und ackerbaulichen Bedürfnisse, mit besonderem Nachdrucke hinzuweisen.*)

Ganz anders steht es um die Familie. Der Leser besinne sich gefälligst, wo, wann und wie oft ihm in irgend einem pädagogischen, kirchlichen oder politischen Blatte ein kräftiges Zeugnis für den Anspruch, welchen die Familie an die Schule, und über die Bedeutung, welche sie für die Schule hat, vor Augen gekommen ist. Er wird sich ohne Zweifel lange, vielleicht vergebens auf ein Beispiel besinnen müssen. Und doch sind es die Eltern, denen Gott der Herr zunächst die Kinder übergeben hat; sie sind in erster Linie für die Erziehung verantwortlich; sie haben das volle Herzeleid zu tragen, wenn sie mißraten. So gewiß also die Eltern an dem Wohlergehen ihrer Kinder in einer Weise beteiligt sind, worin nicht leicht ein anderer für sie eintreten kann, noch mag; — so gewiß ist es geziemlich, daß Raum und Gelegenheit da sei, damit sie ihr Interesse an der Schule wahrnehmen und bethätigen können. Daraus folgt aber keineswegs, daß ein demokratisch geleitetes, oder ein separatistisch zersprengtes (Privat-)Schulwesen das rechte sei; — vor solchem Schulunwesen wolle Gott uns bewahren! Auch folgt aus jenem Satze noch nichts darüber, wie und von wem die Interessen der Familie wahrgenommen werden sollen; das kann auf sehr verschiedene Weise geschehen, aber es muß eben geschehen.

Treten wir jetzt dem Hauptgedanken näher.

Nicht zur Kirche, zum Staate und zu den social-bürgerlichen Genossenschaften, sondern zur Familie steht die Schule in der nächsten und innigsten Verwandtschaft.

Was heißt das? Worin besteht, worauf gründet sich diese Verwandtschaft zwischen Schule und Haus?

Was im öffentlichen Leben in die drei Kreise: Staat, Kirche und soziales Bürgertum — sich auseinanderlegt, ist in der Familie zu einem

*) In der Gemeinde N. ist der Präses des landwirtschaftlichen Vereins auch Mitglied des bürgerlichen Gemeinderates. Sobald in diesem Kollegium die Rede darauf kommt, zur bessern Dotation der Schulen etwas aufzuwenden, spricht jener Mann immer dagegen und leider mit zu gutem Erfolge. Er behauptet: Die jetzige, regulativisch eingerichtete Schule diene vorwiegend nur der Kirche, aber nicht den Bedürfnissen des social-bürgerlichen Lebens. — So sitzt die Schule nach ihrer dermaligen Verfassung in der Klemme. Diejenigen, welche sie regieren und beaufsichtigen, brauchen sie nicht zu unterhalten, und diejenigen, welche sie „auskömmlich" unterhalten sollen, wollen nicht, weil die Leitung nicht nach ihrem Sinne ist.

Digitized by Google

einheitlichen Ganzen im kleinen (mikrokosmisch) zusammengestellt und verwachsen. Der Hausvater hat in seinem Bereiche den dreifachen Beruf eines Regenten, eines Priesters und eines zeitlichen Ernährers und Pflegers. Unter seinem Schalten und der Mutter helfendem Walten kreiset und entwickelt sich das Familienleben, eine Welt im kleinen, wachsend und gedeihend durch Liebe und Lehre, Freude und Leid, Sitte und Zucht. Auf der ersten Kulturstufe der Menschen, wo das gesamte Volksleben in das Familien- und Stammeswesen aufging, konnte die Erziehung und Bildung der Kinder innerhalb des Hauses ausreichend besorgt werden. Auf der Kulturstufe, wo unser christliches deutsches Volk jetzt angekommen ist, reicht die Familie, sei sie dürftig oder reichlich ausgestattet, für diesen Zweck nicht mehr aus. Das in Staat, Kirche und Bürgertum ausgebreitete, reich und vielseitig entfaltete öffentliche Leben stellt an die Erziehung und Bildung der Jugend Anforderungen, welche die Kräfte der Familie übersteigen; es sind im Verlauf der Zeit Hülfsanstalten nötig und — möglich geworden: die Schulen. Die Kulturgeschichte lehrt, daß eben mit der Entfaltung jedes der drei Lebenskreise das Bedürfnis nach höherer Jugendbildung gewachsen, ferner, daß je nach Ort und Zeit bald der eine, bald der andere derselben mit Anregung dazu und mit Beschaffung von Mitteln und Anstalten vorgegangen ist, bis es dahin gekommen, wo wir jetzt stehen. Welchem von ihnen in alter und neuester Zeit das meiste Verdienst in dieser Beziehung zukomme: das mögen sie mit Hülfe der Kultur- und Schulhistoriker unter sich ausmachen. Für unsern Zweck, nämlich um die Frage zu beantworten, wo die Schule ihre nächste Verwandtschaft zu suchen habe, brauchen wir glücklicherweise die Entscheidung dieses kulturhistorischen Prozesses nicht abzuwarten. Auch das ist nicht entscheidend für diese Frage, ob nach dem Gange der historischen Entwicklung hier oder dort der Staat unbeschränkter Schulherr geworden ist, oder die Kirche, oder ob der Staat durch kirchliche oder andere Beamte die Schule regieren und beaufsichtigen läßt, oder ob, wie in England, die Bildung des gemeinen Mannes fast nur Sache der Privaten und der freien Vereine ist. Freilich heißt in dem einen Falle die Schule Staats-, in dem andern Kirchen-, in dem dritten Staatskirchen- und in dem vierten Privatanstalt; aber der Name bestimmt ihr Wesen nicht. Wenn es einem Staatsoberhaupt einfiele, in Hegelschem Sinne den Staat als „das sittliche Universum", Kirche und Familie als Staatsinstitute zu bezeichnen und zu behandeln, so würde das allerdings auf ihre zeitliche Lage und Einrichtung die augenfälligste, d. h. die verwüstendste Wirkung ausüben; aber an ihrer ewigen, von Gott gewollten Bedeutung ändert es nichts. Ferner: Wenn im Kirchenstaate der Papst

Digitized by Google

eine Kadettenanstalt errichtet und in oberster Instanz durch einen Kardinal oder einen andern Geistlichen regieren läßt; — oder wenn ein weltlicher Fürst eine theologische Fakultät gründet und dem Ressort eines Staatsministers überweist; — oder wenn ein Handwerkerverein eine Kleinkinderschule stiftet und unterhält: so wird doch niemand behaupten, daß nun jene Militärschule in engster Verwandtschaft mit der Kirche, und die theologische Fakultät in innigster Verwandtschaft mit dem Staate, und diese Kleinkinderschule in nächster Verwandtschaft mit dem Gewerbewesen stehe. Aus dem Umstande, wer eine Anstalt — hier die Volksschule — gegründet hat oder wer sie zeitweilig unterhält oder wer sie regiert, kann in dieser verwirrten Welt über ihre innere Zugehörigkeit kein sicherer Schluß gemacht werden.

Um die innere Zugehörigkeit, die Verwandtschaft der christlichen Volksschule herauszubringen, muß ihre Aufgabe, ihr inneres Pflichtverhältnis ins Auge gefaßt werden. Von diesem Gesichtspunkte aus ergiebt sich bald, daß die deutsche Volksschule, welche für eine bestimmte Volksschichte eine bestimmte allgemeine — nicht Fach- — Bildung vermitteln soll, nach der Seite des öffentlichen Lebens allerdings dem Staate, der Kirche und den socialen Bedürfnissen verpflichtet ist. Am innigsten und engsten ist natürlich die Verbindung mit der Kirche, weil sie am tiefsten, bis in das innerste Wesen des Lehrers und der Schüler hineingeht und die Verheißung dieses und des zukünftigen Lebens hat. Wenn es nun gelänge — was aber bekanntlich bisher noch nie gelungen, — die Ansprüche dieser drei Beteiligten aufs feinste oder doch friedlich auszugleichen und jedem sein Teil mathematisch genau zuzumessen, so würde damit über die Verwandtschaft der Schule noch immer nicht vollaus entschieden sein. Denn nun tritt auch die Familie auf, d. h. die, welche weiß, was sie soll,*) und behauptet, daß sie mit jedem der drei Inter-

*) Im folgenden ist stets von der christlichen Familie, die als solche mit der Kirche verbunden ist, die Rede, nicht von der heidnischen, mohammedanischen ꝛc.; übrigens ist ihr Begriff gerade so ideal und gerade so historisch real gefaßt, wie der von Kirche und Staat. In letzterer Beziehung muß man leider nicht selten gar jämmerlichen Sophistereien begegnen. Da spricht z. B. jemand mit vollem Munde vom „christlichen Staate", von der „Kirche", von der „Reformation", oder von der „wissenschaftlichen Theologie", von der „Jetztzeit", vom „Fortschritt" u. s. w. als ob die abstrakten Ideale dieses Namens mit den realen Wesen, die unter diesem Namen uns vor Augen stehen, durchaus ein und dasselbe wären, — als ob die Wirklichkeit nicht oft genug hinter dem idealen Begriffe zurückbliebe, — als ob nicht auch der Fall vorkäme, daß im Namen des „Staates" und der „Kirche" Forderungen gestellt werden, die der rechte Staat und die rechte Kirche allerdings mit gutem

Digitized by Google

essenten in Teilung gehen, d. i. in Ansehung des Schulinteresses mit ihm wetteifern müsse. Ob man nun sagen darf, die Ansprüche der rechten Familie wiegen genau so viel, als die Ansprüche der übrigen drei Pfleger und Wächter der Schule — sofern auch sie die rechten und nicht pflichtvergessen sind — zusammengenommen, oder ob diesem Gewicht etwas abzuziehen ist und wie viel, — das braucht hier nicht bis auf ein Haar abgemessen zu werden. Soweit die Familie berufsmäßig für das Wohl und Heil der Kinder zu sorgen hat, so weit reicht auch ihr Interesse an der Schule, — ist aber nicht zu verwechseln mit einem Anspruch auf die Leitung der Schule. Dieses Interesse der Familie haben auch die Staatsgesetzgeber guter deutscher Art stets anerkannt, indem sie jedem Hausvater das Recht zugestehen, seine Kinder selbst zu unterrichten oder durch einen qualifizierten Privatlehrer unterrichten zu lassen, wofern er nachweist, daß es wirklich und mit hinreichendem Erfolge geschieht.

Aber nicht bloß die dem natürlichen Herzen und dem christlichen Gewissen der Eltern eingepflanzte Sorge für die Bildung der Kinder weist auf eine Zusammengehörigkeit, eine Verwandtschaft von Schule und Haus hin, es giebt der deutlichen, aber leider dennoch von vielen nicht beachteten Fingerzeige noch eine lange Reihe.

Wie die Vertreter des Staates, der Kirche und der social-bürgerlichen Bedürfnisse, wo sie jemals einmal nebeneinander im Schulregimente säßen, je nach ihrer Stellung eine besondere Aufgabe der Schule ins Auge fassen und auf ihre Erfüllung dringen würden, so ist auch a priori begreiflich und durch die Erfahrung erwiesen, daß jeder von ihnen, wo er ein Übergewicht über die andern bekommt, der Versuchung ausgesetzt ist, seine Anforderungen an Lehrer und Schüler in den Vordergrund zu stellen und dadurch das harmonische Verhältnis zu stören. Diesem Übelstande gegenüber, von dem die alte und neue Schulgeschichte viel Lehrreiches zu erzählen weiß, fällt die Bedeutung der Familie, d. h. eines rechten Vertreters derselben, erst ins volle Licht und Gewicht. Was jene vereinzelt in Obacht nehmen, was sie also naturgemäß scheidet, das faßt sich diesem naturgemäß in einen Blick und Griff zusammen. Wo jene sich trennen, da einigt er, und wo einer von ihnen im Eifer für seine

---

Grunde machen könnten, die man aber dem wirklichen Staate und der wirklichen Kirche aus demselben Grunde bestreiten muß. (Vergl. mit Bezug auf die Kirche die treffliche Schrift eines angesehenen und hochgestellten Kirchenmannes: „Etliche Gewissensfragen hinsichtlich der Lehre von der Kirche, Kirchenamt und Kirchenregiment.“ Ein Votum von Dr. G. C. Adolf von Harleß. Stuttgart, bei Liesching. 1862.)

Digitized by Google

Sache von einem Fehler übereilet würde, da weiß er am besten zurecht zu helfen.

Weiter. Die Schule ist auf Bildung berufen, d. h. sie soll nach ihrem äußern Arbeitsplan zunächst Unterricht erteilen, aber dieser Unterricht soll ein bildender sein; d. h. in, mit und unter dieser Arbeit und durch das gesamte Schulleben soll der Schüler nicht bloß nach Intelligenz und Kunstfertigkeit, sondern nach allen Seiten seines Wesens, in seiner ganzen Persönlichkeit und in dem innersten Kern seiner Persönlichkeit — so weit die Schulkräfte reichen — angefaßt, gewöhnt, erzogen werden. Da kommt mehr in Betracht, als auf dem Lehr- und Stundenplan verzeichnet zu werden pflegt, weit mehr als das schärfste Auge des erfahrensten Schulrevisors zu sehen vermag, auch noch weit mehr, als in dem besten Staats- oder Kirchen-Schulregulativ vorgeschrieben werden kann und — darf. Es reicht von dem wohlklingenden, menschenwürdigen Aussprechen des einzelnen Lautes bis zum sinnigen, verständigen und verständlichen Vortrag eines Bibellesestücks; — vom achtsamen Anschauen des vom Lehrer vorgehaltenen Zeigefingers (Pestalozzi) bis zum stillen, aufmerksamen innerlichen Lauschen auf des Lehrers und Pfarrers Wort in Schule und Kirche; von der Sorge für den spitzigen Griffel bis zur Sorge in allem Kleinen und Geringen; — von dem tadelnden Wort und der züchtigenden Rute bis zum hebenden und tragenden Gebet in der Schule und — im Kämmerlein. Daran aber hängt das Heil, die Würde und die Ehre der Schule: daß ihre Arbeit als ein Ganzes, ihr Unterricht als ein bildender, ihr gesamtes Leben als ein erziehendes aufgefaßt, daß danach das Unterrichtsmaterial nach Quantität und Qualität bestimmt, das Resultat gefordert, und darauf hin die ganze innere Schuleinrichtung angelegt werde. Wie nun, wenn ein Beurteiler an die Schule heranträte, der in ihnen nur Unterrichtsanstalten sähe, der bloß die greifbarsten Resultate des Unterrichts, und zwar in den ihn am meisten interessierenden Lehrfächern zu sehen begehrte, — würden da diejenigen, welche pflichtmäßig wahrhaft bildenden Unterricht und ein erziehendes Schulleben anstreben, besonderes Lob empfangen? Wie, wenn Leute dieser Art in die Ämter der Schulgesetzgebung und der Schulaufsicht hinauffallen? Unfehlbar muß dann die Schule dergestalt mit Unterrichtsmaterial belastet werden, daß eine Verarbeitung desselben, wie die wahre Bildung sie fordert, nicht mehr möglich ist; in dem Unterricht kann sogar eine solche Hetzerei Platz greifen, daß die innere Schuleinrichtung z. B. durch Fachunterricht ꝛc. so ausarten, daß von dem Charakter einer Bildungs- und Erziehungsanstalt nicht viel mehr übrig bleibt.

Welcher Standpunkt außerhalb der Schule wird nun wohl am

Digitized by Google

besten geeignet sein, um von ihm aus alle Schulzwecke und Schulmittel, die bedeutenden und die minder bedeutenden, klar übersehen und richtig gegeneinander abwägen zu können? Ohne Zweifel vermögen die Vertreter des Staates und der social-bürgerlichen Bedürfnisse als solche diesen günstigen Standpunkt nicht für sich in Anspruch zu nehmen. Geeigneter ist die Stellung des kirchlichen Vertreters. Bei ihm darf wenigstens vorausgesetzt werden, daß er die Schule nicht als bloße Unterrichtsanstalt auffassen und das höchste Schulziel nicht übersehen werde; daher es auch in diesem Sinne für die Schule wohl heißen kann: Unter dem Krummstab ist gut wohnen. Was aber auch dem kirchlichen Standpunkte — es ist hier, um es nochmals zu sagen, überhaupt nicht von einzelnen Personen, sondern von den durch die Sachlage bedingten Standpunkten die Rede — zum vollen Überblick der Schulaufgaben fehlt, ist aus dem bereits Gesagten ohne weiteres klar. Durch die Erfahrung ist freilich überdies noch erwiesen, daß selbst dieser günstige Standpunkt nicht vor der bedenklichsten aller Einseitigkeiten schützt, welche die Quantität des im Religionsunterricht Gelernten und zwar memoriermäßig Gelernten für die Qualität der christlichen Bildung ansieht.

Die geeignetste Stelle zu allseitiger gerechter Würdigung der Schulaufgaben und Schularbeiten auch in diesem Betracht, in Betracht nämlich des nächsten Unterrichts-, des höheren Bildungs- und des höchsten Erziehungszieles, bleibt wiederum die Familie, natürlich — um zur Vorsicht nochmals daran zu erinnern — nicht diese oder jene oder gar jede, sondern die Familie in ihrem von Gott gewollten Wesen und Beruf, wonach das junge Menschenkind, bis zum freien Hinaustritt ins öffentliche Leben, im Hause volle Nahrung und Bewahrung finden soll, wie vordem im Mutterschoß, und wie das Küchlein im Ei.

Aus dem bisher Gesagten wird der Leser schon einigermaßen zu ersehen vermögen, wie die an die Spitze gestellte Behauptung, „die Schule stehe zur Familie in der nächsten und innigsten Verwandtschaft," zunächst gemeint war. Der tiefste Grund der behaupteten Verwandtschaft ist aber noch zu nennen.

Diesen tiefsten Grund, das Centrum unserer Anschauung von der Verwandtschaft zwischen Schule und Haus, oder besser zu sagen: das Heiligtum der Schulfestung, wie wir es verstehen, hat bereits der Artikel: „Ein pädagogisches Original (Flattich)" (im 6. Bd. Ges. Schr. S. 16 ff.; 43 f.) deutlich zu zeichnen versucht. Ein paar Sätze dort sagen genau, was hier zu sagen ist.

„Über und vor allem einzelnen menschlichen Wirken und Veranstalten stehen für die Auferziehung der Jugend göttliche General-

Digitized by Google

Ordnungen, -Anstalten und -Bedingnisse, als eine Offenbarung von des allweisen Gottes pädagogischer Kunst in den Werken der Schöpfung, — also daß auch die Thoren keine Entschuldigung haben."

„Zu diesen General-Ordnungen gehört in erster Linie: die Familie, und in derselben für das erste Alter wieder: der Mutterstand; — an welchen pädagogischen Urstiftungen jede menschliche Institution, die darüber hinaus wirken soll, ihr Maß zu nehmen hat. — Daraus folgt: Je weiter eine Schuleinrichtung sich von der Familienordnung entfernt, desto weiter entfernt sie sich von Gottes Ordnung und desto geringer ist ihr christlich-erziehender Einfluß. Auf diesem centrifugalen Wege hat das berühmte deutsche Schulwesen schon bedeutende Fortschritte gemacht."

„Wie hoch Flattich von der ältesten Erziehungsanstalt, der Familie, dachte, geht am klarsten daraus hervor, daß er in seinem Informationswerke nicht aus den Grenzen des Hauses hinausging. Er war kein „Instituteur," wollte auch keiner sein, sondern ein Hausvater, der fremde Kinder mit den eigenen erzog. Seine Familie wohnte nicht im Institut, sondern das Institut in der Familie. Hausvater, Schuldirektor Klassenlehrer, Fachlehrer — das alles war Flattich in eigener Person. — In der Durchführung seines Grundsatzes: ein Informator im Hausvaterrocke zu sein, hat er fünfzig Jahre lang freiwillig ausgehalten. — Wie Flattichs Leben überhaupt, so bezeugen auch seine informatorischen Winke und Ratschläge fort und fort, daß seinem klaren, „einfältigen" Auge Erziehung und Unterricht, Hausvater und Lehrer unzertrennlich verbunden erschienen."

„Wenn von Pestalozzi und seiner Bedeutung für die Geschichte der Pädagogik die Rede ist, so wird mit Recht hervorgehoben, daß ihm nicht die Schule, sondern die Familie als das Centrum der Volkserziehung galt; daß sein Hauptbestreben dahin ging, „„das Werk der Erziehung in seinen ersten Grundlagen wieder in die Hand der Mutter, in die Hand des Glaubens und der Liebe zu legen, und er seine Lebensaufgabe als gelöst betrachten wollte, wenn ihm dieses gelänge.""

„In besonderem Maße wird Flattichs Lebensbild interessant und lehrreich, wenn man darauf achtet, wie an ihm die andere pädagogische Kardinalwahrheit anschaulich sich ausprägt: daß das Geheimnis jeder guten Erziehungsanstalt, also auch in der Schule, in der charakterhaften Persönlichkeit des Erziehers beruht, und in jeder Persönlichkeit wieder die Stelle, welche mit dem Herzen alles Lebens im Himmel und auf Erden in Verbindung treten kann, den geheimnisvollen Lebensmittelpunkt bildet."

Summa: die Familie ist die für alle Zeiten und Kulturzustände von Gott gegründete und nach seiner Weisheit eingerichtete Normal-

Digitized by Google

Erziehungsanstalt für die Jugend; nach welchem Muster alle Anstalten und Schulen, die auf wahre allgemeine Bildung und Erziehung berufen sind, möglichst, d. h. so weit ihre besonderen Zwecke es zulassen, sich richten sollen.

Diese Grundthese von der Verwandtschaft der Schule und des Hauses ausführlich zu begründen, d. h. alle Musterstücke in dem Wesen der Familie einzeln aufzuweisen, würde eine eigene Abhandlung erfordern. Daher können hier nur einige Andeutungen gegeben werden.

Erstlich. In der Familienerziehung sind Natürliches und Geistliches, irdischer Boden und himmlische Pflanzung, zeitlicher Beruf und himmlische Bestimmung, niedere und höhere Erziehungsmittel so dicht zusammengestellt oder vielmehr so verschlungen und verwachsen, daß, soweit Gottes Geist in ihr waltet, eins das andere nicht hindert, sondern trägt und fördert.

Zweitens. Mit diesen zu einem Ganzen verbundenen Kräften und Mitteln wird der ganze Zögling — „Leib und Seele, Augen, Ohren und alle Glieder, Vernunft und alle Sinne“ — in Pflege und Zucht genommen. Von einem ganzen Leben wird er nach seinem ganzen Leben umschlossen.

Drittens. Eine der wichtigsten Erziehungsfunktionen, welche in den schulpädagogischen Lehrbüchern fast vergessen, und in der Schulpraxis schmählich vernachlässigt ist, — wir meinen die Gewöhnung — vollzieht sich im Hause mit innerer Notwendigkeit, gleichsam von selbst; von selbst nämlich in dem Maße, als das höhere Gesetz, in welches die jüngern Glieder eingewöhnt werden sollen: Reinlichkeit, Pünktlichkeit, Mäßigkeit, — Schicklichkeit, Anstand, richtiges, gebildetes Sprechen, — Hausandacht, Gebet, Kirchengehen u. s. w. bei den erwachsenen Hausgenossen zur Gewohnheit, zur Sitte und Lebensordnung geworden ist. Der Sorge und Mühe für Erhaltung dieser Sitte und Ordnung fallen die Früchte der erziehenden Gewöhnung als Gotteslohn in den Schoß. Die Wahrheit: „Jung gewohnt, alt gethan,“ stammt aus der Familienerfahrung; sie war bekannt, ehe es Schulen gab. Spr. 22, 6.

Viertens. In der geheimnisvollen Einrichtung der Familie ist auch irgendwo ein eigentümliches Korrektiv gegen alle Überschwenglichkeiten in der Erziehung angebracht. Worin dieser nüchtern-machende Bestandteil der Hausluft eigentlich bestehe, ob darin, daß Wissen und Können hier nicht so weit auseinander gerückt ist, oder daß jeder Lektion eine Prüfung fast auf dem Fuße folgt, oder daß Natur- und Gnadenordnung so enge miteinander verbunden sind, oder daß alle drei Stücke und noch andere mehr zusammenwirken, ist fast schwer zu sagen. Genug, das Korrektiv ist da. Unpraktische Treibhaustheorien stammen meistens aus der Schul- und Studierstube, nicht aus dem Familienzimmer. Wo sie auch hier sich

Digitized by Google

finden, da sind sie in der Regel von außen hereingekommen, oder sie beziehen sich auf Dinge, welche über den häuslichen Kreis hinaus liegen und wofür in diesem kein Probierstein vorhanden ist. Sollte ein Hausvater einmal darauf verfallen, eine excentrische Idee im Familienleben selbst zur Ausführung zu bringen, so würde vielleicht schon der erste Versuch hinreichend korrigieren, und wenn dieser es nicht thäte, so würden es unfehlbar die strengen Prüfungen thun, welche der häusliche Verkehr fort und fort für Erzieher und Zögling bereit hält. — Sechstausend Jahre hat die Welt gestanden, aber noch niemals ist es einer Mutter eingefallen, mit einem Kinde, das sprechen lernen soll, neben den praktischen Übungen einen Kursus in der Grammatik durchzumachen, oder ein Mädchen, das in die Haushaltung eingeführt werden soll, einen Katechismus der Hauswirtschaftswissenschaft auswendig lernen zu lassen. In Ansehung des höchsten Erziehungszieles wird nachstehendes Exempel das Gesagte veranschaulichen. — Ein Lehrer hatte einen Sohn, der sich dem Studium der Theologie widmen wollte und die Freude und der Stolz der Eltern war. Was man an einem Knaben und Jünglinge Schönes und Hoffnungsreiches wünschen mag, das fand sich bei ihm vereinigt: ungemeine Begabung, beharrlicher Fleiß, Strebsamkeit, kindliche Frömmigkeit und ein Ernst, der den Jahren stets voraus war. Der Lehrer wohnte im äußersten, von der Kirche weit abgelegenen Teile der Gemeinde; darum hielt er sonntäglich für seinen Bezirk eine besondere Abend-Erbauungsstunde und zwar mit vielem Segen. Der Mann war auch für seinen Posten wohl ausgerüstet. Seine Bildung ging weit über die der meisten seiner Standesgenossen, und seine Lebensführung hatte ihn sattsam geprüft und geläutert. Und doch verfiel er auf den unglückseligen Gedanken, seinen Sohn, als dieser erst vierzehn Jahre alt, aber schon Primaner des Gymnasiums war, in der Sonntagsversammlung eine Rede halten und späterhin dieselbe zuweilen selbständig leiten zu lassen. Das Genauere und das nächste Ende der Geschichte dürfen wir nicht erzählen. Es wird auch nicht nötig sein. Wir fragen nur: Würde dieser Mann, der einen 14jährigen Knaben in einer zahlreichen Gemeindeversammlung als Lehrer und Leiter auftreten ließ, jemals auf den Einfall gekommen sein, ihm die Leitung der Hausandacht zu übertragen? —

Fünftens. In der Familie, wo Erzieher und Zögling stets unmittelbar und vom Morgen bis zum Abend miteinander verkehren, kommt die Persönlichkeit des Erziehers zu ihrem vollen Rechte, aber auch zu ihrer vollen Pflicht. Das häusliche Leben mit seiner erziehenden Wirksamkeit ist kein Mechanismus, der, wie z. B. die Drehorgel, von einem Außenpunkte getrieben und geleitet wird. Wie im menschlichen Leibe die höheren Be-

Digitized by Google

wegungen vom Kopfe und Herzen ausgehen, so in der Familie von Vater und Mutter. Was sie an Lebens- und Bildungskraft besitzen, kommt den Kindern zu gut, tritt wenigstens an sie heran; was sie nicht besitzen, kann durch nichts ersetzt werden. Schwächen, Blößen und Gebrechen der Eltern stellen sich auf die Dauer auch dem Kinde dar als das, was sie sind. In dem Hause, das Gott selbst gebauet hat, gilt kein erborgter Schmuck und keine Maske, kein Ornat und kein Heiligenschein; nur das Wirkliche und Wesenhafte — die gediegene charaktervolle Persönlichkeit.

So ist Gottes Ur-Erziehungsanstalt für die Jugend eingerichtet.

Wo möchte nun außer der Familie: in Staat, in der Kirche und im social-geschäftlichen Leben Etwas gefunden werden, das in solcher Weise der Schularbeit und dem Schulleben nahe stände, ihm ähnlich wäre und Norm und Wegweiser sein könnte? Etwa der Exerzierplatz, die Kaserne, der Postdienst? — oder des Pfarrers Predigt, Liturgie, Kinderlehrstunden, Krankenbesuche u. s. w.? — oder die Werkstatt, wo der Meister den Lehrling und Gesellen anleitet? — Wo an diesen Stellen eine Seelenpflege, ein Unterrichten oder des etwas vorkommt, z. B. beim Pfarrer, beim Handwerksmeister u. s. w., oder ein Regieren und Gewöhnen größerer Massen, z. B. beim Offizier — da ist allerdings mehr oder minder Ähnlichkeit mit der Arbeit des Schullehrers und kann also auch ein gegenseitiges Lernen stattfinden. Aber die großen Unterschiede springen auch so sehr in die Augen, daß sie hier nicht besonders bezeichnet zu werden brauchen.

Unterschiede, und zwar ebenfalls augenfällige, bestehen freilich auch zwischen Haus und Schule. Dort wird wenig oder gar kein Unterricht in schulgerechter Manier erteilt, den hat die Familie der Schule abgetreten; dort ist nur eine kleine Schar, hier aber ein ansehnlicher Haufe zu leiten, und aus dem Einzelunterricht wird ein Klassenunterricht. Die Genossen des Hauses sind, soweit sie zur Familie im engeren Sinne gehören, zusammengewachsen, die der Schule äußerlich zusammengebracht u. s. w. — Was bedeuten aber diese Unterschiede für das Verhältnis zwischen der Schule und dem Hause? In der Hauptsache nichts anderes, als was die Unterschiede zwischen einem Arme und dem übrigen Leibe, oder zwischen einem Segment und dem übrigbleibenden Teile des Kreises bedeuten, nämlich: daß ein Teil eben nicht das Ganze ist, aber zum Ganzen gehört, das Ganze erst bilden hilft. Die Schule hat einen Abschnitt aus dem Kreise der häuslichen Erziehungspflichten übernommen; innerhalb dieses Abschnittes ist sie der Familie nicht bloß ähnlich, sondern gleichartig, ihr zugehörig. Und da der Mittelpunkt des ganzen Schullebens noch innerhalb dieses

Digitized by Google

Abschnittes liegt, so bleibt auch der Teil desselben, welcher über den häuslichen Kreis hinausreicht, immer noch mit der Familie enge verwandt.

Wenn manche Leute durch die augenfälligen Unterschiede zwischen Schule und Haus sich irre leiten lassen und etwa gar zu dem naiven Dafürhalten kommen: zwischen einem Schullehrer und einem Stundengeber, der nach dem Sprachgebrauch auch Lehrer heißt, z. B. Privat-, Musik-, Tanzlehrer u. s. w., bestehe eigentlich mehr Ähnlichkeit und Verwandtschaft, als zwischen jenem und den Eltern, welche man ja Vater und Mutter, aber nicht Hauslehrer und Hauslehrerin nenne, — so wird dadurch kein verständiger Schulmann in seiner Anschauung irre werden. Im Grunde hat auch jene zu einem Dritteil naive, zum andern Dritteil schielende und zum letzten Dritteil oberflächliche Auffassungsweise durchaus nichts Seltsames, darüber man sich verwundern müßte. Gehört doch die Denkfaulheit auch zur Erbsünde. Und dann, wie sollen Nichtlehrer zu einem tieferen Begreifen von dem Wesen und der Bedeutung der Schule kommen, wenn so viele Lehrer so gar nicht dazu gelangen können, ja nicht einmal etwas davon hören wollen und mit Händen und Füßen sich sperren und sträuben, sobald man ihnen damit auf den Leib rückt? Was für ein regeres Verlangen nach einem Verkehr mit Amtsbrüdern, was für ein begieriges Forschen und Fragen nach den Mitteln und Wegen zu den hohen und höchsten Erziehungszielen würde vorhanden sein, wenn diese einmal mit ihrem ganzen Mühlsteins-Gewicht allen Lehrern aufs Gewissen fielen! Wie würden dann neben den großen amtlichen Konferenzen mancherlei kleine Gruppenvereine ins Leben treten, und viele der bestehenden amtlichen und nicht-amtlichen Konferenzen einen ganz andern Charakter annehmen, von denen an, die etwa ihr mit 15 Sgr. bezahltes Tagewerk mit Kartenspiel beschließen, bis zu denen, wo die Kleinmeisterei methodologische Normalkurse abhält, oder die Zeit mit Vorlesen und Anhören von schulobrigkeitlichen Verfügungen verbracht wird. Und solche Lehrerkreise meinen wohl gar zur Partei des Fortschritts zu gehören, und es schon herrlich weit gebracht zu haben, zumal, wenn man bei feierlicher Gelegenheit „Vernunft“ und „freie Forschung“ hoch leben läßt. Die Guten, — wenn sie doch einmal wirklich zur Vernunft und zum ernsten freien Forschen kommen wollten!

Darum muß die wahre und die ganze Aufgabe der Schule laut und zwar so laut als möglich bezeugt, und die Schlaffheit und Denkfaulheit, mag sie auf dem Katheder oder sonst wo sich finden, nötigenfalls vor den Kopf gestoßen werden.

Unserm Nachdenken, das nicht auf Unfehlbarkeit, aber darauf An-

Digitized by Google

spruch macht, ernstlich und wohlgemeint zu sein, stellt sich Wesen und Beruf der Schule so dar:

Die Schule ist mit dem Unterricht und fast mit dem gesamten Unterricht der ihr überwiesenen Jugend betraut. Dieser Unterricht soll bildend, möglichst vielseitig bildend, Intelligenz, Gemüt und Willen anfassend sein, und durch diesen bildenden Unterricht und das ganze Schulleben sollen die Kinder zu allem zeitlich und ewig Schönen und Guten — soweit es in den Bereich des Schulkreises fällt — angeregt, gewöhnt und erzogen werden; ferner: der Lehrer hat es mit Schülern zu thun, welche noch vollständig vom Hause umschlossen sind; er thut in der Hauptsache eine Arbeit, die in dem Kreise des Familienberufes liegt, ist mithin in diesem Betracht ein Glied, ein Gehülfe des Hauses; endlich: für diesen Teil seiner Arbeit wie für den, welcher über den Beruf des Hauses hinaus geht, hat Gott in der Familie eine Normal-Erziehungsanstalt eingesetzt, deren Wesen und Einrichtung er eifrigst studieren, mit der er thunlichst in Verkehr und Verbindung bleiben und nach deren Sinn und Art die Schule, so weit es möglich ist, eingerichtet und geleitet werden soll.

Das letztere „Soll" gilt selbstredend nicht für alles, was Schule heißt, in gleichem Maße; es giebt eben mancherlei Schulen und Lehrer. Es gilt aber für alle Anstalten, welche auf Bildung und Erziehung berufen sind, also für Volksschulen, höhere Bürgerschulen, Gymnasien — und in noch strengerem Sinne für Waisenhäuser, Rettungsanstalten u. s. w. Unter den öffentlichen Schulen steht die Volksschule dem Hause am nächsten, weil ihre Schüler in dem Alter sind, wo sie noch ganz und gar der Familie angehören, wo noch Gewöhnung möglich ist, während die Schüler der obern Klassen der Realschulen und Gymnasien fast aus der Periode der Gewöhnung herausgewachsen sind, und auch schon anfangen, wenigstens mit einem Fuße aus der Familie hinauszuschreiten.

Als Resultat der vorstehenden Erörterung ergiebt sich also auf die Frage, wo die Volksschule ihre nächste Verwandtschaft zu suchen habe, die Antwort:

Die nächste, innigste und stärkste Verwandtschaft besteht zwischen ihr und der Familie.

Digitized by Google

II. Weitere Andeutungen über die tiefgreifende und umfassende pädagogische Bedeutung der Familie.

Im vorigen Artikel wurde die pädagogische Bedeutung der Familie lediglich in Absicht auf die Jugenderziehung betrachtet. Dieser Gesichtspunkt war ein beschränkter. Die Familie ist in der That zu einer viel umfassenderen pädagogischen Wirksamkeit angelegt. Schreiber dieses vermißt sich nicht, diesen Anlagen in ihrem ganzen Umfange hier nachfragen zu wollen; allein einige Blicke auf dieselben werden doch an dieser Stelle am Platze sein. Wenn das Familienprincip mehr, als es bisher geschehen ist, in der Theorie des Schulwesens und in der Pädagogik überhaupt zur Geltung kommen soll, dann muß auch dem Wesen der Familie noch sorgsamer, als es bisher geschehen, nachgeforscht werden. In neuerer Zeit haben namentlich Riehl und Thiersch durch besondere Schriften höchst dankenswerte Beiträge dazu geliefert, jener von dem weitschauenden Standpunkte des Socialpolitikers, dieser von dem begrenzteren, aber tiefer blickenden des christlichen Theologen. Es gereicht der Pädagogik nicht zur Ehre, daß sie mit einer derartigen Arbeit in ihrem Sinn und Interesse und zwar mit einer solchen, die sich dem Riehl'schen Werke würdig zur Seite stellen dürfte, im Rückstande geblieben ist. Damit, daß die pädagogischen Theoretiker und Praktiker seit den Tagen ihres Reformators Pestalozzi nicht versäumen, vor der pädagogischen Würde des Hauses ihr Kompliment zu machen, wie die Katholiken vor dem mysteriösen Tiefsinn der Bibel, wird doch in der That und Wahrheit nichts geschafft. Auch hat Gott seine Werke und Worte nicht gegeben, daß man sich vor ihnen bücke, sondern sie studiere, von ihnen lerne.

1. Der erste Blick muß der Familie in ihrer Ewigkeits-Bedeutung, ihrer Stellung im Himmelreich gelten.

Gott selber deutet uns den Heilssinn seiner Werke und Wege durch sein Wort; „er lehret die Menschen, was sie wissen." Die heiligen

Digitized by Google

Schriftsteller, die Klassiker Israels, sind dazu als die qualifizierten Elementarlehrer aller Nationen beauftragt. Einer derselben, der Apostel Paulus, hat die Lehre von der christlichen Familie grundlegend gegeben in dem Briefe, der als Ganzes ebenso die Theorie von der christlichen Gemeinde elementar, d. h. den Fundamenten nach, entwickelt.*) Es muß dem Leser überlassen bleiben, diese Theorie des christlichen Hauses (Eph. 5, 22—6, 9) in ihrer ganzen Tragweite zu durchdenken. Hier können nur ein paar Andeutungen Platz finden.

Ein dreifaches Verhältnis von Über- und Unterordnung und zugleich von pädagogischer Bedeutung stellt die Hausgemeinde dar: Mann und Weib, Eltern und Kinder, Herrschaft und Gesinde. Die Oberen sind gewiesen ihr Amt an den Unteren zu thun „wie der Herr;" die Unteren sind gewiesen, jenen zu folgen „als dem Herrn." Jeder also, wie er auch gestellet sei, oben oder unten, soll, indem er sich *in* dieser seiner irdischen Stellung *für* sie erziehen läßt, zum himmlischen Stande ausreifen. — Im Blick auf das innigste dieser Verhältnisse sagt Paulus, er rede von einem *Geheimnisse*, nämlich von Christo und der Gemeinde. Dies Wort läßt aber auch ein neues Licht auf die beiden andern Ordnungen fallen und deutet, wie das Haus in der That ein Mikrokosmos der von Gott gepflanzten großen Christengemeinde ist, wo der Einzelne aus dem Knechtsstande durch die Kindesstellung hindurch zum höchsten Ziele, von dem es heißt: „sein Weib hat sich bereitet" — hinanwachsen soll. Dieser Stufengang ist auch in der Geschichte des Reiches Gottes abgebildet. Die alttestamentliche Gottesgemeinde deutet auf das Knechts- oder Unmündigkeitsverhältnis hin; die neutestamentliche, welche betet: „Abba, lieber Vater," entspricht dem Kindesstande; die herrlichgemachte „wird den Herrn, ihres Leibes Heiland, wie das Weib den Mann umgeben." Ja, das Geheimnis ist groß, welches Gott in seiner Normal-Erziehungsanstalt geoffenbart und *verborgen* hat.

---

2. Bei einer pädagogischen Stiftung von so tiefem und umfassendem Sinne, wie die Familie, wird mutmaßlich ein geheimer Segen niedergelegt sein für *alle*, die einen Beruf zur Volksbildung haben, wenn sie mit ihr in Verbindung treten und von ihr lernen wollen. Und in der That, nicht allein die Schule hat von der Familie zu lernen. Auf die Gefahr hin, statt der einfachen nun gar der sechsfachen Ketzerei bezichtigt zu werden, stellen wir guten Mutes die These:

*) Vergl.: *Der Brief an die Epheser*, von Dr. R. Stier.

Digitized by Google

Das Haus ist die Stätte, wo der Prediger das Predigen, der Lehrer das Lehren, der Erzieher das Erziehen, der Regent das Regieren, der Geschichtschreiber das Erzählen und der Musiker die echte, heilige Musik lernen d. h. immer besser lernen kann.

Voran also der Prediger. Gesetzt einmal z. B. den Fall, ein Pfarrer entschlösse sich dazu, je und dann seine Predigten am Sonnabend erst seiner Hausgemeinde vorzutragen und dann seine Zuhörer: Weib und Kind, Knecht und Magd, den Hausfreund und „den Fremdling, der etwa in seinen Thoren ist," zu fragen, wie viel davon verstanden und behalten worden ist, — sollte er aus einem solchen praktischen Kursus der Homiletik nicht viel lernen können? Und ist nicht der Altmeister Dr. Luther mit seiner Hauspostille darin dem Anfange nach mit einem guten Beispiele vorangegangen? Ein gelehrter und berühmter Mann (Stahl) hat einmal ein ernstes Wort von der „Umkehr der Wissenschaft" gesprochen. Es ist diesem Worte aber ergangen, wie es so vielfach geht, wo der Hörer denkt, das gehe nicht ihn, sondern den und den Nachbar, den bekannten alten Sünder, an. Sollten denn nicht auch Homiletik, Katechetik und Pädagogik der Buße, und zwar der „steten, unaufhörlichen Buße" bedürfen? Es ist jemand allen Ernstes der Meinung: Wenn die Vordermänner unter den Pädagogen, Katecheten und Predigern Stahls Wort im Sinne der ersten unter Luthers 95 Thesen*) annehmen und von ganzem Herzen auch wieder mehr nach der Urstätte und Urweise ihres Dienstes fragen wollten, so würden Palmers „Homiletik," „Katechetik" und „Pädagogik" und ähnliche gute Bücher nach kurzer Weile durch noch bessere ersetzt werden können.

Von den Lehrern und Erziehern ist bereits im vorigen Artikel die Rede gewesen. Überdies gelten ihnen diese Betrachtungen insgesamt, und im Verfolg wird von dem Charakterzug der Familienhaftigkeit im Schuldienst und in der Schuleinrichtung, was insonderheit den Lehrerstand angeht, ausführlich zu handeln sein.

Für die Regenten (in Kirche und Staat und wo sonst immer ein Regieren stattfindet) hat der Apostel Paulus kurz und gut die nötige Weisung gegeben. „Ein Bischof soll sein, — der seinem eigenen Hause wohl vorstehe, der gehorsame Kinder habe in aller Ehrbarkeit. So aber jemand seinem eigenen Hause nicht weiß vorzustehen, wie wird er die Gemeinde Gottes versorgen?" — Die Geschichte hat es zur Genüge bewiesen und wird es noch besser an den Tag bringen, welchen Segen die römisch-katholische Kirche dadurch verliert, daß sie behufs der Ausbildung und

*) Vergl. Zur Ethik. Ges. Schr. XI, S. 36—44. Der Herausgeber.

Digitized by Google

Bewährung ihrer Hirten und Lehrer auf die Normal-Schule grundsätzlich verzichtet. Was für eine Revolution möchte aber auch auf evangelischem Boden vor sich gehen, wenn man bei der Übertragung von Schul-, Kirchen- und Staatsdiensten, vom geringsten Polizeimann an bis zum freien Landtagsabgeordneten hin, vor allem kraft apostolischer Forderung nach der Qualifikation, die durch Bewährung im kleinen häuslichen Kreise erwiesen wird, fragen wollte? — Stahl hat einmal bestritten, daß bei einem kirchlichen Bekenntnisse von „fundamentalen" und „nicht-fundamentalen" Lehren gesprochen werden dürfe. Es sei so; aber daß bei dem wachstümlichen Ausgestalten der Gemeinde die Lebensgesetze fundamentaler sind als die Lehrsätze, sofern diese nicht zugleich die Bedeutung von Lebensgesetzen haben, und daß unter den Lebensfragen wiederum eine fundamentaler ist als die andere, und daß die Frage nach der Bedeutung der Familie für die größeren Gemeinschaftswesen als eine der fundamentalsten zu gelten hat: das soll, will's Gott, allen theologischen und untheologischen Juristen zum Trotz wahr und unbestritten bleiben.

Aber der Geschichtschreiber, hat der auch etwas mit der Familie zu thun? Gewiß, so gut wie einer der übrigen Arbeiter im Gebiete der christlichen Volksbildung. Der Leser vergegenwärtige sich einmal den ungeheuren Unterschied zwischen der Weise, wie z. B. die biblischen Geschichtschreiber erzählen, und wie man heutzutage — nicht für Gelehrte, sondern — für das große Publikum, für den gemeinen Mann und für die Jugend Geschichte und Geschichten schreibt; oder er vergleiche unsere ältern deutschen Chroniken, Sagen und Märchen mit den modernen Zeitungen und mit den bessern wie schlechtern Volks- und Jugendschriften! Wie ist dort die Rede so einfach, anschaulich, verständlich, und wie gekünstelt, manieriert, abstrakt und unverständlich hier! Warum kann man denn heute nicht mehr so schlicht und recht und verständlich erzählen, wie damals, als unsere Sagen und Märchen „jung wurden?" Die komplizierten Verhältnisse der jetzigen Zeiten können das einzige Hindernis nicht sein. Die wahrhaft volkstümliche Geschichtserzählung stammt aus der Zeit, wo sie sich nicht durch Papier, sondern von Mund zu Mund und namentlich in der Familie durch Großvater und Großmutter auf Kind und Enkel fortpflanzte. „Das Wort so heilig" — und so lebendig — „dort war, weil es ein gesprochen Wort war." — Eins der besten Muster eines Volksbuches jüngerer Art ist noch immer Jung-Stillings Lebensgeschichte (in ihrem ersten Teil, den Goethe zuerst herausgegeben hat); es sind unseres Wissens wenige Schriften dieser Gattung vorhanden, die in gleichem Maße das Kennzeichen der Volkstümlichkeit an sich tragen d. i. von Gebildeten nnd Mindergebildeten, von alt und jung mit gleichem

Digitized by Google

Interesse und mit Nutzen gelesen werden. Sie giebt zugleich auch Aufschluß darüber, wie der Verfasser zu seiner natürlichen Auffassungs- und Darstellungsweise gekommen ist, und wie jeder andere Geschichtschreiber volksmäßiges d. i. familienhaftes Erzählen lernen kann. — Vor Jahren traf Schreiber dieses einmal einen Lehrer, der sich mit besonderem Fleiße darauf legte, dem Geheimnis der anschaulichen, auch dem kleinen Kinde verständlichen Erzählung, namentlich für den biblischen Geschichtsunterricht, auf die Spur zu kommen. Er hatte sich in allerlei Formen und Weisen versucht, bald die biblische Geschichte mit den Bibelworten, bald in anderer Fassung vorgetragen; aber immer war ihm das Gefühl geblieben, es fehle noch etwas. Zuletzt hatte er sich ein Mittel ausgesonnen, den Kindern die kindliche Darstellungsweise abzulauschen. Zu dem Ende erzählte er den Schulkindern der Unterklasse irgend eine biblische oder andere Geschichte, aber nur einmal. Dann ließ er sich von einem der sprechfertigern Schüler die Geschichte wiedererzählen und suchte dabei die Erzählung des Kindes eiligst nachzuschreiben. In den vorgezeigten Proben war insbesondere interessant zu sehen, wie klüglich die kleinen Erzähler mit ihrem geringen Wortvorrat auszureichen gesucht hatten, wo des Lehrers Wort ihnen verloren gegangen war. Wie uns jetzt dünkt, war der Mann mit seinen Versuchen auf der richtigen Spur, — aber eben auch nur auf der Spur.

Über das, was der Musiker in der Familie zu suchen und zu lernen hat, können wir glücklicherweise einen bewährten Sachkenner für uns reden lassen. Der Socialpolitiker und Musikkenner Prof. Riehl sagt in der geharnischten Vorrede zu seiner „Hausmusik:" *) „Der Musik ist immer mehr das innere Maß verloren gegangen. Während bildende Kunst und Dichtung beherrschend, läuternd, verklärend eingegriffen haben in die moderne Entwicklung, erniedrigte sich die moderne Tonkunst immer mehr denn jede andere Kunst zur dienstfertigen Magd aller modernen Blasiertheit, Frivolität, Sentimentalität, Geckerei und Zügellosigkeit. Sie ward namentlich zum Fluch des Hauses. Nichts wirkt so kräftig zur Verdummung des Geschlechts, wie gegenwärtig das viele, planlose Musikmachen. — — — Durch die Despotie der ausübenden Musiker ist eine Rückkehr zu einfachen Tonformen, zu einem gedankenreichen, schlichten und strengen Stil schier unmöglich. Denn die Bravour der Solospieler wie das Virtuosentum der Orchester kann dabei freilich keine Lorbeeren gewinnen. Darum wird sich unsere Tonkunst abwenden müssen von dem

*) Fünfzig Lieder deutscher Dichtung in Musik gesetzt von W. H. Riehl. Stuttgart, Cotta'scher Verlag.

Digitized by Google

Handwerkstreiben der technischen Meister, sie wird sich flüchten müssen in die heiligen Räume des Hauses, um wieder rein und züchtig zu werden. Die Hausmusik — — kann allein wieder aus der Verflachung zur Vertiefung führen. So ihr nicht werdet wie die Kindlein, so kommt ihr nimmer ins Himmelreich! — Das ist auch ganz besonders den Tonsetzern gesagt." — „Seit die große Periode der Hausmusik mit Beethoven sich abgeschlossen" — heißt es in Riehl's „Naturgeschichte des Volks", dritter Teil, Seite 256 — „ist die überwiegende Masse der musikalischen Produktionen immer mehr dem Geiste des Salons dienstbar geworden. Das abgerissene, geistreich gaukelnde Wesen des Salons charakterisiert das eigentliche Moderne in unserer Musik. Die wenigen tüchtigen Meister, welche eine Ausnahme machen, kennt die Nation; sie sind aber auch nicht recht modern. Die übertriebene, überreizte musikalische Schreibart, die jeder melodischen und harmonischen Wendung eine Pointe geben will und der großen Masse bereits den Magen völlig verdorben hat für jede natürliche und einfache Musik, verdankt der Berechnung auf den Effekt im Salon großenteils ihren Ursprung. Der Salon entscheidet über die Erfolge der meisten Musiker, und unzählige Musiker sind noch immer feil genug, um dem Erfolge im Salon ihre bessere künstlerische Überzeugung zum Opfer zu bringen."

„Es sind" — sagt derselbe Schriftsteller an einem dritten Orte*) — „am 28. Juli d. J. (1850) hundert Jahre, daß der Thomaskantor Bach zu Leipzig als ein blinder, vielgeplagter alter Mann durch einen Schlagfluß dieser Erde entrückt wurde. Aber man scheint den hundertjährigen Todestag dieses einsamen Geistes doch gar still und vereinzelt begehen zu wollen, — vielleicht wird der 28. Juli nach weitern hundert Jahren ein Feiertag der Nation. Welch ein Gegensatz zu dem hundertjährigen Geburtsfest Goethes, wie wir es vor einem Jahr fast um dieselbe Zeit so über Erwarten allgemein und glänzend begingen! — Das macht, die Leute thun nicht gern Buße und lassen sich ihre Sünden nicht gern ins Gewissen reden, und ein Erinnerungstag an Bach ist für das heutige Künstlergeschlecht doch immer ein Bußtag. — Ich sehe nämlich in Bach den stolzen Repräsentanten jenes echten, ungefälschten Bürgertums, wie es, sich selber getreu, in die Verderbnis des 18. Jahrhunderts hineinragt und das sociale Gleichgewicht herstellt gegenüber der Entsittlichung der vornehmen Welt, der Verflachung der wissenschaftlichen, der Verzopfung des künstlerischen Lebens."

---

*) Musikalische Charakterköpfe. Ein kunstgeschichtliches Skizzenbuch von W. H. Riehl. 1. Band. Stuttgart, Cotta'scher Verlag.

Digitized by Google

„Diese bürgerliche Ehrenfestigkeit ist jetzt selbst schon von unserm Handwerkerstande großenteils gewichen; daß aber vollends ein Künstlerleben seine besten Wurzeln in den Boden des gediegenen Bürgertums treibe, und seine Weihe in freudiger Gottesfurcht und in dem sittlichen Widerhalt eines strengen, reichen Familienlebens finde, das ist heute etwas ganz Fremdartiges und Neues geworden. — Es gemahnt uns eine solche Erscheinung wohl noch an jene kunstreichen Männer des Mittelalters, bei denen die bürgerliche Tüchtigkeit von Zucht und Handwerk mit der künstlerischen Genialität noch Hand in Hand gehen konnte. Und in der That ist der ganze Bach, wie er dichtete und lebte, der letzte Nachhall mittelalteriger Größe, der in die Zopfzeit herüberklang. In der gläubigen Mystik eines kindlichen Gemütes und mit der phantastischen Überfülle wunderbar ineinanderrankender Formbildungen hat er gotische Dome aus Tönen gebaut, da man es schon längst verlernt hatte, sie aus Steinen aufzuführen. — Aber auch der ganze Lebenskreis, in dem er waltete, gehört dem letzten Überrest des ungebrochenen mittelalterigen Bürgertums an. Seitdem kann kein Musiker mehr musizieren wie Bach, weil er nicht mehr social sich entwickeln und leben und walten kann gleich diesem."

„Sebastian Bach lebte in der Nähe eines der prunksüchtigsten und entartetsten Höfe damaliger Zeit. Das würde an sich wenig zu sagen gehabt haben, da man den Kantor doch schwerlich an den Hof gezogen hätte. Aber an diesem Hofe herrschte zugleich ein Sybaritismus des Kunstlebens, wie er seitdem noch nicht wiedergekehrt ist. Namentlich ward die Musik in Dresden fast nur zur Erhöhung fürstlichen Prunkes ausgebeutet, aber in der bestechendsten Weise, und für die leichten welschen Klänge lohnte der ungleich schwerer ins Ohr fallende Klang des deutschen Goldes. — Bach ließ sich das nicht anfechten; er ertrug sein Kreuz in Geduld, er ließ sich, indes er unsterbliche Werke schuf, von seinem Schuldirektor chikanieren, plagte sich, wie sich seine Väter geplagt, und musizierte gleich ihnen. Welch eine sittliche Größe in so einfachen Zügen!"

„Weil die Verleger damals noch etwas seltener waren als heutzutage, stach der fleißige Kantor seine Werke zuletzt gar selber in Zinn. — Da begreift sich wohl im Hinblick auf solche Thatkraft, daß uns sein Angesicht in folgenden kurzen Worten geschildert wird: „„Wenn man den festen Bau des Kopfes und darinnen die schwarzen Augen siehet, da ist es einem als bräche Feuer aus Felsen."" — Und doch that der nimmer rastende Mann so gar wenig für seinen „Ruhm" und für die weitere Verbreitung seiner kunstreichen Werke, daß wir heute, nach hundert Jahren, schon ihrer Wiederauffindung nachforschen müssen, wie nach den verlorenen Pergamenten des Altertums. — Darin liegt eben die ungeheure Kluft

Digitized by Google

zwischen der modernen Künstlerthätigkeit und dem Schaffensdrange des alten Bach, daß unsere Künstler, mit dem Apostel Paulus zu reden, „dem Geschöpfe mehr dienen als dem Schöpfer," während bei Bach das Umgekehrte zutraf. Es war ein Künstler ohne Publikum, der nur seinem Gott zu Ehren sang und sich zur eigenen Lust. Ein echter Fürst des Geistes."

„Man mag eine solche Auffassung von Bach's Genialität „philisterhaft" nennen, ich kann mir aber nicht helfen; der Mann kommt mir nirgends größer vor, als wenn ich ihn als Kantor vor mir sehe im Kreise seiner zehn musizierenden Söhne, ein Mann, bei dem die Gediegenheit der Kunst Familienüberlieferung ist,*) der in den engen Schranken seines bürgerlichen Standes getreulich waltet und wirkt und nie darüber hinaus will; der zu Gottes Ehre und nicht für das Publikum in Tönen denkt, weil das ihm eine unantastbare Seite ist, die seine Väter auch so geübt haben. Daher das Keusche, Reine und daneben das Markige, Eisenharte in seinen Werken, welches ihm keiner nachmachen wird."

---

3. Billig werfen wir schließlich auch noch einen Blick auf einige jener Erscheinungen, die dafür zeugen, daß man an manchen Orten anfängt, die Bedeutung des Familienlebens für die Volksbildung, besonders für die Erziehung der Jugend, klar zu erkennen, und gemäß dieser Erkenntnis auch zu handeln versteht.

„Die modernen Rettungshäuser" — sagt Riehl in der bereits angezogenen Schrift: „Naturgeschichte des Volks" — „sind neben anderm ein thatsächlicher Beweis, daß man die Bedeutung der Familienzucht für die Erziehung wieder begreifen lernt. Nicht bloß Waisenkinder, sondern überhaupt familienlose Kinder, Kinder, welche „hinter den Hecken jung geworden" sind, sollen hier ein Haus wiederfinden; zuerst sollen sie erzogen werden in christlicher Familiensitte, in der liebevollen Zucht des Hauses, und alsdann gebildet in allerlei nützlicher Kenntnis;**) zuerst soll

*) Die Vorfahren des ehrsamen Tonmeisters waren ehrsame Handwerksleute und Musikanten; sein Ururgroßvater, Veit Bach, ein aus Ungarn nach Sachsen eingewanderter Bäckermeister, sein Urgroßvater Teppichmacher und Musiker dazu. Im dritten und vierten Gliede von Veit abwärts versorgte die Familie schon halb Thüringen mit tüchtigen Musikern. Johann Sebastians Vater war Hofmusikus in Eisenach, und da er frühe starb, so war der ältere Bruder Johann Christoph der Musikmeister des Sebastian; dieser aber hat wiederum zehn Söhne in eigener Lehre zu rechtschaffenen Musikern ausgebildet.

**) Der Staat bringt diese Kinder, wenn's gut geht, durch Zwang in die Schule und überläßt die weitere Erziehung der Gasse. D.

Digitized by Google

ihnen das Haus erschlossen werden und nachher die ganze Welt. Darin liegt ein großer Gedanke verborgen."

Riehl hat recht. Die „Rettungshäuser", wenngleich ihre Notwendigkeit leider bekundet, daß viele sogenannte Familien keine Familien mehr sind, bezeugen doch auch, daß die christliche Liebe für die familienlose Jugend neue Häuser zu gründen weiß. Aber wie sehr auch Riehl in den deutschen Landen bewandert ist, das Erfreulichste in dieser Richtung ist ihm doch noch unbekannt geblieben. Darüber sollen die eigenen Worte des würdigen Mannes, der diesen köstlicheren Weg zuerst mit Fleiß aufgesucht und betreten hat, hier Zeugnis geben.

„Es sind nun zwölf Jahre," — so beginnt ein Vortrag des Pfarrers Bräm*) — „seit man hier zu Lande (am Niederrhein) versucht hat, bei der Armen-Erziehung der Weisung Pestalozzi's auf die Wichtigkeit der häuslichen Erziehung und der ermahnenden Worte Zeller's: „die Hausstube muß Rettungsanstalt werden," einen thatsächlichen Ausdruck zu geben. Es geschah zuerst in der Form eines Vereins, des Erziehungs-Vereins zu Neukirchen bei Mörs, der für solche arme Kinder, welche in Gefahr der Verwahrlosung standen, aber noch nicht gerade entartet waren, geeignete Familien suchte, und diese dann in liebende Obacht und Pflege nahm. Er nahm gefährdete Kinder aus Rheinland und Westfalen auf und fand seine Familien auch im ganzen Lande umher zerstreut. So war es für den Anfang nötig; der Sache mußte erst Bahn gemacht werden."

„Es war begreiflich, daß im Anfange die Frage entstehen konnte, ob die Armen-Erziehung in Familien oder in Anstalten die bessere sei? Die Erziehungsvereine haben sich auf dieses „Entweder — Oder" nie eingelassen, sondern dagegen protestiert. Sie haben immer die Anstalten als notwendig vorausgesetzt und anerkannt. Gott hat beide Arten der Armen-Erziehung gegeben, beide sind nötig, je nach der Art der Kinder, hier und da auch nach der Eigentümlichkeit der Lokalität. Es läßt sich wohl fragen, was ist für dieses bestimmte Kind besser? oder was ist unsers Orts vorerst ratsamer? Aber wir müssen alle Wege zum Guten treu benutzen und nicht fragen, ob das rechte oder linke Auge das eigentliche Auge sei?"

---

*) Die Erziehungs-Vereinssache. Vortrag von A. Bräm, Pastor zu Neukirchen bei Mörs, gehalten in der Pastoralkonferenz zu Bonn 1857. Herausgegeben von dem Provinzial-Ausschuß für innere Mission in der Rheinprovinz.

Digitized by Google

III. Vorblicke auf die Bedeutung des Familienprincips für die Gestaltung des Schulwesens.

Fassen wir die Ergebnisse der bisherigen Betrachtung in einige kurze Sätze übersichtlich zusammen:

Die Schule ist keine Genossenschaft, sondern ein Institut und zwar ein abhängiges, dienendes. Sie hat Verbindlichkeiten gegen die Familie, die Kirche, das social-bürgerliche Leben und den Staat. Von diesen Gemeinschaften empfängt sie Dasein, Einrichtung und Aufgabe. Der Lehrer ist Schuldiener, nicht Schulherr.*)

Damit nun die Schule die richtige Aufgabe, die angemessene Einrichtung und ein naturgemäßes Regiment erhalten könne, muß ihr Verhältnis zu jenen verschiedenen Genossenschaften — nicht minder das Verhältnis dieser Genossenschaften unter sich, so weit es hier in Betracht kommt — genau untersucht und vorab wenigstens theoretisch deutlich festgestellt werden. Die Schulgeschichte lehrt, daß jemand die einzelnen Schulanstalten wie das gesamte Schulwesen so oder so eingerichtet und geleitet wünscht, je nachdem er die eine oder die andere Schulverbindlichkeit in den Vordergrund stellt. Daher die verschiedenen Bestrebungen, von denen die einen die Schule in die Kirche, die andern in den Staat aufgehen lassen, also z. B. dort die Synode und hier den Landtag zum Schulrat machen, und die dritten sie fast zu einer gewerblichen Fachschule umgestalten wollen.

Eine Untersuchung darüber, welchem unter jenen Lebenskreisen die Schule am nächsten verwandt und demgemäß am innigsten verbunden sei, darf nicht davon ausgehen, wem dieselbe dermalen äußerlich angehört, wer sie vor Zeiten gegründet und am meisten gepflegt hat, wer sie derzeit

*) Inwiefern auch der Pädagogik als Fachwissenschaft ein Einfluß auf die Gestaltung des Schulwesens gebührt, ist nicht hier, sondern weiter unten zu beleuchten.

Digitized by Google

unterhält oder beaufsichtigt; vielmehr muß vor allem ihre eigenste Natur, ihr Wesen und Leben selbst befragt werden.

Im Blicke darauf wird die unbefangene Nachfrage finden, daß die Schule dem Hause am nächsten steht. Alle Beziehungen zwischen den übrigen Gemeinschaften und der Schule müssen gegen die verwandtschaftlichen Bande zwischen dieser und der Familie in den Hintergrund treten. Dieser Verbindungen sind hauptsächlich vier:

a) Die Familie ist bei der Schule, d. i. bei der Erziehung ihrer Kinder, gerade so sehr interessiert wie Staat und Kirche und bürgerliches Leben zusammengenommen, ja noch etwas mehr. Rechte Eltern wünschen ganz wie die Kirche, daß ihre Kinder auch Kinder und Erben Gottes werden; sie wünschen ferner, daß dieselben zu treuen, brauchbaren Bürgern aufwachsen, in dem dereinstigen Stande ihr täglich Brot erwerben, und nach Standessitte mit Ehren leben und sich geben können. Mißraten sie aber, so haben die Familienangehörigen zunächst die Schande und die Last zu tragen.

b) Die Gesamtaufgabe der Schule faßt sich vom Standpunkte der Familie in einen Blick und Griff zusammen. Die andern Schul-Interessenten — die Kirche, der Staat u. s. w. — sehen von der Schule nur eine Seite; sie können daher ihre Aufgabe auch nur partiell begreifen. Wo einer von ihnen allein oder vorwiegend regiert, da muß die Schularbeit und das Schulleben notwendig einseitig werden, wie auch die Erfahrung hinlänglich gelehrt hat und bis zur Stunde lehrt.

c) Die edelste Seite der Schule, daß sie nämlich nicht bloß Lehr- sondern auch Erziehungsanstalt ist, und die Bedeutung der minutiösen Einzelheiten des Schullebens, die höheren Zwecke und die zum Teil kleinlichen Mittel, — das alles läßt sich nur vom Standpunkte des Familienlebens, aus seinen Mühen und Beschwerden heraus, genugsam würdigen. Eine verständige Hausfrau wird nicht selten das erziehliche Walten des Lehrers und die erziehliche Wirkenskraft der Schulordnung besser zu taxieren wissen, als mancher Staatsminister oder Konsistorialrat oder Landwirtschaftsvereins-Vorstand. Statt vieler Beweise braucht nur an das charakteristische Urteil des würdigen Dr. Claus Harms erinnert zu werden, eines Mannes, der unter seinen Standesgenossen mit Recht für eine Größe ersten Ranges galt und als Theologe ein Vorrecht zu solchem Urteil beanspruchen konnte. Er hat in seinem Aufsatz (1844): „Was ist die Schule?" diesen den Beruf und die Befähigung zur Erziehung rundweg abgesprochen.

d) Die Familie ist die von Gott selbst gestiftete Normal-Erziehungsanstalt für die Unmündigen. Eine Analyse ihrer geheimnisvollen Ein-

Digitized by Google

richtung ist in den vorstehenden Artikeln dem Anfange nach versucht worden. So viel dürfte erwiesen sein: Solange die Schule noch nicht zur bloßen Unterrichtsanstalt herabgesunken ist, wird sie hinsichtlich der Erziehung die Familie als Musterinstitut anzusehen haben.

Danach ist also die Schule in erster Linie Hülfsanstalt des Hauses, d. i. nicht bloß Lehr-, sondern auch Erziehungsanstalt und zwar in dessen Sinn und Weise. Die übrigen Schulverbindlichkeiten sind damit nicht geleugnet, vielmehr sollen sie an ihrer Stelle und in ihrem Maße ausdrücklich anerkannt werden.

So weit die Resultate der bisherigen Betrachtung.

Daß von diesem Standpunkte aus sich ganz andere Wünsche hinsichtlich der Schularbeit, der Schuleinrichtung und des Schulregimentes ergeben müssen, als da, wo die Schule vorwiegend als Hülfsanstalt der Kirche oder des Staates oder des bürgerlichen Lebens begriffen wird, liegt auf der Hand. Wir fassen sie vorab in die These zusammen:

Die Schule soll möglichst enge mit der Familie verbunden sein, möglichst in ihrem Sinne und in ihrer Art eingerichtet und geleitet werden;

oder anders ausgedrückt:

Der Charakterzug der Familienhaftigkeit muß in der Einrichtung und im Leben der einzelnen Schulanstalten deutlich ausgeprägt, und durch die Verfassung und Leitung des gesamten Schulwesens anerkannt und geschützt werden.

Wer nicht schon aus eigener Erfahrung und Überlegung den Gedanken, welchen die vorstehende These ausspricht, sich klar gemacht und zu Ende zu denken versucht hat, wird mutmaßlich vorab wenig geneigt sein, ihm eine sonderlich große Tragweite zuzutrauen. Einige Beispiele werden den abstrakten Satz der Anschauung etwas näher bringen, und wenigstens einigermaßen darüber orientieren, was das Familienprincip für die Organisation des Schulwesens zu bedeuten hat. —

---

1. Als erstes Exempel sei eine Frage gewählt, die nicht nur in Einrichtung und Leben der einzelnen Schulanstalten, sondern auch in die Verfassung des gesamten Schulwesens tief eingreift, eine Frage, welche die Staats- und Kirchenmänner nicht minder wie den Lehrerstand angelegentlich beschäftigt hat, also ohne Zweifel eine der wichtigsten in der Theorie des Schulwesens ist.

Digitized by Google

Es giebt Leute — und ihre Zahl ist nicht gering — welche der Schule einen sogenannten allgemeinen, konfessionslosen Religionsunterricht aufreden wollen.*) Wie man auf diese Theorie gefallen, ist nicht schwer zu begreifen. Den einen war ihre Konfession abhanden gekommen, eine neue, die auch eine Gemeinschaft hatte oder zu bilden vermochte, wollte sich nicht entdecken lassen. Was lag ihnen da näher, als andern Leuten weiszumachen, ein Religionsbekenntnis sei nicht so dringend nötig; man könne auch ohne ein solches menschlich (human) leben? Ganz so wie es Reineke einst machte, als er in der Not des Lebens den Schwanz eingebüßt hatte. Andere hatten ihre Freude an dem schönen Gedanken: durch einen gleichförmigen „Religionsunterricht" in den Schulen für evangelische, katholische und jüdische Kinder ließe sich nach und nach die selige Zeit anbahnen, wo alle religiösen Hadereien und Kriege aufhören und die Menschenkinder, „Eine Herde unter einem Hirten" sein würden. Bekanntlich ist unter andern in Holland diese Theorie zum Gesetz erhoben worden. Die dortigen Evangelischen und Katholiken, welchen noch etwas daran liegt, daß ihre Kinder auch in der Schule im Glauben der Familie unterwiesen werden, beklagen sich nun freilich, weil sie einerseits die Staatsschulen mit unterhalten und andrerseits für ihr Bedürfnis Privatschulen errichten müssen. Natürlich stören sich aber die erleuchteten Staatsschulherren an solchen Klagen nicht; denn „Vernunft" geht vor Recht. — Eine dritte Art dieser Theoretiker, die aber nicht mit dem Geschlecht jener Füchse, auch nicht mit dem der Civilisationsschwärmer verwandt sind, hat sich durch gewisse schlimme Erfahrungen auf jenen Gedanken bringen lassen. Sie wollen bemerkt haben, daß die Schule da, wo der Staat sie durch Geistliche beaufsichtigen läßt, nicht ganz ihrer Natur gemäß behandelt wird. Da aber der Staat, wenn er den konfessionellen Religionsunterricht beibehalten will, die Kirche nicht anders mit seiner Schulherrlichkeit versöhnen kann, als dadurch, daß er die Kirchenbeamten zu Schulaufsehern

*) Der konfessionelle Religionsunterricht, den der Schreiber dieses vertritt, will übrigens nicht verwechselt sein mit der noch vielfach üblichen traditionellen Form desselben und noch weniger mit der Karikatur, welche die Gegner mitunter davon zu machen belieben. Der Schüler soll allerdings in den Sinn und das Leben der Kirche, seiner Kirche, eingeführt werden, ebenso in das vaterländische nationale Leben und sein Verständnis. Wie der Lehrer aber hier keinen Katechismus des Volkstums traktiert, auch nicht die Verfassungsurkunde auswendig lernen läßt, sondern, wie bekannt, ganz anders zu Werke geht; so ist auch durch das Symbolum und die Verfassung einer religiösen Gemeinschaft noch nicht gesetzt, wie man bei Unterweisung der Unmündigen zu verfahren hat. Darüber guten Rat zu geben ist vorab Sache der Pädagogik, nicht der Theologie.

Digitized by Google

macht, so bleibt, um die unpädagogischen geistlichen Schulaufseher los zu werden, kein anderer Ausweg, als den konfessionellen Religionsunterricht fallen zu lassen. Sofern nun die Leute, welche dazu raten, bei gesundem Verstande sind, ist es eigentlich nicht ein sogenannter konfessionsloser Unterricht, was sie wünschen; sie wollen vielmehr den Religionsunterricht ganz von der Schule ausschließen; denn ihr gesundes Denken lehrt sie, daß ein konfessionsloser Religions-Unterricht in Wirklichkeit so wenig existieren kann, als ein abstrakter Baum, der nicht Apfel-, nicht Birn-, nicht Eichbaum ꝛc., sondern eben nur ein Baum wäre. Sie wollen durchaus nicht zu denen gerechnet sein, welche Kirche und christliches Leben zu untergraben trachten. Ihr Streben geht lediglich auf eine naturgemäße Behandlung und Entwicklung des Unterrichtswesens. Sie berufen sich z. B. auf Neu-England, wo die Schulen keinen Religionsunterricht erteilen, sogar nicht einmal die Pfarrer, weil es die Mütter und Väter thun; und wo nach der Aussage der Pastoren selbst christliche Erkenntnis und christliches Leben in einem Maße verbreitet sei, daß sich schwerlich irgend eine Gegend Deutschlands damit messen könne.

Es ist in der That ein stattliches Heer von Personen und Motiven beschäftigt, um für die Idee der konfessionslosen Schulen Propaganda zu machen. Dringt diese Theorie in Deutschland durch, gelangt sie in den Organen der Staatsschulgesetzgebung zur Herrschaft, wie sie in Holland zur Herrschaft gelangt ist und sich immer mehr festsetzt, so würde das in unsern Augen für die deutschen Lande ein schreckliches Unglück sein, ein Unglück, wogegen Pest und schwarzer Tod nur kleine Sachen wären. Es soll dies jedoch nicht heißen, daß Simultanschulen an sich vom Übel seien; unter Umständen, nämlich wenn eine Konfessionsschule nicht möglich ist, sind sie etwas relativ Gutes. Wo indessen das Bessere vorhanden war, aber durch das Schlechtere verdrängt worden ist, da muß ein Feind geschäftig gewesen sein und die Übermacht gewonnen haben. Wir wissen wohl, daß manche Staats- und Kirchenmänner vor solcher Zukunft sich nicht ängstigen; sie halten diese moderne Barbarei für ebenso unmöglich, als eine Wiederkehr der alten Hunnenzüge. Möchten sie recht haben! In Holland sind die Kirchenmänner ehemals ebenso ruhig zu Bette gegangen und wieder aufgestanden, und so lange, bis die Ernüchterung zu spät war. Sie haben immer gedacht und gesagt: Kirche und Schule dürfen nicht getrennt werden und können nicht getrennt werden, — gerade wie man auch in Preußen und andern deutschen Landen denkt und spricht. Mittlerweile geht die Weltgeschichte ihren Weg. Ein Mitglied des preußischen Abgeordnetenhauses hat jüngst gesagt: „Lasset einen Kanonenschuß auf unser Land fallen und dadurch die Überzeugung von der Notwendig-

Digitized by Google

keit, die Volkskraft wieder zu erwecken, allgemein werden, und dann merket auf, wo die Stiehl-Raumer'schen Schul-Edikte und Ordonnanzen bleiben werden!" — Wir wissen nicht genau, was dieser Mann nach einem weiteren „und dann" — sich denkt, müssen auch seine prophetische Begabung dahingestellt sein lassen; aber das glauben wir zu wissen: wenn die Kirche sich nicht auf die ganze wahre Natur der Schule und auf ihre Verwandtschaft mit dem Hause besinnt, und wenn sie die Eltern und Lehrer nicht zu Mitstreitern gewinnt, so wird ihr Stand gegen die Vertreter des konfessionslosen Schulwesen von Tag zu Tag schwieriger werden.

Wie ganz einfach wäre diese Streitfrage und wie schnell würde sie sich lösen, wenn die Kirche auch der Familie gerecht werden und die Wahrheit in das christliche Volksbewußtsein bringen wollte: Die Familie ist die Normal-Erziehungsanstalt für die Unmündigen; darum muß der Lehrer die Kinder glauben und beten lehren, wie die Mutter sie glauben und beten lehrt; — die Schule gehört wie das Kind zunächst den Eltern, darum folgt sie auch dem Bekenntnisse der Eltern; — Schule und Haus sind verwandt und verwachsen wie Eltern und Kinder, daher heißt Schule und Familie voneinander trennen nichts anders, als Eltern und Kinder voneinander scheiden, — und dazu hat keine Macht der Erde, kein König und kein Parlament, das Recht.

Es ist bedauerlich genug, daß diese Wahrheiten erst wieder gepredigt werden müssen. Aber das Bewußtsein des Volks ist einmal verwirrt, namentlich in christlichen Dingen, in manchen Gegenden dem Aussehen nach in einem solchen Grade, daß auch ein Appell an den sensus communis zu spät kommen dürfte. Damit wäre freilich in solchen Distrikten die Kirchengeschichte nach tausend Jahren wieder bei dem Zeitpunkt und der Aufgabe des Bonifatius angelangt.

---

2. Das zweite Beispiel gehört dem Schulregimente und zwar dem Kapitel von der Schulaufsicht an. Es ist mit Absicht ein ziemlich fern liegendes gewählt.

Im Evangelischen Schulblatte wurde einmal die Frage aufgeworfen: „Ist es recht, billig und weislich, daß ein Schulrevisor etwaige Monita dem Lehrer in Gegenwart der Schüler mache?" Die Antworten fielen nicht ganz übereinstimmend aus. Von unserm Standpunkte aus stellt sich die Sache so:

Betrachtet der Revisor die Schule lediglich als einen Teil des öffentlichen Staats- und Kirchendienstes, und stellt er sich vor, wie es im Militärdienste, in der Verwaltung, bei Kirchenvisitationen u. s. w. zugeht,

Digitized by Google

so liegt es ihm nahe, die Frage unbedenklich mit Ja zu beantworten. Auf dem Exerzierplatze tadelt der Bataillonschef den Hauptmann, dieser den Lieutenant oder den Unteroffizier mitunter in Gegenwart der gemeinen Soldaten, und zwar zuweilen in Ausdrücken, die ein bürgerliches Ohr sehr unfein findet. Ähnlich in andern Zweigen des Staatsdienstes. Selbst einem Pfarrer kann es begegnen, daß er vor versammeltem Kirchenvorstande — wo nämlich ein solcher existiert — Monita hören muß. Es sind sogar Beispiele vorgekommen, daß ein Pastor angehalten worden ist, über seine Vergehen vor versammelter Gemeinde Abbitte zu thun. Warum sollte also ein Mann, der an die Weise des öffentlichen Dienstes gewöhnt ist, nicht denken, der Schuldienst könne doch keine Ausnahme von der allgemeinen Regel machen, zumal wenn er an strengen Dienst gewiesen ist und es mit sich selbst auch streng nimmt? Allerdings würde ein mit Vernunft begabter Revisor, wenn er zum erstenmal am Lehrer etwas zu tadeln findet, diesen zuerst unter vier Augen ermahnen, würde im Wiederholungsfalle den Schulvorstand herzuziehen. Wie aber im dritten Wiederholungsfalle und bei schweren Vergehen? „wenn der Lehrer z. B. in der Schule und für sich Romane liest, Bürgermeisterschreibereien besorgt und die Kinder sich selbst überläßt, oder regelmäßig eine Anzahl Kinder zu seinem Privatnutzen verwendet, oder regelmäßig, gewissermaßen grundsätzlich eine brutale Tyrannei unter den schutzlosen Kindern übt; oder den Revisor über den Gang und die Erfolge seines Unterrichts zu täuschen sucht und die Kinder zu Mitwissern, wohl gar zu Mithelfern seiner Lüge macht?" Was wird nun in diesen Fällen ein an den öffentlichen Dienst gewöhnter Schulinspektor thun? Die Erfahrung giebt darüber hinlängliche Auskunft. Es giebt wohlwollende und sehr rechtlich denkende Schulrevisoren, die in diesem Falle keinen andern Rat wissen, als dem Lehrer in Gegenwart der Schüler seine Sünden vorzuhalten. Es giebt auch solche, die schon beim ersten Falle und selbst bei bloßen Dienstunregelmäßigkeiten, die auf einen sittlichen Makel des Lehrers noch gar nicht schließen lassen, ihrem Revisorgewissen oder ihrer zufälligen Verstimmung vor der ganzen Schule Luft machen. Ja, es giebt Revisoren, die bei ihren Schulbesuchen sich benehmen, als wären sie in geistliche Tracht verkleidete Kavallerie-Offiziere oder subalterne Polizei-Beamte. Wir wissen von einem solchen, der einst einen alten, unbescholtenen Jubilar in Gegenwart der Kinder und des Ortspfarrers derart maltraitierte, sage maltraitierte, daß der letztere es nicht mehr anhören konnte und die Schule verließ, und die Kinder über die ihrem alten Lehrer widerfahrene Unbill weinend und klagend nach Hause kamen. So kann die Schule inspiziert und revidiert werden, wo sie — wie es freilich die meisten Lehrer auch immer gewünscht haben —

Digitized by Google

einen Zweig der Staats-Verwaltung bildet, und wo sie solchen Revisoren untergeben ist, die an den öffentlichen Dienst gewöhnt und dazu instruiert sind. Es wird hoffentlich niemand einreden, solche Schulinspektions-Kalamitäten könnten nur da vorkommen, wo die Schule halb und halb Staatssache sei, und würde verschwinden, wenn sie ganz und gar in die Kirche aufginge. Wir würden sonst genötigt sein, einen General-Superintendenten zu nennen, auf dessen Anordnung die Kinder in der Schule nicht mehr bei ihrem Namen, sondern nach Nummern genannt werden; und ferner beweisen müssen, daß wir von solchen Männern, die aus dem Schuldienst in das Schulregiment berufen worden, keine Inspektions-Skandala kennen, daß hingegen die erwähnten Fälle lediglich von solchen herrühren, die aus dem Kirchendienst in das Schulrevisorat hinaufgefallen waren. — Wie einfach würde sich wieder die obige Frage stellen und beantworten, wenn es anerkannt wäre, daß die Schule zunächst Hülfsanstalt des Hauses sei, und daß sie im Geist und Sinn des Hauses eingerichtet und beaufsichtigt werden müsse. Wann kommt der Fall vor, daß irgend einer, sei er Pfarrer oder Bürgermeister oder wer sonst, das moralische Recht und die Pflicht hätte, den Eltern in Gegenwart ihrer unmündigen Kinder von Amts wegen ernste oder gar bittere Vorwürfe zu machen, und daß diese ein solches Recht anerkennten? Wo dies fast notwendig werden sollte, da muß die Familie derart zerrüttet sein, daß sie nicht mehr unter die Regel: „Mein Haus ist meine Burg," zu bringen ist; wo es geraten ist, die Kinder von den Eltern zu trennen und in „Rettungsanstalten" unterzubringen. Da sind aber auch die Vorwürfe vor den Kindern überflüssig. Ähnlich steht es mit der Schule. Den Lehrer in Gegenwart der unmündigen Schüler tadeln oder gar als einen Nichtswürdigen behandeln, heißt nichts anders als: die Schule auflösen. Von „Menschlichkeiten", die auch einem Revisor begegnen können, und die ein Mensch dem andern vergeben muß, reden wir natürlich nicht, sondern von dem, was grundsätzlich recht und billig und weislich ist. Auch befürworten wir keine laxe Schulinspektion, sondern nur eine naturgemäße, d. i. eine solche, welche die Schule ihrer Natur gemäß behandelt. Wo nun der familienhafte Charakter der Schule vom Gesetz anerkannt und geschützt ist, da wird sich unseres Erachtens die Regel für die bösen Fälle so stellen: der Schulrevisor darf den Lehrer ebensowenig vor seinen Schülern tadeln, als der Offizier einen unbescholtenen Soldaten körperlich züchtigen darf. Tritt ein ernster Disciplinarfall ein, der eine solche Maßregel nahe legt, so wird in der Regel der Lokal-Schulvorstand fast in gleicher Schuld stehen und von Rechts wegen ebenfalls vor der Schule seine Verurteilung hören müssen. Das eine wie das andere würde aber gleich unzulässig sein. Recht, billig

Digitized by Google

und weislich ist nur dies: der Schulvorstand ist in der Stille abzusetzen, und dem Gewissen des Lehrers die Alternative zu stellen: entweder seine Vergehen vor den Kindern und dem Revisor *selbst zu bekennen* und Besserung zu versprechen, oder *sein Schulamt niederzulegen*. — Ein Schulregiment, welches die Familienhaftigkeit der Schule anerkennt, braucht also keineswegs laxer zu sein, als das bisherige war; aber es wird naturgemäßer, zarter, mit einem Wort: geistlicher werden müssen.

Der Leser wird selbst den weiteren Schluß machen, daß der familienhafte Charakter der Schule nicht geringere Anforderungen an den *Lehrer* stellt. Und im Lehrerstande wird auch wohl noch etwas zu reformieren sein. Oder giebt es nicht leider auch noch Lehrer, die ihre Kinder gerade so roh und ungeschlacht behandeln oder außer der Schule von ihnen reden, wie gewisse Unteroffiziere die Glieder ihrer Korporalschaft traktieren und von ihnen reden? die den Eltern ihrer Schüler begegnen, als ob die Kinder ihnen gehörten, und als ob das Haus um des Lehrers, nicht dieser um des Hauses willen da sei? und giebt es nicht mitunter auch solche, die ihren Vorgesetzten gegenüber in Gegenwart der Kinder sich betragen, wie wenn ihre Autorität durch Gespreiztheit und Widerhaarigkeit aufrecht erhalten werden müßte? Wohl verträgt die familienhafte Schuleinrichtung eine feste und gemessene Haltung des Lehrers, sonderlich bei einer großen Schülerzahl und bei etwaigen unverständigen Ansprüchen der Eltern. Wer das Gegenteil geziemlich halten wollte, der müßte auch bei einem Hausvater ein weibisches Wesen und ein schwächliches Nachgeben gegenüber der weicheren Mutter angemessen finden. Aber ein Lehrer, dessen Haltung auf den ersten Blick die innere Roheit des Denkens und Fühlens erkennen läßt, entweihet das Schulheiligtum.

---

3. In einer weithin bekannten und doch wenig recht gekannten Gegend unseres vielgestaltigen deutschen Vaterlandes besteht ein Schulwesen, welches die Charakterzüge der Familienhaftigkeit und Naturwüchsigkeit in einem solchen Maße und so deutlich an sich trägt, daß es zur Veranschaulichung dessen, was die obige These über die Verbindung von Haus und Schule fordert, in besonderm Maße sich eignen dürfte. Wir meinen die alten niederrheinischen Lande Berg und Jülich, insbesondere jedoch das Nieder-Bergische (die Kreise: Elberfeld, Barmen, Lennep, Solingen, Mettmann, Düsseldorf, Duisburg), weil dort jene Züge am reinsten und vollständigsten ausgeprägt sind. Eine Skizze der Fundamentstücke dieser Schulordnung wird daher hier ganz am Platze sein. Die hervorzuhebenden Charakterzüge sind freilich nur an den Schulanstalten und ihrer nächsten

Digitized by Google

Umgebung, in der Lokal-Schulgemeinde, zu suchen; darüber hinaus gilt im wesentlichen die allgemeine preußische Schulorganisation. Gegen ein mögliches Mißverständnis sei aber noch bemerkt, daß die bergische Schulordnung nicht ohne weiteres für absolut mustergültig angepriesen werden soll; Schreiber dieses hält sie allerdings in der Hauptsache für musterhaft, aber zunächst nur in Verbindung mit den heimischen historisch-gewachsenen kirchlichen und socialen Verhältnissen. Eine Schulordnung, bei der auch das Familienprincip zu seinem vollen Rechte kommt, ist noch nicht überall möglich: sie hat ihre eigentümlichen Lebensbedingungen, zu denen vor allem eine eingelebte freie Kirchenverfassung gehört.*)

Fünf Hauptstellen in den bergischen Lokalschulverhältnissen sind es, auf welche unsere Skizze hinzuweisen hat. Die einen und andern der vorzuführenden charakteristischen Züge finden sich überall im deutschen Volksschulwesen, aber in ihrer Vereinigung nur am Niederrhein (Regierungsbezirk Düsseldorf). Der Leser wolle nebenbei auch darauf achten, in welcher Weise die kirchlichen, staatlichen und bürgerlichen Kräfte mit eingreifen, wo das Familienprincip zur Ausgestaltung des Schulwesens nicht ausreichte oder nicht auszureichen schien.

a) Die Schulgemeinde. Sie fällt dem Begriffe nach nicht mit der kirchlichen, auch nicht mit der bürgerlichen Gemeinde zusammen, sondern ist eine gesonderte korporative Verbindung von Familien für die Bildung ihrer Kinder: eine reine Schulgemeinde. Sie wählt den Lehrer durch das Wahlkollegium, beaufsichtigt ihn durch den Schulvorstand, dessen Präses der Pfarrer ist, und hilft zur Unterhaltung der Schule durch Beiträge der beteiligten Familien (Schulgeld und freie Gaben).

Das absolute Wahlrecht besitzt die Schulgemeinde nicht, sondern hat der königlichen Bezirks-Regierung drei Kandidaten zu präsentieren, von denen dieselbe in der Regel den bestätigt, welcher an erster Stelle vorgeschlagen wird.

Eigentümlich ist auch die Zusammensetzung des Wahlkollegiums. Es besteht aus dem Pfarrer, den zeitigen und ehemaligen Presbytern, welche im Schulbezirke wohnen, den beiden Schulvorstehern und dem Bürgermeister. Bei der wichtigen Funktion der Lehrerwahl greift also vorwiegend die Kirche mit ein.

---

*) In einigen mehr oder weniger wichtigen Nebenstücken ist übrigens das niederrheinische Schulwesen ganz und gar nicht musterhaft. Es hat die ausbauende und nachbessernde Hand eines rechten Schulregenten gefehlt; ob darum, weil diese eigentümliche Schulgestalt in die allgemeine preußische Uniform nicht paßte, oder aus andern, näherliegenden Gründen, muß hier unerörtert bleiben.

Digitized by Google

b) Die Lehrer. Bei mehrklassigen Schulen ist der erste (Haupt-) Lehrer der verantwortliche, mit väterlicher Vollmacht betraute Leiter der ganzen Anstalt. Die mitarbeitenden (unverheirateten) Kollegen — Hülfslehrer — wohnen und leben in seiner Familie. Das lehrende Personal bildet also nicht ein einiges oder uneiniges Lehrer-Kollegium, sondern eine einheitliche Lehrer-Hausgenossenschaft.

Die Hülfslehrer werden vom Schulvorstande, nicht von dem großen Wahlkollegium berufen; dem Hauptlehrer steht dabei observanzmäßig das Präsentationsrecht zu. Diese Observanz gründet sich eines Teils auf die gewünschte Einheit des Schullebens und die Verantwortlichkeit des Hauptlehrers; wesentlicher noch darauf, daß das Lehrerkollegium eine Hausgenossenschaft darstellen soll. Eine Familie kann wohl fremde Glieder nach eigener Wahl in ihre Mitte aufnehmen, aber sie kann sich solche nicht oktroyieren lassen.

Bei dieser Einrichtung sind natürlich nur wenige Klassen an einer Schule zulässig, über drei, höchstens über vier darf ihre Zahl nicht steigen.

c) Die Schüler. Was Gott in der Familie zusammengefügt hat, wird auch in der Schule nicht geschieden: die Geschlechter sind vereinigt. Eine Trennung hat die bisherige Erfahrung nicht befürworten können. Die Lehrer insonderheit wissen sehr wohl, was sie entbehren würden, wenn sie auf die Zucht, welche die beiden Geschlechter gegenseitig an sich üben, verzichten sollten.

Bei Schulen dieser Art sind selbstverständlich vorwiegend nur Lehrer am Platze. Lehrerinnen können passend nur an der Unterklasse, bei sechs- bis achtjährigen Kindern, angestellt werden; da sind sie allerdings auch sehr geeignet, wenn die Schülerzahl nicht zu groß ist.

d) Das Schullokal. „Das Haus ist für die Familie, was der Leib für die Seele ist." Eins muß zum andern passen. Bei einem nach Principien geordneten Schulwesen wird notwendig auch der Bau der Schullokale nicht principlos sein. Hier zu Lande läßt sich in der That beim Eintritt in einen Schulsaal sofort erkennen, ob man dort dem alten guten Begriffe von einer Schule mit Bewußtsein treu geblieben ist, natürlich jedoch nur bei mehrklassigen Schulen, weil hier eben überlegt werden muß, wie die wünschenswerte Einheit des Schullebens am besten gewahrt bleiben kann. Die Schulsäle liegen daher in der Regel in einer Reihe nebeneinander und sind durch eine Flügelthür und durch Fenster verbunden. Die Klasse des Hauptlehrers ist in der Mitte. So kann derselbe nicht nur bequem aus einem Saale in den andern gehen, sondern es arbeitet überhaupt jeder Lehrer gleichsam unter den Augen des andern. Ferner kann bei dieser Bauart die Morgenandacht mit einem gemeinsamen Gesange be-

Digitized by Google

gonnen, und ebenso jeder Tag oder wenigstens die Woche in dieser Weise geschlossen werden. Zu diesem Zwecke sind in Barmen viele der mehrklassigen Schulen mit einer Orgel versehen. Der mögliche Nachteil — die gegenseitige Störung der Klassen beim Singen und lauten Lesen — läßt sich durch Aufwand einiger Mehrkosten vermeiden. — Wer da weiß, was ein gesunder Leib für eine gesunde Seele bedeutet, wird auch die Bedeutung der beschriebenen äußeren Schuleinrichtung nicht geringschätzen. So viel ist gewiß, — und der kundige Leser wird's begreifen — daß sie unsern bergischen Schulen eine treffliche Schutzwehr gewesen ist.

e) Die Unterhaltung der Schule. Zu dem Lehrereinkommen tragen zunächst und hauptsächlich die Familien durch das Schulgeld und etwaige freiwillige Gaben bei. So werden die Eltern von Monat zu Monat daran erinnert, was sie der Schule schulden, und die Lehrer schon durch ihre Einkünfte daran gemahnt, falls sie es vergessen sollten, wem sie zunächst dienen.

Die Schuldotation beruht jedoch nicht auf den Familienbeiträgen allein; ein größerer Kreis, die bürgerliche Gemeinde, tritt durch beträchtliche Leistungen mit ein. Aus der Kommunalkasse erhalten die Hauptlehrer ein festes Normalgehalt, und die Hülfslehrer das volle Bareinkommen (nebst freier Station). Auch beschafft die bürgerliche Gemeinde das Schulhaus, die Utensilien und allgemeinen Lehrmittel. (In denjenigen Gemeinden, wo die Fabrikarbeiter und Tagelöhner überhand nehmen, wird es freilich immer mehr rätlich, ja notwendig, den Schulgeldsatz zu erniedrigen und dagegen das Normalgehalt in demselben Verhältnisse zu erhöhen.) —

Aus diesen Fundamentstücken der bergischen Schulordnung tritt, wie uns dünkt, die Familienhaftigkeit in dem Charakter der Schulen deutlich genug hervor; nicht minder lassen sie erkennen, wie die Beziehungen der Schulgemeinde zur Kirche, zum Staate und zum bürgerlichen Gemeinwesen naturwüchsig geregelt sind, und wie sie beim weiteren Ausbau, wenn er einmal beliebt werden sollte, stilgerecht geregelt werden können. An einzelnen Orten, namentlich in Mittelstädten, hat man im Laufe der Zeit die Schulanstalten in diesem oder jenem Stücke nach anderm Muster ausgebaut, oder industriegemäß total umgeformt. Hier und da sind jedoch die Gemeinden zeitig genug klug geworden, um zu der bewährten Einrichtung ohne großen Schaden zurückkehren zu können; andere haben sich zwar auch durch Schaden witzigen lassen, möchten auch jenen gern nachfolgen, wenn sie die fortschrittlichen großen Schulfabriken auf eine bequeme Manier los zu werden wüßten. Merkenswert ist daneben, daß die beiden größten und durch reges kirchliches Leben ausgezeichneten Städte, Elberfeld

Digitized by Google

und Barmen, an der historischen Schuleinrichtung festgehalten haben; Barmen jedoch viel konsequenter als Elberfeld.

In deutschen Schulzeitschriften begegnet man zuweilen der Ansicht, daß der Lehrerstand durch das Wahlrecht der Gemeinden in eine bedenkliche Abhängigkeit gerate. Das ist Aberglaube und noch dazu ein erzdummer. Man zeige doch irgend eine deutsche Schulordnung, welche einerseits den Lehrer durch vielfache Bande so fest an seine Aufgabe bindet und andrerseits ihn in seinem Wirken so frei und selbständig stellt, wie die bergische. Sie *gestattet* nicht bloß dem Lehrer, daß er einen Kopf habe, sie *fordert* vielmehr, daß er einen habe. Hier ist mehr zu besorgen, daß der Lehrerstand der Schulverfassung nicht gewachsen, als daß diese für ihn zu klein sei. Es gilt ebendasselbe von den Lehrern in einem freien Schulwesen, was von den Pastoren in einer freien Kirche gilt.

Sollte jemand gern fragen wollen, welchen glücklichen historischen Konjunkturen die niederrheinischen Lande ihre eigentümliche Schulgestaltung verdanken, so muß Schreiber zu seinem Bedauern bemerken, daß eine gründliche Auskunft darüber in der hier gebotenen Kürze nicht möglich ist. Nur auf zwei Hauptpunkte kann hingedeutet werden: erstlich auf die Geschichte des *kirchlichen* Lebens dieser Gegend. „Unser rheinisch-westfälisches Schulwesen ist nicht von gestern; es hat eine mannigfaltige und in manchen Landschaften höchst eigentümliche Gestaltung hinter sich. Zumal im Herzogtum Berg und im Jülicher Lande, wo die evangelischen Schulen Jahrhunderte hindurch von der katholischen Landesregierung wenig oder gar nicht beachtet, innerhalb einer kirchlichen Organisation, der es gar nicht an innerm Leben, wohl aber an einer äußern Exekutionsgewalt fehlte, so naturwüchsig und doch nach einem gemeinsamen Princip in einer Weise sich entwickelt haben, die keine Vergleichung mit andern Landschaften zu scheuen hat." (Dr. Landfermann, Ev. Schulblatt 1858. S. 77.) Das will kurz sagen: Kirche und Schule mußten lernen sich selber zu helfen und haben es gelernt. Der *zweite* fördernde Umstand liegt darin, daß das erste organisatorische Eingreifen von seiten des *Staates* in die jugendkräftige Zeit der Freiheitskriege und in die Hände eines Mannes fiel, des Gouverneurs Justus Gruner, der solcher Zeit und solchen Werkes würdig war.

Digitized by Google

IV. Zur Orientierung über die gegenwärtige Stellung der Schulanstalten zu den drei Mächten des öffentlichen Lebens.

Der vorige Artikel wollte versuchen, durch einige naheliegende Beispiele zu veranschaulichen, was das Familienprincip für die Gestaltung des Schulwesens zu bedeuten hat.

Die nachstehende Betrachtung hat wesentlich denselben Zweck, nämlich den einer vorläufigen Orientierung. Sie will den Blick auf diejenigen Mächte des öffentlichen Lebens lenken, denen die Schule zu dienen hat und von denen sie beeinflußt ist, und wird hier auf die Punkte zeigen, wo dieser Einfluß die wahre Natur und Aufgabe der Schule nicht genug berücksichtigt und namentlich das Familienprincip bedroht oder gar verletzt. Es handelt sich dabei, was zur Vorsicht nochmals bemerkt sei, nicht um eine Beurteilung dieser Mächte als solcher, sondern um eine Würdigung der bestimmt namhaft gemachten Bestrebungen.

1. Unverkennbar zeigt sich heutigen Tages im Nährstande ein lebhaftes Begehren nach Fachschulen, und die landwirtschaftlichen, gewerblichen u. s. w. Vereine sind eifrig bemüht, einerseits dieses Verlangen immer mehr rege zu machen und andrerseits ihm durch Errichtung solcher Schulen helfend entgegenzukommen. Diese Bestrebungen sind sehr berechtigt. Die Zeitverhältnisse fordern in allen Zweigen des Erwerbs ein möglichst rationelles Verfahren, und die wissenschaftlichen und technischen Erfindungen bieten eine stetig sich vervollkommnende Handreichung dazu. Die allgemeinen Bildungsanstalten — die Gymnasien, Real- und Volksschulen — haben auch keine Ursache, die der Berufsbildung dienenden Institute scheel anzusehen. Im Gegenteil, wenn alles mit rechten Dingen zugeht, werden die Fachschulen auf die allgemeinen Bildungsanstalten fördernd zurückwirken; selbst eine von dorther kommende Ermahnung, ja recht

Digitized by Google

praktische und erreichbare Ziele ins Auge zu fassen, wird man hier nicht ohne weiteres abweisen dürfen. So weit ist also alles in Ordnung.

Das Verhältnis kann sich aber auch anders gestalten und hat es schon hier und da gethan. Wenn ein Gewässer in seinem Bette ruhig dahin fließt und in diesen Grenzen die mannigfaltigsten Dienste leistet, so ist das etwas ganz anderes, als wenn es, mit Gewalt die Ufer durchbrechend, das Land umher überschwemmt, durchwühlt und versandet. Das Begehren nach Fachschulen wird von eifrigen Genossenschaften — den gewerblichen u. s. w. Vereinen — rege erhalten, unterstützt, vorwärts getrieben. Trefflich; wenn nur die allgemeinen Bildungsanstalten sich ebenfalls solcher genossenschaftlicher Stützen erfreuten! — Wie nun, wenn die Liebe zu den Fachschulen einmal in eine Vorliebe für dieselben umschlüge und die allgemeinen Schulen darob in Mißkredit gerieten? Die Menschennatur, welche überhaupt gern nach dem Profitabeln, nach dem schnell und unmittelbar Nützlichen fragt, ist jener forcierten Vorliebe durchaus günstig: der Strom findet ein beträchtliches Gefälle vor. Wie, wenn er aus seinem Bette heraus- und auf das Gebiet der allgemeinen Bildungsanstalten hinüberträte? wenn man, wie es bereits geschehen ist, diesen letztern und namentlich den Volksschulen zumutet, sich in Vorbereitungsklassen für die Fachschulen umwandeln zu lassen, oder wenigstens so viel als möglich in diese Bahn einzulenken? wenn das große Heer der politischen, landwirtschaftlichen und gewerblichen Zeitschriften — wogegen die pädagogischen und kirchlichen ein geringes Häuflein sind — einmütig für diese profitable Idee Propaganda zu machen suchten? — „Es wird nicht eher besser werden," hieß es jüngst in einem verbreiteten naturwissenschaftlichen Blatte, „als bis der tausendmal wiederholte Ruf „„Trennung der Schule von der Kirche"" siegreich geworden sein wird. Bevor diese Trennung nicht vollzogen ist, werden unserm Gewerbestande die hundertfältigen Segnungen der neuern Naturforschung nicht zu gute kommen. Denn wenn der aus der Schule entlassene Knabe nicht mit einer gewissen Summe von Naturkenntnis und mit dem lebendigen Bewußtsein von der Bedeutung der Wissenschaft für das Gewerbe entlassen wird, so ist nicht zu erwarten, daß der aus ihm werdende Gewerbsmann aus dem tief ausgefahrenen Gleis des praktischen Schlendrians zu denkender Betriebsamkeit fortschreiten werde." Der Schreiber dieser Bemerkung hat etwas Richtiges im Auge, aber er schießt nicht nur über das Ziel weit hinaus, sondern tritt daneben eine Hauptbedingung gesegneten Schullebens mit Füßen. Wenn die Pfleger des volkswirtschaftlichen Fortschrittes den auf das Technische gerichteten Unterricht betonen, so sind sie auf ihrem Standpunkte im Recht; und wenn sie ihn überschätzen und den auf all-

Digitized by Google

gemeine Bildung abzielenden zu gering taxieren, so darf man auch mit dieser Einseitigkeit etwas Geduld haben. Die Vertreter anderer Interessen müssen nur an ihrem Teil ihre Pflicht thun und die Lobredner des Fachunterrichts an den rechten Ort und auf die rechte Zeit verweisen. Wo sind aber diese Vertreter? Freie Genossenschaften, welche die Aufgabe der allgemeinen Bildungsanstalten als echt und recht anerkennen und dafür einstehen, giebt es nicht. Die Kirche hat selber zu wenig Kredit oder steht doch in dem Verdachte, daß sie ebenfalls partikularistische Zwecke in den Schulen verfolge. Ein sehr isoliertes Schulregiment — der Form nach eine staatskirchliche Scholarchie — ist zur Zeit fast die einzige Schutzwehr.

Eine größere Gefahr entsteht aber für die wahre Volksbildung, wo die volkswirtschaftlichen Bestrebungen sich mit der anderswoher stammenden gemeinen Ansicht verbinden, welche die Schulen überhaupt nur als Unterrichtsanstalten betrachtet. Die Ursache dieser Gefahr ist jedoch, wie angedeutet, nicht in der regeren Sorge für Volkswirtschaft zu suchen, sondern vielmehr darin, daß den Pflegern der übrigen Quellen der Volkswohlfahrt das rechte Licht, die rechte Haltung und damit auch der Kredit zu sehr abhanden gekommen ist. Dies gilt, wo die bezeichnete Gefahr sich zeigt, im besondern Maße von der Kirche, weil sie im besondern Sinne den Beruf hat, ein Licht und Salz der Welt zu sein. Das Schlimmste aber ist zu befürchten, wenn selbst Schulmänner und Geistliche zu jener vulgären Auffassung vom Schulwesen heruntersinken und den Ast absägen helfen, auf dem sie selber sitzen. Als eins der auffälligsten Beispiele dieser Art fällt wohl jedem Leser das früher erwähnte berüchtigte Urteil des berühmten holsteinischen Theologen ein. Wo solche Anschauungen im Schulregimente und im Volke die Übermacht gewinnen, da müssen die Schulen auf die Würde von allgemeinen Bildungsanstalten, die als solche auch Erziehungsanstalten sind, verzichten; von dem Charakterzug der Familienhaftigkeit braucht nicht weiter die Rede zu sein. Hinsichtlich des Unterrichts wird dann alles gelobt und empfohlen, was diesem dienen kann oder zu dienen scheint, ohne Rücksicht darauf, ob die Erziehung darunter Not leidet, z. B. recht viele Schulklassen auf einem Haufen nach dem Muster der industriellen Fabriken, Fachunterricht auch in der Volksschule, Trennung der Geschlechter u. s. w. In einer namhaften Stadt sind unlängst die Leiter der evangelischen Schulen sogar auf den Gedanken gefallen, alle diese Vorteile miteinander zu verbinden. Die Schule hat jetzt eine Reihe von Klassen, die Geschlechter sind geschieden, an den Mädchenschulen Lehrerinnen angestellt und obendrein ist noch Fachunterricht eingeführt. Der ganze Mensch, die Persönlichkeit, hat in solchem Institut keine Bedeutung mehr; das Individuum (das Ungeteilte) wird, obwohl

Digitized by Google

schon die Sprache davor warnt, nach Möglichkeit geteilt; man zählt nur noch menschliche Kräfte und Eigenschaften. Da geht es also nicht erst „zur höchsten Höhe der Verfeinerung hinan," wie Lichtenberg einmal prophezeit hat, man ist schon dort angekommen. Doch — korrigieren wir uns, — die höchste Stufe der Verfeinerung ist's noch nicht. Jener Perserkönig, von dem der treffliche alte Rollin in seiner „Histoire ancienne" erzählt, wußte es noch feiner anzufangen. Er berief für seinen Kronprinzen nicht nur besondere Lehrer für die besonderen Unterrichtsfächer, sondern auch eine Reihe ausgesuchter Erzieher, von denen der eine den königlichen Knaben zur Tapferkeit, der andere zur Großmut, der dritte zur Geduld, der vierte zur Mäßigkeit u. s. w. anleiten sollte. Die alte heidnische Kultur war also der modern christlichen noch um einen Schritt voraus; wer weiß aber, wie lange.*)

---

2. Ein zweiter Blick gelte dem Gebiete des kirchlichen Lebens, soweit von dort aus das Geschick der Schule mit bestimmt wird.

„Aber kann denn von der Kirche her dem Schulwesen eine Gefahr drohen, dem familienhaften Schulleben ein Leid widerfahren?"

Thatsachen mögen auf diese Frage die Antwort geben.

Thatsächlich ist heutzutage auf keinem Gebiete mehr Disharmonie als auf dem kirchlichen, und zwar nicht bloß zwischen den verschiedenen Kirchen

*) Aus einem kleinen norddeutschen Staate wurde vor kurzem berichtet, der dortige Chef des Schulwesens, ein Generalsuperintendent, habe eine eigentümliche „Methode" ausgebildet und in die Schulen des Landes eingeführt, wodurch die außerordentlichsten Erfolge erzielt worden seien. „Die Unterrichtsweise stützt sich auf ein militärisches System, die Schüler sitzen schachbrettartig, werden nach Buchstaben genannt, und es wird die Unterweisung taktiermäßig vorgenommen." Ohne nähere Kenntnis ist es nicht ratsam, sich schon ein bestimmtes Urteil über die beschriebene Einrichtung zu bilden. Die Volksschule, welche es durchweg mit einer großen Schülerzahl zu thun hat, kann allerdings mancherlei äußere Hülfsmittel zur Regierung der Kinder wohl gebrauchen. Die unscheinbarsten und solche, die wenig Geräusch machen und sich leicht anwenden lassen, sind die besten. In dieser Hinsicht würden viele deutsche Lehrer von den frères des écoles chrétiennes, die zwar nicht im Unterrichten, wohl aber im Regieren der Schüler eine bewundernswerte Meisterschaft besitzen, noch vieles lernen können. Äußere Ordnung in der Schule ist hoch zu schätzen, so hoch wie die Windstille beim Säen. „Stille, als Mittel die Thätigkeit zu erzielen, ist das erste Geheimnis einer guten Schule" (Pestalozzi). Aber gewiß steht auch der Name einer menschlichen Persönlichkeit zu hoch, als daß er mit einem Buchstaben oder einer Nummer vertauscht werden dürfte. Wer dazu raten kann, ist auch auf dem Wege, den Begriff der Schule als einer Erziehungsanstalt zu verlieren oder er hat ihn gar schon verloren.

Digitized by Google

und Kirchlein untereinander, sondern innerhalb jeder der historischen Kirchen selber, soweit sie an der modernen Kulturentwicklung teil haben; am deutlichsten offenbaren sich die Differenzen natürlich in der evangelischen. Die einen halten dafür, daß in den bisherigen Kirchenglocken „eine Stimme von oben" noch immer recht und rein ertöne; andern klingt diese Stimme zu altmodisch oder zu undeutlich, sie möchten die Glocken gern nach einer andern Kompositionsformel umgießen; die dritten erkennen überhaupt keine Stimme von oben an. Innerhalb der einen Kirche werden trotz der einen deutschen Zunge drei verschiedene Sprachen geredet, man versteht einander nicht mehr oder nur soweit, um zu wissen, daß der eine nicht will, was der andere will. Diese Spaltungen gehen viel tiefer als die der politischen Parteien, was sich schon daran erkennen läßt, daß die letztern doch noch ein gemeinsames Vaterland bekennen, für das sie gegen einen äußern Feind im Notfalle fest zusammenstehen, während bei den kirchlichen Parteien ein Einigungspunkt, ein inneres einigendes Band unerkennbar, wenigstens unsagbar ist.*) Zu offenem Ausbruche auf öffentlichem Boden hat sich der kirchliche Unfriede noch nicht überall entwickelt, doch zeigen die Eruptionen und Evolutionen in Baden, Rheinbayern und Hannover, was unter der Decke schlummert und schließlich allerorten zu erwarten steht, wenn nicht eine Überwindung der Gegensätze von innen heraus oder eine Auseinandersetzung zwischen den sich befehdenden Kräften gelingt.

Auf diesen zerklüfteten, vulkanischen Boden ist die Schule gebaut. Sie anderswohin verpflanzen, geht nicht; die Schule muß bei der Familie bleiben, und die Familie muß einer kirchlichen Gemeinschaft angehören. Eine Familie und eine Schule ohne kirchliches Bekenntnis ist wie ein Mensch ohne Charakter. Nun dringt der Kirchenstreit auch notwendig in die Schule ein und wirkt hier um so zerstörender, als sie es mit Unmündigen zu thun hat, bei denen das unbeirrte Vertrauen die erste Bedingung einer erziehlichen Einwirkung ist. Wird gar ein Stück des Kirchenlandes in die Luft gesprengt oder sinkt es ein, — was soll da aus der Schule werden? Es ist demnach unzweifelhaft, daß von kirchlicher Seite her der Schule ein Leid widerfahren kann; thatsächlich befindet sich diese schon im Leidenszustande und Schlimmeres steht in Aussicht.

Ist aber eine Schutzwehr dagegen möglich? Gegen den schlimmsten Fall freilich nicht; aber vorher kann doch wohl noch manches geschehen, damit die Unmündigen nicht gar zu sehr „geärgert" werden. Jedenfalls ist von der Schule aus zu wünschen, daß die kirchlichen Parteien nicht gerade das Schulgebiet zum Schlachtfelde machen.

*) Sollte in dieser Hinsicht nicht die theologische wie die philosophische Ethik schwere Schulden auf dem Gewissen haben?

Digitized by Google

Allein nicht bloß gegen Erschütterung von unten, sondern auch gegen Verwirrung von oben ist das Schulwesen auf kirchlichem Boden nicht gesichert. Nur im Vorbeigehen sei kurz erinnert an die Geschichte des neuen Schulgesangbuches im Osnabrückschen. Das dortige Konsistorium gedachte ein recht urtextliches Buch in die Schulen und durch sie in die Häuser und in die Kirchen zu bringen, rief aber dadurch in den, durch ihre früheren Leiter dem Urtext und Ursinn längst entfremdeten Gemeinden einen solchen Sturm hervor, daß die Liedersammlung zurückgezogen und revidiert werden mußte. Man braucht hier (wie auch bei der jüngst versuchten Einführung eines neuen Katechismus in Hannover) mit den Opponenten nicht gemeinsame Sache zu machen und kann doch auf Grund dessen, was ein familienhaftes Schulleben und sein Schutz erfordert, gegen das Verfahren der betreffenden Kirchenbehörden ernste Bedenken hegen, abgesehen noch davon, was vom pädagogischen Standpunkte überhaupt dagegen zu erinnern ist. Wenn eine besondere Schulbehörde dort bestanden hätte, so würde sich dieselbe auch bei ganz gleicher kirchlicher Gesinnung doch entschieden dagegen verwahrt haben, daß ihr Gebiet zum Kampfplatze der kirchlichen Parteien gemacht werde.

Die exceptionelle Hannöversche Schulgeschichte ist übrigens zu dem Nachweise, daß das Schulleben auch mitunter der Kirche gegenüber des Schutzes bedarf, nicht einmal erforderlich. Dafür liegt ein geeigneteres Exempel vor, geeigneter um deswillen, weil es aus dem kirchlich wohlberufenen Wupperthal kommt und nicht bloß alles hübsch kirchenordnungsmäßig dabei zuging, sondern auch weder von ordentlicher noch von unordentlicher Opposition etwas zu sehen war. Das Ev. Schulblatt berichtete darüber in Nr. 9, 1859 folgendes:

„Vor etwa zwei Jahren haben im Wupperthal zuerst die beiden reformierten und später auch die drei lutherischen Gemeinden ein eigenes neues Kirchengesangbuch eingeführt; die unierte evangelische Gemeinde in Unterbarmen, welche schon ein besseres Gesangbuch besaß, fügte demselben nur einen Anhang bei. Es wird jetzt wohl in unserm Vaterlande nicht viele Städte von gleicher Größe geben, wo sämtliche Gemeinden hinsichtlich des Kirchengesangbuches so „auf der Höhe der neuen Kirchenzeit stehen“ — wenn diese Zeitungsphrase erlaubt ist — als Elberfeld und Barmen. Das neue lutherische ist sogar von einem der ersten Kenner der Hymnologie für das beste in ganz Deutschland erklärt worden. — „Und dennoch soll im Wupperthal nicht alles in Ordnung sein?“ So ist es. „Hat die Einführung vielleicht durch Oppositionsstürme hindurchgehen müssen?“ Keineswegs; die neuen Gesangbücher sind nicht nur ohne Widerstreben, sondern mit vieler Freude aufgenommen worden. Die gestrengen konsi-

Digitized by Google

storialen Oberhirten in Hannover und anderswo, die mitunter etwas mitleidig auf das „kirchlich-dissolute“ Wupperthal herabsehen, werden wohl noch eine geraume Zeit arbeiten müssen, bevor sie in den großen Städten so leitsame und wohlgesinnte Gemeinden herangebildet haben. „Was fehlte denn nun an den neuen Büchern?“ Eine Kleinigkeit; die Autoren und Revisoren, namentlich des später erschienenen lutherischen Gesangbuches, hatten die kirchlichen Bedürfnisse und die Anforderungen der neuern Hymnologie fest genug im Auge behalten, aber — um es recht deutlich zu sagen — zufällig vergessen, daß es auch Schulen im Wupperthal giebt. Hätten diese Männer wirklich daran gedacht, so würde ihnen auch eingefallen sein, daß die hiesigen allgemeinen Bildungsanstalten — das Gymnasium, die Real-, höhern Töchter- und Volksschulen — zwar auf kirchlichem, aber nur zum kleinern Teil auf kirchengemeindlichem Boden stehen; daß selbst in Elementarschulen der letztern Art stets viele Schüler anderer Gemeinden sich befinden: daß mithin die kirchlichen Gesangbücher nur dann in den Schulen gebraucht werden können, wenn die zu lernenden Lieder nach Text und Melodie übereinstimmen. Die Kalamität, daß die Kirchengesangbücher nicht in den Schulen gebraucht werden konnten, hatte schon seit langen Jahren auf den Gemeinden gelastet, und die Lehrer freuten sich nicht wenig auf die neuen Gesangbücher, die ja auch eine Abschaffung dieses Übels mit Recht erwarten ließen. Aber wie sehr wurde diese Hoffnung getäuscht! Von den beiden Redaktions-Kommissionen, der reformierten und lutherischen, hatte jede auf eigene Faust gearbeitet und sich um die andere nicht bekümmert. Als nun nach sieben- und mehrjähriger Arbeit die Bücher endlich fertig waren und gedruckt zum Vorschein kamen, da zeigte es sich, daß auch die gemeinsamen Lieder leider wieder mehr oder weniger nach Text und Melodie verschieden waren, d. h. verschieden in einzelnen Vers- oder Melodiezeilen. Die lutherische Kommission war nämlich ein wenig strenger auf die ältern Texte zurückgegangen als die reformierte; und dann hatte die reformierte Melodien-Redaktion, zu welcher auch mehrere Lehrer gehörten, das Band mit der Provinzialkirche festgehalten, also die Melodien nach Rinck gewählt, während die Fachkundigen auf lutherischer Seite, zwei Musiklehrer in Elberfeld, nur ihrem musikalischen Wohlermessen gefolgt waren und an die Provinzialkirche (das Provinzialgesangbuch) und die Schulen nicht gedacht hatten. Nun ist das alte Elend in neuer Auflage auf lange Jahre hin wieder da. Aber nicht bloß die Schulen sind davon berührt, sondern auch das häusliche Leben, ferner die Jünglingsvereine, die kleinen Erbauungsgesellschaften, kurz alle konfessionell gemischten Kreise von der Familie an bis zu den großen Missionsversammlungen hin.

Digitized by Google

Stimmt ein solcher Kreis aus freier Brust ein geistliches Lied an, das in beiden Gesangbüchern steht, so kommt man im Text noch leidlich durch, auch in der Melodie geht es vielleicht einige Zeilen weit friedlich zusammen, dann auf einmal fahren die Stimmen auf gut lutherisch und gut reformiert auseinander. — Das Übel ist um so ärgerlicher, da nicht konfessioneller Eigensinn, sondern vielmehr das unerklärliche Übersehen der Schul- und Lebensbedürfnisse es verschuldet hat. Denn nur bei den gemeinsamen Liedern wäre eine Verständigung über Text und Melodie erforderlich gewesen; darüber hinaus und überhaupt in der Wahl der Lieder hätte jede Konfession nach Herzenslust ihre Eigentümlichkeit ausprägen können. Was freiwillig nicht geschehen war, mußte nun aus Not geschehen, sonst hätten die Schulen die Pflege des geistlichen Gesanges so lange vertagen müssen, bis die Väter der Kirche die Schulen und Familien nicht mehr vergessen können. Freilich ließ sich nicht alles wieder gut machen, was verdorben war. Doch geschah das Mögliche. Es wurde ein besonderes Liederbuch für den Schulgebrauch zusammengestellt, wie auch früher ein solches bestanden hatte; im Text folgte man vorwiegend dem lutherischen, in der Melodie ausschließlich dem reformierten, d. h. dem Provinzialgesangbuche. So konnte doch in den Schulen wieder gesungen werden. Daß dennoch viele Übelstände bleiben, ist leicht zu erkennen. Solange die kirchlichen Gesangbücher in den gemeinsamen Liedern nach Text und Melodie nicht übereinstimmen, sind durch Schuld der Kirche selber einem frischen Gesangesleben, das der Krücken des Vorsagens und Lesens entbehren kann, schwere Hindernisse in den Weg gelegt. Einigermaßen darf man sich auch wohl darüber wundern, daß von den höhern Kirchenbehörden, welche die Gesangbücher genehmigt haben, nicht danach gefragt worden ist, ob dieselben für die örtlichen Schul- und Lebensbedürfnisse berechnet seien."

„Diese Geschichte zeigt augenfällig, welche Kluft mitunter zwischen Kirche und Schule bestehen kann selbst da, wo man glauben sollte, es sei alles in schönster Ordnung; und zwar eine Kluft, die nicht in der Emancipationslust der Lehrer, sondern lediglich in dem beschränkten Gesichtskreise der Kirchenmänner ihren Grund hat. Wenn das nun in der kirchlich wohlberufenen Metropole des evangelischen Rheinlandes passieren kann, was läßt sich — wenn darauf hin ein Schluß erlaubt ist — anderwärts erwarten?"

„Ferner lehrt sie, wie uns dünkt, daß die Kirche nicht übel thäte, wenn sie in denjenigen Angelegenheiten, welche die Schule mitberühren, gelegentlich auch einen verständigen Schulmann ein wenig mitreden ließe. Die reformierten Gemeinden hatten sich in dieser Beziehung auch vorgesehen und wenigstens zu der Melodien-Kommission einen Lehrer heran-

Digitized by Google

gezogen. Die lutherischen Gemeinden glaubten eines solchen Beirates nicht zu bedürfen; und doch wäre wahrscheinlich schon der jüngste Hülfslehrer imstande gewesen, die betreffende Kommission über die Bedürfnisse der Schulen genügend aufzuklären."

„Drittens endlich ist aus den erzählten Vorgängen wieder klar zu ersehen, wie es den wohlgemeintesten Bestrebungen ergeht, wenn sie die historisch-gegebenen Verhältnisse nicht fest im Auge behalten und berücksichtigen. Sie erinnern nur zu sehr an den General, der einen Feldzugsplan entwirft, ohne das Terrain zu kennen, auf dem er kriegen will."

---

3. Den größten Einfluß übt in unsern Zeiten die politische Gesellschaft, der Staat, auf das Schulwesen aus.

Bekanntlich ist das nicht immer so gewesen. Unter dem 20. Mai 1662 befahl der große Kurfürst, „daß die Kirchen und Gemeinden allen Fleiß anwenden sollen, daß hin und wieder in Dörfern, Flecken und Städten wohlbestellte Schulen angeordnet werden." Dieser Befehl zeigt, daß der große Kurfürst es noch nicht für seine Sache hielt, für Schulen zu sorgen; er ermahnte seine Unterthanen, sich diese Sache mehr angelegen sein zu lassen, und das stand ihm als Landesherrn unzweifelhaft zu und stand ihm wohl. Unter Friedrich Wilhelm I. hielt die Staatsregierung in hiesigen Landen noch dasselbe Verhältnis zum Schulwesen fest. So verordnete die klevische Kammer am 26. Mai 1734, auf dem Lande sollten nur solche Schneider geduldet werden, die zugleich Schulmeister oder Küster seien; und zwei Jahre später (1736) wurde diesen privilegierten Schneider-Schulmeistern die Erlaubnis erteilt, zwei Gesellen zu halten. Man sieht, die klevische Regierung wollte den Schulen wohl und wollte ihnen zu Hülfe kommen, aber so, daß es weder dem Staate, noch den Gemeinden etwas kostete. Und in der That, indem sie den schneidernden Lehrern das Privilegium verlieh, ein damals zünftiges und an die Städte gebundenes Handwerk auf dem Lande und zwar mit zwei Gesellen treiben zu dürfen, verschaffte sie ihnen eine Einnahme, die der Regierung und den Gemeinden nichts kostete, höchstens den Mitgliedern der Schneiderzunft in den Städten etwas entzog, den Schulen aber wesentlich nützen mußte. Ob die Schneider-Schulmeister jener Zeit, die in den Freistunden ihren Gesellen Röcke und Hosen zuschnitten, übler situiert waren, als die „Herren Lehrer" heutzutage sind, die, um leben zu können, nebenbei auf dem Acker arbeiten oder Privatstunden geben müssen, bis sie vor Müdigkeit umfallen, — das ist noch sehr in Frage zu stellen. Jedenfalls kann man von den damaligen Regierungen nicht sagen, daß sie den Schulen viel versprochen,

Digitized by Google

aber wenig erfüllt hätten, oder daß sie beflissen gewesen wären, durch geringe Kosten sich den Ruf zu erkaufen, große Beförderer der Volksbildung zu sein.

Fünfzig und einige Jahre später heißt es aber im allgemeinen preußischen Landrecht (II. Tit. 12, § 1): „Die Schulen — — sind Veranstaltungen des Staates." Es scheint jedoch, daß die Kunst der „legislatorischen Monologe," welche man sonst den Redaktoren der neuern Verfassungen wohl nachrühmt, auch damals schon nicht unbekannt war; denn wenn man den angezogenen § des Landrechts wörtlich versteht, so würde er doch besagen, daß der Staat wie seine übrigen Anstalten so auch die Schulen aus seiner Kasse mit unterhalten wolle. So war es indessen nicht gemeint; vielmehr sollte das Schulwesen nach wie vor von den Privaten, Gemeinden und Kirchen unterhalten werden, aber der Staat wollte die Güte haben, es zu seinem und des allgemeinen Besten zu regieren. Die preußische Verfassungsurkunde vom Jahr 1850 drückt sich in dieser Beziehung vorsichtiger aus; sie sagt nicht, was damals ihrer Dreiundzwanzig und Tausende hinter ihnen wünschten, daß die Schulen Staatsanstalten seien, sondern bestimmt, daß die Gemeinden zu ihrer Unterhaltung verpflichtet sein und Staatsbeamte sie leiten und beaufsichtigen sollen. Daneben wird jedoch den Lehrern viel versprochen: die Rechte der Staatsdiener und ein auskömmliches Gehalt. Ähnlich ist in den andern deutschen Landen das Verhältnis des Staates zum Schulwesen geregelt worden. Vergleicht man nun das halbe Jahrhundert, während welcher Zeit die Schulen unter staatlicher Vormundschaft gestanden haben, mit den Jahrhunderten vorher, so fällt in die Augen, daß die Staatsregierung ihr Mündel in der That ein beträchtliches Stück vorwärts gebracht hat. Die alten, vielfach kümmerlichen Schullokale haben schönen und zweckmäßigen Schulhäusern Platz machen müssen; der Lehrerstand erhält jetzt eine geordnete, angemessene Vorbildung; das Schulhandwerk ist eine freie Kunst geworden oder doch auf dem guten Wege, es zu werden; die Dotationsverhältnisse sind besser und sicherer geregelt als früher, ebenso in manchen Gegenden die Pensionsverhältnisse; auch für die Witwen und Waisen der Lehrer ist schon viel geschehen. Freilich dürfen diese Verbesserungen nicht ohne weiteres alle dem Staatsschulregiment zu gute geschrieben werden; der Staat hat verhältnismäßig wenige Kosten dabei aufgewandt, nur die Seminarien werden direkt aus seiner Kasse unterhalten, im übrigen leistet er nur aushülfsweise einige Unterstützungen. Die Hauptzahler sind die Gemeinden, die Familien und die Kirchen gewesen. Durch die Ermahnungen und Befehle der Staatsregierung allein sind diese jedoch nicht dazu willig geworden, sondern ebenso sehr durch die nach und nach entstandene

Digitized by Google

Einsicht, daß die Besserung der Schulen ein segensreiches Werk sei. Zu dieser Einsicht hat unter andern auch der Schulstand selber durch ein reges Streben, sich und seine Dienste immer mehr zu heben, viel beigetragen, und dieses Streben angeregt zu haben, ist wieder vorzugsweise ein Verdienst der einzelnen Männer, welche auf den Kirchen- und höhern Schuldienst verzichteten, um sich mit Eifer dem Elementarschuldienst in den Seminarien zu widmen. So haben viele Kräfte und Umstände von verschiedenen Seiten her zusammengewirkt, um das Volksschulwesen aus dem verkümmerten Stande, in welchem die Kirche es hatte stecken lassen, herauszubringen. Der Staat ist *einer* der Mitwirkenden gewesen; das Verdienst wird ihm ungeschmälert bleiben. Daß aber dieses Verdienst nicht so groß ist, wie manche glauben und vorgeben, geht schon daraus hervor, daß immer noch in denjenigen Gegenden, wo die Kirchen und Familien noch nicht das rechte Interesse am Bildungswesen gewonnen haben, sich die Lehrer in höchst kümmerlicher Lage befinden, in einer Lage, die man in andern Gegenden schon vor einem halben Jahrhundert nicht mehr kannte. Wäre der Staat allein oder auch nur vorzugsweise der „Schöpfer" des verbesserten Schulwesens, so würden in seinem Bereiche solche auffälligen Unterschiede in der Schuldotation nicht vorkommen dürfen. In reinen Staatsangelegenheiten wie Militär-, Justiz-, Postwesen u. s. w. ist auch dafür gesorgt, daß die betreffenden Beamten in der einen Gegend ebensogut ihren gebührlichen Anteil am Budget bekommen, als die in den andern. Die landrechtliche Proklamation: „die Schulen sind Veranstaltungen des *Staates*," ist demnach zum größten Teil, nämlich was die Unterhaltung der Schulen betrifft, nicht erfüllt worden, — glücklicherweise, setzt der Schreiber dieses in seinem Sinn hinzu, — und es liegt Grund genug vor, zu glauben, daß auch die Versprechungen, welche die Verfassungsurkunde den Lehrern hinsichtlich ihres Gehaltes macht, auf dem bisherigen Wege nicht erfüllt werden können. Die Familien, die Kirchen und die Lehrer haben Ursache, der Staatsregierung für viele ihrer Bemühungen um das Schulwesen dankbar zu sein; der Staat verstand seine Zeit, als er die Schulvormundschaft übernahm. Es kommt aber die Zeit, und wir glauben, sie ist schon jetzt, wo das Schulregiment in die „rechten Hände" gelegt werden kann. Jedenfalls wäre es, damit das geschichtliche Urteil nicht gefälscht werde, wohlgethan, den Quellen der Schulverbesserung in den letztvergangenen fünfzig Jahren genauer nachzuspüren, als diejenigen es gethan haben, welche die Ausführung der landrechtlichen Proklamation für das Ende der Wege Gottes in der Schulentwicklung halten. Dem Staate selbst ist schlecht damit gedient worden, daß man von seinem Wirken zum Besten des Schulwesens so gar viel Redens gemacht, und seine Be-

Digitized by Google

amtenschaft die Lobpreisungen „des Landes der Schulen" so vergnüglich in ihr Verdienstkonto einregistriert hat. Dadurch sind die Lehrer, und nicht sie allein, vielfach dazu verleitet worden, vom Staate auch solche Dienste zu begehren, die er — zumal wenn er ein Großstaat ist — doch nicht leisten kann, und, weil sie nun immer und immer vergebens hoffen mußten, den guten Willen der Staatsoberen anzuklagen und mit den Unzufriedenen aller Art Chorus zu machen.

Wir müssen jedoch diese Betrachtung über das Verhältnis des Staates zum Schulwesen abbrechen, weil an dieser Stelle zunächst zu fragen ist, wie sich der weitreichende Einfluß des staatlichen Schulregimentes zu dem von uns gewünschten familienhaften und naturwüchsigen Charakter der Schule stelle.

In einem Bericht über die Schulen in der Schweiz von Dr. Gräfe heißt es (Pädagog. Jahresbericht, 1859, S. 530):

„Nicht in allen Kantonen findet sich ein so lebendiges Streben nach Verbesserung der Schulbildung als in Zürich und einigen andern, und der stetige Fortschritt zum Besseren wird, wie uns scheint, auch in den letztern, durch zwei Umstände gefährdet."

„Das ganze politische Leben in der Schweiz bringt es mit sich, daß die Schule in das Parteigetriebe hineingezogen wird. — Der Lehrer muß mehr oder weniger entschieden einer der großen politischen Parteien, die nach regelmäßigem Verlauf abwechselnd an die Spitze der Geschäfte treten, sich anschließen; insbesondere aber wechseln die Personen und der Geist in den obern Schulbehörden und in den Lehrerbildungsanstalten nach Maßgabe des Einflusses der politischen Parteien, so daß, was im Laufe eines halben oder ganzen Jahrzehnts aufgebaut worden, in den folgenden ganz oder zum Teil wieder beseitigt oder durch anderes ersetzt wird."

„Der andere Umstand, welcher eine stetige Fortentwicklung der schweizerischen Schule erschwert, ist die rätselhafte Sucht, den Unterricht in allen Volksschulen desselben Kantons von Amts wegen nach ein und derselben Schablone zuzuschneiden und in gleiche Formen zu gießen, indem Lehrpläne Lehrgänge, Lehr- und Lernmittel von oben her für alle Lehrer obligatorisch gemacht werden. Ob dies in allen Kantonen geschieht, wissen wir nicht, aber von den Hauptkantonen ist es bekannt. Rätselhaft erscheint jenes Streben, weil in der Schweiz in andern Verhältnissen die freieste Bewegung stattfindet, aber erklärlich ist es allerdings. Denn es hängt unstreitig damit zusammen, daß die jedesmal herrschende Partei ihre Anschauungen und ihren Willen zu allgemeiner Geltung bringen will, und vielleicht auch damit, daß bei der in der Schweiz herrschenden völlig freien Bewegung der einzelnen, gewisse öffentliche Verhältnisse um so schärfer um-

Digitized by Google

grenzt werden. Aus der noch sehr verschiedenen Bildungsstufe der Lehrer würde sich jene Erscheinung nicht genügend erklären lassen. Daß aber diese Sucht, den Unterricht und die Schuleinrichtung in allem Wesentlichen (und Unwesentlichen!) zu uniformieren, für die stetig fortschreitende Entwicklung des Schulwesens ein Hemmschuh sein muß, ist klar."

Da haben wir also einige der Gebrechen, welche dem Schulwesen unter der staatlichen Vormundschaft und zwar gerade in den vielgepriesenen republikanischen Musterstaaten notwendig anhaften, nackt und bloß vor uns. In den deutschen monarchischen Staaten, namentlich in den großen, kennt man diese Hindernisse des Schulfortschritts in dem vorbeschriebenen Umfange glücklicherweise noch nicht. In dieser Ausdehnung hängen sie eben mit der rein demokratischen Verfassung und den kleinen politischen Gemeinwesen zusammen. Auch existiert in der Schweiz so wenig eine freie Kirche wie ein freies Schulwesen. Religionsfreiheit heißt noch nicht Freiheit der Kirche, und Unterrichtsfreiheit heißt nicht Freiheit des Schulwesens; der politische Pöbel pflegt freilich diesen Unterschied nicht zu sehen, und die politischen Füchse finden es nicht wohlgethan, darauf aufmerksam zu machen.*) Dem Anfange nach zeigen sich die bezeichneten Schulgebrechen in allen deutschen Staaten, wo schroffe politische Parteien sich gebildet haben, und das Schulwesen ein Zweig der politischen Verwaltung geworden ist. Und wenn hier, besonders in einem vielgestaltigen Großstaate, das Parteiregiment zur vollen Ausbildung gelangte und bei dem Centralisationssystem auch die Uniformierungssucht der schweizerischen Staats- und Schulherren sich aneignete, so würden die Schulen in manchen Stücken noch viel übler fahren, als in den kleinen schweizerischen Ländchen. In Preußen z. B. wird lebhaft eine neue Organisation der Schulverhältnisse gewünscht. Diese Wünsche sind in der That sehr berechtigt. Die bestehende Ordnung hat stellenweise empfindliche Lücken; an anderen Stellen ist sie mit den veränderten Zeitverhältnissen im Widerspruch; in dritter

*) Eine ganz sonderliche Kalamität, die auf den Schulen mancher Kantone (St. Gallen, Aargau, Basel-Landschaft, Genf u. s. w.) lastet, das sogenannte Patentsystem, d. h. die periodische Erneuerungswahl der Lehrer, hat das obige Referat nicht erwähnt. Die demokratische Republik ist es nach den Konsequenzen ihrer Verfassungsprincipien sich selbst schuldig, kein einziges Amt zu einem lebenslänglichen zu machen. Bern, Zürich, Waadt, Basel und noch einige andere Kantone haben bisher die Konsequenzen des demokratischen Princips noch nicht auf den Lehrstand anwenden mögen; man ist dem richtigeren Grundsatze gefolgt, welcher in den monarchischen Staaten gilt. Es hat sich aber auch mitunter gezeigt, daß die Ereignisse stärker waren, als das Gesetz resp. die Observanz; in Zürich mußten bekanntlich seiner Zeit der Prof. Dr. Strauß und der Seminardirektor Scherr auf Andrang des Landvolkes durch einen Machtspruch des großen Rates abgesetzt werden.

Digitized by Google

und vierter Hinsicht fehlt wieder etwas anderes. Will man nun eine allgemeine, dem ganzen Staate geltende Schulorganisation schaffen, so muß dieselbe, um für die verschiedenen Landesteile zu passen, entweder auf allgemeine Bestimmungen sich beschränken, wodurch an den bestehenden Übeln kaum etwas Nennenswertes gebessert wird, — oder aber es kommt eine Schulordnung heraus, die in den besser situierten Landschaften nur als eine Schulunordnung, als ein wahres Schulunglück empfunden werden würde, ganz abgesehen noch davon, was für Ungebührlichkeiten eine einseitige politische Partei hineinverweben, und wie dann auf Grund dieser Ordnung ein fanatisches demokratisches oder aristokratisches Regiment in das innere Wesen der Schule hineinregieren könnte.

In der angeführten Notiz über die schweizerischen Schulzustände sind übrigens nur einige Hindernisse der Schulentwicklung, welche mit dem staatlichen Schulregimente in den modernen Staaten verbunden zu sein pflegen, namhaft gemacht worden. Wir müssen die Lage der Schule, wo diese ein Teil des Staatswesens geworden ist, noch etwas genauer zu analysieren versuchen.

In diesem Verhältnis kommt erstlich und vor allem in Betracht die Verflechtung der Pädagogik mit der Politik; zum andern das Centralisationssystem in der Gesetzgebung und Verwaltung. Bei letzterem ist dann wieder zu unterscheiden, ob die politische Gesellschaft, von der es sich gerade handelt, bloß einen sog. „Staat" d. i. einen Kleinstaat darstellt, oder ob sie ein wirklicher, selbständiger, ein Großstaat ist; und ferner: ob die Centralisation nach Gebühr nur auf wesentliche Dinge sich erstreckt, oder ob man über Gebühr auch bis in das Unwesentliche und Kleinliche hinein zu uniformieren sucht. —

Die erste böse Folge der Verflechtung von Pädagogik und Politik liegt darin, daß das Schulwesen in das Geschaukel und Gedränge der politischen Parteien hineingerät. Das ist absolut vom Übel. Die Anstalten zur Bildung der Jugend können das Klima des politischen Wechselfiebers nicht ertragen. „Bei der Erziehung ist wie beim Brüten Stille und Wärme nötig." Schule und Familie müssen, soweit es überhaupt möglich ist, in Verbindung und Harmonie bleiben; die Gründe dieser Verwandtschaft liegen tiefer und sind fundamentaler, als die, welche Schule und Staat miteinander verbunden haben. Der Lehrer bekleidet ein Vertrauens-Amt, nicht ein obrigkeitliches. Hat er — und gleichermaßen auch der Pfarrer — nicht mehr freien, offenen Zugang in die Häuser, so sind ihm auch die Herzen der Kinder verschlossen.

Schlimm ist es, daß in freien Staaten die Lehrer als Bürger genötigt sind, sich irgend einer der politischen Parteien anzuschließen; aber

Digitized by Google

es ist nicht das schlimmste, da dies immer noch in einer Weise geschehen kann, wodurch die Schule nicht zu sehr davon berührt wird. Schlimmere Folgen hängen sich daran, daß die Schule als solche an das Schicksal der politischen Parteien gebunden ist, und dadurch ihre Interessen mit den guten oder bösen Tendenzen dieser Parteien verflochten sind. Nimmt z. B. die eine Partei sich mit wahrem oder erheucheltem Eifer des äußern Wohls der Schule, namentlich der Volksschule, an, die bekanntlich der äußern Pflege noch sehr bedarf: so liegt für die Lehrer die Versuchung gar zu nahe, auch ihrerseits diese Partei tapfer zu unterstützen, dafür zu agitieren, auch wenn sie die politischen Absichten derselben nicht ganz billigen können. Oder aber: eine Partei verfolgt Zwecke, die das Schulleben in seinem innersten Wesen zu gefährden drohen, — kann da ein treuer, gewissenhafter Schulmann seine Hände in den Schoß legen, wenn er diese Gefahr heranrücken sieht? Muß er nicht notgedrungen um seines Berufes willen aus seinem Berufskreise heraus auf das politische Kampffeld treten, — vielleicht ein politischer Agitator werden, um den Schulfeind abwehren zu helfen? Solange die kirchlichen Angelegenheiten mit den staatlichen in dem Maße verflochten sind, wie es dermalen noch in der Schweiz und in den meisten deutschen Landen der Fall ist, hat es wenig Sinn und noch weniger Bedeutung, den Kirchenbeamten die Teilnahme an politischen Bestrebungen übelnehmen oder gar verbieten zu wollen. Die Thatsachen sind stärker als Verfügungen, die auf unklaren Principien ruhen. Wohl rät einerseits das geistliche Amt seinem Inhaber dringend, sich nicht in fremde d. h. hier in politische Händel zu mischen, andrerseits aber rät und fordert dasselbe Amt, sich ja um diese Dinge zu bekümmern, weil der Kirche Wohl und Wehe mit daran hängt. Ganz in derselben Lage sind die Schulmänner. Die Kirchen wie die Schulen leiden freilich darunter, wenn ihre Diener nicht mit ungeteiltem, ruhigem Gemüte sich ihrem Berufe widmen; wenn sie sich mit den Familien, an die sie gewiesen sind, um fremder Interessen willen verfeinden; oder gar in der eifrigen Verfolgung dieser Interessen in den nächsten Amtspflichten etwas versäumen; — aber sie leiden auch und vielleicht noch mehr, wo vom rein staatlichen oder gar vom einseitigen politischen Parteistandpunkte aus ohne Kenntnis und Würdigung ihrer innern Natur in sie hineingegriffen wird. Darum hat kein Staatsmann und überhaupt niemand das Recht, mit den Kirchen- und Schulmännern über ihre Beteiligung an politischen Bestrebungen hart zu rechten; die erste Schuld an dem, was daran Schlimmes ist, tragen Diejenigen, welche die Kirche und die Schule in das politische Gemeinwesen verflochten haben und diesen Zustand aufrecht erhalten helfen. Erst dann, wenn die Schulen und Kirchen von der Gesetzgebung und dem

Digitized by Google

Regimente des Staates — nicht absolut getrennt, aber so viel als möglich — gesondert sind, darf man mit Fug den Kirchen- und Schuldienern vorwerfen, daß sie sich um fremde Dinge bekümmern, wenn sie über die gemeine Bürgerpflicht hinaus sich mit politischen Angelegenheiten befassen; dann wird aber auch höchst selten sich ein Anlaß bieten, solchen Vorwurf zu erheben; dann, aber auch erst dann werden Kirchen und Schulen ruhig und ihrer Natur gemäß sich entwickeln können.

Ein zweiter Übelstand, welcher aus der Verbindung des Schulwesens mit dem Staate entspringt, ist der, daß mit dem Wechsel im Staatsregiment auch stets eine Veränderung des Schulregiments eintritt, und nun vielleicht, „was im Laufe eines halben oder ganzen Jahrzehnts aufgebaut worden, in dem folgenden ganz oder zum Teil wieder beseitigt oder durch anderes ersetzt wird." So wenigstens hat man es in der Schweiz erlebt. Daß dort bei einem politischen Systemwechsel auch viele Lehrer, sobald das Patent erloschen ist, ihre Stellen verlieren, ist selbstverständlich, ist aber im Grunde vielleicht nicht so schlimm, als wenn sie ihren Posten behielten und dagegen von fünf zu fünf Jahren auf Kommando ihre Überzeugung wechselten. In monarchischen Staaten pflegt ein Wechsel des Verwaltungssystems nicht so häufig und in so krassen Gegensätzen vorzukommen, als in demokratischen Republiken: dort ist also auch die Schule gegen die bezeichnete Ungebühr geschützter als hier. Nichtsdestoweniger kennt man auch in den deutschen kleinen und großen Staaten das Kommando zum pädagogischen Changieren zur Genüge, wir meinen nämlich einen solchen Wechsel im Schulregiment, der nicht durch eine ordnungsmäßig sich durchgearbeitete bessere pädagogische Ansicht, sondern durch eine Änderung des staatlichen Verwaltungssystems herbeigeführt ist. Als z. B. in Preußen das Ministerium Manteuffel in der Fülle seiner Kraft stand und durchaus „Herr der Situation" war, erschien für die sämtlichen Volksschulen von Königsberg bis Emmerich ein neues Unterrichtsreglement, das bekannte, vielbesprochene „Regulativ". Sofern diese Verordnung auf Einfachheit des volksmäßigen Unterrichts, auf Anschaulichkeit im Erkennen, auf Gründlichkeit im Wissen, auf Sicherheit im Können dringt, kann man wohl sagen, daß sie einer redlich sich durchgearbeiteten gesunden pädagogischen Überzeugung den angemessenen gesetzlichen Ausdruck entgegenbrachte. Andrerseits enthält das Regulativ auch Bestimmungen, die auf den ersten Blick als solche zu erkennen sind, welche einseitige politische oder kirchliche Parteitendenz hineingewebt hat, wie dritterseits auch solche und zwar sehr gesunde Ansichten sich darin ausgesprochen finden, welche die Schulwelt durchweg noch nicht fassen kann und namentlich darum noch nicht fassen kann, weil die Kirche seit langen Jahren ihre Schuldig-

Digitized by Google

keit nicht gethan oder selber von der besseren pädagogischen Einsicht zu wenig profitiert hat, — Ansichten also, mit denen der Staat durch die Schule in die Kirche hinein gleichsam „innere Mission" zu treiben versuchte. Als die sogenannte „neue Ära" in Preußen anging und der Minister von Bethmann-Hollweg an die Spitze des Staatsschulwesens trat, erließ derselbe unter dem 19. November 1859 eine Verfügung, wodurch manche Bestimmungen der Regulative, namentlich diejenigen für den Religionsunterricht, merklich modifiziert und in der That auch verbessert wurden. Diese Verbesserungen verdankte man aber wiederum nicht einer inzwischen bis nach oben durchgedrungenen Reinigung der pädagogischen Überzeugung, sondern lediglich dem politischen Systemwechsel. Kein Wunder also, daß diese irreguläre Herkunft des Erlasses noch manche andere Irregularitäten erzeugte. In einem Regierungsbezirk z. B., wo die Regulative von vielen Geistlichen und Lehrern mit einem wahren Applaus aufgenommen worden waren, hatte die „neue Ära" einen andern Chef an die Spitze der Regierung gebracht. Einige Monate nach dem erwähnten Erlaß des Ministers erschien von dieser Bezirksregierung eine Verfügung an die Schulinspektoren, welche also anhebt: „Das evangelische Elementarschulwesen des hiesigen Regierungsbezirks befindet sich im allgemeinen in einem wenig befriedigenden, den gesteigerten Bildungsbedürfnissen der Gegenwart und den desfallsigen Anforderungen des Unterrichtsregulativs vom 3. Oktober 1854 keineswegs entsprechenden Zustande." Dann geht die Verfügung die einzelnen Unterrichtsgegenstände durch, bezeichnet die darin obwaltenden Mängel, rügt besonders, „daß seither in nur zu vielen Schulen geradezu auf das gedächtnismäßige Wissen und Können, zu offenbarem Nachteil wahrer religiöser Geistes-, Herzens- und Lebensbildung ein unverhältnismäßig hoher Wert gelegt worden ist;" rügt ferner sehr stark die unzulänglichen Leistungen in der Muttersprache, weiter die im schriftlichen Rechnen, in der Naturkunde, im Zeichnen u. s. w. Die Kritik schließt: „Daß dieser ungenügende Zustand nicht länger geduldet werden darf, liegt dermaßen zu Tage, daß es sich nur noch darum handeln kann, die Mittel, mit welchen dawider einzuschreiten, nach allen Seiten in wirksame Anwendung zu bringen." — Fast gleichzeitig mit dieser Verfügung erschien in einem andern Bezirk, wo noch im Sinne der „alten Ära" regiert wurde, ein Reskript, worin es also heißt: „Ein Lehrer, welcher behauptete, in acht Schuljahren den in den Regulativen seinen Schülern für das Gedächtnis dargebotenen Stoff des Religionsunterrichts nicht bewältigen zu können, würde sich selbst das Zeugnis geistiger Armut und Trägheit ausstellen." — — „Um jedoch alles Übermaß, liege es auch nur in der geringen Fähigkeit des Lehrers zur Leitung von Gedächtnis-

Digitized by Google

übungen, zu verhüten, hat der hohe Erlaß (des Ministers) vom 19. November 1859 ausdrücklich bestimmt u. s. w." — Der Inhalt der angezogenen beiden Regierungsverfügungen geht uns hier, wie der Leser verstehen wird, an sich nicht an, sondern nur ihr Verhältnis zu einander und zum Ministerial-Erlaß. Die eine hält für diejenigen Lehrer, welche sich nicht selber ein Armuts- und Trägheitszeugnis ausstellen wollen, an allen religionsunterrichtlichen Forderungen der Regulative unverrückt fest und läßt die Beschränkungen des Ministerial-Erlasses nur da gelten, wo es den Lehrern an Fähigkeit zur Leitung der Gedächtnisübungen gebricht; die andere dagegen empfiehlt diese Beschränkungen im vollsten Sinne allen, auch den günstig gestellten Schulen und schreibt für die Halbtagsschulen noch weitere Ermäßigungen vor. Jene Regierungsverfügung, welche an den Regulativen strikte festhält, erschien auch in dem ministeriellen Centralblatt, kam also auch den Lehrern in dem erwähnten andern Regierungsbezirke zu Gesicht. Wie sollten diese nun in dem Wirrwarr des Hin- und Hercensurierens sich zurechtfinden? und wie mag die Schule mit ihren Dienern und Interessenten zu einer solchen Schulleitung Vertrauen gewinnen, die mit dem wechselnden oder stabilen politischen System gehen und stehen muß?

Einem dritten Übel sind die Schulen in den meisten schweizerischen Kantonen dadurch unterworfen, daß die regierende Partei in der Regel bemüht ist, „das gesamte Schulwesen möglichst nach derselben Schablone zuzuschneiden, die Lehrpläne, Lehrgänge, Lehr- und Lernmittel von oben her für alle Lehrer obligatorisch zu machen." Mit Recht bezeichnet Dr. Gräfe diese Vielregiererei als einen Hemmschuh für die stetig fortschreitende Entwicklung des öffentlichen Bildungswesens.

In Deutschland kann man häufig die Meinung aussprechen hören, diese Schablonenliebhaberei der schweizerischen Schulverwaltungen sei gegenüber den in anderer Beziehung so freien Verhältnissen in der Schweiz gar rätselhaft. Dieser Meinung liegt ein ziemlich grobes Mißverständnis zum Grunde: man verwechselt „Freiheit" und „politische Rechte." In einer demokratischen Republik hat der Bürger allerdings mehr politische Rechte als in jeder andern Staatsverfassung; ob aber die Einzelnen wie die Genossenschaften und Anstalten — die Kirche, die Schulgemeinde, die Privatlehrinstitute, die Presse, der Freimaurer- und der Jesuitenorden u. s. w. u. s. w. — dort mehr Freiheit besitzen als anderswo, — das ist sehr die Frage. Darüber entscheidet die demokratische Majorität ebenso absolut wie in der absoluten Monarchie der Fürst mit seiner hohen Beamtenschaft. Das Ja und Nein hängt bei dieser Entscheidung erstlich davon ab, ob die absolute Majorität oder die absolute Autorität liberal

Digitized by Google

ist, d. h. nicht, ob sie eine liberale Doktrin, sondern ob sie eine liberale Gesinnung hat, und dann davon, ob mutmaßlich ihre Herrschaft neben den Freiheiten, welche den Einzelnen und den Korporationen verliehen werden könnten, zu bestehen vermag. Reden die Parteiführer der omnipotenten Majorität ein, bei einer freien Presse, die ja auch den Gegnern zu gute kommt, sei es nicht möglich, die errungene Macht zu behaupten und die projektierten Reformationen durchzuführen, so wird die Presse eingeschränkt, soweit es nötig scheint. Ebenso kann es den Kirchen, der Schulgenossenschaft, den katholischen Orden, dem Freimaurerbunde, — kurz allem, was im Staate frei leben und weben will, ergehen. Es ist möglich, daß man irgendwo allen diesen Genossenschaften und Instituten völlig freien Raum gönnt, möglich, daß sie allesamt sich bücken und drücken müssen, möglich endlich — und das wird der häufigere Fall sein, — daß man den einen Freiheit gewährt und die andern unterdrückt, z. B. den geheimen Bund der Logen duldet, den geheimen Bund der Jesuiten aber nicht, oder umgekehrt. — Der Unterschied zwischen „Freiheit" und „politischen Rechten" ist also in der That groß genug, um bald eingesehen werden zu können. Nichtsdestoweniger will er in Deutschland, obgleich hier männiglich sich seit Jahren eifrig mit Politik befaßt, selbst vielen sonst gescheiten Leuten nicht begreiflich werden, zum großen Schaden für ein wahrhaft freies Leben im Staate.

Wenn nun in einer demokratischen Republik, beispielsweise in den schweizer Kantonen, manches nicht so frei leben und naturwüchsig sich gestalten kann, als vielleicht anderswo in einer absolutistischen Monarchie, so darf man übrigens bei den betreffenden republikanischen Regenten nicht sofort auf illiberale Gesinnungen schließen. Die momentan herrschende Partei in einem solchen Staate, namentlich in einem kleinen, muß notgedrungen die freien Genossenschaften scharf im Auge und fest im Zügel halten, wenn sie ihr Regiment aufrecht erhalten will; nicht aber darum, „weil" — wie oben gesagt wurde — „bei der völlig freien Bewegung der Einzelnen gewisse öffentliche Verhältnisse um so schärfer umgrenzt werden," sondern darum, weil durch die der schwankenden Masse verliehenen politischen Rechte die Regierungsstühle auf einem runden Fußgestell stehen und daher schon bei einem kleinen Ruck von der einen oder der andern Seite herunterzufallen drohen. Ein monarchischer Staat dagegen, namentlich ein großer, der eine leidlich gute Verfassung hat, ist in der glücklichen Lage, unter seinem Schutzdache den Einzelnen und den Genossenschaften ungleich größere Freiheiten gestatten zu können, wenn er will, und kann es um so besser, je stärker seine Regierung ist. Hier kommt es eben auf den guten Willen der Regenten an; die demokratischen Republiken können

Digitized by Google

es aber nicht immer, auch wenn sie wollen. Die Evangelischen am preußischen Niederrhein z. B. erfreuen sich seit 250 Jahren einer freieren Kirchen- und Schulverfassung, als die „freien" Schweizer je gehabt haben und schwerlich je bekommen werden. Wo in den schweizerischen Kantonen sogenannte Kirchen- und Schulsynoden bestehen, da stellen diese keineswegs organisierte freie Kirchen- und Schulgenossenschaften, sondern weiter nichts als die geordnete Kirchen- und Schuldienerschaft, also ein Stück Hierarchie und Scholarchie dar, — Kollegien, denen der Kirchen- und Schulherr, der Staat, gewisse Rechte, z. B. das Antrags- und Vorberatungsrecht, verliehen hat, die er aber im übrigen unter sicherer Kontrolle hält. Ein wunderlich Ding, — erst die Hierarchie und Scholarchie zu organisieren, um nachher die Last zu haben, diese Mächte mit Argwohn beaufsichtigen zu müssen. Kirchliche „Synoden" wie in der Schweiz hat man übrigens auch in den unter staatlicher Vormundschaft stehenden konsistorialen Kirchen in den norddeutschen Ländern vorlängst gekannt.*)

Die Uniformierungs-„Sucht" der schweizerischen Schulverwaltungen ist nach dem Gesagten nicht schwer zu erklären, besonders wenn man noch weiß, daß auch die Lehrer selbst, welche zu der ans Ruder gekommenen Partei gehören, gewöhnlich sich beeilen, auf eine „neue Organisation" des Schulwesens und auf neue obligatorische Lehrpläne und Lehrmittel zu dringen. Die einen in dieser Partei — sie bilden vermutlich die Mehrzahl — glauben, wenn die Jugend nicht striktissime nach ihrer Ansicht gebildet werde, so würde ihr Regiment keinen Bestand gewinnen. Den

*) Gesetz vom 21. Dezember 1846, betreffend die Schulkapitel und die Schulsynode im Kanton Zürich.

§ 1—7 handelt von den Schulkapiteln. Die Primar- und Sekundarlehrer (inkl. Seminarlehrer) jedes Bezirks bilden ein Kapitel. Versammlung viermal jährlich. Thätigkeit: theoretische und praktische Übungen; Gutachten über die Lehrmittel an den Erziehungsrat; Wahl der Vorsteher, der Deputierten zur Prosynode; Verhandlungen über die an die Synode zu stellenden Anträge u. s. w. Jedes Kapitel erhält jährlich dreißig Fr. für die Bibliothek und dreißig Fr. Kostenersatz für den Präsidenten.

§ 8—18: Die Schulsynode.

„§ 8. Die Mitglieder der Schulsynode sind die Mitglieder der sämtlichen Kapitel und die an den Kantonallehranstalten angestellten Lehrer."

„§ 9. Mit beratender Stimme können beiwohnen: die Mitglieder des Erziehungsrates, die Aufsichtskommissionen der Kantonalschule und des Seminars und die Mitglieder der Bezirksschulpflegen."

(Die Synode stellt Wünsche und Anträge an die Behörden. Jährlich eine Versammlung.)

Man sieht, diese Kapitel und Synoden sind weiter nichts als amtliche, mit einigen Rechten ausgestattete Kreis- und Kantons-Lehrerkonferenzen.

Digitized by Google

andern, wozu namentlich die Lehrer gehören, waren die von der gestürzten Partei eingeführten Einrichtungen und Bücher unbequem; sie verlangen nach Änderung, denken aber vielleicht nicht daran, daß nun diese Änderungen, wenn sie obligatorisch sind, der Gegenpartei wieder unbequem werden. Wahrscheinlich giebt's auch dritte, die in ihrem illiberalen Fanatismus für die erkorenen Ideale gar nicht danach fragen, ob die vorzunehmende Uniformierung um des staatlichen Regiments willen nötig oder irgendwo unlieb sei: sie wollen schlechthin ihre Ansicht durchgeführt sehen. Alle drei aber denken nicht daran, ob die Schule ihrer Natur nach solche oktroyierte „Organisationen", Reorganisationen und Re-reorganisationen ertragen kann, können auch füglich nicht daran denken, weil das Schulwesen nach langjähriger Observanz rein staatsmäßig behandelt wird und keine organisierte freie Schulgenossenschaft vorhanden ist, welche die Natur ihres Pfleglings kennt und mit berufsmäßiger Eifersucht über sein Wohlergehen wacht.

Übrigens ist die Uniformierungssucht auch unter dem Schulregiment der monarchischen deutschen Staaten nicht unbekannt. Der Sage nach soll Bayern die schweizerischen Republiken sogar übertreffen. (Vergleiche die Schrift von C. F. Roth: „Das Gymnasial-Schulwesen in Bayern.") Bis zum Erlaß der Regulative konnte man im preußischen Volksschulwesen über eine zu detaillierte und uniformierende Schulgesetzgebung nicht klagen, eher über das Gegenteil; nachdem aber einmal der Weg betreten ist, von der Centralregierung aus den Unterricht sämtlicher Volksschulen zu regeln, werden wohl auch hier die höhern Grade des Übels nicht lange auf sich warten lassen, wenn es nicht gelingt, die Erziehungs- und Unterrichtsangelegenheiten dem Getümmel der politischen Parteien zu entziehen und ihnen in organisierten Schulgenossenschaften eine kräftige Schutzwehr zu geben.

Es giebt der Übel, welche die Schule treffen, wo der staatliche Einfluß auf sie übermächtig wird, noch eine lange Reihe. Eins derselben, was für gewöhnlich weniger in die Augen fällt, aber — zum Teil eben deshalb — das allerschlimmste ist, muß hier wenigstens mit einigen Worten erwähnt werden.

Milch ist ein treffliches, gesundes Nahrungsmittel für jung und alt, sonderlich aber für die liebe Jugend; der Wein ist bekanntlich gleichfalls ein edles Getränk, nur nicht für die Kleinen. Was wird aber aus diesen beiden Flüssigkeiten, wenn man sie untereinandergießt? — Einen ähnlichen Verschlechterungsprozeß erleiden Pädagogik und Politik, desgleichen Religion und Politik, wenn sie miteinander gemischt werden. Wie sich die Milch nicht durch einen Zusatz von Wein verbessern läßt, so auch Pädagogik und

Digitized by Google

Theologie nicht durch ein geringeres oder größeres Maß hineingemengter Politik, und umgekehrt. Bei kirchlichen und staatlichen Angelegenheiten ist nachgerade in gesunden Naturen die Einsicht durchgedrungen, daß dieselben thunlichst auseinandergehalten werden müssen. Dagegen steht es bei den meisten Staats- und Schulmännern und überhaupt bei der Mehrzahl der heutigen Gebildeten so fest wie ein Dogma, daß der Staat und das öffentliche Bildungswesen von der Volks- bis zur Hochschule möglichst eng miteinander zu verbinden seien; das Schulregiment wird schlechthin als ein integrierender Teil der Staatsverwaltung begriffen, und diejenigen, welche sich zu den pädagogisch und politisch „Fortgeschrittenen" par excellence zählen, seufzen über nichts mehr als darüber, daß man dieses kulturpolitische Dogma noch nicht allgemein für das alleinglücklichmachende ansehen, oder daß es noch nicht in allen Ländern praktisch zur vollsten Ausführung kommen will. Die Zahl der gründlichen Zweifler und der entschiedenen Protestanten scheint nicht gar groß zu sein; denn die meisten Kirchenmänner, obgleich sie allerdings gegen die alleinige Staatsschulherrschaft protestieren, sind doch im Grunde nicht hierher zu rechnen, — die einen nicht, weil sie die Staatsleitung nur bei der religiösen Seite der Jugendbildung bestreiten, und die andern nicht, weil sie dieselbe überhaupt nicht bestreiten, wenn der Staat ihnen die schulregimentlichen Ämter überträgt resp. die Schule zu einem integrierenden Teile der Staatskirche macht. In dieselbe Kategorie gehören auch wohl diejenigen Staatsmänner, welche, wenn von der Unterhaltung des Schulwesens die Rede ist, die Schule für eine Gemeindesache erklären, wenn es sich aber um deren Leitung handelt, sofort eine Staatsangelegenheit daraus machen. — Der geneigte Leser wird uns hoffentlich recht verstehen. Es kommt uns nicht in den Sinn zu bestreiten, daß der Staat dem Bildungswesen und dieses dem Staate gute Dienste leisten könne und solle. Der Protest geht nur gegen die Vermengung der Pädagogik (und Theologie) mit der Politik, und gegen das Dogma, daß das öffentliche Schulwesen ein integrierender Teil des Staates sei. Ebensowenig soll geleugnet werden, daß die Staatsregierungen, indem sie das Schul- und Kirchenregiment ganz oder teilweise geführt haben, der Kirche und der Volksbildung vielfach zu wirklichen Wohlthätern geworden sind. Aber soweit eine Vermengung der verschiedenen Wesen und Interessen dabei stattgefunden hat, so weit sind diese auch innerlich alteriert, beschädigt worden; man darf sogar zuversichtlich behaupten, daß wahrhaftige Giftstoffe, namentlich opiumartige, und dumpfe, schlafsüchtige Zustände aus dem Vermischungsprozeß der gesellschaftlichen Nahrungsmittel sich erzeugt haben. Thatsächlich greift in den großen gesellschaftlichen Organismen des Staates und der Kirche ein

Digitized by Google

Zersetzungsprozeß dergestalt um sich, daß schon nicht wenige gute und verständige Leute meinen, im großen und ganzen sei nichts mehr zu heilen, und es könne nur noch Aufgabe sein, die einzelnen Seelen möglichst vor der andrängenden Fäulnis zu retten. Thatsächlich stehen die politischen und kirchlichen Parteien, die doch in der „einen und unteilbaren" staatskirchlichen Schule ihre allgemeine Bildung empfangen haben, derart einander gegenüber, daß man fast zweifeln muß, ob sie über die einfachsten ethischen Grundsätze, die Grundbedingungen alles socialen Zusammenhalts, noch einig sind. Unter den guten Werken, wonach die Not der Zeit seit langem seufzt, ist unbestreitbar eins der nötigsten, genau zu erfragen und deutlich zu sagen, welche Schäden die unnatürliche Vermischung der politischen, kirchlichen und pädagogischen Kräfte und Interessen für diese selbst und für die menschliche Gesellschaft im ganzen hervorgerufen hat.

Es ist hier nicht der Ort, auch nicht unseres Berufes, diese Betrachtung nach allen Seiten hin, namentlich in Absicht auf die Kirche und den Staat, weiter zu verfolgen. Auch das, was uns an dieser Stelle speciell angeht, die Frage nämlich, wie das pädagogische Denken und Streben unter einem schädlichen Einflusse der Politik in so manchem Betracht gefälscht und auf Irrwege geraten ist, kann nicht ausführlich erörtert werden. In den folgenden Aufsätzen wird sich wiederholt die Gelegenheit bieten, näher darauf einzugehen. Aber *ein* Zeugnis wider die gemischte Ehe von Staat und Schule, das vor den Füßen liegt, darf doch nicht übergangen werden.

Viele wesentliche Bestandteile der dermaligen deutschen Bildung sind die Früchte dieser Misch-Ehe und der von Staat und Kirche. Einer dieser Bestandteile ist auch die erwähnte Ansicht, daß diese Ehe durchaus legitim, daß der Staat nicht bloß zeitweilig, sondern für alle Zeiten der rechtmäßige Leiter des Jugendbildungswesens sei. Die Unnatur und Schädlichkeit der Staatskirchen ist nach und nach den meisten Gebildeten zum Bewußtsein gekommen; trotzdem steigt gegen die Naturgemäßheit der Staatsschulen kaum hier und da ein Zweifel auf. Man kann beides, das Unrecht der Staatskirchen und das Recht der Staatsschulen, in einem Atem aussprechen hören. „Der König ist als Haupt des Staates auch *Schirmvogt* (nicht Regent) der Kirche. So liegt auch in seinen Händen die oberste *Leitung* des gesamten Unterrichtswesens." (Dahlmann, Politik. § 118.) Woher das? Es ist die Einsicht verloren gegangen, daß die Erziehung der Jugend eine *Gewissenssache* ist und zwar eine Gewissenssache der *Eltern*, weil Gott ihnen zunächst die Kinder auf die Seele gebunden hat. In England und Schottland ist bekanntlich diese Einsicht durchweg noch wach und lebendig. (Von den Romanen kann hier

Digitized by Google

nicht die Rede sein, weil sie in Gewissensangelegenheiten eigentümlich façonniert zu sein scheinen.) Ob in Deutschland die bezeichnete Gewissensverdunkelung daher entstanden ist, daß durch das unreine Staatskirchentum die Gewissen überhaupt vielfach irre geworden sind, oder ob man mehr durch die augenfälligen äußeren Erfolge der staatlichen Schulleitung sich hat abhalten lassen, nach der moralischen Berechtigung dieser Leitung zu fragen, oder was sonst noch alles mitgewirkt hat: das kann hier unerörtert bleiben. Genug, die bezeichnete Verdunkelung des Gewissens ist da. Da kann jemand als ein liberaler, für Gewissensfreiheit kämpfender Mann sich gebärden und als solcher gepriesen werden, der das Gewissensrecht der Eltern in betreff der Erziehung ihrer Kinder in der rohesten Weise mit Füßen getreten hat. Der in der Mitte der vierziger Jahre als einer der Häupter der Aufklärungspartei hochgefeierte Breslauer Professor David Schulz, der namentlich darum gefeiert wurde, weil die damalige Kirchenbehörde ihn aus dem Konsistorium entließ und er nun als ein Märtyrer für die Gewissensfreiheit galt, — derselbe Mann hatte ehedem als Konsistorialrat zu den Maßregeln eifrig mitgewirkt, durch welche den am Luthertum festhaltenden Schlesiern, die man durch einquartierte Soldaten zur Union zu bekehren suchte, so schweres Leid zugefügt worden ist. Viele von ihnen sind, um ihre Gewissenspflicht gegen ihre Kinder erfüllen zu können, nach Amerika und Australien ausgewandert. Mit Recht bemerkt damals (1845) der Herausgeber der Pädagogischen Revue, Dr. Mager, — der bekanntlich nichts weniger als ein sog. „Konfessioneller" war — über den Breslauer „Märtyrer:" „Ich gestehe es ehrlich, meinem Gefühle ist der erste beste spanische Inquisitor, und hätte er hundert verbrannte Ketzer und Juden auf seinem Gewissen, nicht so widerwärtig als dieser rationalistische Professor der Theologie. Der spanische Inquisitor hat wenigstens seinen Glauben zur Entschuldigung, der protestantisch-rationalistische Theologe aber, der gegen arme Bauern und Leinweber, die nun einmal von der neuen Mode in der Religion nichts wissen, sondern bei der alten lutherischen Lehre bleiben wollen, Glaubenszwang übt, der hat gar keine Entschuldigung und verdient die Verachtung jeder freien Seele." — Auch in diesen unsern Tagen kann noch einer mit an der Spitze des fortgeschrittensten Liberalismus stehen und doch ohne Gewissensbedenken schreiben und für recht halten: „In die Hände des Staates ist gegenwärtig auch die Entscheidung des Kampfes zwischen der rationalen und orthodoxen Schule gelegt," (v. Rönne, Das Unterrichtswesen des preußischen Staates, I. Teil, S. 31) — obwohl mit solchen Worten nicht nur die anderswo anerkannte Freiheit der Kirche, sondern mehr noch

Digitized by Google

das Recht der Eltern ins Gesicht geschlagen wird. Aber der Nebel, welcher über den Gewissen gelagert ist, deckt alles.

Für ein ehrliches deutsches Gemüt bedarf es kaum eines weiteren Zeugnisses gegen die zeitherige unnatürliche Vermischung von Politik, Theologie und Pädagogik als die Thatsache, daß die meisten Gebildeten unserer Zeit die Einsicht, daß die Erziehung der Jugend eine Gewissenssache und zwar vor allem eine Gewissenssache der Eltern ist, verloren haben.

Werfen wir schließlich noch einen speciellen Blick auf unser preußisches Schulwesen.

Die Übel für das sittliche Denken und Empfinden, welche aus der Vermengung des Schul- und Kirchenwesens mit dem Staatswesen hervorgehen, sind in Preußen ebenso wahrnehmbar wie anderswo; auch die Erschütterungen, welche die Schule erleidet, wo sie zum Zankapfel der politischen Parteien wird, kennt man zur Genüge. Gegen die Mißstände des Centralisationssystems und einer ins Detail der Schule hinein regierenden Uniformierungssucht war wenigstens die preußische Volksschule, namentlich am Rhein, bis vor kurzem noch ziemlich geschützt. Doch haben auch die hiesigen Lehrer hinsichtlich der letztern Übel nicht mehr volles Recht auf andere Lande zu zeigen und zu sagen: da, da! — Der Splitter im eigenen Auge ist wahrnehmbar genug und droht durch das politische und kirchliche Parteigetriebe gar zu einem Balken anwachsen zu wollen. In den „vormärzlichen" Zeiten zeigten sich die Vorboten dieser Gefahr hauptsächlich nur im Schulstande selber, an denjenigen Lehrern nämlich, welche sehnsüchtig nach den Höhen der Staatsverwaltung aufschauten, als nach den Bergen, woher ihnen Hülfe kommen müßte, weil sie eben nicht wußten, an wen sonst sie sich mit ihren Wünschen wenden sollten. Wie die großen und kleinen Politiker nach einer „konstitutionellen" Verfassung, so verlangten die Schulmänner nach der verheißenen „allgemeinen" Schulordnung. Ist die da, so wird alle Not ein Ende haben, so dachte man und denkt man vielfach heute noch. Das Begehren nach einer allgemeinen Schulordnung wurde aber von der Staatsregierung stets damit zurückgewiesen, daß ein solches Gesetz weder nötig, noch nützlich, noch möglich sei. Auch der Minister von Raumer hielt später diese Ansicht fest. Nichtsdestoweniger kam derselbe Minister jenem Drängen von unten her auf größere Centralisation mehr als auf halbem Wege entgegen, freilich nicht mit einem Entwurf einer äußern Schulordnung, sondern mit einer wirklichen Regulierung des innern Schullebens. Daß also wenigstens in diesem Teile des Schulwesens eine durchgreifende Ordnung von der Centralstelle aus möglich sei, haben die Regulative

Digitized by Google

thatsächlich bewiesen; daß sie nötig und nützlich war, ist wiederholt vom Ministertische aus behauptet worden; und daß dieser erste folgenschwere Versuch auch trefflich gelungen ist, hat die Mehrzahl der Schulaufseher ausdrücklich und kräftig versichert. Was nun? Wenn diejenigen, welche eine allgemeine Staatsschulordnung wünschen, auf diesen wohlbezeugten gelungenen Versuch hinweisen und sagen: wer die Köpfe und Gewissen zu regulieren vermöge, für den könne eine Ordnung der äußern Schulverhältnisse doch nichts Bedenkliches haben, — was will man dann mit Grund, mit freiem Gewissen und ohne Heuchelei ihnen antworten? — Die Regulative vom 1., 2. und 3. Oktober 1854 haben in der That einen mächtigen Fortschritt in der Centralisation der preußischen Staats-Schulverwaltung und in der Uniformierung der Schulen angebahnt. Ein Rückschritt scheint unmöglich. „Wer will einem Riesen den Raub nehmen?“ Die, welche mit dem Inhalte der Regulative zufrieden sind, schweigen und müssen schweigen, da sie beim Erscheinen derselben kaum Worte genug finden konnten, um für dies Geschenk des Staates an die Schule das überströmende Gefühl ihrer Dankbarkeit gebührlich auszudrücken. Die andern schreien nach Änderung oder vielmehr nach Beseitigung. Eine Änderung aber in diesem Sinne würde, wenn sie einträte, sofort wieder wie mit einem elektrischen Schlage über alle preußischen Lande gehen. Ein leiser Ruck am Centrum der Schulverwaltungsmaschine und — alle evangelischen Lehrer und Schüler müssen flugs vom altregulativischen auf den neuregulativischen Boden, und wer weiß auf welchen, springen. Dann werden die einen sich freuen und die andern wieder jammern, bis es Gott gefällt, Ambos und Hammer noch einmal zu wechseln.

Hätte man dagegen in der Weise, wie das Ministerium Eichhorn es versuchte, für jede Provinz zuerst eine besondere äußere Schulverfassung und im Anschluß daran auch eine besondere Unterrichtsordnung (Regulativ), mit sorgfältiger Berücksichtigung der eigentümlichen kirchlichen und socialen Verhältnisse, erlassen, so würde, wenn anders die erstere nicht gar zu ungünstig ausgefallen wäre, die letztere in ziemlicher Stille in die Schulen eingezogen sein und sich bald eingelebt haben. Höchstens hätte hier und da ein Zeitungshahn gekräht, — vorausgesetzt freilich, daß die Freunde des neuen Provinzialregulativs nicht, wie es beim Staatsregulativ leider geschehen ist, auf den Einfall geraten wären, eine „neue Volksschul-Ära“ mit allen Glocken einläuten zu lassen. Makel- und tadellos würden allerdings auch die provinziellen Unterrichtsordnungen nicht geworden sein, doch ohne Zweifel für die lokalen Verhältnisse zutreffender als das Staatsregulativ. Aber die etwaigen Mängel hätten schwerlich einen halbwegs verständigen Schulmann veranlaßt, darüber vor dem großen Publikum ein

Digitized by Google

Gerede zu machen, Landtagsverhandlungen zu veranlassen u. s. w., da voraussichtlich nach ein paar Jahren der Erprobung die nötige Korrektur sich gleichsam von selbst vollzogen haben würde.

Wie ganz anders jetzt. Die Staats-Regulative sind, wie es nicht anders gehen konnte, in die groben Hände der politischen Parteien geraten und auf den großen Markt der Zeitungen, des Abgeordneten- und Herrenhauses gebracht worden, wo sich doch erfahrungsgemäß selten jemand mit innerer Teilnahme um das stille Leben der gemeinen Volksschule zu kümmern pflegt. Die eine Partei findet kaum etwas Gesundes an ihnen, tadelt, was zu tadeln und nicht zu tadeln ist, und tritt wohl gar die „Perlen" und das „Heiligtum" der christlichen Schule mit Füßen. Die andern glauben verpflichtet zu sein, an den Regulativen alles zu loben, auch das, was ein einsichtiger praktischer Schulmann unmöglich gut heißen kann, und verteidigen es gar mitunter in so blindem Eifer und mit solcher Geistlosigkeit, daß einem vor solchen „Schulfreunden" fast angst und bange wird. Und die Folge? Die Menge wird ob solchen Hin- und Herredens irr und wirr, und die Lehrer bekommen die bittern Früchte dieser Verwirrung aus erster Hand zu kosten. An der Stelle, wo die Angelegenheit am lautesten von den politischen Parteien verhandelt wird, sitzt nun nicht die christlich-pädagogische Erfahrung mit zu Rate, und wenn sie rechtlich mit zu raten hätte, so würde sie faktisch schwerlich Gehör und Beachtung finden. Wieviel aber auch in allerlei Blättern, auf Konferenzen, in Synoden und auf dem Landtage über die Regulative gesprochen worden ist, — von dem Greuel der Verwüstung, der an der heiligen Stätte der Schule angerichtet wird, wenn das Schulwesen in das Getriebe und das Schicksal der politischen Parteien gerät und gar in dieser Lage bis ins Detail hinein seine Regulierung erhält, — davon ist nirgends die Rede gewesen. Das ist die preußische Schulnot, oder vielmehr eine Schulnot, worin das uneinige Deutschland durchaus einig ist. Jeder ist mit dem Staatsschulregimente zufrieden, solange es nach seinem Sinne geht. Auch die Gegner der Regulative, wie sehr ihr Mund von liberalen Phrasen überströmt, würden ohne Zweifel, wenn sie heute ans Ruder kämen, morgen am Tage bereit sein, ein Regulativ mit noch einschneidenderen Detailbestimmungen, aber mit entgegengesetzten politischen und religiösen Tendenzen zu erlassen, und ihre Freunde würden dann just so in die Hände klatschen, wie andere es im Jahr 1854 gethan haben. Wo das Geschick der Schule also auf das runde Fußgestell einer Kammer-Majorität oder eines Ministerstuhls basiert ist — sei es wirklich oder nur scheinbar, — da blicken natürlich aller Augen nur dorthin, und die einstweilen zurückgedrängte Partei arbeitet nach Kräften, dem runden Fußgestell einen

Digitized by Google

Ruck zu geben, ob es vielleicht gelingen möchte, ihre Tendenzen an die Stelle der herabgepurzelten zu setzen. Bei einem solchen Zustande ist nicht bloß die Schule, sondern auch der Staat übel situiert. Das auf Stille angewiesene Schulleben wird hin und her gezerrt, die Gewisse werden bedrängt und verwirrt und viele Gemüter verbittert. Der übermäßig centralisierte Staat, und zumal ein solcher, der neben seinen eigenen Angelegenheiten auch das Bildungswesen und die Kirche regieren will, gleicht einem Menschen, der an Blutandrang nach dem Kopfe leidet: der Kopf ist heiß, Hände und Füße sind kalt, — ein böser, gefährlicher Zustand.

Die vorstehende Umschau auf dem Gebiete der realen gesellschaftlichen Mächte, auf dem des Staates, der Kirche und des volkswirtschaftlich-bürgerlichen Lebens,*) hat, wie uns dünkt, neben anderm auch dies genugsam dargethan, daß es nicht ratsam sein kann, die allgemeinen Bildungsanstalten mit dem ganzen Detail ihrer Einrichtung und ihres Lebens der unbeschränkten direkten Einwirkung jener Gewalten auszusetzen, weil sie dabei Gefahr laufen, an ihrer Bestimmung und Befähigung, wahrhaft Erziehungsinstitute zu sein, Schaden zu nehmen. Ist die wahre Natur dieser Schulen und namentlich das, was zu ihrem familienhaften Charakter gehört, theoretisch klar erkannt und festgestellt, so muß eine äußere Schulverfassung gesucht werden, welche vor allem geeignet ist, jene Gefahr abzuwehren, so daß die fundamentalen Stücke der Schuleinrichtung und des Schullebens den öffentlichen Mächten gegenüber gleichsam für heiliges Land gelten, gerade wie die Familie.

Wenn diese Fundamente und ihr Schutz feststehen, dann mag die Schule in Gottes Namen mit dem öffentlichen Leben in frischen, lebendigen Verkehr gebracht werden. Sie darf zwar nicht an der öffentlichen Heerstraße liegen, aber auch keine vernagelten Fenster haben. Frische Luft gehört in der Schule wie im Hause zur täglichen Nahrung und Notdurft. Es ist nur zu wünschen, daß Staat, Kirche und Bürgertum, in deren Atmosphäre die Schule leben muß, dafür sorgen, daß diese Atmosphäre gesund ist, und die Schule frisch und frei und ohne Atemsbeschwerden darin leben kann. In Verbindung mit ihnen wird dann innerhalb des

*) Eine „Theorie des Schulwesens" würde nicht umhin können, auch die idealen Freimächte, die Wissenschaft, namentlich die Ethik und Pädagogik, die Künste und das gesellige Leben, in Betracht zu ziehen. Unsere Aufsätze begehren nur bescheidene „Beiträge" zu einer solchen Theorie zu heißen und nehmen sich daher die Freiheit, nur das hervorzuheben, was vor der Hand das wichtigste zu sein schien.

Digitized by Google

Schulorganismus — in der organisierten Schulgemeinde — dafür zu sorgen sein, daß die Aufgaben der Schularbeit im Laufe der Zeit stetig so modifiziert werden, wie es die wirklichen Lebensbedürfnisse wünschenswert machen, und endlich auch die Lehr- und Lebensmittel, welche diese Aufgaben erfordern, in genügendem Maße vorhanden sind. Über alles aber ist das eine Notwendige festzuhalten: die Schule muß in der nächsten Nähe des Hauses, sie muß Erziehungsanstalt im Geiste und Sinne der Familie bleiben.

Die grundlegenden und orientierenden Betrachtungen seien hiermit geschlossen.

Als grundlegende hatten sie den Zweck, das Familienprincip, welches nach der Auffassung des Verfassers vor allen andern bei der Gestaltung des Schulwesens berücksichtigt werden muß, begrifflich klar darzulegen und als sachlich richtig zu erweisen. Als orientierende sollten sie einerseits einige Konsequenzen dieses Princips der Anschauung näher bringen und andrerseits den Blick darauf lenken, wie die bestehende Schulorganisation sich zu demselben verhält. Hat der Verfasser seine Absicht erreicht, so darf er wohl hoffen, daß der Leser geneigt sein wird, ihn auch weiter anzuhören.

Es würde nun nach logischer und sachlicher Ordnung darzustellen sein: wie der familienhafte Charakter der Schule sich ausprägen müsse

I. im ganzen Schulleben, insbesondere in der Schularbeit,

II. in der Einrichtung der einzelnen Anstalt, — und wie

III. die Verfassung (Organisation) des Schulwesens

beschaffen sein muß, damit die einzelnen Anstalten ihrem vollen Berufe und ihrer Natur gemäß leben, wirken und fortschreiten können.

Den Zeitumständen uns fügend, werden wir die logische Ordnung verlassen und mit dem letzten, mit der Verfassung des Schulwesens beginnen.

Digitized by Google

Zweiter Teil.

Das Familienprincip in seiner Anwendung auf die äußere Verfassung des Schulwesens.

Digitized by Google

Digitized by Google

V. Die wahre Schulgemeinde.

Der zweite Teil unserer „Beiträge" hat zu untersuchen, wie die Verfassung des Schulwesens beschaffen sein muß, damit die einzelnen Anstalten ihrem Berufe und ihrer Natur nach wirken und gedeihen können.

Es wird angemessen sein, vor allem die Hauptsache klar zu stellen. Der erste Artikel greift demnach die Fragen heraus, welche die beiden Angelpunkte des Schulorganismus bezeichnen:

1. Welches ist die wahre Schulgemeinde?

2. Wohin ist die Spitze des Schulregimentes zu legen, daß sie nicht zum Organ und Zankapfel der politischen Parteien werde? oder: wie weit ist die Schulgemeinde auszudehnen?

Die Frage nach der wahren Schulgemeinde setzt voraus, daß die Vorfrage, ob die Schule überhaupt von einer Gemeinschaft getragen sein müsse, schon erledigt sei. Die Geschichte der Schulen in Deutschland hat sich für ein öffentliches Schulwesen, gegen die Privatschulen entschieden; die Theorie kann diesem Urteil nur beistimmen. Wo in unserm Vaterland in jetziger Zeit noch private Volksschulen vorkommen, da sind sie ein Zeichen entweder eines Mangels im kirchlichen und socialen Gemeinschaftsleben, oder im bestehenden Schulwesen. Der rechte Privatlehrer ist gleichsam ein pädagogischer Missionar, der erst eine Schulgemeinde sucht. Wer sich bei der Gestaltung des Schulwesens zum Familienprincip bekennt, kann allerdings kein grundsätzlicher Gegner aller Privatschulen sein. Es giebt eben mancherlei Privatschulen, wie es mancherlei Kirchen giebt. Aber zwischen der „alleinseligmachenden" römischen Kirche und der Sektiererei, die stets Sekte aus Sekte gebiert, hat noch mehr als eine wohlgehegte Kirchengemeinschaft Platz. Wenn man auf kahler Berghöhe nicht wohnen mag, so braucht man sich darum noch nicht in Moor und Sumpf anzusiedeln.

Auf den ersten Blick scheinen allerdings die Privatschulen vor den

Digitized by Google

öffentlichen in der Lage zu sein, den familienhaften Charakter bewahren zu können. So meinte auch der Hänfling, als der Blitzstrahl sein Nest im Eichbaume zerstört hatte, dort unten an der Erde im niedrigen Gesträuch müßte sich recht still und hänflingsfamilienartig leben lassen. „Doch Staub und Würmer zwangen ihn, zum andernmal davon zu ziehen." Da sucht er sich ein Büschchen, so eine Art von Wald-Mittelstand, aus; — „dort lebt er noch, und lebt vergnügt." Die Fabel birgt auch für den Schulstand und die Theorie des Schulwesens tiefen Sinn. Wünsche dir nimmer ein Schulwesen mit so hoher Spitze, daß sie zum Blitzableiter für politische, kirchliche u. s. w. Ungewitter wird; aber hüte dich auch vor einer Schule, die ihre Sache auf nichts gestellt, die nicht von einer Gemeinde getragen und geschützt ist.

Ein separatistisch zersprengtes Privatschulwesen paßt in eine deutsche christliche Schultheorie so wenig, wie das Gebein eines plumpen vorweltlichen Sauriers in eine Menschengestalt. Wo läge der höhere Gedanke, wo der Fortschritt bei einer solchen Rückkehr zum Urzustande? Wo wäre da der christliche Gemeindegeist, wo die Idee des lebendigen, auf Austausch beruhenden „Leibes", von dem der Apostel der Heiden schreibt? Das wäre ja Abfall vom Christentum und Rückkehr in die Naturreligion. Denn diese besteht nicht darin, daß man den gestirnten Himmel bewundert oder die „Urania" von Tiedge liest, sondern darin, daß der junge Hamster macht, was ihm der alte vorgemacht hat. Das ist die eigentliche Naturreligion — im Gegensatz zur Religion des Geistes, die darin besteht, daß der Mensch in lebendiger Gemeinschaft mit Gott von diesem seine Gestalt und Bildung erhält und nicht bloß von seiner äußern Umgebung. „Sie werden alle von Gott gelehret sein," — vermittelst der Organe, welche Gott in seiner Gemeinde, in dem Leibe seines Geistes, dafür schaffen wird.

Aber das Recht auf Privaterziehung muß den Eltern ewig gewahrt bleiben, damit nicht jede zeitweilig zur Herrschaft kommende Gewalt ohne Widerspruch die Jugend auf Bahnen fortschleife, vor denen dem Wachenden und Sehenden Grauen anwandelt, — und damit die frischen Säfte des Menschengeschlechts abgeleitet werden von den verholzten Bildungsanstalten einer veralteten Welt, um in neuen Pflanzen zu höherer Entwicklung gelangen zu können. Durch einen solchen frischen Lebenstrieb wurden einst die Franckeschen Stiftungen, Pestalozzis Institute und andere mehr ins Leben gerufen. Auch die von freien Vereinen gegründeten Konfessionsschulen in Holland gehören hierher; sie sind ein ehrlicher Protest im Namen der Natur und des Geistes gegen das dortige religionslose Staats-

Digitized by Google

schulwesen, welches in widernatürlicher und unchristlicher Weise die Kinder von den Eltern und die Bildung vom Christentum trennt.

Eine andere Art von Privatschulen bilden dagegen diejenigen, welche da, wo das öffentliche Volksschulwesen wohlgeordnet ist, als Honoratioren-Elementarschulen auftreten. In der Regel verdanken sie dem egoistischen Sonderungsgelüste wohlhabender Leute, oder solchen Schulmeistern, die auf dem ordnungsmäßigen Wege nicht reüssieren konnten, ihre Entstehung. Dem Wesen nach gehören die sogenannten Vorbereitungsklassen (Elementarklassen) der Gymnasien, Realschulen und höhern Töchterschulen ebenfalls in diese Kategorie; denn daß der Elementarunterricht bei den Kindern, welche später höhere Schulen besuchen sollen, ein anderer sein müsse als bei denjenigen, welche in der Volksschule zu bleiben gedenken, ist mit didaktischen Gründen nicht zu erweisen. Es kann ja vorkommen, daß Eltern mit Recht über die mit der öffentlichen Volksschule verbundenen Elementarklassen zu klagen haben. Aber wenn diese Schulen für die wohlhabenden Leute zu schlecht sind, dann sind sie es auch für die geringeren Bürger. Aus Billigkeitsgründen sollten also jene ihre Kräfte und Mittel darauf verwenden, die Elementarschulen im Interesse aller zu verbessern, statt nur für sich zu sorgen und die Kinder der übrigen Mitbürger ihrem Schicksale zu überlassen. In unserer Zeit giebt es kaum etwas, was die socialen und sonderlich die kirchlichen Zustände einer Stadt mehr charakterisiert als dies, ob der Boden für die Honoratioren-Elementarschulen günstig oder ungünstig ist. Daß die städtischen Behörden und Vertreter vielfach diesen Privatschulen nicht abgeneigt sind, ist begreiflich; so weit die Eltern selbst für die Unterhaltung einer Schule sorgen, sind eben die städtischen Kassen dieser Last überhoben. — Wer das Recht der Familie über die Erziehung ihrer Kinder anerkennt und unverkürzt erhalten will, wird übrigens auch die separatistischen Honoratiorenschulen, seien sie nun „notwendige Übel“ oder wirkliche pädagogische Schmarotzerpflanzen, dulden müssen. Aber wo ein öffentliches Volksschulwesen besteht, da ist die Schulbehörde sowohl diesem wie dem Teil der Gemeinde, welcher mit demselben sich begnügen muß, einen angemessenen Schutz schuldig. Dieser kann in der That auch geleistet werden, ohne daß man die der Familie garantierte Unterrichtsfreiheit um ein Haar beeinträchtigt. Die Art und Weise dieses Schutzes wird weiter unten zur Sprache kommen.

Alle Privatschulen aber, und zwar nicht bloß die Species derselben, welche als eine pädagogische Afterbildung angesehen werden muß, stellen als Gattung eine niedere Stufe der Schulentwicklung dar. Sie helfen das vulgäre Vorurteil stärken, welches die Schule nur für eine Unterrichts-

Digitized by Google

anſtalt anſieht, und degradieren dadurch den Schuldienſt, der doch weſentlich auch auf Erziehung gerichtet ſein muß. Man wird dies nicht mißverſtehen, nicht von den Lehrern iſt die Rede, ſondern von den Anſtalten. Der Privatlehrer kann ſeinen Schuldienſt eben ſo würdig, möglicherweiſe noch würdiger anſehen und vollführen als der Lehrer an einer öffentlichen Schule. Unſere Meinung iſt die: Die öffentliche Schule ſoll anerkanntermaßen eine Bildungsanſtalt und ſomit auch Erziehungsanſtalt ſein; ſie iſt noch nicht, was dieſe Idee ihr vorhält, und iſt es namentlich darum nicht, weil ihr die wahre Schulgemeinde noch fehlt. Wohl wird die öffentliche Schule von einer Gemeinſchaft getragen, hier vom Staate, dort von der Kirche, an einer dritten Stelle von beiden zugleich. Es handelt ſich nun darum, der Schule diejenige Gemeinſchaft zu ſuchen und zu geben, worauf ihre Idee hinweiſt, und dann dieſe rechte Schulgemeinde recht zu organiſieren. Während alſo die öffentliche Schule eine Art von Schulgemeinde bereits hat, und die ihr zum Grunde liegende Idee auf die rechte Schulgenoſſenſchaft hindeutet und ſie fordert, wird von den Privatſchulen nicht bloß dieſer zweite Fortſchritt, die rechte Schulgemeinde, ſondern auch der erſte, die Schulgemeinde überhaupt, geradezu geleugnet; ſie behaupten einfach durch ihr Daſein, daß eine Bildungsanſtalt ihre volle Aufgabe auch ohne eine Erziehungsgemeinde erfüllen könne. Das Princip des Privatſchulweſens iſt mithin eine Verleugnung der vollen Schulidee und ein Hemmnis der Schulentwicklung.

Die Privatſchulen und ihre Vertreter ſind jedoch nicht die einzigen Hinderniſſe, welche der Ausgeſtaltung des öffentlichen Bildungsweſens im Wege ſtehen. Ein größeres Hindernis erwächſt dadurch, wenn diejenigen, welche das rechte pädagogiſche Bekenntnis haben und im Munde führen, es nicht durch die That bewähren oder nicht einmal ſeinen ganzen Sinn verſtehen. Das öffentliche Schulweſen könnte in dieſer Hinſicht auch zuweilen ſprechen: „Gott bewahre mich nur vor meinen Freunden, mit den Feinden will ich dann ſchon fertig werden.“

Es wird wohl keinen Lehrer geben, der nicht oft darüber geklagt oder geſeufzt hätte, daß ſo vieles von dem, was er in der Schule lehrt, im ſpätern Leben der Schüler rein verſchwunden zu ſein ſcheint. Iſt doch vor Jahren ſchon die bekannte Preisfrage durch alle Gauen Deutſchlands getragen worden: „Warum vergeſſen die Kinder ſo leicht wieder, was ſie in der Schule gelernt haben?“ Neben all dem Guten, was bei dieſer Gelegenheit den Schulmännern ſelbſt ins Gewiſſen geredet worden iſt, hat man aber auch mit Recht darauf aufmerkſam gemacht, daß die Schulfrüchte nimmer zur Reife kommen können, wenn die Schulpflanzung nicht auch nach der Schulzeit noch Pflege erhält. Infolge dieſer Klagen und Mah-

Digitized by Google

nungen sind dann auch da und dort gewerbliche und landwirtschaftliche Fortbildungsanstalten ins Leben getreten, und man muß wohl sagen, daß gerade die Lehrer für diese Ergänzung des Jugendunterrichts sich durchweg lebhaft interessiert und thätig dazu mitgewirkt haben. — Darf man aber behaupten, daß die Lehrer in gleichem Maß für eine Vervollständigung der Jugend-Erziehung interessiert und thätig gewesen sind? Da, wo ein regeres christliches Leben erwacht ist, hat man bald eingesehen, daß „die große Jugendwüste", wie Harnisch einst die Jünglingszeit genannt hat, nicht minder der Pflege bedarf als das Kindesalter. So sind auf evangelischem Boden die „Jünglingsvereine" und auf katholischem die „Gesellenvereine" entstanden, — Institute, die in der That zu dem Segens- und Hoffnungsreichsten gehören, was die Neuzeit ins Leben gerufen hat. Pflegt in den gewöhnlichen Lehrerkonferenzen und in den pädagogischen Zeitschriften auch von diesen Fortbildungsanstalten ernstlich die Rede zu sein? Nimmt man überhaupt von ihnen Notiz? Dem Schreiber dieses läuft jährlich eine gute Zahl von pädagogischen Blättern durch die Hände; er kann sich aber nicht entsinnen, jemals einen darauf bezüglichen Aufsatz gefunden zu haben. Dagegen traf er einmal eine ganz treffliche Abhandlung über diese Jünglingsgenossenschaften in der — Leipziger Illustrierten Zeitung. Mit Interesse, aber auch mit einer gewissen Beschämung hat er damals diese Artikel gelesen. Ein modemäßiges Unterhaltungsblatt glaubt von der erziehlichen Pflege des Jünglingslebens reden und von dem, was in diesem Betracht geschehen ist, berichten zu müssen, — aber die pädagogischen Zeitschriften und Konferenzen, die sonst an alles Mögliche denken, denken an so etwas nicht, denken vielleicht nicht einmal, daß darüber überhaupt etwas zu denken wäre.

Aber sehen wir ab von dem, was zur Vervollständigung der Erziehung über die Schulzeit hinaus gehört, — bleiben wir einmal innerhalb der eigentlichen Jugendzeit. Ist es denn in der That so schwer einzusehen, daß auch hier eine Ergänzung der vorhandenen Einrichtungen heilsam, ja dringendes Bedürfnis ist? Sollte es noch erforderlich sein, an die wirklichen Notstände zu erinnern, namentlich in kleineren und größeren Städten? Wie die Jugend einmal ist, so hat sie nur Respekt vor dem, der über sie eine rechtliche Gewalt besitzt. Den eigenen Vater scheut der Knabe vielleicht, nicht aber den Nachbar, „der ihm nichts zu befehlen hat". Just so steht es in betreff der Lehrer und Pfarrer. Vor dem Lehrer und Pastor, zu dessen Schülern er zur Zeit gehört, zieht er vielleicht anständig die Mütze ab; allen übrigen schlägt er ein Schnippchen, die haben ihm nichts zu befehlen. Es kommt in solchen Orten, wo mehrere Lehrer und Pfarrer, und vollends da, wo höhere Schulen und Schulen

Digitized by Google

verschiedener Konfession sind, nicht selten vor, daß Knaben denjenigen Lehrern und Pastoren, zu denen sie nicht in direkter Beziehung stehen, Hohnreden und Schimpfworte nachrufen oder gar noch Schlimmeres thun. Das stammt nicht immer aus purer Bosheit oder aus einem Groll gegen die betreffende Person; in den meisten Fällen ist es nichts weiter als roher Jugendübermut, der sich darin gefällt, vor den Kameraden zu zeigen, daß er vor diesem und jenem „nicht bange ist". Es ist hier nicht die Gelegenheit, die Ausschreitungen des Jugendlebens, wie sie auf den Straßen oder hinter Hecken und Zäunen vorkommen, der Reihe nach aufzuzählen; dem Leser werden sie beim Besinnen schon massenweise einfallen. Wir haben nur an diejenigen erinnern wollen, welche direkt gegen die Erzieher selbst gerichtet sind. Sie machen es jedem Lehrer und Pfarrer nicht bloß begreiflich, sondern auch fühlbar, daß hier etwas fehlt; daß die geteilte Aufsicht der Eltern und Lehrer und die obrigkeitliche der verehrlichen Polizei nicht ausreicht: daß mit einem Wort eine öffentliche Sittenaufsicht der Jugend erforderlich ist. Der tiefeingreifende, fast drakonische Schulzwang ist ohne viele Umstände eingeführt worden und wird an manchen Orten sehr resolut, an andern freilich auch unverantwortlich lax gehandhabt; zu einer autorisierten Sittenzucht der Jugend außer dem Hause ist im Grunde noch nicht einmal ein Ansatz vorhanden. Was den Pfarrern und Lehrern davon aufgetragen ist, will in volkreichen Städten und Gegenden fast nicht mehr sagen, als eine Glocke ohne Klöpfel oder ein Messer ohne Klinge. Von der Polizei ist in Erziehungssachen ohnehin nicht zu reden. Die Straßenjugend, d. i. die gesamte Jugend außerhalb des Hauses nimmt sich neben unserm pädagogisch durchkultivierten Schulleben aus wie das herrenlose Zigeunervolk in dem civilisierten europäischen Staatsleben. Ein christlicher Straßenjunge, klein oder groß, darf thun, was das Herz gelüstet und der Sinn begehrt, d. h. er thut's und bleibt unbestraft, es müßten ihm denn verstohlenerweise — so, daß der züchtigende Wohlthäter nicht gerichtlich zu belangen ist — ein paar Ohrfeigen appliziert werden. — Die Ergänzung, welche hier der häuslichen und der Schulaufsicht zu Hülfe kommen muß, ist deutlich indiziert: die Familie, die Schule, die Kirche und die Obrigkeit müssen sich zum Werk der öffentlichen Sittenzucht die Hand reichen, und die staatliche Gesetzgebung muß dieses Bündnis mit der nötigen Autorität bekleiden. Dann erst erhält die treue Arbeit der Einzelnen — der Eltern, Lehrer und Pastoren — den erforderlichen Schutz und Rückhalt. So erst bekommt die Schule mit ihrem Erziehungsdienst die richtige Eingliederung.

Die Notwendigkeit einer allgemeinen Sittenaufsicht der Jugend liegt demnach für jeden, der nachdenken will, auf platter Hand. Nichtsdesto-

Digitized by Google

weniger scheint man im Lehrerstande weitaus wenig darüber zu denken, gerade wie man auch der Frage nach einer fortgehenden erziehlichen Einwirkung auf die Jünglinge wenig Beachtung schenkt. Woher diese Erscheinung? Woher anders, als aus einem einseitigen schulmeisterlichen Praktikantentum, dem die Pädagogik nur aus Didaktik und Methodik besteht? Daß Pestalozzi einst in Stanz seinen verlassenen, zum Teil mit Krätze und Ungeziefer behafteten Zöglingen nicht bloß Lehrer, sondern Mutter und Vater und Magd und Knecht, kurz alles geworden ist, das dünkt diesen Praktikanten kleine Sache zu sein, worüber nicht viel zu sagen sei insonderheit; aber daß er auf naturgemäßen, anschaulichen Unterricht gedrungen hat, — was wir selbstverständlich nicht unterschätzen, — das ist es vor allem, was den teuern Mann in den Augen jener zum Schutzpatron der Schulleute qualifiziert. Brächte ein Schulblatt gelegentlich Berichte aus Anstalten für verwahrloste Kinder, für Blödsinnige u. s. w. oder aus den Erfahrungen der Missionare an den Heidenkindern, so würden sie dasselbe gar nicht mehr zu den pädagogischen Zeitschriften rechnen. Das alles wäre ja nichts für sie. Und diese Leute rechnen sich wohl mitunter zu den Allseitigen, zu der Fortschrittspartei! Gilt es, fromme Wünsche an die Regierung oder den Landtag zu bringen, dann haben sie auch die Taschen voll; und gehören sie zu den Allseitigen par excellence, so ist ihnen natürlich, wie einst dem großen Alexander, ihr elementar-pädagogisches Reich zu eng; dann geht ihr Adlerblick weit und hoch, und sie verfehlen gewiß nicht, den Landständen auch die Errichtung einer pädagogischen Fakultät oder des etwas ans Herz zu legen. Wie gesagt, der Blick der schulmeisterlichen Praktikanten reicht manchmal erstaunlich weit, aber was ihnen vor den Füßen liegt, worüber sie alle Tage stolpern müssen, das sehen sie nicht. Weiß jemand aus den vielen Lehrerpetitionen eine namhaft zu machen, die sonderlich die erziehliche Einwirkung auf die Jugend im Auge gehabt hätte? einen Antrag auf Verbindung der geteilten Erziehungskräfte in Haus, Schule, Kirche und Staat zu einem gemeinsamen Werke? auf gemeinsames Wirken der höhern und niedern Schulen? auf erziehliche Pflege der konfirmierten männlichen Jugend, namentlich durch Jünglingsgenossenschaften? Wie bemerkt, uns ist derartiges nie zu Gesicht gekommen.*) Zu dem Gedanken

*) Unter den vielen Lehrerpetitionen, welche im Jahre 1848 an die Landesregierungen oder an die Nationalversammlung eingesandt wurden, ist uns nur eine einzige bekannt geworden, worin die Petenten auch die Herstellung einer öffentlichen Sittenaufsicht der Jugend beantragten. Sie war aus Kehlheim datiert. Nach dem „Pädagog. Jahresbericht“ von 1849 soll namentlich auf Curtmanns Veranlassung jener Wunsch in die Petition aufgenommen worden

Digitized by Google

an einen solchen Ausbau des Schulwesens oder richtiger des öffentlichen Erziehungswesens scheint sich die landläufige Schul-Pädagogik noch nicht erheben zu können. Sie meint ein Großes im Auge zu haben, wenn sie den Staat ansleht, er möge doch um Gottes willen die Schuldiener zu pädagogischen Unterofffizieren machen und ihnen erlauben, Uniform, Schnurrbart und Säbel zu tragen, wie es im Großherzogtum Hessen den höhern Schulmeistern vorgeschrieben ist, nur daß dort der Bart noch fehlt. Die gute staatsdienerische Fortschrittspädagogik! Daß ihr angebeteter Herr und Meister, der sogenannte Zeitgeist, ihr ein paar sichere Scheuklappen angebunden hat und sie nun wie ein Kutschengaul, ohne rechts und links sehen zu können, den Fortschrittstrab zum vorgesteckten Ziele anhalten muß, das fällt ihr natürlich nicht ein. Eben deswegen hat sie auch keine Ahnung davon, daß sie in ihrem Bestreben, den Staat zum omnipotenten Schulherrn zu machen, an der Freiheit der Schule zum Verräter wird. Und doch ist dem in Wahrheit so. Dem Ausbau des Schulwesens zu einem in freier Luft sich entfaltenden öffentlichen Erziehungswesen steht nichts mehr im Wege als das beschränkte scholastische Praktikantentum, das jetzt leider in der Schulwelt schon vielfach das große Wort führt. Denn wenn das Auge derjenigen, welche von Berufs wegen in Erziehungsangelegenheiten einen klaren und umsichtigen Blick haben sollen, zum „Schalk" wird, wie sollen da die andern Stände zu einer richtigen Anschauung gelangen!

Zunächst ist also zu wünschen, daß die derzeitige pädagogische Orthodoxie selber einen Schritt vorwärts thue, nämlich neben dem lobenswerten Interesse für den Unterricht, seine Mittel und Methoden, auch ein Interesse für alles, was außerdem der Erziehung dient, und für die Gesamterziehung der Jugend gewinnen lerne. Erst dann, wenn dieser Wunsch erfüllt ist, wenn es mehr Schulmänner giebt, als es jetzt den Anschein hat, welche die bezeichneten beiden Eigenschaften in sich vereinigen, erst dann läßt sich mit Hoffnung auf Verständnis und Erfolg über die wahre Schulgemeinde öffentlich verhandeln. Wer jetzt etwas darüber sagen will, und etwa das sagen will, was uns im Sinne liegt, muß sich darauf gefaßt machen, von den Staatsmännern für einen Phantasten, von den Kirchenmännern für einen sogenannten „Emancipationssüchtigen" und von den Schulmännern für einen solchen gehalten zu werden, der nicht recht wisse, was er wolle. Schreiber dieses ist nicht hoffärtig genug, um

---

sein. Auch in seiner bekannten Preisschrift hat Curtmann — wie später namentlich Mager in der Pädagogischen Revue — nachdrücklich auf die Notwendigkeit einer Sittenaufsicht der Jugend aufmerksam gemacht.

Digitized by Google

solche Vorwürfe geringschätzen zu können. Aber eins will er doch zum voraus bekennen: auf das Urteil derer, welche beim ersten Mundaufthun zeigen, daß sie über diese Sache niemals ernstlich nachgedacht haben, legt er absolut keinen Wert, weil er in der That zu wissen glaubt, was er will.

Die Frage: welches ist die rechte *Schulgemeinde*? ist bekanntlich bisher durchweg so gefaßt und gestellt worden: Ist der *Staat* (resp. die bürgerliche Gemeinde) oder ist die *Kirche* (resp. die einzelne kirchliche Gemeinde) die rechte Schulgenossenschaft?

Nach dieser Fragestellung neigt sich nun *ein* Teil der Antwortenden auf die Seite des *Staates*, ein *anderer* auf die Seite der *Kirche*, je nachdem man dort oder hier die Schule am besten aufgehoben glaubt. Ein *dritter* Teil, der dafür hält, daß der Staat wie die Kirche ein Interesse an dem Schulwesen habe, und daß dieses ohne beider Hülfe nicht gedeihen könne, bemüht sich, eine nach beiden Seiten befriedigende staatlich-kirchliche *Konkordienformel* zu erfinden. Die erstere Ansicht ist bekanntlich in Holland jetzt rechtsbeständig; die zweite war es bis etwa zu Anfang dieses Jahrhunderts fast durch ganz Deutschland. Seit fünfzig und etlichen Jahren hält das dritte Projekt die Köpfe der Staats- und Kirchenmänner in Thätigkeit. Einstweilen lautet die Einigungsformel in den meisten Gegenden so: Der Staat ist oberster Schulherr; die bürgerlichen Gemeinden (und die Familien, wo Schulgeld besteht) müssen die Schulen unterhalten; der Staat besorgt die Schulgesetzgebung, wobei er in der Regel auch die Kirche ein Wort mitreden läßt; auch hat er die Sorge für die Ausbildung der Lehrer übernommen; für die Schulaufsicht nimmt der Staat die unteren kirchlichen Beamten (Pastoren und Superintendenten) in Dienst, zuweilen auch die gesamte kirchliche Beamtenschaft von den Konsistorien an z. B. in Württemberg, Baden u. s. w.

Unter dieser Konkordats-Schulordnung ist aber bekanntlich die Eintracht und Zufriedenheit nicht groß. Die bürgerlichen Gemeinden, wo sie anfangen nachzudenken, finden es ziemlich sonderbar, daß sie die meisten Kosten aufbringen und doch am wenigsten in innern Schulangelegenheiten mitzuraten haben sollen; namentlich findet man es auffallend, daß die Kirche in die Lage gesetzt ist, auf das Schulwesen großen Einfluß üben zu können, während sie für die Unterhaltung desselben direkt gar nicht in Anspruch genommen wird. — Unzufrieden ist weiter der Lehrerstand. Einmal fühlt er sich unbehaglich: weil das Schulregiment halb geistlich, halb weltlich ist, wobei es mitunter einem Lehrer ergehen kann, wie es einem Pferde ergeht, das hinten zum Galoppieren gespornt und vorn zum

Digitized by Google

Stillstehen gezügelt wird. Zum andern ist der Schulstand nicht wenig unzufrieden, weil er von allen Beratungen über Schulangelegenheiten sich ausgeschlossen sieht. Wie weit auch Staat und Kirche manchmal in ihren Ansichten über Schulsachen auseinandergehen, — darin sind sie aber ein Herz und eine Seele, daß der Lehrer in Fragen der Schulgesetzgebung und des Schulregimentes nicht zu Wort kommen darf. Nicht nur fällt es ihnen nicht ein, Schulsynoden oder etwas Ähnliches ins Leben zu rufen, sondern selbst in der untersten Instanz, im Schulvorstande, wird durchweg den Lehrern das Stimmrecht versagt. Unbehaglich wird seine Stellung drittens dadurch, daß das Schulwesen, will sagen: das Volksschulwesen, von unten bis oben nur von Fremden, d. h. von Nicht-Lehrern geleitet und beaufsichtigt ist. Mögen die betreffenden Personen noch so wohlgesinnt und in den Schulfragen noch so erfahren sein, so kann der Lehrer sie doch nicht für „Fleisch von seinem Fleisch" d. i. für solche ansehen, die selbst in seinem Dienste gestanden und durch Arbeit und Mühe in der Schule die Schule lieben gelernt haben. Auch der, welcher diese Einrichtung nicht für ein Unglück hält, wird doch zugeben, daß sie in Verbindung mit der andern, wonach der Lehrer nirgendwo mitraten kann, für den Schulstand wenig Aufmunterndes bietet. — Nicht weniger unbehaglich dürfte sich der Staat in diesem gemischten Schulorganismus finden. Schon während des ersten halbhundertjährigen Bestehens dieser Schulverfassung ist manchem Minister und Geheimrat über den verschiedenartigen Ansprüchen der Beteiligten der Kopf warm geworden. Ohne Zweifel wird aber in Zukunft die Sorge noch größer werden, selbst abgesehen davon, daß die Unzufriedenheit der viel belasteten und wenig berechtigten bürgerlichen Gemeinden und die Unbehaglichkeit der Lehrer schwerlich abnehmen dürfte. Die Hauptsorge und Beunruhigung wird durch die verschiedenen Kirchen und Religionsparteien entstehen. Nach alter Erfahrung ist ein Mann, der zwei Frauen im Hause hat, ein geplagter Mann. Der Staat hat deren aber noch mehr als zwei unter seinem Dache, — die Kirchen sind nach Sprache und Natur weiblichen Geschlechts. — So weit er nun diese verschiedenen religiösen Gemeinschaften als solche anerkennt, wird er auch auf die Dauer ihren Ansprüchen auf das von ihm für alle verwaltete Schulgebiet nachgeben müssen. In dem Maße wie er dann der einen Partei gerecht werden will, — sofern dies nicht durch Errichtung besonderer Schulen, Lehrerbildungsanstalten u. s. w. geschehen kann, — werden die andern sich gekränkt fühlen und über Beeinträchtigung klagen, und das Ende der Entwicklung wird dann dieses sein, daß der Staat, um sich und dem Schulwesen Ruhe zu verschaffen, die sämtlichen religiösen Parteien aus dem Unterrichtsdepartement hinausweist und die Schule zu einer reinen Staats-

Digitized by Google

anstalt macht. Damit würde man denn in Deutschland bei den holländischen Zuständen angekommen sein, wo nicht bloß die Kirchen, sondern auch die Familien auf das heiligste Recht in der Erziehung ihrer Kinder verzichten müssen, und der Lehrer zu der degradierten Stellung eines bloßen Unterrichtsgebers herabsinkt.

Das bisherige staatlich-kirchliche Schulkonkordat ist also unstreitig nicht der rechte Boden und das rechte Klima für ein ruhiges, gedeihliches Schulwesen. Einmal schon an sich nicht, weil es schwüle Luft, ja böse Dünste erzeugt; dann aber auch, weil es auf die Dauer nicht haltbar ist, indem alle Beteiligten — mit Ausnahme der privilegierten Kirchen, die bei viel Rechten und wenig Pflichten sich ziemlich behaglich fühlen können — mit oder wider Willen auf die bezeichnete End-Entwicklung hindrängen.

Noch unvollkommener und zwar ein wirkliches Nationalunglück wäre aber ein reines, von allen Beziehungen zur Kirche losgerissenes Staatsschulwesen. Darüber sollte es unter Christen nicht vieler Worte bedürfen. Ist die Kirche überhaupt zu etwas nütze in der Welt, so ist sie auch den Kindern zu gut da; und ist es wahr, was sie behauptet, daß sie von Gott ist und nicht von Menschen, so muß sie für alle sittlichen Institute und Gemeinschaften so hoch nötig sein, wie für das Leben der Leiber die Luft. Will der moderne Staat ohne die Kirche Schule halten, erziehen und zwar den ganzen Menschen erziehen, so traut er sich mehr zu, als er vermag. Der Stier ist bekanntlich ein nützliches Tier, aber melken kann man ihn nicht. Der Staat kann der Schule viele treffliche Dienste leisten; aber Vater- und Mutterstelle kann er bei ihr nicht vertreten. Wer das doch glaubt, der steckt eben in einem Aberglauben.

Richtiger ist schon diejenige Ansicht, welche das Schulwesen ganz und gar der Kirche einverleiben möchte, so daß die Kirchengemeinde zugleich Schulgemeinde, der Kirchenvorstand Schulvorstand, die Kirchensynode Schulsynode und die oberste Kirchenbehörde zugleich die oberste Schulbehörde wäre. Ohne Zweifel hat die Kirche, wo sie wirklich lebt, ein inneres, herzliches Interesse an der Schule; auch wird sie die Schulangelegenheiten nie so mechanisch und polizeimäßig behandeln, wie es die Staatsschulbeamten mitunter gethan haben. Nur da, wo die Kirche selbst vom Staate regiert und daher an bureaukratische Behandlung geistlicher Dinge gewöhnt worden ist, wird sie auch die ihr untergebene Schule nicht anders zu leiten verstehen; von einer wahrhaft freien Kirche ist dagegen zu erwarten, daß ihre Diener geistliche Dinge auch geistlich frei zu richten sich bemühen werden. Wenn es sich einmal um ein Entweder-Oder, um reine Staats- oder reine Kirchenschulen handeln sollte, so würden zweifelsohne alle Schulmänner, welche über die Natur des Staates und der Kirche im

Digitized by Google

reinen sind, sich unbedenklich für die letzteren entscheiden. Nichtsdestoweniger wird aber niemand darüber im Zweifel sein können, daß für das Ganze und Eigentümliche des Schuldienstes auch ein Kirchenregiment nicht den vollen Sinn hat. Es wird immer Gefahr laufen, seine kirchlichen Interessen besonders geltend zu machen, und darüber die Aufgaben, welche die Schule hinsichtlich des bürgerlichen und staatlichen Lebens zu lösen hat, in den Hintergrund zu drängen. Überdies ist die Kirche in der Regel arm in unsern Tagen. Der Arme bedenkt aber selbstverständlich zuerst das Nötigste; und so würde auch die Kirche zunächst für Pastor und Kultus sorgen, und danach erst könnten Schule und Lehrer an die Reihe kommen. So lehrt die Natur der Sache und die Erfahrung. Resultat: Ein reines Staatsschulwesen ist ein Rückschritt in der Schulentwicklung und darum vom Übel; ein reines Kirchenschulwesen ist im Notfalle annehmbar, aber noch nicht das Rechte; ein staatlich-kirchliches Schulkonkordat birgt des Unfriedens zu viel in seinem Schoße und ist auf die Dauer unhaltbar. Darum laßt uns ein Neues pflügen und nicht mehr unter Dornen säen; läßt uns die wahre Schulgemeinde suchen!

Aus der vorstehenden kurzen Beleuchtung der drei historischen Schulverfassungs-Systeme ergiebt sich schon zur Genüge, welche Eigenschaften und Kräfte der rechten Schulgemeinde beiwohnen müssen.

Bei der bürgerlichen und kirchlichen Einzelgemeinde — ebenso im großen bei Staat und Kirche — können sich die Vertreter und Regenten von Natur nur für eine, nämlich für die Seite der Schularbeit interessieren, welche ihnen zu gute kommt; auch haben sie von Amts wegen noch für andere, ihnen viel wichtiger scheinende Dinge als für die Schule zu sorgen. Zeitweilig und stellenweise kann es zwar sich zutragen, daß sie respekthalber, oder aus Barmherzigkeit, oder aus verständiger Reflexion, oder aus beliebigen Parteiabsichten für Schule und Lehrer eifrig sorgen, ja mitunter recht anständig und ehrenvoll sorgen; allein eine naturwüchsige, eifersüchtige Liebe zur Schule von ihnen begehren, eine solche Liebe, wie die Mutter sie für ihr leibliches Kind hegt, — das wäre zu viel verlangt; und wo sie selbst sich einer solchen doch fähig glaubten, und sie zu gewähren versprächen, würden sie mehr versprechen, als sie zu halten vermögen. Weder die bürgerliche, noch die kirchliche Gemeinde kann die rechte Schulmutter sein. — Die wahre Schulgemeinde muß die gesamte Schulaufgabe ohne Abzug umfassen können; sie darf nur um der Schule willen da sein und wird von ihr den Namen haben. Sie hat nur für Schulangelegenheiten zu sorgen; die Schule ist ihr wahrhaftiges Kind, nicht Stiefkind oder ein aufgedrungener Pflegling.

Unter jenen drei Schulorganisations-Systemen hat es zu einer all-

Digitized by Google

gemeinen Sittenaufsicht der Jugend, zu einer wirklichen öffentlichen Erziehung nicht kommen wollen und nicht kommen können; dem einen mangelt es an Beruf, dem andern an Macht, dem dritten an den geeigneten Organen, bei allen aber an dem guten Willen oder wenigstens an der Einsicht, daß in der Jugenderziehung noch eine große Lücke auszufüllen ist. — Die wahre Schulgenossenschaft wird sich auch dadurch legitimieren müssen, daß sie die partialen Erziehungsbestrebungen der Famile, der niedern und höhern Schulen, der Kirche und des Staates unter den Gesichtspunkt einer gemeinsamen Aufgabe bringt und alle diese Kräfte zu dieser gemeinsamen Arbeit zu verbinden versteht. Da diese Aufgabe in der That eine der dringlichsten, aber auch eine der hoffnungsreichsten ist, welche die Not der Zeit den Dienern des gemeinen Wohls vor die Füße gelegt hat, so kann man auch wohl sagen, daß sie das eigentliche Probestück einer rechten Theorie des Schulwesens sei.

Wie ist nun die wahre Schulgemeinde herzustellen?

Als Lokalgemeinde auf die einfachste Weise von der Welt, nämlich dadurch, daß man der Familie giebt, was ihr gebührt, daß für jede Schule aus den dabei beteiligten Familien eine eigene Genossenschaft gebildet wird mit bestimmten Pflichten und Rechten.

Wahrscheinlich drängt sich bei dieser Antwort manchem Leser die Gegenfrage auf die Zunge, ob wir denn solche Lokal-Schulgemeinden nicht wirklich schon hätten. Allerdings besteht in den meisten deutschen Landen ein Schatten solcher Lokalschulgenossenschaft unter dem Namen „Schulbezirk" oder „Schulsocietät"; allein es ist eben meistens mehr ein Schatten als ein wirkliches Wesen, oder es ist keine Seele in diesem Wesen, oder der Leib hat keine oder nicht die rechten Organe; kurz, der „Schulbezirk" ist fast nur ein geographischer Distrikt.

Setzen wir eine wirkliche Schulgemeinde. Nehmen wir an, aus den jetzigen geographischen Schulbezirken seien leibhafte, korporative Genossenschaften geworden. Wie wird die Sache aussehen? Was ist ihr Wesen? Es ist ein Verband von Familien und zwar zu gemeinsamer Sorge für die Bildung ihrer Kinder. Diese Schulgenossenschaft kann zufälligerweise mit der bürgerlichen Gemeinde räumlich genau zusammenfallen; nichtsdestoweniger ist sie von dieser verschieden, weil sie andere Zwecke hat. In demselben Verhältnisse steht sie zu der kirchlichen Gemeinde. Da die Schulgenossenschaft aber nach dem Familienprincip gebaut ist, so ruht sie wie die Familie auf kirchlichem Boden, die Schule wird eine Konfessionsschule. Diese letztere Eigenschaft der Schulgemeinde

Digitized by Google

und ihrer Anstalt ist zwar nach dem angenommenen Princip selbstverständlich; die verwirrten Ansichten und Zustände unserer Zeit machen jedoch einige besondere Bemerkungen nötig.

Der Irrwahn, welcher für Simultanschulen schwärmt und gegen Konfessionsschulen wütet, würde niemals in der Schulwelt haben aufkommen können, wenn die Familie in Schulsachen etwas zu sagen gehabt hätte und wirkliche Schulgemeinden vorhanden gewesen wären. Am Niederrhein, wo solche Schulgemeinden dem Wesen nach bestehen, hat die Schwärmerei für Simultanschulen niemals Eingang gefunden und nur in einzelnen Lehrerköpfen, die von Wolkenkuckucksheim ihre Theorie des Schulwesens erhalten hatten, zeitweise etwas gespukt. Wenn man hierzulande den Familien diese Theorie aufpredigen wollte, so würden sich schwerlich viele finden, die Lust hätten, einer solchen Predigt lange zuzuhören. Den Prädikanten mit Gründen zu widerlegen, würde vollends keinem einfallen, man würde ihn schlechtweg auslachen. Einem Familienvater müßte ja sofort der Gedanke in den Sinn kommen: Wenn das recht ist, was uns da angepriesen wird, dann muß auch die gemischte Ehe erst die rechte Ehe sein. Freilich wird überhaupt niemand, der weiß, was evangelisch, katholisch, jüdisch, reformjüdisch und „freireligiös" heißt, Simultanschulen anraten. Man hat es aber erlebt und erlebt es noch heute, daß nicht bloß in einzelnen Städten sondern in ganzen Landschaften der religiöse Verstand so abhanden kommen kann, daß selbst Leute, die sonst für verständig gelten, in religiösen Dingen wie unmündige Kinder urteilen. Daß an diesen Zuständen nicht die Einzelnen, sondern die Kirchen d. h. hier ihre ersten Diener die meiste Schuld tragen, versteht sich von selbst. Die Kunst blüht und verfällt zunächst durch die Künstler, die Schule durch die Lehrer, die Kirche durch die Pastoren. Wenn nun in solchen kirchlich verfallenen Gegenden die Staatsregierung sich der Schule bemächtigt hat — wie dies derzeit in ganz Deutschland, in der Schweiz, in Holland, Frankreich, Rußland u. s. w. der Fall ist — und dann solche Männer am Staatsruder sitzen, welche der Kirche abgeneigt sind und gern die Schule zu ihren Zwecken benutzen möchten: so kann es ihnen nicht schwer fallen, die Schulen nach und nach ihres konfessionellen Charakters zu entkleiden. So ist es weiland in Nassau und in Holland geschehen; in letzterem Staate besteht diese Schulordnung auch heute noch.*) Ohne Zweifel haben damals

*) Es soll übrigens nicht behauptet sein, daß die nassauischen und holländischen Staatsmänner, welche jene Schulordnung ins Leben riefen, nur aus Abneigung gegen die Kirche so gehandelt haben. Schreiber dieses kennt eben ihre Beweggründe und Absichten nicht; sie können zum Teil sehr respektabler Art gewesen sein. Zudem ist noch das zu bedenken: Wo die Kirche in sich verfallen ist,

Digitized by Google

die evangelischen Kirchenbehörden und was rechte Pastoren waren, sich nach Kräften gegen die Schulverstümmelung gewehrt. Warum hat aber das Wehren keinen Erfolg gehabt? Die Laien waren durch ihre Seelsorger in Schlaf gelullt oder im Urteil irre geleitet, oder sie waren überhaupt nicht gewöhnt, selbst für ihre Seele zu sorgen. Ebenso hatte man die Familien in betreff der Schulangelegenheiten gelehrt zu glauben, daß dieselben von den Schulobern aufs beste besorgt würden, daß sie selber also sich nicht darum zu bekümmern brauchten. Wie sollten die schlichten Leute nun auf einmal den Gedanken fassen, daß sie von ihren Vormündern jämmerlich irre geleitet würden? oder wenn sie es ja faßten, woher sollten sie den Mut und das Geschick bekommen, gegen die Vergewaltigung sich zu wehren? Wie ganz anders da, wo die mündigen Glieder der Kirchen- und Schulgemeinden gewöhnt sind, über kirchliche und Schulangelegenheiten mitzudenken, und Raum haben, in gebührlichem Maße darüber mitzusprechen! Eine Schulobrigkeit, die sich anmaßte, den biblischen Religionsunterricht aus den evangelischen Schulen zu entfernen und überhaupt ein simultanes Schulwesen einzuführen, würde in den niederrheinischen Gemeinden einen solchen Sturm hervorrufen, daß sie gern von ihrem Vornehmen abließe. Die Leute würden eine solche Maßregel mit Recht als einen Eingriff in die Familienrechte empfinden; es würde ihnen vorkommen, wie wenn man den Müttern verbieten wollte, mit den Kindern in der Weise ihrer Konfession zu beten, oder wie wenn die Männer nicht mehr nach ihrer Neigung eine Frau wählen, sondern absolut eine aus einer andern Konfession nehmen sollten. Wohl giebt es hierzulande auch gemischte Ehen; sie sind auch nicht alle unglücklich. Aber man weiß doch, daß sie so wenig Normalehen sind, als ein Mensch mit einem langen und einem kurzen Fuße normal gestaltet ist. Wo die Not nur eine Simultanschule zuläßt, da ist diese an sich kein Übel, vielmehr etwas relativ Gutes; wie es ja immer besser ist, Ein Auge zu haben als blind zu sein. Wer wird aber die „Not" als „Tugend" preisen? — Wie es nun in den hiesigen Landen mit dem Aberglauben an die Trefflichkeit der konfessionslosen Schulen gegangen ist, so würde überhaupt noch manche abergläubische Idee aus der pädagogischen Welt von selber verschwinden, wenn man sich entschließen wollte, die Schule familienhaft einzurichten und ihr in der wahren Schulgemeinde den rechten Halt zu geben.

Es handelt sich nun darum, die Rechte und Pflichten der Lokal-Schulgemeinde annähernd zu bestimmen. Glücklicherweise haben uns unsere

---

da kann nicht gefordert werden, daß die Staatsmänner in religiösen Dingen richtiger denken, als die Männer der Kirche selber.

Digitized by Google

Vorväter hierin schon vorgedacht. In manchen Gegenden sind die Anfänge zu einer lebendigen Schulgemeinde unter dem Namen „Schulsocietät" oder „Schulbezirk" gesetzlich begründet. Da braucht die Organisation nur vervollständigt, resp. verbessert zu werden.

Die vollständig organisierte Lokalschulgemeinde muß dreierlei Funktionen ausüben können; dazu sind also auch drei geeignete und kompetente Organe erforderlich:

eins zur Leitung der schulgemeindlichen Angelegenheiten und zur Beaufsichtigung der Schule: ein eigentlicher Verwaltungsausschuß (Schulvorstand);

eins zur Wahl des Lehrers, und

eins zur Unterhaltung der Schule, soweit diese der Lokalgemeinde obliegt.

Am Niederrhein und auch anderswo noch, z. B. im Regierungsbezirk Arnsberg, bestehen schon vollständig organisierte Lokalschulgemeinden. Da würde nur zu erwägen sein, ob die betreffenden Organe in der geeigneten Weise gebildet sind, nämlich so, daß sie den ihnen aufgetragenen Dienst auch wirklich verrichten können. Es kommt z. B. vor, daß der Schulvorstand, welcher als Organ für die Schulaufsicht selbstredend nur aus wenigen Personen bestehen kann, zugleich Wahlkollegium ist, — eine Einrichtung, die unstreitig als sehr mangelhaft bezeichnet werden muß. Bei einer so wichtigen Angelegenheit wie die Lehrerwahl ist eine stärkere Vertretung der Schulgemeinde durchaus wünschenswert; zum andern muß besonders an dieser Stelle die Verbindung zwischen Schule und Kirche zur Bethätigung kommen, wie dies am Niederrhein auch durchweg der Fall ist. Im Regierungsbezirk Düsseldorf fehlt dagegen den meisten Schulgemeinden das dritte Organ gänzlich, ein Mangel, welcher bei der im übrigen so trefflichen Einrichtung um so auffallender und fühlbarer hervortritt.*) Zwar trägt die Schulgemeinde auch zur Unterhaltung der Schule bei, wo nämlich noch das sogenannte Schulgeld besteht; allein sie hat kein kompetentes Organ, um über den Modus ihrer Beitragspflicht frei bestimmen zu können. Vor alters besaß die Schulgemeinde allerdings dieses Recht; es ist ihr aber später abhanden gekommen und an den bürgerlichen Gemeinderat übergegangen. — Das vielbesprochene Gebrechen, daß im Verwaltungsausschuß der eigentliche Techniker, der Lehrer, fehlt, ist bekanntlich ein solches, worin fast ganz Deutschland sich einig weiß.

Betrachten wir jetzt die einzelnen Organe der Lokalschulgemeinde etwas näher.

---

*) Ein weiter unten mitgeteiltes Beispiel wird dies anschaulich machen.

Digitized by Google

A. Der Schulvorstand (Verwaltungsausschuß).

Er würde — nach Ansicht des Schreibers — bestehen aus: einem Pfarrer als Präses, zwei Familiengliedern des Schulbezirks und dem Lehrer resp. dem Hauptlehrer der Schule.

Alle Obliegenheiten des Schulvorstandes hier aufzuführen, wird für unsern Zweck nicht nötig sein. Nur einige wichtige Besonderheiten wollen wir hervorheben. Erstlich darf der Schulvorstand sich nicht mit der Aufsicht über die eigentliche Unterrichtstechnik befassen, — diese zu beurteilen ist vielmehr Sache des Kreisschulinspektors; der Schulvorstand hat darauf zu achten, ob der Lehrer die ihm obliegenden Pflichten treulich und pünktlich erfüllt, und ob er vor der Gemeinde so wandelt, wie es seinem Amte geziemt. Zum andern dürfte es rätlich sein, die Geschäfte des Schulvorstandes unter seine Mitglieder so zu verteilen, daß jeder etwas ganz Bestimmtes zu besorgen hat, für dessen Ausführung er dem Gesamtkollegium verantwortlich ist. Demgemäß würde der eine — wir wollen ihn mit einem altüblichen Namen „Scholarch" heißen — etwa alles das zu besorgen haben, was zur äußeren Unterhaltung der Schule gehört; dem andern Schulvorsteher — der Schul-„Älteste" — würde dagegen ein Teil der innern Angelegenheiten, z. B. die Sorge für regelmäßigen Schulbesuch, für ausreichende Lehrmittel, für arme Kinder, oder für verwahrloste, taubstumme u. s. w. zuzuweisen sein. Eine dritte Pflicht, die allgemeine Sittenaufsicht der Jugend, müßte ein ernstliches Anliegen aller Glieder des Schulvorstandes werden.

Pfarrer und Lehrer haben von Amts wegen ihre Stelle im Schulvorstande; der letztere von seiner definitiven Anstellung an. Die beiden andern Schulvorsteher werden für ihren Posten gewählt, etwa auf die Dauer von vier bis sechs Jahren, und zwar der „Schul-Älteste" von dem Kollegium (B.), welches auch den Lehrer wählt, der „Scholarch" von der Schul-Repräsentation (C.), welches die Mittel zur Unterhaltung der Schule zu bewilligen hat. (Daß der Lehrer in denjenigen Angelegenheiten, welche ihn persönlich betreffen, nicht mitraten und mitstimmen kann, versteht sich von selbst.)

B. Das Wahlkollegium.

Dieses Kollegium denken wir uns zusammengesetzt aus:

a) den zeitigen und ehemaligen Mitgliedern des Schulvorstandes,
b) den zeitigen und ehemaligen Mitgliedern des Kirchenvorstandes (Presbyteriums), welche zur Schulgemeinde gehören,
c) dem Vorsteher (Bürgermeister) der bürgerlichen Gemeinde.

Digitized by Google

Diesem Kollegium liegt die Wahl des Lehrers resp. des Hauptlehrers und des Schulältesten ob. Jene geschieht in der Art, daß der zuständigen Schulbehörde drei Kandidaten präsentiert werden, von denen diese einen ernennt. Die Wahl der übrigen Lehrer der Schule, wenn diese mehrklassig ist, würde am besten dem Schulvorstande zu überlassen sein.

C. Die Schulrepräsentation.

Zu derselben würden nach unserer Auffassung gehören:

a) die sämtlichen Mitglieder des Wahlkollegiums,

b) die „Repräsentanten" der Kirchengemeinde, welche im Schulbezirk wohnen.

c) die Mitlieder des bürgerlichen Gemeinderates, welche zur Schulgemeinde gehören.

Die Funktion dieses Kollegiums besteht, wie bereits angedeutet, darin, über das, was zur Unterhaltung der Schule gehört, Beschlüsse zu fassen, also z. B. über Höhe und Modus der Familienbeiträge (Schulgeld, Schulsteuer), über Erwerb und Veräußerung von Grundeigentum, über Errichtung einer neuen Schulklasse, über Anleihen u. s. w.

Auf welchen Grundsätzen und Erwägungen beruht die hier vorgeschlagene Organisation der Lokal-Schulgemeinde?

Erstlich. Es sollte nichts wesentlich Neues erdacht, sondern das Bestehende fortgebildet, geschichtlich Bewährtes festgehalten, Fehlendes ergänzt und Mangelhaftes verbessert werden. Unsere Vorschläge machen auf einen konservativen Charakter Anspruch, — zunächst freilich im Blick auf die Verhältnisse der engern Heimat, des Niederrheins.

Zweitens. Die Schule soll mit der Kirche möglichst enge, aber organisch verbunden sein, nicht so, wie es viele verstehen, die das schon für eine angemessene Verbindung halten, wenn Schule und Kirche erst weit voneinander entfernt und dann hinterher mit einem hanfenen Strick aneinandergeknotet werden. In einer Einrichtung, wonach der Staat die Lehrerbildung ausschließlich in Händen hat, desgleichen die Anstellung der Lehrer, desgleichen die innere Schuleinrichtung, desgleichen die Feststellung der Lehrbücher, des Lehr- und Stundenplans u. s. w., und wo nur zur zeitweiligen Beschwichtigung der kirchlichen Ansprüche und aus Sparsamkeit die niedere Schulaufsicht den Geistlichen übertragen wird, — in einer solchen Einrichtung vermögen wir eine innige und heilsame Verbindung zwischen Schule und Kirche nicht zu erkennen. Und doch konnte es seltsamerweise sich zutragen, daß in einer Gegend, wo diese Einrichtung besteht, die Befürchtung laut wurde: ob bei unserer Anschauung das Band zwischen Kirche und Schule nicht zerrissen zu werden drohe?

Digitized by Google

Drittens. Den Urwahlen und überhaupt der Vielwählerei können wir innerhalb der Lokalschulgemeinde nicht das Wort reden. Dem stillen Schulgebiet ist der Wellenschlag der Wahlbewegung nicht zuträglich. Nach obigem Vorschlage sind nur der Lehrer und die beiden Schulvorsteher zu wählen, aber nicht von Urwählern, sondern von solchen Personen, welche im kirchlichen und bürgerlichen Leben bereits als Vertrauensmänner ausgezeichnet sind. Diese Einrichtung bietet mehrfache Vorteile. Einmal bleibt das Gute, was die Wahlen allerdings an sich haben, im wesentlichen gesichert. Ferner erhalten nur solche Personen eine Stimme in Schulangelegenheiten, die bereits im öffentlichen Dienst gestanden haben oder noch stehen; das Stimmrecht in Schulsachen muß gleichsam erst verdient werden. Dabei läßt sich auch auf die einfachste Weise die innige Beziehung zwischen Schule und Kirche zum Ausdruck bringen und, was sehr wichtig ist, in einer Weise, die auch dem letzten Gemeindegliede diese Beziehung anschaulich macht und einprägt.

Viertens. Wer durch seinen Dienst als Schulvorsteher oder Presbyter Mitglied des Wahlkollegiums und der Repräsentation in der Schulgemeinde geworden ist, behält die Würde als Mitglied der letztgenannten Kollegien lebenslänglich. Diese Bestimmung zielt einerseits darauf, dem Schulleben einen ruhigen, konservativen Entwicklungsgang zu sichern; die andere, wichtigere Absicht ist jedoch die, dem Gemeindedienste auch eine augenfällige Würde zu verleihen.

Manchem Leser, der in ganz andern Verhältnissen lebt, dürfte vielleicht doch noch nicht einleuchtend geworden sein, wie weit die Schule und der Lehrerstand bei einer freien, selbständigen Schulgenossenschaft in der That besser beraten sind, als bei der gewöhnlichen Einrichtung, wonach die Schule teils der kirchlichen, teils der bürgerlichen Gemeinde angehört, oder, falls die Schulgemeinde doch vorhanden ist, die dem Princip der Selbstverwaltung entsprechende Organisation fehlt. Einige Beispiele aus dem niederrheinischen Schulleben, die wir hier einschieben wollen, werden das Gesagte etwas veranschaulichen helfen.

Schon die Herstellung einer rechten Lokal-Schulgemeinde ist in unsern Augen eine so wichtige Sache, daß die Schulleute gerade sie als die eigentliche „Schulfrage“ ansehen sollten. Wenn der dermalige Schulherr, der Staat, dahin zu bringen wäre, zunächst einmal die Volksschule einer wahrhaftigen Pflegemutter auf den Schoß zu setzen, d. h. jeder einzelnen Schule eine rechte Schulgemeinde zu geben, so würde das für das öffentliche Unterrichtswesen ein Fortschritt sein, dessen Bedeutung gar nicht

Digitized by Google

abzuschätzen ist. Dann wäre die Schule aus ihrer unbehaglichen Lage zwischen zwei Stühlen dem Anfange nach herausgehoben; sie hätte festen, eigenen Grund unter den Füßen. Es würde für die Entwicklung des Schulwesens das bedeuten, was in einem Feldzuge die Eroberung der ersten Festung gilt. Am Niederrhein ist dieser Fortschritt dem Anfange nach schon alten Datums. Die freien Schulgenossenschaften stammen mit der freien Kirche aus der Not der Reformationszeit. Beide haben auch zwei Jahrhunderte lang die kümmerliche Gestalt einer Notgeburt an sich tragen müssen, weil sie — in Jülich und Berg — unter katholischer Landesobrigkeit standen, die ihnen lange Zeit nur Druck und Verfolgung, niemals aber liebende Pflege zu teil werden ließ. Aus dieser Not haben sie aber auch ein schönes Erbteil, ein gutes Maß Freiheit und Geschick zu selbständigem Walten, mit in die Neuzeit herübergebracht, und dazu die Schul- und Kirchen-*Anstalten* noch den besondern Segen, den alle Notkinder genießen, daß sie ihren Pflegern sonderlich ans Herz gewachsen sind. Leider ist der letzterwähnte Segen da und dort schon merklich geschwunden; doch Gott Dank! nicht überall. Wo er aber geschwunden ist, da darf man kühnlich die Mietlinge in Kirche und Schule dafür verantwortlich machen.

Nun ein paar Charakterbilder aus dem bergischen Schulgemeindeleben. Sie mögen zeigen, was es zu bedeuten hat, wenn eine Schulgemeinde ihren Lehrer wählen und sprechen darf: das ist *unser* Lehrer, unsere Schule.

Wenn ein Lehrer die auf ihn gefallene Wahl einer Schulgemeinde angenommen hat, so wird von dem betreffenden Schulvorstande ein Tag zur feierlichen Einführung bestimmt. Ein festlicher Zug von Wagen und Reitern holt ihn an seinem bisherigen Wohnorte, falls dieser nicht gar zu weit entlegen ist, ab. An der Grenze des Schulbezirks empfängt die Schuljugend ihren neuen Lehrer. Eine nach der Jahreszeit ausgeschmückte „Ehrenpforte“ fehlt natürlich nicht. Die Kinder grüßen mit einem passenden Liede, auch wohl mit sinnigen Gedichten, die ein Knabe und ein Mädchen vorträgt. Dabei ist alles, was irgend von Haus und Arbeit abkommen kann, mit auf dem Platze, — namentlich fehlen die Mütter nicht. Auf den Gruß der Kinder hat der Lehrer mit einigen Worten zu erwidern. Dann setzt sich der Zug wieder in Bewegung und zieht langsam der Schule zu. In der festlich geschmückten Schulstube — oder, wenn das Wetter es zuläßt, vor der Thür — begrüßt der Pfarrer im Namen des Schulvorstandes den neuen Arbeiter in diesem Weinberge, weist etwa den Lehrer hin auf seines Berufes Ziel und Mühe und auf den Lohn der Treue, ermahnt die Eltern zu sorgsamer Unterstützung der

Digitized by Google

Schularbeit und die Kinder zu willigem Gehorsam. Danach redet nun auch der Lehrer von dem, was sein Inneres beim Eingange bewegt, zu den Vorgesetzten, zu der Schulgemeinde und zu den Kindern. Ein gemeinsamer Schlußgesang beendet diesen Teil der Feier. Dann wird eine Pause gemacht.

Die Kinder empfangen als ihren Schlußanteil ein kleines Geschenk für den Mund und ziehen dann mit den Erwachsenen, die etwa heimkehren müssen, nach Hause. Während der Pause führt der Schulvorstand den Lehrer durch seine neue Wohnung. Nicht selten kommt es dabei vor, daß dieser dann mit Freude gewahren kann, wie freigebige Hände etwa für Küche und Keller gesorgt haben, oder wenn es eine wohlhabende Stadtgemeinde ist, so hat man vielleicht ein Zimmer vollständig neu ausmöbliert. So fand es z. B. der Schreiber dieses beim Einzug in seine jetzige Stelle, und dazu noch ein treffliches neues Klavier. — Mittlerweile haben sich die zurückgebliebenen Festgenossen, die Spitzen der kirchlichen und bürgerlichen Gemeinde, die benachbarten Lehrer, die Eltern und vielleicht noch dieser und jener aus dem Nachbar-Schulbezirk wieder im Schulsaale oder in einem andern größern Lokale zu einer Tasse Kaffee oder anderm Abendbrot zusammengefunden. Das ist die „gemütliche" Nachfeier. Da wechseln dann Gesänge, trauliche Gespräche und freie Ansprachen, des Pfarrers, des Bürgermeisters, der Lehrer u. s. w. Wer etwas auf dem Herzen hat und eine gelöste Zunge, giebt es zum gemeinen Besten her. In der Regel behandeln die Ansprachen das, was zur Arbeit, zur Freude oder zum Leide der Schule gehört oder dazu in irgend einer Beziehung steht. Es ist eben ein Schulgemeindefest. Der Ton des Festes in den Gesängen und Reden, — oder sagen wir deutlicher: der Geist — ist natürlich nicht immer der gleiche; an dem einen Orte geht alles in einem niedern, an einem andern in einem höhern Chor, je nachdem die Schulgemeinde durch die Kirche dazu gestimmt und ausgerüstet worden ist. Wir haben einmal einer solchen Schulfeier beigewohnt, wo auch ein von dem früheren Lehrer geleiteter Gesangverein von Jünglingen und Jungfrauen mit eingriff, und ein anderes Mal, wo außer diesem auch die obere Abteilung der Schüler mit teil nahm. Da sangen dann die Jünglinge und Jungfrauen abwechselnd mit den Kindern und Alten in die Wette: jene ihre Volkslieder und Motetten, die Kleinen ihre Lieblingsschullieder und die Alten ihre Choräle — und das ging alles seinen sichern Gang, ohne daß jemand dirigierte und präsidierte, mit Sinnigkeit und Anstand und in einem Geiste, der einem gar wohlthat. Der Leser wird wohl schon gedacht haben, daß solche „gemütliche" Schulfeste wahrscheinlich zu den Vorzügen der ländlichen Distrikte gehören. So ist es in der That;

Digitized by Google

doch bleiben auch die Städte, welche noch Lokal-Schulgemeinden haben, in ihrer Art nicht zurück.

Sollten aber solche Feste so viel bedeuten, um sie zur Empfehlung der freien Schulgemeinden mit anführen zu dürfen? Sind sie nicht doch nur ein Sonntagskleid, neben welchem das Werktagskleid vielleicht auffällig genug absticht? — Darauf ist erstlich zu sagen: Man stelle einmal die in manchen andern Gegenden übliche Weise des Lehrereinzuges mit der hiesigen in Vergleich. Dort und namentlich da, wo die Regierung ohne Beteiligung der Gemeinden die Schulstellen besetzt, kommt der Lehrer an einem gewissen Tage an Ort und Stelle an. Niemand kennt ihn, niemand empfängt und begrüßt ihn: es ist seine Sache sich nach seiner Wohnung und seinen Vorgesetzten umzusehen und sich bei ihnen zu melden. Am andern Morgen wird dann den Familien auf irgend eine Weise angesagt, über Nacht habe sich ein neuer Lehrer eingefunden, die Kinder könnten jetzt wieder zur Schule kommen. Der Vergleich spricht für sich selbst genug; wir haben nichts weiter hinzuzufügen. — Auf die andere Frage ist zu erwidern: Ein Sonntagskleid sind jene Schulfeste allerdings, sie sollen es auch sein. Was wäre dagegen einzuwenden? Der Volksmund sagt: „Ein Lump, der kein Festtagskleid hat;“ und wir glauben wenigstens sagen zu dürfen: Wohl dem, der eins hat. — Übrigens darf das hiesige Schulwesen seinen Werktagsanzug auch sehen lassen, wenigstens so gut wie irgendwo anders.

Für die letztere Behauptung, nämlich dafür, daß die freie Schulgemeinde und ihr Recht, bei der Lehrerwahl in gebührlichem Maße mitzuwirken, auch für das Werktagskleid der Schule eine nicht geringe Bedeutung haben, möge das nachfolgende Beispiel einen Beleg geben. Es soll von der Dotierung der Schulstellen handeln. Die Verbesserungen, welche das Reskript des Ministers von Raumer vom 4. März 1852 bezweckte, waren in allen landrätlichen Kreisen des Bergischen mehr oder weniger zum Vollzuge gekommen, also die Gemeinden schon mannigfach zu Anstrengungen für die Lehrer veranlaßt worden. Wenn nun trotzdem einzelne Schulgemeinden sich freiwillig entschlossen, ein übriges zu thun, so muß dies um so mehr anregen, den Gründen nachzufragen, die solchen Einfluß hervorzurufen vermochten.

In X. wirkte an der dortigen einklassigen Schule ein junger Lehrer. Die Liebe der Schulgemeinde, welche ihm nach einhelliger Wahl den Einzug in sein Haus so festlich geschmückt hatte, war durch seine Arbeit unter der Jugend und durch sein gesamtes Verhalten im Laufe der Zeit noch traulicher und stärker geworden. Äußerlich war seine Stellung nicht glänzend, denn die Gegend gehört zu den wenigst bemittelten des bergischen

Digitized by Google

Landes: ohne besondere Anstrengung konnte nicht mehr als das bisher Gebotene geleistet werden. Da aber die Schülerzahl sehr groß war, und dort noch Schulgeld besteht, so brachte die Stelle doch so viel ein, daß der Lehrer sein Auskommen hatte. Als er sie antrat, belief sich seine Einnahme — außer freier Wohnung, Garten und ein wenig Ackerland — auf stark 300 Thlr. Kurz darauf trat die durch das eben erwähnte Ministerial-Reskript veranlaßte Verbesserung ein; sie belief sich auf ca. 30 Thlr. und wurde von der Gesamt- (bürgerlichen) Gemeinde aufgebracht. Als der Lehrer — wir wollen ihn A. nennen — etwa 2—3 Jahre an dieser Stelle gewesen war, wurde er von einer andern Schulgemeinde in einem andern landrätlichen Kreise zu ihrem Lehrer gewählt. A. hatte aber wenig Freudigkeit, diesen Beruf anzunehmen, obwohl er ihm einen größern Wirkungskreis (eine zweiklassige Schule) und auch eine bessere äußere Stellung (400 Thlr.) anbot; einmal wollte er überhaupt noch nicht gern wechseln, und dann machte ihm auch die Anhänglichkeit der Gemeinde das Losreißen schwer. Aber diese wollte ihn auch nicht loslassen. Man sann nun auf allerlei Mittel, um ihm den Entschluß, den neuen Beruf abzulehnen, möglichst leicht zu machen. Die Schulvorsteher und diejenigen Familienväter, welche Mitglieder des (bürgerlichen) Gemeinderats waren, bemühten sich, den letzteren willig zu machen, aus der Gesamt-Gemeindekasse der Stelle eine Verbesserung zuzuwenden. Dieser war auch nicht abgeneigt, der Schulgemeinde X. zu helfen und erbot sich, ein zweites Klassenzimmer zu bauen und für einen Hülfslehrer das übliche Gehalt zu geben. Weitere Unterstützung mußte er notgedrungen ablehnen, weil sonst die übrigen Schulbezirke der Bürgermeisterei mit gutem Recht dasselbe hätten beanspruchen können. Damit war der Schulgemeinde X. freilich wenig genützt. Die Schulvorsteher dachten nun darauf, durch den Schulbezirk selbst eine Verbesserung des Lehrer-Einkommens von etwa 40 Thlr. aufbringen zu lassen, und zwar durch eine kleine Erhöhung des Schulgeldes. Bei der überwiegenden Mehrzahl der beteiligten Familien konnte voraussichtlich auf völlige Bereitwilligkeit gerechnet werden, nur einige Querköpfe, die bekanntlich nirgend fehlen dürfen, waren in etwa zu fürchten. Nunmehr machte sich aber der Übelstand fühlbar, daß der Schulbezirk kein Organ hatte, das über die Erhöhung des Schulgeldes rechtsgültig hätte beschließen können. Der Schulvorstand war dazu inkompetent, das Wahlkollegium ebenfalls. Da war guter Rat teuer. Man hätte zwar die Schulgelderhöhung beim Gemeinderat oder durch denselben bei der Königlichen Regierung beantragen können; allein bei ihrer unzureichenden Kompetenz wollten die Schulvorsteher die Verantwortung für einen derartigen Antrag

Digitized by Google

nicht gern allein übernehmen. Indem sie nun eben ratlos waren, weil der Lehrer sich füglich nicht einmischen konnte und der Pfarrer sich leider gar nicht um die Angelegenheit bekümmerte, so blieb ihnen nichts anderes übrig, als die gesamte Schulgemeinde zusammenkommen und über die beabsichtigte Schulgelderhöhung beraten zu lassen. Das Resultat derselben war nicht derart, daß es die Schulvorsteher hätte veranlassen können, ihr Vornehmen aufzugeben. Allein, da die erwähnten Querköpfe ziemlich laut opponiert hatten und der Meinung gewesen, es gäbe Schulmeister genug, die ihre Schulstelle auch ohne Aufbesserung gern annähmen, so war dies für den Lehrer Grund genug, die Schulvorsteher zu bitten, sie möchten von allen weiteren Bemühungen in dieser Sache abstehen. Mittlerweile hatte aber auch das Wahlkollegium in Z. sich keine Mühe verdrießen lassen, den Lehrer A. zur Annahme ihres Berufes geneigt zu machen. Er wurde ersucht, doch wenigstens einige Wünsche auszusprechen oder Bedingungen zu stellen, da man bereit sei, ihm innerhalb des Rechts und der Billigkeit möglichst entgegenzukommen. Desgleichen gingen ihn seine Eltern, die in jener Gegend wohnten, mit Bitten an, er möge doch die Wahl annehmen, damit sie ihn in ihrer Nähe hätten. Um nun nach dieser Seite hin auch seinerseits das freundliche Entgegenkommen anzuerkennen, namentlich auch in Rücksicht auf die Eltern, ließ er sich endlich herbei, eine Reihe von Wünschen und Bedingungen auszusprechen und damit auf eine nähere Verhandlung einzugehen. Jene Bedingungen waren derart gestellt, daß er erwarten durfte, man werde darauf nicht eingehen können und ihn nicht weiter beunruhigen. Er wäre eben lieber an seinem Posten geblieben. Wider Vermuten ging aber die Schulgemeinde in Z. auf fast alle seine Wünsche ein. So sah er sich endlich veranlaßt, den Beruf nach Z. anzunehmen. Seine alte Gemeinde hätte ihn gern behalten, aber sie gönnte ihm auch von Herzen die bessere Stellung.

Die Verbesserungen, welche die Schulstelle zu Z. durch die von dem Lehrer A. gestellten Bedingungen erhielt, waren in der That nicht unbeträchtlich. Nicht nur wurden mehrere Mißstände, die sich im Laufe der Zeit mit der Stellung des dortigen Lehrers verknüpft hatten, abgestellt, sondern auch die Einkünfte selbst noch um ca. 72 Thlr. erhöht. Davon wurden 60 Thaler durch den Schulbezirk und nur 12 Thaler von der bürgerlichen Gesamtgemeinde beigebracht. — Damit war aber die Bewegung zum Bessern, welche durch die neue Lehrerwahl bei der Schulgemeinde Z. angeregt worden, noch nicht zu Ende. Etwa 1½ Jahr nachher wurde der Lehrer A. von einigen Mitgliedern des Wahlkollegiums in U. aufgefordert, sich zu der dort vakant gewordenen Schulstelle zu melden. Er lehnte das Ansinnen ab. Nichtsdestoweniger fand sich bald

Digitized by Google

eine Deputation von dort ein, um ihn in der Schule zu besuchen. Sie dachten: Wenn der Lehrer A. uns gefällt, so wählen wir ihn ohne Meldung, und da unsere Stelle besser ist, als seine jetzige, so wird er die Wahl schon annehmen. Die Gemeinde Z. war nicht geneigt, sich ihren Lehrer A. nehmen zu lassen. Der Schulvorstand und der Bürgermeister waren schnell bei der Hand, um ihrerseits die nötigen Schritte zu thun, und so wurde diese Wahlbewegung Veranlassung zu einer nochmaligen Erhöhung der Dotation im Betrage von ca. 50 Thaler. Dazu trägt die Schulgemeinde etwa zwei Drittel bei, das übrige fließt aus der Kommunalkasse.

Unter A.'s Vorgänger betrug das Einkommen der Schulstelle zu Z. nebst freier Wohnung und Garten ca. 400 Thaler; jetzt beläuft sich dasselbe auf 520 Thaler netto — nämlich nach Abrechnung der Kosten für freie Station der Hülfslehrer. Übrigens ist dem Lehrer A. auch noch eine Erhöhung des bisherigen niedrigen Armenschulgeldsatzes vokationsmäßig in Aussicht gestellt. Er würde ohne Zweifel auch dies noch erreichen, wenn er einen darauf gerichteten Antrag einbringen wollte. Aus billiger Rücksicht hat er aber bis jetzt darauf keinen Anspruch erheben mögen.

Irren wir nicht, so kann durch die angeführten Beispiele auch fernstehenden Lesern anschaulich geworden sein, was die Herstellung von reinen und freien Schulgenossenschaften für das Wohlbefinden der Schulanstalten zu bedeuten hat. *Vollständig* und *recht* organisierte Lokal-Schulgemeinden bestehen aber zur Zeit in Deutschland noch nirgends, auch in Rheinland-Westfalen nicht. Wo die Schulgemeinde als eine von der bürgerlichen und kirchlichen Gemeinde unterschiedene Korporation vorhanden ist, da fehlt entweder irgend ein Organ z. B. das „Wahlkollegium", oder die „Repräsentation", — oder wenn ja alle Organe da sind, so mangelt die rechte Zusammensetzung. Hat nun schon die *mangelhaft* organisierte freie Schulgemeinde so augenfällige Vorzüge vor der Einrichtung, wonach der Schulbezirk nur eine Subdivision der kirchlichen oder bürgerlichen Gemeinde oder gar nur der Exerzierplatz der pädagogischen Staatsarmee ist; welche Segnungen würde man danach von der *recht* und *vollständig* eingerichteten Schulgenossenschaft hoffen dürfen, zumal da, wo die Lokalgemeinden zu Schulgemeinde-*Verbänden* sich zusammenschließen könnten.

Möchte doch den Schulmännern, die ja in erster Linie dabei interessiert sind, endlich das Verständnis aufgehen für das Eine, was hinsichtlich der Schulverfassung zunächst not ist!

Digitized by Google

Es würde nun ein Blick darauf zu werfen sein, wie die Lokal-Schulgemeinden zu Gesamt-Schulgemeinden und weiter zu Kreis- und Provinzial-Schulgemeinden verbunden werden könnten.

In der oben gezeichneten Lokal-Schulgemeinde ist der weitere Ausbau schon bestimmt angedeutet. Sofern dieser in reinlichem, unvermischtem Baustil fortgeführt werden soll, handelt es sich vor allem um eine reine, freie Schulgenossenschaft d. h. um eine solche, die — von der kirchlichen, bürgerlichen und staatlichen Genossenschaft sich nicht getrennt, aber — mit ihnen sich auseinandergesetzt hat, die demnach kraft dieser Auseinandersetzung neben jenen auf eigenen Füßen steht, wie die Frau neben dem Manne, die eben darum frei ist, weil sie auf die innigste Weise mit ihm verbunden, weil sie „gefreiet", nicht gemietet ist.

Die Regelung des Schulwesens in diesem Sinne muß natürlich erst durch ein allgemeines Landesgesetz möglich gemacht werden. Die bezüglichen Hauptartikel desselben (in der Verfassungsurkunde) würden etwa lauten können:

§ 1. Die Sorge für die allgemeine (nicht Fach-)Bildung der Jugend ist Sache der Erziehungsgenossenschaften oder Schulgemeinden.

§ 2. Die Erziehungs- (Schul-)Genossenschaften verwalten unter der Oberaufsicht des Staates ihre Angelegenheiten selbst, — (gerade wie die bürgerlichen [Lokal-, Kreis- und Provinzial-]Gemeinden und die Kirche).

§ 3. Die Erziehungsgenossenschaften scheiden sich nach den Konfessionen, stehen also auf dem Boden der Kirche, und gliedern sich in Lokal-, Kreis- und Provinzialgemeinden.

§ 4. Über die Organisation der vom Staate anerkannten freien Schulgenossenschaften, sowie über die Rechtsverhältnisse der noch nicht anerkannten Schulgenossenschaften und der Privat-Unterrichtsanstalten werden besondere Gesetze erlassen.

In einer auf Grund dieser Paragraphen und in dem angedeuteten Stil organisierten vollständigen (Provinzial-)Schulgemeinde würde also auf keiner Stufe der Verwaltung das betreffende Schulkollegium mit einem kirchlichen oder bürgerlichen oder staatlichen Kollegium zusammenfallen oder eine Abteilung desselben sein. Die Schulgenossenschaften besäßen eben gesonderte Organe für die Leitung ihrer Angelegenheiten. Nichtsdestoweniger könnten dennoch von unten bis oben die nötigen Beziehungen zwischen den Schulgemeinden einerseits und den kirchlichen, bürgerlichen und politischen Genossenschaften andrerseits hergestellt werden, wie dies aus der oben beschriebenen Organisation der Lokal-Schulgemeinde zu ersehen ist. Schreiber dieses ist fest überzeugt: nach geschehener Sonderung der genannten Gemeinschaften würde mehr Friede zwischen denselben sein als

Digitized by Google

bisher gewesen ist; wie ja auch im Hauswesen nur dann ein gutes Einvernehmen bestehen kann, wenn Mann und Frau über ihre besonderen Gebiete sich gütlich und ohne viele Worte verständigt haben. Wo jener immer mit in die Küchentöpfe gucken will, oder diese die Neigung hat, in ihres Mannes Angelegenheiten unberufen mit hineinzureden, da geht es, wie die Geschichte lehrt. Zwei Einige sind allewege besser als Ein Gespaltenes. Die Auseinandersetzung setzt eine gewisse Einigkeit voraus und ist wiederum eine Bedingung zur dauernden Einigkeit. Spaltung und Streit können endlich nur zur Trennung führen.

Wenn übrigens der Leser dieses denkt wie der Schreiber, so wird er nicht umhin können, beim Anblick obiger Phantasie-Verfassungsartikel recht herzhaft zu lachen. Man könnte ja fast ebenso gut die Erbsünde durch ein Dekret aus der Welt schaffen, als die Staatsregierungen und die sämtlichen derzeitigen politischen Parteien und die Kirchen und die Mehrzahl der Schulmeister dazu willig machen, freie Erziehungsgenossenschaften gründen zu helfen. Die Lehrer, namentlich die Volksschullehrer, halten durchweg dafür, die Schule sei vom Schöpfer zur Staatsanstalt prädestiniert; in ihrer bisherigen Stellung habe sie, eingeklemmt zwischen Staat und Kirche, eine „leidende" und „streitende" sein müssen; so bald sie ganz und gar dem Staate inkorporiert sei, werde die „Ära" der „triumphierenden" Schule, die „güldene" Schulzeit, ihren Anfang nehmen. — Den Kirchen ist in der bestehenden staatskirchlichen Scholarchie ziemlich wohl; warum auch nicht? was kann behaglicher sein, als viele Rechte und wenig Pflichten zu haben? Daß denjenigen Kirchenmännern, welche vor dem Gedanken an eine freie Kirchenverfassung wie vor einem Selbstmorde zurückschaudern, auch eine freie Schulgemeinde ein Greuel sein muß, ist ebenfalls begreiflich. — Die derzeit auf der politischen Bühne agierenden Parteien, die „Konservativen", die „Alt-" und „Neu-Liberalen" — sind alle darin einig, daß dem Staate nicht bloß eine gewisse Oberaufsicht, sondern auch die Oberleitung des gesamten Schulwesens gebühre, wobei natürlich jede Partei den stillen Vorbehalt macht, diese Leitung dürfe nur in ihrem Sinne geschehen. Worin sie sonst noch differieren, z. B. darin, wie weit eine Verbindung der Schule mit der Kirche wünschenswert sei, wer die Schule unterhalten solle u. s. w., kann vor der Hand nicht in Betracht kommen, weil sich noch nicht beurteilen läßt, ob es der Idee der freien Schulgemeinde günstig oder ungünstig ist. — Die Staatsregierungen sehen sich als die von der Vorsehung berufenen Kulturträger an, und sie haben in der That auch ein gewisses Recht dazu. Als die Kirchen im Laufe der Zeit so weit heruntergekommen waren, daß sie nicht mehr die Schulen nach allen ihren Bedürfnissen zu versorgen vermochten,

Digitized by Google

— da hat der Staat sich der Verlassenen angenommen: er hat eine geregelte Schulverwaltung geschaffen, hat Institute für Bildung der Lehrer gegründet und unterhalten, hat gute Schulhäuser — wenn auch nicht selbst erbaut, so doch von den Gemeinden bauen lassen, hat für bessere Nahrung der Schuldiener gesorgt und endlich auch dem Geringsten im Lande die Wohlthat des Schulunterrichts zugewendet. Das ist in der That eine so stattliche Reihe guter Werke, daß die Staatsregierung allerdings recht hat, ihre seitdem geführte Vormundschaft über das Bildungswesen als historisch legitimiert anzusehen; und wenn sie diese Vormundschaft nicht so ohne weiteres an irgend eine andere Korporation, heiße sie nun Schulgenossenschaft oder Kirche, abgeben mag, so ist diese Vorsicht nur anzuerkennen. Aber es ist ein Irrtum, wenn man die Staatsvormundschaft für ganz naturgemäß und darum für ewig gültig hält; auch braucht niemand zu befürchten, ohne eine direkte staatliche Leitung des öffentlichen Bildungswesens werde die Barbarei hereinbrechen. Die naturgemäßen, rechten Hände zur Verwaltung der öffentlichen Unterrichts- und Erziehungsangelegenheiten sind nicht die des Staates, auch nicht die der Kirche, auch nicht die einer bürgerlichen, landwirtschaftlichen oder gewerblichen Genossenschaft, sondern einzig und allein die der Familien in ihrem Zusammenschluß zu korporativen Schulgemeinden. Hier und da mag es vielleicht jetzt schon einen Staatsmann geben, der es anerkennt, daß der Idee nach wohlgeordnete Erziehungsgenossenschaften die geeigneten Hände für das Schulregiment seien, aber er wird ihnen zur Zeit noch nicht die erforderliche Geschicklichkeit zutrauen. Die Staatsbeamtenschaft in ihrer Majorität wird übrigens von so etwas, wie freie Schulgenossenschaft, überhaupt nichts wissen wollen, wie sie auch lange, lange Zeit von freien bürgerlichen Gemeinden nichts hat wissen wollen, und bis auf den heutigen Tag nicht von Herzen glaubt, daß die Kirche selber, ohne Hülfe des zeitherigen Vormundes mit ihren Angelegenheiten fertig werden könnte. Angemessene freie Ordnungen für die bürgerlichen Lokalgemeinden haben wir jetzt endlich; für die Kreise und Provinzen stehen sie in Aussicht. Auch scheint in manchen deutschen Staaten die Stunde geschlagen zu haben, wo die Kirche für mündig erklärt werden wird. Das Drängen darauf hat freilich mitunter etwas sehr Verdächtiges; denn offenkundig giebt es Leute, die unter einer freien Kirche eine solche verstehen, wo Ja so viel als Nein und Nein so viel als Ja gilt, wo jeder nach seiner Façon glauben und leugnen, bekennen und protestieren, kurz nach Belieben „radschlagen und rumoren" kann. Doch dem sei, wie ihm wolle; jedenfalls muß erst die Kirche von fremder Herrschaft frei werden, ehe an die Möglichkeit freier Erziehungsgenossenschaften gedacht werden kann, und zwar aus dem einfachen Grunde,

Digitized by Google

weil der, welcher den Beruf des Staates zur Leitung von reinen Gewissensangelegenheiten nicht bezweifelt, noch weniger diesen Beruf bei solchen Angelegenheiten bezweifeln wird, die nicht so deutlich als Gewissenssachen kennbar sind. Aber gesetzt auch, die Kirchen wären aus dem Staatsdiensthause erlöst, und somit freie Schulgenossenschaften wenigstens möglich geworden: so würde die Verwirklichung mutmaßlich doch noch mehr als ein Menschenalter lang auf sich warten lassen. Denn wenn die Mehrzahl der hohen Staatsbeamten dann noch über das Bildungswesen denkt wie heute, — wenn die sämtlichen politischen Parteien dann noch denken wie heute, — wenn diejenigen Kirchenmänner, denen mehr an den alten Schläuchen als am neuen Most gelegen ist, denken wie heute, — und wenn endlich die Lehrer, welche die reine Staatsschule für den Gipfel des kulturpolitischen Fortschritts ansehen, denken wie heute —: so werden sie auch alle noch, wie heute, gegen die Idee der freien Schulgemeinde zusammenhalten wie Brüder, wenngleich sie in andern Dingen einander so feind sind wie vormals Pilatus und Herodes, und ein jeglicher unter der Hand seine besonderen Zwecke verfolgt. Vielleicht ist aber der liebe Gott so gnädig, der Schulgeschichte mittlerweile einen kleinen Ruck zu geben, daß sie etwas pressierter werden muß, als sie bisher war. Vielleicht finden sich unterdes auch etliche Männer mehr, als jetzt zu zählen sind, welche dem Gedanken recht geben, daß die von Riehl und andern empfohlene Auseinandersetzung des Staatlichen und Social-Bürgerlichen, desgleichen des Staatlichen und Kirchlichen, auch — wie Herbart, Mager, Scheibert und andere empfohlen haben — auf das Bildungswesen angewendet werden muß; daß es ebensogut freie Schulgenossenschaften geben kann und soll, als es freie bürgerliche Gemeinden und freie Kirchen giebt; und daß, wenn einmal solche gesonderte Schulgenossenschaften vorhanden sind, alle Beteiligten — Schule, Familie, Kirche, Staat u. s. w. — sich wohl dabei befinden werden.

In einem Stück dürfte vielleicht diese Ausgestaltung auch jetzt noch nicht ganz und gar außer dem Bereich der Möglichkeit liegen, wenigstens da, wo die Lokal-Schulgemeinde dem Wesen nach schon vorhanden ist. Wir meinen die Verbindung der Lokalschulgemeinden, welche innerhalb eines größeren Kommunal-Verbandes liegen, oder überhaupt mehrerer Lokalgemeinden, zu einer Gesamt-Schulgemeinde. Darüber noch ein paar Worte.

Für die „Gesamt-Schulgemeinde" sprechen folgende Gründe. Einmal sind bekanntlich viele Lokalgemeinden nicht imstande, aus eigenen Mitteln ihre Schule zu unterhalten. Sie bedürfen dazu der Hülfe eines größern Verbandes. Zum andern läßt sich die so wichtige und nötige

Digitized by Google

Sittenaufsicht der Jugend nicht immer innerhalb einer Lokalschulgemeinde ermöglichen, nämlich an den Orten nicht, wo verschiedene Konfessionen bestehen, oder wo neben den Volksschulen auch höhere Schulen vorhanden sind. Danach stellen sich Bereich und Aufgabe der Gesamt-Schulgemeinde so:

Wo ein größerer Kommunalverband, z. B. eine Stadt, mehrere Lokalschulgemeinden einschließt, da bilden diese Lokalgemeinden in ihrer Vereinigung die Gesamt-Schulgemeinde. Räumlich fällt sie also mit der bürgerlichen Gemeinde zusammen, nicht aber begrifflich. Sie ist nicht aus einzelnen Individuen und Familien zusammengesetzt, sondern aus geschlossenen Korporationen, den Lokalschulgemeinden. Die Gesamt-Schulgemeinde kann in diesem Falle möglicherweise aus Lokalgemeinden verschiedener Konfession bestehen. Wo die Lokalität und die dadurch bedingte öffentliche Sittenaufsicht es zulassen, z. B. in ländlichen Distrikten, können die Lokalschulgemeinden je nach Gutbefinden zu einem größeren oder kleineren Verbande, ohne Rücksicht auf die bürgerliche Gemeinde, sich zusammenschließen.

In betreff der Schulunterhaltung hat die Gesamt-Schulgemeinde etwa die Obliegenheiten zu übernehmen, welche bisher den bürgerlichen Gemeinden gesetzlich zugewiesen waren. Sie stellt also in dieser Hinsicht einen Hülfsverein zur Unterhaltung der Schulen dar.

Die Gesamt-Schulgemeinde hat zweitens eine allgemeine Sittenaufsicht über die Jugend ihres Bereiches anzubahnen. Ein Landesgesetz muß die Sache erst möglich machen und dann ein von der Regierung genehmigtes Ortsstatut das Nähere regeln.

Mit den innern Schulangelegenheiten hat die Gesamtgemeinde sich nur so weit zu befassen, als ihre Pflicht, die Schulen zu unterhalten zu helfen, unzweifelhaft davon berührt wird; über zweifelhafte Fälle entscheidet die höhere Instanz. Eine weitere Befugnis ist nicht notwendig, weil die Gesamtgemeinde vorwiegend den Charakter eines Unterstützungsvereins hat; sie ist aber auch nicht rätlich, wenigstens da nicht rätlich, wo die Schulen verschiedener Konfession sind. Die innern Schulangelegenheiten werden in der Regel in den Händen des Lokalschulvorstandes, des Kreis-Schulinspektors (in Verbindung mit der Kreis-Schulsynode) und der darauf folgenden Instanzen wohl aufgehoben sein.

Zur Wahrnehmung der bezeichneten beiden Obliegenheiten bedarf die Gesamtschulgemeinde zweier Organe: einer „Repräsentation" für die Unterhaltung der Schulanstalten, und eines „Erziehungsrates" für die Leitung dessen, was zur Sittenaufsicht der Jugend gehört.

Die „Repräsentation" wird da, wo die Gesamtschulgemeinde mit der bürgerlichen Gemeinde räumlich zusammentrifft, am geeignetsten

Digitized by Google

dem Präsidium des Bürgermeisters zu unterstellen sein. Die angemessene Zusammensetzung dieses Kollegiums erfordert mannigfache schwierige Erwägungen. Im Blick darauf glaubt der Verfasser, sich jedes bestimmten Vorschlages enthalten zu sollen. Wenn einmal durch Gottes gnädiges Fügen diese Frage an entscheidender Stelle zur Sprache kommen sollte, so werden sich auch Leute finden, die sich auf dergleichen Vorschläge besser verstehen, als unser einer.

Der „Erziehungsrat" würde sich etwa bilden lassen aus dem Präses, dem (Haupt-)Lehrer und dem Schulältesten jeder Lokalschulgemeinde und dem Bürgermeister; falls höhere Schulen vorhanden sind, müssen diese in derselben Weise wie die Volksschulen vertreten sein. (Für große Städte ersten Ranges kann dieser Vorschlag selbstverständlich nicht gelten.) Es dürfte sich empfehlen, womöglich auch ein Mitglied des Richterstandes und die Spitze der Polizeibehörde (sofern diese nicht schon durch den Bürgermeister vertreten ist) in den Erziehungsrat aufzunehmen. — Die Handhabung der Gesetze für regelmäßigen Schulbesuch hätte der Bürgermeister im Auftrage des Erziehungsrates in der bisherigen Weise wahrzunehmen. In Landdistrikten und kleinen Städten müßte ein Pfarrer Präses des Erziehungsrates sein, in Städten, an deren Spitze ein Oberbürgermeister steht, würde diesem das Präsidium gebühren.

Die geneigten Leser werden ohne Zweifel verstanden haben, daß die Idee der „Gesamt-Schulgemeinde" dem Verfasser nur so weit am Herzen liegt, als er einerseits für die geringere materielle Leistungsfähigkeit der Einzelgemeinde eine Reserve bieten, und andererseits eine öffentliche Sittenaufsicht der Jugend hergestellt sehen möchte. Die Schwierigkeiten, welche da entstehen, wo die Gesamtgemeinde Lokalgemeinden verschiedenen religiösen Charakters aufnehmen muß — Schwierigkeiten, welche jetzt, wo die bürgerliche Gemeinde die einzelnen Schulgemeinden unterstützen soll, in noch höherem Grade vorhanden sind, — hat er wohl bedacht. Sollte jemand einen Vorschlag zu machen wissen, der diese Schwierigkeiten vermeidet und doch jene beiden Zwecke vollständig erfüllt, so würde er den seinigen gern preisgeben.

Digitized by Google

VI. Organisation der vollständigen freien Schulgenossenschaft (und ihrer Anstalten).

Auf Grund der vorangegangenen Erörterungen werden wir nunmehr dazu übergehen dürfen, in dem hier folgenden Aufsatze

das Bild einer nach den aufgestellten Grundsätzen geordneten vollständigen Schulgenossenschaft und ihrer Anstalten

zu zeichnen, und dann in einem Schlußartikel von dem gewonnenen Standpunkt aus

eine übersichtliche Beleuchtung der entgegenstehenden Schulverfassungen, namentlich der staatskirchlichen Scholarchie

zu versuchen.

Vorab noch einige Vorbemerkungen, um den Lesern Satz und Gegensatz noch einmal kurz und bündig vorzuführen.

Der *traditionellen* Frage: ist der *Staat* oder die *Kirche*, resp. die politische oder die religiöse Genossenschaft — der wahre Schuleigentümer, stellen wir entgegen: der Gegensatz ist falsch, es giebt noch ein *Drittes*, und dieses Dritte ist das Rechte und zwar das allein Rechte: die *Schulgemeinde*, das ist eine Verbindung von Familien desselben religiösen Bekenntnisses zur gemeinsamen Sorge *für die Bildung ihrer Kinder*. — Die rechte Schulgemeinde muß die Aufgabe der Schule ganz, unverkürzt umfassen. Das thut die religiöse Gemeinde (die Kirche) nicht, ebensowenig die politische (der Staat); dort wie hier schießt vom Beruf der Schule etwas über, nur jedesmal etwas anderes. Beider Anliegen aber sind zusammengeschlossen und natürlich verwachsen in der *Familie*; darum kann nur eine korporative *Familiengenossenschaft* von gleicher religiöser Gesinnung die rechte Schulgemeinde sein.

Eine *zweite* Ansicht, welche die kirchlichen Ansprüche bereits abgewiesen hat, zerplagt sich mit dem Gegensatz von *Staat* und „Ge-

Digitized by Google

meinde." Sie sieht nach und nach ein, daß der Staat, das heißt der wirkliche, der Großstaat, für das Bildungswesen nicht in dem Maße sorgen kann, wie es nötig ist, und wie er doch thatsächlich für seine eigensten Angelegenheiten, z. B. das Militär, sorgt; andrerseits muß sie aber auch erkennen, daß die Gemeinde allein, heiße sie nun bürgerliche oder Schulgemeinde, die Schulen nicht zu unterhalten und zu regieren vermag. Diesem Gegensatz gegenüber ist wieder zu sagen: Es giebt ein Drittes und dieses Dritte ist das Rechte: der Schulgemeinde-Verband, die landschaftliche Schulgenossenschaft, gegliedert in Lokal-, Kreis- und Provinzial-Gemeinde.

Der dritten Ansicht gegenüber, die dafür hält, daß öffentliche Angelegenheiten, heißen sie nun politische, kirchliche oder scholastische, nur durch die vormundschaftliche Weisheit der betreffenden Fachmänner, der Juristen, Theologen und Schulmänner, zuverlässig besorgt werden könnten, und daß außer der Büreaukratie, Hierarchie und Scholarchie nur noch die Barbarei der demokratischen Anarchie möglich sei; — dieser Ansicht und ihrem selbsterwählten Gegensatz entgegen behaupten wir wiederum: Tertium datur, die verständig eingerichtete, das heißt der Natur des Bildungswesens angepaßte und mit den benötigten technischen Kräften ausgerüstete Selbstverwaltung der landschaftlichen Schulgenossenschaft. (Anmerk. 1. Siehe am Schluß dieses Abschnittes.)

Und endlich einer vierten Partei gegenüber, welche zwar auch von „Selfgovernment" etwas weiß, aber das Schulwesen ganz und gar den bürgerlichen resp. politischen Genossenschaften einverleiben will, fragen wir: Wie würdet ihr den deutschen Mann titulieren, der eine Angelegenheit oder ein Gebiet des deutschen Volkes mit Vorbedacht um schnöden Gewinn in die Hände einer fremden Macht auslieferte? — Gerade so und nicht anders wird die dereinstige Schulgeschichte den bezeichnen, der die teuerste Gerechtsame der christlichen Familie und die Freiheit der Schule in die Hände der religionslosen bürgerlichen und politischen Genossenschaften überantwortet! — Das wahre „Selbst" für die Selbstverwaltung in Schulangelegenheiten ist nicht die bürgerliche Lokal-, Kreis- und Provinzialgemeinde, oder der Staat, sondern ein Drittes: die gegliederte Schulgenossenschaft.

Die Principien, wonach der unten beschriebene Schulverfassungsbau ausgeführt ist, werden dem Leser jetzt deutlich sein. Der Verfasser muß dringend bitten, bei der Beurteilung vor allem diese Principien und principiellen Ausführungen ins Auge fassen zu wollen. Das übrige, das

Digitized by Google

Detail, ist nur beigegeben, um auch dem weniger geübten Auge ein anschauliches Ganzes zu bieten. Es wäre ohne Zweifel klüger gewesen, wenn die Beschreibung sich nicht so weit in die Einzelbestimmungen hinein gewagt hätte; wo ist der einzelne Mann, der das Ganze zu übersehen und alles zu bedenken vermöchte, was da zu bedenken ist? Der nachsichtige Leser ist hoffentlich geneigt, es dem Schreiber zum Guten anzurechnen, daß er es über sich vermocht hat, die ganze Breite seiner „Theorie" den Geschossen der Kritik bloßzustellen.

Da indes manche Einzelbestimmungen in der That doch deshalb aufgenommen sind, um wirkliche Reformen in Vorschlag zu bringen, so sei es gestattet, auf einige derselben kurz noch mit dem Finger zu deuten.

Dahin möchte der Verfasser rechnen:

die in der nachstehenden Beschreibung durchgreifend vollzogene Scheidung der Schulgemeinde-Ordnung und der Schul-Ordnung, sowie alles das, was versucht worden ist, um einer reinlichen logischen Architektonik Genüge zu leisten;

die Beteiligung mehrerer Kreise an der Unterhaltung der Schulanstalten, sowie die verminderte Belastung der Lokalschulgemeinde und die Heranziehung der Kirchenkasse zu direkten Leistungen;

die Einrichtung eines Erziehungsrates für die öffentliche Sittenaufsicht der Jugend, und die Herstellung von Schulgeschwornen-Gerichten zur Handhabung der Dienstdisciplin im Lehrerstande und zum Schutze des Schullebens;

die Unterscheidung zwischen Elementarschule und Volksschule, und in betreff der letztern wiederum die Scheidung zwischen der unvollständigen „deutschen Schule" (Volksschule) und der vollständigen „deutschen Schule" (Mittelschule);

die Einführung ordentlicher Abiturientenzeugnisse in der vollständigen deutschen Schule statt der gewöhnlichen sogenannten Entlassungszeugnisse;

die durch die Selbstverwaltung der Schulgenossenschaft gegebene Möglichkeit, den Schulunterricht den landschaftlichen u. s. w. Verhältnissen anzupassen, ohne daß der nötige Einfluß der oberen Schulbehörde über Gebühr beschränkt wird;

die Vermeidung zu vieler Klassen an einer Schule, und die Bestimmung, daß jede mehrklassige Schule einen Dirigenten haben und als eine einheitliche Anstalt sich darstellen muß;

die Einrichtung eines solchen Schulregimentes, welches die Garantie bietet, daß es die Schule sowohl ihrer Natur gemäß behandeln als auch zur Erfüllung ihrer Bestimmung ernstlich anhalten werde, was aber nur dann möglich ist, wenn bei der Gesetzgebung und Leitung auch die Schul-

Digitized by Google

techniker, die Lehrer in angemessener Weise zur Mitwirkung kommen. (Anmerk. 2. Siehe am Schluß dieses Abschnittes.)

in betreff der Lehrerbildung die gründliche Scheidung zwischen allgemeiner Bildung (Aspirantenschule) und Fach-Bildung (Seminar);

die allmähliche Einführung der jüngern Lehrer in das Berufsleben unter der Leitung der ältern;

die Bestimmung, daß die Schulamtsaspiranten, welche eine Aspirantenschule oder ein Seminar besuchen wollen, nicht an die Anstalten ihres Regierungsbezirks gebunden sind;

die durch den gesamten Organisationsplan hindurchgehende Absicht, den Lehrerstand so zu stellen, daß er zu gesundem Standessinn, zu Standeszucht und damit auch zu rechter Standesehre gelangen könne.

Beschreibung

einer nach dem Princip der Selbstverwaltung organisierten freien Schulgemeinde und ihrer Unterrichtsanstalten, auf dem Boden der freien Kirche, im freien Staate.

Eine Regulierung des Schulwesens in diesem Sinne muß erst durch ein allgemeines Landesgesetz möglich gemacht werden. Die bezüglichen Paragraphen der Staats-Verfassung würden etwa lauten können:

§ 1. Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist.

§ 2. Die Sorge für die allgemeine (nicht Fach-) Bildung der Jugend ist Sache der Erziehungs-Genossenschaften oder Schulgemeinden.

§ 3. Die Erziehungs- (Schul-) Genossenschaften verwalten unter der Oberaufsicht des Staates ihre Angelegenheiten selbst — (gerade wie die bürgerlichen [Lokal-, Kreis- und Provinzial-] Gemeinden und die Kirche).

§ 4. Die Erziehungsgenossenschaften scheiden sich nach den Konfessionen, stehen also auf dem Boden der Kirche und gliedern sich in Lokal-, Kreis- und Provinzial-Gemeinden. Solange die vollständige Organisation der Provinzial-Schulgemeinden nicht ausgeführt ist, unterhält und leitet der Staat die Bildungsanstalten für die Volksschullehrer; außerdem leistet er einen regelmäßigen, durch ein Gesetz zu fixierenden Beitrag zur Unterhaltung der Volksschulen, und im Falle des nachgewiesenen Unvermögens der Lokalgemeinden noch ergänzungsweise außerordentliche Unterstützungen.

Digitized by Google

§ 5. Jedes mündige Mitglied einer vom Staate anerkannten religiösen Gemeinschaft muß Mitglied der auf dem Boden dieser Gemeinschaft stehenden Erziehungsgenossenschaft (Schulgemeinde) seines Wohnortes sein.

§ 6. Wo an einem Orte die Mitglieder einer anerkannten religiösen Gemeinschaft nicht zahlreich genug sind, um eine eigene Schule unterhalten und zu diesem Behuf eine eigene Lokal-Schulgemeinde bilden zu können, sind sie berechtigt, sich gastweise einer der vorhandenen Schulgenossenschaften anzuschließen.

§ 7. Jeder Familie steht es frei, sei es allein oder in Verbindung mit andern, eine Privatschule zu gründen; gehören die bei dieser Privatschule Beteiligten einer der gesetzlich anerkannten Schulgenossenschaften an, so sind sie von der Entrichtung des üblichen Schulgeldes, nicht aber von den übrigen Leistungen für die betreffende Schulgenossenschaft entbunden.

§ 8. Unterricht zu erteilen und Unterrichtsanstalten zu gründen und zu leiten, steht jedem frei, wenn er seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung der betreffenden Staatsbehörde nachgewiesen hat.

§ 9. Privat-Unterrichts- und Erziehungsanstalten, sowie die Unterrichts- und Erziehungsanstalten der vom Staate noch nicht anerkannten Schulgenossenschaften stehen unter der Aufsicht der von der Staatsregierung bestellten Behörden.

§ 10. Über die Organisation der vom Staate anerkannten freien Schulgenossenschaften, sowie über die Rechtsverhältnisse der noch nicht anerkannten Schulgenossenschaften und der Privat-Unterrichts- und Erziehungsanstalten werden besondere Gesetze erlassen.

Ein durch solche Paragraphen aus dem Staatsdiensthause entlassenes und durch das imaginierte „Gesetz über die Organisation" ꝛc. geregeltes Schulwesen soll nachstehend beschrieben werden. Das Nachstehende giebt sich nicht für einen Gesetz-Entwurf aus, — denn dazu gehören juristische und noch andere Kräfte; — es soll, wie bemerkt, nur eine Beschreibung sein, eine Form, die auch dadurch sich empfiehlt, daß je nach Ermessen der eine Punkt kürzer, der andere ausführlicher behandelt werden kann. Die §§-Einteilung ist darum gewählt, weil sie dem Leser die Übersicht und das Zurechtfinden erleichtert.

Digitized by Google

Übersicht.

I. Die Schulgemeinde.

A. **Konstituierung** der Schulgemeinde:

1. Begriff.
2. Gliederung.
3. Rechte.

B. **Organisation** der Schulgemeinde:

1. Lokal-Schulgemeinde,
   Organe: a) Schulvorstand, b) Wahlkollegium, c) Repräsentation. } Anstalten: die „deutsche Schule."

2. Gesamt-Schulgemeinde,
   Organe: a) Verwaltungsausschuß, b) Erziehungsrat, c) Repräsentation, } Anstalten, die „deutschen Schulen." (Pro-Realschule, Pro-Gymnasium, höhere Töchterschule.)

3. Kreis-Schulgemeinde,
   Organe: a) Schulinspektor, b) Schulsynode, (c) Repräsentation.) } Anstalten: Pro-Realschulen, Pro-Gymnasium, Realschule.

4. Provinzial-Schulgemeinde,
   Organe: (Die nachstehende Beschreibung denkt sich die Organisation nur bis zur Kreisgemeinde durchgeführt.) } Anstalten: Gymnasien, Aspirantenschulen und Seminarien, Institute für Blinde, Taubstumme u. s. w.

C. **Leistungen** der Schulgemeinde zur Unterhaltung

1. der Schulanstalten (deutsche Schule):
   a) von der Lokalgemeinde : 1/3 der Kosten;
   b) von der Gesamtgemeinde : 2/3 der Kosten;
   c) v. d. Provinzialgem. resp. vom Staate : (außerordentl. Unterstützung.)

2. des Schuldienstes:
   a) v. d. Provinzialgem. resp. vom Staate : 1/4 des Durchschnittsgehaltes
   b) von der Gesamtgemeinde : 1/3 „ „
   c) von der Kirchengemeinde : 1/12 „ „
   d) von der Lokalgemeinde : 1/3 „ „
   resp. das, was am wirklichen Gehalt noch fehlt.

3. der Schulverwaltung:
   nach dem Grundsatz: „Selbstverwaltung — Selbstunterhaltung", hat jede Formation der Schulgenossenschaft für die Kosten ihrer Verwaltung aufzukommen; soweit die Schulgemeinde nicht organisiert ist, fallen die Verwaltungskosten dem Staate zu.

Digitized by Google

Übersicht.

II. Die Schulen.

A. Die **Gliederung** der Bildungsanstalten:

1. allgemeine Schulen — v. 6.—10. J. Elementarstufe.
2. Standesschulen
   - v. 10.—14. J. deutsche Schule.
   - v. 10.—16. J. Realschule (höh. Töchterschule)
   - v. 10.—18. J. Gymnasium.
3. Fachschulen (Seminarien.)

B. Die **Schuleinrichtungen** (der deutschen Schule):

1. anstaltliche Einrichtungen:
   Elementarstufe vom 7.—10. J.
   - a) unvollständige „deutsche Schule" (Volksschule) vom 10.—14. J.
   - b) vollständige „deutsche Schule" (Mittelschule) vom 10.—15. J.
2. Regelung des Schullebens:
   a) Schulpflicht, Schulbesuch, Ferien u. s. w.
   b) Termine der Aufnahme, der Versetzung und Entlassung.
   c) Jahresprüfung, Schulfeste, Abgangszeugnis, Schul-Andenken.
3. Schutz des Schullebens:
   a) gegen Untreue oder Unfähigkeit des Lehrers,
   b) gegen Störung und Verletzung von außen,
   c) gegen Schädigung aus der Mitte der Schüler.

C. Der **Schuldienst**.

1. Vorbildung der Schuldiener:
   a) Aspirantenschule für allgemeine Bildung (v. 15.—18. J.);
   b) Praktischer Vorbereitungskursus als Hülfslehrer;
   c) Fachkursus (theoretisch und praktisch) im Seminar.
2. Arbeit der Schuldiener. Diese wird bestimmt durch
   a) einen allgemeinen „Grund-Lehrplan" (Regulativ) von der Provinzial-Schulbehörde;
   b) eine nähere „Anweisung" des Kreis-Schulinspektors;
   c) die Berufsurkunde und den vom Lehrer zu entwerfenden speciellen Lehrplan.
3. Dienstrechtliche Stellung des Lehrers:
   a) Anstellung der Lehrer;
   b) allgemeine dienstrechtliche Bestimmungen;
   c) Einkommen des Lehrers.

Digitized by Google

Detail-Beschreibung.

I. Die Schulgemeinde oder Erziehungsgenossenschaft.

(Anmerk. 3. Siehe am Schluß dieses Abschnittes.)

A. Konstituierung der Schulgemeinde.

1. Begriff.

§ 1. Die Familien und Einzelangehörigen der evangelischen Kirche (in der Rheinprovinz) bilden behufs der Sorge für den öffentlichen Unterricht und die öffentliche Erziehung ihrer unmündigen Glieder die evangelische Schulgemeinde oder evangelische Erziehungsgenossenschaft.

2. Gliederung.

§ 2. Die evangelische Schulgenossenschaft (der Rheinprovinz) gliedert sich in:

1. Lokalgemeinde,
2. Gesamtgemeinde,
3. Kreisgemeinde,
4. (Provinzialgemeinde.)

(Auf die letztere ist in dieser Beschreibung noch nicht Rücksicht genommen; weil hier nur vom Volksschulwesen die Rede sein soll, und dieses bisher zunächst von der Bezirks-Regierung verwaltet worden ist, eine Einrichtung, die wenigstens so lange beibehalten werden muß, bis auch das höhere Schulwesen in rechter Weise in den Organismus der Schulgemeinde eingegliedert ist. Sobald letzteres geschehen, — wobei, wie auch jetzt schon, die Gymnasien, die Realschulen erster Ordnung und die Seminarien vom Centrum der Provinz aus geleitet werden müssen, — kann auch die Provinzial-Gemeinde ihre vollständige und angemessene Organisation erhalten; dann wird auch zu überlegen sein, ob die Regierungsbezirks-Schulbehörde für das Volksschulwesen ausfallen kann, oder bleiben muß.)

3. Rechte.

§ 3. Die vorhandenen öffentlichen Schulen resp. die Schulgemeinden bleiben im Besitze ihres Vermögens und der ihnen aus besondern Rechtstiteln zustehenden Berechtigungen, sowie der ihnen durch Gesetze und Verordnungen beigelegten Rechte und Befreiungen.

Dem Vermögen der Schule resp. der Schulgemeinden stehen die dem Kirchenvermögen beigelegten Rechte zu.

Die Schulen resp. die Lokal-, Gesamt-, Kreis- und Provinzial-Schulgemeinden haben die äußern Rechte der Korporationen und werden durch ihre respektiven Vorstände vertreten.

Digitized by Google

B. **Organisation** der Schulgenossenschaft:

1. Die Lokal-Schulgemeinde.

§ 4. Diejenigen Mitglieder der Schulgenossenschaft, welche zu derselben Schule (Volksschule) gehören, bilden die Lokal-Schulgemeinde oder den Schulbezirk.

§ 5. Die Bestimmung über Abgrenzung der Lokal-Schulgemeinden (Schulbezirke) erfolgt nach Anhörung des Schulvorstandes und der Kommunalbehörde durch die Kreis-Schulbehörde.

§ 6. Organe der Schulgemeinde sind:

a) der Schulvorstand (Verwaltungsausschuß),
b) das Wahlkollegium,
c) die Schul-Repräsentation.

a) Der Schulvorstand.

§ 7. Er besteht aus:

a) einem Pfarrer, als Präses,
b) zweien Familienvätern des Schulbezirks und
c) dem Lehrer resp. Hauptlehrer der Schule.

Der Pfarrer und der Lehrer sind ständige Mitglieder des Schulvorstandes; letzterer von seiner definitiven Anstellung an.

Sind mehrere Pfarrer in der Kirchengemeinde, zu welcher der Schulbezirk gehört, so muß die Kreis-Schulbehörde nach Anhörung des Superintendenten bestimmen, wie es mit der Mitgliedschaft im Schulvorstande gehalten werden soll. In einem Schulvorstande darf nur ein Pfarrer Mitglied sein.

Die beiden Schulvorsteher werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt, können aber wieder gewählt werden. Der eine heißt „Schul-Altester," der andere „Scholarch;" jener wird vom Wahlkollegium, dieser von der Repräsentation des Schulbezirks gewählt.

§ 8. Der Schulvorstand hat in allen Rechtsverhältnissen die Lokal-Schulgemeinde zu vertreten und ihr Vermögen zu verwalten; er bildet die nächste Aufsichtsinstanz über Schule und Lehrer und hat namentlich dahin zu streben, daß auch eine allgemeine Sittenaufsicht der Jugend außerhalb der Schule in Übung komme.

Hinsichtlich der Schulaufsicht ist nicht die eigentliche Unterrichtstechnik dem Schulvorstande zur Beurteilung unterstellt, — diese zu beurteilen ist vielmehr Sache des Schulinspektors; der Schulvorstand hat darauf zu achten, ob der Lehrer die ihm berufsmäßig obliegenden Pflichten treu und pünktlich erfüllt, und ob er vor der Gemeinde so wandelt, wie es seinem Amte geziemt.

Digitized by Google

Bei den Beratungen und Beschlüssen des Schulvorstandes wird kollegialisch verfahren; bei Stimmengleichheit entscheidet der Kreis-Schulinspektor. (Der Lehrer hat die Versammlung zu verlassen, wenn über Angelegenheiten, die seine Person betreffen, beraten werden soll.)

(Es dürfte rätlich sein, besonders wenn der Pfarrer nicht am Schulorte wohnt, — die laufenden geschäftlichen Obliegenheiten in der Art zu verteilen, daß jedes Mitglied des Schulvorstandes etwas Bestimmtes zu besorgen hat; z. B. würde dem „Scholarchen" etwa alles das zu übertragen sein, was zur äußern Unterhaltung der Schule gehört; — der „Schul-Älteste" hätte dagegen einen Teil der sogenannten innern Angelegenheiten, z. B. die Sorge für regelmäßigen Schulbesuch, für ausreichende Lehrmittel, für arme, verwahrloste, taubstumme ꝛc. Kinder zu übernehmen. In den Sitzungen des Schulvorstandes würde dann jeder dem Kollegium über die ihm aufgetragene Thätigkeit Bericht zu erstatten haben.)

§ 9. Über seine Konstituierung und Geschäftsführung erhält der Schulvorstand eine von der Bezirks-Schulbehörde zu erlassende Instruktion. (Ebenso muß in betreff der Sittenaufsicht der Jugend erst ein Gesetz und ein Ortsstatut das Nähere feststellen.)

b) Das Wahlkollegium.

§ 10. Das Wahlkollegium besteht aus:

a) den zeitigen und ehemaligen Mitgliedern des Schulvorstandes;

b) den zeitigen und ehemaligen Presbytern, welche zur Schulgemeinde gehören;

c) dem Vorsteher (Bürgermeister) der bürgerlichen Gemeinde, zu welcher der Schulbezirk gehört.

§ 11. Diesem Kollegium liegt die Wahl des Lehrers resp. des Hauptlehrers, und des „Schul-Ältesten" ob. Jene geschieht in der Art, daß unter Leitung des Kreis-Schulinspektors drei Kandidaten ausgewählt und der Bezirksregierung präsentiert werden, von denen diese einen für die Stelle ernennt.

Die Wahl des Schul-Ältesten leitet der Präses des Schulvorstandes.

(Die Wahl der unter Aufsicht eines Hauptlehrers wirkenden Lehrer geschieht durch den Schulvorstand, wobei aber nur ein Kandidat der Schulbehörde präsentiert wird.)

c) Die Schul-Repräsentation.

§ 12. Die Schul-Repräsentation besteht aus:

a) sämtlichen Mitgliedern des Wahlkollegiums;

b) denjenigen zeitigen Repräsentanten der kirchl. Gemeinde (Rhein.-westfäl. Kirchenordnung), welche dem Schulbezirke angehören;

Digitized by Google

c) denjenigen Mitgliedern des bürgerlichen Gemeinderates, welche zur Lokal-Schulgemeinde gehören.

§ 13. Die Obliegenheiten der Schul-Repräsentation bestehen darin, über Höhe und Modus der Beiträge, welche die Lokal-Schulgemeinde zur Unterhaltung ihrer Schule zu leisten hat, Beschlüsse zu fassen. Diese Beschlüsse unterliegen der Genehmigung der Kreis-Schulbehörde.

2. **Die Gesamt-Schulgemeinde** (innerhalb des Kommunal-Verbandes).

§ 14. Die Lokal-Schulgemeinden, welche zu demselben bürgerlichen Gemeindeverbande (Bürgermeisterei) gehören, bilden vereinigt die „Gesamt-Schulgemeinde." (Wo der Schulbezirk mit dem Kommunalbezirk zusammentrifft, letzterer also nur eine Schulgemeinde umschließt, muß das Mittelglied in dem Organismus der Schulgemeinde, die Gesamtgemeinde, entweder ausfallen, was jedoch in Rücksicht auf die Unterhaltung der Schule nicht rätlich ist, oder aber mehr als einen Kommunalbezirk umfassen.

§ 15. Da die Gesamt-Schulgemeinde möglicherweise aus Lokal-Schulgemeinden verschiedener Konfession besteht, so kann sie wesentlich nur den Charakter eines Hülfsvereins zur Unterhaltung der Schulen an sich tragen. Ihre Obliegenheiten sind dieselben, welche bisher den bürgerlichen Gemeinden zugewiesen waren.

(Man verstehe uns recht. Nicht die bürgerliche Gemeinde als solche ist die Gesamt-Schulgemeinde; diese, die Gesamt-Schulgemeinde bildet sich nicht aus einer Summe von Köpfen oder Familien, sondern aus der Vereinigung korporativer Lokal-Schulgemeinden. — Es könnte hier der Einwand gemacht werden, unser Bauplan sei dem ursprünglichen Princip, die Schule nur auf kirchlichem Boden zu errichten, untreu geworden. Dem ist nicht so. Die Schule bleibt stehen, wo sie steht; in Ansehung der Schulen ist die Gesamt-Schulgemeinde nur ein Hülfsverein zur äußern Erhaltung derselben. Dieser Hülfsverein ist um der Not willen nötig. Ohne ihn würden sehr viele Lokal-Schulgemeinden nicht imstande sein, ihre Schulen zu unterhalten. Er ist aber auch zuläßig, unverfänglich; das beweist schon die bestehende Ordnung, wonach die bürgerliche Gemeinde als solche zur Unterhaltung der Schulen beizutragen hatte, ohne daß die kirchliche Integrität der letztern dadurch hätte leiden dürfen. In unserer „Gesamt-Schulgemeinde" hat aber diese Integrität einen noch viel stärkeren, sicherern Schutz; hier ist die Schule einer wohlorganisierten Lokal-Schulgemeinde, als der rechten Schulmutter, befohlen. Diese Mutter wird ihres Kindleins nicht vergessen. Überdies erbaut sich die Kreis- und Provinzialschulgemeinde nicht aus der Gesamt-Gemeinde, sondern aus der konfessionellen Lokalgemeinde.

Digitized by Google

Aber für die Bildung einer Gesamt-Schulgemeinde in dem Bereiche eines bürgerlichen Kommunal-Verbandes sprechen nicht allein äußere Gründe der Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit, sondern es spricht auch dafür ein positiver Grund höherer Natur. Eine allgemeine Sittenaufsicht der Jugend ist so nötig und nützlich als irgend etwas, worüber man sich heutzutage den Kopf zerbricht oder zankt. Sie ist aber nur möglich, wenn sämtliche Schulgenossenschaften eines Ortes, evangelische, katholische, israelitische u. s. w., sich zu diesem Zwecke zusammenschließen, über ein gemeinsames Ortsstatut und über gemeinsame Ausführung desselben sich vereinigen. Schulen und Familien vermögen darum in erziehlicher Hinsicht manchmal so wenig Frucht zu erzielen, weil das Klima der Öffentlichkeit gar zu ungesund ist. Die Gesamt-Schulgemeinde soll die Pflicht erkennen und auf sich nehmen, dieses Klima nach Kräften zu verbessern. Die bürgerliche Gemeinde als solche vermag das nicht, sie hat weder den Beruf noch die Mittel dazu, ebensowenig die Polizei; eine Verbindung von Erziehungsgemeinden allein kann die Mittel, zu denen namentlich das öffentliche Vertrauen gehört, haben, darum hat sie auch die Pflicht.)

§ 16. Organe der Gesamt-Schulgemeinde sind — falls sie es nämlich nur mit Volksschulen zu thun hat:

a) der Erziehungsrat, — er bildet die Vertretung der Gesamt-Schulgemeinde in ihrer Eigenschaft als Erziehungsverein;

b) die Repräsentation, — sie vertritt die Gesamt-Schulgemeinde in ihrer Eigenschaft als Hülfsverein zur Unterhaltung der Schulen;

c) der Verwaltungsausschuß.

a) Der Erziehungsrat.

§ 17. Er besteht aus:

a) den Präsides, den Hauptlehrern und den Schul-Ältesten der verbundenen Lokal-Schulgemeinden;

b) dem Bürgermeister;

c) einem Mitgliede des Richterstandes, falls ein solches dem Schulverbande angehört, und der Spitze der Polizeibehörde, sofern diese nicht schon durch den Bürgermeister vertreten ist.

§ 18. Zu den Obliegenheiten des Erziehungsrates gehört, außer der Überwachung des Schulbesuchs, alles, was die öffentliche Sittenaufsicht der Jugend erfordert.

Digitized by Google

(Eine Instruktion von seiten der Regierung und ein vom Erziehungsrat zu entwerfendes Ortsstatut würde seine Geschäftsführung näher bestimmen. Beispielsweise seien einige dieser Geschäfte erwähnt:

Die Strafurteile über die Schulversäumnisse — diese auszusprechen und zu vollziehen, würde die Obliegenheit des betreffenden Mitgliedes aus der Polizeiverwaltung sein.

Nach Analogie der Fabriken- und Handelsgerichte würde durch den Erziehungsrat auch ein Ausschuß als Gericht zur Aburteilung solcher jugendlichen Vergehen, die bisher dem Polizeigericht zugewiesen waren, zu bestellen sein, — unter dem Vorsitz des Mitgliedes aus dem Richterstande oder des Bürgermeisters. Ein höchst wichtiges und höchst nötiges Institut! Ebenso hätte dieses Schulschöffengericht in unterster Instanz den Schutz des Schuldienstes wahrzunehmen.)

Der Erziehungsrat wählt seinen Präses selbst auf 6 Jahre aus der Zahl der Präsides der Schulvorstände. Ist nur ein Präses des Schulvorstandes da, so ist derselbe auch Präses des Erziehungsrates.

b) Die Repräsentation.

§ 19. Sie besteht aus:

a) je einem delegierten Mitgliede der Repräsentation der Lokal-Schulgemeinden, welche eine ein- oder zweiklassige Schule besitzen, und je zwei Delegierten bei drei- und mehrklassigen Schulen;

b) dem Bürgermeister und — je nach der Größe der bürgerlichen Gemeinde — zwei bis vier Deputierten des Gemeinderates.

Präses dieses Kollegiums ist der Bürgermeister.

§ 20. Der Gesamt-Repräsentation liegt die Sorge für die äußere Unterhaltung der Schulen ob, soweit dieselbe der Gesamt-Schulgemeinde als Hülfsverein zugewiesen ist; desgleichen die Beschaffung der Kosten für die Geschäftsführung des Erziehungsrates, soweit für dieselben nicht auch die bürgerliche Gemeinde und der Staat eintritt. Die bürgerliche Gemeinde und der Staat sind billigerweise dazu verpflichtet, weil der Erziehungsrat sittenpolizeiliche und richterliche Dienste leistet.

(Zur Vereinfachung der Geschäfte und als Übergang könnte auch der bürgerliche Gemeinderat einstweilen als Repräsentation der Gesamt-Schulgemeinde betrachtet und konstituiert werden.

In großen Städten würde die vorbezeichnete Zusammensetzung des Erziehungsrates und der Schul-Repräsentation gar zu schwerfällige Kollegien hervorrufen. Hier muß also eine andere Weise der Zusammensetzung gesucht werden.)

Digitized by Google

c) Der Verwaltungsausschuß.

§ 21. Er besteht aus:

a) dem Präses der Repräsentation (Bürgermeister),
b) dem Präses des Erziehungsrates (Pfarrer),
c) einem Deputierten des Erziehungsrates.

Als Vorsitzender fungiert in Angelegenheiten der Repräsentation der Bürgermeister, in Angelegenheiten des Erziehungsrates der Pfarrer.

§ 22. Dieser Ausschuß hat die Gesamt-Schulgemeinde nach außen rechtlich zu vertreten. Eine Instruktion der (Bezirks-) Schulbehörde regelt die Geschäftsführung.

(Wo die Gesamt-Schulgemeinde oder ein Teil derselben höhere Schulen gegründet hat, da müssen dieselben natürlich in dem Erziehungsrat und in der Repräsentation angemessen vertreten sein und außerdem einen besonderen Schulvorstand (Kuratorium) haben.) (Anmerk. 4.)

3. Die Kreis-Schulgemeinde.

§ 23. Die Gesamtheit sämtlicher (evangelischen) Lokal-Schulgemeinden innerhalb eines kirchlichen Kreissynodalbezirks (Superintendenturbezirks, Dekanates) bildet die Kreis-Schulgemeinde. Diese gehört also wie jede Lokal-Schulgemeinde einer bestimmten kirchlichen Gemeinschaft an.

(In dem Sinn unseres Entwurfs ist die Kreis-Schulgemeinde vorwiegend (resp. ausschließlich) auf die Pflege des innern Schullebens angewiesen; sie hat nicht neue Mittel zur Unterhaltung des Schulwesens ausfindig und flüssig zu machen, sondern die vorhandenen zum vollen Segen der Schulen zu verwerten. In diesem Sinne soll sie mit ihren Organen als das wichtigste Glied, gleichsam als das Herz des Schullebens betrachtet werden, von wo aus das Blut zum lebendigen Zirkulieren durch alle anderen Glieder den Anstoß erhält. Ein solch blutumtreibendes Organ hat bisher unserm Kreis-Schulwesen gefehlt; oder, wenn das zu viel behauptet sein sollte und das dermalige Schulpflegeamt mit seinen amtlichen Konferenzen allerdings als das Herz des Schulkreises betrachtet werden müßte, so wird man doch zugeben, daß die von dort ausgegangenen Antriebe zum lebendigen Umlauf der pädagogischen Ideen durchweg sehr matt und unkräftig gewesen sind. Schreiber dieses ist übrigens weit entfernt, diesen Mangel den Personen, welche derzeit das Schulpflegeamt bekleiden, zur Last zu legen.

Ist der Superintendenturbezirk zu groß, um von einem Schulinspektor übersehen werden zu können, so müssen innerhalb desselben mehrere Kreis-Schulgemeinden gebildet werden.)

Digitized by Google

§ 24. Organe der Kreis-Schulgenossenschaft sind:

a) der Kreisschulrat (Schulsynode),

b) der Schulinspektor (resp. der Verwaltungsausschuß),

c) (die Kreis-Repräsentation.)

a) Der Kreisschulrat (Kreis-Schulsynode).

§ 25. Er besteht aus:

a) den Deputierten des Erziehungsrates — und zwar wählen die der evangelischen Kirche angehörigen Mitglieder desselben aus ihrer Mitte für den Kreisschulrat einen Pfarrer, einen Lehrer und einen dritten Deputierten andern Standes.

b) dem Kreis-Schulinspektor;

c) dem Superintendenten des Synodalbezirks;

d) dem Landrat des Kreises, zu welchem die Kreis-Schulgemeinde ganz oder dem größten Teil nach gehört. Ist derselbe einer andern Konfession zugethan, so hat er ein evangelisches Mitglied der Kreisvertretung als Stellvertreter zu deputieren.

e) Befindet sich eine Oberbürgermeisterei-Stadt innerhalb der Kreisschulgemeinde, so gehört auch der betreffende Oberbürgermeister zum Kreisschulrat, vorausgesetzt, daß er der evangelischen Kirche angehört, im andern Falle muß ein Stellvertreter evangelischen Bekenntnisses deputiert werden.

f) Befindet sich ein Schullehrer-Seminar innerhalb der Kreis-Schulgemeinde, so hat der Direktor desselben ebenfalls im Kreisschulrate Sitz und Stimme.

§ 26. Zu den Geschäften des Kreisschulrates gehört:

Im Plenum:

a) Begutachtung der durch die Bezirksregierung an ihn gelangten Vorlagen;

b) Beratung derjenigen Anträge, welche aus der Mitte der Kreis-Schulgemeinde eingegangen, oder vom Schulinspektor gestellt sind.

In Kommissionen: der Kreisschulrat wählt

a) eine Kommission zur Verwaltung der Lehrer-Witwen-Kasse des Kreises;

b) eine zweite, welche die vom Schulinspektor ihr überwiesenen Anträge an den Kreisschulrat vorzuberaten und für die Verhandlung im Plenum vorzubereiten hat.

c) eine dritte, welche unter Hinzuziehung eines Rechtskundigen erstlich die Funktion eines Schiedsgerichts bei streitigen

Digitized by Google

Angelegenheiten innerhalb der Kreis-Schulgemeinde, und zweitens die eines Disciplinargerichts erster Instanz über näher zu bestimmende Disciplinarfälle der Lehrer und Schulvorstände wahrzunehmen hat. Die Konstituierung und die Vollmacht dieses Kreis-Schulgeschwornengerichts muß durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden. Den Geschäftsgang regelt eine Instruktion der höheren Schulbehörde. Die Kosten trägt die Provinzial-Schulgemeinde resp. der Staat. (Anmerk. 5.)

Vorsitzender des Schulrates wie der einzelnen Kommissionen ist der Schulinspektor oder ein von ihm ernannter Stellvertreter.

b) Der Schulinspktor (Schulpfleger).

§ 27. Besitzt die Kreis-Schulgemeinde nicht die Mittel, um einen Schulinspektor besolden zu können, der ausschließlich seinem Amte lebt, so wird einer der Pfarrer aus ihrer Mitte mit diesem Amte betraut und zwar durch Wahl des Kreisschulrates auf die Dauer von sechs Jahren. Die Remuneration für den Schulinspektor — sechs Thaler für jede Schulklasse — wird von der Provinzial-Schulgemeinde, oder solange eine solche nicht organisiert ist, vom Staate geleistet.

Entschließt sich die Schulgemeinde dazu, einen Schulinspektor, der sich ausschließlich den Schulen widmen kann, zu wählen, so wird derselbe auf Lebenszeit angestellt. In diesem Falle leistet die Provinzial-Schulgemeinde resp. der Staat für dessen Besoldung nur den Betrag, welcher für die Schulinspektion überhaupt geleistet wird (sechs Thaler pro Klasse); das übrige hat die Kreisschulgemeinde aus ihrer Mitte aufzubringen.

Die Wahl des Schulinspektors unterliegt der Genehmigung der Bezirks-Schulbehörde.

§ 28. Da die Leitung der Schulen eine einheitliche sein muß, so bedarf der für die Schulaufsicht Erwählte in jedem Falle, auch wenn er nebenbei Pfarrer ist, zu seinem Schulinspektoramte der „kirchlichen Mission." Dadurch wird er autorisiert, zugleich als Stellvertreter des Superintendenten die kirchlichen Interessen bei der Schulleitung wahrnehmen zu können. Die Erteilung der „Mission" ist bei dem Provinzial-Konsistorium zu beantragen.

§ 29. Obliegenheiten des Schulinspektors:

Die Schulinspektoren haben die Aufträge der Bezirks-Schulbehörde (resp. Provinzial-Schulbehörde) auszuführen und an diese zu berichten.

Nach einer von der Schulbehörde zu erlassenden Instruktion beaufsichtigen sie die Schulen ihrer Kreisschulgemeinde; auch kann die Bezirks-Regierung ihnen die Beaufsichtigung der Privat-Unterrichtsanstalten ihres Bereiches übertragen.

Digitized by Google

Der Schulinspektor bildet für alle inneren und äußeren Schulangelegenheiten die Vermittelung zwischen der obern Schulbehörde einerseits und den Spitzen der Gesamt- und Lokalschulgemeinde und den Lehrern andrerseits.

Bei eingetretenen Erledigungen von Schulstellen hat der Schulinspektor der Bezirksschulbehörde Anzeige zu machen; ferner hat er die Lehrerwahlen der Lokalschulgemeinden zu leiten, die vorläufige Vertretung erkrankter und abgegangener Lehrer anzuordnen resp. zu genehmigen und überhaupt die zur Befriedigung der Bedürfnisse des Schulunterrichts nötigen Einleitungen zu treffen.

Der Schulinspektor hat ferner die Bildung der Schulamts-Aspiranten zu beaufsichtigen und durch Konferenzen mit den Lehrern deren Weiterbildung und treuen Eifer in der Amtsführung zu fördern.

In den jährlichen Versammlungen des Kreisschulrates — und ebenso in den Sitzungen der von demselben ernannten Kommissionen — führt der Schulinspektor den Vorsitz und hat die gefaßten Beschlüsse zur Ausführung zu bringen.

§ 30. Der Schulinspektor und der Kreisschulrat haben darauf zu sehen, daß innerhalb der Kreisschulgemeinde möglichst die nämlichen Schulbücher im Gebrauche sind; doch darf die Uniformität hierin nicht als das höchste Ziel angesehen werden. Es ist nicht nur zu gestatten, sondern vom Schulinspektor mit Fleiß zu veranlassen, daß hier und da in einzelnen Schulen neue Schulbücher und andere Lehrmittel versuchsweise in Gebrauch genommen werden, um sie dann, wenn sie sich bei dieser Probe bewähren, desto besser allgemein einführen zu können.

§ 31. Während der einzelne Lehrer in seiner Schule sich nicht auf eigene Faust aufs Experimentieren legen, sondern möglichst ruhig und stetig den anerkannten Gang in der Schularbeit festzuhalten hat, muß dagegen der Schulinspektor auch darauf sehen, daß innerhalb seines Kreises die Versuche mit neuen Mitteln und Wegen nicht aufhören, und so neben dem konservativen Princip auch das des Strebens zum Verbessern in Kraft und Wirksamkeit bleibe.

Zu diesem Ende hat der Schulinspektor

1. etwa alle zwei Monate eine amtliche Konferenz mit den Lehrern seines Kreises abzuhalten;
2. Anregung zu geben, daß auch kleinere, freie Konferenzen zur Förderung der beruflichen und allgemeinen Bildung der Lehrer errichtet werden;
3. aus der Mitte der amtlichen Konferenz eine Kommission ernennen zu lassen, deren besondere Aufgabe es ist, nach den

Digitized by Google

Lehrwegen und Lehrmitteln, die in andern Gegenden im Gebrauche sind, oder in bewährten pädagogischen Zeitschriften empfohlen werden, sich umzusehen, sie zu prüfen und darüber in der Konferenz Bericht zu erstatten.

Über die Thätigkeit der Kreis-Konferenz und ihrer Filialkonferenzen hat der Schulinspektor jährlich dem Kreisschulrat Bericht zu erstatten und die zur allgemeinen Einführung in Vorschlag gebrachten Lehrmittel zur Genehmigung vorzulegen.

§ 32. Die Kreis-Schulgemeinde ist für den guten Stand und das fortschreitende Gedeihen des Schulwesens, namentlich in seinen innern Angelegenheiten, eines der wichtigsten Glieder des Schulkörpers, wenn anders ihre Leitung in den rechten Händen ist. Darum sollte der Schulinspektor ein Mann sein, der Zeit, Lust und Gabe hat, seinem Amte nach Gebühr vorzustehen. Ist er nicht der rechte Mann, so gerät das Schulwesen seines Bereiches in Stagnation oder in schiefe Bahnen.

c) Die Repräsentation der Kreisschulgemeinde.

§ 33. Da unser Organisationsplan auf die Einordnung der höhern Schulen nicht Rücksicht nimmt, so darf die Kreis-Repräsentation hier füglich übergangen werden. Der Fall, wo sie auch für das Volksschulwesen nötig werden würde, wenn nämlich die Kreisschulgemeinde einen Schulinspektor, der bloß diesem Amte leben soll, anstellen will, läßt sich auch durch die obere Schulbehörde erledigen.

4. Die Provinzial-Schulgemeinde.

§ 34. Solange eine Provinzial-Schulgemeinde nicht organisiert ist und das Volksschulwesen zum Ressort der Bezirksregierungen gehört, wird es ratsam sein, für jeden Regierungsbezirk (d. h. hier für die evangelischen Schulen desselben) einen Ausschuß zur Mitberatung in Schulangelegenheiten zu bestellen.

§ 35. Der Bezirks-Ausschuß könnte bestehen aus:

a) einem Pfarrer, drei Lehrern, zwei Schulältesten und einem Bürgermeister;

b) einem Schulinspektor, einem Seminardirektor und einem Landrat;

c) einem Superintendenten.

Die unter a) genannten Deputierten werden in folgender Weise bestimmt:

Jeder Kreisschulrat präsentiert der Bezirksregierung einen Pfarrer, einen Lehrer, einen Schulältesten und einen Bürgermeister. Aus der Zahl

Digitized by Google

der Präsentierten sämtlicher Kreis-Schulgemeinden wählt die Bezirks-Schulbehörde die vorbezeichneten Personen aus und beruft sie.

Ebenso beruft die Bezirks-Regierung nach eigner Wahl die unter b) Genannten. Den Superintendenten für den Bezirksausschuß wählt die Provinzial-Synode. Das Mandat der Ausschußglieder dauert drei Jahre.

§ 36. Der Bezirks-Ausschuß versammelt sich jährlich einmal unter dem Vorsitz des Regierungs-Schulrates.

§ 37. Die Geschäfte des Bezirks-Ausschusses sind:

a) der Regierungsschulrat erstattet einen Jahresbericht über den Zustand des Volksschulwesens, und der Seminardirektor über das Seminar und die übrigen Veranstaltungen zur Vorbildung der Lehrer;

b) Begutachtung etwaiger Vorlagen der Regierung;

c) Beratung der Anträge, welche aus der Mitte des Ausschusses gestellt werden;

d) Teilnahme an der Verwaltung der Lehrer-Witwenkasse.

(Daß die gegenwärtig bestehende Bezirksschulbehörde eine der gezeichneten Organisation der Schulgemeinde entsprechende Umänderung erfahren müßte, wenn der Kopf zum Leibe passen sollte, versteht sich von selbst. Referent glaubt, sich aller darauf abzielenden Vorschläge enthalten zu können; er möchte aber allen Sachverständigen, denen das Gedeihen des Schulwesens am Herzen liegt, diese Frage aufs dringlichste zur Erwägung empfehlen.)

C. Die **Leistungen** zur Unterhaltung der Schulen.

§ 38. Diese Leistungen dienen:

1. zur Unterhaltung der erforderlichen Anstalten: Schulhäuser (inkl. Lehrerwohnung), Utensilien, Lehrmittel, Heizung, Spiel- und Turnplatz u. s. w.
2. zur Unterhaltung des Schuldienstes: Gehalt des Lehrers, Garten- und Ackerland, Natural-Lieferungen u. s. w.
3. zur Verwaltung des Schulwesens: Gehalt des Schulinspektors, der Bezirksschulbehörde, Büreaukosten, Diäten der Deputierten für den Bezirksausschuß und der Mitglieder der Schulschöffengerichte u. s. w.

1. **Die Unterhaltung der Schulanstalten** („deutschen Schulen").

§ 39. Die Unterhaltung der erforderlichen Anstalten fällt den Lokal- und Gesamtgemeinden zu. Die Beiträge verteilen sich in folgender Weise:

Digitized by Google

Bei Gründung eines neuen Schulsystems (einer neuen Schulgemeinde), desgleichen beim Neubau einer Schule oder einer Schulklasse übernimmt

die Lokal-Schulgemeinde ein Drittel,

die Gesamt-Gemeinde zwei Drittel der Kosten für die Herstellung der gesamten Schulanstalten: Bauplatz und Spielplatz, Schulhaus (inkl. Wohnung des Lehrers), Utensilien und Lehrmittel.

Die laufenden Ausgaben für diese Anstalten: für Reparaturen, Heizung, neue Lehrmittel, werden ebenfalls durch die Gesamt-Schulgemeinde bestritten; für Heizung und Beschaffung neuer Lehrmittel wird eine jährliche Summe p. Schulklasse festgestellt.

Die sämtlichen Beiträge der Gesamtgemeinde sind als auf Gegenseitigkeit beruhende Hülfsleistungen der Lokalgemeinden zu betrachten; die beschafften Anstalten und Mittel werden Eigentum der Lokal-Schulgemeinden. (Anmerk. 6.)

§ 40. Die Neubauten und Reparaturen der Gebäulichkeiten und Utensilien leitet der Vorstand der Gesamt-Gemeinde unter Zuziehung des Lokalschulvorstandes; im übrigen stehen die Unterrichtsanstalten und Unterrichtsmittel unter der Verwaltung des Lokalschulvorstandes.

§ 41. Alle Leistungen der Lokal- wie der Gesamt-Gemeinde, welche zur Unterhaltung der Anstalten und Mittel für den Unterricht dienen, werden, sofern nicht besonderes Schulvermögen dafür vorhanden ist, nach dem Modus der Kommunalsteuern aufgebracht und durch die Kommunal-Empfänger erhoben.

2. Zur Unterhaltung des Schuldienstes.

§ 42. An den regelmäßigen Leistungen für die Besoldung der Lehrer beteiligen sich:

a) die Provinzial-Schulgemeinde resp. der Staat, d. h. solange die Provinzial-Schulgemeinde nicht organisiert ist, tritt die Staatskasse für sie ein;
b) die Gesamt-Schulgemeinde;
c) die Lokalschulgemeinde.

a) Leistung des Staates resp. der Provinzialgemeinde.

§ 43. In jedem Regierungsbezirk wird für die einklassige Schulstelle, sowie für erste, zweite, dritte Lehrerstellen ein Durchschnittsgehalt ermittelt und festgestellt; ein Viertel dieser Durchschnittsgehälter wird dann aus der Staatskasse an die betreffenden Lehrer gezahlt.

(In Absicht auf diesen Gehaltsteil sind also sämtliche Lehrer derselben Kategorie innerhalb eines Regierungsbezirks gleichgestellt. — Zur

Digitized by Google

Veranschaulichung ein freigewähltes Zahlen-Beispiel. Nehmen wir an, in einem gewissen Regierungsbezirk werde das Durchschnittsgehalt (exkl. freier Wohnung) eines Hauptlehrers an einer mehrklassigen Schule zu 400 Thlr., das eines Lehrers an einer einklassigen Schule, sowie das eines zweiten Lehrers an der mehrklassigen etwa zu 300 Thlr., und das der übrigen zu 200 Thlr. festgestellt; so würde der Staat für die Lehrer der ersten Kategorie jährlich 100 Thlr., für die der zweiten 75 Thlr., und für die der dritten 50 Thlr. beizutragen haben. Das wäre eine Weise, diesen Staatszuschuß zu verwenden. Es ist aber auch noch eine andere möglich, nämlich die, ihn in der Form von Alterszulagen zu verteilen. Siehe die nähere Untersuchung darüber in dem nächsten (VII.) Aufsatze in dem Abschnitte „die Dotation der Volksschulen." — Es ist wohl kaum nötig zu erwähnen, daß es hier nicht um die Feststellung der wirklichen Gehälter, sondern nur um die Bestimmung der Leistungsanteile der verschiedenen Kreise sich handelt.)

b) Leistung der Gesamt-Schulgemeinde.

§ 44. In jeder Gesamt-Schulgemeinde wird (unter Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse und mit Genehmigung der Bezirksregierung) ebenfalls ein Durchschnittsgehalt der Lehrer-Kategorien festgestellt — und zwar durch die Repräsentation der Gesamt-Schulgemeinde nach Anhörung der einzelnen Schulvorstände —; ein Drittel dieser Durchschnittsgehälter ist der Anteil, welchen die Gesamtgemeinde für die Besoldung der Lehrer zu leisten hat.

(Die Durchschnittszahlen einer Gesamtgemeinde können, weil einerseits die lokalen Verhältnisse und andrerseits die größere oder geringere Opferwilligkeit in Mitwirkung kommen, möglicherweise größer, aber auch geringer sein, als die normierten Durchschnittsgehälter für den gesamten Regierungsbezirk. Setzen wir den Fall, sie seien höher und z. B. in Städten wie Köln, Elberfeld, Barmen u. s. w. auf etwa 720, 420 und 240 Thlr. normiert, so würden die Beiträge der Gesamtgemeinde auf 240, 140 und 80 Thlr. sich belaufen. — — Der Leser wolle nicht vergessen, daß die angeführten Zahlen nur zur Veranschaulichung angeführt sind.)

c) Leistungen der kirchlichen Gemeinde.

§ 45. (Vgl. die Anmerk. zum folgenden §.)

d) Leistungen der Lokal-Schulgemeinde.

§ 46. Was nach diesen fixierten Gehaltsteilen an dem vokationsmäßigen Gehalte des Lehrers noch fehlt, hat die Lokal-Schulgemeinde auf-

Digitized by Google

zubringen, und zwar einen Teil jedenfalls durch Schulgeld und das übrige auf anderm Wege. (Anmerk. 7.)

3. Zur Verwaltung des Schulwesens.

§ 47. Die Mühewaltungen des Vorstandes der Lokal-Schulgemeinde geschehen unentgeltlich; andere Verwaltungskosten trägt die Lokal-Schulkasse.

§ 48. Die Verwaltungskosten der Gesamt-Schulgemeinde werden wie die übrigen Leistungen dieser Genossenschaft aufgebracht.

§ 49. Die Besoldung des Schulinspektors inkl. Büreau- und Reisekosten — 6 Thlr. pro Klasse — trägt die Staatskasse; wird ein Schulinspektor angestellt, welcher ausschließlich dem Schulwesen sich widmen soll, so fallen die Mehrkosten der Kreis-Schulgemeinde zur Last. Die Diäten für diejenigen Mitglieder des Kreis-Schulrates, welche in der Eigenschaft als Schieds- oder Disciplinarrichter zusammentreten müssen, werden bis dahin, wo die Kreis-Schulgemeinde eine besondere Kreisrepräsentation und demgemäß eine Kreiskasse haben wird, aus der Staatskasse gezahlt. Die übrigen Glieder des Kreisschulrates erhalten für ihre Dienste keine Diäten.

§ 50. Die Schulverwaltung von der Bezirksregierung aufwärts geschieht ebenfalls, solange die Provinzial-Schulgemeinde nicht organisiert ist, im Namen und auf Kosten des Staates.

Außerordentliche Leistungen.

§ 51. Wenn die Lokal- oder die Gesamtgemeinde nicht imstande ist, die ihr obliegenden Leistungen zur Unterhaltung der Schule aufzubringen, und wenn zu diesem Zwecke keine verwendbaren Provinzialfonds vorhanden sind, so tritt der Staat helfend hinzu.

§ 52. Dieser Zutritt des Staates erfolgt bei einmaligen größern Ausgaben nur dann, wenn die zunächst Verpflichteten nachgewiesenermaßen auch durch Anleihen das Bedürfnis zu befriedigen außerstande sind.

§ 53. Unterstützungen des Staates zu laufenden Ausgaben der öffentlichen Schulgemeinden werden auf die Zeit von zehn zu zehn Jahren bewilligt und zurückgezogen, sobald die Gemeinden inzwischen in den Stand kommen, die Bedürfnisse selbst zu bestreiten.

(In Ansehung der Zuschüsse des Staates zu laufenden Ausgaben der Lokalschulgemeinden würde Referent einen Zusatz-§ machen, der ihm sehr am Herzen liegt.

Die andauernden Unterstützungen sollen möglichst nicht in kleine Portionen zersplittert, sondern innerhalb jedes Regierungsbezirks so verteilt werden, daß einzelne Stellen eine namhafte Verbesserung erhalten und demgemäß auch auf tüchtige Lehrer Anspruch machen können. Jede

Digitized by Google

Gemeinde, welche auf eine derartige Verbesserung anträgt, erhält sie nur unter der Bedingung, daß sie auf das Wahlrecht der Lehrer verzichtet und die Besetzung ihrer Stelle der Bezirksschulbehörde überläßt, solange als die Unterstützung dauert. —

Diese Einrichtung bietet mancherlei Vorteile. Unser Entwurf legt, wie es am Niederrhein herkömmlich ist, allen Lokal-Schulgemeinden ein beschränktes Wahlrecht — das Recht, drei Kandidaten zu präsentieren — bei. Wie sehr nun auch dieses Wahlrecht nach allen Seiten hin sich empfiehlt oder vielmehr überall da, wo das Reden von Schulgemeinde und von Verbindung der Schule und Familie nicht ein bloßes Gerede ist, sich von selbst versteht: so ist es doch auch wünschenswert, daß einige Stellen vorhanden sind, bei denen die Schulbehörde das Patronatrecht besitzt. Die Gründe dafür liegen zu nahe, als daß sie hier alle angeführt zu werden brauchen. Durch die vorgeschlagene Weise der Unterstützungen kann die Regierung sich gleichsam solche Patronatrechte erwerben, und zwar, was sehr zweckmäßig ist, nur auf eine gewisse Zeit und immer wieder an andern Orten. Wenn dann die Behörde dieses Recht stets so benutzt, daß sie einer solchen armen und vielleicht verkommenen Gemeinde gerade einen Lehrer schickt, wie er zur gesegneten Wirksamkeit in derartigen Verhältnissen paßt, so wird die Gemeinde doppelt und dreifach beschenkt.)

II. Die Schulen.

A. Die Gliederung der allgemeinen Bildungsanstalten.

§ 54. Über die Elementarstufe (v. 6.—10. J.) hinaus scheiden sich die allgemeinen Bildungsanstalten in:

a) „deutsche Schulen" — (v. 10.—14. resp. 15. J.),

b) Realschulen resp. Pro-Realschulen, — höhere Töchterschulen,

c) Gymnasien resp. Pro-Gymnasien.

§ 55. Der Elementarunterricht (v. 6.—10. J.) hat auf den späteren Beruf der Schüler keine Rücksicht zu nehmen, kann und soll daher für alle Kinder derselbe sein. Es ist ratsam und bei kleinen Landschulen sogar notwendig, die Elementarklasse mit der „deutschen Schule" zu einer Schulanstalt zu verbinden, die dann als Ganzes ebenfalls „deutsche Schule" heißen mag. Bei den höhern Schulen besondere Elementarklassen zu errichten, ist der Schulgemeinde nicht zuzumuten; sie kann ein solches Bedürfnis nicht anerkennen. Derartige besondere Elementarschulen sind als

Digitized by Google

Privatanstalten zu betrachten; die Eltern, welche dieselben für ihre Kinder benutzen wollen, haben jedoch zum Unterhalt der öffentlichen Elementarschule in derselben Weise beizutragen, wie es geschehen müßte, wenn sie ihre Kinder in diese schickten.

§ 56. Die Sorge für den Unterricht der Taubstummen, Blinden und Blödsinnigen liegt, sofern nicht Privatgesellschaften dafür eintreten, der Provinzial-Schulgemeinde ob.

Auch die Unterhaltung der Anstalten zur Vorbildung der Lehrer — der Seminarien und Aspirantenschulen — ist eine Angelegenheit der Provinzial-Schulgemeinde.

(Die Gründung von Fachschulen anderer Art — Gewerbeschulen ꝛc. — muß dagegen der bürgerlichen Gemeinde oder dem Staate oder den Privaten überlassen bleiben. —

Für die Vorbildung der Lehrer an höhern Schulen ist durch die bestehenden Gymnasien und Fakultäten in der Hauptsache bereits gesorgt. Inwiefern die Schulgemeinde die Pflicht hat, auch für die technische Ausrüstung dieser Lehrer Anstalten zu treffen, kann in diesem Organisationsplan, der sich auf das Volksschulwesen beschränkt, nicht in Betracht kommen.)

B. Die Einrichtung der Schulen („deutschen Schulen").

1. Anstaltliche Einrichtungen.

§ 57. Die deutsche Schule oder Volksschule ist diejenige allgemeine Bildungsanstalt, welche die Jugend des dritten und vierten Standes — der Handwerker und Bauern, der Fabrikarbeiter und Tagelöhner — so weit schulmäßig bilden soll, als für ihre zukünftige sociale Stellung und das dadurch bestimmte Leben in Familie, Kirche und Staat wünschenswert resp. in der Schulzeit vom 6. bis 14. Jahre möglich ist. (Anmerk. 8.)

§ 58. Die oberste Schulbehörde stellt die Grundsätze und Grundzüge eines Lehrplans fest

a) für diejenigen Schulen, welche in beschränkenden Verhältnissen stehen und daher nur das allgemeinste Unterrichtsbedürfnis befriedigen können;

b) für diejenigen Schulen (Mittelschulen), welche in der Lage sind, das Lehrziel einer vollständigen deutschen Schule anstreben zu dürfen.

§ 59. Nach diesen Grundsätzen und Grundzügen wird für jede Kreis-Schulgemeinde durch den Schulinspektor unter Mitwirkung des Kreisschulrates und mit Genehmigung der Bezirksschulbehörde für jede der beiden Schulkategorien eine „Anweisung" entworfen, nach welcher dann durch die Lehrer mit Genehmigung des Schulvorstandes und Schulinspektors

Digitized by Google

ein den lokalen Verhältnissen angepaßter specieller Lehr- und Stundenplan anzufertigen ist.

§ 60. In Schulgemeinden mit einer mehrklassigen Schule, wo sowohl das unter a) wie das unter b) bezeichnete Unterrichtsbedürfnis vorliegt, und in letzterer Hinsicht so viel Kinder vorhanden sind, daß sie eine gesonderte Schulklasse zu bilden vermögen, kann folgende Einrichtung getroffen werden:

Nach Absolvierung der reinen Elementarstufe — also etwa nach dem vollendeten zehnten oder elften Jahre — wird für diejenigen Kinder, welche einen erweiterten Unterricht beanspruchen, eine gesonderte Klasse unter dem Namen „Mittelschule" errichtet; erforderlichen Falles müssen für die „Mittelschule" mehrere Klassen errichtet werden.

Auf der reinen Elementarstufe (vom 6. bis 10. oder 11. Jahre) sind danach beide Schülergattungen vereinigt; von da an tritt eine Scheidung der Kinder nach besondern Lehrkursen ein:

für die einen, die der allgemeinen deutschen Schule (Volksschule), gilt der beschränkte Lehrplan (a);

für die andern, die der vollständigen deutschen Schule (Mittelschule), der erweiterte Lehrplan (b). In der Mittelschule kann auch Unterricht in einer fremden Sprache erteilt werden, doch bleibt die Teilnahme freigestellt.

§ 61. Die Mittelschule muß mit der allgemeinen Volksschule und den gemeinsamen Elementarklassen zu Einer Anstalt verbunden sein und das Ganze unter Einem Dirigenten stehen.

Eine Klasse der Mittelschule darf nicht über 60 Schüler haben.

Die Schüler der Mittelschule bezahlen in allen Fällen Schulgeld, dessen Höhe die Repräsentation der Schulgemeinde unter Genehmigung des Schulinspektors zu bestimmen hat.

§ 62. In der allgemeinen deutschen Schule (Volksschule) sind höchstens 30 und, wenn bei einer einklassigen Schule für die Ober- und Unterstufe Halbtagsunterricht eingeführt wird, für jede Abteilung mindestens 16 Unterrichtsstunden anzusetzen.

In der vollständigen deutschen Schule (Mittelschule) erhält jede Klasse wöchentlich mindestens 26 und höchstens 30 Stunden Unterricht.

§ 63. Um auch denjenigen Schulgemeinden, welche keine Mittelschule neben der allgemeinen deutschen Schule zu errichten imstande sind, doch in etwa den Vorteil einer solchen zuzuwenden, kann auf Antrag des Schulvorstandes mit Genehmigung des Schulinspektors folgende Einrichtung getroffen werden:

Digitized by Google

a) Bei einer zwei- und mehrklassigen Schule

erhalten die Schüler der Oberklasse an sogenannten ganzen Schultagen insgesamt nur vier Stunden und an den halben Schultagen zwei Stunden Unterricht, während

für diejenigen Schüler dieser Oberklasse, welche einen weitergehenden Unterricht begehren, noch ein gesonderter Lehrkursus und zwar an den ganzen Schultagen mit zwei Stunden und an den halben Schultagen mit einer Stunde (resp. zwei Stunden) angeordnet wird.

b) Bei einer einklassigen Schule

kann ebenfalls dieser weitergehende Kursus nebenbei eingerichtet werden, nur wird dann für sämtliche Schüler, auch für die der Elementarstufe, an ganzen Schultagen nur vier, an halben Schultagen nur zwei Stunden gemeinsamer Unterricht anzusetzen sein.

Für den weitergehenden Unterricht muß in allen Fällen Schulgeld bezahlt werden.

§ 64. Bei Neubauten für mehrklassige Schulen sind die Schulsäle so anzulegen, daß sie in der nämlichen Flur sich befinden und durch Thüren miteinander verbunden sind, so daß der Hauptlehrer auch während des Unterrichts leicht aus einer Klasse in die andere gehen kann; überhaupt ist in der Bauart darauf Rücksicht zu nehmen, daß die verbundenen Schulklassen sich auch äußerlich als ein einheitliches Ganzes darstellen, und die Erhaltung der innern Einheit dem Dirigenten möglichst erleichtert wird. (Vgl. S. 37 d.)

§ 65. In der allgemein deutschen Schule (Volksschule) und ebenso in der Mittelschule sind in der Regel die Geschlechter vereinigt. Auf Antrag des Schulvorstandes und unter Befürwortung des Schulinspektors kann mit Genehmigung der Regierung jedoch auch die Trennung der Geschlechter statt haben.

An Mädchenklassen und an der Unterklasse (Elementarklasse) einer gemischten mehrklassigen Schule können geprüfte Lehrerinnen angestellt werden.

§ 66. Eine mehrklassige Schule (mit oder ohne Mittelschule) darf in der Regel nur drei, höchstens vier aufeinanderfolgende Klassen haben. Sind mehr als vier Klassen erforderlich, so muß ein neues Schulsystem resp. eine neue Schulgemeinde gebildet werden.

§ 67. In der allgemeinen deutschen Schule (Volksschule) soll ein Lehrer in der Regel nicht mehr als 80 Kinder zu gleicher Zeit unterrichten.

Wenn in einer einklassigen Schule 90—140 Kinder vorhanden sind, so kann von der Bezirks-Schulbehörde gestattet werden, daß der Lehrer den Unterricht in zwei getrennten Abteilungen wahrnimmt. In solchen Halbtagsschulen muß jede Abteilung täglich drei, Mittwoch und

Digitized by Google

Sonnabend zwei Stunden Unterricht erhalten. Tritt eine andauernde Steigerung der Schülerzahl über 140 ein, so müssen zwei Klassen gebildet und muß für die neue Klasse ein besonderer Lehrer angestellt werden. (Nach Ansicht des Verfassers ist bei den bezeichneten einklassigen Schulen der gesonderte Unterricht der Ober- und Unterstufe entschieden zu empfehlen, sowohl hinsichtlich der Schüler als hinsichtlich des Lehrers.)

2. Die Regelung des Schullebens.

a) Die Schulpflichtigkeit, Schulbesuch, Ferien.

§ 68. Die Verpflichtung zum Besuche der öffentlichen deutschen Schule dauert vom vollendeten 6. Lebensjahre der Kinder bis zu dem der Vollendung des 14. Lebensjahres zunächst liegenden Entlassungstermin.

Vom Besuch der öffentlichen Schule sind nur diejenigen Kinder befreit, von denen nachgewiesen wird, daß dieselben anderweit den nötigen Schulunterricht empfangen, oder durch körperliche oder geistige Gebrechen behindert sind.

Kinder, deren Wohnort über eine Viertelmeile von der Schule entfernt ist, sind zum Besuch der Schule erst vom vollendeten 7. Lebensjahre an verpflichtet.

§ 69. Von der Zeit an, wo ein Kind in die Liste der wirklich Schulpflichtigen aufgenommen ist, muß für dasselbe das gesetzliche Schulgeld an die betreffende Lokalschulkasse gezahlt werden. Befreiung von der Entrichtung des Schulgeldes tritt nur dann ein, wenn ein Kind einen vollen Monat wegen Krankheit vom Schulbesuche dispensiert ist.

§ 70. Es steht den Eltern frei, ihre Kinder auch in eine andere als die Bezirksschule zu schicken; jedoch kann der Übergang von einer Schule in die andere nur zu Ostern und Michaelis geschehen. Spätestens 14 Tage vor diesem Termine muß die Abmeldung bei dem Lehrer und dem Präses der Schule, zu welcher die Eltern gehören, schriftlich oder mündlich eingebracht und, wenn das Kind schon die Schule besucht hat, ein Schulzeugnis von der Hand des Lehrers nachgesucht werden. Dieses Zeugnis haben die Eltern dem Lehrer und Präses der Schule, in welche sie ihr Kind jetzt schicken wollen, vorzulegen. Nehmen diese das Kind an, so wird dies durch ihre Namensunterschrift auf dem Zeugnis erklärt. Durch Einsendung dieses Zeugnisses an den bisherigen Lehrer ist dann das Kind ordnungsmäßig abgemeldet. Diese Einsendung muß aber vor den vorgenannten Terminen geschehen.

Nach dieser ordnungsmäßig geschehenen Abmeldung sind die Eltern zwar von der Entrichtung des Schulgeldes, nicht aber von den übrigen Leistungen an die Kasse der Schulgemeinde, zu welcher sie gehören, entbunden.

Digitized by Google

§. 71. Bis zu sechs Tagen kann der Lehrer einem Kinde die Schule freigeben, über Gesuche um längere Befreiung entscheidet der Schulvorstand.

§ 72. Ungerechtfertigte Schulversäumnisse werden an den Eltern, Pflegern, Vormündern oder Dienstherren mit Geldstrafen von 1 Sgr. bis ½ Thlr. für den versäumten Tag, im Unvermögensfalle mit Gefängnisstrafe geahndet.

Über die Straffälligkeit der Schulversäumnisse entscheidet der Schulvorstand; das Maß der Strafe bestimmt die dazu beauftragte Behörde der Gesamt-Schulgemeinde resp. die Polizeibehörde. Der Rechtsweg findet gegen diese Bestimmung nicht statt. Die Strafgelder fließen in die Schulkasse.

§ 73. An den deutschen Schulen (Volks- und Mittelschulen) dürfen jährlich bis zu acht Wochen Ferien gegeben werden. Abgesehen von den mit hohen Festen verbundenen Ferien bleibt dem Schulvorstande unter Genehmigung des Kreis-Schulinspektors die Verteilung der noch übrigen freien Zeit nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse überlassen.

b) Termine der Aufnahme, der Versetzung und Entlassung.

§ 74. Die Aufnahme in die öffentliche deutsche Schule erfolgt zu Ostern jeden Jahres, und sind alsdann auch diejenigen Kinder zur Schule zu bringen, welche bis zum 1. Oktober des laufenden Jahres das sechste Lebensjahr vollenden.

§ 75. Die Versetzung der Kinder in mehrklassigen Schulen findet wie die Aufnahme jährlich nur einmal und zwar zu Ostern statt.

§ 76. Die Entlassung aus der allgemeinen Schule erfolgt in der Regel zu Ostern jeden Jahres, kann aber ausnahmsweise auch zu Michaelis stattfinden.

Die Mittelschule rechnet auf eine Schulzeit bis zum vollendeten 15. Jahre. In ihr findet nur zu Ostern die ordentliche Entlassung statt.

c) Abgangszeugnis, Jahresprüfung, Schulfeste, Schul-Andenken.

§ 77. Die Abgangszeugnisse werden abgestuft in Nr. I, Nr. II und Nr. III. Diejenigen Schüler der allgemeinen Volksschule wie die der Mittelschule, welche nach dem Urteil des Lehrers zur Entlassung befähigt sind, werden von einer besondern Entlassungs-Prüfung entbunden; sie erhalten das Zeugnis Nr. I. Mit den übrigen, welche auf Entlassung

Digitized by Google

Anspruch machen, hat der Lehrer in Gegenwart des Schulvorstandes eine Prüfung anzustellen; nach Ergebnis dieser Prüfung wird entschieden, ob dieselben entlassen werden können und welche Zeugnis-Nummer sie erhalten sollen. —

Die Entlassungszeugnisse werden von dem Lehrer und dem Präses des Schulvorstandes unterschrieben.

§ 78. Jährlich findet eine öffentliche Schulprüfung statt, wozu sämtliche Eltern des Schulbezirks einzuladen sind; diese ist jedoch so einzurichten, daß sie weniger eine eigentliche Prüfung — die ja nur vor Sachverständigen geschehen kann — als vielmehr eine Schulfeier ist. Am geeignetsten würde diese Feier an den Schluß des Schuljahres zu legen und mit ihr unter einer angemessenen Ansprache des Lehrers zugleich die Entlassung der abgehenden Schüler zu verbinden sein. In einigen Gegenden Deutschlands besteht eine solche Jahresschulfeier schon seit alter Zeit. (In betreff des Schul-Andenkens, welches bei dieser Gelegenheit den abgehenden Schülern überreicht werden kann, erlaubt sich der Verfasser auf das von ihm (in Verbindung mit dem Maler Julius Langer) herausgegebene „Schul-Gedenkblatt“ (Stahlstich) aufmerksam zu machen.)

3. Schutz des Schullebens:

a) gegen Untreue oder Unfähigkeit des Lehrers.

§ 79. Über das Verfahren bei Emeritierung (oder freiwilliger Amtsniederlegung des Lehrers), bei nötigen disciplinarischen Maßnahmen gegen den Lehrer wegen Untreue oder Unfähigkeit im Dienst, wegen Überschreitung des Züchtigungsrechtes u. s. w. werden von der Provinzial-Schulsynode nach Anhörung der Kreisschulräte die erforderlichen Bestimmungen festgestellt.

b) gegen Störung und Verletzung von außen.

§ 80. Außer den bei der Schulaufsicht beteiligten Personen darf niemand ohne Erlaubnis des Lehrers die Schule betreten.

§ 81. In der Nähe der Schullokale dürfen keine Werkstätten und andere Etablissements angelegt werden, die durch Geräusch oder auf andere Weise den Schulunterricht stören oder beeinträchtigen. (Es kommen Störungen und Beeinträchtigungen so sonderbarer Art vor, daß sie zum voraus nicht zu erraten sind. Referent kennt unter andern einen solchen Fall vom Oberrhein her; er ist aber zu undelikater Natur, um hier angeführt werden zu können.)

Herumziehenden Musikbanden, Orgeldrehern ꝛc. ist das Spielen in der Nähe der Schule während der Unterrichtszeit nicht gestattet.

Digitized by Google

c) gegen Schädigung aus der Mitte der Schüler.

§ 82. Zeigt sich ein Kind in der Schule wiederholt ungehorsam oder ist sein ganzes Betragen derart, daß eine üble Einwirkung auf die andern Schüler nicht wohl vermieden werden kann, so hat der Lehrer zunächst mit den Eltern des Kindes Rücksprache zu nehmen. Zeigt sich dann noch keine Besserung, so muß er dem Schulvorstande davon Anzeige machen, kann auch im Notfalle dem betreffenden Kinde bis zu der vom Schulvorstande ergangenen Entscheidung den Schulbesuch einstweilen untersagen. Nach Vernehmung der Eltern darf der Schulvorstand nötigenfalls das fragliche Kind von der Schule ausschließen; die Eltern sind dann verpflichtet, auf andere Weise für den Unterricht desselben zu sorgen.

C. Der Schuldienst.

1. Die Vorbildung der Schuldiener. (Anmerk. 9.)

§ 83. Die Provinzial-Schulgemeinde resp. der Staat sorgt durch Einrichtung und Unterhaltung von Aspirantenschulen und Seminarien für die Vorbildung der an den öffentlichen deutschen Schulen (Volksschulen) anzustellenden Lehrer.

§ 84. Die Aspirantenschule und das Seminar dürfen nicht miteinander verbunden, nicht einmal an demselben Orte sein.

§ 85. In der Aspirantenschule wie in dem Seminar wird der Unterricht unentgeltlich erteilt. Außerdem erhält jede dieser Anstalten einen Unterstützungsfonds für würdige und bedürftige Zöglinge.

§ 86. Die in der Aspirantenanstalt und im Seminar oder bloß in einer dieser Anstalten vorgebildeten Schulamts-Kandidaten sind verpflichtet, nach Ablegung der Lehrerprüfung zunächst eine Lehrerstelle an einer öffentlichen deutschen Schule (Volksschule) zu übernehmen und zwar gilt diese Verpflichtung für so viele Jahre, als sie in jenen Anstalten freien Unterricht erhalten haben. Im Weigerungsfalle hat der Schulamts-Kandidat für jedes Jahr 50 Thlr. an die Kasse des Seminars resp. der Aspirantenschule zu bezahlen.

§ 87. Die Direktoren und Lehrer an den Aspirantenschulen und Seminarien werden von der Provinzial-Schulbehörde ernannt. An jeder dieser Anstalten muß eine Oberlehrerstelle vorhanden sein. Solange nicht die Provinzial-Schulgemeinde, sondern der Staat die Aspirantenschulen und Seminarien unterhält, unterliegt die Besetzung der Direktor- und Oberlehrerstellen an denselben der Genehmigung des Ministers der Unterrichts-Angelegenheiten.

Digitized by Google

Sämtliche Lehrer der Aspirantenschulen und der Seminarien bedürfen der „kirchlichen Mission," welche bei dem Provinzial-Konsistorium zu beantragen ist. In Absicht auf ihre wissenschaftliche und pädagogische Qualifikation müssen sie die Prüfung für die Anstellung an Mittelschulen bestanden haben.

a) Die Aspirantenschule.

§ 88. Die Aspirantenschulen sind dazu bestimmt, die allgemeine Bildung der Schulamts-Aspiranten zu vervollständigen und abzuschließen. Ihr Kursus ist zwei- bis dreijährig. Die Aufnahme der Zöglinge erfolgt erst nach dem vollendeten fünfzehnten oder sechzehnten Lebensjahre auf Grund der in einer Prüfung nachgewiesenen Befähigung. Der Unterricht knüpft an das Lehrziel der Mittelschule an. Ein vom Ministerium resp. von der Provinzial-Schulbehörde zu entwerfendes Reglement bestimmt das Nähere. Es wird auch Unterricht in einer (näher zu bestimmenden) fremden Sprache erteilt; doch steht die Teilnahme frei.

b) Der praktische Vorbereitungskursus als Hülfslehrer.

§ 89. Nach Absolvierung der Aspirantenschule beginnt für den Schulamts-Aspiranten der vorbereitende praktische Kursus als Gehülfe unter Aufsicht und Leitung eines Hauptlehrers. Dieser dauert ein bis zwei Jahre. Das Abiturienten-Zeugnis der Aspirantenschule berechtigt zur Annahme einer Gehülfenstelle. Für diejenigen, welche eine Aspirantenschule nicht haben besuchen können oder wollen, wird eine besondere Abiturienten- resp. Gehülfen-Prüfung anberaumt. Nach einjähriger Vorbereitung im praktischen Schuldienst kann, auf Grund guter Zeugnisse über Wirksamkeit, Fortbildung und Wandel, die Meldung zur Aufnahme ins Seminar geschehen.

§ 90. Während der Gehülfenjahre steht der Aspirant in Absicht auf seine Fortbildung unter specieller Leitung des Kreis-Schulinspektors. Dieser kann einzelne Lehrer seines Kreises mit dieser Leitung beauftragen in der Art, daß jeder derselben die ihm zugewiesenen Jünglinge alle vierzehn Tage an einem Nachmittage versammelt und nach einem vom Schulinspektor entworfenen Plane einerseits Übungen im Unterrichten, andrerseits Wiederholungen des früher Gelernten mit ihnen anstellt, und Fingerzeige zu weiterer Fortbildung giebt. Mit der Leitung der musikalischen Fortbildung können besondere Lehrer betraut werden.

Diese Lehrer erhalten für ihre Bemühungen eine von dem Schulinspektor festzustellende Remuneration, wozu die betreffenden Hülfslehrer einen näher zu bestimmenden Beitrag an den letztern zu entrichten haben.

Digitized by Google

§ 91. Am Schlusse eines Jahreskursus stellt der Schulinspektor in Verbindung mit diesen Lehrern jedem Hülfslehrer ein Zeugnis aus, das bei der Meldung zur Aufnahme ins Seminar event. bei der Lehrerprüfung vorzulegen ist.

c) Die Seminarien.

§ 92. Die Seminarien sind für die Fach-Bildung der Schulamtskandidaten bestimmt. Ihr Kursus ist ein- oder zweijährig. Die Aufnahme erfolgt erst nach dem vollendeten 19. Jahre auf Grund der in einer Prüfung nachgewiesenen Befähigung und eines guten Zeugnisses von einem Hauptlehrer und dem Schulinspektor über eine mindestens einjährige Wirksamkeit als Hülfslehrer. Denjenigen Zöglingen der Aspirantenschule, welche das Abiturienten-Zeugnis Nr. I. erhalten haben und über ihre allgemeine und praktische Fortbildung in den zwei Gehülfenjahren gute Zeugnisse beibringen, kann die Aufnahme-Prüfung fürs Seminar erlassen werden.

§ 93. In dem Seminar wird von den Unterrichtsgegenständen der Aspirantenschule fortgesetzt: Religionsunterricht und Musik. (Das Orgelspiel ist nicht obligatorisch.) Was sonst zur Förderung der allgemeinen Bildung dienen mag, ist der von den Seminarlehrern geregelten und kontrollierten Lektüre der Seminaristen zu überlassen.

Behufs der Berufsbildung ist Hauptsache: Praktische Unterrichtsübung in allen Lehrgegenständen durch alle Stufen der deutschen Schule.

Außerdem erhalten die Seminaristen Unterricht in dem, was zur Berufs-Einsicht gehört, in der Psychologie, in der Geschichte und Theorie der Pädagogik und Didaktik, und der Geschichte und Theorie des Volksschulwesens; schließlich werden sie in die Kenntnis der bestehenden Schulordnung eingeführt. (Es braucht sich niemand durch diese gelehrten Namen einen Schrecken einjagen zu lassen. Mathematik ist auch ein gelehrter Name, Religion desgleichen, und doch werden sechsjährige Kinder mit Erfolg darin unterwiesen, natürlich elementarisch. Warum sollten nun neunzehnjährige, gut geschulte Jünglinge nicht ebensogut in angemessener Weise in der Psychologie, in der Geschichte der Didaktik u. s. w. unterwiesen werden können, und so unterwiesen werden können, daß sie in der That an Einsicht gewinnen, auch an der Einsicht, daß noch viel zu lernen übrig bleibt? Wer nicht zugeben will, daß ein angemessener Seminarunterricht dieserart möglich ist, der beweist in unsern Augen nur, daß er nicht zum Seminarlehrer taugt, weiter nichts.)

§ 94. An jedem Seminar wird jährlich zur festgesetzten Zeit eine Prüfung abgehalten, in welcher sowohl die Seminar-Abiturienten als alle

Digitized by Google

diejenigen ihre Befähigung nachzuweisen haben, welche an öffentlichen deutschen Schulen (Volksschulen) angestellt sein oder gleichstehenden Privatunterricht erteilen wollen.

§ 95. Über den Ausfall der Prüfung entscheidet eine Kommission, über welche ein besonderes Reglement die näheren Bestimmungen zu treffen hat.

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Lehrer-Zeugnis, welches ihn zur Anstellung an einer öffentlichen deutschen Schule (Volksschule) und zur Erteilung eines gleichstehenden Privatunterrichts für befähigt erklärt.

§ 96. Der definitiven Anstellung muß eine zweite (nach Maßgabe der §§ 94 und 95 abzuhaltende) Prüfung vorausgehen, welche frühestens zwei Jahre nach der ersten erfolgen kann und spätestens fünf Jahre nach derselben abgelegt sein muß.

§ 97. Die Bestimmung des vorstehenden § findet auch auf die an den öffentlichen deutschen Schulen (Volksschulen) anzustellenden Lehrerinnen Anwendung. — (Soweit erforderlich, errichtet die Provinzialschulgemeinde resp. der Staat auch Seminarien zur Ausbildung von Lehrerinnen.)

§ 98. Als Rektor und Lehrer an einer Mittelschule und höhern Töchterschule kann ein Schulamts-Kandidat nur dann angestellt werden, wenn er die zu diesem Behufe durch ein besonderes Reglement bestimmte Prüfung bestanden hat. Dies gilt auch für die an diesen Schulen anzustellenden Lehrerinnen.

Eine solche Prüfung wird jährlich zu bestimmt festgesetzten Zeiten an einem oder mehreren Seminarien der Provinz abgehalten.

Zu dieser Prüfung können nur solche Schulamts-Kandidaten zugelassen werden, welche die erste Dienstprüfung für die deutschen Schulen bestanden haben.

Bei dieser Prüfung wird neben anderm, was das Prüfungsreglement näher zu bestimmen hat, das Verständnis wenigstens einer fremden Sprache gefordert.

§ 99. Dieser Prüfung haben sich auch solche Privatlehrer zu unterziehen, welche einen über die Grenzen der deutschen Schule hinausgehenden Unterricht erteilen oder Erziehungs- und Unterrichtsanstalten leiten wollen, die nicht den Gymnasien, Realschulen, den Pro-Gymnasien und Pro-Realschulen gleichstehen.

2. Arbeit der Schuldiener.

§ 100. Diese wird bestimmt:

a) durch die von der Provinzial-Schulbehörde festzustellenden Grundzüge eines Lehrplans (Regulativ);

Digitized by Google

b) durch eine von dem Schulinspektor mit Berücksichtigung der landschaftlichen Verhältnisse nach Anhörung des Kreisschulrates und der Kreiskonferenz zu entwerfende „Anweisung zur Ausführung des Regulativs;"

c) durch die Berufsurkunde und den vom Lehrer entworfenen und vom Schulinspektor genehmigten speciellen Lehrplan.

§ 101. In Ansehung der Wahl der Lehrmittel hat der Lehrer dem Schulvorstande seine Vorschläge vorzulegen. Betreffen diese Vorschläge solche Lehrmittel, welche bereits vom Schulinspektor genehmigt sind, so kann der Schulvorstand über die Einführung entscheiden; im andern Falle ist erst die Zustimmung des Schulinspektors einzuholen.

3. Dienstrechtchlie Stellung des Lehrers.

a) Anstellung der Lehrer.

§ 102. Schulamts-Kandidaten können an öffentlichen Volksschulen zunächst nur provisorisch angestellt werden. Die definitive Anstellung kann erst nach dem vollendeten 24. Lebensjahre und nach Ableistung der Militärpflicht oder nach nachgewiesener Entbindung von derselben, sowie nach Ablegung der vorgeschriebenen Wiederholungsprüfung erfolgen. Provisorisch angestellte Lehrer werden aus dem Schulamte entlassen, wenn sie nicht wenigstens fünf Jahre nach ihrem Dienstantritt die Befähigung zur definitiven Anstellung durch Ablegung der zweiten Dienstprüfung (Wiederholungsprüfung) nachgewiesen haben.

§ 103. Die Anstellung der Lehrer erfolgt durch die Provinzial- resp. Bezirksschulbehörde und zwar in der Art, daß sie aus den von den Schulgemeinden präsentierten drei Kandidaten einen ernennt und die vom Schulvorstande ausgestellte und vom Lehrer angenommene Berufs-Urkunde bestätigt.

§ 104. Die untern Lehrer an einer mehrklassigen Volksschule und an der Mittelschule werden nicht von dem allgemeinen Wahlkollegium der Schulgemeinde, sondern vom Schulvorstande der Bezirks-Schulbehörde präsentiert, damit die nötige Einheit der Schule möglichst gewahrt werden könne.

Besteht in der betreffenden Gegend oder Gemeinde die Einrichtung, daß die Hülfslehrer im Hause des Hauptlehrers freie Station erhalten, so hat letzterer die Meldung der Kandidaten entgegenzunehmen und dem Schulvorstande unter Beifügung seiner Wünsche zu präsentieren.

Digitized by Google

§ 105. Die Lehrer an den deutschen Schulen (Volks- und Mittelschulen) bedürfen zu ihrer Anstellung der „kirchlichen Mission." (Näheres über diesen Punkt siehe in dem folgenden (VII.) Aufsatze in dem Abschnitte „Kirche und Schule.")

§ 106. Der Lehrer wird von dem Schulinspektor oder in dessen Auftrage von dem Ortspfarrer in sein Amt eingeführt und vereidigt.

Die Einführung resp. Vereidigung der untern Lehrer an einer mehrklassigen Schule geschieht durch den Hauptlehrer resp. den Rektor. — In denjenigen Gegenden, wo das am Niederrhein herkömmliche Gehülfensystem angenommen wird, wonach die Hülfslehrer zu der Hausgenossenschaft des Hauptlehrers gehören, stehen die mit einem Lehrerzeugnis angestellten Hülfslehrer in dem Range der provisorisch angestellten ordentlichen Lehrer.

§ 107. Über das Verfahren bei Emeritierung oder freiwilliger Amtsniederlegung des Lehrers vgl. § 79.

b) Allgemeine dienstrechtliche Bestimmungen.

§ 108. Jeder ordentliche Lehrer an einer öffentlichen deutschen Schule (Volksschule und Mittelschule) ist verpflichtet, der Lehrer-Pensions-, sowie der Witwen- und Waisenkasse nach den für den Regierungsbezirk bestehenden Reglements beizutreten.

§ 109. Ein Lehrer darf nur unter Zustimmung des Schulvorstandes und unter Genehmigung der Bezirks-Regierung ein Nebenamt übernehmen. Gleiche Genehmigung ist zur Betreibung eines Gewerbes eitens des Lehrers oder solcher Personen, die zu seinem Hausstande gehören, erforderlich. In betreff der Erteilung von Privatunterricht hat der Schulinspektor darauf zu sehen, daß eine angemessene, dem Mißbrauche vorbeugende Bestimmung in die Berufs-Urkunde des Lehrers aufgenommen werde.

§ 110. Urlaub für den Lehrer außer den Ferien erteilt der Schulvorstand bis zu acht Tagen, der Schulinspektor bis zu vier Wochen, für längere Zeit die Bezirks-Schulbehörde. Für seine Stellvertretung hat der Lehrer unter Genehmigung der den Urlaub erteilenden Behörden zu sorgen.

c) Das Dienst-Einkommen.

§ 111. Die dienstlichen Einkünfte der Lehrer an den öffentlichen deutschen Schulen (Volksschulen und Mittelschulen) werden nach folgenden Grundsätzen reguliert:

(Der folgende (VII.) Aufsatz giebt in dem Abschnitt „die Dotation der Schulen" eine eingehende Erörterung und genaue Fixierung dieser Grundsätze.)

Digitized by Google

§ 112. Auf das für den Regierungsbezirk resp. für die Kreis-Schulgemeinde festgestellte Dienstgehalt ist die zu gewährende freie Wohnung oder eine nach den örtlichen Verhältnissen zu bemessende Mietsentschädigung nicht anzurechnen.

§ 113. Den Schulstellen resp. den Hauptlehrerstellen auf dem Lande ist eine zur Unterhaltung eines Haushaltes von fünf Personen ausreichende Acker-, Wiesen- und Gartenfläche oder in Ermangelung derselben eine der Genehmigung der Bezirks-Schulbehörde unterliegende Entschädigung in Naturalien oder barem Gelde beizulegen. Diese Leistungen der Schulgemeinden werden auf das Dienst-Gehalt des Lehrers angerechnet.

Wo zu den Schulstellen Land- und Naturalnutzungen gehören, sind dem Lehrer die erforderlichen Wirtschaftsräume zu gewähren.

§ 114. Auf das den Lehrern zu gewährende Dienst-Gehalt sind die aus kirchlichen Nebenämtern fließenden Einnahmen nicht anzurechnen.

§ 115. Der Hauptlehrer an mehrklassigen Schulen in der Stadt und auf dem Lande erhält in dieser Eigenschaft eine Zulage von mindestens 50 Thlrn. für jede zu beaufsichtigende Klasse.

§ 116. Wenn ein Lehrer 15 Jahre angestellt ist und sein Amt vorwurfsfrei verwaltet hat, und sein Gehalt eine näher zu bestimmende Höhe noch nicht erreicht, so wird ihm auf Anordnung der Bezirks-Schulbehörde eine persönliche Zulage von mindestens 25 Thlrn., und nach 25jähriger Dienstzeit unter den angegebenen Voraussetzungen abermals eine solche Zulage von mindestens 25 Thlrn. gewährt. (Diese Zahlen (Jahre und Thlr.) sind nur beispielsweise gewählt; vgl. den bezüglichen Abschnitt in der folgenden Abhandlung).

§ 117. Wie weit das aus kirchlichen und andern Fonds und Nutzungen fließende Einkommen einzelner Lehrerstellen, wenn keine besondern kirchlichen ꝛc. Nebendienste damit verbunden sind, auf das Dienst-Gehalt anzurechnen ist, wird für jeden Regierungsbezirk besonders event. für jede einzelne Stelle von der Bezirks-Schulbehörde näher bestimmt.

§ 118. Die Bezirksregierungen und die Schulinspektoren haben darüber zu wachen, daß das bestehende Einkommen an den öffentlichen Schulen ohne die Genehmigung des Ministers des Unterrichts nicht verkürzt werde.

§ 119. Über die Gehaltsverhältnisse der Lehrerinnen werden für jeden Regierungsbezirk besondere Bestimmungen getroffen; ebenso über die Vergütung für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten.

§ 120. Das bare Gehalt wird den Lehrern monatlich vorausbezahlt.

Digitized by Google

§ 121. In Bezug auf die Dienstwohnung haben die Lehrer die Rechte und Pflichten der Mieter. Untermieter dürfen sie ohne Genehmigung des Vorstandes der Lokal- und der Gesamt-Schulgemeinde nicht aufnehmen.

§ 122. Den an öffentlichen deutschen Schulen (Volksschulen und Mittelschulen) angestellten Lehrern verbleiben die ihnen nach dem bestehenden Rechte zustehenden Befreiungen von Steuern und Abgaben.

§ 123. Hinsichtlich der Pensionierung der Lehrer gelten dieselben Grundsätze, welche bei der Pensionierung der Pfarrer zur Anwendung kommen — (nach der Rheinischen Kirchenordnung). Das Nähere bestimmt das Pensionsreglement.

§ 124. Nach dem Tode eines Lehrers erhalten dessen Witwe, Kinder und Enkel außer den Einkünften des Sterbemonats noch wenigstens einen monatlichen Betrag des Lehrer-Einkommens, wogegen sie dem Stellvertreter oder neuen Lehrer nötigenfalls Unterkommen in der Amtswohnung zu gewähren haben.

Die sonstigen Stellvertretungskosten sind aus der Kasse der Gesamt-Schulgemeinde zu bestreiten.

§ 125. Die genaueren Bestimmungen über das Diensteinkommen der Lehrer werden von der Bezirks- (resp. von der Provinzial-) Schulbehörde nach Anhörung der Kreisschulräte mit Genehmigung des Ministers der Unterrichtsangelegenheiten durch ein Statut festgestellt.

Anmerkungen.

Anmerk. 1. Sollte jemand meinen, das Princip der „Selbstregierung" vertrage sich nicht mit konservativen Grundsätzen, so sagen wir: Gerade das Gegenteil ist wahr. Zum Überfluß ließe sich eine ganze Reihe konservativer Stimmen dafür anführen z. B. aus der Kreuzzeitung. Leider schweigt man hier von Kirche und Schule; man redet bloß von juristischen, von sogenannten Verwaltungs- und von socialen Angelegenheiten, scheint also nicht zu glauben, daß auch die kirchlichen und scholastischen Gemeinschaften von dem Selfgovernment profitieren können, wenn sie verständig und ihrer zarten Natur gemäß eingerichtet sind. Sonderbar; wohin hat uns denn das hochehrwürdige Kleeblatt der Büreaukratie, Hierarchie und Scholarchie in Deutschland gebracht? Gleicht der dermalige Zustand des Staates, der außer seinen Angelegenheiten auch noch Kirche und Schule regiert, nicht

Digitized by Google

auf ein Haar dem Zustande eines Menschen, der in der bedenklichsten Weise an Blutandrang nach dem Kopfe leidet? Erwartet man nicht in fast allen Nöten Hülfe und Rat vom Haupt und Centrum des Staatslebens? Drängt man der Staatsregierung nicht immer noch mehr zur Besorgung auf, als sie bisher schon zu besorgen hatte? Müssen nicht die Köpfe der Regenten an der Spitze bei den wie eine Flut andrängenden Petitionen, Ansprüchen und Forderungen, zumal in den heißen Hundstagen der Landtagssessionen, bis zum Aderplatzen erhitzt werden? Und weil schließlich doch wieder jedermann fühlt, daß der Staat nicht, wie verlangt wird, alles besorgen kann, — sind nun nicht auch solche Bestrebungen auf den Plan gekommen, welche die Staatsgewalt halbieren, die eine Hälfte an sich reißen und vielleicht das Ganze absorbieren wollen? Müssen nicht auch die edelsten Monarchen immer schmerzlicher klagen: „Der Könige Weg ist thränenschwer und thränenwert?" — Und warum das alles? Gewiß vor allem um der Sünden willen, die oben und unten wider Gottes Wort und Gebot begangen worden sind, aber auch um der Sünden willen wider die von Gott gepflanzte Natur des deutschen Volkes. Eine dieser Sünden ist auch die, daß man nicht erkennen will oder kann, daß Büreaukratie, Hierarchie und Scholarchie Drillingskinder einer undeutschen Mutter, der „Mutter Rom" und ihres Rechts sind. Dem deutschen Recht und Herkommen sind sie Fremdlinge. (Gal. 4, 30. 31.) —

Die berühmte „konstitutionelle" Formel: „La monarchie entourée d'institutions republicaines" — ist, recht verstanden, unvergleichlich schön und richtig. Der rechte Sinn ist aber der: Die Monarchie muß in Wahrheit Monarchie und die republikanischen Institutionen müssen in Wahrheit republikanische Gemeinwesen sein. Die bürgerlichen, kirchlichen, scholastischen, und wie die freien korporativen Genossenschaften alle heißen mögen, die im Staate, unter dem Schutze, der Pflege und der Oberaufsicht des Staates leben können: sie bilden in der That den Boden, wo das republikanische Bedürfnis des Volkes so befriedigt werden kann, daß die das Ganze zusammenfassende Staatsgewalt nicht geschwächt, sondern gestärkt wird; das sind auch gerade die Angelegenheiten, welche unter dem Princip der Selbstverwaltung wohl gedeihen, während sie unter der büreaukratischen, hierarchischen, scholarchischen Vormundschaftsverwaltung nicht nur verkümmern, sondern zu einer offenen Wunde am Staatsleibe werden. Diese freien Genossenschaften unter dem Schutzdache des Staates vertragen nicht nur eine starke Staatsregierung, sondern fordern sie vielmehr; es muß eine starke Obmacht da sein, die unter diesen verschiedenen Genossenschaften Frieden erhalten, namentlich auch innerhalb der einzelnen Gemein-

Digitized by Google

schaft nötigenfalls die Minorität gegen die faustrechtliche Vergewaltigung der Majorität schützen kann. So kommt auch das Princip der Autorität, wie das der Majorität, zu seinem Recht, indem jedes an seinen rechten Platz gestellt ist; so werden beide Principien zu einem gemeinsamen, förderlichen Handeln versöhnt, während sie, in der Weise Stahls und der radikalen Demokratie auf dem Gebiete des allesregierenden Staates einander gegenübergestellt, zwei Gegensätze bilden, die auf die Dauer sich gegenseitig auffressen und dem autoritäts- und majoritätslosen Cäsarismus das Feld überlassen müssen. — Von jener konstitutionellen Formel ist nun aus England über Frankreich eine Auslegung nach Deutschland importiert worden, der schon zu viele Ehre widerfährt, wenn man sie das diametrale Gegenteil der richtigen nennt, weil in einem wirklichen Gegensatz gewöhnlich auch ein Stück Wahrheit versteckt ist. Und doch nennt sich diese Auslegung die „konstitutionelle" Theorie par excellence. Solange die Welt steht, hat sich der denkende Teil des Volkes niemals so leichtgläubig von einem unsinnigen Phantom äffen lassen, wie es den Gebildeten im 19. Jahrhundert begegnet ist. Daß sich Leute für die republikanische Staatsform, demokratisch oder aristokratisch, begeistern können, hat einen Sinn und darum sein Recht, weil hier ein sittliches Regiment wenigstens möglich ist. Der Präsident gehört, Ehrlichkeit vorausgesetzt, nach seiner vollen Überzeugung der Majorität an, die ihn emporgehoben hat und aufrecht hält; er kann, solange er im Amte ist, nach seinem Gewissen handeln, und wenn im Laufe seiner Dienstperiode die Majorität andern Sinnes wird, so braucht er nicht nach ihr zu fragen, wenn er nicht will; will er es doch, so tritt er eben ab und bewahrt sich sein unbeflecktes Gewissen und den guten Namen eines charakterhaften Mannes. Auch die absolutistisch monarchische Staatsverfassung, obgleich sie aus bekannten Gründen nicht Ideal sein kann, hat wenigstens das für sich, daß sie ein sittliches Regiment zuläßt, daß der Monarch nach seiner gewissenhaften Überzeugung handeln, daß er ein ganzer Mann, ein Mensch mit einem Gewissen sein kann. Neben diesen beiden Staatsverfassungsformen hat sich nun eine andere sogenannte „konstitutionelle", aber die rechte Konstitution weit verfehlend, eindrängen wollen, welche die Monarchie dem Namen nach stehen läßt, aber dem Monarchen nicht bloß die Hälfte seiner Gliedmaßen festbindet, sondern ihm obendrein das Gewissen, das höchste Erbgut, das echteste Kennzeichen des Menschen, aus dem Leibe reißt. Als „gut konstitutioneller" Fürst soll er seine Minister wechseln, wie die Kammermajorität wechselt, soll Gesetze genehmigen, wie diese Majorität durch ihre Minister sie ihm vorlegt, soll regieren, wie es dem Geiste, den Intentionen dieser Majorität gemäß ist; mag seine Über-

Digitized by Google

zeugung hundertmal nein sagen, die „Konstitution" fordert ja, mag sein Gewissen sich darunter bäumen oder seufzen, — hilft alles nichts; die Konstitution will's einmal nicht anders; sie verlangt nur einen sogenannten Monarchen, der ja sagen kann, mehr ist nicht erforderlich; je zuweilen darf er zwar auch nein sagen und die Kammer auflösen, wenn aber die neue Kammer wiederum ja fordert, so muß er hübsch gehorsam sein und nicht mehr widerstreben; er ist ja eben ein „konstitutioneller" Fürst, ein Automat, kein Mensch, der eine Überzeugung und ein Gewissen hat. Die Befehle der jeweiligen Majorität ausführen, das ist seine amtliche Aufgabe; je weniger er mit darein redet, je stumpfer sein Gewissen ist, desto besser. Man giebt ihm eine anständige Civilliste; die mag er in Gottes oder in Teufels Namen verzehren, darum bekümmert sich niemand, wenn er nur sein Geschäft, d. h. das Regieren mit der Majorität, das Ja-sagen versteht. Ein „konstitutioneller Monarch" eines Großstaates in diesem Sinne hat nicht mehr die Wahl, ob er ein Mensch oder ein Unmensch, sondern lediglich, ob er nach Napoleons I. Ausdruck ein „konstitutionelles Mastschwein," *) oder nach Louis Philipps Vorbild ein konstitutioneller Fuchs sein will, ein ränkevoller Schlaukopf, der sich auf die Mittel versteht, eine Majorität nach seinem Sinn zu arrangieren, solange solche Unehrlichkeit währen mag. Die unsittliche Haltung, welche die falsche Konstitution dem Träger der Krone aufnötigt, droht mehr oder weniger auch auf die höheren Beamten überzugehen, indem diesen, falls das Ministerium abtritt, zu dem sie gehalten haben, nur die Wahl bleibt, ihren Posten niederzulegen, oder sich zu den Ansichten der neuen Minister zu bekehren. Es wäre unbegreiflich, wie diese Doktrin unter verständigen und ehrlichen Deutschen so viel Beifall hätte finden können, wenn man nicht wüßte, daß ihr wahres Wesen durch einen sonderbaren Umstand verhüllt wird. Als es in Frankreich unter Louis Philipp zum Vorschein kam, überredete man sich leicht, die dort zu Tage tretende sittliche Fäulnis sei nicht durch die Konstitution verschuldet, weil ja England bei derselben Konstitution innerlich und äußerlich sich wohl befinde. Aber hier liegt die Lüge versteckt. England nennt sich eine konstitutionelle Monarchie; ob das Erbweisheit ist oder Pfiffigkeit, bleibe dahingestellt, aber es ist gewiß, daß England in Wahrheit eine Republik mit erblicher Präsidentschaft heißen muß. Die Aristokratie hat dies auf allerlei Weise zu maskieren gewußt;

*) „Comment avez-vous pu croire, citoyen Sieyes, qu'un homme d'honneur, qu'un homme de talent et de quelque capacité dans les affaires voulut jamais consentir à n'être qu'un cochon à l'engrais de quelques millions dans le château royal de Versailles." (Leo, Geschichte der franz. Revolution, S. 559.)

Digitized by Google

es kommt dem Volke nicht recht zum Bewußtsein, daß in der That die jeweilig herrschende Partei der absolute Monarch ist. Der andere Charakterzug der englischen Verfassung, daß nämlich der Schwerpunkt der politischen Macht ganz und gar nicht in der Masse des Volks, sondern lediglich in Grund- und Geld-Aristokratie liegt, ist ebenfalls trefflich maskiert; bei der großen Freiheit, welcher sich das englische Volk im socialen Leben erfreut, — Religions-, Unterrichts-, Preß-, Versammlungsfreiheit ꝛc. — wird der Blick von den politischen Rechten abgelenkt, und wo er doch darauf fällt, da muß er erkennen, daß die Aristokratie ihr privilegiertes Regiment in der That in echt nationalem Sinn und Interesse führt. Das englische Volk hat guten Grund, auf seine Staatsverfassung stolz zu sein; sie sitzt ihm, als wenn sie angewachsen wäre, was auch in der That der Fall ist. Als eine eigentümliche Form von aristokratischer Republik verdient sie ohne Zweifel die Bewunderung, welche ihr das Ausland zollt; wer sie aber als eine eigenartige Form der Monarchie empfiehlt, der kolportiert wissentlich oder unwissentlich eine Lüge und zwar von so kolossaler Art, daß auch der politisch nicht geschulte Menschenverstand den Trug merken muß, wenn man mit dem Finger darauf zeigt. An dieser Lüge zermartert sich das ehrliche deutsche Volk mit seinen Fürsten seit einer Reihe von Jahren. Die Gebrechen der allmächtigen absolutistischen Monarchie hat es zur Genüge kennen gelernt; mit gutem Grund trachtet es nun nach socialer Freiheit und nach politischen Rechten, aber infolge jener Lüge leider vielfach auf falschen Wegen. Statt unten, beim Fundament anzufangen, nämlich die freien republikanischen Genossenschaften für alle Gebiete des socialen Lebens zu gründen oder auszubauen, beginnt man am Giebel und würde etwas Großes ausgerichtet zu haben glauben, wenn die monarchische Staatsgewalt, diese erste und nötigste Schutzwehr der freien socialen Genossenschaften, aus einer omnipotenten, die sie bis vor kurzem war, in eine impotente verwandelt wäre. —

„Teilung der Gewalten" — auch diese berühmte „konstitutionelle" Formel ist recht und gut; aber nicht in dem Sinne, wie der auf einer Lüge beruhende sogenannte „Konstitutionalismus" ihn versteht. Eine mechanische Trennung der regierenden, gesetzgebenden und richterlichen Funktionen und obendrein gar eine Halbierung der Persönlichkeit des Fürsten und seiner Beamten, — das ist Auflösung des organischen Staatslebens, Scheidung dessen, was Gott zusammengefügt hat. Aber es giebt auch eine rechte, vernünftige, wahrhaft freisinnige „Teilung der Gewalten," und sie ist im republikanischen Staate so nötig wie im monarchischen. Weil keine Macht der Erde allwissend ist, so darf auch keine allmächtig sein wollen, weder die Autorität noch die Majorität. Es muß unter-

Digitized by Google

schieden werden zwischen den Angelegenheiten, welche in der Natur des Staates wurzeln, die er hervorgerufen hat, die er deshalb auch zu verwalten verstehen wird, und jenen andern, die er nicht gezeugt hat, die er vorfindet, die deshalb in den Händen der Staatsregierung höchstens eine Zeit lang, aber niemals auf die Dauer gedeihen. Diese ihrem Wesen nach *verschiedenen* Gebiete müssen auch *geschieden* werden, freilich nicht durch abstrakt mechanisches Auseinanderreißen, sondern in der Art, daß, während auf dem *rein staatlichen* Gebiete der Schwerpunkt der legislativen, verwaltenden und richterlichen Gewalt in der *Staatsregierung* und zwar bei einer monarchischen Verfassung in der Person des *Fürsten* liegt, bei jenen *andern* Angelegenheiten dieser Schwerpunkt in die auf Selbstregierung eingerichteten freien *Genossenschaften* fällt.

So versteht der Schreiber dieses die „Teilung der Gewalten" und überhaupt die „konstitutionelle monarchische Verfassung". Seine Auffassung wird vermutlich dem demokratischen Radikalismus ein Ärgernis und dem büreaukratischen Radikalismus, wie überhaupt denjenigen politischen Parteien, welche an die Allgewalt des Staates, an das „sittliche Universum", glauben, eine Thorheit sein. Es sei. Der geneigte Leser wolle nur die ehrliche Versicherung annehmen, daß der Verfasser in der That nicht aus Neigung sich auf das politische Gebiet verirrt hat. Die vorstehende Exkursion war nötig, weil gezeigt werden mußte, unter welchen Bedingungen eine sich selbst verwaltende freie Schulgenossenschaft im Staate Raum und Leben finden kann.

Anmerk. 2. Ein jedes Ding hat seine Eigentümlichkeiten, seine Natur; so auch die Schule. Daß nun bei einem Schulregimente, dessen Glieder persönlich den besten Willen haben, die Schule dennoch möglicherweise eine Behandlung erfahren kann, die *nicht* ihrer Natur gemäß ist, mag ein Beispiel aus einem andern Gebiete veranschaulichen. — Man supponiere den Fall, daß diejenigen, welche ein Superintendentenamt zu besetzen hätten, auf den Einfall gerieten, den Landwehrmajor des Kreises mit diesem Amte zu betrauen. Wenn der Gewählte etwa ein Mann wäre wie der Hauptmann zu Kapernaum, so würde die Diöcese vielleicht nicht übel beraten sein, zumal ein Landwehrmajor von seinen militärischen Obliegenheiten nicht so sehr in Anspruch genommen zu sein pflegt, als ein geistlicher Superintendent von seinen pfarramtlichen. Gesetzt weiter, irgend eine Kirche, welcher insonderheit daran gelegen wäre, ihre Diener an Subordination und Pünktlichkeit zu gewöhnen, ginge dazu über, die sämtlichen Stellen des Kirchenregiments vom Superintendenten bis zum

Digitized by Google

General-Superintendenten Militärpersonen zu übertragen, natürlich nur solchen, die nach Gesinnung und Bildung sich möglichst dazu eigneten. Ohne Zweifel würden diese militärischen Kirchenregenten mit Ernst darüber wachen, daß die Kirche in ihrer Bahn bliebe, und die Pfarrer ihren Dienst reglementsmäßig und pünktlich wahrnähmen. Werden aber solche Kirchenbehörden, welche zwar berufsmäßig gelernt haben, militärische Dinge naturgemäß zu behandeln, auch den eigentlichen Kirchendienst, den pfarramtlichen, seiner Natur gemäß zu behandeln verstehen? — Schwerlich wird jemand über diese Frage sich lange bedenken und am wenigsten ein verständiger Kriegsmann. Oder denken wir uns die Kehrseite, etwa den Fall, daß Geistliche damit betraut wären staatliche Dinge zu regieren, ein Fall, der bekanntlich im Kirchenstaate wirklich und mit langjähriger Geschichte vorliegt. Was diese Geschichte über den Erfolg erzählt, ist auch bekannt. Summa: Auch bei den besten Absichten einer Regierung ist es möglich, daß die regierten Anstalten und Personen eine naturwidrige Behandlung erfahren, und wenn die Regenten nicht sachkundig sind, so ist es wahrscheinlich. In solchem Falle kommen auf die Dauer beide Teile innerlich wie äußerlich in Not und zu Schaden. Darum darf man mit Recht sagen: Ein Schulregiment, welches Anspruch darauf macht, das richtige zu sein, muß auch die Bürgschaft bieten, daß unter ihm die Schulen ihrer Natur gemäß behandelt werden.

Dieser Satz läßt sich freilich noch besser auf direkterem Wege erweisen. Allein da das Schulhalten eine Sache ist, zu der sich im Grunde Jeder für qualifiziert hält, der einen Stock abschneiden kann, und an die Schulaufsicht der Tradition nach mitunter noch weniger Anforderungen gemacht werden als an das Schulhalten selber, so muß einer, der über dieses Verhältnis reden will, sich darauf gefaßt machen, auch solche Leute anzutreffen, die „mit sehenden Augen nicht zu sehen vermögen"; in welchem Fall es dann geraten sein dürfte, mit ihnen „in Gleichnissen" zu reden.

Anmerk. 3. Die obige Beschreibung hat nur die evangelische Schulgemeinde im Sinne; schon der Kürze wegen und aus naheliegenden andern Gründen ist auf die katholische, baptistische, jüdische, „freireligiöse" ꝛc. ꝛc. Erziehungsgenossenschaft keine Rücksicht genommen. Diese werden sich in vielfacher Beziehung anders verfassen wollen und müssen.

Zum andern will diese Beschreibung in ihrem Detail kein Urteil über die Schulgemeinden in andern preußischen Provinzen z. B. in Pommern, Preußen u. s. w. desgl. in andern deutschen Staaten, wie Bayern, Hannover u. s. w. gesagt haben. In unserer Rheinprovinz,

Digitized by Google

namentlich am Niederrhein, und wahrscheinlich auch in Westfalen lassen sich dagegen nach unserer festen Überzeugung die ausgesprochenen Gedanken verwirklichen.

Zum dritten endlich bezieht sich die Beschreibung nicht auf diejenigen deutschen Staaten, die kleiner sind als etwa zwei preußische Provinzen zusammen; am allerwenigsten natürlich auf die sog. „freien" Städte, die Stadt-Staaten. In solchen kleinen Territorien, wozu auch die schweizerischen Kantone mit Ausnahme von Bern gehören, — mögen sie eine politische Verfassung haben, welche sie wollen — ist die Einrichtung eines wahrhaft freien Schulwesens nicht möglich. Was für anderweitige Vorteile auch ein kleines politisches Gemeinwesen, das unter dem Schutzdache der größern lebt, bieten mag: auf diesen Segen, auf freie vollständige Schulgemeinden, die sich selbst zu ernähren vermögen, muß es verzichten. Es ist ein großes Übel und eine große Dummheit, daß in den deutschen Schulblättern so ohne alle Unterscheidung vom Staat und vom Staatsschulwesen geredet wird; ist doch der Unterschied zwischen Staat und Staat nicht minder groß, wie der unter den Säugetieren zwischen einem Pferde und einem Schoßhündchen. — Wir werden weiter unten auf diesen Unterschied zurückkommen.

Anmerk. 4. Die Einordnung der höheren Schulen in die Gesamt-Schulgemeinde und in den ganzen Organismus der Provinzial-Schulgenossenschaft überhaupt könnte bedenklich und schwierig erscheinen, da die Schulgemeinde doch von Rechts wegen auf kirchlichem Boden stehen soll, während viele der bestehenden höhern Schulen kirchlich indifferent sind. Etwas Bedenkliches hat die Einordnung der höhern Schulen gar nicht; die höhern Schulen, wenn sie ihrer wahren Bestimmung dienen sollen, sind einer rechten Schulmutter so benötigt als die Volksschulen. Wo aber eine Sache nötig ist, da hat man nichts mehr zu bedenken, als wie man sie ausführe. Schwierig ist die Ausführung allerdings, oder vielmehr der Anfang dazu. Hätte man den Mut und guten Willen, die Sache einmal am rechten Ende anzufassen, so würden auch hier manche Finsternisse und Hindernisse von selbst schwinden. Einstweilen darf sich der Freund eines christlichen Schulwesens schon freuen, wenn irgendwo die verwirrte Angelegenheit von gegnerischer Seite zur Sprache kommt; so gerät sie doch in Bewegung und wird die Kirche gezwungen, aufzuwachen und auf eine bessere Schulordnung, als die hergebrachte, sich zu besinnen. Das ist schon viel.

Alle Verwirrung stammt aber daher, daß es versäumt worden ist,

Digitized by Google

bei Zeiten reine Schulgenossenschaften ins Leben zu rufen und zu einem Verbande zu organisieren. Wäre dies geschehen, so würde die Abfassung einer sogenannten Schulordnung nicht viel schwieriger sein, als die einer Wegeordnung. So aber ist die Gründung von höhern Schulen gleichsam dem Zufall in die Hände gefallen. In alten Zeiten hat irgend eine größere Kirchengemeinde mit etwaiger nachbarlicher Hülfe ein Gymnasium oder Progymnasium gegründet. Manche dieser Institute konnten aber auf die Dauer auf kirchlichem Boden allein nicht mehr bestehen; die bürgerliche Gemeinde oder der Staat mußte den Armen zu Hülfe kommen. Darüber haben denn manche dieser Anstalten ihren religiösen Charakter eingebüßt und andere werden ihn auf die Dauer noch einbüßen müssen. — In neuerer Zeit hat das Bedürfnis eine Menge anderer höherer Schulen hervorgerufen: Realschulen, Pro-Realschulen (höhere Bürgerschulen), höhere Töchterschulen u. s. w. Der gute Schulherr Staat und die alte Schulmutter Kirche hatten die Maxime: wachsen zu lassen, was wachsen wollte, doch aber suchte ersterer dafür zu sorgen, daß die Leitung der innern Angelegenheiten der aufgeschossenen Anstalten in seiner Hand bliebe. Die Sorge für die Unterhaltung überließ man großmütig den betreffenden Stiftern. Was ist die Folge dieses Gehenlassens gewesen? Die höheren Schulen oder Schülchen sind entweder in den Händen von Privatvereinen und leben so gut und so schlecht, als es eben geht; oder aber die bürgerlichen Gemeinden haben sich ihrer angenommen und sie, z. B. in den größern Städten, oft glänzend ausgestattet, was ihnen wohl zu gönnen ist. An dieser Entwicklung des höhern Schulwesens hängen nun manche Übelstände und Verwicklungen. Sie lassen sich in der Kürze nicht alle aufzählen. Nur einige.

Die Kirche, die dieser Entwicklung des Schulwesens müßig zugesehen hat, hat natürlich auch das leere Nachsehen. Man bekümmert sich nachgerade nicht mehr um sie. Zwar erhält wohl ein Geistlicher honoris causa die Mitgliedschaft im Kuratorium; aber er sitzt dann mitunter wie zum Spott, der leider nicht gefühlt zu werden scheint in dem Vorstande einer konfessions- und religionslosen Schule. Schreiber dieses kennt eine höhere Schule, in der von ihrer Entstehung an kein Religionsunterricht erteilt wurde; Präses des Kuratoriums ist ein Geistlicher. So werden in Ansehung der Schulen, welche den einflußreichsten Teil der Kirchkinder zu bilden haben, Kamele verschluckt, und dann hinterher zur Gewissensberuhigung bei den Volksschulen Mücken geseigt. Es ist gar nicht auszusagen, wie verwirrend diese scheinbare oder wirkliche Doppelsichtigkeit und Doppelzüngigkeit der Kirche auf das ganze Schulgebiet gewirkt hat.

Digitized by Google

„Wenn die Posaune keinen deutlichen Ton hat, wer will sich zum Streit rüsten?“

Manchen bürgerlichen Gemeinden ist es mit den höhern Schulen ergangen, wie andern mit den Chausseebauten; dort hat man über Bedürfnis und Leistungsfähigkeit Schulen errichtet, hier in Wegen sich verbaut. Oder: die Schulen sind zwar da, aber die Lehrer können nur notdürftig besoldet werden; oder aber drittens: um die Schule durch Schulgeld aufrecht zu halten, wird in den Familien der Landleute und bis tief in den Handwerkerstand hinein nach Schülern *geworben*, eine Bemühung, die nicht selten auf eine Zeitlang von Erfolg, leider für die Angelockten auch oft genug von übelen Folgen ist, indem die beabsichtigte „höhere Bildung“ für den Mittelstand zu lang und für einen „Herrenstand“ zu kurz ausfällt.

Endlich sind diejenigen Gemeinden oder Vereine, welche keine ordentliche höhere Schule, sondern nur ein höheres „Schülchen“ zustande zu bringen vermögen, auch oft in Ansehung der *Lehrkräfte* übel beraten. Da die „Elementarlehrer“ zu solchen Stellen nicht berechtigt, die Männer von soliden höheren Studien dazu nicht willig sind, so müssen die Kuratoren dieser Schulen zuweilen mit Lehrern von ganz seltsamer Qualität sich begnügen. Wir wollen hier nichts weiter darüber sagen, sondern nur auf eine böse Stelle am Schulleibe hingedeutet haben.

Viele von den genannten und nicht genannten Übelständen im höhern Schulwesen würden nicht eingetreten sein, wenn die Kirche ihre Schuldigkeit gethan und der Staat bei Zeiten an die Herstellung und angemessene Organisierung reiner Lokal-, Kreis- und Provinzial-Schulgemeinden gedacht hätte. Ganz gewiß würde dann die ganze Sachlage viel klarer vor jedermanns Augen liegen, auch das höhere Schulwesen nicht so treibhausmäßig ins Kraut geschossen sein u. s. w. Doch greifen wir lieber ein paar Einzelheiten heraus.

Warum muß jetzt fast jedes Dörflein oder Städtlein seinen Ansatz zu einer höheren Schule haben? Und warum soll eine einzelne Gemeinde allein mit der Unterhaltung einer wirklich gut ausgestatteten vollständigen höhern Schule, heiße sie nun Realschule oder Gymnasium, sich belasten, wenn diese doch von der ganzen Umgegend benutzt wird? Warum sollte sich nicht ein Modus finden lassen, wonach ein größerer Schulverband an der Last wie an dem Genuß einer solchen Anstalt sich beteiligen könnte, — und zwar gerade so gut sich finden lassen, wie man einen Modus für die Unterhaltung gemeinschaftlicher Irrenhäuser, Deichbauten, Chausseebauten ꝛc. gefunden hat? — Gesetzt einmal, es bestände eine evangelische, wohlorganisierte Kreisschulgemeinde; gesetzt ferner, die Schulgemeinde-Ordnung

Digitized by Google

bestimmte: die vollständigen höhern Schulen sind (oder können sein) Angelegenheiten der Kreisschulgemeinde; sollte da die Vertretung der Kreisschulgemeinde sich nicht just so gut über die Errichtung einer solchen Schule zu verständigen vermögen, als sich die Vertretung des landrätlichen Kreises über den Bau einer neuen Chaussee verständigen können muß? Man würde natürlich reiflich überlegen, was dem Ganzen frommt. Zunächst ließe man sich etwa von einzelnen Städten (resp. Gesamt-Schulgemeinden), die eine höhere Schule lebhaft wünschen, Anerbietungen machen; die eine Stadt erbietet sich, die Gebäulichkeiten zu stellen; die andere erbietet sich zu einem Mehr oder Minder. Die Schulrepräsentation wird überlegen und verhandeln; oder aber, wenn eine ganze Realschule oder ein ganzes Gymnasium dem Ganzen nicht dienlich scheint, so wird man einen andern Weg einschlagen und sich auf zwei Pro-Realschulen, oder auf eine Pro-Realschule und ein Pro-Gymnasium besinnen; oder anders noch: es wird den Gemeinden überlassen, den Unterbau auf eigene Kosten herzustellen, und der Kreis erwägt, wo er am besten den Oberbau übernehmen kann u. s. w. Es bedarf keiner prophetischen Gabe, um mit Gewißheit voraussagen zu dürfen: einmal, daß bei solchem Schulregiment die höheren Schulen das Gemeindebudget nicht zu sehr belasten würden; dann, daß nach und nach das gesunde Verlangen nach diesen Anstalten doch befriedigt werden, aber auch die letzte Schulgemeinde und damit das Ganze zu seinem Recht kommen würde. Hätte z. B. — um in letzterm Betracht eins zu erwähnen — hätte der Kreis etwa eine vollständige Realschule oder ein Gymnasium errichten helfen, so würde er sich nicht damit begnügen, daß die Anstalt nun dasteht und jeder sie benutzen mag, der die Mittel dazu hat. Er wird ohne Zweifel auch festsetzen, daß ein mit der Schulanstalt verbundener Konvikt zu errichten sei, worin die auswärtigen, aber dem Kreis-Schulverbande angehörigen Schüler möglichst billig ihren Auf- und Unterhalt und Aufsicht finden können, wenn sie wollen. Ebenso wird er für die unbemittelten Schüler dieser Kategorie ein vermindertes Schulgeld ausbedingen. In welch größerem Maße könnte eine so eingerichtete Schule den Beteiligten nicht allein, sondern der gesamten Kirche und dem Staate zum Segen werden, als dies bei dem dermaligen Gemeinde-Schulbauwesen der Fall ist! Jetzt kommt eine solche höhere Schule, Realschule oder Gymnasium zunächst nur der Stadt, wo sie existiert, zu gut, und dann in der Umgegend nur den Familien, welche mit irdischen Gütern schon reich gesegnet sind. Wie viele Eltern sind z. B. imstande, für ihren Sohn jährlich 25—40 Thlr. Schulgeld und 200—300 Thlr. Kostgeld ꝛc. bezahlen zu können? — Dagegen werden aus der Stadt selbst, wo sich höhere Schulen

Digitized by Google

befinden, nicht wenige Schüler angezogen, die gar nicht für höhere Studien begabt sind, deren Eltern sich auch reiflicher bedenken würden, wenn die Unterrichtskosten für sie so hoch wären, wie für die auswärtigen, weil diese auch noch die baren Auslagen für Kost und Logis zu tragen haben. Es ist ein großer Schade für Staat und Kirche, daß sich ihre höhere Dienerschaft zu wenig aus dem kräftigen Mittelstande vom Lande rekrutieren kann! Das würde sich merklich ändern, wenn die höhern Schulen der Schulgenossenschaft einverleibt, und die vollständigen Realschulen etwa als eine Angelegenheit der Kreise und die vollständigen Gymnasien als Sache der Provinzial-Schulgemeinde betrachtet würden. Nicht nur dürfte darauf zu rechnen sein, daß die Gründer solche Einrichtungen treffen würden, welche die Schule für die ganze Gegend, der sie dienen soll, möglichst nutzbar machten, sondern es würden auch ohne Zweifel zu demselben Zwecke wieder mehr freiwillige Schenkungen, Vermächtnisse ꝛc. erfolgen, als dies jetzt der Fall ist.

Summa: Die Organisierung von Schulgenossenschaften und die Einordnung der höhern Schulen in diesen Organismus, — das ist ein Werk, welches des Überlegens der besten Köpfe in allen Ständen würdig wäre. Der schulreiche preußische Staat dürfte getrost einen guten Teil dieses Reichtums dahingeben, wenn er damit einen Kultusminister erkaufen könnte, der auf seinem Gebiet in gleicher Weise ein Neues zu schaffen vermöchte, wie es einst Stein und Scharnhorst auf dem ihrigen gethan haben.

(Wir haben uns in der obigen Beschreibung lediglich auf das Volksschulwesen beschränkt. Sollten auch die höhern Schulen mit eingegliedert werden, so würden selbstverständlich die Organe der Schulgemeinden teilweise eine andere Zusammensetzung, als die oben beschriebene, haben müssen.)

Anmerk. 5. Es sollte überflüssig sein, vor Lehrern über die Zweckmäßigkeit eines solchen Kreis-Schulschöffengerichts, sowie der zum Schutz des Schullebens innerhalb der Gesamtgemeinde zu bildenden richterlichen Kommission noch ein Wort zu sagen. Es sollte so sein! Allein was muß man nicht erleben! Weiter unten wird in unserm Entwurf noch ein anderer Punkt zur Sprache kommen, der nicht minder wichtig ist, obgleich er geringfügig scheint, nämlich die Befugnis des Schulvorstandes: ein Kind, das aus eigener Schuld oder in Schuld der Eltern durch sein böses Verhalten ein gesundes Schulleben beeinträchtigt, von der

Digitized by Google

Schule auszuschließen. Durch welches Gesetz ist den jetzigen Schulvorständen diese Befugnis beigelegt? Die höheren Schulen haben und üben dieses Recht seit uralter Zeit; wer nicht taugen will, wird relegiert. Die Volksschule hat hier nur Pflichten, keine Rechte; ihr Lehrer ist in diesem Betracht genau in der Lage des Gefängnisdirektors: er muß aufnehmen und behalten, was kommt. So will's die Schulpflicht. Wo ist nun der Schulschutz? Den Mangel fühlt jeder, der in der Schule arbeitet; gar mancher hat ihn 10, 25, 50 Jahre gefühlt, beseufzt, beklagt. Und doch, von den tausend Petitionen, die seit Jahr und Tag an die Schulbehörden abgesandt worden sind, hat unseres Wissens keine einzige dieses wunden Punktes gedacht! Nicht anders steht es mit den vorgeschlagenen Schul-Schöffengerichten. Wo sind die Petitionen aus den Lehrerkreisen, die derartiges beantragt haben? Was wir früher einmal mit Bezug auf einen andern Punkt gesagt haben, müssen wir leider auch hier wiederholen: der Blick der schulmeisterlichen Praktikanten reicht manchmal erstaunlich weit und hoch, namentlich dann, wenn sie zugleich die Feder gespitzt haben, um ihre Visionen auch dem Zeitungspublikum aufzutischen; aber was ihnen vor den Füßen liegt, worüber sie alle Tage stolpern müssen, das sehen sie nicht. Bei der Zucht, die in der Schule gehandhabt werden muß, namentlich in Schulen von großer Schülerzahl, — schwebt da nicht tagtäglich ein Damoklesschwert über dem Haupte des Lehrers? Wir denken hier nicht an Lehrer mit stürmischem, zuchtlosem Temperament, denn solche gehören gar nicht in die Schule, vielleicht kaum auf den Exerzierplatz; — wir denken an Männer von leidlicher Haltung und Geduld. Ein mißglückter Schlag, — eine verkehrte Wendung, und — der Lehrer verfällt dem Urteil des Kriminalgerichts oder doch einer Klage bei demselben. Referent ist Gott sei Dank! in der glücklichen Lage, die benötigte Disciplin in der Schule mit nicht zu beschwerlichen Mitteln handhaben zu können; allein wenn er nicht kraft seines christlichen Glaubens sich in einem besseren Schutze wüßte, als in dem, welchen die menschlichen Einrichtungen dem Schuldienste leisten, so würde er nicht den Mut haben, auch nur acht Tage in solchem Dienste auszuharren. Gesetz und Gewissen verpflichten den Lehrer zu ernstgemeinter Zucht, zunächst in der Schule, doch auch einigermaßen hinsichtlich des Betragens der Schüler außerhalb derselben. Wo aber ist der gesetzliche Schutz für den redlichen Willen zu ernstgemeinter Erfüllung dieser Pflicht? In Preußen hat der „Gerichtshof für Kompetenzkonflikte" — er wurde unter dem Ministerium Manteuffel errichtet, freilich mehr zum Schutze der Polizei- und Verwaltungsbeamten als zu Gunsten der öffentlichen Erziehung und der Schule — seit seinem Bestehen nicht wenige Schulmänner vor der Schande,

Digitized by Google

als Verbrecher auf der Anklagebank des Kriminalgerichts sitzen zu müssen, geschützt. Wie viele Lehrer mögen wohl daran gedacht haben, wenn sie in den Kammerverhandlungen lasen, wie fast sämtliche Juristen wie Ein Mann, der Herr v. Gerlach an der Spitze und alle Fachgenossen bis zur äußersten Linken hinter ihm, diesen Kompetenz-Gerichtshof einzureißen bemüht waren und über „Trockenlegung der Justiz" und dergleichen klagten? Freilich zielten die Angriffe der Rechtsmänner vornehmlich darauf, zu verhindern, daß Übergriffe der Polizei und anderer Staatsgewalten nicht dem ordentlichen Richter entzogen würden; allein sie rissen damit auch das einzige Schutzdach des Schuldienstes nieder. Verdient der Schulstand aber etwas Besseres? Die an der Spitze des „Fortschritts" marschierenden Schulmeister haben ja nichts Höheres und Nötigeres zu erdenken gewußt, als mit den Polizei- und andern Staatsbeamten in eine Linie und Lage zu kommen; *ihr Beamtenrecht ist ihnen geworden.* Wie lange wird aber der Kompetenz-Gerichtshof den Sturm aushalten? Und wenn er doch bestehen bliebe und es auch in Zukunft den Lehrern vergönnt wäre, an bösem Tage sich mit angeschuldigten Polizeibeamten unter seine Flügel verkriechen zu können, — ist das der volle und angemessene Schutz, der für den Schuldienst gewünscht werden muß? Sollte es nicht ein geraderer und für alle Beteiligten anständigerer Weg sein, wenn die Klagen wegen Überschreitung des Züchtigungsrechtes erst bei dem Schul-Schiedsgericht der Gesamtgemeinde angebracht und verhandelt werden müßten, und erst, wenn der Kläger durch dessen Urteil nicht befriedigt wäre, das ordentliche Gericht angerufen werden dürfte? Und sollte es nicht zulässig sein, das Schulschöffengericht des Kreises als zweite Instanz für solche Klagen zu bestimmen? Dadurch würde niemand in seinem Recht beeinträchtigt, niemand seinem ordentlichen Richter entzogen; und doch darf man mit Gewißheit annehmen, daß 90 % der wegen Überschreitung des Züchtigungsrechts erhobenen Klagen auf dem angedeuteten Wege, sei es zur Zufriedenheit aller Beteiligten oder doch ohne Rumor zur Erledigung kommen werden. Wie viel wäre schon dadurch für die Sicherung eines friedlichen und doch festen Ganges des Schuldienstes gewonnen.

Aber sehen wir ab von den Fällen, welche einen Lehrer vor die ordentlichen Gerichte bringen, — denn der ehrenwerte Richterstand ist's ja nicht, den er bei leidlich gutem Gewissen zu fürchten Ursache hat, sondern vielmehr der Skandal, als angeschuldigter „Verbrecher" auf der öffentlichen Anklagebank sitzen zu müssen, — sehen wir nur die ordentlichen Disciplinargerichte an, denen er nach seinem Dienst unterstellt ist. Mögen die Personen, welche diesen Disciplinarhof bilden, auch die ehren-

Digitized by Google

haftesten Männer sein, so sind sie doch für den Lehrer „Fremde", kein einziger unter ihnen ist „Fleisch von seinem Fleisch"; es ist niemand darunter, der aus eigener Erfahrung sich in seine Lage hineinzudenken vermag und kraft dieser Erfahrung imstande ist und sich gedrungen fühlt, seinen disciplinargerichtlichen Kollegen gegenüber nötigenfalls das Schulgewissen zu vertreten. Wo Militärpersonen, Geistliche, Juristen, Verwaltungsbeamte disciplinarisch verhört und gerichtet werden, da trifft jeder derselben unter seinen Richtern zum allermindesten einen seinesgleichen, der also seine Lage kennt und den andern gegenüber das Standesgewissen mit freiem Wort vertreten kann. Aber dem Volksschullehrer ist die Hoffnung, in Notfällen einer solchen ungesuchten und freiwilligen Verteidigung sich getrösten zu dürfen, rein ab versagt. Nicht einmal das Gutachten einer pädagogischen Korporation oder Autorität kann er zu seinem Schutze in Anspruch nehmen: denn wo giebt es im Staate anerkannte pädagogische Autoritäten? — Allen diesen Mißlichkeiten läßt sich durch verständig konstituierte Schulschöffengerichte ein Ende machen.

Wir haben im vorstehenden hauptsächlich das Interesse des Lehrerstandes vertreten. Warum auch nicht? Dies Interesse hat doch wahrlich keinen Überfluß an Advokaten. Übrigens dürfen die Leser dem Schreiber dieses die Versicherung glauben, daß er sehr weit von der Absicht entfernt ist, für untaugliche und nichtswürdige Subjekte im Schulstande ein Schutzdach zimmern zu helfen. Die bisherigen Leser wissen ohnedies, daß er keine Neigung hat, von dem Rechte der Eltern an den Schuldienst auch nur ein Titelchen preiszugeben. Und in der That ist es ebensosehr der Wunsch nach *strengeren* Disciplinargerichten, als der andere, die ohne besonderes Verschulden in Anklage geratenen Schuldiener vor *rauher, rücksichtsloser* Verurteilung geschützt zu wissen, was ihn bestimmt, die Einrichtung von Schulschöffengerichten in Vorschlag zu bringen. Es giebt der Vorkommnisse und Verhaltungsweisen nicht wenige, die das tägliche Sonnenlicht bescheint, — um derer willen ein Lehrer von Rechts wegen aus dem Schultempel nicht hinausgejagt, sondern hinausgepeitscht werden sollte, die aber ein staatsscholarchisches Disciplinargericht weder ahnden will, noch darf, noch kann. Um von schlimmern Dingen zu schweigen, — wie zart muß die Staatsschulbehörde heutzutage mit politischen Ausschreitungen umgehen. Aber wie sehr sie sich auch abmüht, der Schule und auch den politischen Parteien gerecht zu werden: es ist dennoch kein Durchkommen. Wir erinnern nur an das Schicksal des bekannten Schreibens des Rheinischen Schulkollegiums an die Direktoren und Lehrer der höhern Schulen. Nachdem es erst in den Zeitungen sämtlicher politischen Parteien hat Spießruten laufen müssen, wird es zum Gegenstand einer

Digitized by Google

Interpellation an den Minister gemacht, und diese giebt wieder Anlaß zu einem förmlichen Antrage an die Kammer. Im Grunde ist alles ganz natürlich. Pädagogik und Politik können nicht unter Eine Regel, unter Ein Dach und unter Ein Regiment gebracht werden; wenigstens jetzt nicht mehr. Das Staatsschulregiment vermag mit der Disciplin seiner Schuldiener nicht fertig zu werden, weil jede seiner Maßregeln von eifersüchtigen politischen Parteien überwacht ist; was der einen gefällt, verdammt die andere, und will es der Schule gerecht werden, so hat es alle zusammen auf dem Halse. Hätten wir freie Provinzialschulgemeinden mit Selbstregiment und entsprechenden freien Schuldisciplinargerichten, so sollte einer seine Lust sehen, wie schnell das Schulgebiet in den meisten Gegenden von den exaltierten oder unsaubern Geistern gesäubert sein würde. Die Selbstverwaltung versteht keinen Spaß. Sie wird dem redlichen Dienste mehr Schutz gewähren, als die Scholarchie, aber auch seine Dienerschaft besser in Zucht halten. Das ist's, was wir wünschen.

Anmerk. 6. Referent hat nicht vergessen, daß die bestehenden Schulanstalten jetzt meistens Eigentum der bürgerlichen Gemeinden sind; er gesteht auch gern zu, daß vielleicht schon an diesem Umstande allein alle Projekte und Bemühungen, das Schulwesen ganz und gar in die Hände der rechten Schulmutter zu bringen, scheitern müssen, wenn nicht ein geeigneter Übergang aus dem gegenwärtigen Stande in das zukünftige rechte Definitivum gefunden wird. Ein Ausweg z. B. wäre der, die bisher bestehende Scheidung zwischen sogenannten äußern und innern Schulangelegenheiten einstweilen über die Lokalgemeinde hinaus fortbestehen zu lassen, falls sich dieser Dualismus noch eine Zeitlang aufrecht halten läßt, was aber fast sehr zu bezweifeln ist, denn die bürgerlichen Gemeinden, welche bisher fast allein für die äußere Schulunterhaltung haben sorgen müssen, fangen schon an, mit Nachdruck auch die entsprechenden Rechte über die innern Angelegenheiten zu fordern. Von etwaigen andern Auswegen muß Referent hier absehen, wenn einmal thatkräftige Staatsmänner das Princip der freien Schulgenossenschaften anerkennen könnten, so würde man schon Wege finden, um in das rechte Geleis zu kommen, und überdies unsereiner von der schweren Pönitenz, über Schulordnungen nachdenken und schreiben zu müssen, glücklich erlöst sein.

Hier nur noch zwei kurze Bemerkungen.

Was, wie viel oder wie wenig von der freien Schulgenossenschaft dereinst zur Ausführung kommen mag, — in dem Einen Wunsche sollten alle Lehrer wie ein Mann zusammenstehen: Für jede deutsche Schule (Volksschule) muß wenigstens die Lokalschulgemeinde reinlich dar-

Digitized by Google

gestellt und vollständig organisiert werden. Wenn auch dieser kleine Organismus zum Gedeihen der Schule nichts beitragen könnte, — was er aber in Wahrheit doch kann, — so muß er schon um deswillen gefordert werden, weil er wenigstens den Anfang des Rechten immer vor die Augen stellt, weil er ein thatsächlicher fortgehender Protest gegen alle Verunreinigung und Halbierung des Schulgebietes ist. „Wer Ohren hat zu hören, der höre!"

Die Staatsmänner behaupten freilich, daß das in die Schulgesetzgebung aufgenommene Kommunalprincip ein namhafter Fortschritt sei gegenüber dem landrechtlichen Princip der „Schulsocietäten" (Schulgemeinden), ebenso gegenüber dem Princip der Kirchgemeinde-Schulen. Diese Männer wissen ohne Zweifel, was sie sagen, und gebührt es sich, ihrem Gedanken nachzudenken. Referent hat es nach bestem Vermögen gethan und wiederholt gethan. Er kommt aber stets wieder bei demselben Resultat an. Es ist, kurz zu sagen, dieses: In Absicht auf die Unterhaltung der Schulen ist das Gesetz, welches die bürgerlichen Gemeinden dafür verpflichtet, allerdings ein Fortschritt gegenüber den kleinern Lokal-Schulgemeinden, weil diese in der That zum großen Teil nicht allein imstande sind, die Schulanstalten ausreichend zu unterhalten. Es kann ferner als ein Fortschritt gelten in dem Sinne, daß der Gedanke, die Schulgemeinde müsse überhaupt eine weitere Ausdehnung als die Lokalgemeinde haben, in Bewegung und zur thatsächlichen Verwirklichung gekommen ist; nur geht diese Ausdehnung noch nicht weit genug, denn sie muß so weit gehen, daß der ganze Schulgemeindeverband sämtliche Anstalten zur allgemeinen Bildung, von den Volksschulen an bis zu den Gymnasien und Seminarien, zu unterhalten vermag, und das vermag allein die Provinzial-Schulgemeinde. Das Kommunalprincip ist drittens ein Fortschritt in kulturpolitischer Hinsicht, nämlich in dem Sinne wie auch das Bestreben der Hohenzollern vom großen Kurfürsten an, die monarchische „souverainité wie einen rocher de bronce zu stabilieren" und mit einer centralisierend-büreaukratischen Verwaltung zu umgeben, ein Fortschritt heißen muß, dessen zweiter Teil, die büreaukratische Verwaltung, nunmehr dem Bessern, der Selbstverwaltung, Platz machen soll, der aber eben dieses Bessere erst möglich gemacht hat. Auf dem Grunde der Lokal-Schulsocietäten und innerhalb der kirchlichen Schranken, wo das Schulwesen seinen Anfang und seine Heimat hatte, würde es nicht zu einem allgemeinen Bildungswesen haben auswachsen können; einmal weil die erste Schulpflegerin, die Kirche, nicht die Mittel, und dann, weil sie auch dazu nicht den Beruf hat. Da nun, wie bekannt, aller Fortschritt in diesem Zeitlauf nicht in gerader Linie, sondern auf

Digitized by Google

allerlei wunderlichen Umwegen zu geschehen pflegt, so ist es denkbar, daß auch der Schritt von der reinen Lokal-Schulgemeinde auf kirchlichem Boden zu der Kommunal-Schulgenossenschaft ohne religiösen Charakter vom kulturgeschichtlichen Standpunkt aus als ein Fortschritt zum Bessern angesehen werden darf. Einstweilen, d. h. solange dieses Bessere, die reine, gegliederte Provinzial-Schulgemeinde auf kirchlichem Boden, noch nicht erreicht ist, kann der fragliche Schritt nur als ein Fortschritt, als ein Fortschritt vom rechten Wege ab, bezeichnet werden; denn wenn die Schulgemeindebildung in dieser Richtung konsequent vorwärts geht, so kommen wir unfehlbar bei der religionslosen, unchristlichen Schule und damit bei der heidnischen Bildung an. Wer das nicht sehen kann, der muß keinen geraden Fortschritt denken können; wer aber dahin will, der ist der größte Rückschrittsmann, der je existiert hat.

Referent vermag daher die Behauptung, daß das Kommunalprincip gegenüber dem Princip der Schulsocietäten ein Fortschritt sei, nur dann gelten zu lassen, wenn das wirklich Bessere, das rechte Ziel, im Auge behalten wird, wenn man im Fortschreiten von der eingeschlagenen Richtung sich abwendet und die ursprüngliche gerade Bahn einschlägt, die bei der reinen Lokal-Schulgemeinde auf kirchlichem Boden anfängt und bei der wohlorganisierten Provinzial-Schulgemeinde auf selbigem Boden ihr Ziel hat.

Anmerk. 7. In Ansehung der Leistungen für den Schulunterhalt überhaupt, wie für die Lehrerbesoldungen insbesondere, ist es, wie wir nicht müde werden wollen zu wiederholen, nicht wohlgethan, „alles an Einen Nagel zu hängen," etwa so, daß die Lokal- oder die Gesamtgemeinde allein alles übernehmen, und der weitere Verband — die Provinz oder der Staat — nur aushülfsweise eintreten, oder gar der Staat, vielleicht ein Großstaat, alles in allem leisten soll. Das läuft auf ein armes Schulwesen, wie wir es bisher kennen, und auf ewige Bettelei um Unterstützung oder stete Unzufriedenheit hinaus. Das Richtige und allein Richtige ist, daß von vornherein alle Beteiligten, die eine Kasse haben, — von der Lokalgemeinde an bis zur Provinzialgemeinde — mit bestimmten Beiträgen herangezogen werden. —

Ginge es übrigens nach uns, so würde auch die Kirche bestimmte Beiträge zu leisten haben und zwar in der Art, daß jede Kirchengemeinde für jeden ihrer Lehrer etwa $^1/_{12}$ des innerhalb der Gesamtgemeinde angenommenen Durchschnittsgehaltes aufbrächte. Dieser Beitrag von seiten

Digitized by Google

der kirchlichen Gemeinde möge der Lokalgemeinde zu gute kommen, so daß diese also so viel weniger beizubringen hätte. Diese Mitbeteiligung der Kirche an der Unterhaltung der Schule liegt zunächst im Interesse der Kirche selbst. Nimmt sie die Diener der Schule in Pflicht, erteilt sie ihnen „kirchliche Mission", so muß sie auch für die ihr geleisteten Dienste irgend einen Lohn übrig haben, sie muß durch die That bezeugen, daß der Dienst ihr etwas gilt. Will oder kann die Kirche nicht „mitthaten", so wird auch zuletzt das „Mitraten" aufhören. Eine Dienerin engagieren, sie gar „Tochter" titulieren und — sie dann bei fremden Leuten in Kost und Logis geben: das reimt sich für den gesunden Menschenverstand sehr schlecht.

Durch die Leistungen der Gesamtgemeinde erhalten die dürftigern Lokalgemeinden in ihrer Mitte eine namhafte Unterstützung, desgleichen kommt der Gehaltsteil, welchen die Provinzialgemeinde (resp. der Staat) hergiebt, den ärmeren Gesamt- und Lokalgemeinden ebenfalls merklich zu gut. Von dem Staate oder der Provinzialgemeinde *weniger* zu beanspruchen, als vorhin geschehen ist, würde den Zweck verfehlen, den Zweck nämlich, den ärmeren Gemeinden und Gegenden eine fühlbare Unterstützung zu verschaffen; *mehr* zu wünschen, verfehlt ebenfalls das Ziel, weil der Staat selbst das gewünschte *Viertel* des Lehrergehalts *nur mit dem äußersten Widerstreben gewähren wird*. Zu begehren, der Staat solle die *gesamten* Unterhaltungskosten der Schule oder auch nur die des *Schuldienstes* übernehmen, hat vielleicht in einem Stadt-Staate oder in andern kleinern Staaten, wie Baden, Württemberg u. s. w., noch allenfalls einen Sinn, obwohl auch da noch etwas Sinnvolleres gewünscht werden könnte; aber in einem *Großstaate*, z. B. in Preußen, hat ein solches Begehren gar keinen Sinn, es ist purer Blödsinn, sowohl in Ansehung des Staates wie hinsichtlich der Schulen. In Ansehung des Staates schon darum, weil der König von Preußen für ein derart belastetes Budget keinen vernünftigen Finanzminister finden würde, und einen unvernünftigen könnte er ja doch nicht gebrauchen; hinsichtlich der Schulen darum, weil keine Macht der Erde, keine Wissenschaft und keine Kunst einen *Großstaat*, der zunächst für Heer und Diplomatie notwendig, für eine Menge höherer Beamten anständig und für Kunst und Wissenschaft ehrenhalber sorgen muß, dahin zu bringen vermag, die kleinen Diener an den kleinen Schulen „auskömmlich" zu besolden. Die Lehrer in den kleinen Staaten haben gut reden von „Staatsschulen" und dergleichen; da hat dies Reden in der That wenigstens einen Sinn; da darf es ein Finanzminister schon wagen, auch die Schulen auf sein Budget zu nehmen, und wenn gerade ein schulfreundlicher

Digitized by Google

Kultusminister am Ruder und eine wohlwollende Vertretung in der Landesschulsynode, d. h. in der Landtagsversammlung säße: so könnte es ja auch passieren, daß den Lehrern ein besserer Sold angeboten würde, als sie jetzt empfangen, wo sie meist bloß von den Gemeinden, vielleicht bloß von den Lokalgemeinden abhängen. Warum aber? die kleinen Staaten in Deutschland leben eben unter dem Schutz und von dem Schutze der beiden Großstaaten; diese letztern müssen um ihres Berufes willen jenen zu gut viele Anstrengungen machen und darum den Bürgern Opfer zumuten, die der Kleinstaat in den Taschen seiner Bürger lassen oder sie zu innerstaatlichen gemeinnützigen Zwecken, z. B. zu Schulzwecken, verwenden kann. (Freilich machen auf der andern Seite die kleinen Staaten, weil sie eben Staaten sein wollen, was sie doch ihrer Natur nach nicht sein können, wiederum mancherlei Ausgaben, die nicht nötig wären, wenn eben mancherlei anders wäre, wovon aber hier nicht zu reden ist, weil wir hier keine Politik zu treiben haben. Aber das darf doch gesagt werden: wenn Deutschland eine einheitliche militärische und diplomatische Vertretung hätte, so würde nicht nur in diesen ersten Staatsfunktionen mehr geleistet werden, als jetzt geleistet wird, sondern wenn man die Gelder, welche dann im Vergleich zu jetzt sich ersparen ließen, zum Besten der Volksschulen verwenden wollte, so würde wenigstens von der Lehrer-Not und der Not an Lehrern nicht mehr die Rede zu sein brauchen. Aber — unterdessen sorgt männiglich für sich selber und läßt den lieben Gott für das Ganze sorgen.) — Um wieder auf unsern vorigen Satz zu kommen: der Unterschied zwischen Großstaat und Kleinstaat und Stadt-Staat, sowohl in ihrem Beruf als in der dadurch bedingten Verwaltung, ist doch in der That so groß, daß die preußischen Lehrer, welche nicht müde werden können, den Kollegen in den kleinen Staaten den Ruf nach „Staatsschulen" nachzurufen, dadurch ihrer sonst so viel gepriesenen sogenannten Vernunft ein schlechtes Kompliment machen. Wenn sie es an dem Lohn nicht begreifen können, den ein Großstaat für seine pädagogischen Unteroffiziere übrig hat, so hätten sie es wenigstens an der Ehre, die für sie abfällt, lernen sollen. „Die Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener." Nun, was haben sie denn? Unter der Staatsbeamtenschaft sind sie und werden sie in Ewigkeit sein — die „Aschenputtel". Wen's gelüstet, der mag meinetwegen dem vorgesteckten Ziele nachjagen, bis er müde oder klug wird. — Aber noch eins. Gesetzt, ein Großstaat wollte wirklich die Besoldung der Lehrer übernehmen; gesetzt ferner, die sämtlichen Minister und die beiden Kammern wollten treulich das suum cuique befolgen, wollten auch der Schule geben, was ihre Gebühr und ihr Recht ist, so werden sie dieses Recht immer nur so fassen,

Digitized by Google

wie es ihnen von ihrem Standpunkte aus erscheint. Dieser Standpunkt ist aber der des Großstaates, der erst für Heer und Diplomatie, für Justiz und Verwaltung, für Posten und Eisenbahnen, für Handel, Industrie und Ackerbau, für Universitäten, gelehrte Akademien und großartige Kunstbauten, kurz für Schutz und Recht und Nahrung und Bildung im hohen Stil zu sorgen und darnach das suum cuique der übrigen Staatsdinge zu bemessen hat; — dieser Standpunkt ist ferner der von Männern, die vermöge ihrer socialen Stellung für ihre eigenen Kinder den Dienst der Volksschule nicht bedürfen oder doch wenigstens ihn nicht benutzen, also keine persönliche Beziehung zum Volksschullehrer haben. Muß nun schon von jenem, dem staatsmännischen, Standpunkte die „Gebühr" der Volksschule notwendig zusammenschrumpfen, so nicht minder vom persönlichen Standpunkte aus. Wohl ist's möglich, daß jene Männer eine Weile gleichsam ihre Augen zumachen und dann innerlich zu einem generösen Wohlwollen oder einer Art von Barmherzigkeit in Bezug auf den armen Schulmeister sich aufschwingen: dann erscheint ihnen dessen „Gebühr" vielleicht etwas größer als bei gewöhnlicher Temperatur; aber er bekommt immer nur sein Recht, seine Gebühr, darüber hinaus kann der Staatsmann nicht. Diesem Höchsten, was der Staat leisten kann, stellen wir aber das unantastbare Diktum gegenüber: die Volksschule, die Schule des armen Volkes, lebt nicht vom „Recht" allein; sie muß auch an der **Liebe** sich nähren können, sonst ist und bleibt sie eine arme Volksschule. Darum, wer einen Nährplan für sie entwerfen will, der muß auch dafür zu sorgen wissen, daß die Schule den vorhandenen Liebeskräften und diese ihr nahe gebracht werden. Unter den Liebeskräften natürlicher Art ist aber die Mutterliebe die höchste und sicherste. Darum muß die rechte Schulmutter gesucht, und die Schule dieser Mutter auf den Schoß, aber diese auch in den Stand gesetzt werden, ihre Liebe wirklich bethätigen zu können. Wir glauben die rechte Mutter der Schule gefunden und recht und deutlich beschrieben zu haben. Indem nun nach unserm Plan auch die weitere Verwandtschaft, die Provinzial-Gemeinde, zur Versorgung des Kindes beitragen muß, ferner die nähere Verwandtschaft und Freundschaft, die Gesamtgemeinde, nach Vermögen mithilft, endlich auch an die höhere Liebe der Kirche appelliert werden kann und muß, so wird der eigentlichen Mutter der einzelnen Schule für das geringe Volk, der Lokalschulgemeinde, nicht mehr zu leisten auferlegt, als sie in den meisten Fällen ohne Anstrengung leisten kann. Dadurch ist sie aber auch in den Stand gesetzt, in diesen meisten Fällen kraft ihrer mütterlichen Liebe ein übriges thun, mehr geben zu können, als das nackte „Recht" der Schule ihr zumutet. Wenn dann

Digitized by Google

auch vor der Hand unter 1000 Schulgemeinden 990 keinen Antrieb spüren sollten, ein übriges zu leisten, — sei es, weil sie selbst oder weil ihre Schuldiener entartet sind —; so ist es schon nichts Geringes, wenn 10 dieser Schulen die mütterliche Liebe spüren und genießen dürfen, da ja die andern vermöge ihres „Rechts" nicht dadurch zu kurz kommen. Ein gutes Beispiel ist aber schon viel wert; überdies ist es ja vornehmlich in die Hände der Lehrer gelegt, dahin zu wirken, daß die gute Schule eine gute Mutter finde. — Wer aus seinen Verhältnissen heraus eine soche „Theorie des Schulwesens" nicht zu fassen vermag, den verweisen wir auf die beigebrachten Thatsachen in unserm fünften Artikel. Wenn ein Staatsmann diese Theorie unberechtigt und thöricht finden sollte, so mag er das: er ist Staatsmann, der Schreiber dieses ist Schulmann.

Anmerk. 8. Mit Recht mahnt Rückert: „Sprachkunde, lieber Sohn, ist Grundlag' allem Wissen, derselben sei zuerst und sei zuletzt beflissen." — Auf diese Grundlage haben sich auch sämtliche allgemeine Bildungsanstalten in Deutschland mehr oder weniger fest gestellt, und darum ist dieselbe, je nachdem ihr Umfang enger oder weiter gezogen wird, ein Hauptkennzeichen zur richtigen Unterscheidung derjenigen Schulen, welche zwar alle eine allgemeine, allseitige Bildung, doch aber wieder verschiedene Arten dieser Bildung anstreben sollen. Diese Anstalten sind:

1. Das Gymnasium. Die „Grundlage" seines Wissensgebietes, die „Sprachkunde", umfaßt neben den Sprachen der beiden alten Kulturvölker noch die Muttersprache und wenigstens eine neue fremde Sprache. Die Gymnasialschüler lernen also mit modernen und alten Kulturvölkern sprechen und verkehren, lernen an den Gebildetsten unter diesen Nationen sich bilden. — Die Schulzeit geht vom 10.—18. Jahre.

2. Die vollständige höhere Bürgerschule oder Realschule. Sie lehrt außer der Muttersprache noch zwei fremde und zwar neuere Sprachen, in der Regel Französisch und Englisch. Die Schüler sollen unter drei neuern Kulturvölkern leben, sprechen, denken, kurz: sich bilden lernen. Das Leben der Alten schauen sie höchstens von ferne, d. h. durch Beschreibungen solcher, die dort gewesen sind; sie selbst kommen nicht dahin. — Wenn nebenbei auch ein wenig Latein gelehrt und gelernt wird, so kann dies selbstverständlich nicht den Zweck haben, den diese Sprache im Gymnasium hat; es wird die Wirkung üben, die man auch bei einem Judenkinde spürt, das nebenbei etwas Hebräisch, oder bei einem Schüler der deutschen Schule, der nebenbei etwas Französisch oder Englisch

Digitized by Google

lernt. — Die Schulzeit der Realschule erfordert über die Elementarstufe (vom 6.—10. J.) hinaus einen Zeitraum von 6—7 Jahren.

3. Die deutsche Schule (sogenannte Volksschule oder sogenannte Elementarschule). Nach zurückgelegter Elementarstufe (6.—10. J.) hat sie noch einen Kursus von vier bis fünf Jahren, — bis zur Konfirmation. Die „Grundlage ihres Wissens" ist die deutsche Muttersprache; was diese dem deutschen Kinde sagt und singt und deutet, daran soll es sich bilden. Das christliche deutsche Volkstum ist das Klima, worin es leben lernen muß, in der Schulzeit und nachher; von fremden Nationen mag der Schüler der deutschen Schule sich erzählen lassen, auch als Handwerksbursch einen Spaziergang nach England oder Frankreich machen; aber er will und soll dort nicht wohnen und heimisch werden.

Wir leben aber, wie der geneigte Leser wissen wird, in einer unvollkommenen Welt, und da ist es also kein Wunder, wenn auch die Schulen nicht vollkommen sind. Sie sind in der That allzumal Sünder und mangeln des Ruhms, den sie nach ihren Lehrplänen zu erreichen sich vorgesetzt haben. Davon machen auch die höhern Schulen, die Gymnasien und Realschulen, keine Ausnahme, obgleich von dem bezeichneten Ruhmesmangel in ihren Programmen und auf Landtagen nach altem Brauch nicht viel geredet zu werden pflegt. In der That, sieht man näher zu, wie viele Zöglinge dieser Anstalten endlich bei dem vorgesteckten Ziele des Abiturientenexamens glücklich ankommen, so ergiebt sich bald, daß es schon zu hoch gegriffen wäre, wenn man das Schülerkorps einer solchen Schule mit einem Kappuskopfe vergleichen wollte, an dem bekanntlich erst eine Anzahl Blätter zu allerlei Gebrauch abgezweigt wird, aber doch immer noch ein ansehnlicher Kopf für den eigentlichen Zweck übrig bleibt. Es ist wirklich wahr, die Kohlköpfe erreichen ihr Bildungsziel vollkommener, als die mit reichen Kräften höherer Wissenschaftlichkeit ausgerüsteten Gymnasien und Realschulen das ihrige.

Aber wir? wir Leute der deutschen Schule, haben wir einen Vorzug? Gar keinen, es müßte denn der sein, daß die Mängel unseres Ruhms etwas mehr ans Licht gezogen und etwas weniger glimpflich beurteilt würden. — Die deutsche Schule (Volksschule) arbeitet unter viel ungünstigeren Verhältnissen als die höheren Schulen, und darum muß sie hinter ihrem idealen Ziele auch weiter zurückbleiben. Denkt man sich das Bildungsziel, was die deutsche Schule auf der „Grundlage" der Muttersprache, bei einem vier- bis fünfjährigen Kursus nach der Elementarstufe, sich stecken dürfte, wenn sie mit den Realschulen und Gymnasien gleiche Bedingungen hätte, — und vergleicht man damit, was sie in der Regel wirklich leistet und leisten kann: so ist der Abstand doch in der

Digitized by Google

That gewaltig groß. Mit Schönrederei und Phrasen läßt er sich nicht ausfüllen, nicht einmal verdecken. Es ist aber auch nicht nötig; „ein Lump giebt mehr, als er hat", sagt ein heimisches Sprichwort. Aber das ist nötig: die Verhältnisse scharf und klar ins Auge zu fassen, in denen die deutsche Schule steht, gerade wie der Feldherr genau das Terrain studieren muß, auf dem er kriegen und siegen will.

Im Vergleich zu den höhern Schulen entbehrt die Volksschule in den meisten Gegenden zuerst des regelmäßigen ausreichenden Schulbesuchs; es geht ihr ferner der Vorteil verloren, den die höhern Schulen darin haben, daß ihre Schüler auch nach den Schulstunden ausschließlich ihrer Schulaufgabe sich widmen können. Ferner: Diese gehören durchschnittlich solchen Familien an, in denen schon eine gewisse höhere Bildung heimisch ist, welche die Kinder wie die Luft umgiebt; während das Kind des gemeinen Mannes von Haus aus viele dieser Bildungsanregungen und Bildungsmittel entbehren muß. Weiter noch: die höhern Schulen sind ungleich reicher mit Lehrmitteln für ihren Bedarf z. B. mit Naturalien, Instrumenten, lehrreichen Jugendschriften ꝛc. ausgestattet, als die Schule des armen Volkes. Noch weiter: Wo in den Häusern, die eigentlich zur deutschen Schule gehören, sich ein talentvoller und strebsamer Knabe findet, und die Eltern halbwegs die Kosten zu erschwingen oder ein Stipendium zu erlangen vermögen, da erhalten die höheren Schulen einen stattlichen Rekruten, und nicht selten sind es gerade Schüler dieser Art, welche den Ruhm einer höheren Schule weithin verkündet resp. ihren Ruhmesmangel verdeckt haben; was nun der höhern Schule Gewinn war, ist eben der Volksschule Verlust. Endlich ein Umstand, der zwar hier in der Reihe, aber nicht an Wichtigkeit der letzte ist, — den Schülern der Gymnasien und Realschulen winkt ein Lohn: das Abiturientenzeugnis, die Berechtigung zum einjährigen Militärdienst ꝛc.; von so etwas weiß das Kind des geringen Mannes, das die deutsche Schule besucht, nichts. Zwar empfängt es vielleicht am Schlusse der Schuljahre ein sogenantes Entlassungszeugnis; da dieses aber jeder, auch der letzte Scholar zur Entlassung nötig hat, so muß die Prüfungsforderung so weit herabgedrückt werden, daß das Zeugnis eben nur für die Nachzügler einen Wert hat, für alle andern aber so gut wie gar keinen. Könnte der Handwerkerstand ein wenig zu Kräften, zum Selbstbewußtsein und zur Standesgliederung kommen, — was bekanntlich die radikale sogenannte „Fortschrittspartei" mit ihrer nackten „Gewerbefreiheit", d. h. Vogelfreiheit des kapitallosen Gewerbsmannes, bisher nicht gefördert hat; oder würden die landwirtschaftlichen Vereine, statt immer nur an Fachbildung zu denken, auch einmal auf die Grundlage der Fachbildung, auf die allgemeine Bildung und was dazu

Digitized by Google

nötig und nützlich ist, sich besinnen: so möchte vielleicht auch die deutsche Schule einstmals ihren strebsamen Schülern ein brauchbares Zeugnis als einen Lohn des Fleißes vorhalten können. Aber wie weit sind wir von dem Ziele entfernt! Nicht einmal zwischen den allgemeinen Gewerbeschulen, die doch auch dem Handwerkerstande dienen sollen, und den Volksschulen ist die wünschenswerte Verbindung herzustellen gesucht worden; der Handelsminister regiert seine Unterrichtsanstalten auf seine Faust, und der Kultusminister die seinigen auf eigene Faust: die Schüler mögen zusehen, wie sie den Übergang von den einen zu den andern bewerkstelligen. — Weil die Volksschule kein bestimmtes Lehrziel und demgemäß auch nicht die Befugnis hat, ein Abgangszeugnis auszustellen, was zum Eintritt in eine für den mittleren Gewerbestand bestimmte Fachschule berechtigt, so sind manche Anstalten dieser Art (Gewerbeschulen ꝛc.) schon dazu übergegangen, Vorbereitungsklassen zu errichten, eine Maßregel, die, wenn sie durchgeführt wird, dem Kredit der „deutschen Schule“ nach dieser Seite vollends den Todesstoß giebt.

Das sind die Bildungsverhältnisse der deutschen Schule. Einiges davon, z. B. das Letztberührte, ließe sich bei gutem Willen der Schulherren und etlicher anderer Leute wohl zum Bessern ändern, so daß wenigstens ein Teil der betreffenden Schüler etwas von dem Sonnenschein, in dem die höheren Stände und Schulen leben, mitbekämen. Auch läßt sich an der Einrichtung der Volksschulen eine Verbesserung anbringen, eine Verbesserung, die der Verfasser schon vor Jahren in einer besonderen Schrift: „Der Mittelstand und die Mittelschulen“ in Vorschlag gebracht hat und oben noch einmal in Vorschlag bringen will. Die Haupthindernisse aber bleiben für den weitaus größten Teil der Stände, welchen die deutsche Schule dienen soll, bestehen und zwar so fest, wie die unauflöslichen Knoten in dem, was man die „sociale Frage“ heißt.

In der That existieren eigentliche „deutsche Schulen“, die mit Recht so heißen können, wie das Gymnasium Gymnasium heißt, so gut wie gar nicht. Nur einige Mittelstädte des mittleren und nördlichen Deutschlands besitzen in ihren sogenannten „Bürgerschulen“ eine Anstalt, die dem Begriffe der „deutschen Schule“ entspricht; doch finden sich auch da unter dem schönen Namen mancherlei Gebrechen verborgen: die eine leidet an bedenklicher Kurzatmigkeit, die andere sucht den höheren Bürgerschulen nachzuhinken ꝛc. Was wir in Deutschland unter dem Namen „Volksschule“ haben, ist eigentlich nur eine in die Länge gezogene Elementarschule oder eine in der kalten Not der Zeit verschrumpfte „deutsche Schule“, eine zwischen Wollen und Nichtkönnen, zwischen Sollen und Nichtleisten hin und her schwankende Kreatur von der traurigsten Gestalt;

Digitized by Google

kurz, ein Institut, was man nur mit demselben Recht eine allgemeine Bildungsanstalt nennen mag, als man den gemeinen Mann des größten Teils der arbeitenden Klasse einen freien Mann nennen kann, und das neben den wohlgebauten höhern Bildungsinstituten so gewiß ein Stummel heißen sollte, als dieser Mann neben den wirklich freien höhern Ständen in Wahrheit ein Sklave ist.

Das ist der Stand unserer sogenannten deutschen Schulen. Wer will etwas daran ändern? Was ist überhaupt daran zu ändern? Und wenn doch in der That unsere „sociale Frage" oder richtiger unsere Proletarierfrage zu lösen wäre, etwa dadurch, daß die freien deutschen Männer ihren Hals dran setzten, die Türken und was sonst für Schmarotzer und Erdverderber an der untern Donau sitzen, über den Bosporus oder über die Alpen zu jagen und so den fruchtbarsten Distrikt unseres Erdteils zur Auswanderung für unsere armen Ziegenbauern und Fabrikarbeiter frei zu machen, — darüber zu denken und zu reden, ist nicht unseres Amtes. Unser Beruf ist, dem gemeinen Mann unseres Volkes in der Schule zu dienen. Darum gilt es, dieses Mannes Art, Stellung und Verhältnisse deutlich zu erkennen, und darin ihn richtig zu bedienen. Desgleichen gilt es, das Kind dieses Mannes zu nehmen, wie es ist, mit seinem unzulänglichen Schulbesuch, seiner ungelenken Sprache, kurz mit allen seinen Mängeln und Nöten, wie sie vorhin aufgezählt wurden; aber nicht bloß es so annehmen, wie etwa eine halbe Gabe angenommen wird, wo eine ganze erwartet worden ist, sondern es mit Liebe annehmen, und wenn möglich mit um so wärmerer Liebe, weil es das Kind der ärmern und beschränkteren Volksklasse ist. Aber auch mit verständiger Liebe, nicht mit Affenliebe. Wer einem Menschen von kleiner Statur und vielleicht mit geschwächter Verdauungskraft dadurch zu ansehnlicher Größe und Stärke verhelfen will, daß er ihm möglichst viele Nahrungsmittel giebt, ihn vielleicht ermuntert oder zwingt, möglichst viel davon zu verschlucken: der ist ein Narr, er will seinem Pflegling Liebe erweisen und thut ihm ein Leid an. Wer aber die unzulängliche deutsche Schule, welche derzeit überall die Regel bildet, dadurch meint vervollständigen zu können, daß er ohne weiteres den Lehrplan so ausstattet, als ob er eine wirkliche deutsche Schule vor sich habe, und nun nach diesem Lehrplan in der Schule drauf los unterrichtet: der ist auch ein Narr, und bei aller guten Meinung wirkt er nicht wie ein wahrer Wohlthäter des Volkes, sondern fast wie ein Übelthäter. Und wie könnte dabei ein freudiges Arbeiten bei Schülern und Lehrern möglich sein?

Das Preußische Regulativ vom 3. Oktober 1854 hat sehr recht daran gethan, die Lehrer von aller pädagogischen Schwindelei abzumahnen

Digitized by Google

und auf das wirkliche Bedürfnis, auf das Bedürfnis der vorhandenen, der unvollständigen deutschen Schule hinzuweisen. Zu bedauern ist nur, einmal, daß es selber im Religionsunterricht über das Bedürfnis und die Leistungsfähigkeit dieser Schulen weit hinausgeht und Forderungen stellt, die nur eine gute vollständige deutsche Schule zu erfüllen sich vornehmen darf; und dann, daß durch das Regulativ nicht auch die vollständige deutsche Schule, soweit sie Bedürfnis ist, anerkannt und für sie Raum und Recht geschaffen wurde. Man wird nicht einwenden dürfen, letzteres sei dadurch geschehen, daß das Regulativ nur für einklassige Schulen bestimmt worden sei. Es giebt Schulbezirke mit einklassigen Schulen, wo in der That auch weitergehende Bedürfnisse vorhanden sind; es giebt mehrklassige städtische Schulen, die aus mancherlei Ursachen nur das beschränkteste Lehrziel festhalten sollten. Der Unterschied von ein- und mehrklassig entspricht dem Unterschiede zwischen einer unvollständigen und vollständigen deutschen Schule nicht. Wo das Bedürfnis nach einer vollständigen deutschen Schule vorhanden ist, da bedarf es nicht bloß eines vervollständigten Lehrplans, sondern auch einer Änderung in der Schuleinrichtung und zwar einer solchen, wo jede der beiden Schülerkategorien möglichst zu ihrem Recht gelangt und nicht die eine um der andern willen darin zu kurz kommt. Was der Verfasser in dieser Beziehung wünscht, sagt der Organisationsplan.

Allein durch ein angemessenes Regulativ und durch eine rechte Einrichtung ist der vollständigen „deutschen Schule" auch noch nicht geholfen: sie hat auch rechte Lehrer nötig und — was eine große Hauptsache ist, bestimmte Rechte. Ein gutes Abganszeugnis der vollständigen deutschen Schule muß für seinen Inhaber ein Wertpapier sein; es muß demselben ebenso bestimmte Gerechtsame gewähren, wie dies die Abiturientenzeugnisse der Realschule und des Gymnasiums in ihrer Art thun. Möchten die Herren von der „Geld-, Guts- und Fortschritts"-Aristokratie auch einmal daran denken, dem gemeinen deutschen Manne und seinen Kindern wahrhaft nutzbare Rechte zu verschaffen! Bis jetzt haben sie diese weislich für sich behalten und dafür den gemeinen Mann mit politischen Rechten abgespeist, die diesem doch kaum mehr gewähren als die Freiheit, sich von den „Herren" — — anführen zu lassen.

Anmerk. 9. Unsere Ansicht über die Vorbildung für den Lehrerberuf ist zwar im Text so deutlich als möglich ausgesprochen. Nichtsdestoweniger dürfte eine erklärende Bemerkung rätlich sein, indem

Digitized by Google

einer, der gern nach hohen Dingen trachtet, meinen möchte, unsere Vorschläge ließen wesentlich alles beim alten, und dagegen ein anderer, der ängstlich dafür besorgt ist, daß die Schulbäume nicht in den Himmel wachsen, herauslesen möchte, unser Projekt ziele auf eine radikale Änderung und einen schwindelhaften Hochbau. Beide Teile haben Recht und Unrecht. Das Wahre ist dies: Eine wesenhafte Änderung ist es allerdings, worauf unser Vorschlag losgeht, aber nicht eine Änderung im Sinne irgend welchen Schwindels, *sondern im Sinne der Gründlichkeit und Vertiefung in das eigenste Wissensgebiet des Lehrers.*

Die *Änderung* meint vor allem eine strenge Scheidung auf dem Lehrerbildungswege zwischen *allgemeiner* Bildung und *Berufs*bildung.

Diese Unterscheidung und Scheidung ist bisher in den gesetzlichen Bestimmungen über die Lehrerbildung nicht oder doch nicht in der nötigen Strenge gemacht worden. Die dermaligen Seminare stellen eine Mischung von allgemeiner Bildungsanstalt und Fachschule dar. Freilich nicht ohne Grund; die allgemeine Bildung der eintretenden Zöglinge ist durchweg zu lückenhaft und ungleichmäßig, als daß auf ein solches Fundament eine halbwegs respektable Berufsbildung gesetzt werden dürfte, werden könnte. Darum greift der Seminarkursus wieder in die Knabenschule zurück; so recht von unten auf, von festem Grunde aus soll wieder begonnen werden, doch in der Weise, daß mit und unter dem eigenen Lernen der *Sachen* zugleich etwas vom Lehren derselben gelernt wird. Daß diese Vermischung nicht das richtige ist, sollte man doch von den Bildungswegen in andern Ständen her wissen, wenn man es nicht aus der Theorie des Lernens, aus der Didaktik, weiß. Wo ist unter allen Berufsklassen, sowohl unter denen, bei welchen das Fach selbst wieder aus einer Wissenschaft und einer Kunst besteht, z. B. beim Arzt, wie da, wo es fast ausschließlich ein Können ist, z. B. bei den meisten Handwerkern, — wo ist unter allen diesen Berufsklassen eine, die nicht *allgemeine* Bildung und *Fach*bildung scheidet? die nicht jene und diese in verschiedene Jahre, überhaupt so verteilt, wie es der Natur des lernenden Geistes angemessen ist? Die Seminare haben allerdings wohl daran gethan, gegen die großen Lücken und Gebrechen, welche die Bildung der eintretenden Zöglinge durchweg an sich trägt, nicht die Augen zu verschließen, sondern erst sich dessen zu vergewissern, daß die Zöglinge selber das wissen und können, was sie dereinst ihre Schüler lehren sollen. Dazu kommt noch ein zweiter Grund: Bei einem Lehrer genügt es nicht, daß sein Schulwissen gerade so gut beschaffen sei, wie bei den andern guten Schülern, welche mit ihm dieselbe allgemeine Schule durchgemacht haben; er muß im Wissen derselbigen

Digitized by Google

Dinge sicherer und im Können derselbigen Künste geschickter sein. Daher haben die Seminare recht daran gethan, das zu errichtende Haus, die Fachbildung, nicht auf Sumpf und Moor zu bauen; ihr Bemühen, vorerst dieses Sumpf- und Moorland auszutrocknen und in festen Boden zu verwandeln, ist ein gutes Werk gewesen.

Allein zum rechten Thun gehört auch die rechte Zeit, der rechte Ort und die rechte Weise. Die rechte Zeit aber haben diejenigen, welche unsere bisherigen Seminare gebaut, verfehlt. Das, was in den Seminarien zur Vervollständigung der allgemeinen Bildung gelehrt wird, ist eine Lektion für 13—16jährige Knaben, nicht für 17—20jährige Jünglinge: Es kann in den bezeichneten Knabenjahren bei geeigneten Lehrern leichterer und sicherer gelernt werden als vier Jahre später; die Geisteskräfte des Knaben stimmen besser zum schulmäßigen Lernen, namentlich das Gedächtnis, welches in der Periode, wo der Sinn noch weniger zum Reflektieren sich neigt, desto williger und treuer ist. Was daraus werden würde, wenn der Landmann die Frühsaat etwa ein Vierteljahr später bestellen wollte, ist jedem bekannt. Nun wird aber in der Lehrerbildung eben diese verkehrte Praxis befolgt; die Folge ist: das Lernen ist unnötigerweise erschwert und noch obendrein sein Ertrag unsicherer, ungesunder geworden. Aber nicht bloß das; sondern der Schulamtsaspirant ist von seinem 15. Jahre an, gerade in der besten Lernzeit, vielfach unberaten und darum nicht oder verkehrt beschäftigt. Wir können hier die verschiedenen Mittel und Wege, welche sich ihm allenfalls zur Fortbildung darbieten, nicht alle Revue passieren lassen; auch nicht abwägen, was in den letztern Jahren darin besser oder schlechter geworden sei; wir ziehen hier nur kurz die Summe unserer Beobachtung: ein kleiner Teil rüstiger Naturen arbeitet sich tapfer hindurch und stellt nun vielleicht später um so tüchtigere Leute ins Schulfeld; ein zweiter Teil fällt schon sehr ab, — mit wenig Kenntnissen und viel Ungeschick, doch vielleicht noch mit frischer Lernbegierde, vielleicht auch mit angewöhnter Vorliebe zum süßen Nichtsthun und noch schlimmern sittlichen Gebrechen kommt er im Seminar an; wohl ihm, daß er nun noch eine tüchtige Schule der Zucht, der Mäßigkeit und emsigen Lernens durchmachen muß! — Ein dritter aber bringt aus der ungehegten und ungepflegten Aspirantenwüste leider nichts mit als die traurige Ernte liederlicher „Bummelei“; wohl der Schule, wenn solche „Kandidaten der Armseligkeit“ die Thür zu ihr verschlossen finden! — Das also ist die zweite üble Folge davon, daß die Sorge für die allgemeine Bildung erst im reifern Jünglingsalter ernstlich Hand ans Werk legt, mithin um vier Jahre zu spät kommt. Doch das nicht bloß. Auch die rechte Weise des schulmäßigen Lernens wird durch die Verbindung mit dem, was dem

Digitized by Google

eigentlichen Berufe dienen soll, verkümmert; der Versuch, zwei Fliegen mit einer Klappe zu schlagen, ist in vielen Fällen mißlich, der vorliegende Fall ist gewiß einer derselben. Wäre das in Absicht auf die allgemeine Bildung noch zweifelhaft, so doch desto unzweifelhafter in Absicht auf den Hauptzweck der Seminare, der darauf geht, daß die Zöglinge Geschick und Einsicht für das Lehren und Erziehen erwerben. Was die Seminarlehrer unter den jetzigen verschobenen Verhältnissen leisten, soll in Ehren bleiben, nein, wir wollen es doppelter Ehre wert halten. Es ist nicht eine kleine Sache um einen treuen, fleißigen und geschickten Schulhandwerker. Glückliche Schule und glückliches Volk, wenn alle seine Lehrer diese Stufe und Würde erreicht hätten! Die Seminarien thun wohl, sehr wohl, daß sie bei der dermaligen Einrichtung des Lehrerbildungsweges sich auch nur auf dieses nächste Ziel beschränken. Was für ein Resultat würde herauskommen, wenn auf der jetzt möglichen allgemeinen Bildungsgrundlage und unter den beschränkenden Arbeitsbedingungen ein hoher Fachbildungsturm errichtet werden sollte?! Zu der vorliegenden Bildungseinrichtung paßt im wesentlichen nur die regulativische Lehrvorschrift, wie wir sie haben; und jene paßt zu dieser.

Freilich gibt es etwas Besseres, nicht bloß für solche landschaftlichen Verhältnisse, die überhaupt eine höhere Lehrerbildung als die regulativische wünschenswert machen, sondern für alle, auch für die einfachsten Bedürfnisse. Es ist die Einrichtung des Lehrerbildungsganges, welche wir oben vorgeschlagen, wonach der Kursus für allgemeine Bildung von dem für die Berufsbildung vorab einmal streng geschieden, und dann zwischen beide ein praktischer Vorbereitungskursus als Hülfslehrer eingeschoben wird. (Der Leser wird sich erinnern, daß dieser Lehrerbildungsgang dem der Apotheker den Umrissen nach sehr ähnlich ist.) Wir nennen diese Einrichtung besser, weil sie naturgemäßer, der Natur des menschlichen Geistes und der Natur der Dinge gemäßer ist. Abgesehen von allem Naturwidrigen, was dem bisherigen Bildungswege auf seinen verschiedenen Stufen anhaftet, — schon die Zusammenkuppelung von Bildungsanstalt und Berufsschule in den Seminarien weist auf das Verschobene der ganzen Anordnung deutlich hin: es ist eine „gemischte Ehe." Wer die Mischehen in der Familie nicht liebt, auch nicht die von Familien verschiedenen Bekenntnisses zu einer Schulgemeinde und zu einer Schule, — der wird auch mit uns die gemischte Ehe von Bildungsanstalt und Fachschule nicht gut heißen können; und da im vorliegenden Falle keine göttlichen Gebote der Auflösung im Wege stehen, so wird er auch hoffentlich mit uns gern auf Scheidung dieser Misch-Ehe antragen.

Digitized by Google

Wie schon bemerkt, kann bei der vorgeschlagenen Einrichtung jede Gegend noch alle die besondern Anordnungen treffen, welche ihre Bedürfnisse erfordern. Wo man mit einem zweijährigen Aspirantenkursus — der aber auf jeden Fall kein präparierender Abrichtungskursus sein darf, — nicht ausreicht, da setzt man einen dreijährigen an und beschränkt die praktische Vorbereitungszeit als Hülfslehrer etwa auf ein Jahr.

Empfiehlt es sich, die Lehrer mit landwirtschaftlichen Kenntnissen und Künsten bekannt zu machen, — wohlan, so fange man in der Aspirantenschule damit an; der angehende Jüngling von 15—18 Jahren wird viel williger und anstelliger dazu sein, als der von sieben und dreißig Wissenschaften und Künsten gehetzte dermalige Seminarist. Glaubt man irgendwo an einem einjährigen Fachkursus im Seminar genug zu haben, so sei es; nur werde andern Gegenden, die andere Bedürfnisse haben, gestattet, einen zweijährigen Berufskursus einzurichten. Die Seminarien wie die Aspirantenschulen müssen natürlich nach wie vor Provinzial- resp. Staats-Institute sein; nun sind aber in jeder Provinz schon verschiedene Bedürfnisse vorhanden; dem ensprechend richte man die Aspirantenschulen und Seminare ein und gestatte dann den Schulamtsaspiranten für ihre Meldungen zur Aufnahme Freiheit durch die ganze Provinz und wenn thunlich noch weiter, so wird jeder zu dem Seinen kommen können.

Schließlich muß Referent noch gestehen, daß ihm die Verbesserung des Lehrerbildungsganges, wie er sie im Text gezeichnet hat, vor vielem andern am Herzen liegt. Solange er mit einiger Selbständigkeit über Volksschulangelegenheiten nachdenken konnte, ist es seine feste Überzeugung gewesen, daß die hergebrachte Weise der Lehrerbildung eine principielle Umänderung erfahren müßte, — auch ohne viele Umstände erfahren könnte, da der verbesserte Weg für den Staat nicht viel kostspieliger, für die Schulamtsaspiranten sogar bequemer sein würde. Die erste Arbeit, welche Referent für die Öffentlichkeit geschrieben hat, war diesem Gegenstande gewidmet. (Vgl. Schulchronik Nr. 17. 1847.) Mit dem Schlusse jenes Aufsatzes möge diese Anmerkung schließen.

„Zu oberst stellen wir Luthers Wort: „„Es ist nicht eine geringe Kunst, die auch nicht möglich ist, daß sie ungelehrte Leute haben, andere klar und richtig lehren und unterrichten.““

Das Schulhalten ist eine freie **Kunst** und nicht ein **Handwerk.**

Daraus folgt:

Erstlich. Die Erlernung derselben setzt eine höhere Bildung voraus als die des Handwerks, auch fordert die segensreiche Ausübung dieser Kunst mehr Einsicht in den Gegenstand und mehr Übung.

Zum andern. Das Schulhalten wird gelernt durch Übung, aber

Digitized by Google

nicht durch bloßes Absehen und Nachmachen, sondern durch eigenes Üben unter Anleitung eines Meisters und weiterhin durch Anschauen der Muster alter und neuer Zeit. Da die Schulkunst neben der praktischen Seite auch eine theoretische, eine Wissenschaft und eine Geschichte hat, so versteht es sich, daß der nach Einsicht und Umsicht, nach Vollendung strebende Meister der Schule sich nach Maßgabe seiner allgemeinen Bildung auch mit der Wissenschaft und Geschichte seines Gegenstandes zu befassen hat. Die Bildungsanstalten für Lehrer haben auch darin den Grund zu legen und zu weiterer Ausbildung Anleitung zu geben.

Wofern man nun einmal etwas Ganzes haben will, muß Sorge getragen werden:

1. für die allgemeine Bildung der Lehrer, wie sie ihrem Stande angemessen ist;
2. für die Einführung in die praktische Schulthätigkeit;
3. für Mittel und Wege, die es den Lehrern möglich machen, ihren Beruf nach seiner theoretischen und historischen Seite tiefer, und nach der praktischen Seite hin kunstmäßiger zu erfassen."

Wie die geneigten Leser wissen, ist Referent ein Freund anständiger Freiheit und zwar auf allen Gebieten; sie werden also nicht den Verdacht gegen ihn hegen, daß er den vorgeschlagenen Lehrerbildungsgang für den allein gescheitmachenden, einzig berechtigten Weg zu einem Lehramt halte, und demgemäß wünsche, daß die Schulbehörde jede andere Thür mit 7 Riegeln verschließen solle. Allerdings hält er, soweit einmal Einrichtungen getroffen werden müssen, seine projektierte Einrichtung als Regel für die beste. Allein jedes Ding auf Erden, wobei die Menschen die Hand im Spiele haben, ist zeither unvollkommen gewesen, sogar die „alleinseligmachende" römische Kirche. Darum möge die Schulbehörde das „Netz" der allgemeinen Lehrerprüfung immerdar auswerfen, um darin Arbeiter für den Schuldienst zu „fangen", „Gute" und „Böse", wie es gelingen will und bisher gelungen ist; denn auch bei den durchs Seminar-Netz „Gefangenen" werden mutmaßlich die heiligen Engel am jüngsten Tage ihre Arbeit finden. Gott bewahre die christliche Schulgemeinde vor dem Wahn, daß allein aus der verengerten Seminarpforte die vollgerüsteten Werkzeuge zum Dienste Gottes und der Menschen an der Schuljugend hervorgehen könnten! Haben wir doch an der einen orthodoxen Lehre, wonach die geistliche Vollrüstung nur an Gymnasium und Universitätstriennium gebunden sein soll, schon übergenug. Möge die Schule sich nimmer in ein knechtisches Joch fangen lassen!

Digitized by Google

VII. Beleuchtung der bestehenden Schulverfassung — der staatskirchlichen Scholarchie — vom Standpunkte der freien Schulgemeinde.

Werfen wir vorweg noch einen übersichtlichen Blick auf die, der organisierten vollständigen Schulgenossenschaft entgegenstehenden Schulverfassungen überhaupt.

Dieser Verfassungen sind viele möglich, und zum Teil auch wirklich vorhanden gewesen oder noch vorhanden. Abgesehen von den Privatschulen, als derjenigen Form des Unterrichtswesens, deren charakteristisches Merkmal die Formlosigkeit ist, stellen sich mit deutlich ausgeprägtem Princip folgende drei Hauptarten als möglich dar:

a) Das independentistische Gemeindeschulwesen, und zwar in dreierlei Gestalt, indem entweder die bürgerliche, oder die kirchliche oder die Schul-Gemeinde unabhängiger Schulherr ist. Diese Form bildet in der Schulentwicklung den Übergang von den Privatschulen zu dem kirchlichen oder staatlichen Landesschulwesen. Die niederrheinische Schulgeschichte weist in der That Gemeindeschulen in allen drei Gestalten — kirchliche, bürgerliche und schulgemeindliche — auf. Als völlig independent dürfen dieselben freilich nur in äußerer Hinsicht betrachtet werden. Hinsichtlich der innern Angelegenheiten übte die Gesamtkirche immer, wenigstens indirekt, einen Einfluß auf sie aus.

b) Das reine Kirchenschulwesen. Zu vollständiger Ausbildung in der Art, daß eine Beschulung des ganzen Kirchenvolkes stattgefunden, daß ausreichende Anstalten zur Vorbildung der Lehrkräfte, kurz alle die Einrichtungen, die zu einem geordneten Landesschulwesen gehören, vorhanden gewesen wären, hat es indes das reine Kirchenschulwesen der früheren Zeit nicht gebracht. Nur da, wo die Staatsregierung mit Hand anlegte, ist das kirchliche Volksschulwesen zu einem gewissen Grade der Durchbildung gelangt, aber

Digitized by Google

eben dadurch auch ein staatskirchliches geworden. In denjenigen deutschen Ländern, wo auch jetzt noch das Kirchenregiment zugleich das Schulregiment mitbesorgt, ist die Kirche übrigens weit davon entfernt, der wirkliche Schulherr zu sein. Einmal fließt der Schulunterhalt zumeist aus nichtkirchlichen Quellen, und zum andern gehört die Schule nur so weit der Kirche, als diese sich selber angehört, d. h. soweit sie nicht selbst im Staatsdienste steht.

In Ansehung der Verwaltung eines rein kirchlichen Schulwesens würden wieder mehrere Formen möglich sein. Die Kirche ist entweder so verfaßt, daß auch die Gemeinde mit zu Wort kommt, oder so, daß die Beteiligung derselben ausgeschlossen bleibt. In beiden Fällen wird ferner ein nicht unwichtiger Unterschied dadurch begründet, ob die technische Schulleitung ausschließlich den Geistlichen übertragen ist, oder ob auch die Kräfte, welche der Schuldienerstand bietet, mit benutzt werden.*)

c) Das reine Staatsschulwesen. In vollkommen ausgeprägter Gestalt besteht dasselbe auf europäischem Boden zur Zeit nur in Holland. Es ist zwar nicht absolut notwendig, daß reine Staatsschulen konfessionslos oder gar religionslos sind; allein bei unserm vielfach zerspaltenen Kirchenwesen werden sie doch, wie es auch in Holland geschehen, schließlich diesen Charakter annehmen müssen.

In Ansehung der Schulverwaltung treten dieselben Unterschiede auf, die vorhin beim Kirchenschulwesen angedeutet wurden. Wie hier mit dem Princip der Selbstregierung die kirchlichen Lokal-, Kreis-, Provinzial- und Landespresbyterien zugleich Schulsynoden sind, so dort der bürgerliche Gemeinderat und die Landtage. Und ob bei der technischen Schulleitung Verwaltungs- oder Militärbeamte, oder Geistliche oder Schulmänner verwendet werden, — das hängt eben von dem jeweiligen Wohlermessen des Schulherrn ab.

Neben diesen reinen Schulverfassungsformen sind natürlich auch mancherlei kombinierte möglich. Eine derselben ist die, welche in Preußen und in allen übrigen deutschen Staaten, wenngleich unter verschiedenen Modifikationen, besteht und jedem wohlbekannt ist.

Mit dieser, der staats-kirchlichen Schulverfassung, haben wir uns hier zu beschäftigen.

---

*) Hätte der badische Klerus diesen Unterschied recht zu würdigen vermocht, so würde wahrscheinlich der dortige Oberkirchenrat auch jetzt noch Oberschulrat sein. „Es war also gewandt," sagt die heil. Schrift bei einer gewissen Gelegenheit.

Digitized by Google

Im wesentlichen läßt sich die Gestalt des in Deutschland bestehenden Schulwesens in folgender Weise skizzieren.

Als charakteristisches Merkmal fällt vor allem eine gewisse Unklarheit, Verworrenheit, man möchte fast sagen: Prinziplosigkeit in dem Baustil auf. Bei der Unterhaltung und Verwaltung der Schulangelegenheiten sind überall Staat und Kirche und „Gemeinde" beteiligt. So weit ist in den verschiedenen deutschen Staaten eine Übereinstimmung vorhanden. In Ansehung des Maßes, wie jeder dieser drei Faktoren zur Mitwirkung kommt, herrscht aber große Verschiedenheit.*)

Der Staat gilt überall als eigentlicher Schulherr.

Die Kirche ist bei der Unterhaltung der Schule da und dort durch alle Stiftungen beteiligt und indirekt durch den Küster- und Organistendienst, den der Lehrer mit versieht; — bei der Schulleitung entweder so, daß kirchliche Beamte im Namen des Staates die untere, die Lokal- und Kreis-Aufsicht führen, während höher hinauf die Schulverwaltung in den Händen rein staatlicher Behörden liegt, oder in der Art, daß, wie in vielen kleinern Staaten (z. B. Württemberg, Baden [bisher] ꝛc.), fast das gesamte Schulregiment von unten bis oben einen integrierenden Teil des Kirchenregimentes bildet.

Die Beziehungen der „Gemeinden" zum Schulwesen sind höchst mannigfaltig. Hier kommt namentlich die Verworrenheit im Baustil recht zum Vorschein. Wenn heutzutage irgendwo bei Verhandlungen über Schulangelegenheiten von „Gemeinde" geredet wird, so läßt sich in der Regel von vornherein gar nicht einmal erraten, was damit gemeint ist. Der eine versteht darunter, wie es recht ist, die Schulgemeinde, der zweite die bürgerliche, der dritte die kirchliche Gemeinde, und ein vierter spricht gar ins Blaue hinein von „Gemeinde," weil er in der That von

*) Mit dem Satze: „Staat, Kirche und ‚Gemeinde' müssen beim öffentlichen Unterrichtswesen beteiligt sein," ist allerdings ein bestimmtes Princip ausgesprochen. Allein dies Princip ist erst sekundärer Art. Das erste ergiebt sich aus der Frage: Welches ist die Aufgabe der Schule als einer allgemeinen Bildungsanstalt, und welches ist demgemäß die rechte Schulgemeinde? — Die Schulgemeinde muß genau die Aufgabe der Schule umfassen, und zwar ganz und unverkürzt. Das thut die kirchliche Gemeinde nicht, ebensowenig die bürgerliche; dort wie hier schießt von dem Beruf der Schule etwas über, nur jedesmal etwas anderes. Beider Anliegen aber sind zusammengeschlossen und natürlich verwachsen in der Familie; darum kann nur eine korporative Familiengenossenschaft von gleicher religiöser Gesinnung die rechte Schulgemeinde sein. Die Schulgemeinde ist das Fundament und der erste Unterbau des öffentlichen Schulwesens; nur auf dieser Grundlage und mit konsequenter Festhaltung ihres Begriffes, als des ersten Princips, kann ein Landesschulwesen, das der Natur der Schule gerecht wird, zum Segen aller Beteiligten aufgebaut werden.

Digitized by Google

der specifischen Differenz dieser drei Genossenschaften keine Ahnung hat. Diese Verwirrung rührt natürlich zunächst daher, daß die Gesetzgebung hier im Rückstande geblieben ist.*) Das allgemeine preußische Landrecht hat den Begriff der Schulgemeinde allerdings klar hingestellt unter dem Namen „Schulsocietät;" unsere niederrheinische Schulordnung besitzt ihn im wesentlichen auch unter dem Namen „Schulbezirk." In vielen preußischen Städten, besonders auf landrechtlichem Boden, ist der Begriff aber wieder verdunkelt oder vielmehr ganz aufgehoben, indem die bürgerliche Gemeinde zugleich als Schulgemeinde gilt. (Diese Städte sind gewöhnlich schon durch ihre vierklassigen Schulfabriken, — wollten sagen: Schulkasernen kenntlich.) Wo auf dem Lande die Schulgemeinde mit der kirchlichen Gemeinde räumlich zusammenfällt, da kommen auch Vermischungen zwischen diesen beiden Genossenschaften vor. — Nicht minder groß wie im Begriffe der rechten Schulgemeinde ist auch der Unterschied darin, wie weit dieselbe (resp. die bürgerliche Gemeinde) ein Maß der Selbstverwaltung besitzt. Überall muß die Schulgemeinde, sei es allein oder mit Hülfe der bürgerlichen, ihre Schule unterhalten; auch führt sie durch den Schulvorstand oder eine „Schulkommission" eine gewisse Aufsicht; ein weiteres Maß von Selbstregierung, z. B. die Mitwirkung bei Anstellung der Lehrer, ist ihr aber nicht selten gänzlich versagt. Durch diese Verschiedenheiten in der Gestaltung des deutschen staatskirchlichen Schulwesens ist eine Beleuchtung desselben sehr erschwert, für den Leser nicht minder als für den Schreiber. Ebenso schwierig ist eine Kritik der projektierten neuen Schulverfassungen, wie sie namentlich seit 1848 in Lehrerpetitionen, Broschüren und Landtagsverhandlungen zu Tage getreten sind. Die Vorschläge lassen zu wenig ein bestimmtes Princip klar durchschauen; alles läuft im wesentlichen auf die alte verworrene Kombination eines Staats-Kirchen-„Gemeinde"-Schulwesens hinaus und sind dabei die Projekte untereinander fast so bunt, wie es auch die Wirklichkeit ist.

Bevor wir aber daran gehen dürfen, an der bestehenden Schulverfassung Ausstellungen zu machen, gilt es eine schuldige Dankespflicht zu erfüllen. Eben dieser Verfassung verdankt Deutschland den dermaligen geordneten Stand seines Schulwesens. Erst seitdem auch die Staatsmänner sich der Volksschule angenommen haben, sind Seminarien, öffentliche Witwen- und Pensionskassen, zweckmäßige Schulhäuser entstanden, und ist überhaupt das, was zum ordentlichen Gange des Schulwesens gehört, zu Stand und Wesen gekommen. Weniger ist von der Kirche in ihrer Gesamtheit zu

*) Auf der preußischen sogenannten General-Synode vom Jahr 1846 sagte der damalige Minister Eichhorn, die Kirchenverfassung der östlichen Provinzen kenne noch keine eigentliche „kirchliche Gemeinde," sondern nur Pfarrbezirke.

Digitized by Google

sagen, desto mehr aber von einzelnen Pastoren und andern Theologen, die als Schulinspektoren, Seminar-Direktoren ꝛc. der Entwicklung des Schulwesens in ihrem Bereiche die segensreichsten Impulse gegeben haben. Jeder Lehrer wird Namen solcher Männer in der Nähe und Ferne zu nennen wissen. Ebenso muß daran erinnert werden, daß viele Gemeinden — Schul-, bürgerliche und kirchliche Gemeinden — zur Ausstattung ihrer Schulen namhafte Opfer gebracht haben. Es soll daher unvergessen sein, welche Dienste das derzeitige staatskirchliche Schulregiment der öffentlichen Volksbildung geleistet hat; es ist aber kaum zu befürchten, daß es vergessen werde, denn das müßte ein seltsamer Kauz sein, der in der Schulgeschichte von „guten alten Tagen" reden wollte.

Doch das menschliche Wünschen und Hoffen nach Besserem steht nicht still und darf nicht still stehen. Daher unsere Vorschläge, an Stelle der staatskirchlichen Scholarchie die Organisation der wahren Schulgemeinde und der Schulgemeinde-Verbände zu setzen. Was wir an jener vermissen, von dieser aber mit Grund hoffen, wird das Nachstehende in gedrängter Übersicht vorlegen.

A) Die büreaukratische Verwaltung. Voran stehe das Gebrechen, woran die bestehende Schulverfassung leidet, sofern sie Scholarchie ist, d. h. sofern sie eine Beteiligung der Schulgemeinde an der Verwaltung des Schulwesens, wenigstens auf den höhern Stufen des Regiments, nicht zuläßt. Es ist dasselbe Gebrechen, welches auch ein büreaukratisch verfaßtes Staatswesen und die hierarchisch regierte Kirche zeigt. Seltsamerweise giebt es etliche Leute, z. B. „liberale" Katholiken, welche die Nachtseite der Büreaukratie wohl erkennen, aber von einer Schattenseite der Hierarchie nichts zu wissen scheinen. Ebenso erlebt man es bei vielen „konservativen" Evangelischen, daß sie eifrig für die Selbstverwaltung in bürgerlichen Angelegenheiten eintreten, während das Selfgovernment auf dem Schul- und Kirchengebiete bei ihnen keine Befürwortung findet. Allerdings sind Staat und Schulwesen und Kirche drei sehr verschiedene Dinge, und wenn jemand eine ganz gute Staatsverfassung ohne weiteres auf die Kirche oder die Schulgemeinde-Verbände übertragen wollte, so möchte es diesen letztern dabei kaum besser ergehen, als es einem kranken Menschen ergehen würde, der seine Zuflucht zu einem Tierarzt nähme. Doch das ist gewiß, Staats- und Kirchen- und Schulwesen werden bei unserm jetzigen Kulturzustande auf die Dauer nicht nur nicht gedeihen, sondern geradezu verkümmern müssen, wenn ihre Verwaltung gleichsam nur als eine Privatangelegenheit ihrer Beamten angesehen wird. Selbst-

Digitized by Google

verwaltung ist darum bei allen dreien am Platze, aber die Art und Weise derselben muß eine verschiedene sein.

Die erste Folge der mangelnden Selbstverwaltung beim Schulwesen ist — gerade wie bei Kirche und Staat — die, daß das Volk kein Herz, kein Interesse, wenigstens nicht das volle und ganze, für diese seine Angelegenheit bekommt, und ebenso nicht die wünschenswerte Einsicht in dieselbe gewinnt. Wer das mit Augen sehen will, der komme und vergleiche die religiösen Zustände in der niederrheinischen Kirche, die seit Jahrhunderten sich einer ziemlichen Selbstregierung erfreut, mit denen in andern deutschen Gegenden, wo der geistliche Kirchenbau lediglich den Pastoren und Konsistorialräten befohlen war. Nicht selten begegnet man in den Berichten von Pastoralkonferenzen aus dem deutschen Norden und Osten der Klage über höchst mangelhaften Kirchenbesuch, der selbst da sich nicht bessern wolle, wo das lebendige Zeugnis eines gläubigen Predigers schon jahrelang dazu einlade. Auch hier im Bergischen giebt es Gemeinden, wo — nach hiesigem Maß — der Kirchenbesuch viel, ja sehr viel zu wünschen übrig läßt; aber die Klage, daß auch die lebendige Predigt die Leute nicht zur Kirche zu locken vermöge, ist bisher noch nicht erhoben worden, kann auch mit Recht nicht erhoben werden. Wo hiesigen Landes in einer Gemeinde, und wäre es die allervernachlässigtste, ein lebendiger, innerlich lauterlicher Zeuge des Evangeliums auftritt, da kann man bald die sonst leere Kirche sich wieder füllen sehen, selbst solche, die am Glauben Schiffbruch gelitten haben, werden sich in der Regel einfinden, und nur in dem Falle möchte diese Wirkung ausbleiben, wenn der Pfarrer, anstatt in der Weise eines Kirchendieners, in der Manier eines Kirchenherren sich benähme, oder der schlichten Verkündigung von dem Heil in Christo allerlei hier fremde, unhistorische Anhängsel, alt- oder neumodische persönliche Liebhabereien ꝛc. beimischte. Das Volk dieses Landes will am Altar und auf der Kanzel einen Seelenhirten, nicht einen geistlichen Pascha oder etwas dem Ähnliches sehen; es hält dafür, daß der Pastor um der Gemeinde, nicht aber die Gemeinde um des Pastors willen da sei: darum aber sitzt ihm auch die Wahrheit in Herz und Blut, daß die Kirche nicht umsonst da sei, daß sie einen Zweck habe, daß sie mit ihren Einrichtungen und Dienern ihm zum Segen da sei.*) — In Norddeutschland ist vielfach die Meinung

*) Man wolle den oben betonten Ausdruck „Kirchendiener“ nicht so mißverstehen, als ob damit ein Jedermanns-Diener empfohlen sein sollte, und ein solcher sich am Rhein sonderlich empfehlen werde. Im Gegenteil. Es macht sich ein Geistlicher aus anderer Gegend schwerlich eine rechte Vorstellung davon, mit welcher Autorität ein hiesiger Pastor, der sich auf das rechte Hüten und Leiten seiner Herde versteht, in seinem Bereiche bekleidet ist. Freilich wird diese

Digitized by Google

verbreitet, der religiöse Sinn in der rheinischen Presbyterial-Kirche, wie lebendig er auch sein möge, sei wenigstens nicht kirchlich, nicht konservativ; man weist zum Beweis auf die mancherlei Separationen hin, die auf niederrheinischem Boden und namentlich in Wupperthal entstanden sein sollen. Wer das glaubt, befindet sich im Irrtum; und wer es zuerst ausgestreut, dem sei hier auf seinen Kopf gesagt, daß er Land und Leute und ihre Geschichte nicht gekannt hat. Es geht manch einer 50, 60 Jahre auf seinem Stück Erdboden spazieren, und vielleicht gar mit einer Brille bewaffnet, ohne von den Mineralien, Gewächsen und Tieren seiner Heimat mehr kennen zu lernen, als er als 10jähriges Kind schon gewußt hat; und gerade so kann es auch gehen mit dem Volksstamm, unter dem man lebt, zumal ein Volk eine Geschichte hat und daher nur genetisch zu begreifen ist. Drei kurze Worte werden jenem Irrtum gegenüber genügen. Erstlich: Wo ist der dreifache Riß in der lutherischen Kirche entstanden, im konsistorialen Norden und Osten oder im presbyterialen Westen? Zum andern: Wie viele der Separationen, die hier zu Lande bestehen, sind aus dem hiesigen Boden herausgewachsen? Keine einzige; alle, alle ohne Ausnahme sind von Fremden gestiftet worden. Diejenigen besondern Richtungen religiösen Denkens dagegen, die in der That dem heimischen Boden angehören, z. B. die Freunde Tersteegens auf reformierter und die Freunde Kollenbuschs und Menkens auf lutherischer Seite, haben trotz mannigfacher unfreundlicher Behandlung von seiten steif orthodoxer Geistlichen die kirchliche Gemeinschaft stets grundsätzlich und geflissentlich festgehalten. Der religiös erregtere Teil der kirchlichen Gemeinden, z. B. in Wupperthal, würde durch seine christlichen und allgemein wohlthätigen Bestrebungen niemals nach außen hin in dem

---

Würde nicht mit dem Amtsrocke verliehen; sie muß durch Werk und Wandel im Geist erworben werden. Wollte ein bergischer Pfarrer, wie es anderswo vorkommen soll, seinen Gemeindegliedern nur im Ornate Audienz geben, so möchte diese Ceremonie wohl das Gegenteil von dem, was dadurch beabsichtigt wird, zur Folge haben. Es steht aber darum nicht so, daß das geistliche Amt und sein Kleid gering geachtet würde. Wieder im Gegenteil; aber man will das amtliche Kleid nicht leer, sondern mit einer geistlichen Persönlichkeit gefüllt sehen. Geistliche Persönlichkeit und geistliche Haltung, — das wird zuerst und zuletzt überall verlangt, auch da, wo der Amtsrock nicht dabei ist. Damit hängt auch die für manchen etwas unverständliche Erscheinung zusammen, daß in den Gegenden, wo man mit Betonung vom „Amt" spricht und predigt, dem Geistlichen „außer Dienst" im geselligen Verkehr mancherlei nachgesehen wird, dessen ein Pfarrer hiesigen Landes, der auf sein Amt etwas hält, schlechterdings sich enthalten muß. Wo nun der geistliche Beruf und seine Diener in der That mehr geachtet sind, dort oder hier, kann unseres Erachtens nicht schwer zu entscheiden sein.

Digitized by Google

Grade, wie es jetzt der Fall ist, in Ruf gekommen sein, wenn er nicht von einer andern, noch zahlreichern Volksschicht, die vorwiegend dem gewohnheitsmäßigen kirchlichen Zug folgt, getragen worden wäre. Drittens: Der konservative Sinn zeigt sich bekanntlich darin, daß man zu behalten sucht, was man hat und liebt. Wenn nun der Rheinländer andere soziale Güter hat, liebt und zu konservieren sucht, als der Brandenburger ꝛc., so ist er darum noch nicht minder konservativ. Überdies läßt auch die Methode des Konservierens manche Verschiedenheiten zu. Der Forstmann z. B. sucht seinen Wald dadurch zu erhalten, daß er altes Gehölz beseitigt und so dem jüngeren oder neugepflanzten Nachwuchse Raum verschafft.

Was vorhin von der Kirche gesagt wurde, daß nämlich ihr Volk durch Mitraten und Mitthaten in kirchlichen Angelegenheiten Sinn und Interesse für dieselben gewinne: dasselbe gilt auch von der Schulgemeinde. Leider kann nicht auf eine bestimmte Gegend hingewiesen werden, wo das anschaulich zu sehen ist, weil es kein deutsches Land giebt, wo man das Princip der Selbstverwaltung in Schulangelegenheiten zur vollen Anwendung gebracht hat. Nur eine Mitwirkung der Lokalgemeinden, z. B. bei der Wahl der Lehrer, findet sich hier und da. Unverkennbar zeigen dort die Familien auch ein erhöhtes Interesse für die Schule. Dieser Umstand läßt aber ahnen, daß bei noch mehr erweiterter Mitwirkung des Hauses das Interesse sich noch bedeutend steigern werde.

Es liegen übrigens gewichtige Gründe vor, unserm Volke eine größere Einsicht in Schulangelegenheiten und ein reges Interesse für dieselben dringend wünschen zu müssen; namentlich ist den Lehrern dieser Wunsch recht nahe gelegt. Am Schulwesen ist noch vieles auszubauen: die Dotation der Schulstellen steht in den meisten Gegenden noch weit unter dem wünschenswerten Maß; ebenso die Unterstützung, welche den Witwen und Waisen der Lehrer zu teil wird; noch trauriger ist es mit den Ruhegehältern bestellt; ferner bedarf die Vorbildung der Lehrer, besonders die allgemeine, einer kräftigen Nachhülfe; den Schulinspektoren sind bisher nur die baren Auslagen vergütet worden, den Dienst haben sie um Gottes willen thun müssen; für die Pflege der Pädagogik auf unsern preußischen Universitäten ist so wenig geschehen, daß hier gleichsam erst von Grund auf gebaut werden muß.*) Nun überschlage man die Kosten, welche aufzuwenden sind, um diese Lücken —

*) Unter dem Ministerium Eichhorn wurde in den vierziger Jahren allerdings ein Professor der Pädagogik für die Universität Bonn berufen; die Obliegenheit des betreffenden Mannes bestand darin, — die neu gegründete ministerielle Zeitung (Rhein. Beobachter) zu redigieren.

Digitized by Google

es sind in der That wirkliche Lücken — in unserm Staatsschulwesen auszubauen zu können. Ausgebaut müssen sie werden, wenn nicht an andern Stellen der Bau wieder verfallen soll. Sie können aber nur dann ausgefüllt werden, wenn bei denen, welche die Kosten zu bestreiten haben, die erforderliche Opferwilligkeit vorhanden ist; und Opferwilligkeit setzt ein Verständnis und ein Interesse für die Sache, der es gilt, voraus. In Zeiten politischer Aufregung kann es wohl vorkommen, daß eine Partei sich zum Schultribun aufwirft und die Schulinteressen unter die Flügel ihrer politischen Parteizwecke nimmt; und wenn sie mit ihren Blättern und Vereinen die Situation beherrscht, so kann es weiter geschehen, daß sie die Köpfe der Steuerzahlenden in einen gewissen Rausch zu bringen vermag, der die Fragen Warum? Wozu? einstweilen vergessen läßt. Nach dem Rausche pflegt aber in der Regel ein gewisser Jammer zu folgen; auf eine im politischen Rausche geschaffen Schulsteuer folgt er unvermeidlich. Die Schule selber würde von solcher Mißstimmung am empfindlichsten sich getroffen finden. Wie jetzt die Frage populär ist, ob nicht der wohlfeilste Kriegsschutz der beste sei, so möchte dann die Frage populär werden, ob nicht auch ein wohlfeiles Schulwesen genügende Dienste thue. Schon jetzt hört man in Lehrerzeitungen vielfach sagen, daß die Gemeinden über zu große Schullasten klagten und so schwer zu bewegen wären, neue Opfer zu bringen. Wie werden diese Gemeinden erst klagen, wenn der Staatsschulbau wirklich zweckgemäß ausgebaut werden sollte? Wunderlicherweise sind da etliche, die sonst gern nach „Freiheit" rufen, schnell mit dem Rate bei der Hand: man muß nach dem unverständigen Volke nicht fragen, — die Schulsteuer muß octroyiert werden! Wohlan! man octroyiere nur; es wird sich zeigen, ob der Schulbau auf sicherem Grunde ruht. Wir glauben einen bessern Weg zu kennen: die allmählich angebahnte Selbstverwaltung der Schulgemeinden und Schulgemeinde-Verbände. Mit dem Herrn Omnes der Demokratie hat unser Vorschlag nichts zu schaffen. Welcher verständige Mann möchte auf Sand und gar auf Flugsand bauen? Daß „Selfgovernment" und „Demokratie" nicht gleichbedeutende Dinge sind, läßt sich an Englands Staatsverfassung sehen. Dort ist das Musterland der Selbstverwaltung, und doch ist die Aristokratie so mächtig, ja so übermächtig, daß sie die Königswürde zu einer erblichen Präsidentschaft mit dem bloßen Königstitel herabgedrückt hat, und der sogen. „gemeine Mann" in öffentlichen Dingen noch weniger gilt als in Deutschland, weshalb er auch zu keiner öffentlichen Volksschule für seine Kinder kommen kann. Also nochmals: von dem Aberglauben und der Schwärmerei der Demokratie ist die hier vorgeschlagene Selbstverwaltung der Schulgemeinde durch eine ziemliche Kluft geschieden. Wir wünschen nur Raum und Ver-

Digitized by Google

anstaltung zu irgend einer Form der Selbstregierung im Schulwesen, und die läßt sich so gewiß finden, als die Väter der niederrheinischen Kirche sie auf ihrem Gebiete schon vor mehr als 200 Jahren gefunden haben — zu ihrem eigenen Wohl und zum Segen ihrer Kinder und Kindeskinder. Allerdings wird auf diesem Wege der Schulbau nur allmählich sich vervollständigen, der Schulfortschritt nur in bedächtigem Gange sich bewegen; aber der Bau wird fester, das Leben im großen Schulhause stiller, friedlicher werden. An die Möglichkeit, einen Landeskatechismus über Nacht octroyieren zu können, ist natürlich nicht zu denken; dagegen bleibt das Schul- und Kirchenland aber auch vor so ärgerlichen Revolutionsscenen, wie man sie z. B. in Hannover hat sehen und dulden müssen, bewahrt. Die rheinische Kirche versteht es auch — wie am Tage ist —, schlechte Bücher außer Gebrauch zu setzen und gute in Gebrauch zu bringen, und zwar, wie uns dünkt, eben darum, weil ihr Regiment keinen Anspruch macht auf das göttliche Privilegium: „Wenn er spricht, so geschieht's, und wenn er gebeut, so steht's da."*)

*) Die zur Zeit wohl ausgestattete reformierte Kirche in Berg und Jülich ist nicht immer das gewesen, was sie jetzt ist. Der Fortschritt im Äußern ist langsam gekommen, freilich nicht allein um ihrer Presbyterial-Verfassung willen: sie lebte bis 1815 unter einer katholischen Landesregierung und war daher, abgesehen noch von dem ausgestandenen Drucke, in allen Dingen auf Selbsthülfe angewiesen. Hierbei kam ihr gerade ihre freie Verfassung wohl zu statten, wie namentlich ein Vergleich mit der lutherischen Kirche dieser Lande, die damals der Presbyterialverfassung noch entbehrte, lehrt. Die evangelischen Gemeinden in Jülich-Berg hatten noch mit großen Schwierigkeiten und Nöten zu kämpfen, als die unter brandenburgisch-preußischer Regierung stehenden in Cleve-Mark schon längst in gesichertem Stande und guter Ruhe lebten. Auf einem Kirchentage soll ein ehemaliger rheinischer Geistlicher, um vor der Überschätzung der Presbyterial-Verfassung zu warnen, darauf hingewiesen haben, daß das kirchlich-christliche Leben in der Grafschaft Mark, wo doch die evangelische Kirche ebenfalls presbyterial verfaßt sei, sehr merklich hinter dem im Bergischen zurückstehe. Die angeführte Thatsache in betreff des religiösen Sinnes in der Mark ist leider gar zu richtig; aber grundfalsch ist ihre Deutung. Wenn die freie Kirchenordnung im Bergischen gute Dienste geleistet hat, in anderer Gegend aber eine gute Wirkung weniger zu spüren ist: muß da nicht angenommen werden, daß hier irgend ein Umstand der Wirkenskraft im Wege gestanden habe? War denn unter den Vertretern der rheinisch-westfälischen Kirche in jener Versammlung niemand, der jenem Redner gegenüber auf den vergessenen Umstand aufmerksam machen konnte? — Man denke sich auf der einen Seite eine Kirche (Jülich-Berg), die 200 Jahre lang unter einer katholischen Staatsregierung (Pfalz-Neuburg-Bayern) stand, — die von dieser Regierung lange Zeit nur Ungnade erfuhr und z. B. erleben mußte, daß dieselbe auf einmal 80 reformierte Kirchen schließen ließ und den Beamten befahl, selber katholisch zu werden und alle evangelischen Prediger binnen einem Monat aus dem Lande zu jagen, — eine Kirche, in welcher die

Digitized by Google

Wer es wohl mit der Schule meint, der helfe eine Mitwirkung der Schulgemeinde an Stelle der alleinsorgenden Schulbureaukratie herbeiführen. Durch die Mitarbeit wird das Interesse geweckt und Einsicht in die Sache gewonnen werden. Wo aber Einsicht und Liebe ist, da kann auch die Opferwilligkeit nicht fehlen.

---

kirchenregimentlichen Anordnungen vorab nur durch freie Zustimmung einzelner Gemeinden durchgeführt werden konnten; — daneben denke man eine andere Kirche (Cleve-Mark), welche dieselbe lange Zeit hindurch unter dem kräftigen Schutze der evangelischen brandenburgisch-preußischen Landesregierung in Ruhe leben konnte, bei der Durchführung kirchenregimentlicher Anordnungen auf die Hülfe der Obrigkeit rechnen konnte, die aber auch eben dadurch unter strenge, das innere Leben hemmende staatliche Vormundschaft kam. Zur Charakteristik dieser Staatsvormundschaft wird schon das eine Beispiel genügen, daß die Generalsynode von Jülich-Cleve-Berg und Mark, die im Jahre 1749 zu Cleve stattfand, auf Befehl Friedrichs II. die beiden Deputierten der Ronsdorfer „Zionsgemeinde", die von der Gesamtkirche getrennt und ausgeschlossen war, nicht nur zulassen, sondern ihnen als „Königlichen Deputierten" sogar den ersten Platz einräumen mußte. Uns dünkt, schon dieser kurze Vergleich erklärt zur Genüge, warum trotz derselben Presbyterial-Verfassung die Kirche des Bergischen Landes in Zustand und Haltung jetzt eine andere ist, als die in der benachbarten Grafschaft Mark. Auch die Schulgeschichte weiß von einem nicht geringen Unterschiede in der Stellung der Kirche zur Schule und ihren Lehrern zwischen dort und hier; selbst in der neueren Zeit ist er noch handgreiflich. — Um die Schattenseiten der Presbyterial-Verfassung recht hervorzuheben, pflegt man wohl auch auf die wenig erbaulichen Vorgänge in der badischen und pfälzischen Kirche sich zu berufen. Die „freie Kirchenverfassung" ist aber an den Zuständen und Vorgängen in Baden sehr unschuldig, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil keine bestanden hat. Eine Kirchenordnung wie die frühere badische, wonach der „Kirchengemeinderat" in kirchenregimentlicher Hinsicht fast nichts, bei der Anstellung der Pfarrer gar nichts zu sagen hatte, wo die Pfarrer und Dekane vom Oberkirchenrat resp. vom Landesherrn ernannt wurden, wo die Diöcesan-Synoden nur alle drei Jahre und die Generalsynoden nur alle sieben Jahre stattfinden sollten, die letzteren aber in der That nur nach neun und nach zwölf Jahren stattgefunden haben, wo die kirchliche Verwaltung dergestalt in so stramme staatsvormundschaftliche bureaukratische Form eingeschnürt war, daß z. B. die einzelne Gemeinde über eine Ausgabe von mehr als 10 Gld. ohne Genehmigung der Staatsbehörde nicht verfügen konnte: eine solche Kirche ist so wenig eine „freie" als ein an Händen und Füßen gebundener Mensch noch arbeitsfähig ist. — Auch für die zerrütteten pfälzischen Zustände ist die dortige Kirchenverfassung zunächst nicht verantwortlich zu machen, sonst müßte auch am Niederrhein etwas von dieser Zerrüttung zu spüren sein. Die Schuld tragen vorab andere, nämlich die auf ihrem Gewissen, welche im Namen des „christlichen Staates" oder in welchem andern Namen die pfälzische kirchliche und politische Geschichte der früheren Zeiten haben machen helfen. Man denke nur an die Zerrüttung, ja Vergiftung des religiösen Sinnes, welche dieses Land schon in dem ersten halben Jahrhundert der Reformation erfahren mußte: innerhalb eines Zeitraumes von

Digitized by Google

B. Die Vermischung der Schulgemeinde mit der kirchlichen und bürgerlichen Genossenschaft. Das zweite fundamentale Gebrechen der bestehenden Schulverfassung besteht darin, daß der Begriff der wahren Schulgemeinde entweder gar nicht mit aufgenommen oder doch in der Organisation nicht mit durchgeführt ist.

Wie früher bemerkt, besteht unter dem preußischen Landrecht die Lokal-Schulgemeinde unter dem Namen „Schulsocietät" zu Recht; in den Städten ist freilich in der Regel die bürgerliche Gemeinde zugleich zur Schulgemeinde gemacht worden. Auch in denjenigen Teilen des Niederrheins, wo die Schulangelegenheiten nicht nach dem Landrecht geordnet sind, kennt man die Lokalschulgemeinde unter dem schlichten Namen „Schulbezirk", und zwar ist sie hier in einem Stücke noch vollständiger ausgebildet, als im Bereiche des Landrechts, weil die hiesigen „Schulbezirke" auch das Recht der Lehrerwahl besitzen, was bei den „Schulsocietäten" nicht immer der Fall ist.

Die Schulgemeinde in ihrer untersten Formation als Lokalschulgemeinde ist also in einigen Gegenden wirklich da, nicht als bloße Idee, sondern als ein durch die Schulordnung realisierter juristischer Begriff: die Lokalschulgemeinde als eine korporative Verbindung von Familien derselben Konfession ist eine Thatsache. Wir betonen das; es wird sich bald zeigen, warum.

Was noch fehlt, ist dies, daß die Schulgemeinde weiter ausgebildet, daß die Lokal-Gemeinden zu Gemeinde-Verbänden zusammengelegt und diese wo möglich bis zum Umfange einer Provinzial-Schulgemeinde erweitert werden. Es fehlt also noch viel; allein das, was wir bereits dem Anfange nach besitzen, nämlich Lokalschulgemeinden, bedeutet in der That

---

noch nicht fünfzig Jahren sollten die Pfälzer auf landesobrigkeitlichen Befehl fünfmal ihren „Glauben" wechseln. Erst waren sie römisch-katholisch, dann sollten sie unter dem Kurfürsten Otto Heinrich lutherisch werden, dann unter Friedrich III. reformiert, dann mit Ludwig VI. wieder lutherisch, und endlich unter Johann Casimir wieder reformiert. Wie oft sie im dreißigjährigen Kriege und später noch sich haben „bekehren" und geistlich dressieren lassen müssen, bis sie in jüngster Zeit „uniert" wurden — davon wird in der pfälzischen Geschichte noch viel zu lesen sein. Angesichts solcher Mißhandlungen eines Volkes und Volkstums widersteht es einem fast, darüber zu disputieren, welche Kirchenverfassungsformen hier am Platze sein möchten. Da handelt es sich zunächst um Persönlichkeiten, und zwar um solche, die demütig genug sind, sich in die vorhandene Volksart und Verfassung schicken zu können (1. Kor. 9, 19—23). — Das wollen wir jedoch schließlich noch bemerken: Unsere Auslassungen sollen allerdings das Princip der Presbyterial-Verfassung verteidigen, keineswegs aber die rheinisch-westfälische vom Jahre 1835 als Muster zum Kopieren empfehlen.

Digitized by Google

mehr, als was noch mangelt; denn wo im öffentlichen Leben mit einer Sache eine neue Bahn eingeschlagen werden soll, da ist der Anfang schwieriger als der Fortgang. Auffallend, ja fast rätselhaft auffallend ist es nun, daß bisher in den Aufsätzen und Schriften über Schulverfassung noch so wenig von diesem Anfange der wahren Schulgemeinde, als von dem Punkte, von wo aus der alte Schulordnungshader geschlichtet werden kann, die Rede gewesen ist. Bei schärferem Zusehen löst sich jedoch das Rätsel einigermaßen. Staat und Kirche traten mit ihren Ansprüchen an die Schule und mit ihrem Streit über diese Ansprüche so sehr in den Vordergrund, daß sie allein alle Aufmerksamkeit auf sich zogen. Die Familie kam nicht zu Wort und nicht zum Recht; wie hätte man nun an korporative Familiengenossenschaft, an die Schulgemeinde denken können? Und weil man eben nicht daran dachte, so konnte man ihren Anfang, die Lokalschulgemeinde, mitunter selbst dann übersehen, wenn sie als eine Thatsache vor Augen stand. Ein Exempel wird das anschaulich machen. In einer größeren Pastoralkonferenz sollte über die sogenannte Schulfrage verhandelt werden. Die Besprechung wurde durch zwei Referate eingeleitet. Der erste Referent, ein Jurist, legte die gesetzliche Stellung der Schule zu Staat und Kirche dar, wobei natürlich auch die „Schulsocietät" des Landrechts, die Lokalschulgemeinde, zur Sprache kam. Der Korreferent hatte zu erörtern, was angesichts der rechtlichen und faktischen Sachlage zu thun sei, um ein gesundes Verhältnis zwischen Schule und Kirche zu erhalten, resp. wieder anzubahnen. In seinem Vortrage suchte er unter anderm darzuthun, daß man, um eine gute Schulverfassung und namentlich eine innige Verbindung von Schule und Kirche möglich zu machen, zunächst die Streitpunkte zwischen Staat und Kirche beiseite setzen und auf die Schulgemeinde zurückgreifen müßte; auf diesem Grunde ließe sich die rechte Beziehung des Staates wie der Kirche zur Schule wohl herstellen, ohne denselben würde durch das Streiten zwischen jenen das Schulwesen auseinandergerissen werden; wem dabei der größere Anteil zufallen dürfte, wäre an Holland zu sehen. Einer der spätern Redner, ein gelehrter Theologe und warmer Schulfreund, griff diesen Gedanken, Herstellung und Organisation der Schulgemeinde, auf. Er meinte, diese Idee hätte allerdings etwas Anziehendes, namentlich für wackere, christlich gesinnte Lehrer; diesen müßte es bei dem Gedanken an die Teilung der Schulen, wonach es auf der einen Seite religionslose Staatsschulen und auf der andern reine und vielleicht etwas beschränkte Kirchenschulen geben würde, etwa so zu Mute werden, wie einst jener Mutter bei Salomos bekannter Mutterprobe; es wäre aber die Frage, ob die Schulgemeinde, die als Idee sich recht gut ausnähme, auch verwirklicht werden könnte; er

Digitized by Google

sei nicht imstande, sich dieselbe in der Wirklichkeit realisiert zu denken; der Boden, wo das Schulwesen stehe, sei unter die beiden öffentlichen Mächte, Staat und Kirche, bereits verteilt; für eine dritte Macht, für die bis zur Provinzialgemeinde hinauf organisierte „Schulgenossenschaft" sehe er keinen Raum mehr. — Auf dieses Bedenken wies der erste Referent mit Recht auf seinen Vortrag hin, worin dargelegt worden, daß die Schulgemeinde schon seit langem nicht mehr eine bloße Idee, sondern eine durch das allgemeine preußische Landrecht ins wirkliche Leben eingeführte Thatsache sei. Der Korreferent ergänzte dann noch, daß z. B. am Niederrhein schon lange vor dem Landrecht neben Staat und Kirche reine Lokalschulgemeinden bestanden hätten und auch jetzt noch bestünden; wenn nun für die unterste Formation der Schulgenossenschaft thatsächlich der erforderliche Raum vorhanden wäre, so könnte er nicht absehen, warum nicht auch die weiteren Formationen — die Gesamt-, Kreis- und Provinzialgemeinde — wenigstens juristisch denkbar sein sollten.

Der Leser wird ohne Zweifel aus diesem Diskussions-Bruchstücke besser als aus weitläufigen Erörterungen erkennen, wie weit die Idee der rechten Schulgemeinde in die gemeine Anschauung eingedrungen und zur Klarheit gekommen ist, und was ihrem Vordringen und ihrer Klärung im Wege steht. — Wir werden darum an dieser Stelle auf die entgegenstehenden Anschauungen nicht weiter eingehen.

Betrachten wir nun die einzelnen Mängel des bestehenden Schulwesens und zwar mit besonderer Rücksicht darauf, wie sie mit den genannten beiden Grundfehlern zusammenhangen.

---

1. Die unzulängliche Dotation der Volksschulen.

Der am meisten besprochene Mangel des preußischen Volksschulwesens ist bekanntlich der, welchen unsere Überschrift nennt. Die Unterrichtskommission des diesjährigen Abgeordnetenhauses (1862) hat in ihrem dritten Bericht eine Reihe von Resolutionen aufgestellt, die als wesentliche Gesichtspunkte für die Organisation des Volksschulwesens dem Hause zur Annahme empfohlen werden sollen. Die erste dieser Resolutionen über die Unterhaltung der Schulen lautet: „Keine Klasse der Staatsangehörigen hat gegründetere und dringlichere Ansprüche auf Verbesserung ihrer Lage als die Volksschullehrer, und gegen keinen Stand hat der Staat dringlichere Verpflichtungen als gegen sie." — Wenn eine Kommission der Landesvertretung sich in solcher Weise ausspricht, so dürfen wir wohl den in Rede stehenden Mangel wenigstens so weit konstatiert ansehen, daß ein näherer Nachweis von unserer Seite hier nicht mehr nötig ist.

Digitized by Google

Wie wird nun das derzeitige Schulregiment dieſen „gegründeten und dringlichen Anſprüchen“ gerecht werden, und ſtatt der unauskömmlichen Gehälter auskömmliche ſchaffen?

Hier kommen drei Hauptfragen in Betracht:

a) Wie laſſen ſich für die Einſchätzung der Schulſtellen ſichere Normen (Minimalſätze u. dergl.) finden und geſetzlich feſtſtellen?

b) Wie ſind die Gehaltsverhältniſſe zu regulieren, damit auch Verdienſt und Alter möglichſt ihre Gebühr empfangen?

c) Auf welche Weiſe ſoll die Schuldotation aufgebracht werden?

Erwägen wir vorab die erſte Frage. Hier hängt, wie man gewöhnlich annimmt, alles daran, ſichere Minimalſätze zu finden. Auf welche Weiſe ſollen dieſelben ermittelt werden? Wie die Unterrichtskommiſſion anerkennt und ausdrücklich fordert, müſſen dabei die Unterſchiede der verſchiedenen Provinzen, dann die Unterſchiede von Stadt und Land, und endlich noch manche andere Verſchiedenheiten berückſichtigt werden. Ihrem Bericht iſt ein Verzeichnis über den wahrſcheinlichen Mittelſatz des Unterhaltsbedarfs einer Landarbeiterfamilie in den verſchiedenen Regierungsbezirken beigefügt. In dieſem Verzeichnis ſchwanken die Zahlen zwiſchen 71 Thlrn. (Gumbinnen) und 204 Thlrn. (Koblenz); der Regierungsbezirk Düſſeldorf iſt nur mit einem Fragezeichen aufgeführt. Wenn dieſes Verzeichnis als Maßſtab für die zu berückſichtigenden Verſchiedenheiten der Regierungsbezirke angenommen werden dürfte, ſo würde weiter in Frage kommen, wie ſich der Unterhaltsbedarf einer ländlichen Lehrerfamilie zu dem einer Landarbeiterfamilie verhalte; ferner, wie hierzu der Bedarf einer Stadtlehrerfamilie ſtehe. Darauf antwortet die Unterrichtskommiſſion: Im allgemeinen dürfen die Schullehrer nicht ungünſtiger geſtellt ſein, als die Subaltern-Beamten. Dieſe Beſtimmung iſt aber noch ſehr unſicher. Im Reſſort der Staatseiſenbahnen z. B. ſteigen die Gehalts-Minimalſätze der betreffenden Beamten von 180 Thlrn. (Bremſer) bis 400 Thlr. (Stationsvorſteher 2. Klaſſe); und im Reſſort des Juſtiz-Miniſteriums ſchwanken ſie zwiſchen 200 Thlrn. (Boten bei den Stadt- und Kreisgerichten in den kleinern Städten) und 450 Thlrn. (Kanzliſten bei den Kreisgerichten in größern Städten). Es iſt ſehr erfreulich, daß die Unterrichtskommiſſion wenigſtens darüber Zeugnis abgelegt hat, welche Verſchiedenheiten berückſichtigt werden müſſen, wenn die Aufſtellung von Minimalſätzen in einer allgemeinen preußiſchen Schulordnung von Nutzen ſein ſoll. Im Lehrerſtande ſind darüber vielfach noch ſehr naive Anſichten verbreitet; man meint, das ließe ſich ſchnell und zwar ſchon mit ein paar

Digitized by Google

Zahlen abmachen. Der Entwurf des Unterrichtsgesetzes, welchen der Minister von Bethmann-Hollweg dem Landtage vorzulegen gedachte, enthielt dem Vernehmen nach ebenfalls nur zwei Minimalsätze: 250 Thlr. für die Stadt, 150 Thlr. für das Land. Was soll man dazu sagen? Wenn im Regierungsbezirk Gumbinnen, wo nach dem vorhin angeführten Verzeichnis am billigsten zu leben ist, die Landschullehrer allenfalls mit freier Wohnung, etwas Gartenland und dem Minimum von 150 Thlrn. sich zufrieden geben können —*): würde diese Minimalzahl für die Lehrer in manchen andern Gegenden nicht geraden Weges zu einer Kalamität werden? Ein allgemeines preußisches Prokrustesbett für die Lehrergehälter, — das fehlte auch noch! Der erwähnte Bericht der Unterrichtskommission läßt übrigens hoffen, daß die Volksschule mit diesem Geschenk verschont bleiben wird.

Wenn es aber einmal — wie man meint — ohne eine allgemeine Schulordnung und ohne Gehalts-Minimalsätze in derselben nicht länger geht, — wie soll das *Bessere*, das *Richtige*, nämlich eine Minimaltaxe nach den verschiedenen Regierungsbezirken, und hier wieder unterschieden nach Stadt und Land, nach kleinern und größern Städten, nach einklassigen und mehrklassigen Schulen, getroffen werden? Die Unterrichtskommission will mit dieser schwierigen, häkeligen Arbeit nichts zu thun haben und weist sie der Staatsregierung zu. Diese wird nun zusehen müssen, wie sie fertig wird, falls sie anders gesonnen ist, der Aufforderung nachzukommen.

Angenommen — denn das Phantasieren ist ja unverboten —, angenommen also, die Staatsregierung nähme das schwierige Werk in die Hand und käme damit so weit zustande, um es dem Landtage vorlegen zu können. Wie wird es dann diesen Detail-Bestimmungen der Schulordnung im Abgeordnetenhause, wie im Herrenhause ergehen? Wann werden die drei Faktoren der Gesetzgebung sich darüber geeinigt haben? Wann wird mutmaßlich die langersehnte güldene Zeit der *Minimalsätze* d. i. die *Morgenröte* der Ära des „auskömmlichen" Lehrergehaltes im ganzen Staate Preußen endlich anbrechen? — „Die klägliche Dotierung der Volksschullehrerstellen ist *seit langen Jahren* Gegenstand der Klagen und Beschwerden, ja die gerechteste Klage, die im Lande besteht, und die Abhülfe läßt noch immer auf sich warten, trotzdem sie in einem Artikel der Staatsverfassung seit zwölf Jahren feierlich verheißen ist."

---

*) Mehrere Petitionen aus der Provinz Preußen fordern für jede Schulstelle gegenüber der bisherigen Dotation (Schulord. v. J. 1845) schlechthin eine *Gehaltserhöhung* von 100 Thalern.

Digitized by Google

So der Bericht der Unterrichtskommission S. 29. Nach der Erfahrung, die eine gute Lehrmeisterin sein soll, zu urteilen, werden die preußischen Lehrer wohlthun, sich zu einer ziemlich langen Wartezeit anzuschicken; unsere Meinung geht wenigstens dahin, daß, wenn die Schulgesetzgebung nicht pressanter und erfinderischer wird, als sie bisher war, die vor zwölf Jahren geschehene „feierliche" Verheißung auch nach abermals zwölf Jahren noch nicht erfüllt ist.

Die berührten Schwierigkeiten sind jedoch nicht die einzigen. Es steht noch etwas anderes im Wege. Die Gehaltsbestimmungen hängen mit dem ganzen Unterrichtsgesetze zusammen, sei es direkt, oder weil nun einmal das ganze Schulwesen neu geordnet werden soll. In diesem Gesetze ist weiter zu sagen, wer die Erhöhung der Schuldotation aufzubringen hat, wie die Alterszulagen reguliert werden sollen; es ist das Verhältnis von Schule und Kirche zu ordnen, es sind Bestimmungen über Schulaufsicht, über Schuleinrichtung, über Lehrerbildung und Seminarien ꝛc. ꝛc. zu treffen. Nun denke man sich diese Summe von Fragen, zum Teil sehr disputabeln Fragen, erinnere sich ferner, welche verschiedenen Anschauungen im Herrenhause und Abgeordnetenhause vertreten sind und wahrscheinlich auf lange Zeit hin vertreten sein werden, und dann sage einer, ob eine allgemeine Schulordnung für den ganzen preußischen Staat und zwar eine solche, die wirklichen Mängeln wirklich abhilft, mutmaßlich eher zustande kommen werde, als das von den Kleindeutschen und Großdeutschen projektierte einige Deutschland? Schreiber dieses hat einstweilen zu letzterm Projekt noch wenig Vertrauen, aber immer noch mehr als zu einer guten allgemeinen preußischen Schulordnung. Ein einiges Deutschland ist wenigstens möglich, wenn man ihm so viel Blut opfern will wie dem „einigen Italien;" aber eine allgemeine preußische Schulordnung, die alles Nötige ordnet und wirklich zum Guten ordnet, ist unmöglich, solange ein Großstaat Großstaat, und das Schulwesen Schulwesen, und sein Schicksal an das der politischen Parteien gebunden bleibt. Es vermag nun einmal kein Mensch über seinen eigenen Schatten zu springen.

Denken wir aber einstweilen alle Schwierigkeiten fort und setzen wir dafür den Fall, die erforderlichen Minimalsätze seien für eine Provinz oder für einen Regierungsbezirk gefunden und festgestellt. Wie weit wäre damit die Gehaltsregulierung gediehen? Noch nicht einmal zur Hälfte. Den Lehrern und Schulen ist mit Minimalsätzen allein noch nicht geholfen; das Schulwesen könnte trotzdem ein armes Schulwesen bleiben. Es fehlt noch das zweite Hauptstück des Dotationsregulativs: die Regelung der Alterszulagen resp. dessen, was an ihre Stelle treten

Digitized by Google

könnte. Mit vollem Recht sagt daher der Bericht der Unterrichtskommission in der elften Resolution:

„Viel wichtiger aber noch als die Minimalsätze erscheinen die Anciennetäts-Zulagen, daß nämlich das Einkommen der Lehrer durch Beförderung oder durch Zulagen in einem angemessenen Verhältnisse zu ihrem Dienstalter wachse."

Da aber die Kommission sich nicht einmal dazu entschließen konnte, speciell Anträge in betreff der Minimalsätze zu stellen, „so wurde nunmehr" — wie es § 41 heißt — „selbstverständlich nicht weiter der Versuch gemacht, in betreff der Alterszulagen bestimmte Zahlen festzusetzen."

Wodurch ist aber die Regelung der Alterszulagen so erschwert, daß die Unterrichtskommission „selbstverständlich" davon Abstand nahm, bestimmte Vorschläge zu machen?

Zuerst und vor allem ist eine richtige Basis, d. i. eine richtige Fixierung der Minimalgehälter, erforderlich. Wenn diese für irgend eine Gegend zu niedrig angesetzt sind, so kommen auch alle folgenden Stufen zu kurz. Das Gewicht dieses Umstandes fällt in die Augen; um so ernstlicher tritt aber auch die Mahnung auf, die viel empfohlene Theorie von der strengen Regelung der Gehaltsverhältnisse durch die Central-Regierung scharf prüfend ins Auge zu fassen. — Schwierig ist auch die Fixierung der Alterszulagen selber. Sind jedoch die Minimalsätze richtig, so läßt sich die Steigerung durch Verhältniszahlen bestimmen. Die Breslauer Petition z. B. schlägt vor, nach fünfzehnjähriger Dienstzeit den $1\frac{1}{2}$fachen, und nach fünfundzwanzigjähriger den doppelten Betrag des für die betreffende Stelle geltenden Minimalgehaltes anzunehmen.

Die Hauptschwierigkeit, eine wünschenswerte Steigerung des Lehrereinkommens je nach Alter und Verdienst systematisch zu regeln, liegt aber noch auf andern Punkten. Für diese Regelung giebt es nämlich zwei Weisen, erstlich die der Beförderung in besser dotierte Stellen und dann die persönlichen Zulagen.

Hinsichtlich der ersten Weise, der Beförderung, greift eine Frage aus der Organisation des Schulregiments vor: Besetzt die Regierung die Schulstellen ohne Mitwirkung der Schulgemeinde, oder steht der Schulgemeinde das Wahlrecht zu? Im erstern Falle, wenn nämlich die Schulbehörde allein die Schulstellen zu besetzen hat, ist ein geordnetes Beförderungssystem innerhalb eines Regierungsbezirks allerdings möglich. Baden kann hier als Beispiel dienen. Dort sind sämtliche Lehrerstellen in

Digitized by Google

vier Klassen gebracht je nach der Einwohnerzahl des Ortes, in welchem die Schule sich befindet. Nach diesen vier Klassen stellen sich die Minima der fixen Gehälter so: I. 175, II. 200, III. 250, IV. 350 Gulden. Bei mehrklassigen Schulen, an denen mehrere selbständige Lehrer angestellt sind, erhalten diese ein Präcipuum von 60 resp. 40 Gulden. Außerdem beziehen die selbständigen Lehrer noch Schulgeld und haben Anspruch auf eine freie Wohnung oder Mietsentschädigung. Ein Unterlehrer erhält jährlich 45 Gulden und freie Station bei dem Hauptlehrer, wofür diesem eine Entschädigung aus der Gemeindekasse von 40—100 Gulden zuerkannt ist. Von den 582 selbständigen Lehrerstellen der evangelischen Landesteile gehören in die I. (unterste) Klasse 195, in die II. 277, in die III. 68, und in die IV. 42 Stellen. Die Anstellung der Lehrer geschieht durch die Oberschulbehörde; eine Mitwirkung der Schulgemeinden findet dabei nicht statt. — Eine solche Klassifizierung der Schulstellen nebst der unbeschränkten Befugnis der Regierung in der Besetzung derselben bietet unleugbar mancherlei Vorteile. Wenn wirklich gut dotierte Schulstellen und zwar in hinreichender Anzahl vorhanden sind, — was aber weder von diesem Beförderungssystem, noch von den Minimalsätzen, sondern von etwas anderm abhängt, — so hat jeder Lehrer die bestimmte Aussicht, seiner Zeit in ein besseres Einkommen treten zu können: er empfängt seine Alterszulage auf dem Wege der Beförderung. Unbescholtene Amtsführung und Kredit bei den Vorgesetzten sind selbstverständlich als Bedingungen mit einzurechnen; mitunter werden auch Konnexionen gute Dienste leisten können.*)

Die Vorteile eines solchen Beförderungssystems sind, wie bemerkt, unleugbar, aber außerordentlich teuer: die Schulgemeinden müssen das wesentlichste Stück einer freien Schulgenossenschaft, das Recht der Lehrerwahl, zum Opfer bringen, — die Lehrer sich in eine sehr fühlbare Abhängigkeit von ihren Vorgesetzten finden lernen, — und die bestdotierten Stellen in der Regel mit ältern, vielleicht schon merkbar abnehmenden Lehrkräften sich begnügen. Daß ein derartiges Bevormundungssystem, welches unter den Lehrern, Geistlichen und Staatsbeamten in Süddeutschland auffallend beliebt zu sein scheint, jemals in die neue preußische Schulordnung aufgenommen und in allen Regierungsbezirken eingeführt werde, liegt unseres Erachtens außer dem Bereiche der Möglichkeit. Am Niederrhein, in der Grafschaft Mark und in noch

*) Zu den Annehmlichkeiten dieses Systems ist wohl auch dies zu rechnen, daß gleichgestellte Lehrer unter Bewilligung der Schulbehörde mit ihren Stellen tauschen dürfen. Aufforderungen zu solchem Stellentausch trifft man in den süddeutschen Schulblättern häufig an.

Digitized by Google

andern Gegenden, wo die Wahl des Lehrers durch die Schulgemeinde altherkömmlich ist, würden die Leute ein ziemlich verwundertes Gesicht machen, wenn die Gesetzgebung ihnen ein solches Geschenk anbieten wollte. Ob in andern Landesteilen, wo die süddeutsche Bevormundung in Schulangelegenheiten ebenfalls altüblich ist, dieses System in der Zukunft beibehalten werden kann, ist mindestens zweifelhaft. Die bezügliche Resolution der Unterrichtskommission lautet:

„Bei der Anstellung der Lehrer soll der Lokal-Schulgemeinde das Recht der unbeschränkten Wahl aus allen Anstellungsberichten zustehen, und der Regierung das Recht der Bestätigung." *)

Da, wo dieser Weg der Lehreranstellung, der durch freie Wahl der Lokal-Schulgenossenschaft, rechtsbeständig ist, kann also von einer Garantie des gesteigerten Einkommens *auf dem Wege einer systematisch geregelten Beförderung zu besser dotierten Stellen* nicht mehr die Rede sein. Eins schließt eben das andere aus.

Es bleibt nun noch zu erwägen, unter welchen Bedingungen eine Garantie der Einkommenssteigerung auf dem Wege *persönlicher Zulagen* möglich ist.

Der Modus der Lehreranstellung kommt hierbei auch, doch nicht in erster Linie in Betracht; dagegen aber entschieden die oben mit aufgeführte Frage (c.): *Wer soll die Schuldotation aufbringen* — die Lokal-Schulgemeinde, oder der Staat, oder beide, oder noch ein dritter als Mithelfer? Wer etwas zulegen *will*, muß etwas zuzulegen *haben*. Soll die Staats- resp. die Bezirksregierung den Lehrern ihres Bereiches geregelte persönliche Alterszulagen gewähren können, so muß ihr ein *Schulfonds* zur Verfügung stehen. Woher soll dieser Fonds gewonnen werden? Es sind mehrere Wege möglich. Entweder giebt der *Staat* aus seiner Kasse jährlich die benötigten großen Summen her; oder die

*) In dem bereits erwähnten Schulordnungs-Entwurf des Herrn von Bethmann-Hollweg lautete dem Vernehmen nach der betreffende § so: „Die Anstellung der Lehrer an den öffentlichen Schulen erfolgt durch die Bezirksregierung. — Die der *Gemeinde* hierbei zustehende Beteiligung übt der Schulvorstand in der Art aus, daß er aus den *drei*, von *der Regierung ihm bezeichneten* Kandidaten nach Stimmenmehrheit einen auswählt und der Regierung zur Ernennung präsentiert." — Die hier projektierte Anordnung hat ein wenig den Schein einer Kombination der beiden Berufungsweisen; doch fällt nach dieser Verteilung der Rechte bei der Lehrerwahl der Regierung noch mehr als ein Löwenanteil zu. Es mag übrigens sein, daß in denjenigen Gegenden, wo Gemeinden und Lehrer an die Bevormundung gewöhnt sind, dieser Modus vor der Hand sich empfiehlt, zumal er einer Beförderung der Lehrer nach der Anciennetät fast vollständig freien Raum gewährt.

Digitized by Google

Schulgemeinden liefern einen bedeutenden Teil dessen, was sie für das Einkommen der Lehrer aufbringen, an den Bezirksfonds ab; oder drittens: Staat und Schulgemeinden steuern beide dazu bei. Was nun den Staat anbelangt, so hat derselbe bekanntlich bisher nur die Verpflichtung anerkannt, dürftigen Gemeinden durch außerordentliche Unterstützungen zu Hülfe zu kommen. Auch sagt die Verfassungsurkunde Artikel 25: „Die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschulen werden von den Gemeinden und im Falle des nachgewiesenen Unvermögens ergänzungsweise vom Staate aufgebracht." — Ohne einen Bruch mit der Verfassung, oder sagen wir lieber: ohne eine Änderung des angezogenen Artikels ist also an die Gründung von Bezirksfonds durch namhafte Beiträge aus der Staatskasse nicht zu denken. Ebenso wenig werden die Gemeinden willig sein, namhafte Summen aus ihren Kassen dem Staatsschulherrn, der viel regieren, aber wenig leisten will, zur Verfügung zu stellen. Die Hoffnung auf systematisch geregelte Alterszulagen innerhalb eines Regierungsbezirks und etwa in dem Maße, wie die oben angeführten Verhältniszahlen der Breslauer Petition es wünschen, muß demnach einstweilen auf eine geraume Zeit vertagt werden. Vielleicht wäre aber doch ein Mittelweg möglich, wir meinen den, daß die Staatsregierung bewogen werden könnte, die Zuschüsse, welche sie bisher den Volksschulen geleistet hat, etwa auf das Doppelte zu erhöhen. Wenn die Gemeinden den guten Willen des Schulherrn sehen, so lassen sie sich vielleicht auch bewegen, ihrerseits ebensoviel, wie der Staat zu der bisherigen Summe zugeschossen hat, an den Bezirksfonds zu überweisen. Auf diese Weise würde dann ein Reservefonds zustande kommen, der neben den außerordentlichen Unterstützungen auch noch ein gewisses Maß geregelter persönlicher Alterszulagen zu leisten vermöchte; ob es dann angemessen wäre, diese Zulage zunächst den Lehrern, welche an geringer dotierten Stellen aushalten müssen, zu überlassen, oder aber sie an die Gesamtheit zu verteilen, ist eine Frage, die hier unerwogen bleiben darf, die wir aber wenigstens andeuten wollen. Ein Reserve-Schulfonds, selbst in dem beschränktern, vorbezeichneten Umfange, ist ohne Zweifel von nicht geringer Bedeutung; auch bei dem bestehenden Schulregiment liegt er nicht ganz und gar außerhalb der Möglichkeit.

In kleinern Kreisen z. B. in Städten, die mehrere Schulgemeinden umfassen oder wo die städtische Gemeinde zugleich Schulgenossenschaft ist, läßt sich das System der geordneten Alterszulagen leichter einführen. In der That giebt es schon nicht wenige Orte, wo dieselben eingeführt sind, wie es auch andere giebt, die das Beförderungs-

Digitized by Google

system in ihrem Bereiche angenommen haben. Der erstere Fall setzt voraus, daß die Stadtgemeinde ganz oder doch zum Teil über den Schulunterhalt verfügen kann, und der andere, daß keine Lokal-Schulgenossenschaften bestehen oder, wenn sie bestehen, doch kein Wahlrecht haben. Sobald überall Lokal-Schulgemeinden ins Leben treten und die Befugnis erhalten, selbst ihre Lehrer zu berufen, hört auch in den Städten die Beförderung nach der Anciennetät auf; nur innerhalb der einzelnen Schulgemeinde, wo diese eine mehrklassige Schule besitzt, hat es dann noch Platz. Sehen wir davon ab, ob das Aufrücken nach dem Dienstalter innerhalb der Schulgemeinde oder des Schulgemeinde-Verbandes (der Stadt) in Zukunft werde bestehen können oder nicht, ebenso davon, ob dies im Interesse des Lehrerstandes insgesamt liege oder nicht; in Absicht auf das *Interesse der Schule und der Schulgemeinde* erweckt das auf einen kleinen Kreis beschränkte Anciennetäts-Beförderungssystem eigentümliche Bedenken. In diesem Falle werden nämlich nur Lehrer jüngern und jüngsten Alters neu berufen; später hört die freie Wahl sozusagen auf, ist wenigstens auf die Zahl der in dem betreffenden Bereiche vorhandenen Lehrer und zwar auf die, welche nach ihren Dienstjahren an der Reihe sind, beschränkt. Bei jenen jüngern Lehrern, die eben erst ins Amt treten, muß erst die Folgezeit ergeben, ob sie sich bewähren werden; ihre Berufung war ein Ruf auf Hoffnung. Wie leicht ist es nun möglich, daß diese Hoffnung zuweilen oder gar manchmal sich nicht erfüllt, oder wenn auch das Schlimmste nicht eintritt, — wer hat nicht schon städtische Lehrerkollegien von leidlich gutem Rufe gesehen, die in ganz aparte pädagogische Eigenheiten und Einseitigkeiten hinein gewachsen waren? Ob auch die Eltern und Schulbehörden über die verdrehten, vielleicht verrotteten Schulzustände seufzen, — sie bleiben; die neuberufenen jüngern Lehrkräfte sind eben jung und werden bald von den ältern in das alte Gleis und den alten Ton hineingezogen. Könnte man nach und nach einige tüchtige, bereits als selbständig bewährte Lehrer von außen hereinziehen, so würde die bedauerliche Stagnation wohl bald einer erfrischenden Bewegung der Schulmeister Platz machen müssen, — aber — durch das Anciennetäts-Beförderungssystem hat man sich selber diesen Weg versperrt. Es ist merkwürdig, daß die sonst so klugen städtischen Behörden diesen überaus faulen Fleck des auf einen kleinen Bezirk beschränkten Beförderungssystems nach dem Dienstalter nicht sehen können. Merkenswert ist es in der That, aber nicht rätselhaft; wären wirkliche Schulgemeinden vorhanden und kämen diese zu Wort, so würden die beregten Übelstände auch zu Gesicht und zur Sprache kommen. Damit würde freilich auch dieses Anstellungssystem sein Ende finden. — Was nun die andere Weise der Gehalts-

Digitized by Google

steigerung, die durch persönliche Zulagen, innerhalb solcher kleinen Kreise, z. B. einer Stadt, betrifft, so ist sie allerdings möglich. Die Ausführung hängt indessen davon ab, wie die Lokalgemeinde einerseits und die Gesamtgemeinde (Stadt) andererseits zu dem Lehrer-Einkommen beiträgt, und wie dann diese beiden sich über die Regelung der Alterszulagen zu verständigen vermögen. Auf diese Eventualitäten können wir selbstverständlich hier nicht weiter eingehen.

Es muß dem Leser überlassen bleiben, nach seinem Standpunkte aus den vorstehenden Erörterungen genau zu summieren, was von einer neuen allgemeinen preußischen Schulordnung alten Stils für die Verbesserung der Schuldotation zu hoffen ist.

Unsere Meinung ist kurz die: werden die Gehaltsverhältnisse durch die Centralgesetzgebung genau geregelt, so ist das vom Übel; werden sie nicht gesetzlich geregelt und sollen die Lücken auf dem Verwaltungswege ausgefüllt werden, so ist das nicht minder vom Übel. Um auf die rechte Bahn zu kommen, muß das Schulwesen aus dieser Sackgasse herausgebracht werden. Das richtige würde sein — wie wir nicht müde werden wollen zu sagen — sämtliche Bildungsanstalten, höhere und niedere, den organisierten Provinzial-Schulgenossenschaften zu übergeben, und durch deren Kreis- und Provinzial-Vertretungen alle äußern wie innern Schulangelegenheiten ordnen zu lassen. Die rechten Vertreter der Schulgemeinden — was die politischen Landtage nicht sind — werden auch für den Schulunterhalt recht sorgen. Dem Schulwesen Luft, freie Luft zu schaffen, und das Interesse des Volkes für dasselbe rege zu machen, — das ist der Kern der Dotationsfrage.

Auf eine solche Radikal-Reform ist freilich einstweilen in Preußen wie anderswo nicht zu rechnen. Es muß daher ein gangbarer Mittelweg gesucht werden, eine Bahn, die zugleich der Anfang des rechten Weges ist. Dazu ist nach unserer Meinung in Absicht auf die Schuldotation erforderlich:

a) die Organisation von Lokalschulgemeinden,
b) die Organisation kleiner Schulgemeinde-Verbände (Gesamtgemeinden),
c) die Gründung eines (Reserve-) Schulfonds für jeden Regierungsbezirk.
d) die Beteiligung der Kirchengemeinden an der Unterhaltung der Schulen.

Was für eine Bedeutung diese Einrichtungen für die innere Entwicklung des Schulwesens gewinnen können, geht uns an dieser Stelle nichts an. Hier ist ihr Sinn der: für die Schuldotation mehrere

Digitized by Google

Quellen flüssig zu machen. Das Lehrer-Einkommen darf nicht von einer Kasse abhangen, am allerwenigsten bloß vom Schulgelde der beteiligten Familien. Daß das Schulgeld in einem gewissen Maße beibehalten werde, ist sehr wünschenswert; daß aber dieses Maß nicht zu hoch sei, ist ebenso dringend zu wünschen.

Zur Regulierung der Gehälter selbst würde unseres Erachtens folgendes Verfahren sich empfehlen:

Man gehe nicht von Minimal-, sondern von Durchschnittssätzen aus. Demgemäß werden zunächst innerhalb jedes Regierungsbezirks auf Grund der vorhandenen Dotation Durchschnittsgehälter ermittelt und zwar einerseits mit Rücksicht auf Stadt und Land und andrerseits hinsichtlich der verschiedenen Lehrerstellungen nach den vier Kategorien: einklassige Schule, erste, zweite und dritte Lehrerstelle an mehrklassigen Schulen. Nehmen wir beispielsweise solche Durchschnittssätze an:

	Stadt.	Land.
1. Einklassige Schule:	350 (400) —	300 (350) Thlr.
2. Mehrklassige Schule: Hauptlehrer .	450 (500) —	400 (450) Thlr.
3. „ „ zweiter Lehrer	300 (350) —	275 (300) Thlr.
4. „ „ dritter Lehrer	225 (250) —	200 (225) Thlr.

Freie Wohnung und etwaige Einnahmen für Nebendienste sind nicht eingerechnet.

Diese, den wirklichen Mittelsatz bezeichnenden Zahlen sind nun darauf anzusehen, ob sie als Maßstab für das Einkommen von mittelmäßig (auskömmlich) dotierten Stellen der betreffenden Kategorie gelten können. Sind sie nicht ausreichend, so müssen sie erhöht werden, wie oben durch die eingeklammerten Zahlen angedeutet ist. (Wer diese Abschätzung vornehmen und wie dabei verfahren werden soll, — was eben eine große Hauptsache ist — darauf wird unsere Betrachtung weiter unten näher eingehen.) Das Wort „auskömmlich", oder das andere, „mittelmäßig dotiert," klingt ziemlich unbestimmt, wenn es so ins allgemeine hinein ausgesprochen wird. An der Stelle, wo es hier steht, ist der Sinn in mehrfacher Hinsicht begrenzt. Fürs erste sind die fraglichen (ersten) Mittelzahlen aus den wirklichen Gehältern ermittelt worden; da nun nicht anzunehmen ist, daß die dermalige Schuldotation zu hoch sei, so kann damit wenigstens die Grenze nach unten hin als abgesteckt angesehen werden. Zum andern ist der Begriff „mittelmäßig dotiert" nicht in Bausch und Bogen, sondern für eine bestimmte Kategorie von Lehrerstellungen gebraucht. Nimmt man nun hinzu, daß in der vierten Kategorie alle Stellen und in einigen andern Kategorien die gering dotierten nur sogenannte Durchgangsstellungen sind, d. h. solche,

Digitized by Google

die mit jungen, unverheirateten Lehrern besetzt werden, so erhellt, daß die Feststellung der (zweiten oder Normal-) Mittelsätze für jede dieser Kategorien innerhalb eines Regierungsbezirks nicht eine unlösbare Aufgabe sein kann. Ein Umstand ist jedoch dabei noch von erheblicher Wichtigkeit. Die Zahl derjenigen Stellen, welche am geringsten dotiert und daher auf angehende Lehrer angewiesen sind, muß zu der Zahl der übrigen, die eine Lehrerfamilie ernähren sollen, in einem gewissen Verhältnis stehen; ebenso wieder auch unter den letztern die Zahl derer, welche nur für einen kleinen Hausstand ausreichend sind, zu den übrigen, welche auch einem größern und älteren Hausstand den erforderlichen Bedarf gewähren. Wenn dies bei der Regulierung der Gehälter nicht stets mit im Auge behalten wird, so schleicht sich bei der Abschätzung der Durchschnittszahlen in den verschiedenen Kategorien dennoch ein böser Irrtum ein, namentlich hinsichtlich der einklassigen Schulen, weil hier die Dotation große Differenzen darstellt. Unter Umständen dürfte es sich daher empfehlen, die Kategorie „einklassige Schulen" zu teilen, nämlich in solche Stellen, welche auf einen unverheirateten Lehrer angewiesen sind, und in solche, welche eine Familie ernähren können. Zur Schlußprobe einer guten Gehaltsregulierung gehört daher auch dies, daß innerhalb des betreffenden Regierungsbezirks zwischen der Anzahl der gering, der mittelmäßig und der gut dotierten Stellen überhaupt ein ziemlich normales Verhältnis bestehe.

Die gesuchten Mittelsätze der einzelnen Kategorien sollen zunächst dazu dienen, die Beiträge, welche der Staat (Bezirksfonds), die Kirchengemeinde und die Gesamtschulgemeinde zu leisten haben, bestimmen zu helfen. Jede Schulstelle erhält aus jeder dieser Quellen einen bestimmten Zuschuß zu ihrer Dotation; der Kürze wegen heiße der aus dem Bezirksfonds fließende Beitrag Staats-Normalgehalt, der Zuschuß aus der Kirchenkasse kirchliches Normalgehalt und der von der Gesamtschulgemeinde Gemeinde-Normalgehalt. Die Lokal-Schulgemeinde leistet ihren Beitrag durch das Schulgeld; die Summe desselben kann nicht normiert werden, weil sie von der Kinderzahl abhängt.

Über das Verhältnis dieser vier Leistungsanteile zu den aufgestellten Mittelsätzen ist in unserm Organisationsplan folgender Vorschlag gemacht worden:

a) der Staat (resp. der Bezirksfonds) leistet $^3/_{12}$ der Durchschnittssätze,
b) die Gesamtschulgemeinde „ $^4/_{12}$ „ „
c) die Kirchengemeinde „ $^1/_{12}$ „ „
d) die Lokalschulgemeinde „ $^4/_{12}$ „ „

resp. das, was an dem vokationsmäßig versprochenen Einkommen des Lehrers noch fehlt.

Digitized by Google

Erläuternde Bemerkungen:

ad a. Nach dem Wortlaut genommen, würde der obige Vorschlag das Staatsbudget mit einer nicht unbeträchtlichen Summe belasten. Wer die Ansicht der Unterrichts-Kommission teilt, „daß die Staatsregierung nicht nur berechtigt und verpflichtet ist, die Kommunen zu angemessener Dotierung der Lehrerstellen anzuhalten, sondern auch für die Verbesserung der Lehrergehälter *alljährlich eine bedeutend ansehnlichere Summe als bisher im Staatshaushalts-Etat* anzusetzen" (10. Resolution, S. 84, a. a. O.), wird die obige Ziffer nicht zu hoch finden. Wir an unserm Teil denken darüber so: Solange die Staatsregierung das Schulregiment in dem bisherigen Umfange in den Händen hat und behalten will, ist es nur zu billigen, wenn die Landesvertretung auch auf größere Staatsleistungen zum Besten der Schulen dringt, ja dieselben entschieden fordert. Hilft es nicht zu dem einen, zur Vermehrung der Beisteuer aus der Staatskasse, so hilft es vielleicht doch dazu, die Staatsregierung zu einer Erweiterung der Schulgemeinde-Organisation willig zu machen. Sollte gar für beide Zwecke etwas abfallen: desto besser.

Der eigentliche Sinn des obigen Vorschlages geht übrigens nicht dahin, genau zu fixieren, wie viel gerade der Staat beisteuern möge; nur die *Zweckmäßigkeit eines Bezirks-Schulfonds* und dann die *Pflicht* des Staates, dafür zu sorgen, daß *dieser Fonds in dem angedeuteten Umfange zustande komme*, möchten wir gern durch das neue Schulgesetz anerkannt sehen. Allerdings wird in erster Linie die Staatskasse dafür aufkommen müssen, zunächst durch Überweisung der bisher schon für Verbesserung der Volksschul-*Dotation* aufgewendeten jährlichen Unterstützungen. Nach Maßgabe dessen, was die Staatsregierung nun noch weiter zu dem Bezirksfonds beisteuern kann und mag, müßte auch von seiten der Gesamtschulgemeinden zu demselben beigetragen werden. Giebt die Staatskasse etwa $^1/_{12}$ der oben bezeichneten Durchschnittssätze, — was für einen Regierungsbezirk mit 1000 Lehrern etwa die Summe von p. p. 20 000 Thlrn. jährlich ausmachen dürfte, — so würden die Schulgemeinden das *andere* Zwölftel aufzubringen haben. Wir können freilich nicht behaupten, daß die Schulgemeinden zu einem solchen Opfer geneigter sein werden, als es die Staatsregierung bisher gewesen ist. Jedenfalls ist nur dann auf Willigkeit bei ihnen zu rechnen, wenn die Staatsregierung erst mit einem guten Beispiele voran geht, und den Vertretern der Schulgemeinden verständlich wird, wozu jener Fonds dienen kann und soll.

Der *Zweck* der Bezirks-Schulkasse soll nach unserm Sinne dieser

Digitized by Google

sein. Ein kleiner Teil wird für die außerordentlichen Unterstützungen in Notfällen vorbehalten. Das übrige, der eigentliche Stamm der Kasse, läßt nun eine zweifache Verwendung zu:

entweder wird daraus an alle Lehrer ein bestimmtes Staats-Normalgehalt gezahlt, das für alle Stellen derselben Kategorie gleich ist;

oder aber, diese Normalgehälter werden als persönliche Zulagen nach dem Dienstalter geregelt, etwa mit einer Steigerung von 10 zu 10 Jahren.

Welche von diesen beiden Arten der Verwendung die bessere ist, darf füglich hier unerörtert bleiben. Die meisten Lehrer werden sich mutmaßlich für die letztere Weise entscheiden, viele Schulgemeinden vielleicht für die erstere. Läßt sich kein Bezirksschulfonds zustande bringen, so muß auf die Einführung von Alterszulagen in größerem Kreise verzichtet werden. Diese sind dann nur noch innerhalb der Gesamtschulgemeinde möglich, werden aber in der Beschränkung schwerlich allgemein Beifall finden. In jenem Falle, wenn nämlich die Idee des Bezirksschulfonds als unausführbar zu betrachten ist, müssen die Leistungen, welche nach unserm Vorschlage diesem zugemutet waren, — $^3/_{12}$ der Durchschnittssätze —, von den Lokal- und Gesamtschulgemeinden in der Art übernommen werden, daß auf die ersteren $^1/_{12}$ und auf die letzteren $^2/_{12}$ fällt.*)

ad b. In betreff des Gemeinde-Normalgehaltes ist der Sinn unseres Vorschlages nicht der, daß dasselbe genau $^1/_3$ des für den Regierungsbezirk festgestellten Durchschnittssatzes sein solle. Je nach den Umständen kann es auch höher, oder niedriger sein. Hier greifen die

*) Für die Gründung von Bezirksschulfonds möchten wir wenigstens nebenbei gern noch einen besondern Grund geltend machen, selbst auf die Gefahr hin, daß er manchem etwas philanthropisch-idealistisch klingen sollte. Bekanntlich ist es schon mehrfach vorgekommen, daß Eisenbahn-, Versicherungs-Gesellschaften und andere geschäftliche Korporationen für den Kölner Dombau, für Lehrer-Witwenkassen und andere gemeinnützige Zwecke nicht unbeträchtliche Summen geschenkt haben. Warum sollte es nicht thunlich sein, die Blicke derer, die etwas verschenken können und verschenken wollen, auf die Bezirksschulfonds zu lenken? Wir sind in der That der Meinung, daß die Schulbehörde, wenn einmal solche Fonds vorhanden sind, durch sorgliches Bemühen wohl imstande ist, aus denjenigen Kreisen, wo unter günstigen Umständen oft große Gewinne erzielt werden, recht dankenswerte Geschenke zu erlangen. Ein rechtes Schulregiment, das für das Schulwesen und sonderlich für die Schulen des geringen Volkes recht sorgen will, darf sich nötigenfalls auch der öffentlichen Anregung und Bitte zur Mitsorge nicht schämen.

Digitized by Google

Vermögensverhältnisse der Gemeinde, das Interesse für das Schulwesen und die größere oder geringere Kostspieligkeit der Lebensbedürfnisse an Ort und Stelle bestimmend mit ein. Wo die Gemeinden Opfer bringen können und den Sinn haben, es zu wollen, werden ihre Normalgehälter nicht selten die angegebene Mitteltaxe beträchtlich überschreiten. Die Gegenden, in denen den Leuten der Begriff der Bildung klar geworden ist, zeichnen sich in der Sorge für ihre Schulen jetzt schon aus; sie werden es bei einem wohlorganisierten freien Schulwesen noch mehr thun. Unbemittelten Gemeinden und Distrikten dagegen soll nicht zugemutet werden, unter allen Umständen den bezeichneten Mittelsatz festzuhalten; vielleicht läßt sich aber die Bestimmung durchführen, daß das Gemeinde-Normalgehalt nie weniger als 1/4 des Bezirks-Durchschnittssatzes betragen darf. Den Lehrern dieser Distrikte würde der vorgeschlagene Bezirksschulfonds mit seinen persönlichen Zulagen merklich zu gut kommen. Gemeinden, die ihr Schulwesen gut ausstatten können, aber nicht wollen, müssen wenigstens das Maß des Mittelsatzes erfüllen. Doch wird ein rechtes Schulregiment, namentlich wenn ihm eine Schulsynode zur Seite steht, durch Vorstellungen und Mahnungen wirksam nachzuhelfen wissen.*)

ad c. Bei dem vorgeschlagenen Beitrage aus der Kirchenkasse handelt es sich nicht um Küsterei- und Organistengehalt, überhaupt nicht um Vergütung für Nebendienste des Lehrers, sondern um Honorierung der Schularbeit selber. Macht die Kirche — wie es Recht und Pflicht ist — bestimmte Ansprüche an die Schule, so ist es nicht mehr als billig, daß sie auch die Schule unterhalten hilft und zwar auf direktem Wege. Erst dadurch wird die Stellung der Kirche zur Schule reinlich geregelt und deutlich ausgeprägt. Es ist auch das sicherste

*) Ein auffallendes Beispiel von einer Gemeinde (— nicht aber von einem Schulregimente —) dieser Art findet sich in dem Berichte der Unterrichts-Kommission. S. 76 wird eine Petition von 13 Lehrern der Stadt Gollnow mitgeteilt. Es heißt dort: die Stadt G. befindet sich in so günstigen Vermögensverhältnissen, daß die Kämmereikasse jährlich mehr als 20 000 Thlr. Einnahmen hat, und die Bürger so gut wie abgabenfrei dastehen. Den Lehrern ist nach 35jähriger Amtsführung ein Minimalgehalt von 300 Thlrn. zugesichert, und zwar dergestalt, daß der Neuangestellte 180 Thlr. empfängt, nach 10 Jahren 200 Thlr. und dann von 5 zu 5 Jahren 20 Thlr. Verbesserung. Dabei ist ihnen die Mietsentschädigung mit eingerechnet; — dabei sind die Preise der Lebensbedürfnisse in G. hoch; — dabei besitzen die Lehrer weder Acker noch Garten, müssen Klassensteuer, Witwen- und Feuerkassen-Beiträge und Schulgeld für ihre Kinder (!) bezahlen. Die Petenten hatten sich unter dem 30. August v. J. beschwerdeführend an das Ministerium gewandt, aber bis zum Januar d. J. noch keinen Bescheid erhalten.

Digitized by Google

Mittel, die Besorgnis zu beseitigen, welche unlängst ein hochgestellter Kirchenbeamter aussprach: daß auf dem bisherigen Wege der Schulentwicklung selbst den kirchlichen Schulfonds Gefahr drohe. Ob alle Kirchengemeinden imstande sind, den bezeichneten Beitrag (1/12) zu leisten, ist vorab nicht die Frage, sondern ob es von Gottes und Rechts wegen ihre Pflicht und demgemäß für sie selbst wieder vorteilhaft ist. Uns scheint das Verhältnis so klar zu sein, daß die Schulordnung unbedenklich festsetzen dürfte: solange eine kirchliche Gemeinde dieser Pflicht nicht nachkommen kann oder will, so lange bleibt auch ihr Recht auf Vertretung in den Organen der Schulgemeinde suspendiert. In diesem Falle müßte die Lokalschulgemeinde, soweit sie es vermag, den ausfallenden kirchlichen Leistungsanteil mit übernehmen, oder aber die betreffende Stelle um so viel geringer dotiert bleiben. In gewisser Hinsicht wäre gerade das letztere vorzuziehen, weil nun desto deutlicher in die Erscheinung treten würde, wo die Kirche ein wahrhaftes Interesse an der Schule nimmt und wo nicht. Die Lichtung und Klärung einer Situation ist schon der Anfang zur Besserung. Trübe, verwirrte, finstere Zustände sind überall auch das geeignete und willkommene Terrain für die Kräfte der Finsternis.

Eine Kirchengemeinde, welche beträchtliche Schulfonds besitzt, wird ihre Normalgehälter über das bezeichnete Maß erhöhen und so sich selber desto besser bedienen können.

ad. d. Hier ist vor allem die Stelle, wo das Dotations-Regulativ einerseits die etwa ungünstigen Vermögensverhältnisse der Gegend oder der Lokalschulgemeinde berücksichtigen, wo aber andrerseits auch die Liebe der Eltern zu ihrer Schule und ihrem Lehrer sich bethätigen können muß. Beides will sagen: die Lokalschulgemeinde, die ihren Beitrag zum Schulunterhalt durch Schulgeld aufzubringen hat, darf nicht zu sehr angestrengt werden. Nach der obigen Verteilung der Schulbeiträge unter die vier Kontribuenten würde bei einer einklassigen Landschule von hundert Schülern in mittlern Verhältnissen am Niederrhein ein monatliches Schulgeld von etwa 2½ Sgr. pro Kind aufzubringen sein. Wenn bei diesem Schulgeldsatze ein auskömmliches Lehrergehalt nicht herauskommen sollte, so müßte derselbe höchstens auf 3 Sgr. gesteigert, was aber dann noch fehlt, von der Gesamtschulgemeinde beigebracht werden. Soweit wir in den westlichen preußischen Provinzen bekannt sind, dürfte es wenig Distrikte geben, wo man die genannten Schulgeldsätze als drückend empfinden würde. (Das Schulgeld für die Kinder notorisch armer Eltern fällt selbstverständlich der Armenkasse zur Last.) Allerdings muß jede Schulgeld zahlende Familie auch zur Herstellung der Schuleinrichtungen (Schulhaus ꝛc.)

Digitized by Google

und ebenso zu dem staatlichen, kirchlichen und Gemeinde-Normalgehalt ihres Lehrers einen gewissen Beitrag geben. Allein für diese Zwecke steuern auch die unverheirateten Steuerpflichtigen, dann die kinderlosen und diejenigen Familien bei, welche ihre Kinder in die höheren und in Privatschulen schicken. Überdies sind für diese Leistungen beitragspflichtige Kreise von größerem Umfange (Kirchengemeinde, Gesamtschulgemeinde, Regierungsbezirk, Staat) angenommen, wodurch auch die Wahrscheinlichkeit sich steigert, daß in diesen Kreisen wohlhabende Leute sich finden, deren höherer Beitrag den Unbemittelten zu gute kommt. Wir glauben demnach annehmen zu dürfen, daß sich die Volksschulen und ihre Lehrer bei unsern Dotationsvorschlägen recht wohl befinden werden.

Vielleicht taucht aber diesem Plane gegenüber auch einmal der Vorwurf auf, daß er dem kommunistischen Princip zu viel Raum gebe. Darauf kann unsere Antwort kurz sein. Unter allen Ständen, die einem öffentlichen Dienste leben und von demselben leben, — wie Geistliche, Ärzte, Juristen, höhere Lehrer, Verwaltungs-, Militär-, Post-, Eisenbahn-Beamte ꝛc. — ist der Volksschullehrerstand der einzige, der fast ausschließlich dem sogenannten gemeinen Manne, den unbemittelten Leuten, berufsmäßig zu dienen hat. Soll er nun auch ausschließlich oder vorwiegend von diesen, oder nur von einem bestimmten kleinen Kreise gemischter Stände, unterhalten werden, so bleibt das Volksschulwesen, was es bis jetzt durchweg war: ein armes Schulwesen. Es ist hier nur die einfache Wahl: entweder es bleibt beim alten, oder aber die vermögenden Klassen, und zwar in größerem Kreise als die Lokalschulgemeinde ist, müssen zur Unterhaltung der Schuleinrichtungen und des Schuldienstes nach Kräften beitragen. Wenn das Kommunismus ist, dann ist auch die ganze moderne Staatsverwaltung nichts anderes, und wir stehen nicht an, uns zu diesem gerechten Kommunismus ausdrücklich zu bekennen.

Wie aber, wenn die erörterten Vorschläge gerade in ihren wesentlichen Grundzügen vor den dermaligen Gesetzgebern keine Gnade fänden? wenn z. B. auf die Gründung einer Bezirksschulkasse und auf fixierte Beiträge von den kirchlichen Gemeinden gar nicht gerechnet werden könnte? — — Nun, das wäre freilich schlimm; doch wenn wenigstens die Lokalschulgemeinden und Gesamtschulgemeinden eingerichtet und verpflichtet wären, zu der Schuldotation zu gleichen Teilen — dort durch Schulgeld, hier durch ein Normalgehalt — beizutragen, so würde immer schon viel gewonnen sein. Darauf, auf die Erzielung eines rechten Anfanges, sollten vor allem die Bestrebungen der Lehrer und Schulfreunde gerichtet sein.

Schließlich noch einige Worte über die Ausführung des den

Digitized by Google

Grundzügen nach beschriebenen Schuldotations-Regulativs. Seinem vollen Begriffe nach setzt dies Regulativ eine über den allerersten Anfang *hinausgehende Organisation der Schulgenossenschaft* voraus. In seiner äußern Gestalt ist es jedoch auch bei der bestehenden Schulverfassung anwendbar; nur fehlte dann der Sorge für die Schulaussteuer *der Impuls*, der aus dem vermehrten Interesse, was eine freie Genossenschaft an ihren Angelegenheiten nimmt, hervorgehen würde; die Feststellung der Durchschnitts- und Minimalsätze bliebe eben den *Verwaltungsbehörden* überlassen.

Zunächst bedarf das Dotations-Regulativ einer *gesetzlichen Grundlage*. Diese würde nach unserm Plane sehr einfach sein können. Vorab hätte das Schulgesetz zu sagen: *daß und in welcher Weise* die normalen *Durchschnittsgehälter* für die verschiedenen Schulkategorien innerhalb jedes Regierungsbezirks festgestellt werden sollten; dann: *daß und in welchem Verhältnis* die vier Kontribuenten (Staat, Kirchengemeinde, Gesamt- und Lokal-Schulgemeinde) zu den normierten Durchschnittsgehältern beisteuern müßten; und endlich: *daß und bis zu welchem Minimum* — (durch eine Verhältniszahl ausgedrückt) — die Beiträge der drei letztern Kontribuenten oder eines derselben *unter besondern Umständen* durch die Bezirksregierung mit Genehmigung des Ministeriums *ermäßigt* werden könnten.

Das wäre der Inhalt des Schuldotations-*Gesetzes* resp. des betreffenden Artikels der *Staatsschulordnung*. Mit der Ermittelung von bestimmten Minimalsätzen für die verschiedenen Gegenden und mit der Regulierung der Alterszulagen braucht sich also der Landtag und die Centralregierung nicht direkt zu befassen. Wenn die Gesetzgeber nur dafür sorgen, daß die genannten vier Quellen in irgend einem Maße flüssig werden, so können sie das Weitere andern überlassen.*)

Auf Grund dieses Dotations-*Gesetzes* hat dann die Bezirksregierung mit Genehmigung des Ministeriums ein Dotations-*Regulativ* aufzustellen. In diesem Regulativ werden nun auch die normierten Durchschnittssätze in *bestimmten Zahlen* zum Ausdruck kommen, ebenso die Alterszulagen aus der Bezirksschulkasse, das Minimum des Schulgeld-

*) Einige besondere Bestimmungen des Schulgesetzes — z. B. über hergebrachte Patronats-Rechte und Verpflichtungen, über das Verhältnis von Natural- und Gelddotation; ferner darüber, daß das bestehende Einkommen einer Schulstelle nicht geschmälert werden darf, daß die normierten Durchschnittsgehälter in gewissen Zeiträumen revidiert werden müssen ꝛc. — verstehen sich so sehr von selbst, daß sie oben in der principiellen Darstellung füglich unerwähnt bleiben konnten.

Digitized by Google

satzes, — kurz alle die Bestimmungen, welche die Einkommensverhältnisse sicher regeln können. — Über das Verfahren der Bezirksregierung bei Ermittelung der rechten Durchschnittssätze wie überhaupt bei Aufstellung des ganzen Regulativs würde nicht viel zu sagen sein, wenn die freie Schulgenossenschaft organisiert wäre; es würde sich dann eine Schulgemeinde-Vertretung finden, oder doch für diesen bestimmten Zweck bilden lassen, mit welcher die Bezirksschulbehörde das Dotations-Regulativ zu vereinbaren hätte. Solange eine geordnete Schulrepräsentation, die der Bezirksbehörde zur Seite treten könnte, fehlt, ist es wenigstens wünschenswert, daß man für den bestimmten Zweck der Schuldotations-Regulierung ein zu gutachtlichen Äußerungen berechtigtes und befähigtes Repräsentations-Kollegium suchte. Die nötige Vorarbeit und Information vorausgesetzt, würde schon eine von der Bezirksregierung berufene Versammlung — bestehend etwa aus: zwei Landräten, zwei Schulinspektoren, zwei Pfarrern, zwei Bürgermeistern, sechs Gemeinderäten, sechs Schulvorstehern und drei Lehrern — nach unserer Ansicht dem wichtigen Werke gute und schnelle Dienste leisten können. Das von der Bezirksregierung aufgestellte Dotations-Regulativ unterliegt selbstverständlich der Genehmigung des Ministeriums.

Wir wollen nun nicht behaupten, daß eine auf diesem Wege hergestellte Schuldotationsordnung schon beim ersten Versuche alle billigen Wünsche der Lehrer befriedigen werde; namentlich läßt sich für die Gegenden nicht viel verbürgen, wo die Leute unter dem traditionellen scholarchischen und hierarchischen Bevormundungssystem wohl gefühlt haben, daß Schule und Kirche Lasten mit sich bringen, nicht aber zu der Einsicht gekommen sind, daß durch diese Lasten auch wertvolle Güter erworben und erhalten werden. Doch das glauben wir mit Grund sagen zu können: wenn die Organisation der Schulgemeinde einigermaßen glücklich ausfällt, so daß auch der Lehrerstand, wie es billig ist, darin zu Worte kommt, und dennoch die Gehaltsordnung billigen Ansprüchen nicht gerecht wird, — dann tragen auch die Lehrer selbst mit an der Schuld; sie haben es nicht verstanden, ihr Amt und ihre Arbeit zu Ehren zu bringen, so mögen sie ernten, was sie gesäet haben.

---

2. Das mangelhafte Verhältnis zwischen Schulwesen und Kirche.

In der staatskirchlichen Scholarchie ist das Schulwesen mit seinen Dienern nicht in das rechte, gesunde Verhältnis zur Kirche und ihren Dienern gekommen und zwar zum Schaden für beide Teile. Mit diesem

Digitized by Google

allgemeinen Satze werden ohne Zweifel viele — Lehrer, Prediger und wer sonst noch sich um diese Angelegenheit bekümmert — einverstanden sein. Gehen wir aber näher auf das Verhältnis ein und sagen, — was in der That unsere Meinung ist — die Schule müsse sowohl um ihrer selbst als um der Kirche willen in eine nähere und innigere Beziehung zu dieser treten, so wird mutmaßlich ein nicht geringer Teil der Schul- und Staatsmänner den Kopf schütteln und auf dieser Bahn nicht weiter mitgehen wollen. Fassen wir endlich die Sache noch schärfer ins Auge und legen genau dar, wie sich unsere Anschauung diese engere Verbindung zwischen Kirche und Schulwesen denkt, so werden wahrscheinlich nicht wenige Geistliche genau dasselbe thun, was vorhin viele Lehrer und Staatsmänner thaten; und wie groß dann schließlich die Zahl der Schulinteressenten ist, welche im wesentlichen unserer Ansicht zustimmen können, darüber läßt sich kaum eine Vermutung wagen. Sei nun der Erfolg, wie er wolle, — die Angelegenheit muß wenigstens besprochen werden. Wir knüpfen unsere Betrachtung an einen bestimmten Vorgang an.

In Baden ist bekanntlich vor kurzem in der Stellung der Schule zur Kirche, oder genauer: in der Stellung des Schulregiments zum Kirchenregimente eine Veränderung eingetreten. Diese Veränderung umfaßt, soweit sie faktisch vorliegt, ein Doppeltes; einmal ist für die oberste Leitung sämtlicher Schulangelegenheiten, die bisher fast ganz dem Oberkirchenrate überwiesen war, ein besonderes Kollegium, der Oberschulrat, eingesetzt worden; und zum andern sollen in dieser obersten Schulbehörde neben Geistlichen und Vertretern des höhern Schuldienstes auch zwei Männer, die aus dem Elementarlehrerstande hervorgegangen sind, ihren Platz finden. Beide Einrichtungen haben nicht geringes Aufsehen, namentlich auch eine große Mißstimmung unter den Geistlichen erregt. Wie die öffentlichen Blätter berichten, sind schon mehrere Bezirks-Schulinspektoren, evangelische und katholische, dazu übergegangen, ihr Schulaufsichtsamt niederzulegen, weil sie nicht unter einer Behörde stehen wollen, in welcher ehemalige Schullehrer sitzen. Ebenso sollen verschiedene Geistliche willens sein, die Mesnereinkünfte, welche bisher mit zur Schuldotation verwendet wurden, zu reklamieren. Wenn übrigens die Stimmen recht hätten, welche diese neue Einrichtung in Baden für eine Trennung der Schule von der Kirche erklären, so würde in Preußen diese Trennung schon vor Jahr und Tag vollzogen worden sein. Hier wurde schon im Jahre 1787 an der Centralstelle neben dem geistlichen Departement eine besondere Schulbehörde, das Ober-Schulkollegium, eingesetzt; die Obliegenheiten desselben gingen jedoch 1808 an das Ministerium des Innern und 1817 an das Ministerium für geist-

Digitized by Google

liche, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten über. Im Jahre 1825 wurden auch in der Provinzial-Verwaltung die Schulsachen von den Kirchensachen abgezweigt und neben dem Konsistorium ein Schulkollegium gebildet; unter dieser Schulbehörde stehen jedoch direkt nur die höhern Schulen und Lehrer-Seminarien. Die Leitung des Volksschulwesens war in erster Instanz teilweise schon lange vorher und ist jetzt ganz den Bezirksregierungen (früher „Kriegs- und Domänenkammer" genannt) übertragen. So wird das gesamte preußische Schulwesen von den Bezirksregierungen an aufwärts lediglich von staatlichen Behörden geleitet. Nur die Lokal- und Kreis-Aufsicht ist kirchlichen Personen übertragen, die jedoch in ihrer Eigenschaft als Schulrevisoren Staatsbeamte sind. Die Gesamtkirche ist derart beteiligt, daß ihre Organe in der Beaufsichtigung des Religionsunterrichts mit den Staatsschulbehörden konkurrieren, und die letztern bei Verordnungen über diesen Teil des Unterrichts sich mit den Kirchenbehörden in Kommunikation setzen.*) Die Schulräte bei den Bezirksregierungen sind in der Regel ehemalige Pfarrer, doch nicht immer. Der Regierungsrat Kellner in Trier (vordem in Marienwerder) war früher Seminarlehrer und hat, soviel uns bewußt, seine weitbekannte Einsicht in pädagogischen Dingen auf demselben Wege sich erwerben müssen, den die neuen badischen Oberschulräte Gruber und Pflüger gegangen sind. Auch im Hannöverschen kann man ehemalige Elementarlehrer im Schulregimente gebrauchen, wie der zeitige Seminar-Direktor in Osnabrück, der zugleich Oberschulinspektor und Mitglied des Konsistoriums ist, beweist.**) Die neue Einrichtung in Baden ist demnach, was die Scheidung von Schul- und Kirchenregiment betrifft, in Preußen schon etwas Altes, und hinsichtlich der Anstellung von praktischen Schulmännern in den Landesschulkollegien im deutschen Norden und Westen wenigstens nicht absolut

*) Nach dem erwähnten Bericht der Unterrichtskommission (S. 62) hat indessen in einer Sitzung derselben der Regierungs-Kommissar hinsichtlich der projektierten neuen Schulordnung die bedeutsame Erklärung abgegeben, „daß die Regierung sich nicht für verpflichtet halten könnte, sich mit den kirchlichen Behörden über das Unterrichtsgesetz in vorgängige Kommunikation zu setzen."

**) Einer der angesehensten preußischen Staatsmänner urteilte jüngst (im Privatverkehr) über die Mitwirkung praktischer Schulmänner bei der Schulverwaltung: „Ich finde es mit Ihnen ganz in der Ordnung, daß nicht bloß im Schulvorstande der Lokalschulgemeinde der Lehrer eine beratende Stimme erhält, sondern auch in den höhern kontrollierenden Behörden aus dem Elementarlehrerstande hervorgegangene Techniker sitzen, wie sich mir im Osnabrücker Konsistorium — mit dem ich als Mitpatron meiner Schulstelle bisweilen zu verkehren hatte — in der Person des demselben angehörigen würdigen Ober-Schulinspektors Schüren die vorteilhaftesten Ergebnisse dieser Einrichtung bekannt gemacht haben."

Digitized by Google

fremd. Freilich, wenn zwei dasselbe thun, so ist es nicht immer dasselbe; wie weit das im vorliegenden Falle zutrifft, läßt sich aus der Ferne nicht wohl beurteilen. Doch das glauben wir zu wissen, daß in Preußen alle Lehrer sich freuen würden, wenn das Ministerium in die Schulabteilung sämtlicher Bezirksregierungen auch praktische Schulmänner wie Schüren und Kellner beriefe, — und daß die Kirche alle Ursache hätte, sich mit darüber zu freuen.

Fragt aber jemand, ob das in Preußen bestehende Verhältnis zwischen Kirche und Schule als *normal* und *gesund* zu betrachten sei, so können wir allerdings nicht mit Ja antworten. Wir wünschen eine *innigere* Verbindung des Schulwesens mit der Kirche und zwar ebenso sehr um der Schule als um der Kirche willen. Es ist eben unsere und vieler Lehrer Klage, daß die Kirche hiesigen Landes mit der losen *äußerlichen* Beziehung, welche zwischen ihr und dem Schulwesen besteht, sich begnügt hat, daß sie nicht bemüht gewesen ist, dieses Verhältnis in ein mehr innerliches, organisches umzugestalten, wozu wenigstens die rheinisch-westfälische Kirche vermöge ihrer freien Verfassung auch befähigt war. Nichtsdestoweniger fällt es uns nicht ein, eine solche Schulverfassung zu wünschen, wie die badische war und die württembergische noch ist, nämlich eine Einschachtelung des Schulregimentes in das Kirchenregiment und obendrein mit so steifen bureaukratischen Formen, wie sie dort hergebracht sind. Im menschlichen Leibe sind Herz und Lunge nicht ineinander geschachtelt, sondern zwei gesonderte Organe, und doch wirken sie im gesunden Zustande gar einträchtig zusammen. Sollte sich zwischen Kirche und Schulwesen nicht auch eine *organische* Verbindung herstellen lassen? und sollte diese zu gegenseitigem Einverständnis und einhelligem Wirken nicht mehr zu leisten vermögen, als die bisherigen *mechanischen* Versuche samt den obligaten frommen Wünschen und unfrommen Zänkereien geleistet haben? Es muß ein wunderlicher Nebel über dem Schulgebiete gelagert sein, daß fast überall, wenn von dem Verhältnis zwischen *Schule* und *Kirche* geredet werden soll, die ganze Frage in die vom Schul- und Kirchen*regimente* oder gar in die von der Stellung des *Lehrers* zum *Pfarrer* zusammenschrumpft.*) Man muß sich billig wundern, wie

*) Ein sonderlich merkenswertes Exempel dieser Art berichtete jüngst eine Zeitung aus Thüringen. Dort fand eine zahlreich besuchte Versammlung von Lehrern und Geistlichen statt, in der über die in Rede stehende Angelegenheit — der Berichterstatter sagt mit der gewöhnlichen Naivetät: über das Verhältnis des Lehrers zum Pfarrer — beraten werden sollte. Die Geister platzten heftig heraus, namentlich von seiten der Lehrer, so daß selbst ein als höchst „freisinnig" bekannter Theologe, Dr. Schw. aus Gotha, den Anstürmenden mit Entschieden-

Digitized by Google

selten sogar in kirchlichen Kreisen der Wunsch und das Bestreben hervortritt, endlich einmal den Kern des Problems ordentlich, klar und reinlich herauszustellen. Auch die Verhandlungen auf dem diesjährigen Kirchentage (1862) haben wieder gezeigt, wie Lehrer und Geistliche gleich unfähig oder ungeneigt zu sein scheinen, in der Behandlung dieser Sache die gerade Richtung zu halten. Es ist unseres Erachtens die höchste Zeit, daß diese „Schulfrage" aus allen nebelhaften Umhüllungen heraus ans helle Licht gebracht werde. Im trüben ist gut fischen, sagt die Weisheit auf der Gasse.

Machen wir daher nach bestem Wissen und Gewissen den Versuch, auf den Kern der Sache, soweit es der beschränkte Raum gestattet, loszugehen. Vorher müssen jedoch noch einige verdeckende Hüllen, verschobene Verhältnisse und schiefe Begriffe, beiseite gebracht werden.

Es handelt sich bei der vorliegenden Frage unstreitig darum, ein solches Verhältnis zwischen Kirche und Schulwesen herzustellen, das beiden Teilen frommt, ein Verhältnis, wo die Kirche der Schule und die Schule der Kirche willig und treulich dient und dienen kann. Die Kirche ist nicht nur der Schule, sondern die Schule ist auch der Kirche bedürftig. Doch ist das Bedürftigkeitsverhältnis keineswegs gleich. Die christliche Schule — sie ist eine Anstalt, keine Gemeinschaft — hat die christliche Kirche schlechthin zur Voraussetzung, nicht aber umgekehrt. Schnellfertige pflegen nun bald den Rat bei der Hand zu haben: der obigen Anforderung würde wohl am besten genügt sein, wenn das Schulwesen einfach dem kirchlichen Organismus eingeordnet wäre. Angenommen, dem wäre so, dann würde aber nicht bloß das Kirchenregiment zugleich Schulregiment, sondern auch die Kirchenkasse zugleich Schulkasse sein müssen. Darüber hat indes die Schulgeschichte bereits ein Urteil gesprochen. Die Kirche ist nicht imstande gewesen, die Schule zu unterhalten; darum hat eben der Staat sich derselben annehmen müssen. War und ist nun die Kirchenkasse dem Schulbedürfnisse nicht gewachsen, so liegt der Gedanke nahe, daß auch das Kirchenregiment ihm nicht gewachsen sei. Dieser Grund gegen das kirchliche Schulregiment liegt aber nicht bloß nahe, sondern ist auch so handgreiflich gewichtig, daß ein Advokat, der für das Staatsschulregiment zu plaidieren hätte, schon ruhig dabei stehen bleiben könnte

---

heit entgegentrat. Und das Resultat? Die Mehrzahl einigte sich ganz gemütlich über einige Thesen, die im wesentlichen darauf hinausliefen: Geistliche und Lehrer, besonders die ersteren, sollten nur recht demütig und liebevoll sein, dann wäre alles in Ordnung. — Dieser Wunsch ist in der That fromm und gut: aber wie dadurch eine streitige öffentliche Angelegenheit, wie das Verhältnis von Schule und Kirche, geordnet werden soll, ist uns unerfindlich. —

Digitized by Google

und sich einstweilen nach neuen Gründen nicht umzusehen brauchte. Unser Absehen geht jedoch weiter; wir müssen daher noch etwas näher zusehen, wie es sich mit dem angeblichen Berufe der Kirche, das Schulregiment zu führen, verhält.

Vielleicht kann der Schulzustand in denjenigen deutschen Staaten, wo zur Zeit das kirchliche Schulregiment noch zu Recht besteht, einige Auskunft geben. Sind etwa die Schulen in Baden und Württemberg zweckmäßiger oder weniger zweckmäßig eingerichtet, und leisten sie mehr oder weniger, als z. B. die in den preußischen Provinzen Sachsen, Schlesien, Rheinland ꝛc.? Es ist ohne Zweifel schwer, auf diese Frage eine sichere Antwort zu erhalten; soweit indessen eine Meinung gelten darf, möchten wir die unsrige dahin aussprechen, daß das Schulwesen der bezeichneten süddeutschen Staaten mit dem preußischen in den genannten Stücken wohl konkurrieren kann. Besinnt man sich jedoch genauer, so findet sich bald, daß dieser Vergleich so gut wie gar nichts entscheidet, auch dann noch wenig entscheiden würde, wenn das Urteil noch viel günstiger für die süddeutschen Schulgebiete ausfiele. Das eine ist nämlich kein reines Kirchenschulregiment,*) und das andere kein reines Staatsschulregiment; jenes wird doch nur kraft staatlicher Vollmacht und mit vorwiegend staatlichen Mitteln geführt, und dieses ist vielfach mit kirchlichen Kräften durchwirkt. Überdies ist ein Großstaat beim besten Willen nicht imstande, den kleinen Wesen — deren das Volksschulwesen eins ist — eine so sorgfältige Leitung und Pflege zu gewähren, wie ein Kleinstaat dies vermag. Aber selbst wenn irgendwo ein korrekter Vergleich möglich wäre, so würde heutzutage das kirchliche Schulregiment immer nur mit dem Staatsschulregimente gemessen werden. Wir halten indes dafür, daß ein Drittes möglich ist: die Verwaltung der freien Schulgenossenschaft. Diese ist aber noch nirgends in vollständiger Organisation vorhanden. Ein ordentlicher Vergleich zwischen dieser und jenen beiden Arten des Schulregiments ist daher nicht möglich, mithin auf diesem Wege überhaupt nicht zu einem sicheren Urteil zu gelangen.

Endlich aber kommt noch etwas hinzu, was den berührten Vergleich unzulänglich macht. Als Vergleichungspunkte wurden die Einrichtungen und Leistungen der Schulen genannt. Diese fallen dem Beobachter zunächst in die Augen, lassen sich auch am leichtesten messen. Bei der Beurteilung eines Landesschulwesens kommen aber noch viele andere Punkte in Betracht. Hier sei nur an den einen erinnert, bei dem Staat und Kirche in besonderm Maße interessiert sind. Wie es im Hause nach allen

*) Ein solches existiert in Europa nur in der freien schottischen Kirche.

Digitized by Google

Seiten hin einen großen Unterschied macht, ob seine dienenden Glieder willig und mit Freuden ihre Obliegenheiten verrichten und sich in ihrer Lage wohl fühlen, oder ob das Gegenteil stattfindet: so auch in Staat und Kirche hinsichtlich der Gesinnung und Stimmung in dem über das ganze Land verzweigten Schuldienste. Wie viel bedeuten die durch Prüfungen zu messenden Leistungen gegenüber dem freien bewußten oder unbewußten Einflusse der Persönlichkeit des Lehrers in und außer der Schule? An wohlgesinnten Lehrern hat ein wohlgesinnter Pfarrer in seiner Stellung zur Gemeinde ebenso viele zuverlässige Diakonen (Rückenhalter); im schlimmsten Falle kann sich aber auch die mitbauende Diakonie in eine destruktive Demagogie verkehren. In dieser gewichtigen Beziehung liegt nun eine bestimmte Erfahrungsthatsache vor, eine Erscheinung, die dem staatskirchlichen Schulregimente überall anhaftet, wie der Schatten dem Körper.

Offenkundig ist die Stimmung im Schulkorps durchweg dem kirchlichen Schulregimente oder dem kirchlichen Teil des staatskirchlichen Schulregimentes nicht günstig; man darf wohl sagen, daß eine entschiedene Abneigung weit verbreitet ist. Aber nicht bloß das, sondern das Schulgebiet wird weitaus von einer Geistesmacht beherrscht, welche von andern Organen ausgeht und auf andern Bahnen wirkt, als die sind, welche dem Schulregimente gehören. Mit Nachdruck wurde einmal in der preußischen Kammer vom Ministertische aus die bekannte Phrase ins Land hineingerufen: „Wer die Schule hat, der hat die Zukunft.“ Wer hat denn in der That die preußische, badische, württembergische ꝛc. Schule? d. h. wer beherrscht nicht bloß den äußerlichen Apparat dieser Institute, sondern auch die Geister, die darin wirken? Das wirkliche Leben und die dreißig bis vierzig deutschen pädagogischen Zeitschriften geben darüber deutlich genug Auskunft. Was sollte aus der Verteidigung des Vaterlandes werden, wenn im Militärwesen zwischen den höher gestellten leitenden Personen und ihren Untergebenen solche Differenzen obwalteten, wie es auf dem Schulgebiete der Fall ist? Und was sollte bei ähnlicher Uneinigkeit zwischen den Kirchendienern und ihren Obern aus der Kirche werden? Würde man aber dort und hier nicht mit Fug auch die Frage stellen dürfen und müssen, ob denn ein Regiment, das sein Gebiet so wenig geistig und innerlich zu beherrschen vermöge, auch das rechte sei? Wie nun auch jemand diese Frage hinsichtlich der Schulverwaltung zu beantworten gedenkt, — jedenfalls wird er zugestehen müssen, daß die angeführte allbekannte Thatsache kein empfehlendes Zeugnis für die volle Befähigung der Kirche zur Leitung des Schulwesens ist. Wir an unserm Teil denken übrigens von dem Beruf und der Befähigung der Kirche zum

Digitized by Google

Schulregimente nicht so gering, wie es gemeinhin im Lehrerstande geschieht. Der böse Schein ist allerdings gegen die Kirche, das kann nicht geleugnet werden. Es widerfährt ihr aber dabei ein Unrecht, obwohl die, welche es ihr anthun, sich dessen nicht bewußt sind, weil ihr Urteil eben dem thatsächlichen Anschein folgt. Daraus entsteht dann wieder umgekehrt das andere Unrecht, daß die Lehrer von denen, welche die Lage der Dinge nicht recht durchschauen, in Bausch und Bogen der Unzufriedenheit, der Widerhaarigkeit ꝛc. beschuldigt werden. Es hängt viel daran, dem Ursprunge dieser Verwirrung auf die Spur zu kommen.*) Im wesentlichen liegt das, was hier hervorzuheben ist, vor jedermanns Augen offen da. Von dem Augenblicke an, wo der Staat die oberste Leitung des Schulwesens, die Sorge für bessere Unterhaltung der Schulen, für die Bildung der Lehrer, für Pensionen und Witwen-Unterstützungen ꝛc. in die Hand nahm, gerieten die Kirche und ihre Diener in eine ganz schiefe Stellung zu der Schule

*) Wenn hier von Befähigung der kirchlichen Organe zum Schulregimente die Rede ist, so soll das zunächst nicht heißen, ob die Pfarrer, Superintendenten ꝛc. qualifiziert seien, die Schularbeit samt ihren nächsten Bedingungen zu beurteilen, und ob ihnen demgemäß der Beruf zur Schulaufsicht zu- oder abgesprochen werden müßte. Der Leser wolle lieber geradezu von dieser Frage absehen. — Wir reden vom Regiment, von der gesamten Leitung des Schulwesens. Dazu gehört aber gar viel mehr als zur Schulaufsicht. Der Schulregent hat es nicht bloß mit einzelnen Schulanstalten, sondern mit einem Schulwesen zu thun. Zudem hat dieses Wesen nach seiner innern wie nach seiner äußern Seite eine Theorie und eine Geschichte, die dem mit der Schulleitung Betrauten nicht ganz fremd sein dürfen. Doch auch von diesen wünschenswerten Eigenschaften der Schulregenten soll zunächst nicht die Rede sein. Aber davon, von dem praktischen Blicke für die Natur und Aufgabe des Schulwesens, für die Bedingungen seines innern und äußern Gedeihens, für die eigentümliche Lage des Lehrerstandes hinsichtlich seiner Wirksamkeit unter Unmündigen, seiner gesellschaftlichen Stellung, seiner Bildung, seiner ökonomischen Nöte ꝛc.; — ferner: von dem persönlichen Interesse an dem Schulwesen in allen den genannten Beziehungen; — und endlich, was bei einem christlichen Schulregimente doch auch erlaubt sein muß, von der herzlichen Liebe, die da viel tragen, hoffen, dulden und glauben kann, und in ihrer Fülle des Gesetzes Erfüllung ist. — Ein bewährter Schulmann und derzeitiger Schulregent, der Oberstudienrat C. L. Roth, äußert sich in einer seiner Schriften über die Befähigung zur Schulleitung wahr und schön: „Man muß von Jugend an darin gelebt, man muß die Liebe dafür gewonnen haben, wie die Wärterin für die Kinder, die sie nicht geboren hat, die sie durch Arbeit und Pflege für sie lieben lernt, um mit wirklicher und bleibender Teilnahme in der Leitung des Schulwesens thätig zu sein.“ — — Sollte es in der That nicht wichtiger und ersprießlicher sein, von diesen Erfordernissen einer guten Schulleitung zu reden, als von der technischen Befähigung des Schulinspektors?

Digitized by Google

und ihren Dienern, namentlich in Preußen. Die Beamten der Kirche wurden vom Staate zu Schulwächtern bestellt. Eine ihrer Hauptpflichten ist nun die, der verirrten Schulpraxis nachzugehen, zu censieren, zu monieren und, wo das nicht ausreicht, zu denunzieren. Wo es dagegen darauf ankommt, der Schule mit äußerlichen Mitteln zu Hülfe zu kommen, — was seither ein Hauptstück der Schulpflege war und es wahrscheinlich noch eine geraume Zeit sein wird — da vermochten die geistlichen Schulobern wesentlich nichts anderes zu thun als die Lehrer selber, nämlich bei dem Schulherrn oder den andern Schul-Nutritoren zu bitten. Jetzt z. B., wo die preußischen Lehrer eine Schulordnung erwarten, die ihre Verhältnisse gründlich regeln soll, vielleicht für Generationen entscheidend regeln wird, sind im Schullande aller Augen auf den Landtag und die Staatsregierung gerichtet. Wie vielen Lehrern fällt es etwa ein, sich darum zu bekümmern, was die Synoden (in Rheinland und Westfalen) hinsichtlich des Schulgesetzes beschlossen d. h. petitioniert haben? Petitionieren können sie ja auch, und vielleicht finden ihre Anträge bei dem am nächsten stehenden Faktor der Gesetzgebung, beim Abgeordnetenhause, mehr Beachtung als die Eingaben oder Erklärungen der Synoden, zumal wenn diese sich dahin versteigen, für den eventuellen Fall mit der Errichtung von reinen Kirchenschulen — die sich bekanntlich nicht aus der Erde stampfen lassen — zu „drohen." Vom Schulstandpunkt aus liegt in Summa das Verhältnis so, daß der Staat als der eigentliche Hirte der Schulherde gilt, während die Kirche vorwiegend nur die Dienste eines Hirtenhundes zu thun scheint. Wenn das nicht eine schiefe, unwürdige Stellung der Kirche ist, dann muß unser Auge ein Schalk geworden sein. Der Leser wird hoffentlich unsere Meinung recht verstehen: nicht darin, daß die Kirchenbeamten die Schulaufsicht führen, liegt etwas Schiefes und Unwürdiges, sondern darin, daß sie es im Namen des Staates thun, und daß sie an den Stellen, wo das gesamte äußere Wohl der Schule bestimmt wird, nicht entscheidend mitwirken können. Auch soll nicht gesagt sein, daß die geistlichen Schulinspektoren sich um das äußere Wohl der Schulen wenig bekümmert hätten; kennen wir doch in unserm Gesichtskreise manchen Pfarrer und Schulpfleger, der sich in dieser Beziehung redlich bemüht hat und selten ohne Erfolg; allein diese Bemühungen, welche eben nur Fürbitten sind und sein können, kommen der Kirche nicht genug zu gute, indem das Resultat doch schließlich von dem Wohlwollen der Bürgermeister, der Gemeinderäte, des Landrats ꝛc. abhängt. — Sollte aber in denjenigen Staaten, wo die kirchlichen Behörden nicht bloß die niedere Schulaufsicht, sondern auch die gesamte innere Schulverwaltung mehr oder weniger in den Händen haben, das Verhältnis nicht ein anderes und

Digitized by Google

günstigeres sein? Anders ist es allerdings insofern, als nun auch z. B. die Beförderung der Lehrer in besser dotierte Stellen in der Regel von den kirchlichen Organen abhängt und überhaupt die Abhängigkeit der Lehrer von den geistlichen Oberen größer wird; daß damit aber eine wirkliche Besserung des Verhältnisses gegeben sei, zumal die eigentliche Schulgesetzgebung ganz und die Unterhaltung der Schulen vorwiegend doch in nicht-kirchlichen Händen bleibt, ist von vornherein schon mehr als zweifelhaft. Die Erfahrung, und nicht bloß in Baden, lehrt auch entschieden das Gegenteil; wer das jetzt noch nicht sehen kann, wird es mit der Zeit schon sehen lernen. — Zu dieser aus der Schulverfassung herrührenden Verschobenheit in dem Verhältnisse der Kirche zum Schulwesen kommt noch eine andere von anderer Seite: der unkirchliche und widerkirchliche Sinn, welcher unserer Zeit überhaupt eigen ist, und von dem auch der Lehrerstand sein Erbteil empfangen hat. Nun steigert diese innere Entfremdung jene aus dem verschobenen äußern Verhältnisse herrührende Mißstimmung, und diese Mißstimmung wieder jene innere Entfremdung, gerade wie Adhäsion und Kohäsion vermöge ihrer Wechselwirkung die Flüssigkeit in einer engen Röhre hoch in die Höhe treiben.*) — Zieht man von alle

*) Wenn oben der inneren Entfremdung vieler Lehrer nur mit wenigen Worten gedacht wurde, so soll damit nicht gesagt sein, daß wir diesen Faktor in der bösen Zwickmühle für weniger bedeutsam hielten als den andern. Das Gegenteil ist unsere Meinung. Man kann aber nicht alles zu gleicher Zeit und mit gleicher Ausführlichkeit behandeln. Dazu kommen noch einige besondere Erwägungen. Erstlich, das evangelische Schulblatt ist durch seinen Charakter ein ständiger thatsächlicher Protest gegen kirchenfeindliche Bestrebungen auf dem pädagogischen Gebiete. Zum andern hat man in kirchlichen Blättern und auf kirchlichen Versammlungen von der Unkirchlichkeit der Lehrer sehr viel, von der Unzulänglichkeit der derzeitigen staatskirchlichen Schulleitung dagegen noch fast gar nicht geredet; selbst manchen Schulbeamten scheint der letztere Gedanke so fern zu liegen, daß z. B. auf dem Kirchentage zu Brandenburg ein Konsistorial- und Schulrat mit Emphase sagen konnte: Ansichten, wie die meinigen (auf dem Kirchentage) seien zum Glück bisher nur in unchristlichen Kreisen aufgetaucht. Der Herr Konsistorialrat hat natürlich nur sagen wollen, daß ihm solche Ansichten aus den bezeichneten Kreisen noch nicht zu Ohren gekommen seien, was allerdings möglich ist, aber auch beweist, daß er um die pädagogische Litteratur in Rheinland und Westfalen sich nicht bekümmert hat. In Zahns Schulchronik sind solche Ansichten schon vor 15 Jahren zu lesen gewesen. Zum dritten, wenn davon eingehend die Rede sein soll, daß viele Lehrer innerlich der Kirche entfremdet sind, so muß notwendig auch davon gehandelt werden, daß die Kirche vielfach sich selber, d. h. ihrem wahren Begriffe, entfremdet ist, wodurch es nun geschehen kann, daß christliche pädagogische Bestrebungen auf großen Strecken des kirchlichen Gebietes ebenso wenig Beifall finden, als in kirchenentfremdeten Schulkreisen. Endlich würde auch noch davon zu reden sein, wie fremd die Kirche den

Digitized by Google

dem die Summa, so scheint uns augenfällig klar zu sein, daß in der staatskirchlichen Scholarchie das Verhältnis der Kirche zur Schule gar zu unangemessen wird, zumal in jetziger Zeit. Die Kirche ist dergestalt in den Schatten gestellt, daß auch das Gute, was ihre Beteiligung am Schulregimente wirklich hat und dessen die Schule in der That bedürftig genug ist, für den Schulstandpunkt sehr verhüllt wird. Die Folge ist eine stetig steigende Entfremdung zwischen denjenigen Ständen, die aus vielen Gründen, ja schon aus bloßem Standesinteresse eng zusammenhalten sollten. Aber — wie bereits bemerkt — die einzelnen Pfarrer verschulden das zunächst nicht; und wer den Lehrern darob den ersten Vorwurf zuweisen will, thut auch unrecht. Es läßt sich nun einmal ein Ding nicht richtig ansehen, wenn es schief gestellt ist. Eins hätte freilich die Kirche thun können und sollen, nämlich aus eigenem Antrieb darauf dringen, daß einerseits auch Männer, die, wie Roth sagt, „von Jugend an im praktischen Schuldienst gestanden haben," mit in die Schulbehörden aufgenommen, und andrerseits die Lehrer überhaupt zu gutachtlichen Beratungen über wichtige Schulangelegenheiten herangezogen worden wären. Damit würde allerdings die rechte Stellung der Kirche zur Schule nicht hergestellt, wohl aber das Verhältnis, soweit es die Natur der staatskirchlichen Scholarchie zuläßt, verbessert worden sein, und zwar, wie Schreiber dieses fest überzeugt ist, wesentlich im Interesse der Kirche selber.

Das rechte Verhältnis der Kirche zur Schule wird aber noch durch eine dritte teils falsche, teils einseitige Anschauung für die gemeine Auffassung in eine schiefe Stellung gebracht. Bei der gewöhnlichen Behandlung der Frage ist nämlich durchweg nur von der Stellung der Volksschule zur Kirche die Rede, von den höheren Schulen wird geschwiegen. Woher diese Erscheinung?

Stehen die höhern Bildungsanstalten in der That ihrer Natur nach in einem andern Verhältnisse zur Kirche als die Volksschule?

Zur Zeit ist unter den Lehrern an den höhern Schulen, wie unter den Geistlichen und Staatsmännern die Ansicht herrschend, daß die höhern Bildungsanstalten einer weniger engen Beziehung zur Kirche bedürften als die Volksschule. Schreiber dieses hält diese Ansicht nicht nur für grundfalsch, sondern auch den ihr zu Grunde liegenden Irrtum für einen gefährlichen. Er kann auf jene Frage hier nur wiederholen, was er an

Fortschritten der Pädagogik gegenübersteht, was namentlich in den Differenzen zwischen den traditionell-kirchlichen und dem psychologisch-schulmäßigen Religionsunterricht zu Tage tritt.

Digitized by Google

einem andern Orte unlängst ausgesprochen hat:*) „Es ist ein teures Interesse der evangelischen Kirche, daß alle Schulanstalten, die eine allgemeine Bildung bezwecken, mit ihr innig verbunden sind. Allein es liegt dies nicht bloß im Interesse der Kirche, sondern ebenso sehr in dem der Schulen selber. Ohne diese Verbindung vermögen sie nicht das zu sein und zu leisten, was sie sein und leisten sollen. Die Art und Weise dieser Verbindung, namentlich soweit die technische Aufsicht in Betracht kommt, kann und muß bei den verschiedenen Anstalten verschieden sein; aber in Ansehung der innern Verwandtschaft mit der Kirche, in Ansehung des kirchlichen Charakters müssen diese Schulen übereinstimmen. Das fordert die christliche Pädagogik, wie wir sie verstehen. Die allgemeinen Bildungsanstalten — Volksschulen, Gymnasien, Realschulen, höhere Töchterschulen, Kadettenhäuser, Ritterakademien — scheiden sich nicht in solche, die vorwiegend für die Kirche, und in solche, die vorwiegend für weltliche Zwecke vorbereiten; sie scheiden sich einfach nach socialen Ständen und Ständegruppen. Sie sind nicht Fach- oder Berufschulen, sondern sollen für die Kinder der betreffenden Ständegruppe diejenige allgemeine Bildung vermitteln, welche für sie dienlich ist. Umfaßt die Kirche alle Stände, hat sie zu keinem derselben eine besondere Beziehung, so muß sie auch zu allen diesen Schulen dieselbe Beziehung und für alle dasselbe Interesse haben. Sieht man aber noch auf die Bedeutung der verschiedenen Stände für das gesamte gesellschaftliche Leben, so muß man sogar sagen, daß die Kirche bei den höhern Schulen ein dringlicheres Interesse hat, sie mit ihrem Leben in Verbindung zu wissen, da vorzugsweise aus diesen Anstalten die Leute hervorgehen, welche später in allen öffentlichen Angelegenheiten, auch in kirchlichen, in erster Linie Einfluß üben werden. — Will man die Sache, um die es sich bei der Schulfrage für die Kirche handelt, recht und ganz treffen, so muß die Frontstellung der Gründe eine andere, als die derzeit übliche, sein; diese Gründe müssen das ganze Schulgebiet bestreichen und jede allgemeine Bildungsanstalt, heiße sie, wie sie wolle, erreichen können. Dadurch, daß kirchlicherseits die Ansprüche auf das höhere Schulwesen sozusagen fast ganz aufgegeben worden sind, ist man aus der Festung entfallen. Thatsächliche Zustände predigen und wirken auch. Sind

*) In einem Vortrag auf der rheinischen Pastoralkonferenz zu Bonn im Juli v. J. Der angezogene Passus aus diesem Vortrage bezieht sich namentlich auf das für die Verhandlungen auf dem Kirchentage zu Brandenburg gestellte Thema, das in seiner ursprünglichen Fassung lautete: „Die Parochialschulen, ein teures Interesse der evangelischen Kirche." Nach der spätern Fassung hieß es: „Die Volksschule in ihrem lebendigen Zusammenhange mit dem ganzen evangelisch-christlichen Gemeinwesen."

Digitized by Google

die höhern Schulen imstande, ohne kirchliche Mitwirkung ihre Aufgabe zu lösen, — so räsonniert man andern Ortes — warum sollte es nicht auch die Volksschule vermögen? Geht es der Kirche bei ihren Ansprüchen an die Volksschule vielleicht bloß darum, mit Hülfe des unwissenden Volkes ihre sonst gefährdete Herrschaft zu behaupten? Wagt man den Gebildeten nicht mehr zu bieten, was man dem gemeinen Manne zumutet? So wird, wie gesagt, räsonniert und noch viel mehr. Die Verkläger haben in der That eine schadhafte Stelle in der kirchlichen Position getroffen, und man möchte fast raten, was die Kirche auf dem Gebiet der Volksschule gewinnen will, muß sie auf dem der höhern Schulen erobern."

Will jemand wissen, wie es *thatsächlich* um die Beziehungen der höheren Bildungsanstalten zur Kirche steht, so sind wir in der Lage, darüber aus dem Munde eines Kundigen gewissen Bescheid geben zu können. Der nächste Vertreter des höhern Schulwesens in Preußen*) sagt über den jetzigen Stand der Sache: „*Die äußerliche Lösung der höhern Schulen von der Kirche hatte sich im Laufe der Zeit beinahe vollendet.* Das Eingehen der meisten geistlichen Ephorate konnte als besonderer Nachteil nicht angesehen werden, seitdem dieselben sich mit dem Anspruch auf Ehrenrechte begnügten." Zur Beschwichtigung wird jedoch sofort hinzugefügt: „Aber der *innere* Zusammenhang der Schule mit der Kirche ist weder in der Theorie noch thatsächlich aufgehoben, und kann es nicht werden, solange die Schulen nicht bloß Anstalten für Unterricht sind, sondern auch für Erziehung und Seelenpflege der Jugend. Die deutschen evangelischen *Gymnasien* haben ihren historischen Ursprung und ihre erste Bestimmung nicht in dem Grade vergessen und aufgegeben, daß sie diese Pflicht ableugnen, oder verkennen wollten, jedes habe darnach zu streben, ein wahrhaft christliches zu sein.**) Die evangelisch-kirchliche Behörde hat deshalb auch nicht für notwendig erachtet, in Bezug auf den Religionsunterricht, oder auf Prüfung, Anstellung, Verpflichtung und Beaufsichtigung der Religionslehrer sich der Schulbehörde gegenüber in ein scharf ausgeprägtes Rechtsverhältnis zu setzen." Nachdem nun durch Citate aus einer noch geltenden Verfügung vom Jahre 1826 und unter Hinweisung auf verschiedene schulregimentliche Anordnungen „die fürsorgende Aufmerksamkeit der Unterrichtsverwaltung auf diese wichtige Seite des öffentlichen Schulwesens" dargelegt ist, heißt es schließlich S. 132 ff.: „*Die Wirklichkeit bleibt (freilich) bei dieser Aufgabe oft weit hinter der Idee zurück.* Von den wachsenden Schwierigkeiten,

*) *Wiese*, in dem Preußischen Jahrbuche, 1861, S. 31.

**) Wie steht es aber mit den viel zahlreicheren Realschulen, höhern Bürger-, Rektorat- und Töchterschulen?

Digitized by Google

die der Geltendmachung des christlichen Elements in Zucht und Unterricht entgegenstehen und auf Lösung warten, sei hier nur eine, die in manchen Schulen vorhandene Verschiedenheit, nicht etwa nur der Konfession, sondern der Religion erwähnt. Verbietet es der stiftungsmäßige Charakter einer Anstalt nicht, so kann seiner Religion wegen keinem der Besuch einer öffentlichen Schule gewehrt werden. Die Zahl der jüdischen Schüler in Gymnasien und Realschulen ist stark im Zunehmen und übersteigt zu Zeiten in einzelnen Klassen die der christlichen Schüler. An einigen Orten, z. B. in Nordhausen auf dem Gymnasium und der Realschule, ist die Zahl derer ebenfalls gewachsen, die am Religionsunterricht der Schule nicht teilnehmen, sondern statt dessen einen Unterricht vom Sprecher der freien Gemeinde erhalten. Es bedarf keiner Ausführung, wie sehr unter solchen Verhältnissen, auch abgesehen von andern Störungen, z. B. durch die jüdischen Feiertage, die auf religiösem Grunde ruhende sittliche Gemeinschaft der Schule beeinträchtigt wird." *)

Der Leser mag aus den angezogenen Äußerungen sich zusammenzulesen

---

*) Merkenswert sind auch noch einige frühere Stellen der erwähnten Abhandlung: „Die Impulse, welche das Geistesleben in Deutschland in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts von den Thaten und der Regierung Friedrichs II. empfing, wurden verstärkt durch die gleichzeitige Wirksamkeit Kants und durch das Aufblühen einer selbständigen deutschen Litteratur. Die Einflüsse von alle dem drangen befruchtend in die Schulen ein. Aber zu derselben Zeit bereitete sich ihre Ablösung von der Kirche, das Aufhören der freien städtischen Verfügung über ihre Einrichtungen und ihre völlige Unterordnung unter die Autorität des Staates vor. Friedrich II. war darin nicht zurückhaltender als sein Vater; das, wenn auch erst 1794 publizierte allgemeine Landrecht war auf seinen Befehl ausgearbeitet und erklärt die Schulen schlechthin für „Veranstaltungen des Staates." Vorher waren sie nach der Auffassung ihrer Gründer und deren Berater, so wie auch nach dem Dafürhalten der städtischen Patrone eingerichtet gewesen. Die faktische Entwicklung der Staatsidee nötigte dazu, daß die Regierung die freie provinzielle und städtische Verwaltung der Schulen, ebenso wie die Beteiligung der Kirche mehr und mehr beschränkte, und die bisherige Mannigfaltigkeit der Einrichtungen zu einer geregelten Übereinstimmung zusammenzufassen suchte. Der Staat erklärt es thatsächlich als sein Interesse bei den höhern Schulen, und hat daran um seiner Selbsterhaltung willen festgehalten, daß in denselben nicht nur die künftigen Beamten in einer seinen höchsten Zwecken dienenden Weise gebildet würden, sondern daß überhaupt die Bildung aller zum „leitenden Stande" im Gemeinwesen Gehörenden auf der von ihm als heilsam und sicher erkannten Grundlage erfolge. Die organisierenden wie die prohibitiven Anordnungen des Staates im Gebiete der Schule haben hierin ihre Erklärung und eine Berechtigung, deren richtige Begrenzung eine Probe der Staatsweisheit ist" (S. 114).

Digitized by Google

suchen, wie es mit der angeblich noch gebliebenen innern Verbindung zwischen den höheren Schulen und der Kirche thatsächlich steht. Für die Betrachtung, welche hier zu verfolgen ist, geht es uns nichts an, wie viele dieser Anstalten etwa noch durch ihre Stiftungsurkunden auf kirchlich christliche Erziehung verpflichtet sind, oder wie viele ohne eine solche äußere Verpflichtung gleichsam aus guter Gewohnheit denselben Weg beibehalten, oder wie weit die Kirchenbehörden Grund haben, zu vertrauen, der Staat werde ihre Interessen ausreichend mit vertreten; hier handelt es sich um etwas anderes und Größeres, was wohl unterschieden sein will, nämlich um die innere und äußere Verbindung der Kirche insgesamt mit dem auf ihrem Boden stehenden Schulwesen insgesamt, und zwar um eine solche Verbindung, welche beiden Teilen frommt, welche der Schule nicht bloß gewisse Pflichten auferlegt, sondern ihr auch die Dienste und Segnungen der Kirche, und Rechte in der Kirche verbürgt. Wäre das schon der normale Zusammenhang, wenn gesetzlich oder durch die Stiftungsurkunde ausgesprochen ist, die höhern Schulen sollen konfessionellen Religionsunterricht erteilen und der Staat darüber wachen, daß es geschieht, so würde nicht abzusehen sein, warum dies nicht auch bei den Volksschulen genügen könnte, warum z. B. die Geistlichen bisher darauf bestehen, die Staatsregierung solle ihnen einen Teil der Aufsicht über diese Schulen übertragen. Es ist dies eben der rechte Zusammenhang noch nicht; die Schule darf sich nicht damit begnügen, und die Kirche auch nicht, wo sie ihren Begriff wiedergefunden hat. In der That steht es also so, daß die Beziehung des höhern Schulwesens zur Kirche nicht normal und gesund, sondern vielmehr die Lösung der alten, ohnehin ungenügenden Verbindung „beinahe vollendet“ ist.

Woher also, fragen wir nochmals, die Erscheinung, daß bei Verhandlungen über das Verhältnis zwischen Schule und Kirche vorwiegend nur von der Volksschule die Rede ist? Vielleicht ist jemand geneigt darauf zu antworten, — wie es denn in der That geschehen ist —: Der bestehende Zustand sei allerdings bei den Volksschulen rechtlich normaler als bei den höheren Bildungsanstalten, aber in den gegenwärtigen Zeitläuften gefährdeter, „weil die Volksschule in ihrer eigenen Entwicklung von innen heraus eine Stellung gegen die Kirche eingenommen habe, welche einen tiefen Riß in unser ganzes Volksleben zu bringen drohe; — hier sei ein Defekt unserer öffentlichen Zustände offenbar geworden, der nur zu lange schon bestehe.“ Sehen wir die Garantie, welche die höhern Schulen haben, und die Gefahr, welche den Volksschulen drohen soll, etwas genauer an. Befragen wir in Preußen zunächst die Verfassungsurkunde. Sie sagt in Artikel 24: „Bei Errichtung der öffentlichen Volksschulen sind die

Digitized by Google

konfessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen. Den religiösen Unterricht in der Volksschule leiten die betreffenden Religionsgesellschaften." Von den höhern Schulen redet die Verfassungsurkunde in dieser Hinsicht ebenfalls deutlich genug, nämlich durch vollständiges Stillschweigen. So sind also selbst die wenigen Beziehungen, welche zwischen den höhern Bildungsanstalten und der Kirche bestehen, nicht einmal durch das Staatsgrundgesetz garantiert. — Befragen wir nun die Zustände des wirklichen Lebens, besonders die der Volksschule, auf welche der vorgenannte Einwand rekurriert. Vorab muß es dem, welcher mit der Entwicklung der menschlichen Zustände historisch ein wenig vertraut ist, schon befremdlich vorkommen, daß irgend ein Defekt in dieser Entwicklung zuerst auf einer untern Stufe, in einer untern Volksschicht zum Vorschein gekommen sein soll. Unsereiner hat immer gemeint, die Defekte wie die guten Effekte offenbarten sich in der Regel zunächst auf und an den Höhen der menschlichen Gesellschaft und teilten sich, gerade wie die Wasser, erst dann den Niederungen mit. Sollte es im vorliegenden Falle anders sein? In der That verhält es sich auch nicht anders, wie eine andere Stelle der angeführten Abhandlung ausdrücklich bezeugt: „durch die Ansprüche der unabhängig gewordenen Philologie geschah es auch, daß die Lehrer jetzt aufhörten Theologen zu sein, und daß die Schule selbst ihr altes Verhältnis zur Kirche zu lösen trachtete, bisweilen mit großem, pietätslosem Ungestüm. Das Abbrechen der geschichtlichen Kontinuität auf dieser Seite ist im größeren Teil von Deutschland dauernd geworden." Der Gärungsprozeß, welcher sich heutzutage im Volksschulwesen zeigt, ist also in Wahrheit vor Jahr und Tag schon in den höhern Schulen offenbar geworden, und zwar in den ehrwürdigen Räumen der Gymnasien; — die Realschulen, höhern Töchterschulen ꝛc. waren dazumal erst im Entstehen begriffen. Daß nunmehr dort Ruhe herrscht, ist verständlich; der Gärungsprozeß ist beendigt. Was erstrebt wurde, hat man erreicht: die Kirche als solche hat selten noch ein unmittelbares Verhältnis zu den höheren Unterrichtsanstalten; der Lehrerstand dieser Schulen bildet ein abgeschlossenes Corps, und die Aufsicht über denselben wird vom Staate solchen Männern übertragen, welche diesem Corps angehört haben. Was will man mehr? Wenn diejenigen Volksschullehrer, welche von der Kirche wenig Heil für die Schule erwarten und demgemäß ihr gern auf den Rücken sähen, das erzielen könnten, was die Lehrer der höhern Bildungsanstalten erzielt haben, so würden sie mutmaßlich in dieser Beziehung ebenso ruhig sich finden lassen, wie diese; auch würden sie ohne Zweifel ebenso wenig bemüht sein, von einem „Defekt in unsern öffentlichen Zu-

Digitized by Google

ständen" reden zu machen, wie die Gymnasial- und Realschullehrer dies für dienlich halten. Es mag sein, daß in dem höhern Schulstande seit jener Gärungszeit hier und da eine freundlichere Stellung zur Kirche gewonnen worden ist; — wollte Gott, es wäre so! Dafür läßt sich aber der Umstand allein noch nicht geltend machen, daß aus den Kreisen der höhern Lehrer heraus nicht so viel öffentlich gegen die Kirche polemisiert wird, als dies von seiten der Lehrer an Elementar- und Mittelschulen geschieht. Denn erstlich haben jene Schulmänner von Amts wegen kaum einen Anlaß zu solcher Polemik, weil ihre Anstalten nicht mehr in unmittelbarer Berührung mit der Kirche stehen. Zum andern macht sich für die meisten, nämlich für die, welche nicht Religionslehrer sind, auch die indirekte Beziehung zur Kirche nicht leicht in unbequemer Weise fühlbar. Der Lehrer der Mathematik, der Naturkunde, der Sprachen, der Geschichte ꝛc. wird in seiner fachmännischen Souveränität durch Rücksichten auf die Kirche nicht sonderlich sich einzuschränken brauchen; um öffentlichen Anstoß zu vermeiden, — dazu ist schon ein kleines Maß von Besonnenheit hinreichend. Da nun durchweg jeder lieber im Frieden als im Kriege lebt, so begreift es sich leicht, warum die höhern Schulen verhältnismäßig selten mit den Geistlichen in offenen Hader geraten; wobei freilich auch wohl noch das einzurechnen ist, daß die Kirche eben nicht genau weiß, wie das religiöse Klima dieser terra incognita wirklich beschaffen ist, oder aber, falls sie es doch weiß, sich nicht gern „die Finger verbrennen" will. Es kann in einer Stadt eine höhere Schule bestehen und im Frieden leben, selbst wenn es bei nicht wenigen ihrer Lehrer kaum möglich ist zu erraten, ob sie in ihrem Herzen Christen, Juden oder Mohammedaner sind; wird der Religionsunterricht nur von einem „Theologen" erteilt, so ist männiglich, geistlich und weltlich, aller Besorgnis überhoben. Ja es giebt höhere Schulen, in denen seit 20—30 Jahren bis jüngsthin kein Religionsunterricht erteilt worden ist, ein Zustand, worüber, wenn er in einer Schule des geringen Volkes, in einer Elementarschule, vorkäme, die Pastoralkonferenz und Kirchentage Zeter und Jammer schreien würden; nun er aber in den Hallen wohnt, wo Männer der „Wissenschaft" auf dem Katheder stehen, hat es keine Gefahr. Überdies sagt Artikel 20 der preußischen Verfassungsurkunde: „Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei."*) Vorkommnisse der letztgenannten Art sind übrigens in unsern

*) Es fällt uns eben ein, daß etlichemal einige unserer Bemerkungen, die offenbar auf purer, nackter Ironie beruhten, von andern Schulblättern als „eigentümliche Ansichten" verstanden worden sind. Zur Vorsicht und aus billiger Rücksicht auf solche Leser wollen wir im Vorbeigehen doch andeuten, wie das Citat aus der Verfassungsurkunde hier gemeint ist. Der Gedanke, den Satz „die

Digitized by Google

Augen nicht die schlimmsten. Ungleich schlimmer, weil schwerer heilbar, scheint es uns zu sein, wenn Geistliche und Laien mit dem Wahne behaftet sind, zu glauben, ein „Theologe“ als Religionslehrer werde die Menge der Sünden aller andern zudecken. Damit verglichen, ist eine höhere Schule, die keinen Theologen in ihrer Mitte hat, ja nicht einmal Religionsunterricht erteilt, deren Lehrer aber schlichte, gottesfürchtige Männer sind und eine gute Sittenzucht handhaben, ein wahres, hoch zu ehrendes seminarium ecclesiae. Während die rechte Verbindung zwischen Kirche und Schule, und zwar ohne gewissensbedrängerische Satzungen, einen Schulweg eröffnen würde, „auf dem auch die Thoren nicht leicht irren mögen,“ hat das verdrehte Verhältnis des Schulwesens zur Kirche Zustände hervorgerufen, in denen selbst die „Weisen“ manchmal zu Thoren geworden zu sein scheinen. Wenn man sich einmal auf kirchlicher Seite dazu verstehen will, bei der sogenannten Schulfrage nicht mehr einseitig an die Volksschule zu denken, und dann die Schulwelt zu begreifen beginnt, daß die Schule nicht bloß der Kirche, sondern auch die Kirche der Schule dienen kann: so wird die Verdrehtheit in dem gegen-

---

Wissenschaft und ihre Lehre ist frei“ zum Gesetz zu erheben, konnte nur konfusen Zuständen und konfusen Köpfen seine Entstehung verdanken. Lehrer an öffentlichen Anstalten, mögen sie nun von einer freien Schulgenossenschaft oder von der Kirche oder vom Staate berufen sein, haben einen Dienst, einen Auftrag. Dieser Auftrag weist ihnen an, was sie zu lehren haben. In diesem Dienste sind sie also nicht frei, sondern gebunden, d. h. so weit gebunden, als der Auftraggeber sie zu binden für gut findet. Wem das nicht gefällt, muß sich dort melden, wo die Wissenschaft und ihre Lehre in der That frei ist, in der Presse und in freien Vereinen, obwohl es ihm auch hier begegnen kann, daß er einem höhern Herrn von seinem Thun Rechenschaft zu geben hat. Was für eine unerträgliche, wahnwitzige Tyrannei würde für die Jugend und ihre Eltern entstehen, wenn jeder, der dienstlich angewiesen ist, eine Wissenschaft oder ein Stück derselben zu lehren, an diese Anweisung sich nicht zu kehren brauchte, gleichsam seine Anweisung sich selber schreiben könnte? — Ob der jeweilige Schulherr seinen einzelnen Schuldienern für ihr freies Ermessen viel oder wenig Spielraum gewähren will, das ist seine Sache; was da gut oder vom Übel ist, haben die beiden unter sich auszumachen, ein dritter hat nichts darein zu reden. Der erwähnte Verfassungsartikel ist allerdings aus der thatsächlichen Erfahrung hervorgegangen, daß Unterricht und Erziehung nicht selten durch politische, kirchliche ꝛc. Tendenzen beeinflußt worden sind, die für die Schulzwecke ebenso nachteilig als für die Lehrer unbequem waren. Diese Übel aber durch die „Lehrfreiheit“ beseitigen wollen, heißt den Teufel durch Beelzebub austreiben. Was im Schulwesen Rechtens sein soll, muß innerhalb der freien organisierten Schulgenossenschaft und so, daß alle Beteiligten nach Gebühr zu Wort kommen können, ausgemacht werden. Durch die Einmischung einer fremden Macht wird das Schulwesen unfrei.

Digitized by Google

seitigen Verhältnisse zwischen den höhern und niedern Schulen und der Kirche bald offenbar werden. Alsdann wird auch die These, daß alle allgemeinen Bildungsanstalten in demselben innigen und gleichmäßig organisierten Bande mit der Kirche stehen müssen, nicht mehr wie ein Paradoxon klingen, sondern bei Leuten von klarem Kopfe und gesundem Herzen als ein selbstverständlicher Grundsatz in der Theorie des Schulwesens gelten. Dann — aber auch erst dann — wird die bisherige Staats- und Kirchen-„Magd," die Volksschule, diejenige kirchliche Würde finden, die ihr von Gottes und Rechts wegen gebührt.

Der negative Teil unserer Aufgabe ist hier zu Ende. Als Ergebnis unserer Betrachtung hat sich herausgestellt, daß es hauptsächlich drei verkehrte Anschauungen sind, welche einer organischen Verbindung von Kirche und Schule im Wege stehen. Die erste will das Schulwesen vollständig dem Organismus der Kirche einordnen oder hält wenigstens das Kirchenregiment als solches schon für das rechte Schulregiment; die zweite sieht die rechte Verbindung schon hergestellt, wenn der Staat sich zur Schulaufsicht der Geistlichen resp. der Theologen bedient; die dritte meint, die höhern Bildungsanstalten seien weniger mit der Kirche verwandt und weniger ihres Einflusses bedürftig, als die Volksschulen. — Bekanntlich existieren diese Ansichten nicht bloß in den Köpfen, sondern nach ihnen sind eben die bestehenden Schulverhältnisse mehr oder weniger geordnet.

Stellen wir uns nun auf den Standpunkt der freien Schulgenossenschaft, und sehen wir zu, ob sich von da aus nicht ein reinlicherer Begriff vom Verhältnis des Schulwesens zu Staat und Kirche gewinnen läßt, als die historischen Zustände ihn bieten.

Es giebt bekanntlich Leute, die es durch außerordentliche Bemühungen dahin gebracht haben, mit dem Fuße so schön schreiben und zeichnen zu können, wie es die meisten Menschen mit der Hand nicht vermögen. Wie viel man aber auch aus dem Fuße oder aus der Hand machen kann, so wird es doch, wie jedermann weiß, nie gelingen, das eine Organ ganz an Stelle des andern zu gebrauchen. Wo ein handartig gebautes Organ zugleich als Fuß dienen muß, da kommt bekanntlich die Affengestalt heraus; und wo Hand und Fuß zugleich in Flugwerkzeuge umgebildet werden, da ist das Resultat eine Fledermaus. Überhaupt zeigt die vergleichende Anatomie, daß jede höhere Stufe der Organisation sich besonders auch durch größere Individualisierung der Organe kennzeichnet. Die Anwendung des Gleichnisses liegt nahe. „Eins für Eins," hat schon ein weiser Grieche (Aristoteles) geraten. Die Aufgaben des Schulwesens fallen nicht ganz mit denen der Kirche zusammen; vieles ist ihr aufgetragen,

Digitized by Google

wozu die Kirche keinen Beruf hat: daher kann die Schule nicht in die Kirche aufgehen, auch das Kirchenregiment nicht zugleich Schulregiment sein. Das Schulwesen steht aber mit seinen Aufgaben ebenso wenig ganz im Gebiete des Staates, selbst dann noch nicht, wenn das, was die Kirche interessiert, von den Schulaufgaben abgerechnet wird.

Der *Staat* hat an Unterricht und Erziehung allerdings ein *Interesse*, sogar ein sehr großes; aber es liegt nicht in seinem *Berufe*, selbst Schule zu halten und zu erziehen. Die Begriffe „Interesse" und „Beruf" werden leider häufig miteinander verwechselt, und doch ist zwischen „Interesse an etwas haben" und „Beruf zu etwas haben" eine große Kluft. Dem Staat muß z. B. viel daran gelegen sein, daß seine Bürger einer gesunden kirchlichen Pflege genießen; aber darum hat er noch nicht den Beruf zu predigen und die Sakramente zu verwalten. Es hätte gar keinen Sinn, wenn diese Funktionen im Namen des Staates ausgeübt werden sollten.*) Nicht weniger ist der Staat dabei interessiert, daß Ackerbau, Industrie, Handel, und wie die Erwerbsthätigkeiten alle heißen, gedeihen und fortschreiten, und daß der Hausstand in Frieden und Segen bestehe; wird aber jemand, der von kommunistischer Schwärmerei frei ist, raten, die politische Genossenschaft als solche solle Landwirtschaft, Gewerbe und Handel treiben, der Staat solle die Ehen schließen d. h. durch seine Beamten dem Manne die passende Frau und der Frau den passenden Mann aussuchen lassen? Alle diese Thätigkeiten — kirchliche, socialbürgerliche, häusliche, gesellige ꝛc. — geschehen *im Staate*, bei allen ist der Staat *interessiert*, wo sie gesund von statten gehen, da befindet er sich wohl, wo sie stocken, kränkeln, da stockt und kränkelt sein Leben auch: darum schützt er sie, bahnt ihnen den Weg, ist ihnen zu einem geordneten Gange behülflich; mehr noch: damit die einzelnen Bestrebungen nicht vereinzelt und darum schwach und unbeholfen bleiben, läßt er die betreffenden Interessenten sich *associieren*, zu *Genossenschaften* sich verbinden; er verleiht diesen Genossenschaften: der Kirche, der Kommüne, den landwirtschaftlichen, gewerblichen, merkantilischen, verwandtschaftlichen, geselligen ꝛc. Verbindungen — besondere *Vorrechte*, sie werden *privilegierte Korporationen*, denen Justiz, Polizei und selbst die Verwaltungsbeamten nötigenfalls gern zu Dienst stehen müssen. Aber trotz aller dieser Vorsorge und Pflege von seiten des Staates sind

*) Der Sage nach soll es einmal vorgekommen sein, daß bei einer Taufe, wo Friedrich II. Gevatter war, der Geistliche also anhub: „Ich taufe dich im Namen Sr. Majestät unseres glorreichen Königs Friedrich — — — —." Aber wie Blitz und Donner fuhr das Wort des Herrn Gevatters dazwischen: „Taufe Er, wie es Ihm befohlen ist!"

Digitized by Google

diese Kreise, in denen der größte Teil des menschlichen Strebens sich bewegt, nicht des Staates, nicht Teile des Staates, sie gehören nicht zum Staate wie Militär, Diplomatie, Justiz ꝛc. Im Gegenteil, sie bilden — mit Erlaubnis zu sagen — „Staaten" im Staate, nur sind sie nicht souverän. Der Staat hat sie nicht geschaffen; er findet sie vor, wenn auch vielleicht nur embryonisch oder verkümmert oder ungeordnet. Ihre Existenz datiert anders woher, nur die Form ihrer Existenz müssen sie vom Staate, der die sociale Gewalt hat und alle unter seinem Schutzdache vereinigt, gut heißen lassen. Aber wenn sie einmal das Recht, als „moralische Person," als privilegierte Korporation zu bestehen, erlangt haben, so stehen sie eben da, sie sind selbständig, ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbst und zwar so frei, wie der Staat die seinigen ordnet und verwaltet. Indem der Staat sie als Körperschaft anerkennt, verzichtet er darauf, über ihre Angelegenheiten zu verfügen, sie als Teile seines Körpers zu behandeln. — (So verstehen wir — ziemlich verschieden von allen derzeit agierenden politischen Parteien — das Leben im freien Staate, dessen Regierung natürlich auch um so stärker sein muß, als sie die unter ihr lebenden Genossenschaften schützen und frei gewähren lassen will. Wer die Staatsregierung im Namen einer sogenannten „Konstitution" oder in welchem andern Namen schwächt, arbeitet der wahren Freiheit ebenso sehr entgegen als der, welcher für ein absolutistisch-omnipotentes Staatsregiment wirkt.) Damit ist nicht ausgeschlossen, daß der Staat unter besondern Umständen — z. B. um einen neuen Erwerbszweig einzubürgern — ein wenig Handel und Industrie treiben dürfe, wie die preußische Regierung durch die Gründung der „Seehandlung" gethan hat; oder daß sie in Notzeiten in das Kirchenregiment eingreife. Dies kann aber immer nur unter besondern Umständen geschehen, nicht kraft staatlichen Berufes und demgemäß als Regel. Überdies werden jene „Umstände" und „Notstände" stets disputabel bleiben, wie es ja bekanntlich der Leute genug giebt, die es sehr beklagen, daß der Staat z. B. zur Reformationszeit des Kirchenregimentes sich bemächtigt und damit den Beruf zu kirchlichen Funktionen sich angemaßt habe. Wir lassen hier solche Dispute beiseite und halten uns an die unbestreitbare Thatsache, daß eine große Zahl freier Gemeinwesen mit ihren Bestrebungen im Staate bestehen oder doch bestehen könnten, bei denen er sehr interessiert ist, die zu leiten er aber anerkanntermaßen nicht den Beruf hat. Zu diesen Wesen gehört dem Begriffe, — sage dem Begriffe, nicht der Historie — nach auch das Schulwesen und die Erziehung überhaupt. So wenig der Staat die Aufgabe hat, Kirche zu halten, Ehen zu schließen, Handel zu

Digitized by Google

treiben, ebenso wenig hat er den Beruf, Schule zu halten, Bildungsideale aufzustellen und ihre Durchführung zu befehlen. Sein Interesse am Erziehungswesen ist allerdings groß, aber sein Beruf geht hier, wie bei den ähnlich liegenden Gebieten nur dahin, die Schulen und alle andern Bildungsbestrebungen zu überwachen, zu schützen und zu pflegen.

Der Beruf zum Schulhalten und zur Erziehung überhaupt liegt voll und ganz nur in der Familie und, sofern es sich um ein öffentliches Schulwesen handelt, in der korporativen Familiengenossenschaft. Nicht zu den Schulanstalten darf der Staat in eine unmittelbare Beziehung treten, sondern nur zu der Schulgemeinde; an diese hat er sich mit seinen Wünschen und Forderungen zu wenden. Diese indirekten Beziehungen zwischen Staat und Schulwesen müssen in der Organisation der Schulgemeinde zum Ausdruck kommen; in den Organen der Schulgesetzgebung und Schulleitung kann auch der Staat angemessen vertreten sein.

Zur Kirche stehen die Schulanstalten und die Schulgenossenschaften in einer andern, engern Beziehung als zum Staate, weil die Kirche nicht bloß bei Unterricht und Erziehung interessiert ist, sondern auch einen bestimmten Lehrberuf hat, freilich nicht zu allem, was zur menschlichen Bildung gehört. Ihre Pflicht geht auf die Unterweisung und Erziehung zum Himmelreich. Auf kirchlichem Boden, jedoch über die kirchliche Aufgabe hinausreichend, sind im Laufe der Zeit die Schulgenossenschaften mit ihren Anstalten ins Leben getreten. In diesen Anstalten sind Unterricht und Erziehung aus dem Privatkreise der Familie herausgewachsen und eine öffentliche Angelegenheit geworden. Das Verhältnis, in welchem nun die Kirche zu diesen Veranstaltungen sich befindet, schließt ein Doppeltes in sich: einmal die Pflicht, dem kirchlichen Interesse und Berufe gemäß über dieselben zu wachen, und dann die andere, dazu beizutragen, daß sie ihren Dienst auch wirklich leisten können. Die preußische Verfassungsurkunde hat in Art. 24 dies Verhältnis so formuliert: „Die betreffenden Religionsgesellschaften leiten den religiösen Unterricht in der Volksschule." Solange ein Staatsschulwesen besteht, mag die Kirche alle Ursache haben, diesen Artikel festzuhalten; dem Schulwesen wird freilich damit nicht zum besten gedient, weil mehr oder weniger ein doppeltes, in sich gespaltenes Schulregiment die notwendige Folge ist. Die organisierte freie Schulgemeinde kann einen solchen Paragraphen in ihrer Schulordnung nicht gebrauchen, und ist sie wohlorganisiert, so kann ihn auch die Kirche entbehren. Gerade wie jener Artikel in der Verfassungsurkunde mit seinem doppelten Schulregimente beweist, daß das Staatsschulwesen nicht das rechte sein kann, so wird die Organisation der freien Schulgenossenschaft

Digitized by Google

dadurch, daß sie jenen Artikel nicht nötig hat, den Beweis liefern, daß bei ihr das Schulwesen recht verfaßt ist. Eine Schulverfassung, wie die Aufgabe und Natur der Schule sie verlangt, hat dies zum Kriterium: einerseits muß die Einheit des Schulregiments und des Schullebens gewahrt, und andrerseits das Schulwesen dergestalt mit dem kirchlichen Organismus verbunden sein, daß vermöge dieser Verbindung Schule und Kirche einander williger dienen und dienen können, als dies auf Grund des angeführten Verfassungsartikels möglich ist.

Betrachten wir nun die möglichen Verbindungsglieder zwischen der Kirche und dem Schulwesen der freien Schulgenossenschaft.

Das erste Glied und die Grundlage aller weitern Beziehungen ist die Familie. Die rechte Schulgemeinde ist eine Verbindung von Familien derselben Grundgesinnung, derselben Konfession. Dieselben Personen, dieselben Familien bilden hier in Absicht auf die Jugendbildung die Schulgemeinde, die in anderer Absicht die Kirchengemeinde konstituieren helfen. Ist nun in diesen Personen und Familien wirklich eine kirchliche Gesinnung vorhanden, wünschen sie demnach auch eine Erziehung ihrer Kinder in diesem Sinne, so werden sie gegen eine recht innige Verbindung der Schule mit der Kirche nichts einzuwenden haben, sondern sie im Gegenteil gern sehen, vorausgesetzt, daß die andern Schulzwecke nicht darunter leiden. Bedenken und Einwendungen können nur da aufkommen, wo das Band zwischen der Kirche und der Familie selber gelockert ist. Leider ist dieser Zustand in den jetzigen Zeiten nichts Seltenes mehr. Es giebt Gemeinden und Gegenden, wo bei einer großen Zahl von Familien die Zugehörigkeit zur Kirche sich auf etwas rein Äußerliches reduziert; wo statt innerer Anhänglichkeit an die Kirche ein entschiedenes Mißtrauen, ja förmliche Abneigung Platz gegriffen hat. Hier, wo die Kirche gleichsam sich selbst verloren zu haben scheint, wo der Boden unter ihr zu weichen beginnt: da muß selbstverständlich auch das kirchliche Fundament der Schule sehr verkümmert werden. Darin erweist sich wieder die Abhängigkeit der Schule von der Kirche; hat diese im Laufe der Zeit Schulden gemacht, so muß die Schule sie bezahlen helfen. Was also das erste Bindeglied zwischen dem Schul- und Kirchenwesen, nämlich den kirchlichen Sinn der Familien betrifft, so kann dies nicht Sache einer Veranstaltung, einer Organisation sein. Der Zustand muß eben genommen werden, wie er faktisch vorliegt. Ist er leidlich gesund, so sind damit Kirche und Schule durch ein Band umschlungen, das an Wirkung und Wert alle künstlichen Veranstaltungen weit übertrifft. Sind dagegen die Familien der Kirche entfremdet, so greift dieser Riß auch in das Verhältnis von Schule und Kirche hinein, und keine Veranstaltung vermag

Digitized by Google

die dadurch erzeugten übeln Folgen wegzuschaffen. Summa: Von dem Zustande der Kirche selbst hängt zunächst ihre Verbindung mit der Schule ab; wie die Saat, so die Ernte.

An zweiter Stelle sind diejenigen Bindeglieder zu nennen, welche durch die Organisation der Schulgemeinde hergestellt werden müssen. Betrachten wir zunächst die Lokalschulgemeinde. Diese hat in Bezug auf die ihr angehörige Schulanstalt dreierlei Funktionen auszuüben: die Aufsicht über dieselbe, soweit sie ihr zusteht, die Wahl des Lehrers und die Unterhaltung der Schule, soweit sie der Lokalgemeinde obliegt. In dem mitgeteilten Organisationsplan sind für diese drei Funktionen drei besondere Organe, drei Kollegien, angenommen, welche gleichsam drei konzentrische Kreise darstellen. Den engsten Kreis bildet der Schulvorstand (Verwaltungsausschuß), dessen Präses der Pfarrer ist; — bei der Lehrerwahl tritt eine Anzahl neuer Personen und zwar Personen von besonderer kirchlicher Qualifikation (Presbyter) hinzu; sie bilden mit dem Schulvorstande das Wahlkollegium; — handelt es sich um neue Auflagen zur Unterhaltung der Schule, so erweitert sich das Kollegium wiederum und zwar durch diejenigen Familienväter, welche das Amt eines bürgerlichen Gemeindeverordneten oder eines kirchlichen Repräsentanten bekleiden; dieser weiteste Kreis bildet die Schulrepäsentation. — Es kann hier nicht der Ort sein, näher zu erörtern, ob diese Organisation der Lokalschulgemeinde in jeder Hinsicht zweckmäßig ist oder nicht; was hier einzig in Betracht kommt, ist die Frage, ob sie in diesem Kreise die wünschenswerte Verbindung zwischen Schule und Kirche herstellt.*) Ob die Schulrepräsentation durch unmittelbare Wahl der Familienväter gebildet werde, oder in der Weise, wie wir vorgeschlagen, ist für die Kirche nicht von erheblicher Bedeutung. Wichtig aber ist, daß bei der Schulaufsicht der Pfarrer in erster Linie mitwirken kann, und dann, daß bei der noch bedeutsameren Lehrerwahl vor allem solche Männer, deren kirchliche Qualifikation die Gemeinde anerkannt hat, stimmberechtigt sind. Diese Stücke, es sind Erbgüter unseres heimischen Schulwesens, hält darum unser Organisationsplan fest.

*) Für Leser außerhalb der niederrheinischen Lande muß jedoch bemerkt werden, daß die vorgeschlagene Organisation nicht ein Produkt der Phantasie ist, sondern wesentlich der heimischen Schulordnung folgt; neu ist nur das dritte Organ, die Repräsentation, welche den hiesigen Schulgemeinden zur Zeit fehlt, weil die betreffende Funktion dem bürgerlichen Gemeinderate übertragen ist. Die Schulsocietäten der benachbarten Grafschaft Mark haben auch eine Repräsentation; ihre Organisation ist aber andrerseits wieder mangelhaft, namentlich im Blick auf die Kirche, weil der Schulvorstand zugleich als Wahlkollegium fungiert.

Digitized by Google

Die Einrichtung der Gesamt-Schulgemeinde und weiter der Kreis- und Provinzial- (resp. Bezirks-) Schulgemeinde glauben wir hier übergehen zu dürfen. Was auch immer jemand an unserm Organisationsplan auszusetzen habe, — den Vorwurf wird man ihm wenigstens mit Recht nicht machen können, daß er der wünschenswerten Verbindung von Schule und Kirche nicht gerecht werde.

Die dritte gliedliche Verbindung, welche hier in Vorschlag gebracht werden soll, hat neben ihrer wichtigen allgemeinen Bedeutung für die Kirche noch eine besondere in Absicht auf die Schule. Auf ihr beruht vor allem die Möglichkeit, den vielbeklagten Dualismus in Schulregiment und Schulleben zu beseitigen und dagegen eine einheitliche Schulleitung herzustellen, d. h. eine solche, die von der Kirche dafür anerkannt ist, daß bei ihr die kirchlichen Interessen vollständig gewahrt sind. Was uns vorschwebt, liegt in einem Teile der katholischen Kirche dem Anfange nach vor; zu etwas Weiterem kann es dort freilich nicht kommen. Ohne Zweifel werden einige Leser sich noch des Konfliktes erinnern, der in der Mitte der vierziger Jahre zwischen dem Bischof von Münster und der preußischen Regierung ausbrach und lange Zeit viel von sich reden machte. Der Streitpunkt war die Frage, in welcher Weise die kirchliche und die staatliche Behörde bei der Besetzung der Schulstellen konkurrieren sollten. Die Entscheidung fiel schließlich dahin aus: Die Regierung beruft die Lehrer; dem Bischof verbleibt das Recht, den Berufenen die sogenannte „kirchliche Mission" zu erteilen oder zu versagen. Nur auf Grund dieser „kirchlichen Mission" darf ein Laie als Lehrer Religionsunterricht erteilen; kraft solcher „Mission" ist er aber auch ein anerkannter Diener der Kirche, natürlich in dem beschränkten Sinne, den die katholische Kirche in diesem Falle mit dem Worte verbindet.*) — Auch in der freien Schulgenossenschaft muß der Lehrer für den Teil seiner Wirksamkeit, welcher kirchlicher Natur ist, von der Kirche ausdrücklich in Pflicht genommen werden, er muß dafür die kirchliche Mission empfangen und dadurch sein Amt in aller Form als ein kirchliches zur Anerkennung kommen. Es sei übrigens nochmals bemerkt, daß hier unter dem kirchlichen Amte des Schullehrers etwas anderes verstanden werden soll, als

*) Unter den katholischen Bischöfen in Preußen ist, soweit wir wissen, nur dem Bischof von Münster das bezeichnete Recht zuerkannt worden. Die Berechtigung dagegen, zu den Abiturientenprüfungen der Seminarien einen kirchlichen Kommissar abzuordnen, steht allen Bischöfen zu. Dieser Kommissar hat über die religiöse Befähigung der Schulamtskandidaten mit zu entscheiden; durch seine Unterschrift im Lehrerzeugnis empfangen sie die „Licenz" zur Erteilung des Religionsunterrichts.

Digitized by Google

das, was die katholische Kirche darunter versteht; auch etwas anderes, als die letzte rheinische Provinzial-Synode in ihrem Beschluß gemeint hat, wonach „bei Prüfung der Schulamts-Kandidaten ein Bevollmächtigter des Konsistorii zugezogen werde, um über die zu erteilende Licenz zur Erteilung des Religionsunterrichts die Entscheidung zu geben." (Ev. Gemeindebl. 1862, S. 339). Unser Vorschlag hat nicht eine bloße Erlaubnis im Sinne, wie sie auch einem Privatlehrer erteilt wird, — sondern einen Auftrag, einen Dienst und damit eine dienstliche Würde. Selbstverständlich kann ein Schulamtskandidat diese Würde erst dann erhalten, wenn er zu einer bestimmten Stelle berufen worden ist.

Mit dieser Einrichtung würde freilich über den kirchlichen Charakter des Schulregiments noch nichts entschieden sein. Hält man aber fest, daß Schuldienst und Schulregiment nur ein Ziel haben, so ist die fragliche Entscheidung nicht weit zu suchen. Alle, welche in der Leitung des Schulwesens mit einem ständigen technischen Amte betraut sind, — die Schulinspektoren und Schulräte — bedürfen ganz wie die Lehrer selbst der kirchlichen Mission. Durch diese werden ihnen eben die Obliegenheiten übertragen, welche sonst die unmittelbaren kirchlichen Organe, die Superintendenten und Konsistorien, wahrzunehmen haben würden. Aus welchen Berufsklassen die Schulinspektoren und Schulräte zu wählen sind, braucht dann keine Streitfrage mehr zu sein; was in Frage kommt, ist einzig dies, daß sie für ihren Posten die genügende technische Befähigung besitzen und in der Kirche ein gutes Gerücht haben. Über beides werden die kompetenten Stimmen erkennen: dort die Schulgenossenschaft, welche die Stellen zu besetzen, und hier die Kirche, welche die „kirchliche Mission" zu erteilen hat.

Es würde nun noch zu erwägen sein, durch wen und in welcher Weise der Schuldienst und das Schulregiment die kirchliche Mission erhalten solle. Wir müssen jedoch diese Frage, die mehr eine technische als eine principielle ist, hier übergehen. Nur das sei als unsere Meinung bemerkt: die Regulierung dieser Angelegenheit müßte in der Art geschehen, daß die Schulinspektoren, die Seminar-Direktoren und Schulräte ihre kirchliche Mission von der Provinzial-Kirchenbehörde empfingen; daß die oberste Provinzial- (resp. Bezirks-) Schulbehörde aber die Qualifikation erhielte, wonach die von ihr bestätigte Berufung eines Lehrers zu einem Schuldienst die kirchliche Mission schon mit einschlösse. Doch würde es angemessen sein, bei der Einführung des Lehrers in sein Amt diesen kirchlichen Beruf durch einen besondern Akt vor der Gemeinde im lebendigen Bewußtsein zu erhalten. — Die katholische Kirche bietet auch für diese Regulierung wieder ein Analogon dar, nämlich in den geistlichen

Digitized by Google

Orden, welche sich mit dem Unterricht befassen. Nicht das einzelne Ordensglied empfängt die kirchliche Legitimation, sondern die Genossenschaft in ihrer Gesamtheit und auf Grund ihres Statuts. Auch steht der einzelne Ordensgenosse in technischer Hinsicht nicht unter der Aufsicht des Ortspfarrers oder des Dechanten, in dessen Bezirk er gerade thätig ist, sondern unter der seiner Ordensobern. Das großartigste Beispiel dieser Art zeigt das ausgedehnte „Institut" der frères des écoles chrétiennes. Diese „Brüder" bilden eine Korporation, die in ihrer pädagogischen Theorie und Praxis durchaus unabhängig dasteht. Wo eine Stadt oder Gegend ihre Volksschulen diesen frères anvertrauen will, da beruft man nicht bestimmte einzelne Glieder des „Instituts" (Ordens), sondern wendet sich mit seinem Gesuch an den Provinzialoberſten der Genossenschaft. Dieser sendet nach seinem Ermessen die Lehrbrüder, und vertauscht sie wieder mit andern nach seinem Ermessen. Und wie die Lehrbrüder in technisch-dienstlicher Hinsicht nur der Aufsicht von vorgesetzten Ordens- und Berufsgenossen unterstellt sind, so bestimmt auch der Orden allein über Schuleinrichtung, Lehrmittel und Lehrplan. Von einem in solcher Weise *abgesonderten Schulcorps* ist in unserm Vorschlage selbstverständlich nicht die Rede. Den Vergleichungspunkt soll das *Schulregiment* bilden. Aber auch das *Schulregiment* der freien Schulgenossenschaft wird kein isoliertes sein, wie das der „Schulbrüder"; vielmehr ist es, wie unser Plan darlegt, von unten bis oben mit der Familie und mit der Kirche verbunden; nur soll es nicht mit der kirchlichen (oder bürgerlichen oder politischen) Verwaltung in eins zusammenfallen; es soll eben *Schulregiment* sein. Die freie Schulgenossenschaft beansprucht also von der Kirche für ihr Schulwesen und seine Leitung noch weniger vorgängigen Kredit, als das „Institut der christlichen Schulbrüder", und bietet doch in ihrer gesamten Organisation viel größere Garantien für ein gesundes, einträchtiges Zusammenwirken mit ihr und dem ganzen Volksleben, als jenes.

Die *vierte* Form der gliedlichen Verbindung bildet die *notwendige Ergänzung* der vorbezeichneten. Durch diese, die kirchliche Mission, wird der Schul- und schulregimentliche Dienst, soweit er die Kirche interessiert, auch als ein kirchlicher *qualifiziert*; *die Schulbeamten werden in aller Form auch Diener der Kirche*. Steht dieses fest, so muß, wie die Kirche im Organismus der Schulgemeinde vertreten ist, für die Schulbeamten eine Vertretung im Organismus der Kirche gesucht werden; für den kirchlichen Schuldienst muß es auch eine *kirchliche Würde* geben. Diese Frage ist, wenigstens in der rheinischen Schule und Kirche, keine neue. Schon vor 15 Jahren wurde sie hier im Lande lebhaft besprochen und zwar nicht nur in Privatzirkeln; auch die

Digitized by Google

Synoden jener Zeit haben sich mit ihr beschäftigt. Damals gab sich in den kirchlichen Kreisen eine Regung und Bewegung zu Gunsten der Schule kund, wie sie vorher nie dagewesen war, die leider später auch wieder verschwunden ist. Aber die Namen von Männern wie Provinzial-Schulrat Dr. Landfermann in Koblenz, Pastor Fabricius in Mörs, Superintendent Back in Kastellaun, Professor Lange in Bonn, Direktor Zahn in Mörs, die besonders zu jener Bewegung mitgewirkt haben, sind den Lehrern in gutem Andenken geblieben. Aus Westfalen wissen wir keine Namen zu nennen. Auch Bunsen hat in seiner Schrift: „Die Zukunft der Kirche", die damals viel von sich reden machte, dem Verhältnis von Schule und Kirche die volle Beachtung geschenkt und es besser und tiefer gewürdigt, als dies von seinen Freunden wie von seinen Gegnern nachher geschehen ist. Eine Zusammenstellung der damals gemachten Vorschläge zur Einordnung des Lehrerstandes in den Organismus der Kirche und der darüber geführten Verhandlungen würde ohne Zweifel in unsern Tagen manchem willkommen sein, vielleicht auch an den Stellen jetzt einige Beachtung finden, wo man ehemals die Angelegenheit kaum der oberflächlichsten Notiznahme würdigte. Ein Wort des Professors Lange aus dem Jahre 1846, das den Grundgedanken unseres dritten und vierten Vorschlages so kurz wie treffend bezeichnet und begründet, möge hier schon Platz finden. „Auf welche Weise soll die Kirchlichkeit und Christlichkeit des Religionsunterrichts in der Schule, die ihren Beruf in der Gestalt einer freien Kunst treibt, sicher gestellt werden? — — Nach einem großen Grundsatz wollen wir den Fall beurteilen. Der Grundsatz lautet: Es ist durchaus unstatthaft, innerhalb eines organischen Gesellschaftslebens eine große oder vielverzweigte, entwickelte Kraft spielen, ja amtlich wirken zu lassen, ohne daß man diese Kraft ganz bestimmt für diese Wirksamkeit in Pflicht nimmt, bestellt, — anerkennt, ehrt und honoriert." (Schulchronik 1846, Nr. 5.) — Wie vorhin auf die technische Ausführung des „in-Pflicht-nehmens" der Schulbeamten nicht näher eingegangen wurde, so braucht auch hier nicht im Detail erörtert zu werden, wie die Kirche den ihr gewidmeten Schuldienst „anerkennen" und „ehren" d. h. auch, wie dieser Dienst in ihrem Organismus seine Vertretung erhalten könne. Hier ist nur zu fragen: Soll diese Verbindung mit der Kirche sein, oder nicht sein? Wenn Ja, so müssen auf den Kreissynoden der Schulinspektor und einige Lehrer, und auf der Provinzialsynode ebenso einige Lehrer und Schulinspektoren nebst einem Seminardirektor und einem Schulrat in der Eigenschaft als Schulmänner Sitz und Stimme haben. Wie es mit der Stellung der

Digitized by Google

Lehrer zu den Ortspresbyterien zu halten ist, gilt uns als eine offene Frage.*)

Vielleicht haben die beiden letzten Vorschläge bei einigen Lesern den Eindruck gemacht, als ob der Schreiber, statt verständige Erörterungen vorzunehmen, Übungen im Phantasieren anstelle. Leider muß er gestehen, daß dieser üble Schein nicht ganz abzuwenden ist. Er tröstet sich jedoch einstweilen damit, daß er sich in achtbarer Gesellschaft befindet, wenn anders die vorhin genannten Männer jetzt noch denken wie damals. Der Blick auf den Schulstand im großen und ganzen und auf die Kirche im großen und ganzen kann allerdings zu jenen Vorschlägen nicht ermutigen. Der Indifferentismus, das Mißtrauen, ja die Verachtung gegen die Kirche dort werden der Gleichgültigkeit, der Kurzsichtigkeit und der Geringschätzung in Bezug auf das Schulwerk hier ziemlich die Wage halten. Wie es gewiß ist, daß der eine Gegensatz den andern von Jahr zu Jahr verstärkt und schärft, so darf man vielleicht auch denken: der eine ist des andern wert. (Gal. 5, 15.) Ein staatskirchliches Schulwesen, dessen Verbindung mit der Kirche sich dem Lehrerstande zunächst nur durch seine Abhängigkeit von der Geistlichkeit fühlbar macht, wird auf die Dauer für die Kirche genau dasselbe, was die polnischen Besitzungen für Preußen, die italienischen für Östreich, und was die nach Emancipation strebenden modernen Juden für die modernen Staaten sind:

---

*) Es ist vielleicht nicht überflüssig, zu bemerken, daß es sich dabei nicht darum handelt, ob der Lehrer wie jedes andere ehrenhafte Gemeindeglied ins Presbyterium gewählt werden könne. Die Kirchenordnung vom Jahre 1835 gestattete dies nicht; eine der spätern Provinzialsynoden hat indes diesen Fehler verbessert; seitdem kommt es am Rhein häufig vor, daß Lehrer Mitglied des Ortspresbyteriums werden; auch haben schon wiederholt Lehrer in dieser Eigenschaft an den Kreis- und Provinzialsynoden teil genommen. Sie sitzen dann aber nur als gewähltes Gemeindeglied in diesen Kollegien, nicht als Lehrer. Als einst ein solcher Presbyter — ein Lehrer an einer höhern Schule und zugleich Theologe — in der Unterrichtskommission der Provinzialsynode bei der Besprechung einer unterrichtlichen Frage auf seine pädagogische Erfahrung sich berief, wies der Vorsitzende dies mit der Bemerkung ab: Sie sitzen hier als Ältester, nicht als Lehrer. — In Baden kam seiner Zeit in den Beratungen über die neue Kirchenordnung auch die Aufnahme des Lehrers ins Presbyterium zur Sprache und zwar, wie wir verstehen, in dem Sinne, daß er als Lehrer in demselben Sitz und Stimme haben sollte. Der betreffende Antrag wurde aber verworfen. Auch Schenkel sprach dagegen und zwar, wie das badische Kirchen- und Volksblatt berichtete, aus dem Grunde, „weil die Schule keine Potenz neben Kirche und Staat, sondern nur für die Unmündigen sei; auch die Hochschulen dürften nicht am Kirchenregiment teilnehmen." Der Leser wolle sich gefälligst an das erinnern, was oben von Bunsens Freunden gesagt wurde.

Digitized by Google

eine offene Wunde. In Absicht auf die Schule ist wenigstens Rat und Heilung möglich; möchte die Kirche sich mit Fleiß darauf besinnen, ehe es zu spät ist.

Bei den bisher besprochenen vier Verbindungsgliedern zwischen Schul- und Kirchenwesen ist zunächst nur die Volksschule genannt worden. Im Hintergrunde haben wir jedoch auch die höhern Bildungsanstalten — die Gymnasien, Realschulen und höhern Töchterschulen — mitgedacht; genannt wurden sie nicht, weil bei ihnen das Ziel, die engere Verbindung mit der Kirche, viel ferner liegt, und andrerseits derjenige, welcher darüber vernehmlich reden will, auch nach seiner amtlichen Stellung den Beruf dazu haben muß.

Schließlich sei noch auf ein fünftes Glied für den organischen Zusammenhalt, den wir zwischen der Kirche und dem Schulwesen wünschen, kurz hingedeutet. Wie bereits durch eine kompetente Stimme bewiesen worden ist*) und weiter unten zu einem andern Zwecke noch näher beleuchtet werden muß, bedarf der Bau unseres öffentlichen Schulwesens namentlich auch der Vervollständigung durch eine wissenschaftliche Spitze, durch Errichtung pädagogischer Lehrstühle und pädagogischer Seminarien auf den Universitäten. In Leipzig und Jena, wo diese Einrichtungen bereits bestehen, gehören die betreffenden Lehrer zur philosophischen Fakultät. Schreiber dieses hat kein Urteil darüber, ob diese oder die theologische Fakultät der rechte Platz für die Pädagogik ist, oder ob gar die dritten recht haben, welche sie nur in einer eigenen Fakultät für wohl geborgen halten. Auch ist nicht abzusehen, wann das preußische Schulregiment die Mittel und den Entschluß finden wird, den Schulbau durch Anstellung von Professoren der Pädagogik an seinen Hochschulen zum Abschluß zu bringen. Aber wenn einmal die Stunde dieses Fortschrittes kommt, dann ist dringend zu wünschen, daß auch auf wissenschaftlichem Boden Theologie und Pädagogik, Kirche und Schule sich die Hand reichen.

Das wäre die Stellung des Schulwesens zur Kirche und der Kirche zum Schulwesen in der freien Schulgenossenschaft. In der staatskirchlichen Schulverfassung ist eine solche Regelung, die da sondert, was gesondert werden muß, und verbindet, was verbunden sein muß, nicht

---

*) In dem Artikel: Der Stand der Pädagogik auf unsern Universitäten, von Dr. Ziller, Professor der Pädagogik in Leipzig, — Evangelisches Schulblatt Nr. 12, 1862.

Digitized by Google

möglich. Keine Staatsregierung und kein Landtag wird bei dem von ihnen abhängigen Schulwesen der Kirche das gewähren, was die rechte freie Schulgemeinde ohne Bedenken gewähren kann und in der Hauptsache gern gewähren wird. Die Kirche hat die Wahl. Bleibt das Staatsschulwesen, so bleibt auch die bezeichnete offene Wunde am Kirchenleibe. In der freien Schulgemeinde kann sie heilen.

Nachbemerkung. Einen Punkt, der sonst bei einer Besprechung über das Verhältnis der Schule zur Kirche recht breit zur Sprache zu kommen pflegt, hat die unserige gar nicht einmal erwähnt: die Stellung des Lehrerstandes zum Bekenntnis der Kirche. Es ist das aus guten Gründen mit Fleiß geschehen. Die Gründe sind diese: Principiell gefaßt, ist die Frage so einfach, daß die Antwort sich sozusagen von selbst versteht: die rechte Schulgemeinde steht auf dem Boden der Kirche, somit kann es nicht mehr zweifelhaft sein, wie ihr Lehrerstand sich zum Bekenntnisse der Kirche zu verhalten habe; — als eine technische, der jetzigen Zeit und dem Staatsschulwesen angehörige betrachtet, ist die Frage aber wiederum so verwickelt, daß eine Verhandlung darüber entweder nicht zum Ende oder nicht zum Abschluß kommen kann. So lehrt die Erfahrung zur Genüge, auch wieder eine umfangreiche Schrift, die speciell diesem Thema gewidmet ist: „Religionsbekenntnis und Schule. Eine geschichtliche Darstellung und Kritik von Dr. Jürgen Bona Meyer, Privatdocent in Berlin. Berlin bei Enslin. 307 S. 4 Mark.“ Man kann gestehen, daß der Herr Verfasser in der vorliegenden Schrift seinen Gegenstand mit Umsicht, Besonnenheit und auf Grund guter Bekanntschaft mit der einschlägigen Litteratur erörtert hat; doch scheinen einige rheinische Autoren, wie Mager und Zahn, deren Name doch sonst in Deutschland wohlbekannt ist, ihm zu seinem Schaden fast ganz unbekannt geblieben zu sein. Wir an unserm Teil sind dem Herrn Dr. Meyer für seine mühsame Arbeit dankbar; aber es ist uns schier unbegreiflich, wie ein verständiger Mann, der gern seine Sache aus dem Parteitreiben herausretten möchte, nicht einzusehen vermag, daß der von ihm eingeschlagene Weg eine Sackgasse ist, daß er mithin notwendig zwischen den Parteien stecken bleibt. Wenn der Staat die Leitung des Schulwesens behält, so hilft es zur Lösung der Frage nichts, daß die Kirche frei gegeben wird; im Gegenteil, die freie Kirche wird nun Hände und Füße regen, die zuvor gebunden waren, und wird ihrem Volke in Erinnerung bringen, daß das Gewissen bei der Schule ebensogut beteiligt ist als bei rein kirchlichen Angelegen-

Digitized by Google

heiten. Dann zieht der Staat an dem Schulzipfel, den er gerade gefaßt hat, und die Kirche an dem ihrigen, und — die Schule reißt auseinander. Was die Pädagogik dazu sagen oder vielmehr denken würde, — denn zu sagen hat sie nichts, weil ihr das Organ fehlt, — darum bekümmern sich beide Teile nicht. Oder aber: der Staat drängt mit seinen politischen Bildungsidealen und die Kirche mit ihren kirchlichen auf die Schule ein, und — der Lehrerstand gerät zwischen Thür und Angel. Zu diesem Reißen und Drängen von seiten des Staates und der historischen Kirchen kommt nun noch das Zerren und Drücken derer, welche für irgend eine der 99 philosophischen Konfessionen, oder mit den Herren Materialisten für das Stoffwechsel-Mysterium schwärmen. Ob nun ein theoretisierender Pädagoge in dieses Parteigewirre hineinruft: Bst, bst, meine Herren, seien Sie gefälligst besonnen, mäßigen Sie sich, vertragen Sie sich, und lassen Sie mich auch einmal zu Wort kommen! — oder ob er schweigend zuschaut — das eine gilt und fruchtet so viel als das andere; es wird eben niemand auf ihn achten. Jede Partei kümmert sich nur so weit um die Pädagogik, als diese ihr fertiges Bildungsideal ausführen helfen soll. Und mit Recht. Die Pädagogik ist eine praktische und darum ziemlich abhängige Wissenschaft. Sie hat weder den Beruf noch das Vermögen, zu bestimmen, was zur Bildung gehört und was nicht. Das ist die Aufgabe anderer Wissenschaften und des wirklichen Lebens. Die alten Griechen verstanden vermöge ihrer Bildung die „Bildung" anders als die alten Israeliten; wieder anders wurde dieser Begriff gefaßt im Mittelalter, zur Reformationszeit, in der Zopfperiode, sonderlich eigentümlich versteht man ihn heutzutage, wie seine Bezeichnung, die durchaus modernen Ursprungs ist, bekundet. (Vgl. den Aufsatz über „Bildung und Wissenschaft" in der Schrift: „Das Leben der Seele" von Dr. Lazarus. 1. Band.) Noch weiter individualisiert er sich in der Anwendung auf verschiedene Ständegruppen und in den verschiedenen Konfessionen. Das Bildungsideal gehört zu dem, was der pädagogische Theoretiker wie der pädagogische Praktiker vorfindet, woran er so wenig etwas zu ändern hat als der Feldherr an dem Terrain, auf welchem er kriegen soll. Der Pädagoge kann nur sagen, auf welchem Wege das gegebene Bildungsziel unter den gegebenen Umständen am besten zu erreichen ist. Ist die allgemeine Aufgabe gestellt, dann allerdings gebührt der Pädagogik das erste Wort. Zu diesem ihr mit Recht gebührenden Worte kann sie aber nicht einmal gelangen, weder auf wissenschaftlichem Boden durch Lehrstühle auf den Universitäten, noch im praktischen Leben durch Organisation einer Schulgenossenschaft. Wer darum ein gesundes Bildungswesen fördern will, zumal ein solches, das mit den andern Mächten in Frieden lebt, wird

Digitized by Google

daher, wenn er klug ist, dem Hader der Theologien und Philosophien vorab aus dem Wege gehen und dahin zu wirken suchen, daß die Pädagogik nicht mehr nötig hat wie ein Gespenst in der Luft umherzuschweben, sondern einen wirklichen Leib mit tauglichen Organen bekommt.

---

3. Die Jugenderziehung ist nicht Volkssache geworden.

Außer den religiösen Angelegenheiten ist wohl nichts zu nennen, was in gleichem Grade geeignet und bestimmt ist, eine Volkssache, ein Anliegen des ganzen Volkes zu sein, als die Erziehung der Jugend. Was liegt dem Herzen der Eltern schon von Natur näher, als das Wohlergehen ihrer Kinder? Wo giebt es ein größeres Leiden als das, was einer an den eigenen Kindern erlebt? Es ist das tiefgreifendste und zugleich das gemeinste Interesse, was das Wort „Jugenderziehung" bezeichnet, — so muß man nach der Natur der Sache denken. Aber so wahr dies ist, so ist in Deutschland wiederum wahr, daß keine Angelegenheit sich so wenig allgemeiner Teilnahme erfreut, so wenig im eigentlichen Sinne eine Gemeinsache, eine Volkssache, hat werden können, als die Jugenderziehung. Dafür giebt es ein charakteristisches Kennzeichen. Wo heutzutage eine Angelegenheit die Leute interessiert, oder wo nur halbwegs die Aussicht vorhanden ist, daß sich eine Teilnahme dafür erwecken lasse, da ist sofort auch die Presse mit Zeitschriften und Büchern bei der Hand. Wo giebt es aber in unserm Vaterlande Journale, die darauf berechnet sind, nicht bloß den Lehrern, sondern auch den Hausvätern und Hausmüttern und überhaupt allen, die für Dinge des Gemeinwesens einen Sinn haben, für häusliche und öffentliche Erziehung Rat und Anregung zu geben? Und wo sind die Bücher, die denselben Zweck verfolgen und — wirklich gelesen werden? Alle andern Gebiete z. B. das religiöse, das politische, naturwissenschaftliche ꝛc., sind mit Zeitschriften, zum Teil über Gebühr, besetzt; ebenso fehlt es nicht an technischen Schulblättern: nur das Erziehungsgebiet, sofern es als ein dem ganzen Volke angehöriges betrachtet werden muß, hat die Tagespresse bisher unbestellt gelassen. Einzelne Anfänge dazu hat man gemacht; sie sind aber wieder eingegangen oder können nur in Verbindung mit einem Schulblatte Bestand halten. Es ist nicht so, daß nichts Derartiges geschrieben und gedruckt würde, was in einem dem gemeinen Erziehungswesen gewidmeten Blatte oder Buche stehen könnte; allein es findet sich nirgends zusammen, es ist in einer Menge von Blättern oder Schriftchen zerstreut: in Schulzeitschriften, in den Berichten und Korrespondenzblättern von Anstalten für extraordinäre Be-

Digitized by Google

dürfnisse, wie Rettungshäuser, Waisenhäuser ꝛc., in kirchlichen, landwirtschaftlichen ꝛc. Zeitschriften ꝛc. Das Interesse für Erziehung kommt demnach in der Tageslitteratur nur im Anschluß an ein besonderes Interesse, sei es des Berufes oder der sogenannten Wohlthätigkeit oder des Standes, zum Ausdruck, nicht als ein selbständiges, einiges und gemeinsames eines Volksganzen, das sich auch in diesem Betracht als ein Ganzes fühlt. (Der Leser wird uns nicht mißverstehen: unter „Volkssache" soll nicht nach der Art moderner Schwindelei eine solche verstanden sein, hinter der ein großer Haufen Volks herläuft und dafür Zweckessen veranstaltet, sondern eine Angelegenheit, welche im Kern des Volkes d. h. bei allen, die für das Gemeinwesen ein Sensorium haben, irgend ein Maß von Teilnahme findet, die demgemäß an jeden mit dem Anspruch herantreten darf, daß er von Rechts wegen für sie ein Interesse haben solle.) Was die Bücherlitteratur betrifft, so wird man in allen Häusern, wo religiöses Leben ist, irgend ein Andachtsbuch finden, in manchen Gegenden ein bestimmtes, das alle gebrauchen; diese Bücher sind Volksbücher, ihr Dasein beweist, daß sie eine Sache pflegen, die wirklich Volkssache ist. In anderm Sinne und zum Teil auch in andern Kreisen gelten die Schriften aus der sogenannten „schönen" Litteratur (Schiller, Goethe ꝛc.) als Volksbücher; ja man hat sogar etwas übereilt den Namen „Nationallitteratur" für diese allein in Beschlag genommen. Bücher wie Riehls „Naturgeschichte des Volkes", oder andere, die sich mit einem speciellen Fache beschäftigen, wie Schleidens „Leben der Pflanze" und ähnliche, sind in den gebildeten Ständen in einem Grade verbreitet, daß sie hier ebenfalls als Volksbücher angesehen werden dürfen; sie haben die Kenntnis des Gegenstandes, welchen sie behandeln, in diesen Kreisen in gewissem Maße zum Gemeingut gemacht; was sonst nur ein Interesse der Fachmänner war, ist zu einem allgemeinen geworden. Was hat die Pädagogik in dieser Art aufzuweisen? Nichts, gar nichts. Es mag dahingestellt bleiben, ob keine Kräfte vorhanden sind, welche pädagogische Fragen, sei es für den gebildeten oder für den gemeinen Mann, volksmäßig zu behandeln verstehen; giebt es wirklich solche Kräfte, so ist doch gewiß, daß die von ihnen ausgegangenen Schriften nicht ein solch allgemeines Interesse gefunden haben, daß man sagen dürfte, es sei durch sie auch außerhalb des Schulstandes ein merkbarer Sinn für die Jugenderziehung geweckt worden. Trotz der Überfülle von pädagogischen Schriften und Journalen besitzt Deutschland dennoch keine volksmäßige pädagogische Zeitschriften- und Bücherlitteratur, ein Umstand, der unstreitbar bezeugt, daß die Angelegenheit der Jugenderziehung noch nicht zur Volkssache im rechten und vollen Sinne des Wortes geworden ist.

Digitized by Google

Damit hängt auch die Erscheinung zusammen, — welche Wiese in den trefflichen Briefen über englische Erziehung Seite 142 berührt, — daß man in Deutschland, namentlich in pädagogischen Zirkeln, so viel von einer „National-Erziehung" spricht und doch nicht dazu gelangen kann, während man in England das Wort in diesem Sinne kaum kennt, die Sache jedoch mehr oder weniger wirklich besitzt. Warum aber Deutschland, das durch seine geordnete und allgemeine Beschulung des Volkes einen großen Vorzug vor England hat, dennoch in der bezeichneten Hinsicht hinter diesem weit zurücksteht, — darauf ist der geehrte Verfasser der „Deutschen Briefe", wie uns dünkt, die volle, runde Antwort schuldig geblieben.

Eine „National-Erziehung" ist da in gesunder Übung, wo das Kapital, was das Volkstum an natürlichen, Kultur- und religiösen Gütern besitzt, durch die gesamte Erziehung auf die Jugend sicher vererbt wird, und das junge Geschlecht vermöge dieser Erbschaft auch die Fähigkeit erlangt, dies Nationalgut zu erhalten und zu mehren. Dies setzt aber voraus, einmal, daß wahrhafte Nationalgüter — und zwar nicht bloß in der Erinnerung oder in der Hoffnung oder in der Einbildung, sondern in der Wirklichkeit — vorhanden sind; und dann, daß das gesamte Volk die Jugenderziehung als eine gemeinsame Aufgabe erfasse, als eine Aufgabe, die jedem auch solche Pflichten zuweist, die so wenig durch einen Lohndiener versehen werden können, als man einen andern für sich essen und trinken lassen kann. Das will aber dem deutschen Volke noch wenig begreiflich werden. Man steift sich auf das geordnete Schulwesen und denkt, wozu denn die kostspielige Schuldienerschaft da sei, wenn jeder auch noch selbst mit angreifen solle. Die allgemeine Schulung der Jugend ist ja gut; aber sie ist noch keine „Nationalerziehung". Die erstere kann vorhanden sein, während an der letztern noch viel gebricht, und es wird an ihr umsomehr gebrechen, als die Nation sich mit dem Wahn schmeichelt, die Schulen könnten ihre Aufgabe lösen, auch wenn die Eltern, die Kirchen, die Erziehungsgenossenschaften und der Staat ihre Pflichten bei der Erziehung der Jugend versäumten. Wunderlicher Wahn! Wenn die deutschen Alten keine Zucht annehmen, wenn Sitten und Gesittung, wenn das sociale und gesellige Leben, wenn die Familie und die Kirche, die schönen Künste und die Staatskunst nicht als wohlgezogene und stets noch selbst unter höherer Zucht stehende Wesen sich vor der Jugend bezeigen wollen: nun, so treibe man Schulkünste und Schulkünsteleien, soviel man will, und ergötze sich an den Leistungen nach Herzenslust, aber das Reden von „National-

Digitized by Google

erziehung" lasse man hübsch bleiben. Wie einem echten schottischen Rundkopfe die deutsche Kunstpädagogik vorkommt, haben wir schon vor 20 Jahren aus dem Munde Samuel Laings hören müssen: „Wenn Lesen, Schreiben, Zeichnen und Singen Erziehung ist, dann ist der Preuße (Deutsche) allerdings ein erzogener Mann; wenn aber Verstand, Urteil, Handeln, als unabhängige freie That in religiöser, moralischer, socialer Beziehung des Menschen zu seinem Schöpfer und zu seinem Mitmenschen, allein den Namen Erziehung verdient, so ist der Preuße ein echter Trommelbub in der Erziehung, verglichen mit jeder unbelehrten Bevölkerung eines freien Landes." Daß zu einer guten Volkserziehung in unserer Zeit auch wohlausgerüstete Schulen gehören, weiß man übrigens jenseits des Kanals so gut wie hier; man schätzt sie dort sogar höher als in Deutschland, aber man schätzt sie nicht falsch. Der Schulunterricht für den geringen Mann liegt in England allerdings noch jämmerlich darnieder, obgleich einzelne Vereine und Korporationen außerordentliche Anstrengungen dafür machen; die Geburts- und Geld-Aristokratie hat aber schon längst für die Schulbildung ihrer Kinder so trefflich gesorgt und sorgt noch immer so eifrig dafür, daß wenigstens der Reichtum an Mitteln nichts zu wünschen übrig läßt. Überdies erfreuen sich diese Schulen einer Aufmerksamkeit und Teilnahme von seiten ihres Publikums, wie man es in Deutschland nicht kennt, und wie es überhaupt nur da möglich ist, wo die Nation, soweit sie zum Selbstbewußtsein gekommen, die Jugenderziehung als eine Nationalpflicht begreift und für alle nationalen Angelegenheiten gleichsam instinktmäßig, ohne lange theoretische Reflexion, Sinn und Interesse hat. Welche Vorzüge auch das gesamte englische und mehr noch das schottische Volksleben vor dem deutschen haben mag, und wie demgemäß der wenig geschulte Mann dort durchweg besser erzogen sein kann als derselbe wenig geschulte Mann hier, so wird man doch, wenn von englischer Nationalerziehung im vollen Sinne geredet werden soll, wohl thun, vorzugsweise an den seiner nationalen Güter und seiner nationalen Pflichten sich bewußten Teil des Volkes zu denken, d. h. an den, der für seine Kinder auch wohl ausgestattete Schulen zu errichten und zu erhalten gewußt hat.

Der besprochene Irrtum, welcher von der allgemeinen Schulung Großthaten für die Nationalerziehung erwartet, auch wenn die nationalen Kräfte sich nicht zu gemeinsamem Handeln für diesen Zweck ernstlich zusammenfassen, ja selbst da noch eine Nationalerziehung erwartet, wo das Volksleben in den ungezogensten Ausschreitungen sich bewegen darf, — dieser Irrtum mag teilweise aus einem deutschen Nationalgebrechen stammen, aber dem größten Teil nach ist er ohne Zweifel eine Frucht der bisherigen

Digitized by Google

widernatürlichen deutschen Schul-, Kirchen- und Staatsverfassung. Beim Schulwesen hat die staatskirchliche Scholarchie die Mitwirkung der Schulgemeinde nur da in Anspruch genommen, wo es sich ums Bezahlen handelte. In der Gesetzgebung und Leitung der Schulen hielt man ihre Hülfe für entbehrlich, ja ihre Beteiligung für hinderlich und schädlich. Wenn nun das Volk von seiner Schulbeamtenschaft gelehrt wurde, zu glauben, daß es um die Schulangelegenheiten sich nicht zu bekümmern habe: wie sollte es auf den Gedanken kommen, daß eine ordentliche Jugenderziehung noch viel mehr als ein Bekümmern um Schulsachen erfordere? Und wenn die Schulinteressenten doch auf den Gedanken gekommen wären, daß noch manches nötig sei, z. B. eine öffentliche Sittenaufsicht der Jugend, — wie hätten sie sich anstellen sollen, um eine solche möglich zu machen? Eine Organisation der Schulgemeinde, an die man sich hätte wenden und anlehnen können, war nicht vorhanden. Die Schulinteressenten haben sich indes mit der Idee einer allgemeinen Sittenaufsicht der Jugend und was weiter damit zusammenhängt, nie ernstlich beschäftigt; es geht der Scholarchie, und ebenso der Hierarchie und Bureaukratie, mit dem von ihnen bevormundeten Volke gerade, wie es ungeschickten Schulmeistern mit wenig begabten Schülern geht; diese werden so lange für lernunfähig und lernunlustig ausgescholten, bis sie endlich wirklich lernunfähig und lernunlustig sind.

Im Gegensatz zu der Apathie in Erziehungsangelegenheiten und dem damit verbundenen Irrtum, welcher den Schulen die Volkserziehung übertragen zu können meint, hat sich eine andere Ansicht geltend gemacht, die in der That viel von „National-Erziehung" spricht, aber diesen Begriff mit „Staatserziehung" gleichbedeutend nimmt. Selbstverständlich denkt sich diese Ansicht nicht einen büreaukratisch regierten Staat, sondern einen solchen, wo das Volk in das politische Leben thätig mit eingreift. Vom Staate eine Volkserziehung erwarten, ist indessen nicht minder thöricht, als sie von den isolierten Schulanstalten hoffen. Hier wird der Einfluß der Schulen und dort der des Staates und des politischen Lebens überschätzt; bei beiden Auffassungen schrumpft das, was bei einer „Nationalerziehung" in Betracht und zur Mitwirkung kommen muß, auf einen bloßen Bruchteil zusammen. Ein fruchtbarer Apfelbaum ist eine schöne Sache; er trägt aber nur Äpfel, nicht auch zugleich Birnen, Feigen und Trauben. Der Irrtum ist freilich erklärlich; es liegt ihm der mehrbeleuchtete falsche Begriff vom Staate, wonach dieser „das sittliche Universum" sein soll, zum Grunde, und diesen Irrtum hat der absolutistisch-bureaukratische Staat, der alles, was in seiner Sphäre lebt, regieren zu können glaubte, wenn nicht gezeugt, so doch groß gezogen. Daß das

Digitized by Google

Schulwesen, — gerade wie die Kirche — unter den Händen der Bureaukratie nimmer zu einem öffentlichen Erziehungswesen sich vervollständigen kann, vielmehr seine bessere Natur, seine innerste Wirkenskraft immer mehr einbüßt, haben die Leute von gesundem Verstande bald eingesehen. Das Übel merkten sie, aber in der Aufspürung des wahren Grundes verfehlten leider viele doch das Richtige. Die Lehre der Bureaukratie, daß der Staat der Inhaber und Verwalter aller in seiner Sphäre vorhandenen nationalen Güter sei, behielt man leichtgläubig bei; nur die bisherige Form der Verwaltung sollte verändert resp. verbessert werden, neben der fürstlichen Beamtenschaft auch die Vertretung des Volkes zur Mitwirkung kommen. In der Luft eines freien politischen Lebens würde — so meinte man — die Schule in ihrem Elemente sein wie der Fisch im Wasser, und eine „Nationalerziehung" müßte dann so gewiß von selbst hervorwachsen wie das Grün im Frühling. Zwar hätte man schon an den höhern Ständen Englands sehen können, daß das beste Teil einer nationalen Erziehung möglich ist, auch wenn der Staat nicht direkt eingreift, und an der Schweiz, daß ein demokratisch verfaßtes Staatswesen nicht notwendig ein freies, gesundes Schul- und Erziehungswesen erzeugt; aber — „wir sehen gewöhnlich nur, was wir wissen," hat ein kluger Mann mit Recht gesagt. So viel ist wahr: ein allgemeines Unterrichtswesen d. h. ein solches, was das ganze Volk bis zum geringsten Manne hin in die Schule nimmt, kann ohne Hülfe des Staates nicht zustande kommen; das beweist die deutsche Schulgeschichte, die jetzt ein solches Schulwesen kennt, und das beweist wiederum auch England, wo der Staatsvormund, die Aristokratie, eine allgemeine Schulung des Volkes noch nicht will. Und wie mit dem Unterrichtswesen, so ist es auch mit seinem Ausbau und seiner Ergänzung: eine „Nationalerziehung" im vollen Sinne läßt sich ebenfalls ohne staatliche Hülfe nicht möglich machen. Aber ein Helfer ist eben kein „Schöpfer," wer bauen will, muß Material, und wer kriegen will, eine Armee haben. Die Hauptsachen, die eigentlichen Wirkenskräfte, müssen vorhanden, aus andern Lebenskreisen von innen heraus erzeugt und bereits in selbstthätiger Übung sein, bevor vom Staate eine segenbringende Mitbethätigung gehofft werden darf. In Rußland wird eine „Nationalerziehung" in dem Sinne, wie sie in England ohne Hülfe der Staatsregierung teilweise wirklich und wie sie in Deutschland mit Hülfe des Staates bei rechter Organisation der Schulgenossenschaft möglich ist, noch eine geraume Zeit in das freie Reich der Träume gehören. Schon an der begonnenen Organisation des Schulwesens hat die dortige Regierung für die nächsten 50 Jahre die Hände voll zu thun. Und wenn sie den äußern Schulorganismus wirklich zustande bringt, —

Digitized by Google

was für ein Geist wird in den Schulanstalten wohnen und walten? Hat der Staat das Vermögen, den rechten zu citieren? oder wenn, wie man's erleben kann, der unrechte einzieht, wird der Machtspruch eines Staatsgesetzes ihn wieder bannen? Bei einem Staate, der eine „Nationalerziehung" herstellen soll, aber die erziehenden geistigen Kräfte erst schaffen müßte, gilt, was in einem andern Sinne das alte Kirchenlied sagt:

„Vom Fleisch will nicht heraus der Geist,
Vom Gesetz erfordert allermeist."

Will man zusehen, ob in Deutschland auf eine gesunde nationale Jugenderziehung gehofft werden darf, so müssen vorweg die Kräfte überschlagen werden, welche das ganze Volksleben zu Dienst stellen kann. Es ist nicht unseres Berufes, hier einen solchen Überschlag zu versuchen; aber das sei gesagt: wer ihn machen will, hat vor allen nach solchen Kräften zu fragen, die im Leben der Nation wurzeln und wachsen wie die Eichen in unserm deutschen Boden, die bekanntlich nicht erst durch die Forstschulen und Oberförster auf die Welt gekommen sind, jedoch unter der Pflege kundiger Hände allerdings desto besser gedeihen. Sollte aber etwa das deutsche Volk keine Nationalgüter haben, die nicht auch zugleich altes oder neuerworbenes Staatseigentum wären? Besinnen wir uns einen Augenblick. Hat die Entwicklung der deutschen Sprache auf die „konstitutionelle" Monarchie warten müssen, um klassische Werke hervorbringen zu können? Sind die Sprachgesetze, damit sie nicht vergessen würden, den Polizeireglements einverleibt gewesen? War Dr. Martin Luther, der nicht bloß der deutschen Erziehung, sondern dem gesamten Denken und Leben des deutschen Volkes, ja der halben Welt eine andere, bessere Bahn gebrochen hat, ein mit staatlicher Vollmacht ausgestatteter Kultusminister des heiligen römischen Reichs? Ist Sebastian Bach, der Meister echter deutscher Musik, der Reformator dieses mächtigen Elements in der deutschen Nationalerziehung, ein Hofmusikus, und Heinrich Pestalozzi, der prophetische Seher in pädagogischen Dingen, ein königlicher Edukationsrat oder ein großherzoglicher Oberstudienrat gewesen? Haben die Männer, welche einst zu Pestalozzi wanderten, und die, welche heute unter viel Sorge und Entbehrung in den öffentlichen Schulen den Kindern des geringen Mannes oder in separaten Anstalten armen Kindern aller Art mit Selbstverleugnung dienen — haben sie ihre Liebe zu der Jugend durch das empfangen, was der Staat an honos et praemium ihnen vorhält? Das deutsche Haus, diese Ur- und Normalerziehungsanstalt, — und die christliche Kirche, die eine Mutter aller geweiheten Erziehungskräfte ist, und deren Pädagogik bis in den Himmel reicht, — sind sie von Gott, oder von Menschen? Fideikommisse oder Staats-Domänen? Und endlich die

Digitized by Google

Institution, die mit der Ehe gleichen Alters ist und mit ihr die beiden Hauptsäulen einer gesunden Volkserziehung bildet, — die christliche Sabbathfeier? auch sie ist weder die Erfindung eines gekrönten Philosophen, noch einer sogenannten Nationalversammlung; aber beide, der Sonntag und die Ehe, sind die nächsten echten Prüfsteine, wie weit ein Volk auf dem Wege zu einer vollgültigen „National-Erziehung" fortgeschritten ist.

Daß zwischen dem Staate mit seinen Kräften und dem innerstaatlichen Volksleben mit seinen Kräften sorgfältig unterschieden werden muß, namentlich dann, wenn es um Leistungen zur Volkserziehung sich handeln soll, — dafür sind auch die politischen Zeitungen unfreiwillig und darum um so zuverlässigere Zeugen. Machen sie gleichwohl wie auch die politischen Parlamente darauf Anspruch, die ganze Nation in ihrer höchsten Lebensform zu vertreten, so hat ein guter Instinkt sie doch gelehrt, sich hübsch auf das politische Gebiet zu beschränken. Von den inhaltreichern und inhaltschwerern Gebieten, in welchen das nicht-staatliche nationale Leben emsig schafft, sich baut und freut, berichten sie nur das, was gelegentlich als Brosamen für sie abfällt. Schlimm genug und ein Zeichen eines ungesunden Zustandes ist es freilich, daß die politische Lektüre dergestalt die Zeit und Gedanken der Leute in Anspruch nimmt, daß edlere Beschäftigungen nicht wenig darunter leiden. Wie dieser Zustand indes als der Rückschlag gegen die politisch stumme Zeit des absolutistisch-bureaukratischen Staatslebens begriffen werden muß, so ist auch zu hoffen, daß eine neue Reaktion nicht ausbleiben und zwischen den politischen und den übrigen nationalen Interessen ein gesunderes Verhältnis herstellen wird.

Summa: Für eine „Nationalerziehung" darf vom Staate, von den Mächten des politischen Lebens weder die Hauptsache, noch überhaupt etwas positiv Schaffendes erwartet werden. Die eigentlich erziehende Wirksamkeit fällt vielmehr den innerstaatlichen Kräften, Instituten und Gemeinschaften zu, und das beste Teil dieser Wirksamkeit läßt sich nicht einmal organisieren. Es fragt sich nur, ob in einem Volke solche Kräfte, Institute, Sitten ꝛc. vorhanden sind, oder nicht; wenn ja, so äußert sich ihr erziehliches Wirken gleichsam von selbst, nämlich dadurch, daß sie da sind und leben. Dennoch bleibt auch für ein organisiertes gemeinsames Wirken dieser Kräfte noch viel zu thun übrig, und hier ist die erste Voraussetzung die, daß die ganze Nation die Erziehung der Jugend als eine gemeinsame Pflicht erkenne, daß die Jugenderziehung Volkssache werde. Durch die bisherige Schulverfassung, die staatskirchliche Scholarchie, hat es aber dazu nicht kommen können; nicht einmal das Schulwesen ist zu einer Volkssache geworden.

Digitized by Google

Begrenzen wir jetzt unsere Betrachtung auf das Schulwesen allein. In den meisten deutschen Gegenden, z. B. da, wo die Schulgemeinde nicht einmal bei der Lehrerwahl mitwirken kann, ist das Schulwesen nur in dem Sinne eine Angelegenheit des Volkes, wie es auch das Postwesen ist. Beide sind allerdings zum gemeinen Nutzen da; die technische Gesetzgebung, Regierung und Pflege aber ist nicht gemeinsame Sache ihres Publikums, sondern der dienenden, inspizierenden und regierenden Offizianten. Nur bei der allgemeinen Gesetzgebung kommt das Volk zur Mitwirkung, aber, weil Schul- und Postwesen Staatssachen sind, nur durch die für politische Angelegenheiten gewählten Vertreter.

Betrachten wir jetzt einige der Gebrechen, an welchen das Schulwesen leidet, insofern und weil es nicht Volkssache geworden ist.

Für diesmal beginne die Nachfrage mit der Spitze, jedoch nicht mit der regimentlichen, sondern mit der wissenschaftlichen. Wie ist auf den deutschen Universitäten für die Wissenschaft des Schul- und Erziehungswesens, für die Pädagogik, gesorgt, und wie für die praktische Ausrüstung derjenigen künftigen Schulmänner, welche dort ihre berufliche Vorbildung empfangen sollen? Es wird geziemlich sein, hier einer durchaus kompetenten Stimme das Wort abzutreten. Im Evangelischen Schulblatte (Nr. 12, 1862) spricht sich Herr Dr. Ziller, Professor der Pädagogik an der Universität zu Leipzig, in einem „Offenen Schreiben" über die beiden aufgeworfenen Fragen also aus:

„Sie wünschen von mir Auskunft „über die äußern Verhältnisse der Pädagogik auf unseren Universitäten." Da diese Verhältnisse kaum trauriger sein könnten, als sie wirklich sind, so kann ich mich sehr kurz fassen.

„Als Kant in Königsberg lehrte, wurde die Vorlesung über Pädagogik bekanntlich der Reihe nach von den ordentlichen Professoren der philosophischen Fakultät gehalten, und auch gegenwärtig ist die Pädagogik nur an sehr wenigen Universitäten (namentlich auch an keiner einzigen preußischen) das besondere Fachstudium eines Universitätslehrers. Theologen, Philologen, praktische Schulmänner, Philosophen, Professoren der Naturgeschichte lesen gewöhnlich darüber, und wie darüber gelesen wird, läßt sich mit Sicherheit aus den bekanntesten pädagogischen Werken abnehmen, welche von Universitätslehrern veröffentlicht worden sind. Denn die systematischen Schriften von Palmer, Bauer, Rosenkranz, Thaulow, v. Nägelsbach, Schmid (aus Schwarzenberg) stehen in pädagogischer Hinsicht ebenso wenig auf der Höhe der Wissenschaft als die historischen von v. Raumer. Der traditionelle Usus unserer Schule wird in diesen Schriften im wesentlichen als normal hingestellt und verherrlicht, Lehren, deren Unhaltbarkeit längst

Digitized by Google

aufs evidenteste dargethan ist, werden ohne Berücksichtigung dessen, was ihnen entgegensteht, ja meist ohne Verständnis desselben wiederholt, die geschichtlichen Thatsachen werden ganz oberflächlich aufgefaßt, und gleichwohl entnehmen aus solchen Schriften oder sogar aus Schriften, die noch niedriger stehen, die Examinatoren über Pädagogik ihre Fragen, weshalb die pädagogischen Examina wegen der Plattheiten und Unwahrheiten, die darin vorkommen, längst mit Recht berüchtigt sind. Daß unter solchen Umständen die Pädagogik bei wissenschaftlich gebildeten Männern nicht zu Anerkennung gelangen kann, versteht sich von selbst.

„Man könnte nun wohl hoffen, unsere Regierungen würden doch am Ende ein Einsehen haben, und eine Änderung herbeiführen. Aber das ist im allgemeinen nicht zu erwarten. Denn die leitenden Persönlichkeiten stehen selbst unter dem Einfluß der herrschenden pädagogischen Verhältnisse und folgen durchgehends dem Rate von Männern, welche die Mängel unsers Schulwesens und des Zustandes der Pädagogik auf unseren Universitäten nicht erkennen. Daher nicht nur die unsäglichen Mißgriffe, die in pädagogischen Dingen von unseren Regierungen begangen werden, sondern namentlich auch die Erscheinung, daß die tüchtigsten Pädagogen an unsern Universitäten gewöhnlich keine Unterstützung und Aufmunterung finden. Männer wie Waitz sind auf diese Weise der Pädagogik völlig entfremdet worden.

„Eine Änderung des geschilderten Zustandes läßt sich in der That nur sehr schwer bewirken, und doch muß sie bewirkt werden, wenn nicht unser Schulwesen einem kläglichen Verfall entgegengehen soll. Mir scheint das gerade gegenwärtig die Kapitalfrage auf dem Gebiete des Erziehungswesens zu sein. Von ihrer Lösung hängt alles übrige, was hier wünschenswert ist, ab, und ihre glückliche Lösung ist meines Erachtens durch viererlei bedingt:

„1. Helfen können nur einige selbständige Männer, die unsern Universitäten angehören. Sind es ja in der Pädagogik immer nur einzelne gewesen, durch die es besser geworden ist.

„2. Jene Männer müssen außer ihrer pädagogischen Befähigung eine gründliche und umfassende philosophische Bildung besitzen. Ohne eine solche Bildung läßt sich die Pädagogik nicht zur Würde einer Wissenschaft erheben. Ohne eine solche Bildung verbreitet sich auch die Verwirrung auf dem pädagogischen Gebiete immer weiter. Sind wir doch schon auf dem Punkte angekommen, daß den einfachsten Lehren von anscheinend gewichtiger Seite her widersprochen wird.

„3. Jene Männer müssen auch außerhalb ihres akademischen Kreises von einzelnen Vereinen eine thatkräftige Unterstützung erhalten.

Digitized by Google

„4. Sie müssen nicht bloß durch Vorlesung und theoretische Übungen, sondern namentlich auch durch Seminare für künftige Lehrer und Schulinspektoren, wie sie gegenwärtig nur in Jena und Leipzig bestehen, junge Männer heranbilden, die einmal nicht bloß in alle Teile des Schulwesens einen bessern Geist hineintragen, sondern auch die Pädagogik auf unseren Universitäten würdiger vertreten, als es jetzt meistens geschieht." — —

So weit Herr Dr. Ziller.

In Frankreich bestanden schon in den vierziger Jahren pädagogische Lehrstühle bei mehreren Fakultäten. In Preußen, das sich von den Franzosen als „das Land der Schulen" loben ließ, giebt es bis auf den heutigen Tag keine Universität, wo die Pädagogik das besondere Fachstudium eines Universitätslehrers ist. Pädagogische Seminarien für den höheren Lehrstand, Anstalten zu planmäßiger Übung im praktischen Schuldienst nach allen seinen Zweigen, finden sich in ganz Deutschland auch nur an den beiden Universitäten, wo man auch besondere Professoren für die Pädagogik angestellt hat. — Wie soll man sich das Faktum erklären? Den rohen Bauern wird mitunter nachgesagt, daß sie mehr Sorge für ihr Vieh, als für ihre Kinder hätten. Muß man aber von den meisten deutschen Regierungen nicht etwas Ähnliches denken? Für Pferde und Rindvieh ist durch mancherlei Anstalten (Tierarzneischulen ꝛc.) längst gesorgt; aber die Wissenschaft, welche in erster Linie und ausschließlich der Bildung der Menschenkinder sich widmet, kann zu den erforderlichen Mitteln und Anstalten nicht gelangen. Herr Professor Ziller hat sehr recht, dies für eine Kapitalfrage in dem Gebiete der Erziehung zu halten. Es giebt der Punkte viele, woran sich erkennen läßt, daß die dermaligen Scholarchen — die Staatsregierungen — das ihnen übergebene Schulwesen nicht sonderlich respektieren; aber die armselige Pflege der pädagogischen Wissenschaft, welche neben dem reichen Aufwande für alle andern Wissenschaften und Künste um so auffälliger hervortritt, würde platterdings gar nicht oder nur durch eine bewußte Verachtung dieses Faches zu erklären sein, wenn man annehmen müßte, daß das Schulregiment bisher in den berufenen, „rechten Händen" gewesen wäre. Glücklicherweise — zum Glück für die Schulen und für die Ehre der Personen, welche von Staats wegen mit der Schulleitung betraut waren, — ist letzteres nicht der Fall: der Staat hat nicht „die rechten Hände" für das Schulregiment, weil er nicht das rechte Herz und die rechten Augen, kurz, nicht den Beruf dafür hat. Daß dies aber nicht bloß von dem absolutistisch-bureaukratischen, sondern auch von dem „konstitutionellen" Staate gilt, geht klärlich daraus hervor, daß die deutschen Kammern bisher noch niemals den kläglichen Stand der Pädagogik auf den Universitäten mit Nachdruck zur Sprache gebracht

Digitized by Google

haben. Für diese oder jene Form der Turnersprünge, für diesen oder jenen Duktus der Schreibschrift, für die Stenographie und ähnliche großartige kulturpolitische Nationalgüter wirft sich wohl gelegentlich ein gelehrter Volksvertreter als Tribun auf und bringt seine Fraktion und das hohe Haus samt allen Zeitungsschreibern in Alarm, — aber das Ding, was man pädagogische Wissenschaft nennt, liegt entweder weit, weit unter dem politischen Horizont, oder ist nur eine kulturpolitische Bagatelle und daher ein Versäumnis in dieser Hinsicht eine leicht verzeihliche Peccadille. In den Budget-Rechnungen kommt natürlich kein Posten über eine Professur der Pädagogik oder ein ordentliches pädagogisches Seminar vor, sonst würde doch wohl der eine und andere veranlaßt worden sein, einen Vergleich zwischen der Ausstattung dieser und der andern wissenschaftlichen Institute anzustellen. In Schulkreisen ist mitunter über die königliche Munificenz, welche den Kölner Dom so reichlich bedacht hat, gemurmelt worden. Mit Unrecht. Der Ausbau eines Domes kann unter Umständen ein weit dringlicheres Staatsanliegen sein, als der Ausbau des vaterländischen Schulwesens. „Machet euch Freunde mit dem ungerechten Mammon," ist auch ein Rat für die Staaten. Von der Errichtung einiger pädagogischen Lehrstühle an der rheinischen Universität würde man auf der linken Rheinseite kaum Notiz genommen, jedenfalls nicht dafür gedankt haben. So giebt's der Angelegenheiten eine ganze Reihe, die den Staatsregierungen sich näher ans Herz legen, als das Bildungswesen. Dieses hat sich mit dem zu begnügen, was noch übrig bleibt, wenn für jene gesorgt ist, — falls überhaupt noch etwas übrig bleibt. Unter der Staatsvormundschaft muß die Pädagogik unter den Wissenschaften das sein, was die Schuldiener unter der Staatsbeamtenschaft sind, — ein Aschenbrödel.

Herr Professor Ziller meint nun, helfen könnten hier nur einzelne selbständige Männer, die den Universitäten angehören, und dann freie Vereine, — also so eine Art „innere Mission" auf dem Schulgebiet. Aber woher sollen diese „selbständigen Männer" in die Universitäten kommen, wenn dort für sie keine Stelle ist? Und wie sollen die freien Vereine entstehen, wenn die Regierungen, die Kirchen, die Landtage, die Zeitungen, die Schulblätter ꝛc. ꝛc. einmütig dem Volke vorpredigen, das öffentliche Bildungswesen sei bei der Staatsregierung und der Staatsvertretung in den besten Händen, — andere brauchten sich nicht darum zu bekümmern? Unter den bestehenden Verhältnissen wird übrigens der Rat des Herrn Professors Ziller dennoch der richtige sein, weil noch immer eher zu hoffen ist, daß die gewünschten einzelnen Männer und „Vereine von Schulfreunden" nach und nach sich finden werden, als daß die Staats-

Digitized by Google

regierungen und Landtage sich entschließen, freie Provinzial-Schulgenossenschaften zu organisieren und diesen die Besorgung des Schulwesens, von der Elementarschule bis zur pädagogischen Fakultät, zu überlassen. Könnte letzteres geschehen und also das Bildungswesen Volkssache werden, so würde die pädagogische Wissenschaft nicht lange um die erforderlichen Lehrstühle und Seminarien zu betteln brauchen. Wie man in Belgien auf freiwilligem Wege neben den beiden Staats-Universitäten zwei freie Universitäten — eine „katholische" zu Löwen und eine „liberale" zu Brüssel — hat gründen können, so würde ein geordneter korporativer Schulverband, z. B. der evangelische in der Rheinprovinz, ohne Zweifel auch eine freie pädagogische Fakultät mit Zubehör zustande zu bringen vermögen. Der Ausbau des Schulwesens in diesem Sinne würde für die Provinzialschulgemeinde eine Ehrensache sein, was er bei der staatskirchlichen Scholarchie nie gewesen ist und niemals werden wird.

Herr Professor Ziller hat in dem oben mitgeteilten Artikel leider nur einige der übeln Folgen, welche aus dem Mangel pädagogischer Lehrstühle und vollständiger Seminarien an den Universitäten entspringen, angeführt. Da es indessen zunächst die höheren Schulen sind, welche diese Übelstände zu tragen haben, — der Schreiber dieses aber nicht den Beruf hat, die höhern Schulen als solche hier in Betracht zu ziehen, so kann er ihrer nur insofern gedenken, als durch sie auch die Volksschule in Mitleidenschaft geraten ist.

Es ist eine offenkundige Thatsache, daß man eigentlich nicht von einem Schulwesen, als einem *einheitlichen* Wesen, reden darf. Man muß wenigstens zwei Reihen von Schulanstalten, die höhern und die Volksschulen, unterscheiden. Zwischen diesen beiden Arten von Anstalten liegt in der That eine große Kluft — freilich nicht der Feindschaft, sondern des gegenseitigen Ignorierens, des Fremdseins, — eine Kluft, welche mit der Idee der Volksbildung, der doch beide Teile dienen wollen, sich nicht verträgt. Wie weit diese Separation durch die bestehende Schulverfassung direkt bedingt resp. verschuldet ist, und was dagegen das Schulregiment der freien Schulgemeinde auf dem direktesten Wege daran ausgleichen würde, bleibe dem Nachdenken des geneigten Lesers überlassen. Hier sei auf das hingewiesen, was mit der mangelhaften Pflege der Pädagogik auf den Universitäten, wo die höhern Lehrer ihre Berufsbildung empfangen sollen, zusammenhängt, wir meinen *die* Entfremdung, welche von *innen* heraus überwunden werden muß. Es sei aber nochmals, hoffentlich zum Überfluß gesagt, daß im nachstehenden nur eine Klage der Volksschule, welche bei der bestehenden Separation am schwersten leidet,

Digitized by Google

ausgesprochen sein soll, nicht eine Anklage gegen die Kollegen an den höhern Schulen.

In wissenschaftlicher Beziehung stehen die Lehrer an den Gymnasien und Realschulen vielfach so: Ihr „Fach“ — Philologie, Mathematik, Naturwissenschaft ꝛc. — ist Angelegenheit Nr. 1; die Berufswissenschaft, die Pädagogik, ist Anliegen Nr. 2, wenn's überhaupt ein mit Grundsatz verfolgtes Anliegen ist. Innerhalb dieses letztern Gebietes, der Pädagogik, ist dann die Arbeit der Volksschule ein Departement, was sie gar nichts angeht. Diese Stellung ist, nach unserer Auffassung, verkehrt. Schon das Verhältnis des „Faches“ zum Beruf ist nicht das richtige, denn ein Lehrer der Mathematik an einer Realschule oder einem Gymnasium ist erst Schulmann, und dann sogenannter mathematischer „Fachmann“; der Fachmann ist da um der Schule willen, nicht der Schulmann um des Faches willen. Die Stellung zum Volksschulwesen ist auch nicht die rechte, wenigstens im Interesse der Volksschule nicht die wünschenswerte. Einmal sollte der höhere Schulmann von Rechts wegen das ganze Schulwesen kennen, mindestens übersehen können, und zum andern ist nachweisbar, daß durch die Entfremdung der höhern Lehrer von den Volksschulen sowohl diese als die höhern Schulen selbst in ihrer Entwicklung aufgehalten worden sind. Daß die Volksschullehrer mit den Gymnasien und Realschulen nicht bekannt sind, darf ihnen nicht vorgeworfen werden: sie können nicht anders, sollen auch nicht anders. Dennoch ist wünschenswert, daß wenigstens einzelne, namentlich aber die Seminarlehrer, sich in leidlicher Bekanntschaft mit dem halten, was in den höhern Schulen vorgeht. Was nun hier, im Volksschulstande, die Ausnahme ist, sollte bei den höhern Lehrern die Regel sein. Von diesem Ziele, daß nämlich die Mehrzahl der höhern Lehrer auch mit dem Volksschulgebiete und namentlich mit der Elementarstufe leidlich vertraut sei, sind wir aber leider noch weit entfernt. Es ist dies nicht nur eine persönliche Meinung des Schreibers; befreundete Lehrer an den höhern Schulen und höhere Schulbeamte haben diese Ansicht ausdrücklich bestätigt. Daß die Volksschullitteratur und namentlich die Volksschulzeitschriften so wenig Handreichung von den höhern Schulen empfangen, ist ein deutliches Zeichen der bestehenden Entfremdung zwischen den beiden Schulgebieten und für das Volksschulwesen ein nicht geringer Schade. Solange das wahr bleibt, was der preußische Kultusminister (Hr. v. Bethmann-Hollweg) unlängst vor dem ganzen Lande aussprach, daß die Volksschullehrer in ihrer Sphäre durchweg ungleich gewandter in der Unterrichtspraxis seien als die Lehrer an den höhern Schulen, ist freilich auf gute Handreichung von dieser Seite nicht zu hoffen. Mehr aber noch als durch dieses

Digitized by Google

Zeugnis muß die Hoffnung dadurch herabgestimmt werden, daß der höhere Lehrerstand dasselbe so stillschweigend hingenommen und dem Herrn Minister nicht mit einer Petition um Errichtung pädagogischer Lehrstühle und Seminarien auf den Universitäten geantwortet hat.

Es ist nicht thunlich, alle übeln Folgen aufzuzählen, welche daraus entspringen, daß das höhere Schulwesen nicht mit dem niedern als ein einiges Schulwesen sich begreift und fühlt. Nur auf zwei schadhafte Stellen, von denen jede von Rechts wegen eine Hauptwurzel einer gesunden Jugendbildung nähren sollte, sei kurz hingedeutet. Die erste dieser Stellen ist das Verhältnis zwischen Schule und Kirche, die andere die Wissenschaft der Psychologie.

Es ist fast allgemein die Ansicht verbreitet, selbst unter den Männern der Kirche, daß die Volksschulen eine andere, eine engere Beziehung zur Kirche hätten, als die Gymnasien, Realschulen und höhern Mädchenschulen. Diese Ansicht ist grundfalsch. Sie hat keine andere Entschuldigung für sich geltend zu machen, als die enorme Unkenntnis sogar in den Elementen der Scholastik, welche derzeit fast Gemeingut des deutschen Volkes, selbst der Gebildeten, ist. Die Hauptschuld fällt unbestreitbar den Lehrern der höhern Schulen zur Last, und es ist gewiß, daß einst ein strenges Gericht über sie ergehen wird, wenn dem Christenvolke die Sachlage einmal klar zu werden anfängt. Abgesehen von dem markzerstörenden Unglück, was aus dieser Ansicht hervorgegangen ist, daß nämlich die höhern Schulen in ihrer Stellung und Wirksamkeit vielfach der Kirche entfremdet worden sind, abgesehen von noch manchen andern bittern Früchten: auch die Volksschule seufzt unter dieser Schuld der höhern Schulen. Nicht nur ist jetzt fast niemand da, der über die richtige, naturgemäße Stellung der Volksschule zur Kirche sicheren und befriedigenden Rat zu geben weiß, — und wie wäre dies auch möglich, solange die andern Schulen nicht mit in Betracht kommen —; sondern weil das bestehende Verhältnis der Kirche zur Volksschule ein Mißverhältnis ist und notwendig sein muß, so ist über fast alle ihre Lehrer ein Gefühl der Unbehaglichkeit gekommen, das, weil es auf kirchlicher Seite nicht verstanden wird, schon recht schlimme Folgen gehabt hat und noch schlimmere befürchten läßt. In der Schulkompanie haben aber die höhern Lehrer die Stellung der Hauptleute und Lieutenants; wenn diese nun nicht Richtung halten oder gar die Kompanie verlassen, — was soll da aus den Unteroffizieren und Gemeinen werden?

Die zweite wichtige Stelle, wo das gesamte Bildungswesen besonders auf die Dienste der höhern Lehrer rechnen muß, ist die Psychologie. Die Pädagogik hat in ihr eine ihrer Haupt-Hülfswissenschaften zu sehen;

Digitized by Google

und doch, — wie wenig ist die Psychologie für diesen Zweck bisher bearbeitet worden! Auf dem naturwissenschaftlichen Gebiete sind zahlreiche Mittelhände beschäftigt, die Resultate der Forscher für allerlei praktische Zwecke dienstbar zu machen; auf dem psychologischen Gebiete ist von solcher Geschäftigkeit zum Besten der Pädagogik noch nichts zu sehen; nur einige wenige Ansätze sind vorhanden. Die alte, traditionelle psychologische Theorie, wenn man eine Fabellehre eine „Theorie" nennen darf, bot freilich wenig pädagogische Ausbeute, und die Fortschritte des neueren Unterrichtsverfahrens verdanken wir vorwiegend dem psychologischen Seherblicke Pestalozzis, nicht der wissenschaftlichen psychologischen Forschung jener und der früheren Jahre. Nachdem nun vor mehr als einem Viertel-Jahrhundert Herbart für die psychologische Wissenschaft eine bessere Bahn gebrochen und zur Weiterforschung eine sichere Basis gewonnen hat, würde sich nunmehr aus dem, was von ihm und seinen nächsten Schülern erarbeitet worden ist, auch für die noch vielfach schwankende Pädagogik ein festerer Boden gewinnen lassen, wenn die rechten Kräfte vorhanden und geschäftig wären, das erbeutete Gold für die Praxis auszumünzen. Hier ist ein dankbares Arbeitsfeld für die Lehrer der höhern Schulen; hier können die verschiedenen „Fachmänner" — Philologen, Mathematiker, Naturkundigen — auf wissenschaftlichem Felde zeigen, daß sie auch Schulmänner sind, und können mit ihren verschiedenen Gaben miteinander wetteifern. Auf diesen Wetteifer hat die Pädagogik seit langem gewartet, insbesondere aber auch die Volksschule. Die Volksschullehrer, welche, weil sie nicht an ein einzelnes Unterrichtsfach gewiesen sind, vorzugsweise die Pädagogik als ihre Fachwissenschaft ansehen, haben bald erkennen müssen, daß eine sichere pädagogische Theorie nur mit Hülfe der Psychologie zu gewinnen ist, und die strebsameren unter ihnen haben sich fleißig nach solcher Hülfe umgeschaut. Herbart war ihnen unbekannt oder nicht zugänglich; so gerieten sie meist an Beneke, da dieser nicht nur in allen seinen Schriften populärer ist als jener, sondern auch durch seine „Unterrichts- und Erziehungslehre" seine psychologische Anschauung der pädagogischen Praxis nahe zu bringen gesucht hat. Überdies boten sich verschiedene populäre Bearbeitungen der Benekeschen Psychologie, z. B. die von Dreßler, zu noch bequemerer Handreichung dar. Aber trotzdem, daß vor etlichen Jahren in den Schulblättern und Lehrerkonferenzen der Name „Beneke" ein stehender Artikel war, ist doch von einer entschiedenen Einwirkung dieser Psychologie auf die Schulpraxis kaum etwas zu spüren. Die Resultatlosigkeit ist erklärlich. Ein psychologisches System, und wenn es auch so verständlich wie das Benekesche und dazu noch richtiger als dieses wäre, kann dem Volksschullehrerstande nichts nützen; ebensowenig

Digitized by Google

können populäre Bearbeitungen eines solchen dienen. Beim Studium eines Systemes bleiben die meisten Lehrer in unfruchtbaren Abstraktionen hängen. Was hier allein am Platze ist, sind psychologische Monographien, ähnlich denen, welche Dr. Lazarus auf dem Boden der Herbartschen Psychologie geliefert hat, nur müssen sie in der Darstellung für den Bildungsstand der Volksschullehrer berechnet sein. Nicht das Parlieren über psychologische Dinge, auch nicht eine psychologische Dogmatik soll aus ihnen gelernt werden, sondern das psychologische Sehen und Beobachten; sie müssen in das reiche Detail der Erscheinungen des Seelenlebens einführen und, soweit es für die praktische Schularbeit wünschenswert ist, darin orientieren. Zweckmäßige Monographien dieser Art können aber nur von solchen Männern erwartet werden, welche einerseits die psychologische Wissenschaft gründlich kennen und andrerseits mit den Aufgaben des Schullebens vertraut sind. Beides wird in der Regel nur bei Lehrern des höhern Schuldienstes vereinigt anzutreffen sein. Möchten sie doch „die Gabe erwecken," die in ihnen ist, den höhern wie den niedern Schulen und der gesamten Volksbildung zu gut! Bleiben sie auf ihren Ruhebänken sitzen, so bleibt auch das Schifflein der Schulpädagogik, wie man es bisher erleben mußte, je und je in seinem Laufe auf allerlei Sandbänken sitzen. Erst wenn die Lehrer der verschiedenen Bildungsanstalten zum Bewußtsein eines gemeinsamen Berufes durchgedrungen und zu einer festen pädagogischen Union zusammengeschlossen sind, erst dann wird auch für die Pädagogik die psychologische Straße, die da heißt die „gerade", sich finden lassen. Daß diese bei Herbart, nicht aber bei Beneke, ihren Ausgangspunkt zu nehmen hat, — darüber kann bei Kundigen kein Zweifel sein.

Wo nun, wie es in Deutschland der Fall ist, die Schulherren selber die Wissenschaft, auf deren Boden sie stehen, so geringschätzig behandeln, daß sie ihr keine Lehrstühle auf den Universitäten gönnen wollen; wo dann weiter infolge dieser von oben herab signalisierten Geringschätzung viele der Schuldiener an den höhern Schulen mehr Ehre darin suchen, wissenschaftlich tüchtige Philologen, Mathematiker ꝛc., als wissenschaftlich durchgebildete Pädagogen zu sein: da kann es nicht wunder nehmen, daß die außerhalb des Schuldienstes stehende Intelligenz sich um die Pädagogik ganz und gar nicht bekümmert und die Pädagogik überhaupt nicht für eine Wissenschaft, sondern nur für eine scholastische Handwerkskunde hält, für ein Wissen, das höchstens den halbgebildeten Schulmeistern und etlichen philanthropischen Pastoren vielleicht einigen Reiz und Nutzen gewähren könne. Auch in dieser Hinsicht müssen die Deutschen sich wieder von den Franzosen beschämen lassen. Hier treten die Institute

Digitized by Google

der höchsten Intelligenz für die pädagogischen Probleme ein und rufen die gesamte Intelligenz des Volkes zur Mitwirkung auf. So ist es schon längst und häufig vorgekommen, daß die académie des sciences morales et politiques (1666 von Colbert gestiftet) Gegenstände der Pädagogik und Schulkunde in ihren Sitzungen verhandelt oder sie zu Preisaufgaben gemacht hat. Auch die académie française (gegründet 1635 vom Minister Cardinal Richelieu, für französische Sprachkunde, Beredsamkeit und Dichtkunst) hat nicht nur für Dichter und Historiker, sondern auch für pädagogische Schriften honos et praemium; selbst ihr höchster Preis (10 000 Frcs.) ist ihr nicht zu hoch, um Leistungen in der Schullitteratur damit zu ehren. Er wurde z. B. der Frau Necker-Saussüre für ihre „Education progressive“ und dem Freiburger Franziskaner P. Girard für sein „Enseignement de la langue maternelle“ zuerkannt. — Was hat man in Deutschland aus der Geschichte der Akademien dem an die Seite zu stellen? Pädagogische Bestrebungen zu unterstützen und aufzumuntern, überläßt man vertrauensvoll der Schulmeisterkaste selber. Hier und da stellt dann etwa eine Schulblatt-Redaktion für ihre Leser eine bescheidene Preisaufgabe, oder es schießen, wie in Baden, die Lehrer aus ihrer Tasche einige Kreuzer zusammen, um eine wackere Arbeit von einem aus ihrer Mitte dadurch zu ehren. Einmal, sage einmal, es war vor zwanzig Jahren, ist auch in Deutschland einer pädagogischen Schrift (von Curtmann) ein öffentlicher Preis zu teil geworden; ein philanthropischer Holländer hatte nämlich einen ausgesetzt.

Es würde hier nahe liegen, noch einen kurzen Blick darauf zu werfen, wie weit es der pädagogischen Wissenschaft gelungen ist, auch in dem großartigen Institut der Wehrhaftmachung des Volkes, in dem Militärwesen, sich Freunde und Pfleger zu erwerben. Diese Betrachtung würde um so berechtigter sein, da gerade intelligente Vertreter desselben es lieben, die militärischen Einrichtungen auch als eine allgemeine Landesschule aufzufassen. Wer in der Lage gewesen ist, das Soldatenleben, wie es im Frieden verläuft, näher und zwar in der vorbezeichneten Hinsicht anzusehen, wird nach unserer Überzeugung das, was dort für die äußere Zucht der jungen Leute geschieht, nicht geringschätzen können, doch aber auch gefunden haben, daß zur Einführung neuer pädagogischer Ideen noch viel freier Raum da ist. Zur Zeit seines militärischen Kursus hat Schreiber dieses den Gedanken, wie diese allgemeine Landesschule noch mehr als bisher für die Zwecke der Volksbildung dienstbar gemacht werden könnte, lebhaft verfolgt, und fast hätte er sich entschlossen, in den Offizierstand zu treten, um sich in der Ausführung seiner Idee im kleinen praktisch zu versuchen. Die Schwierigkeiten aber, mit welchen, wie er damals glaubte, solche

Digitized by Google

Versuche zu kämpfen haben würden, schreckten ihn zurück. Nach seiner jetzigen Überzeugung liegen die Haupthindernisse zunächst weniger in den militärischen Einrichtungen, als vielmehr in dem eingepferchten Zustande der Pädagogik, die bis heute wesentlich nur ein Anliegen der Schulmeisterkaste bildet. Könnte sie aus diesem abgeschlossenen Kreise herauskommen, zu gebührlicher wissenschaftlicher Pflege und dadurch zu größerer öffentlicher Beachtung gelangen, so würde sie auch in weitere Kreise dringen, von mancherlei Einseitigkeiten sich korrigieren, und so in ganz anderm Sinne ein Nationalgut werden, als es ihr bisher möglich war. Den Weg in die Schule der allgemeinen Landeswehr würde sie ganz von selbst finden, gerade wie auch die Luft die leeren Räume zu finden weiß; und nicht minder dürfte die pädagogische Litteratur auf namhafte Bereicherungen aus den Erfahrungen des militärischen Lebens rechnen. Manchem Leser klingt vielleicht unsere Bemerkung etwas spaßhaft; es ist uns aber in der That ein rechter Ernst damit. Im deutschen Offizierstande sind Bildung und Intelligenz wohl vertreten; wenn es nun dort Männer giebt, die über ihren nächsten Berufskreis hinaus Sinn und Geschick für wissenschaftliche und künstlerische Bestrebungen haben, selbst für ziemlich entlegene, wie Kirchengeschichte und spekulative Psychologie, warum sollte unter ihnen nicht auch ein Interesse für die Pädagogik und die Volksbildung überhaupt erwachen können, zumal ein Teil ihrer beruflichen Aufgaben sie geradezu dorthin weist? Es ist gewiß, daß die Pädagogik, wenn sie einmal aus dem verkümmerten Zustande ihrer Klostereinsamkeit herausgetreten ist, nicht nur an manchen Stellen sich nützlich erweisen wird, von denen ihre dermaligen Lehrbücher nicht zu reden pflegen, sondern andrerseits auch mancherlei Korrekturen und Handreichungen empfangen wird, an die man für gewöhnlich nicht denkt. Das Landeswehrwesen wird nicht die letzte und unbedeutendste dieser Stellen sein. Vor der Hand kann es nicht frommen, viel darüber zu reden. Kommt die rechte Zeit, so werden sich auch Leute finden, die recht darüber zu reden verstehen.

Endlich ist noch eins zu nennen, was dem Schulwesen, wenn es zu einem Anliegen des Volkes geworden ist, wieder mehr zu gute kommen wird, als es in dem letzten halben Jahrhundert, wo es fast ausschließlich eine Angelegenheit der Staatsschulverwaltung bildete, der Fall war. Wir meinen die Stiftungen und Vermächtnisse. Die Kirchen-, die Bildungs- und die sogenannten Wohlthätigkeitsanstalten unterscheiden sich von den Institutionen für Wohlstand, Rechtsschutz, Verkehr ꝛc. auch dadurch, daß sie nicht, wie diese, allein auf dem Wege der gewöhnlichen Administration versorgt werden können, sondern in der Regel auch an die besondere Liebe der Einzelnen appellieren müssen. Der Grund dieser ver-

Digitized by Google

schiedenen Lebensbedingungen ist nicht weit zu suchen. Was die letztern Veranstaltungen bezwecken, liegt dem gemeinen Interesse und darum auch dem gemeinen Verständnisse näher, als das, wofür jene Institute wirken.

Es gehört schon ein gewisser Grad von Bildung dazu, um die Bildung als ein Gut, das an sich Wert hat, schätzen zu können. Daher die Erscheinung, daß in solchen Gegenden, wo noch wenig Schulbildung verbreitet ist, die Schulanstalten und der Lehrerstand wenig Ansehen genießen. Stärker noch tritt dies in religiösen Angelegenheiten hervor, weil mit ihnen nicht wohl ein „Gewerbe getrieben" werden kann, und die Verheißung, welche die Gottseligkeit auch für dieses Leben hat, erst da recht begriffen wird, wo man am ersten nach der bessern trachtet. Wo die Kirche gekannt und geliebt ist, da wird sie auch äußerlich wohl versorgt; aber sie leidet Not, wo bloß das Gesetz für sie sorgen soll. Am deutlichsten ist die eigentümliche Lebensbedingung sittlicher Institutionen an der Heidenmission zu erkennen. Man sollte zwar sagen, daß der, welcher in seiner Religion sich eines wirklichen Gutes bewußt ist, auch den lebhaften Wunsch haben müßte, daß auch andere dieses Gutes teilhaftig würden. Und in der That kann man auch so sagen; allein die Erfahrung lehrt, daß es kirchliche Gemeinden gegeben hat und giebt, die für die heimischen kirchlichen Bedürfnisse bis zu einem gewissen Grade opferwillig sind, und doch keinen Herzensdrang zur Teilnahme an der Heidenmission spüren lassen. Zu diesem Werke ist eben ein größerer Fonds religiösen Lebens erforderlich. Darum darf die Missionsarbeit sich niemals allein auf die allgemeine Kirche und ihren äußern Organismus verlassen; sie bedarf einer hebenden und tragenden Liebe, deren die Durchschnitts-Religiosität nun einmal nicht fähig ist. — Steht es demnach so, daß für Bestrebungen und Institute, die ausschließlich oder vorwiegend ethischer Natur sind, stets nur ein Bruchteil des Publikums den vollen Sinn und die rechte Opferwilligkeit hat, so darf auch ihre Verwaltung nie derart gestaltet sein, daß sie die Meinung erweckt, als ob auf die freiwilligen Opfer nicht mehr gerechnet werde. Der Staat hat allerdings der Volksschule eine große Wohlthat erwiesen, als er sie seiner Zeit in Schutz nahm und ihren Unterhalt gesetzlich regulierte, aber von dem Augenblicke an gerieten auch die Zuflüsse aus der Quelle der freiwilligen Unterstützungen, die freien Gaben, Stiftungen und Vermächtnisse, ins Stocken. Einmal gab man sich der Meinung hin, für die Schule werde jetzt aus öffentlichen Kassen oder auf anderm Wege durch obrigkeitliche Anordnung genügend gesorgt; zum andern wurde es ungewiß, wie weit überhaupt die Schule mit der Kirche verbunden und deren treue Gehülfin sein werde, woraus dann die weitere Ungewißheit folgte, ob die der Schule gemachten

Digitized by Google

Schenkungen auch in Zukunft dem Sinne des Gebers gemäß verwendet werden würden.*) Die Verminderung der freiwilligen Unterstützungen muß übrigens die Schule schmerzlich genug empfinden. Die Volksschule namentlich ist noch lange nicht an dem Punkte angekommen, daß man sagen könnte, für den Unterhalt der Lehrer sei durch die Schulbehörde hinlänglich gesorgt; und wenn es bei den in Amt und Wirksamkeit stehenden der Fall wäre, so würde immer noch die Sorge für ein angemessenes Ruhegehalt der Emeritierten und für die Witwen und Waisen verstorbener Lehrer übrig bleiben. Bei diesen, schon in das Gebiet der Wohlthätigkeit einschlagenden Pensionen muß namentlich auf die freie Opferwilligkeit mit gerechnet werden dürfen, um durch ihre Hülfe feste Fundationen zu gewinnen, sonst bleiben die Leistungen, wie die preußischen Regierungsbezirks-Witwenkassen beweisen, weit hinter dem Bedürfnis zurück. Die Privat-Witwenkasse z. B. der evangelischen Lehrer in Augsburg hatte im Jahre 1857 einen Vermögensstand von ca. 19 000 Gulden, bei einer Einnahme von jährlich ca. 1400 Gulden und einer Ausgabe von 360 Gulden für drei Witwen, die Waisen werden noch besonders bedacht, auch zahlt die Kasse zur Beerdigung eines Lehrers 75 Gulden aus. Jede Witwe erhält außerdem aus einer besondern Stiftung noch 16 Gulden und von der Stadt jährlich 70 Gulden. Der jährliche Beitrag der Lehrer beträgt nur vier Gulden. Ähnliche Beispiele ließen sich aus andern Gegenden z. B. aus Elberfeld, Barmen ꝛc. anführen.**) — Über alles aber darf bei der Frage von der Unterhaltung der Schulanstalten nie vergessen werden, daß die Volksschule die Schule des geringen, durchweg unvermögenden Volkes ist, die in keinem Teil von ihrem Publikum allein versorgt werden kann. Hier kann nur diejenige Schulverfassung die rechte sein, welche einerseits alle Stände zur Mitunterhaltung verpflichtet, aber andrerseits auch die private Opferwilligkeit zu erwecken versteht. Unsere vorgeschlagene Organisation der Schulgemeinde wird, wie uns

*) Auf der letzten rheinischen Provinzial-Synode wurde von einem Mitgliede der Antrag gestellt, die Synode möge einen Fonds zur Unterstützung dürftiger Schulamtsaspiranten gründen. Der Antrag fand jedoch keine Zustimmung und zwar aus dem Grunde, weil es unsicher sei, ob die Schule auch forthin mit der Kirche in Verbindung bleiben werde. — Ob dies Bedenken in der That hinreichend war, eine Ablehnung jenes Antrages zu rechtfertigen, ist hier nicht zu untersuchen; genug, es wurde geltend gemacht und von der Mehrzahl der Synodalen als zureichend angenommen.

**) Es giebt hierzulande Kirchengemeinden, wo die jährliche Pension einer Predigerwitwe 1200, ja 1500 Thlr. beträgt.

Digitized by Google

dünkt, diesen Anforderungen besser Genüge leisten, als es die zeitherige scholarchische Schuladministration vermochte.

---

4. Die Schulleitung, die Dienstdisciplin im Lehrerstande, und „der Geist, der in dem Corps thut leben."

Was in erster Linie auf die Leitung des Schulwesens übel einwirkt, ist die Verbindung und Vermengung der Pädagogik mit der Politik.

Einige der schlimmen Folgen dieser Verbindung, z. B. die höchst beklagenswerte Erscheinung, daß die Erziehung der Jugend weitaus nicht mehr als eine Gewissenssache begriffen wird; daß ferner pädagogische Fragen vom politischen Parteistandpunkte aus beurteilt und erledigt werden ꝛc., sind früher schon zur Sprache gekommen. Es genügt, hier im vorbeigehen daran zu erinnern.

Ein Übelstand, der unmittelbar die Schulleitung angeht, liegt darin, daß das Staatsregiment nicht imstande ist, die Schularbeit zu taxieren und neben den direkten Staatsdiensten würdig zu rangieren. Die Kirche, und zum Teil auch die Wissenschaft, befindet sich mit der Schule in gleicher Lage. Auch für ihre Verdienste hat der Staat keine entsprechende Würde zu vergeben. Da erhält etwa ein ausgezeichneter Naturforscher, den man gern ehren möchte, den Titel eines Geheimen Rates oder eines Hofrates, Würdenamen, die für den betreffenden Mann in der That nicht besser passen, als die eines Oberstabsarztes oder eines Admirals. Jemandem einen Titel geben, der einem andern Gebiete des öffentlichen Dienstes oder überhaupt einem andern Zweige menschlicher Thätigkeit angehört, schließt neben der Ehre immer auch eine Degradation in sich, indem dadurch ausgesprochen ist, der Dienst, aus welchem der Titel entnommen wird, sei an sich ehrenvoller als der, in welchem der Betreffende wirklich sein Verdienst erworben hat. Dasselbe gilt, wenn ein praktischer Geistlicher mit dem Titel eines Konsistorial- oder Kirchenrates beschenkt wird. Es liegt doch auf platter Hand und wird, so Gott will, niemals in der Kirche vergessen werden, daß die seelsorgerliche Thätigkeit mindestens ebenso ehrenvoll ist als das Aktenlesen. Der Schulstand ist bisher mit derartigen, aus der „Verwaltung" oder anderswoher stammenden Titeln nicht bedacht worden; für die Lehrer an den höheren Schulen hat man die Bezeichnungen „Professor" und „Oberlehrer" ausfindig gemacht; hinsichtlich der Volksschullehrer werden dergleichen Ehrenbezeugungen überhaupt nicht für ratsam erachtet. — Über die Ehren, welche Männern der Wissenschaft, der Kirche

Digitized by Google

und der Schule durch die sogenannten „Dekorationen“ vom Staate verliehen werden, ist nicht Not insonderheit etwas zu sagen. Unbegreiflich ist's nur, warum diese Männer dort wie hier nie darauf kommen zu fragen, wer den Staat zum Richter über ihre dienstliche Ehre und Tugend gesetzt habe.

Zu alle dem kommt aber noch ein anderer Übelstand. Bekanntlich hangen die von den Staatsregierungen verliehenen Titel, Dekorationen und — Beförderungen in unsern modernen „guten Tagen“ je zuweilen auch vom politischen Winde ab. Ein neues Ministerium bringt eine „neue Ära,“ einen neuen Fortschritt, natürlich zunächst für seine Freunde. Es läßt sich indes nichts dagegen sagen, daß die jeweilige Regierung die ihr zu Gebote stehenden Mittel benutzt, „um sich Freunde zu machen.“ So weit ist alles, sozusagen, in der Ordnung. Nun denkt aber unsereiner, der Lehrer, der Pastor, der Professor, und wer sonst immer eine Arbeit hat, die dem gemeinen Wesen dienen soll, ohne doch eine eigentlich staatliche zu sein, werde diesen Dienst auch im Interesse des Staates am besten leisten, sich also am meisten verdient machen, wenn er möglichst bei seiner Arbeit bleibt und sich um andere Dinge, namentlich um solche, die ihn von seinem eigentlichen Berufe leicht abziehen, nicht zu viel bekümmert. Einem Staatsministerium, sonderlich einem „echt konstitutionellen,“ liegt es jedoch nahe, etwas anders zu denken, wenn nicht in der Theorie, so doch in der Tagespraxis, namentlich in Notzeiten, wo es gilt, gute Freunde zu haben, die sich auf das Agitieren in den Wahlkämpfen und ähnliche „konstitutionelle“ Tugenden verstehen. Kann es da nicht vorkommen, und wird es nicht notwendig oft vorkommen, daß die politische „Freundschaft“ geehrt und befördert wird, während die erste Tugend eines Dieners des gemeinen Wohls, das stille unverdrossene Wirken im nächsten Berufskreise unbeachtet bleibt? Es sei mit der Frage genug. Die Antwort mag der geneigte Leser aus der deutschen Geschichte seit 1848 sich selber herauslesen. Es widersteht uns, näher auf diese Materie einzugehen. Nachdem das deutsche Volk die Korruption des konstitutionellen Balanciersystems von 1830 –1848 an Frankreich deutlich vor Augen gehabt hat und trotzdem noch immer in dieses System bis an die Grenze der Tollwut verliebt ist, wird wohl nichts anderes übrig bleiben, als daß auch die Schule den eingeschenkten Taumelbecher bis zu den Hefen ausleere. Hat die frühere Erfahrung sie gelehrt, daß der absolutistisch-omnipotente Staat die ethischen Organismen — Kirche, Schule, Wissenschaft ꝛc. — nicht naturgemäß zu behandeln und ihrer Würde gemäß zu rangieren versteht, so wird hoffentlich die neue Erfahrung die Einsicht bringen, daß diese zarten, adeligen Institute in dem Geschaukel des konstitutionellen-

Digitized by Google

omnipotenten Staates noch übler situiert sind, kurz, daß für Kirche, Schule, Wissenschaft ꝛc. das eigene Gedinge die rechte, traute Heimat ist.

Das gemeine Urteil ist ungleich gesunder in den hier in Rede stehenden Dingen, als die gelehrte Staatskunst. Ein Kaufmann, dem der Titel „Kommerzienrat" verliehen wird, genießt darum in seinem Geschäftskreise um keinen Heller mehr Kredit. Die Geschäftsleute haben für das zu gewährende Vertrauen ihren besondern Maßstab; die Staatstaxe kümmert sie nicht. Für wissenschaftliche, religiöse, pädagogische ꝛc. Potenzen gilt unzweifelhaft das nämliche. Aber nicht bloß das, sondern wenn ein theologisches, philosophisches ꝛc. System, oder eine echt geistliche Wirksamkeit mit staatlichen Ehren und Dekorationen bedacht wird, so liegt die Gefahr nahe, daß die Auszeichnung geradezu in Diskreditierung umschlage. Auch die Anstalten der sogenannten „innern Mission" haben in zu naher Verbindung mit dem Staatswesen weniger Schutz als Anfechtung zu gewärtigen, wie ein naheliegendes Beispiel zeigen kann.

Wir achten demnach, Kirche, Schule, Wissenschaft, „innere Mission," und wie die Institute von rein oder vorwiegend ethischer Natur alle heißen mögen, müssen in ihrer Sphäre, in ihrem Gedinge bleiben. Sie dienen ja auch dem Staate, aber am besten dadurch, daß sie schlichtweg, ohne Schielen nach den staatlichen Fleischtöpfen und Ehren, ihre nächste Schuldigkeit thun. Der Staat dient ihnen am besten, wenn er eine solche Genossenschaft für sie zu organisieren sucht, die ihrer Natur angemessen ist, und dann in der Art sie pflegt, daß seine linke Hand nicht weiß, was die rechte thut. Um das Verdienst und die Ehre derer, welche in diesen Genossenschaften arbeiten, braucht er sich gar keine Sorgen zu machen. Das Verdienst wird seine Krone finden, auch wenn es hierzulande eine Dornenkrone tragen müßte.

Die höchste Ehre, welche der Schreiber dieses dem Schulstande und insonderheit dem Volksschullehrer wünscht, ist die, daß von ihm und seinem Wirken mit Wahrheit gesagt werden könnte, was einst Friedrich Heinrich Jakobi von dem lieben Wandsbecker Boten und seinen Werken so schön und treffend gesagt hat. In einer kleinen Abhandlung über die Musik schreibt Claudius: „Der Mann, der zuerst beim Gottesdienst Musik hören ließ, hatte wohl nicht die Absicht, sich dem Publiko als Komponisten zu empfehlen; so wenig der Prophet Nathan durch seine Fiktion von dem einen Schaf des armen Mannes den Namen eines guten Fabeldichters verdienen wollte. — — Die ersten Dichter jeder Nation sollen ihre Priester gewesen sein; vielleicht gerieten diese auch zuerst auf die Erfindung, ihren Gesängen durch Saitenspiel mehr Eingang und Kraft zu geben. Die Musik mag indessen am Altar entsprungen, oder in die

Digitized by Google

Tempel eingeführt worden sein; so muß man hier die Zeit annehmen, darin sie ohne alle eigene Gerechtigkeit war, und in Knechtsgestalt Wunder that. — Nachher soll in Griechenland, wo Musik anfänglich auch allein bei dem Lobe der Götter und Helden und bei der Erziehung der Jugend gebraucht wurde, so lange daran gefeinert und gefeilt worden sein, bis eine schöne Kunst aus ihr gemacht war."

Anknüpfend an diese Bemerkung, sagt nun Jakobi:*)

„Ohne eigene Gerechtigkeit, und — in Knechtsgestalt: diese zwei Bestimmungen charakterisieren auffallend die Art und Kunst unseres Freimeisters in allen seinen Werken."

„Wenn sich etwas neu und tief Empfundenes, oder groß und trefflich Gedachtes in seiner Einbildungskraft gestaltet hat, und nun in angeborenem Glanze hervortreten will, so hält er es an, um ihm vorher die Strahlen zu löschen; er errötet, windet und versteckt sich, — will es nicht gethan haben. Daher die ihm so ganz eigentümliche Weise der Einkleidung, die drollichten Wendungen, die eingemischten Späße, das Lächeln, das er dem Leser auf die Lippen bringt, indem er sein Innerstes oft bis ins Mark erschüttert. Man rufe sich die Dedikation an Freund Hain und die dahinter stehende Erklärung der Kupfer ins Gedächtnis zurück; man lese jene Blätter wieder: Jeder wird alsdann verstehen, was ich meine."

„Guter Asmus! Du begehrst keinen von jenen Sternen — sowohl litterarischen, als politischen — „„die auf dem Latz prangen;"" Du verlangst ihn nicht, wegen des andern „„auf der bloßen Brust."" Dir genügt an diesem; du kannst am blauen Himmel jenen Stern — irgend einen, den gerad dein aufgeschlagenes Auge trifft — „„so eine ganze halbe Stunde, als eine offenere oder zarte bedeckte Stelle der Welt, wo die Seele heller durchscheint, ansehen, und dich so in dich darüber freuen . . . . und das hat Herr Magister und Professor Ahrens, der sonst alles auf den Fingern weiß, nie gekonnt!"" — Und darum wollen wir, gleich deinem Vetter, auch dich lieber haben, als die Herren Magister und Professores Ahrens, und uns deine schlichten Haare und breiten Schuhe mit den dicken Wassersohlen nicht anfechten lassen, denn du gefällst uns wirklich so nur desto besser: es kleidet dich." —

Während fast alle Berufsklassen eine lange Geschichte und Tradition haben, die z. B. beim geistlichen Stande über das Jahrtausend hinaus-

*) F. H. Jakobis Werke. III. Band. Von den göttlichen Dingen und ihrer Offenbarung: S. 267 ff.

Digitized by Google

reicht, ist der moderne Volksschulstand sozusagen erst von gestern her. Er datiert in seiner jetzigen Gestalt von der Errichtung der Seminarien d. i. von da an, wo er eine bestimmte Vorbildung für seinen Beruf empfing. Allerdings gehen die Anfänge der Volksschule, besonders in den alten Städten, bis in das Reformationszeitalter zurück; allein mit der Errichtung der Seminarien brach der alte Faden der Entwicklung ab. Es läßt sich kaum etwas aufspüren, was der Schulstand der alten Zeit aus sich heraus erarbeitet hat, — pädagogische Einsicht oder praktische Kunstgriffe, Lebensgrundsätze oder Standessitten, — was in dem Denken und Leben des dermaligen Lehrerstandes einen wesentlichen Bestandteil bildete.*) Es würde auch fast ein Wunder sein, wenn es anders wäre; die Schulmeister der vorigen Jahrhunderte bildeten gar keinen selbständigen Berufsstand, sie waren nur ein Anhängsel anderer Stände, hier mehr des geistlichen Standes, dort mehr des Handwerks. Daher konnte auch kein rechtes Standesbewußtsein, keine Standessitte, überhaupt kein eigentümliches Gut des Standes, sei es intellektueller oder sittlicher Art, zur Ausbildung gelangen; höchstens hätten einzelne gehaltvollere Persönlichkeiten ihre litterarischen Leistungen auf die Nachkommen vererben können, allein auch das ist nicht geschehen, denn die litterarischen Produktionen aus dem Lehrerstande der frühern Zeit, sofern sie rein dem Schulleben angehören, haben heutzutage fast nur noch ein historisches Interesse. Dichtungen, namentlich geistliche, z. B. die des Nikolaus Hermann, und musikalische Kompositionen giebt es allerdings, die aus Schulmeisterhäusern herstammen, und auch dauernden Wert haben; aber sie sind nicht aus der eigentlichen Berufssphäre hervorgegangen, noch waren sie bestimmt, dieser zu dienen. Einen Schulstand für die deutsche Volksbildung mit gesundem originalen Gepräge hat es demnach ehedem nicht gegeben; erst durch die Seminarien, d. i. durch die geordnete Vorbildung für den deutschen Schuldienst, ist ein

*) Man darf übrigens hier nicht den raschen Schluß machen, daß die vielen Veränderungen, welche sich seit dem Bestehen der Lehrerseminarien im Volksschulwesen zeigen, nun auch durch die Seminarien allein hervorgerufen worden seien. Die Errichtung der Seminarien traf in Deutschland einerseits mit der von Pestalozzi und seinen Schülern ausgegangenen Belebung und Veredlung der Pädagogik zusammen, andrerseits mit dem seit der französischen Revolution und den deutschen Befreiungskriegen entstandenen Wünschen und Streben nach neuen Gestaltungen auf dem politischen und socialen Gebiete; ferner mit dem Aufschwung der Naturwissenschaften und mancher Zweige der deutschen Litteratur, namentlich auch der Tageslitteratur ꝛc. Leider sind diese Agentien, welche auch auf das Volksschulwesen stark eingewirkt haben, oft in der Eile oder im Eifer übersehen, und demzufolge dann die Seminarien sowohl unverdient gelobt als unverdient getadelt worden.

Digitized by Google

solcher möglich geworden, und hat er auch in der That sich zu bilden angefangen. Was jetzt davon vorhanden ist, der sogenannte moderne Schullehrerstand, ist und kann einstweilen freilich nichts anders sein, als ein Neophyt und Parvenu, — ein Wesen, das noch keine sichere, zurechtleitende Geschichte und Tradition hinter sich hat und darum auch in seinem Wirken vielfach experimentierend hin und her tappt, in seiner Haltung unsicher und schwankend ist, — ein Stand, welcher den seßhaften historischen Ständen und Berufsklassen gegenüber wie ein vordrängerischer Emporkömmling erscheint. Aus dieser Lage und Herkunft läßt sich vieles von dem, was man am modernen Lehrerstande lobt oder tadelt, aber gewöhnlich nicht begreift und darum, wenn es nicht löblich ist, auf die wunderlichste Weise kurieren will, leicht erklären. Wer ihn mit historischem Blick unbefangen betrachten kann, wird in seinem jünglingsartigen Auf- und Vorstreben nicht minder Grund zu guten Hoffnungen finden, als ihm andrerseits manche yankeeartigen Richtungen und Anhängsel dieses Strebens Besorgnisse erregen mögen. Solche Ausschreitungen dadurch kurieren wollen, daß man z. B. die Seminaristen in den Städten angesichts der lustwandelnden schönen Welt mit Spaten und Schaufel arbeiten läßt, wie vor nicht langer Zeit ein bekannter pommerscher Edelmann anriet, — oder durch eine ausgesucht stramme „Küsterordnung", wie weiland eine westfälische Provinzialsynode eine Weile meinte, — oder dadurch, daß der Seminarbildungsgang durch einen längeren militärischen Subordinationskursus vervollständigt wird, wie einmal ein wohlberufener deutscher Schulmann in einer Art von Verzweiflungsstimmung vorschlug, — das ist schlechtweg thöricht; abgesehen noch davon, wie weit die eigene Standeserbsünde bei derartigen Ratschlägen mitgewirkt haben mag. Das Rechte ist einzig und allein ein entschiedenes „Durch," will sagen: das Schulregiment muß den deutschen Schulstand auch zu einem wirklichen Stande nicht bloß auswachsen *lassen*, sondern ihm in diesem Wachstum *behülflich* sein, einmal, weil er durch die Natur seines Dienstes, der eine freie Kunst ist, dazu den Beruf hat, und dann, weil die durch die Seminarien begonnene Schulgeschichte unbestreitbar auf dieses Ziel hinweist. Allerdings läßt sich die wünschenswerte Stellung nicht durch ein Dekret sofort ins Leben rufen; der Stellung muß auch der Zustand entsprechen, ein Zustand aber kann nur das Resultat einer Entwicklung sein. Diese Entwicklung muß der Schulgesetzgeber *wollen*, er muß sie fördern, nicht hemmen wollen; die Gesetzgebung muß dafür Raum und Recht schaffen, und in diesem Sinne kann sie in der That viel thun, und zwar umsomehr, als sie bisher meist das Gegenteil gethan hat. Die zeitherigen Organisatoren des deutschen Volksschulwesens wünschten tüchtige Lehrer und

Digitized by Google

wo möglich recht tüchtige, recht zuverlässige; aber ein Lehrerstand, eine Gesamtheit von Berufsgenossen, die sich als eine Korporation weiß und fühlt, lag nicht in ihrem Plan; ein solches Wesen wußte man nicht unterzubringen: die Welt war bereits vergeben. Darum aber haben sie auch das nicht erreicht, was sie wirklich wünschten. Der Mensch — und der Lehrer ist auch ein Mensch, sozusagen — ist nicht darauf angelegt, in der Isolierung, in der Atomisierung zu gedeihen; er wächst, wie die Kiefer, nur dann gerade und schlank empor, wenn er im Schlusse, in der Gemeinschaft steht. Das Hauptübel, woran die modernen Staaten kranken, ist bekanntlich dies, daß gerade die zahlreichsten Klassen der Bürger bisher zu korporativen Genossenschaften, wie sie für die derzeitigen Verhältnisse passen, nicht haben gelangen können, und daß nun die Landesvertretung, anstatt aus solchen Genossenschaften, durch Urwahlen aus einem atomisierten Volkshaufen hervorgehen soll. Zu diesen nicht-korporisierten Bürgerklassen gehört auch der Schulstand. Als Napoleon I. die Université de France schuf, wußte er und sprach er sich ausdrücklich dahin aus, daß es nicht genüge, eine Schuladministraton herzustellen, sondern daß, wie im Militär-, im Justizwesen, in der Kirche ꝛc., so auch im Schulwesen ein korporationsartiger Zusammenschluß der Dienstgenossen das Rechte sei. Versteht man das nun „mit einem Körnchen Salz", denkt man sich nämlich unter dieser Berufsgenossenschaft nicht, wie es die Hierarchie in der katholischen Kirche darstellt, eine autonome Korporation, sondern eine solche, die denen, von welchen sie unterhalten wird, verantwortlich und in die Organisation der betreffenden Gemeinschaft, in unserm Falle in den Organismus der Schulgemeinde, eingeordnet ist, so hat man in der That das Rechte, nämlich eine Korporation, worin ein esprit de corps sich entwickeln und bethätigen, doch aber auch nicht zu einem engherzigen oder hoffärtigen Kastengeiste verkümmern kann. In der alten Université de France besteht vom maître d'études bis zum grandmaître — an dessen Stelle später der Unterrichtsminister trat — eine geregelte Stufenfolge der amtlichen Grade — (das Volksschulwesen konnte nicht mit eingereiht werden, weil es erst den dürftigsten Anfängen nach vorhanden war). Niemand kann zu einem höhern Grade gelangen, der nicht die für die Erlangung der untern Stellen (der Verwaltung oder des Unterrichts) vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt und die nötige Anzahl von Dienstjahren hat. In den deutschen Staaten sind dagegen die am Schulregimente, d. h. an dem des Volksschulwesens, beteiligten Beamten von den lehrenden Beamten durch eine große Kluft getrennt. Wer die Natur der Menschen und die Geschichte einigermaßen kennt, muß der französischen Einrichtung einen nicht geringen Vorzug vor der deutschen einräumen; — was der fran-

Digitized by Google

zösischen Schulverwaltung mangelt, nämlich die rechte Schulgemeinde und deren Selfgovernment, dasselbe mangelt auch der deutschen, beide sind Scholarchien, die eine eine schulmeisterliche, die andere eine staatskirchliche oder juristisch-klerikale. Bei andern Zweigen des öffentlichen Dienstes ist man auch in Deutschland gescheit genug gewesen, zu erkennen, daß der Dienst um so zuverlässiger wird, als in dem betreffenden Personal sich ein esprit de corps, ein gesunder Standessinn mit Standeszucht ausbildet; und wenn das Volk selber diese Einsicht nicht gehabt hat, so haben sie doch die betreffenden Beamten gehabt und dafür zu sorgen gewußt, daß sie auf gesetzlichem Wege zu einer geordneten Körperschaft, welche keine fremde Elemente unter sich duldet, verbunden wurden. So besteht im Militär vom Fähndrich bis zum Feldmarschall, in der Kirche vom Kaplan bis zum Generalsuperintendenten oder Bischof, eine geordnete Reihe von Graden, wo der Unterste im Obersten „Fleisch von seinem Fleisch" weiß, und der Oberste im Untersten seinesgleichen, einen von „seinen Leuten" anerkennt. Dasselbe gilt im Justizwesen, in der sogenannten Verwaltung, in der Marine ꝛc. Aber es gilt nicht bloß als etwas Geduldetes, sondern diese Einrichtung wird mit Eifersucht bewacht, der esprit de corps durch mancherlei Einrichtungen — man denke an die militärischen Ehrengerichte ꝛc. — aufs sorgfältigste gehegt und gepflegt.*) Wenn nun in diesen Zweigen des öffentlichen Dienstes eine eigentümliche Geschlossenheit

*) Was für ein großer Unterschied darin liegt, ob die Untergebenen in ihren Vorgesetzten ihre Standesehre repräsentiert wissen, oder ob diese einem ganz andern Stande angehören, läßt sich in der Kürze an ein paar Beispielen, die wir der „Schulchronik" nacherzählen, anschaulich machen.

Ein Regierungs-Präsident besuchte seinen Bezirk. Im Geleit des Landrats und Bürgermeisters besieht er sich an einem Orte auch die Kirche und läßt den Geistlichen dahin bescheiden. Welcher Geistliche wird darin nicht etwas Verletzendes finden? — Der oberste Geistliche hört davon und ist nicht wenig entrüstet. Er erklärt diese Handlungsweise für eine ungeeignete, der Würde des Geistlichen zu nahe tretende, die er gehörigen Ortes bemerklich zu machen wissen werde. — So fühlt der Vorgesetzte mit dem Untergebenen, wo er in demselben seines gleichen sieht.

Ein anderes Beispiel. Ein Generalsuperintendent — kein jetzt im Amt stehender — versammelte bei Gelegenheit der Kirchenvisitation auch die Lehrer der Diöcese und fragte dann: „Welcher unter Ihnen ist der Ärmste?" — Nach langer Pause und bedeutungsvollem Schweigen tritt endlich einer hervor und sagt, daß wohl alle darin übereinstimmen würden, daß er in sehr bedrängten Verhältnissen lebe. Und siehe, der Herr Generalsuperintendent reicht dem armen Lehrer einen Thaler. — Läßt es sich denken, daß zwischen einem Generalsuperintendenten und seinen Geistlichen jemals eine solche Scene vorfallen könnte? —

Digitized by Google

des dienenden Personals und ein damit verbundenes eigentümliches Standesbewußtsein für etwas Gutes erachtet wird, — darum sollte dieselbe Einrichtung und derselbe Sinn im Schulstande nicht ebenfalls als etwas Gutes erachtet werden können? zumal dann, wenn, wie hier vorausgesetzt ist, an die Stelle der scholarchischen Schulverwaltung die Selbstregierung der freien Schulgemeinde tritt, während bei jenen Angelegenheiten — Kriegswesen, Kirche, Justiz, Verwaltung ꝛc. — eine Mitwirkung und Kontrolle der beteiligten Volkskreise gar nicht (im Militär), oder nur in dürftigen Anfängen (im bürgerlichen Gemeinwesen), oder nur stellenweise (in der rheinisch-westfälischen Kirche als etwas Eingewöhntes) vorhanden ist. Denkt man nun daran, daß diese privilegierten Corps die Juristen, die Geistlichen, die Verwaltungs- und Militärbeamten — darin einig gewesen sind, dem Schulstande und sonderlich den Volksschullehrern die Entwicklung zu einer korporationsartigen Berufsgenossenschaft unmöglich zu machen: so ist es den letztern in der That nicht sehr übel zu nehmen, wenn sie bei dem ersten Blick auf den schlimmen Gedanken geraten, sie hätten es mit lauter Schälken und Heuchlern zu thun. Glücklicherweise liegt diesem ersten Blicke eine optische Täuschung zum Grunde; doch dürfte der Vorwurf nicht ganz zurückzuweisen sein, daß die bevorrechteten Beamtenklassen sich wenig Mühe gegeben haben, dem Schulstande zu der rechten An- und Aussicht zu verhelfen. Mit jenem optischen Irrtum verhält es sich aber so. Das Schulwesen sollte einerseits Staatssache sein, wie auch die Lehrer meist wünschten, und andrerseits in inniger Verbindung mit der Kirche bleiben, wie eine gesunde Politik nicht minder als eine gesunde Pädagogik und das kirchliche Interesse fordert. Weil man aber die wahre Schulgemeinde und ihre Selbstverwaltung nicht kannte resp. nicht anerkannte, auch der alte Staat sich nur auf eine büreaukratische und die alte Kirche (zumeist) sich nur auf eine hierarchische Besorgung ihrer Angelegenheiten verstand, so ließ sich die Verwaltung des Schulwesens, das Staats- und Kirchensache zugleich sein sollte, nur so ordnen, wie es bisher geordnet war: der Staat gerierte sich als oberster Schulherr und übertrug dann das Schulregiment ganz oder teilweise der kirchlichen Beamtenschaft. Aus dieser Sackgasse der staatskirchlichen Scholarchie vermochte die wohlwollendste Gesinnung wie die angestrengteste Überlegung keinen Ausweg zu finden, wenn nicht das eine oder andere Interesse an der Schule empfindlich geschädigt werden sollte. Die beteiligten Personen, die Staats- und die Kirchenmänner, dürfen demnach nicht angeklagt werden, höchstens in der vorhin bezeichneten Beziehung. Die höhern Schulen haben sich allerdings meist der Aufsicht der kirchlichen Beamten entzogen, aber eben auch nur dadurch, daß die Sackgasse gewaltsam durchbrochen und das historische und rechtliche Verhältnis

Digitized by Google

zur Kirche gelöst worden ist. Was die Kirche dabei verschuldet hat, und wie diese Schuld noch vermehrt wird dadurch, daß sie bei der Volksschule Mücken seigt, während sie bei den höhern Schulen Kamele verschluckt, ist früher bereits beleuchtet worden. Die Organisation der wahren Schulgemeinde auf dem Boden der freien Kirche im freien Staate hilft aus der Sackgasse und aus den alten Verkehrtheiten und Sünden heraus. Weder ein berechtigtes Interesse des Staates noch der Kirche braucht dabei zu leiden: aber auch die Natur des Schuldienstes kann zu ihrem Rechte, die Schulgeschichte zu ihrem Ziel und der Schulstand zu dem wünschenswerten standesmäßigen Halt gelangen.

Der geneigte Leser wird hoffentlich verstehen, warum hier gewünscht wird, daß der Volksschullehrerstand zu einem wirklichen Stande, der stehen kann, sich entwickeln möge. Es handelt sich nicht um das Stückchen Ehre, was für das eine oder andere Glied dabei abfallen könnte, sondern darum, für den gesamten Stand Halt und Haltung zu gewinnen. Wie Schreiber dieses bei der einzelnen Schule die Hauptbedingung gesegneten Wirkens in der charakterhaften Persönlichkeit des Lehrers sucht, so ist ihm auch der gute Einfluß des gesamten Schulwesens vor allem von der würdigen Haltung des ganzen Lehrerstandes abhängig. Es scheint unbegreiflich, wie jemand die erstere Wahrheit einsehen, und dagegen die andere, ebenso gewisse Wahrheit übersehen kann. Und doch ist bis dahin der Lehrerstand so gestellt und behandelt worden, als ob sein Standescharakter keine Sache von Bedeutung sei. Allerdings hat sich nun auch vielfach eine Art von esprit de corps ausgebildet, aber eine Abart, nämlich dieselbe allgemeine Stimmung, welche auch die modernen Juden und die Proletarier, die zu keiner socialen Standschaft gelangen können, zeigen, das Gemeingefühl der Unzufriedenheit. Man denke sich einen Lehrer, der eine Seufzerexistenz führen muß und nun, wenn der religiös-sittliche Hebel ihm fehlt, über die socialen Verhältnisse, über seine dienstlichen Vorgesetzten und das gesamte staatliche Schulregiment grollt, und von seinen Nachbarkollegen darin bestärkt wird, — wird er nicht, auch ohne daß eine bestimmte Absicht ihn treibt, seine Umgebung, seinen Schulbezirk in diese Haderstimmung mehr oder weniger mit hineinziehen? Wo der Geist dessen, der freiwillig Knechtsgestalt annahm und arm ward, auf daß wir durch seine Armut reich würden, in einem Schulhause waltet, da wird es eine Segensstätte für seine Umgebung sein, auch wenn manche heimliche Klage darin zum Himmel steigt. Aber dieser Geist läßt sich nicht mit Dekreten und Regulativen in das Land versenden, und wer vermeint, mit Vermahnungen zur Geduld und Entsagung den falschen esprit de corps im Schulstande bannen zu können, der versuche das Mittel auch

Digitized by Google

bei den modernen Juden und Proletariern und sehe dann zu, wie weit er damit kommt. Wenn die sogenannte sociale Frage auf diese Weise gelöst werden könnte, so würde es doch verwunderlich sein, daß sie noch immer auf der Tagesordnung steht; nicht minder schwer würde sich aber auch begreifen lassen, warum die privilegierten Stände so eifersüchtig über ihre eigene Gerechtsame wachen.

Kommen wir zum Schluß. Es handelt sich einfach um die Frage, ob der Volksschulstand zu der Stellung, wohin die Natur seines Dienstes und der neuere Abschnitt seiner Geschichte weist, gelangen soll oder nicht? Wenn ja, so heißt es eben: „Vorwärts!" und „Durch!" Das will aber nicht heißen, daß eine Schulorganisation erdacht werden sollte, die das zu Erstrebende sofort als eine reife Frucht dem Schulstande in den Schoß schütten könnte. Schon oben haben wir uns gegen diese Auffassung verwahrt. Dieses Ziel kann nur das Ende einer Entwicklung, das Resultat von mancherlei Anstrengungen sein. Dazu haben die Lehrer nicht minder als die Nutritoren, die Leiter und die Gesetzgeber der Schule mitzuwirken. Die allgemeine Gesetzgebung hat zunächst diesen Kräften freien Raum zu schaffen und sie zur Anstrengung aufzurufen. Die staatskirchliche Scholarchie ist in ihren Leistungen erschöpft; unter ihrem Regiment kann ein charakterfester Schulstand überhaupt nicht aufkommen. Die freie Schulgenossenschaft dagegen kann ihn nicht bloß gebrauchen, sondern sie allein ist auch imstande, ihn heranzubilden. Freilich auch nicht mit einem Schlage, sondern nach und nach. Zeitweise und stellenweise mag es vielleicht den Anschein gewinnen, als ob der Schulstand in der freien Schulgemeinde noch unselbständiger werde, als er bisher war. Das darf nicht beirren. Es gehört zum Kennzeichen des Selfgovernments, daß alles Gute unter ihm sich langsam entwickelt; aber der gute Fortschritt hat dasselbe Kennzeichen. Die deutsche Eiche wächst langsamer als die italienische Pappel. Überdies werden manche Verdrehtheiten und Überschwenglichkeiten, an denen der derzeitige Lehrerstand in seiner isolierten Stellung leidet, wie die Spreu vom Winde weggefegt werden, wenn er in die freie Luft der sich selbst regierenden Schulgemeinde gebracht sein wird. Schon manch ein Schwindelkopf, der durch keine Vernunft zur Vernunft zu bringen war, hat bald den nüchternen Verstand und festen Boden wiedergefunden, wenn er in eine bürgerliche oder kirchliche oder Landes-Vertretung kam. Dieselbe Erfahrung wird man auch am Lehrerstande machen, sobald die rechten Schulsynoden ins Leben treten.

Abgesehen aber auch davon, daß bei der staatskirchlichen Schulleitung der Schulstand einerseits verkrüppelt und andrerseits zu schlimmen Aus-

Digitized by Google

schreitungen getrieben wird, — die staatskirchliche Schulleitung ist auch für die Schulaufgaben unzulänglich.

„Warum aber? Sollten die Theologen, Juristen und höhern Schulmänner, welche bei der Schulleitung beteiligt sind, vermöge ihrer höhern allgemeinen und Fachbildung nicht befähigt sein, den niedern Schuldienst übersehen und beurteilen zu können?" — Wer von vornherein so fragt, verrät schon, daß er gar nicht weiß, um was es sich handelt. Gewiß sind die Theologen, Juristen und noch andere Leute gleichen Ranges vermöge ihrer Intelligenz wohlbefähigt, als Mitglied eines Schulvorstandes die einzelne Schule zu überwachen, soweit dies dem Schulvorstande zusteht. Ebenso darf ihnen in der Regel, namentlich aber den Theologen, bei ihrer allgemeinen Bildung auch so viel Einsicht in das Schulleben zugetraut werden, um das Präsidium im Schulvorstande oder Kuratorium führen zu können, und wir an unserm Teil wüßten für diesen Posten auch keinen Geeigneteren als den Pfarrer zu nennen, vorausgesetzt, daß die Leitung des Schulwesens höher hinauf durchaus in den rechten Händen ist. Auch darüber möchte Schreiber dieses nicht ohne weiteres verneinend aburteilen, ob unter den Pastoren bei der Intelligenz und Bildung, die sie unbestreitbar in höherm Grade als die Schullehrer besitzen, nicht eine große Zahl von Männern sich finden lasse, welche auch mit der nötigen technischen Einsicht für die Kreis-Inspektion ausgerüstet sind. Aber trotz der etwa vorhandenen technischen Ausrüstung der Schulinspektoren und Schulräte kann das Schulwesen dennoch in übler Lage sein. Sein Wohlergehen und gesundes Fortschreiten machen an die Leitung noch eine ganze Reihe anderer Ansprüche; sie fordern vorab einen praktischen Blick für die Eigentümlichkeiten des Schullebens; denn ein natürliches Interesse an der Schularbeit, und dazu eine herzliche Liebe zu der Volksschule, besonders auch um deswillen, weil sie den geringern Volksklassen dient und bisher meistens eine arme Schule war. Weiter ist zu wünschen, daß die Schulinspektoren ihrem Schulpflegeramte mehr Zeit widmen können als dies zeither der Fall war; der Schuldienst als eine freie Kunst erfordert eine Pflege, die unmöglich so nebenbei im Flug und Trabe abgemacht werden kann. Daß die Volksschule in den Regierungskollegien, wo die betreffenden Schulräte nur eine Stimme neben vielen haben, und in der Centralbehörde, wo sie in der vornehmern Gesellschaft der höhern Schulen, der Universitäten ꝛc. sitzt, nicht in vorteilhafter Stellung ist und darum eine gründliche Änderung gewünscht werden muß, kann unter denen, welche vor den faktischen Zuständen nicht absichtlich die Augen verschließen, ebenfalls keine Frage mehr sein. Baden hat jetzt, wenigstens in einem Punkte, ein Besseres erreicht, einen besondern

Digitized by Google

Oberschulrat, in welchem auch solchen Männern, die früher in der Volksschule gedient haben, Sitz und Stimme verliehen worden ist. In Preußen würde eine besondere Provinzialschulbehörde, wie sie für die höhern Schulen bereits besteht, dieser badischen Einrichtung entsprechen. Endlich bedarf jede schulregimentliche Instanz, von dem Kreisinspektorat bis zur Provinzialbehörde, der Ergänzung im Sinne der Selbstverwaltung d. h. einer Schulsynode, nach unserm Dafürhalten aber mit einer möglichst mäßigen Zahl von Mitgliedern.

Die letztgenannten drei äußern Bedingungen einer zulänglichen Schulleitung sind thatsächlich nicht vorhanden. Was die erstgenannten drei Anforderungen betrifft, welche an die mit der Schulleitung betrauten Personen gemacht werden müssen, so sei zunächst an das oben S. 236 bereits angeführte Urteil Roth's erinnert und weiter auf die im Anhange dieser Schrift mitgeteilten Auszüge aus Aufsätzen von Dr. Landfermann und Zahn. Man muß sich in der That wundern, wie diese unparteiischen und kompetenten Stimmen in denjenigen Kreisen, wo man die traditionelle Schulleitung selbst heute noch verteidigt, so standhaft haben ignoriert werden können; wie man sich sogar nicht entblödet hat, an weittragender Stelle mit der Miene eines Sachkenners öffentlich zu behaupten, daß die Ansichten über das Schulregiment, welche hier vertreten werden, bisher nur in unchristlichen Kreisen aufgetaucht seien. Bis einmal auch nur der Versuch einer ernstlichen Widerlegung jener Stimmen gemacht werden wird, glauben wir einer eingehenden Erörterung dieser Frage überhoben zu sein. Nur auf einige Thatsachen möchten wir noch kurz aufmerksam machen.

Es ist eine vor jedermanns Augen offen liegende Thatsache, daß die regierenden Schulbeamten von den dienenden nicht bloß äußerlich durch Stand und Herkommen, sondern weitaus auch innerlich durch eine große Kluft getrennt sind; daß die Ratschläge und Maßnahmen der regulierenden Behörden durchweg im Schulstande nicht das Vertrauen finden, welches zu einem guten Erfolge so nötig ist. Neben den offiziellen Regulativen gehen andere, die der freien Schullitteratur und anderer Mächte, her, welche ungleich angesehener und wirksamer sind als jene. Eine historisch-entstandene Verwaltung eines öffentlichen Dienstzweiges, die das ihr untergebene Terrain, d. h. die ihr zur Leitung übergebenen Geister so wenig geistig beherrscht, wie es beim traditionellen Schulregimente der Fall ist, kann unmöglich die der Natur des Dienstes angemessene sein.

Als seiner Zeit nach dem Erlaß der preußischen Regulative in den Schulblättern und auf dem Landtage vielfach darüber Klage geführt wurde, daß man die Schüler mit übermäßigem Auswendiglernen, namentlich der

Digitized by Google

biblischen Geschichten, der Perikopen und dickleibiger Katechismen plage, mußte man unter andern auch die Gegenrede hören: daran seien nicht die Regulative, auch nicht die Schulrevisoren, sondern die Schulmeister selber schuld; sie hätten einerseits die Forderungen der Regulative mißverstanden und andererseits fehlte ihnen die didaktische Geschicklichkeit, den berechtigten Forderungen zu genügen. Bei den andauernden Klagen fand es später der Herr Minister v. Bethmann-Hollweg doch angemessen, den religiösen Memorierstoff einigermaßen zu beschränken, und überdies vor dem mechanischen Auswendiglernen der biblischen Geschichten ausdrücklich zu warnen; doch wurden diese Anordnungen wiederum durch die Hinweisung auf die didaktische Unzulänglichkeit mancher Lehrer motiviert und diese Lehrer der sorgsamen und fördernden Kontrolle der Geistlichen empfohlen. Es ist einzuräumen, daß manche Lehrer bei der Auslegung und Ausführung der regulativischen Anforderungen sich ungeschickt benommen haben mögen; allein es ist auch gewiß, daß die vielbesprochenen übelberufenen „Mißverständnisse" zunächst und zumeist nicht im Lehrerstande, sondern unter den Schulrevisoren entstanden und vorhanden waren. Hier ist etwas vorgegangen, was auch da, wo man die Grundsätze der Regulative entschieden billigte, im Lehrerstande böse Erinnerungen zurückgelassen hat. Ein in seinem nächsten Kreise wie bei allen seinen Vorgesetzten in Bezug auf didaktische Tüchtigkeit und christliche Gesinnung in besonderm Maße angesehener ostpreußischer Schulmann schrieb uns seiner Zeit über den angedeuteten Punkt (Evangel. Schulbl. 1860. S. 18): „Das Evangelische Schulblatt mußte mit seinem Erscheinen in meine Hände wandern. Dies Blatt war zu einer Zeit mein Trost, als ich, gedrängt durch Mißverständnisse aller Art, die bei äußerlicher Auffassung der Regulative stehen blieben, längere Zeit ein Treiber meiner Kinder geworden war und darüber alle Amtsfreudigkeit beinahe verloren hatte." Ähnliche Klagen und Urteile sind dem Schreiber dieses damals viele zugegangen. Und selbst bis zum heutigen Tage ist — dank der ministeriellen Auslegung der berüchtigten „Mißverständnisse!" — diese Klage noch nicht verstummt. Es giebt noch immer einflußreiche Schulrevisoren, die bei einer Schulrevision mit dem Historienbuch und einem voluminösen Katechismus in der Hand vor die Schüler treten, und die biblischen Geschichten wie das Einmaleins von den Kindern „aufsagen" lassen. Da nun dieses „Aufsagen-können" in ihren Augen das Hauptkennzeichen einer gewissenhaft und recht erteilten christlichen Unterweisung ist, dieses Ziel aber in dem geforderten Maße nur dann erreicht werden kann, wenn die Schüler die geschichtlichen Pensa mechanisch auswendiglernen: so sind die betreffenden Lehrer auch noch immer in der traurigen Gefahr, die „Treiber" ihrer Kinder zu werden

Digitized by Google

und an ihrer Amtsfreudigkeit und an dem Vertrauen zu der berufenen Schulleitung gründlich Schiffbruch zu leiden. Nach unserer festen Überzeugung hat der Anerkennung und Durchführung der Regulative nichts mehr im Wege gestanden, als die ungeschickte Verteidigung gewisser überschwenglicher „Freunde" und der notorische „Mißverstand" oder Unverstand vieler unter denen, welche mit der sorgsamen und fördernden Kontrolle ihrer Einführung betraut waren.

Thatsächlich enthält das Volksschulwesen, namentlich auch das preußische, an vielen Punkten in seinem Bau noch empfindliche Lücken: z. B. die höchst ungenügende Regelung der Pensionsberechtigung der Lehrer; — die kärgliche Dotation vieler Schulstellen; — die zunehmende Verschlechterung der Schulstellen, wo Schulgeld besteht, namentlich in Städten, indem einerseits die Elementarklassen der höhern Schulen oder die Honoratioren-Privatschulen den Volksschulen die Schulgeld zahlenden Schüler entziehen, und andrerseits die wachsende Zahl der Armenkinder die durch den geringern Armen-Schulgeldsatz veranlaßten Ausfälle vermehrt; — die unzureichende Beteiligung der vermögenderen Stände bei der Unterhaltung der Volksschulen, d. h. da, wo Schulgeld üblich ist; — der mangelnde Anschluß der Volksschulen an diejenigen Fachschulen, für welche sie vorbereiten sollen, dem zufolge diese Fachschulen sich veranlaßt sehen, eigene Vorbereitungsklassen zu errichten, wodurch der Kredit der Volksschulen vollends untergraben wird; — das ungeordnete Verhältnis des Religionsunterrichts der Schule zum Katechumenen- und Konfirmanden-Unterricht des Pfarrers; — die unzulänglichen und ungeeigneten Veranstaltungen für die allgemeine Bildung der Lehrer, ꝛc. ꝛc. — Auch diese Lücken im Schulwesen, deren Ausbau zwar vor langem verheißen, aber bisher vergeblich erwartet worden ist, bezeugen augenfällig, daß die Leitung der Volksschulangelegenheiten nicht in den rechten Händen sein kann. Wäre es in den rechten Händen d. h. in solchen, bei denen sich auch das rechte Herz findet, so würden Herzen und Hände nicht geruhet und gerastet haben, bis wenigstens die schlimmsten Lücken ihre Verzäunung erhalten hätten. Nur ein Beispiel zur Exemplifikation. In einem Bericht über eine kirchliche Synode wurde einst erzählt, daß bei einer vorgekommenen Schilderung der ökonomisch drückenden Lage mancher Geistlichen der Provinz die versammelten Amtsbrüder Thränen der innigsten Teilnahme geweint hätten. Ohne Zweifel stand diesen Synodalen ein solch herzliches Mitgefühl wohl an; aber diese Teilnahme war doch auch bis zu einem gewissen Grade etwas Natürliches, Kaltsinn würde unnatürlich gewesen sein. Nun befinden sich aber viele Diener der Volksschule in einer verhältnismäßig viel drückenderen Lage als die Pfarrer in manchen armen Gegenden;

Digitized by Google

überdies müssen die Lehrer, wo die Pensionsverhältnisse nicht geordnet sind, bei eintretender Emeritierung meistens an den Rathausthüren um ein Ruhegehalt förmlich betteln und schließlich wohl auch mit einem Bettel vorlieb nehmen, während für die Ruhegehälter in allen andern Zweigen des öffentlichen Dienstes — und so auch in der Kirche, wenigstens in Rheinland und Westfalen — längst gesetzlich anständig gesorgt ist. Ob es nun wohl jemals sich zugetragen hat, daß in einer Versammlung von Pfarrern, Schulinspektoren und Schulräten im Blick auf die Notstände der amtierenden und emeritierten Schullehrer Thränen der Teilnahme geflossen sind? Schreiber dieses möchte diese Frage nicht gern kurzweg verneinen, zumal er überzeugt ist, daß der Lehrerstand in der Regel nirgendwo ein lebhafteres und aufrichtigeres Mitgefühl für seine Kümmernisse finden kann als in den Pfarrhäusern. Allein das Mitgefühl folgt auch natürlichen Gesetzen, und die menschliche Natur ist längst kein unbekanntes Land mehr. In unsern Augen gereicht es daher einer kirchlichen Versammlung nicht im entferntesten zur Unehre, wenn sie für den Schulstand nicht dasselbe herzliche Interesse hat wie für den geistlichen Stand; aber das möchten wir doch noch gern erleben, daß eine Kirchensynode sich die Ehre gäbe, anzuerkennen: der Lehrerstand habe Grund und Recht auch solche Vorgesetzte zu wünschen, die schon aus *natürlicher* Anlage mit ihm sympathisieren können, die, wie Roth sagt, die Schule durch Mühe und Sorge lieben gelernt haben wie die Amme das von ihr gepflegte Kind. Schreiber dieses will es offenherzig gestehen, daß er, wenn er Pfarrer geworden wäre, schwerlich das Schulwesen so liebenswürdig finden würde, als es ihm jetzt erscheint. Die Volksschule bietet bei ihrem Massenunterricht in der That nicht wenig ungefällige, ja unnatürliche Züge; man kann sie übersehen, aber leugnen lassen sie sich nicht. Ebenso hat der Lehrer bisher im öffentlichen Urteil nicht als eine sonderliche Respektsperson gegolten, namentlich da, wo er durch lange Stelzen die Kürze seiner Gestalt zu ersetzen suchte. Einer, der dem Schulstande angehört, sieht aber manches anders an, als der, welcher draußen steht. Er denkt: wie es dem Kriegsmanne nicht zur Unehre gereichen kann, wenn er entstellende Blessuren oder gar eine verkrüppelte Gestalt aus dem Feldzuge mit heimbringt, so brauche ich mich auch der mancherlei Schwächen nicht zu schämen, die mir mein treulich besorgter Schuldienst wider Willen aufgenötigt hat. So denkt er; warum auch nicht? Der, welcher aller Welt Richter ist, wird dereinst zwischen Gebrechen und Ehrenzeichen nach Recht zu entscheiden wissen. Mittlerweile mag jeder Stand sich geben oder über andere urteilen, wie es seine Natur und „der Geist“ lehrt. Man sei nur allerwege *wahr*; wer erst mit Zwang sich Thränen auspressen muß, der lasse, wie

Digitized by Google

Claudius rät, die liebe Sonne ohne ein solches Opfer auf- und untergehen. So möge auch der geistliche Stand sich nicht in ein Interessenehmen für den Schuldienst hineinstrapazieren, das er von Natur und thatsächlich gar nicht hat. Kirche und Schule gewinnen nichts dadurch. Es giebt Pfarrer und Schulinspektoren, die grundsätzlich um die Schulangelegenheiten sich nicht weiter kümmern, als sie durchaus müssen; sie wissen und fühlen, daß ihnen das lebendige Interesse an der Sache, was allein zu einem tieferen Eingreifen berechtigen kann, abgeht. Es sind Ehrenmänner, und mit großem Unrecht haben die Lehrer oft in Bausch und Bogen darüber geklagt, daß manche Pfarrer sich nicht eifriger mit den Angelegenheiten ihrer Schulen beschäftigten. Aber das ist zu wünschen, daß auch in der Leitung des Schulwesens die lautere Wahrheit durchdringe und die Personen und Sachen von allen Hemmnissen frei mache.

Thatsächlich kommen ferner unter den bestehenden Einrichtungen sehr unzweckmäßige vor, ja solche, die eine gesunde Theorie des Schulwesens nicht anders als scholastische Mißgeburten bezeichnen kann. Dazu zählen namentlich, wie schon früher bemerkt, die großartigen Schulkasernen mit 6, 8 und noch mehr Schulklassen auf einem Haufen; weiter die Einrichtung, wonach mehrklassige Schulen ohne einen Dirigenten, der zugleich Lehrer ist, bestehen sollen. Wenn dergleichen Ungebührlichkeiten nur sporadisch hier und da zu finden wären, als pädagogische Experimente der Lokalbehörden, so ließe sich darüber wegsehen; allein es giebt ganze Regierungsbezirke, wo mehrklassige Schulen ohne einen Dirigenten die Regel bilden, und wo die großartigen Schulkasernen wohl gar als eine Zierde und Ehre der betreffenden Städte angestaunt werden. Solche Zustände und die ihnen zu Grunde liegenden pädagogischen Ansichten fordern doch in der That die Kritik heraus. Darum haben wir denn auch mit dem Urteil nicht zurückgehalten, und wollen nochmals sagen, daß es in unsern Augen eines weiteren Zeugnisses über die Unzulänglichkeit der Schulbehörden, die derartige Einrichtungen gut heißen, nicht bedarf.

Endlich noch eins, was ein scholarchisch verfaßtes Schulregiment nicht leisten kann, was aber in einer freien Schulgenossenschaft bald zustande kommen wird. Im Jahr 1848 tauchte im Lehrerstande unter andern auch der Wunsch auf, daß die Schulmänner nur durch richterlichen Spruch abgesetzt werden möchten. Der Wunsch liegt glücklicherweise jetzt bei den Toten. Wehe dem Volke, das gegen unfähige und gewissenlose Lehrer keine andere Hülfe als das Kriminalgericht hat! Welch ein Spielraum für schlechte Subjekte, die klug genug sind, ihr Thun und Lassen in und außer der Schule so einzurichten, daß der Buchstabe des Kriminalrechts sie nicht fassen kann! Unwürdige und nichtsnutzige Leute hat es

Digitized by Google

aber in allen Zweigen des öffentlichen Dienstes je und je gegeben, auch im Schulstande. Dem betreffenden Stande muß aber selber daran gelegen sein, daß sie gefunden und ausgeschieden werden; das betreffende Publikum ist nicht weniger dabei interessiert. Die Lehrer — und ebenso die Geistlichen und die Staats- und Kommunalbeamten, — sind zur Zeit in Preußen irgend einer Art von Disciplinargericht unterstellt. Der Selbstverwaltung kann diese Einrichtung nicht genügen; es verlangt ein strengeres Gericht, namentlich auch hinsichtlich des Privatlebens der Beamten. Wir glauben uns der eingehenden Erörterung enthalten zu dürfen und sagen nur kurz und gut unsere Meinung hinsichtlich des Schuldienstes. Da erscheint uns als das Richtige dies. Die Provinzialschulsynode ernenne jedes Jahr eine Anzahl von Geschwornen, halb aus Lehrern, halb aus Nicht-Lehrern bestehend; erhebt sich dann gegen einen Lehrer, sei es in betreff seiner Amtsführung oder seines Privatlebens, eine Anklage, welche, wenn sie begründet ist, Absetzung zur Folge hat, so ruft das Schulregiment dieses Gericht zusammen. Eine ähnliche Einrichtung dürfte auch der Kirche und dem bürgerlichen Wesen gute Dienste leisten. Daß dabei auch ungerechte Urteile vorkommen können, soll nicht geleugnet werden, sie kommen bei allen menschlichen Gerichten vor; aber, und das ist uns die Hauptsache — ein solches Gericht wird der Schulgemeinde den wünschenswerten Schutz gewähren, es wird auf den Schulstand wie eine Blutreinigungsmixtur wirken und ihn bei Gott und Menschen zu Ehren bringen helfen.

Digitized by Google

Anhang.

Digitized by Google

1. Schleiermacher.

(Aus: „Über den Beruf des Staates zur Erziehung," — Rede, gelesen in der K. Pr. Akademie der Wissenschaften. 1814. Schl. litt. Nachl. Zur Phil. Bd. I, S. 225.)

— — Wie kommt der Staat rechtmäßigerweise dazu, einen thätigen Anteil an der Erziehung des Volkes zu nehmen?

Dann nämlich, und nur dann, wenn es darauf ankommt, eine höhere Potenz der Gemeinschaft und des Bewußtseins derselben zu stiften.*) Alle andern Motive sind entweder verderblich — und die Regierung setzt sich dann in Streit mit der natürlichen Entwicklung des Volkes, wie in den vorher angeführten Fällen, — oder sie sind unhaltbar. Deren sind freilich viele beigebracht worden und konnten noch angeführt werden, wenn es lohnen könnte, willkürliche Einfälle zu prüfen, welche immer nur in den Köpfen der Theoretiker gewesen sind, niemals aber die handelnden Personen wirklich geleitet haben.

Nur die Frage verdiente noch Berücksichtigung: Wie kann der Staat, wenn er an der Grenze seines Berufes angekommen ist, die Erziehung, die er so lange verwaltet hat, in die Hände des Volkes zurückgeben, ohne wenigstens vorübergehend eine Art von Auflösung und Verwirrung zu verursachen, und wie soll sich überhaupt nach dieser Zurückgabe die Erziehung gestalten? Offenbar kann sie nie wieder eine Privaterziehung werden. — —

— Von Privaterziehung der Söhne kann, wenn ein wahres Volksgefühl wirklich lebendig geworden ist, nicht mehr die Rede sein, da eine solche nur Willkür ausbrütet und nur in der Sehnsucht nach Willkür oder in dem Mangel an Gemeinsinn ihren Ursprung hat. Als eine öffentliche

*) „Auch dann nicht einmal, weil es nun einmal ein Gesetz der socialen Physik ist, daß Unterricht vom Staate gegeben entweder kein erziehender oder auch gar ein demoralisierender ist. Schulen für Weberkunst, Seidenbau und ähnliche, in denen die Lehrlinge zu erziehen nicht die Absicht ist, kann der Staat allenfalls errichten, und auch diese werden in seiner Hand nicht einmal sonderlich gedeihen." (Dr. Mager.)

Digitized by Google

Erziehung wird sie unter den Betrieb und die Leitung des Volkes selbst gestellt und durch den in demselben herrschenden gleichen Sinn in Gleichheit gehalten. Es kann aber ein großer Staat von der Art, wie wir zuletzt betrachtet haben, auf der Stufe, auf die er eben durch die pädagogische Thätigkeit der Regierung gekommen ist, nicht bestehen unter andern ohne eine Kommunalverfassung, welches schon der Augenschein lehrt, auszuführen hier aber nicht der Ort ist. An diese also, die durch ihre Gemeinschaft mit der Kirche und mit dem wissenschaftlichen Verein, dessen Glieder durch sie zerstreut sind, auch intellektuell belebt wird, geht die Erziehung über,*) und bleibt so auch mit der Regierung in dem indirekten Zusammenhang, in welchem alles, was das Volk betrifft, mit ihr stehen muß, nur daß diejenigen, die ihn vermitteln, nicht mehr eigentlich als Staatsbehörde, sondern nur die einen als Vertreter des Volks bei der Regierung, die andern als Vertreter der Regierung beim Volke anzusehen sind. Auf diese Weise behält auch die Regierung in ihrer Gewalt, diesen Übergang, für den sich doch kein Augenblick als der einzig richtige nachweisen läßt, allmählich zu veranstalten, und eben dadurch aller Verwirrung vorzubeugen.

---

2. Herbart.

(Aus: „Über das Verhältnis der Schule zum Leben," — Vortrag gehalten in der Königlich deutschen Gesellschaft zu Königsberg, 1816. — Herbarts sämtliche Werke, herausgegeben von Hartenstein, Bd. XI, S. 388.**)

Man erkennt den Staat an der Macht, die in ihm wirkt; und den Staatsmann an dem Teile der Macht, der durch ihn wirkt. Nun kann aber die Macht auf einem Boden nur eine einzige sein; mehrere Mächte, einander widerstrebend, würden in Krieg geraten, möchte es auch

*) Was hier in der Schleiermacherschen Auffassung fehlt, einmal der Begriff der „bürgerlichen Gesellschaft", die weiter reicht als die kommunale Ortsgemeinde, und dann der Begriff der reinen und vollständigen Schulgemeinde, werden die nachfolgenden Stimmen ergänzen. D.

**) Der hier mitgeteilte Abschnitt (Schluß) aus Herbarts Vortrag läßt freilich nur in den allgemeinsten Umrissen erkennen, wie der Verfasser sich die Stellung des Schulwesens zu den verschiedenen Lebensmächten dachte; überdies ist darin bloß von Staat und Kirche die Rede und der Begriff „Schule" in dem weitesten Sinne genommen. Mit dem Detail einer Schulorganisation hat sich Herbart natürlich nie befaßt. In seinen ethischen und pädagogischen Schriften ist indessen der Weg, auf welchem eine sachmäßige Regelung des Verhältnisses

Digitized by Google

nur ein heimlicher und schleichender Krieg sein; man würde es zweifelhaft finden, welche von ihnen die stärkere sei, und schon der Zweifel an der Überlegenheit der Macht hebt ihre Wirkung auf, das heißt, er vernichtet sie, und mit ihr den Staat. Wenn demnach die Schule mit der Natur des letzteren nicht unbekannt ist, — und es soll ihr ja die Staatsweisheit nicht fehlen, — so wird sie selbst sich ihr Verhältnis zum Staat so denken, daß es äußerlich als ein untergeordnetes erscheint, daß also, wenn der Staat befiehlt, die Schule gehorcht; und was jener nicht dulden will, diese vermeiden muß. Jedoch hiermit ist nur eine Entscheidung *für den Augenblick*, und für *jeden einzelnen Fall*, vorhanden, *ein ganz anderes Verhältnis liegt in der Tiefe verborgen*. Wer die Früchte der Erde genießen will, der muß sich hüten, daß er die grünenden Fluren nicht verwüste; denn kein Machtwort kann das ersetzen, was der freigebige Boden von selbst darbietet, wenn man ihn ungehindert wirken läßt. Wohl ist es möglich, einen ausgewählten Samen in ungepflügtes Land zu streuen; aber daß nun der Samen keime, wachse, Blüten und Frucht bringe, dies muß geduldig erwartet, es kann nicht *befohlen* werden. Die Anwendung hievon liegt vor Augen. Weiß der Staat, wie sehr er der Schule bedarf, so wird er sich hüten ihre innere Thätigkeit zu stören, wenn er gleich ihr äußerliches Benehmen unter beständiger Aufsicht hält. Wie groß aber, und wie dringend das Bedürfnis

---

zwischen den öffentlichen Schulen und der Familie, der Kirche, der bürgerlichen Gesellschaft und dem Staate gefunden werden kann, so zuverlässig vorgezeichnet, daß ein Staats- oder Schulmann und wer sonst, der über diese Angelegenheit eine wissenschaftlich gegründete Einsicht sich erwerben will, daran nicht vorbeigehen darf. — Die Herbartsche „Philosophie", die sich von den Doktrinen gleichen Namens sehr vorteilhaft auch dadurch unterscheidet, daß sie ihre Schüler nicht Großsprecherei, sondern Bescheidenheit und Achtsamkeit auf die Grenzen des exakten menschlichen Wissens lehrt, hat ein eigentümliches, scheinbar unglückliches Schicksal gehabt. Obgleich in schärfster Opposition gegen die Fichte-Schelling-Hegelsche Ideal- und Naturphilosophie stehend, wurde doch die Herbartsche Lehre in die durch jene Schule verschuldete allgemeine Antipathie gegen alles, was „Philosophie" heißt, unverschuldet mit hineingezogen. An Stelle des philosophischen Schwindels ist nun der in jetziger Zeit die Köpfe beherrschende politische Weltverbesserungsparoxysmus und die, mehr als man gewöhnlich glaubt, in den Massen verbreitete materialistische Dreckanbeterei getreten. Wenn diese Formen des „wissenschaftlichen" und populären Aberglaubens einmal wieder glücklich am Weichen sind und der ruhigen Besinnung des gesunden Menschenverstandes Platz machen, dann werden auch wieder mehr nachdenksame Leute an philosophischen Untersuchungen Freude finden. Dann wird der Name Herbart, wenngleich etwas spät, auch in weiteren Kreisen zu den verdienten Ehren kommen. D.

Digitized by Google

sei, welches dem Staate die Schule wichtig macht: dies wird wohl kein Staatsmann verkennen, der jemals sich ernstlich die Frage vorlegte, worauf denn am Ende alle Macht, alle Wirksamkeit des Befehls im Staate beruhe? Auf welchem Baume wohl eigentlich die Scepter wachsen, mit denen die Könige regieren? Ob die Natur etwa unmittelbar die Herrschergewalt erzeuge? Ob eine herkulische Stärke, ein riesenmäßiger Wuchs die wahren Gründe der Notwendigkeit seien, womit an das Wort, an den Wink des Mächtigen die That und das Leiden sich anknüpft? Nichts von dem allen! Die Meinung ist es, oder vielmehr ein wundervolles Gewebe von Meinungen der Menschen, was dem Herrscher wie ein Nervensystem angewachsen, ihm die Muskeln so vieler Diener, ja die Geister so vieler Gehülfen aller Art unterthänig macht, daß sie vollbringen, was er will, oftmals während er noch zweifelt, ob er will, oder wie er es eigentlich will? So dient auch der Leib des Menschen seinem Geiste; so fliegt ein Wunsch in hundert Gelenke zugleich, solange die Stimmung der Nerven gesund ist: wird sie aber krank, dann hört dieses Wunder auf, und ganz andere, ganz entgegengesetzte Wunder kommen zum Vorschein. Etwas Ähnliches begegnet dem Staate, wenn die Meinung krank wird. Wie sorgfältig haben daher die neuern großen Herrscher, denen dies Geheimnis bekannt war, die Meinung bearbeitet! Wie künstlich haben sie oft Wahrheit und Dichtung vermengt, um die Menschen in dem Gedanken zu erhalten, der Gehorsam sei notwendig und heilsam, nämlich der Gehorsam gegen sie, die Herrscher, wenn sie schon mit eisernem Scepter regierten. Wer denkt hiebei nicht an Napoleon; und an das bureau de l'opinion publique! Und wer erinnert sich nicht an die kaiserliche Universität (Université de France), die nichts anderes war, als eine Schule in Fesseln; an die alten Auktoren, die in eine kaiserliche Domaine verwandelt, ihres unsterblichen Lebens ungeachtet sich wie leblose Grundstücke sollten benutzen lassen. So suchte der Staat die Schule zu beherrschen, weil er wußte, wie sehr sie auf die Meinung wirkt, wie tief sie eben dadurch, selbst unabsichtlich, in die Bedingungen des Machtgebrauchs hineingreift. Aber so läßt sich die Schule nicht beherrschen, am wenigsten vom Staate. Denn sie ist alt, der Staat aber bleibt immer jung. Die Jahre, die auch der älteste Herrscher zählt, sind gegen das Alter der Schule immer nur Kinderjahre, und die des ältesten Herrscherstammes nur Jünglingsjahre. Im Staate wechseln die Menschen; in der Schule wechseln zwar auf der Oberfläche die Meinungen, aber in dem Boden bleiben die Wurzeln und die Stämme der Meinungen größtenteils die nämlichen. Darum wirkt in der Schule eine beharrliche Kraft, deren Erzeugnisse der Staat wohl zum Teil benutzen oder verderben, deren Natur er aber nicht

Digitized by Google

umschaffen kann. Dies sei genug gesagt, um daran zu erinnern, daß es zwischen Staat und Schule, vermöge des Einflusses der letzteren auf die Meinung, ein Verhältnis der Abhängigkeit giebt, welches gegenseitig ist, und dessen sich nach Belieben zu bemächtigen der Staat ganz vergebens versuchen würde.

Es bleibt noch übrig, die Kirche neben die Schule zu stellen; die Kirche, die unter den Formen des gesellschaftlichen Lebens beinahe ebenso wichtig ist als der Staat. Aber wie sollen wir uns in diesem Verhältnis die Kirche denken? Will sie als eine ausgebildete Hierarchie vorgestellt sein, die den Glauben, die Lehre, den Kultus streng bewacht; die jedes Glied ihrer Gemeinde unter genauer Aufsicht hält, um das Seelenheil mit ähnlicher Pünktlichkeit zu besorgen, wie eine gut eingerichtete Armenanstalt darauf sieht, daß dem Fähigen Arbeit, dem Unfähigen Brot, dem Kranken Arzenei gereicht werde? Ich wünschte zu dieser Vergleichung keine Veranlassung gefunden zu haben; auch liegt dieselbe wahrlich nicht in dem, was die Kirchen jetzt sind, sondern in dem, was nach einigen laut gewordenen Vorschlägen daraus würde gemacht werden. — Die Kirche hat ihre ewige Grundlage im Bedürfnis des Glaubens an Gott; welches so allgemein ist, daß weder die Schule, noch der Staat sich demselben entziehen könnten, wenn es ihnen auch einmal einfiele, einen Versuch der Art zu machen. Aber der Glaube ist seiner Natur nach etwas Schwebendes, welches mit tausendfachen Verschiedenheiten der Gemütslage in beständiger Wechselwirkung sich befindet. Daß der Glaube nicht zu heftigen Schwankungen gereizt werde, dies zu verhüten ist gewiß wohlthätig, solange nicht irgend ein vorhandenes Mißverhältnis eine Abänderung, eine Reformation unvermeidlich herbeiführt. Längst aber hat die Kirche es sich selbst gesagt, daß sie auch vielen Spielraum lassen müsse, damit nicht ein unfreiwilliges äußerliches Bekenntnis die Stelle des Glaubens einnehme; ein tötender Buchstabe statt des lebendigmachenden Geistes. Und mit derjenigen Kirche nun, welche das wohl erwogen hat, kann die Schule im allgemeinen kaum anders, als in einem freundschaftlichen Verhältnisse sich befinden. Mag immerhin unter den Freunden eine Ungleichheit eintreten, mag immerhin der eine vornehmer geworden sein, weil er einer viel größeren Anzahl von Menschen sich unentbehrlich machte, die ihn erheben, ihn künstlich ausstatten, die jedes seiner Worte als Rat befolgen, als Trost verdanken; während der andere zu der Menge nicht zu reden versteht und nur in einem engen Kreise sich bewegt: dies wird die Gesinnung nicht ändern, womit beide sich seit langer Zeit zu umfassen gewohnt sind. Viel schlimmer wäre es, wenn einer dem andern durch Zudringlichkeit sich lästig

Digitized by Google

machte. Sehr schlimm, wenn die Schule sich's einfallen ließe, den Glauben, der lange vorhanden ist, von neuem hervorbringen zu wollen, wenn die mehreren Schulen, sofern es deren giebt, unter sich wetteifernd versuchten, welche von ihnen wohl am meisten Einfluß auf die Kirche gewinnen könne. Wird so etwas unternommen: dann erhebt unfehlbar die Kirche sich mit Stolz und läßt es fühlen, daß sie ihre Anhänger nach Millionen zählt, wo die Schule deren nicht Hunderte nachweisen kann; sie läßt es fühlen, daß sie in die Gemüter unmittelbar eingreift, zu welchen jene den langen Umweg durch den Verstand so oft vergeblich sucht. Und so straft sie mit Recht zugleich und mit Kraft den Vorwitz der Schule. Doch wolle auch sie sich hüten, sich einzumischen in die Verhandlungen der Schule, und die Kreise zu zerrütten, die sie nicht gezeichnet hat. Denn sie bedarf manchen stillen Dienstes, bald um die Gefühle des frommen Glaubens mit einem gewissen Grade von Deutlichkeit des Gedankens auszusprechen, bald um dem Aberglauben seine Götzen umzustürzen, dem Unglauben seine Waffen entwinden zu können, bald endlich um auch der Wahrheitsliebe derjenigen zu genügen, die zu wissen wünschen, warum der Glaube älter sei als die Einsicht, und warum er sich nicht längst schon ganz in Einsicht verwandelt habe. Alle solche Dienste kann nur die Schule leisten; also ist von derselben zwar nicht viel zu fürchten, aber manches zu hoffen, was verweigert werden kann, wenn die Bereitwilligkeit, mit der es sich darzubieten pflegt, durch Kränkung und Zurückstoßung eine Verminderung erleidet. Soll die Freundschaft bestehen: so müssen beide Teile die gehörige Rücksicht gegeneinander beobachten; und niemand muß sie zu nahe zusammendrängen, oder die Vorzüge der einen durch Zurücksetzung der andern geltend machen wollen; sonst wird Reibung erfolgen, die mit Trennung endigt.

---

3. Zahn.

(Aus: „Ein Wort über Leitung des Volksschulwesens," — Schulchronik, herausgegeben von F. L. Zahn, Seminar-Direktor, 1845, Nr. 25 und 26.)

Der ehemalige Rektor am Gymnasium zu Nürnberg, Karl Ludwig Roth, jetzt Ephorus des Königlichen Württembergischen evangelisch-theologischen Seminars zu Schönthal, hat eine Schrift herausgegeben: „Gymnasial-Schulwesen in Bayern zwischen den Jahren

Digitized by Google

1824—1843." Die Schrift geht uns zunächst ihrem Hauptinhalte nach in der Schul-Chronik nichts an; nur eine Kleinigkeit müssen wir daraus unsern Lesern mitteilen, eine Kleinigkeit, die eine Hauptsache für die Zukunft der Volksschule ist. Möchten viele hohe, geneigte Ohren die Worte eines Mannes vernehmen, der aus einer langen Erfahrung heraus redet und dessen Worte auf das Volksschulwesen keine unschwere Anwendung finden werden.

Bis zum Jahre 1825 hatte man in Bayern bei den Kreisregierungen besondere Schulräte, von da an wurden sie entfernt. Es heißt von ihnen: „Es waren unter denselben allerdings unzulängliche Diener, welche ihre verhältnismäßig große Befugnis, insbesondere im Bereich des Volksschulwesens, auf verschiedene Weise mißbrauchten; und der Kreis von Mittelfranken, früher Rezatkreis, empfindet jetzt noch, und wahrscheinlich auf lange hinaus, die unmoralische Einwirkung eines solchen Referenten in Sachen des niedern Schulwesens." Durch Entfernung der eigentlichen Schulräte und dadurch, daß man das Schulwesen nur einen Anhang irgend eines andern Referats hätte sein lassen, sei ein großer Nachteil entstanden, denn es seien Bescheide erfolgt, denen man's angesehen, daß nicht ein Mann von Fach sie abgefaßt.

Näher noch spricht sich der Verfasser Seite 4 aus:

„In der Regel erkennen auch die höchsten Staatsbeamten, und diese eigentlich mehr als die mittleren von der gewöhnlichen Art, die Wichtigkeit der Unterrichtsanstalten an. Aber wenn es darauf ankommt, ins Einzelne des Schulwesens einzugehen, machen die allermeisten Beamten das Kreuz davor und fügen sich nur mit größtem Widerstreben der Notwendigkeit von demselben geschäftliche Notiz zu nehmen. Und das kann man nicht einmal tadeln. Denn wenn überhaupt die Einzelheiten eines jeden Dienstes nach der menschlichen Unvollkommenheit außerhalb seines Kreises kleinlich und pedantisch erscheinen, so daß der Kanzleimann über den Militär und dieser über jenen spotten kann, so ist das am allermeisten der Fall mit der Schule. Hier ist in tenui labor ac gloria tenuis. Man muß von Jugend an darin gelebt, man muß die Liebe dafür gewonnen haben, wie die Wärterin für die Kinder, die sie nicht geboren hat und die sie durch Arbeit und Plage für sie lieben lernt, um mit wirklicher und bleibender Teilnahme im Schulwesen auch als Referent thätig zu sein. Und da für den, welcher die Feder führt, wie für die andern, die Lust zur Sache allein das Belebende und Beseelende ist, so bedarf die Schule, wo sie als Staatsanstalt behandelt wird,

Digitized by Google

solcher Referenten bei den Regierungen, welche mit Erfolg Schulmänner gewesen sind.“ *)

Wenden wir dies auf das Volksschulwesen an, so liegt darin ein bedeutsamer Wink, unter welchen Bedingungen dasselbe einer bessern Zukunft entgegengeführt werden, wie namentlich auch der Druck, der selbst auf den besser gesinnten Gliedern des Volksschullehrerstandes lastet, gehoben werden könnte.

Vor allen Dingen bleibt es auch für die Volksschule eine tiefe Wahrheit, daß man die Liebe dazu gewinnen muß wie die Wärterin für die Kinder: „man lernt sie durch Arbeit und Plage für sie.“ Ja, Mutter- und Vaterfreuden erwachsen nur aus Mutter- und Vaterleiden; wer nicht für eine Sache Schmerz trägt, kann nicht für dieselbe seine edelsten Kräfte einsetzen. Ein Fremdling dieser Art, einer, der nicht hinabgestiegen ist in den innersten Winkel eines Leidenden, kann kein vollkommener Tröster, Helfer sein; er wird ein leidiger Tröster, wie die, so zu Hiob kamen. Darum ist nur einer der wahrhaftige Tröster und Helfer, weil er denen, die getröstet werden sollten, bis zur tiefsten Tiefe ähnlich ward, in ihr Los vollständig einging. Hebr. 2, 18. Es hat also der fragliche Satz seine vielseitige Wahrheit. Nehmen wir nun die Volksschule und deren Lehrer zusammen, denn eins steht und fällt mit dem andern, so ist es etwas Betrübendes, daß das Los der Volksschule (von der reden wir nun zunächst) und deren Lehrer durchgreifend nach allen Seiten hin in die Hände solcher gelegt ist, die durch „Arbeit und Plage für dieselben“ sie so recht eigentlich noch nicht lieben gelernt haben, es auch noch nicht konnten.

Nun ist noch obendrein der Beruf des Volksschullehrers mehr denn jeder andere Beruf einer, der es mit gar vielen Einzelheiten zu thun hat, die außerhalb seines Kreises „kleinlich und pedantisch“ erscheinen; und doch glaubt jeder, der nur einige sogenannte Bildung genossen hat, dasselbe ebenso gut, wohl noch besser leisten zu können. Da tritt der Ober-Präsident und der Bürgermeister, der Regierungsschulrat und der Pastor ins Heiligtum der Schule. Wohl der Schule, wo sie nur fleißig kommen! Wie viele aber sind unter diesen Inspizierenden, die die Schule und ihre Kleinigkeiten, die Notstände des Lehrerstandes „durch Arbeit und Plage für dieselben“ lieben lernten? Es wäre unbillig, dies zu verlangen von den nach jetziger Ordnung der Dinge vorherrschend die

*) In Preußen ist das in Bezug auf das sogenannte höhere Schulwesen längst der Fall; die höheren Schulen erfreuen sich fast lediglich ebenbürtiger Inspektoren, Referenten, Vertreter in den höheren und höchsten Verwaltungsbehörden. Z.

Digitized by Google

Schule Beaufsichtigenden. Aber unbillig ist es auch, wenn man aus Mangel an tieferer Selbsterkenntnis so gar nicht fühlt, daß die Beaufsichtigung der Schule und ihrer Lehrer Ansprüche aus der Natur des Sachverhältnisses heraus macht, die ihr gutes Recht haben und dem unparteiisch Abwägenden bald klar werden. Zu erfolgreicher Beaufsichtigung der Volksschule gehören Einsicht und Liebe, die aus „Arbeit und Plage" dafür hervorgegangen; sie fordert ganz besonders feinen Takt, Zartgefühl neben dem entschiedensten Ernste. Eine Schulthätigkeit, die sein soll, was sie sein kann, ist eine der feinsten und geistigsten Lebensthätigkeiten überhaupt, die sich nur in der freiesten Entwicklung ihrem Ziele nähern kann; da hilft nicht das kalte, aktenmäßige Regieren, Inspizieren. Richtet irgendwo das Gesetz Zorn an, vermag es in letzter Instanz so ganz und gar nichts, ist es unmöglich durch den Korporalstock, sei's der Königsberger, der kategorische Imperativ, sei's der Sinaitische Fundamental-Lehrplan, etwas Lebensvolles hervorzurufen, so gilt dies auch nachdrücklichst von der Volksschule.

Suchen wir uns das etwas näher zu führen.

Es liegt in der Natur der Sache — wir treten damit in das Gebiet der Erfahrung — daß, je edler, geistiger ein Geschäft ist, desto mehr verlangt es, eine Sache freier Entwicklung zu sein. Ist irgend ein Geschäft nun geistiger Art, trotz der tausend Kleinigkeiten, womit es zusammenhängt, so ist es das Geschäft eines Erziehers, eines Lehrers; hier soll Mensch auf Menschen gestaltend, bildend einwirken. Ist's edel und groß aus dem Marmor mit dem Meißel Scheinleben herauszuzaubern, so ist's doch edler und größer, dem aufkeimenden Menschenkinde Hebammendienste zu thun. Darum ließ Sokrates den Marmor und ging denen nach, die Götterbilder zu werden berufen waren. Und ein solches Hochgefühl flößte dieser Beruf dem weisen Athenienser ein, daß er in seinem Vaterlande das Höchste geleistet zu haben behauptete, was nur geleistet werden könne, und erbat sich noch angesichts des Todes die höchste Belohnung aus dem Staatssäckel aus. — Nun, nun, wird man von mancher Seite rufen: Seid ihr Volksschullehrer denn schon Sokratesse? Ach nein, wir sind allzumal noch nicht wert, dem Sokrates die Schuhriemen aufzulösen, und was wird's vollends geben, wenn wir vor den Lehrer treten, „dem kein Lehrer gleich!" Aber davon ist hier auch gar nicht die Rede, sondern nur davon, daß die Lehrerthätigkeit eine der edelsten, geistigsten ist; ja man kann sagen, daß jede andere Thätigkeit im Bereich des Geistes danach ihre Wertschätzung empfängt, ob sie auf die Bildung des Menschengeistes, sei es in der Einzelheit oder in der Gesamtheit, mehr oder weniger einwirkt; und davon ist dann ferner die Rede, wie eine solche Lehrthätig-

Digitized by Google

keit, die einen Menschen ganz in Anspruch nimmt, gepflegt, gehoben werden soll, welches die Bedingungen sind, unter welchen sie wohlthätig fürs Ganze werden kann.

In den christlichen Völkern hat sich nun, wovon das Altertum mit all seiner Aristokratenbildung nichts wußte, eine eigentliche Volksschule, die die Gesamtjugend eines Volkes umfaßt, und somit ein Volksschullehrerstand mehr und mehr herausgebildet. Seit etwa 30 Jahren ist in Preußen und andern deutschen Ländern manches dafür geschehen; von Opfern dafür sollte man nicht zu freigebig plaudern; denn das will etwas sagen, und die Volksschule hat bis jetzt gewiß nicht mehr denn Brosamen empfangen, die von der Reichbedachten Tische fielen. Wie mangelhaft die Lehrerbildung noch sei, wie tief hier und da noch ihr ganzer Bildungsstand, ob die Volksschule von der Kirche und deren Dienern ursprünglich ausgegangen oder nicht, ob die Vordermänner des modernen Volksschullehrerstandes (die Philanthropen nach Lilie) der tieferen Auffassung des Christentums näher oder ferner gestanden: darauf kommt hier zunächst gar nichts an. Kurzum, es ist ein Lehrstand der Volksjugend im engern Sinne des Worts da, der seinem edlen Kerne nach sich seines Berufs bewußt ist und mehr und mehr wird. Der Staat selbst hat seit einem Vierteljahrhundert recht systematisch darauf hingearbeitet, daß dies geschah, und es ist eine Sache, die, wenn man einmal Seminarien wollte, sich von selbst verstand. Die Seminarien müssen sich (innerhalb der der Volksschule gesteckten Grenzen, versteht sich) ihre Aufgabe, das liegt in der Natur der Sache, umfassend stellen. Wo ist ein Beruf, der das nicht thäte? Jeder Beruf muß es thun, sonst beraubt er sich seiner Lebenskraft und sinkt in den Tod zurück. Das bedenken die nicht genug, die von außen hinein schreien in die Not der Seminarien und des Schulstandes. Da wird von zu predigender Demut gepredigt. Ja, wenn die sich so predigen ließe, wie manche Herrn von oben und von außen meinen! Der Demütigste hat den Herrschern einen eigenen Text für die Demutspredigten gegeben (Matth. 20, 26). Das wende man auch auf die Schule und deren Lehrer an; wer nicht giebt, empfängt nicht, und geben ist seliger denn nehmen. Die Demut kommt, mit Erlaubnis der Schriftgelehrten, wie der Tau aus der Morgenröte; sie kommt, wenn man die Herrlichkeit des Herrn schaut. Dadurch gerade, daß man den Beruf des Volksschullehrers hoch, sehr hoch stellt im Lichte des Evangeliums, kann nur die ungefärbte, die nicht gemachte Demut kommen. Das sei denen gesagt, die da meinen, durch allerlei Äußerlichkeiten den bösen Schaden heilen zu können; es hilft weder Kraut noch Pflaster, es hilft nicht Erbsensack, worauf die Jugend weiland kniete, noch

Digitized by Google

Arbeiten an öffentlichen Wegen angesichts der lustwandelnden schönen Welt, was einst ein ritterlicher Schulfreund Pommerns anriet. Wollet nicht Trauben lesen von den Dornen.

Will man also einen Volksschullehrerstand, und man muß ihn wollen, so muß man ihn auch seinem Ideale, seinem Endziele zuführen. Die Auswüchse muß man sich gefallen lassen, wie überhaupt das Unkraut unter dem Weizen, und sich hüten, mit dem Unkraut den Weizen auszuziehen. Mögen tausend unberufene Schreier nach sogenannter Emancipation schreien, das darf die Ohren nicht verschließen gegen die tiefe Wahrheit, die hier zum Grunde liegt. Wird die von den Staats- und Kirchendienern nicht gewürdigt, werden nicht endlich thatsächliche Maßregeln ergriffen, um das, was sich im deutsch-christlichen Volksleben als dringend notwendig im neuen Aufschwung des Staatsorganismus auch in Bezug auf die Volksschule und deren Lehrer herausgestellt hat, so werden endlich auch hier die Steine schreien. Und schreien sie nicht in allerlei Weise?

Roth hat nun in der angezogenen Schrift es in Bezug auf das Gymnasialwesen, mir scheint hinreichend klar, dargethan, daß dasselbe sich einer gewissen Selbständigkeit erfreuen muß, wenn es gedeihen soll. Kirche und Staat sind gleichmäßig dabei beteiligt; das aber darf die relative Selbständigkeit nicht aufheben, weil sie notwendig ist, wenn ein Beruf, wie der eines Lehrers, nicht zu seinem großen Nachteile ins Handwerksmäßige herabsinken soll. Roth sagt: „Die menschliche Natur ist einmal so beschaffen, daß wir, je geistiger die Wirksamkeit ist, die man von uns erwartet, desto mehr des Gefühls der Selbständigkeit bedürfen, oder umgewandt: je mehr ein Mensch sich abhängig fühlt, desto weniger ist er dazu gemacht mit seinem Geiste auf andere Geister zu wirken. Wohl giebt es einzelne Naturen, deren Energie in demselben Verhältnisse zunimmt, in welchem der Druck von außen anwächst. Aber wo von einem ganzen Stande die Rede ist, muß man nicht an außerordentliche, sondern an die Menschen denken, wie sie im Durchschnitte sind. Diese bedürfen zum geistigen Wirken des Gefühls ihrer Selbständigkeit und zur Empfindung der Selbständigkeit der Gewißheit ihrer Rechte.

Die Frage wäre nun hier, ob das, was ein erfahrner Gymnasialmann für die Gymnasiallehrer in Anspruch nimmt, auch seine Anwendung auf den Volksschullehrer erleide.

Wir sagen unbedingt: Ja!

Will man den Volksschullehrerstand in der That zu einem Stande machen, der auf die Bildung des heranwachsenden Volks also einwirke, wie er könnte und sollte, seiner Stellung und seines im Evangelio selbst ge-

Digitized by Google

steckten Zieles sich mehr und mehr bewußt werde, so muß man vor allen Dingen erst einmal die Menschen nehmen, wie sie sind, nicht wie sie sein sollten. Ein vollkommner Knecht und ein vollkommner Herr, wo einer dem andern mit Ehrerbietung zuvorkommt, beide nach dem Gesetz der Liebe leben, die nicht das Ihre, sondern das des andern sucht, die alles verträgt, alles glaubt, alles hofft, alles duldet, wie St. Paul uns sie vorhält, da geht alles von selbst. Aber dieweil wir noch im Fleisch leben, haben wir neben dem streng festzuhaltenden und immerdar geltend zu machenden höhern Gesetz der Liebe, die Schwachheit des Fleisches zu berücksichtigen, und der Bedingungen uns klar bewußt zu werden, unter welchen geistiges Leben gepflegt und von der niedern Stufe zu einer höhern gehoben werden kann. —

Nun ist der Stand eines Elementarlehrers ein schwieriger, im ganzen nach seiner tiefern Bedeutung selten recht erkannter, geschützter und geschätzter, gepflegter und belohnter. Hier gilt's in weit höherm Grade als vom Gymnasial-Unterricht: in tenui labor ac gloria tenuis. (Im Geringen Arbeit, gering der Ruhm.) Ist einer ein wahrhafter Nachfolger Jesu Christi, nun, so trägt er seinen Lohn in sich selber; wohl ihm, er dient dem, der ihm nach der Frage: Hast du mich lieb, gesagt hat: weide meine Lämmer! Allein dies ist erst ein zu erringender Zustand, es soll dahin geleitet, erzogen werden, und die Frage ist dann vorab: wie hat der, der berufen ist, ordnend in die gesellschaftlichen Verhältnisse einzugreifen, die Schule und ihre Lehrer zu stellen, auf daß ohne Ärgernis (wehe dem, der Ärgernis giebt!) mit Berücksichtigung der menschlichen Natur und ihrer Entwicklungsgesetze sie ihrem Ziele zugeführt werden.

In dieser höhern, pädagogischen Beziehung, möchte ich sagen, ist der Volksschullehrerstand, ich rede vom Ganzen, nicht von einzelnen Fällen, übel, sehr übel beraten. Der Stand, der sich eben herausarbeiten will, der in seiner Mitte einen Kern hat, der zu den schönsten Hoffnungen in der Zukunft berechtigt, der sich in vielen Gliedern einer Bildung erfreut, die ich getrost der Bildung vieler sogenannter studierter Leute gleichstelle, was die praktische Tüchtigkeit betrifft, weit überordne, und der viel mehr sein und leisten könnte, wenn man die hier sich darbietenden Kräfte benutzen wollte, welche Stellung hat er? Von der untersten Stufe bis zur höchsten Stufe haben die Lehrer der Volksschule immer Obere, die, genau genommen, nach Roth's Ausdruck sie nicht „durch Arbeit und Plage für dieselbe" lieb gewonnen haben und darum den heiligen, meinetwegen oft auch den fleischlichen Eifer nicht bekommen haben, die ihnen Befohlenen mit Nachdruck zu schützen, ihre Lage zu verbessern, sie zu heben, zu tragen, wie die Mutter ihr Kind.

Digitized by Google

In diesem Sinne sagen wir, steht unter allen, die auf einem geistigen Gebiet thätig sind, die Volksschullehrerwelt in großem Nachteil, und in Praxi läßt sich der Nachteil leicht nachweisen, so wie der Vorteil auf der andern Seite. Die Volksschullehrer haben weder nach dem Staate noch nach der Kirche hin Versorger, die sich ihrer so recht von Herzen, auch menschlich genommen, annehmen könnten. Es sei nochmals ausdrücklich gesagt, daß von dem Stande der Dinge überhaupt, nicht von besonderen, Gott sei Dank sich findenden, einzelnen Fällen die Rede ist. — Ein Beispiel von einer ganz andern Seite macht vielleicht klar, was wir wollen. Der gemeine Soldat sieht seine Ehre in dem General, und der geringste Fähndrich sieht an dem General hinauf als seinesgleichen. Der eine ist doch nur, was der andere auch werden könnte; sie stehen demnach auf einer Linie trotz der großen Verschiedenheit und der strengsten Subordination. Ebenso der höchste Geistliche sieht in dem geringsten Geistlichen seinen Bruder, fühlt sich schon amtlich in demselben geehrt oder geschändet. Von der untersten bis zur höchsten Stufe sieht sich demnach der Geistliche durch seinesgleichen vertreten. Wo aber hat nun der Lehrer solche Fürsprecher? Ist's der Staatsdiener? Nein! Ist's der Kirchendiener? Nein! Sie können nicht für ihn also bis in das Kleinste sorgen, denn er ist nicht ihr Fleisch und Bein; sie handeln meist nur nach dem Gesetz des Buchstabens und nicht nach dem Gesetz der eifersüchtigen Liebe, die, wie Elternliebe, auch ihre Geltung hat im Laufe der Dinge, wie sie eben sind. Wer sich nun die Geistesfreiheit erworben hat, in fremde Zustände einzugehen, der wird sich überzeugen müssen, daß der Lehrstand eigentümlich gestellt ist. In seine Wirksamkeit tritt der Staatsdiener wie Kirchendiener redend, meisternd hinein. Sollten wir hier Beispiele von Ungeschick, ja Frechheit aufzählen, die die Geschichte der Schulen in Massen uns vorführt? Wer weiß, ob es nicht gut wäre, eine Chronique scandaleuse dieser Art zu veranstalten. Allerdings könnte es nach der einen Seite hin schaden, die Mißstimmung noch größer machen; aber nach einer andern Seite hin könnte es sehr wohlthätig wirken und gehörte mit in die Pädagogik für die die Schule besuchenden hohen und niedern Staats- und Kirchendiener, wovon wir wohl manchmal gesprochen. — — —

Vor allen Dingen liegt klar vor, wie bemerkt, daß dieser wichtige, tiefgeistige Verwaltungszweig sich keiner ihm gebührenden Selbständigkeit in der Oberleitung erfreut. Die Volksschule wird überall nur ins Schlepptau genommen und nimmt dann neben den mächtigen Ansprüchen, die Kunst und Wissenschaft und Kirche in ihren eigentümlichen Gebieten machen, eine klägliche Stellung ein. Der ehemalige Chef des statistischen Bureaus soll's aus seinen Zahlen heraus bezeugen, als kalter, um so un-

Digitized by Google

verdächtigerer Zeuge, er sagt: „Selten wird hinreichend gewürdigt, wie viel die Regierungen an Sicherheit und Kraft dadurch gewinnen, daß die Mehrheit des Volks einer Belehrung durch Wort und Schrift empfänglich wird.“ Dies „Selten gewürdigt“ tönt uns aus den entscheidenden Zahlen heraus. Und kann es anders sein? Wo sind denn die Wächter über die Volksbildung, die, ich will nicht sagen, berufsmäßig darin arbeiten und dadurch Liebe, begeisterte, eifersüchtige Liebe erlangen, denn das hat nach oben seine Schwierigkeit, sondern solche, die diesen Zweig der Staatsverwaltung so recht ausschließlich zu ihrem höhern Wirkungskreis machen? Ein Minister der geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, wie es bei uns in Preußen ist, kann nicht auf eine den Zeitbedürfnissen entsprechende Weise für die eigentliche Volksbildung sorgen. Das ist unmöglich; das übersteigt die Kräfte eines, auch des ausgezeichnetsten Mannes. Zwischen den täglich, wie in keinem andern Zweige der Verwaltung steigenden Ansprüchen seitens der Kunst und Wissenschaft, der geistigen und leiblichen Heilkunde (Kirche und Medizin) kann die Volksschule nicht die Aufmerksamkeit erlangen, die sie verdient und gebieterisch verlangt, wenn sie gedeihen soll. Eine solche hohe Behörde hat so viel immer schon den äußern Mitteln nach zu ermitteln, daß die besten Pläne in dem Kampfe mit den Finanzmännern in der Geburt erstickt werden. Und das nach Kampf zu Erlangende absorbieren die höhern Unterrichtsanstalten, Universitäten, Kunst-Akademien, Gymnasien ꝛc. An die Volksschule kommt's immer zuletzt, das liegt wieder in der Natur der Sache, denn sie hat keinen Vertreter, der diesen Zweig so recht eigentlich zu seiner Lebensaufgabe machen könnte, ungestört durch andere nach dem Stand der Dinge nun einmal mächtigere Lebensverhältnisse, dessen Kraft darum auch durch die Zersplitterung nicht gebrochen wäre, um einen Kampf auf Tod und Leben für die heiligste Angelegenheit des armen Volks zu kämpfen. Man könnte sagen: was du willst, ist ja in unsrer Verwaltung gegeben, es giebt eine Unterrichts-Abteilung in der Oberleitung, und diese hat fürs Volksschulwesen ihren eignen Rat, einen Techniker. Nun ja, das ist so. Aber dieser Rat ist wie das Käuzlein auf dem Dache. Ist er zugleich mit Gymnasial- wohl gar mit Universitäts-Referaten beehrt, so muß schon dadurch nach dem Gesetz der Natur Sinn, Begeisterung, Thatkraft für die eigentliche Volksschule geschwächt werden; ist er allein dafür thätig, so steht er doch wieder zu isoliert da, zu wenig gehoben und getragen durchs Gesetz und kann am Ende doch nicht mehr thun, als seinem Chef als Satanas erscheinen mit seinen verklagenden Plänen für Volksbildung, die derselbe in seinem sorgenvollen Busen verschließt und in das schwarze

Digitized by Google

Register der Notstände registrieren läßt in Hoffnung besserer Zeiten. Und er stirbt am Ende selbst darüber hin, wie etwa der Staatsrat Süvern, nach Harnisch, „an dem Schmerz über Vertagung des Schulgesetzes“ oder, wie Schulz berichtigend hinzufügt: „an dem Schmerz über die Hemmung seiner Wirksamkeit.“ Und wenn dieser für das Volksschulwesen mit ganzem Herzen thätige Staatsmann Herrn Harnisch vor seinem Ende sagt: „Es wird hier (im Ministerio) nicht anders, es kann aus dem ganzen Volksschulwesen nichts werden, wenn, wie ich schon oft gesagt, Sie nicht herkommen, und es nach Erfahrungen bearbeiten,“ so wollte derselbe wohl nichts anders damit sagen, als daß das Volksschulwesen seinen Vertreter haben müsse, der so recht aus dem Leben selbst für diese Angelegenheiten gebildet, erwärmt, ja begeistert worden sei. Und es geschah denn doch schon gar manches für das Volksschulwesen, da es nur einem mit Energie sich demselben hingebenden Manne überwiesen wurde. Denn es ist und bleibt wahr, daß durch die spätere Wirksamkeit Beckedorfs, den weder die Gymnasialleute, noch die Volksschullehrer als einen der Ihrigen im engern Sinne hätten ansehen können, eine lebenskräftigere Periode für das Volksschulwesen, eigentlich erst für die Seminarien, begann. Das kam daher, daß ein geeigneter Mann (sei er nun, woher er wolle, ein ehemaliger Gymnasial- oder Seminarmann, es könnte ebenso gut ein Staatsmann, ja ein Kriegsmann sein — mit einem Volksschul-Herzen, etwa wie weiland der Herr von Rochow auf Rekahn) für diesen Zweig der Verwaltung ausschließlich thätig war, und in seiner Thätigkeit von einem Chef unterstützt ward, dessen Ruhm vor allen auch darin bestand, daß er etwas geschehen ließ: Freiheit thatkräftigen Naturen gestattete. Ich fühle mich nicht berufen, eine Lobrede auf die Wirksamkeit Beckedorfs zu halten, und damit so indirekt einen Tadel der Gegenwart auszusprechen, aber das muß gesagt sein, daß es eine lebensvolle Zeit war. Der Mann stand für die Seminarien und, soweit das nach seinen Umständen möglich war, für das Volksschulwesen ein. Es war seine Sache; er hatte berufsmäßig keine andere. Mit Liebe nahm er sich der Volksschulmänner an; er führte die jüngern Männer in die Vorhallen des Volksschulwesens ein, verschaffte ihnen Gelegenheit Unterrichtsanstalten kennen zu lernen;*) kein Schulmann ging von ihm, ohne in irgend einer Weise lebendig fürs Fach angeregt worden zu sein. Kurzum,

*) So erinnere ich mich noch recht lebhaft, wie er mich aufmunterte, mir doch ein Seminar näher anzusehen. Ich ging darum nach Potsdam, und das gab mir den Ausschlag, daß ich mich dem Seminarleben widmete. So führte er mich selbst zu Logier, damit ich dessen Methode kennen lernen sollte ꝛc.

Digitized by Google

die Volksschule (en miniature, kann man freilich nur sagen) hatte einen Mann, der sie mit Liebe vertrat, an den sich die Volksschulmänner heranmachen konnten, wie um einen Mittelpunkt. Und das ist die Hauptsache, die wir hervorheben möchten. Jede Sache, vor allen die Volksschule, verlangt einen Mittelpunkt, um den sich die sonst in sich selbst zerfahrenden und wohl gar zum Unheil wirkenden Kräfte sammeln müssen; und in solchem Mittelpunkt muß das Gesetz der zur That treibenden Berufs- und allgemeinen Liebe walten. Doch auch den Fall gesetzt, es wird das Volksschulwesen einem dazu geeigneten, dem ausgezeichnetsten Manne unter den jetzigen Verhältnissen in die Hand gegeben, so scheint dies doch immer nur eine halbe Maßregel. Es ist nicht genug, daß ein Mann für diesen wichtigen Zweig der Staatswohlfahrt seine ganze Kraft einsetze. Das Werk ist zu groß, als daß es bei den gewaltigen Umwälzungen, denen das Leben überhaupt entgegen geht, genügen könnte. Und gerade die Leitung der Volksbildung ist der Punkt in der Staatsverwaltung, wo die Opposition von der guten bis zur schlechtesten Sorte Bresche schießen möchte. Nirgends kann in der That gerechterer, schärferer Tadel ausgesprochen werden; und die Stimmführer in den Ständeversammlungen, in der Tageslitteratur wissen geschickt tödlich Geschoß zu schießen. Und ist hier nicht eine schwache Seite der Verwaltung? Kann Preußen sagen, es stehe auf der Höhe, von der zuvorkommendes Lob wohl hier und da gesprochen? Andere Staaten kommen heran, manche schreiten voran. Der gute Anfang erfordert auch bei uns einen weitern Fortgang. Die wahrhaft dämonischen Kräfte, die sich in der Volksbearbeitung in kräftigen Irrtümern kund geben, erfordern kräftigere Maßregeln, größere Opfer. Und es ist dankbar hinzunehmen, daß die Zeitereignisse so gewaltig drängen: es sollen neue Wege entdeckt werden, das pädagogische Element soll mehr und mehr in den Staatsorganismus eindringen. Denn es ist in der That betrübend, wie wenig hier das pädagogische Element im ganzen so recht zum Bewußtsein kommen will; der moderne, sogenannte christliche Staat steht da vielfach trotz seiner ihm eigentümlichen Volksschulen hinter manchen heidnischen Staaten zurück, mit Rücksicht auf das ihm im Evangelio gesteckte hohe Ziel und die ihm in demselben gebotenen Mittel. Soll dies hohe Ziel mit Nachdruck verfolgt werden, so erscheint bei der umfassenden Bedeutung, die die Volksbildung von Tag zu Tag mehr erlangt, bei ihren Konflikten mit den Kirchen- und Staatsgewalten, wie im Kampfe mit den reformierenden und revolutionierenden Zeitrichtungen ein für diesen Zweig der Staatsverwaltung eigens bestimmtes Kollegium eine unerläßliche Sache zu sein. — —

Es fällt uns nun nicht ein und kommt uns nicht zu, einen

Digitized by Google

Organisationsplan zu einem Landes-Schul-Kollegium, einem Volks-Schul-Rate zu versuchen. Wir wollen nur mit Beziehung auf das Frühere einige Punkte hervorheben.

Ein solcher Volks-Schul-Rat müßte außer seinen Gliedern aus dem eigentlichen Schulstande in der mannigfaltigsten Weise in seiner Mitte auch Vertreter der Kirche, der gelehrten Bildung haben, ebenso eine Militärperson, denn die Preußische Militärverfassung ist neben dem, daß sie Wehranstalt ist, die großartigste Lehr- und Erziehungsanstalt, und was sie noch nicht ist, das könnte, sollte sie noch werden. Auch der Nährstand dürfte in einem mit einem pädagogischen Herzen versehenen Gliede dieses Standes nicht fehlen. Ein solcher Reichs-Schul-Rat nun, bestehend aus Gliedern des Lehr-, Wehr- und Nährstandes, sollte zunächst die Interessen des Volksschulwesens, der Volksbildung überhaupt, berufsmäßig zu vertreten haben.

Die Vorteile eines solchen eigens für die lange genug in den Hintergrund gestellte Volksschule verordneten Kollegiums springen wohl in die Augen. Hier hätten wir einen Kreis von Männern, die für die Um- und Neugestaltung der Volksbildungsanstalten frei und ungehindert nach der vollen Kraft thätig sein könnten, nicht gelähmt durch tausend andere Rücksichten, die allerwärts „Elend lassen zu hohen Jahren kommen." Solchen Männern würde das Wohl der Volksschule und ihrer Lehrer ganz anders nahe gebracht werden können, in ihrer Mitte würde man gar bald die Angelegenheiten der Volksschule mit eifersüchtiger Liebe lieben lernen und zu ganz andern Resultaten kommen, als man jetzt gewohnt ist. Wenn ein solches Kollegium wäre gefragt worden, wozu man die nach des Königs Huld der Nation geschenkten zwei Millionen Thaler für die Salzsteuer benutzen solle, so würde es, darüber ist wohl kein Zweifel, zu einem andern Beschluß nach aller Kraft hinzudrängen gesucht haben, als geschehen. Denn wem kommt denn diese dem armen Volke zugedachte Wohlthat zu gute? Den Armen am allerwenigsten, sondern den reichen Gutsbesitzern, Bäckern, Fleischern ꝛc. Die armen Tagelöhner hätten ihre 15—20 Groschen, die sie dadurch ersparen, lieber fort bezahlen sollen, und die Thaler der Begüterten, die durch Erlaß der Salzsteuer in ihren Taschen bleiben, hätten auch noch dazu gethan werden sollen, so hätte man eine schöne Summe gehabt, um das Schulgeld für die Armen, wo nicht ganz, doch teilweise erlassen zu können, und dann hätte man auch mehr Recht gehabt den Schulzwang einzuführen. Oder nur eine Million unter die Darbenden unter den 24 000 Lehrern verteilt, hätte 10 000 Stellen um 100 Thaler verbessern lassen und dadurch Kummer gelindert, Kraft und Liebe geweckt; was alles dem armen Volke wieder zu gute gekommen

Digitized by Google

wäre. Wer aber hat solche dem Volke in seinen wichtigsten Interessen zu gute kommenden Beschlüsse herbeizuführen gesucht? Die Vertreter des Volks, die befragt wurden, dachten nicht daran, so wenig wie alle, die hier eine Stimme abzugeben hatten. Woher kam's? Es fehlte, es sei nochmals gesagt, an einer das arme Volk und dessen Bildung mit ungeteilter Liebe, ja mit Eifersucht fördernden Oberbehörde; es fehlten die alten Tribuni plebis. Denn es hieße über die Kraft des Menschen hinaus gehendes fordern, wenn man erwartete, daß eine Persönlichkeit, ein Mann, in Anspruch genommen für die mächtige Kunst, für die hochstehende und hochstrebende Wissenschaft, für die Himmel und Erde beanspruchende Kirche, für die der vornehmen Welt (auch der armen) oft genug die kirchlichen Heilmittel ersetzende Apotheke*) ꝛc. — wenn der auch für die Volksschule, bei der bis jetzt eigentlich in tenui labor ac tenuis gloria, mit ungeteilter Aufmerksamkeit seine volle Kraft sollte widmen können. Ja, es ließe sich am Ende klar darthun, daß die Volksschule besser ein Anhängsel des Ministeriums des Innern wäre, als daß sie ein Stiefkind neben den prätentiösen Töchtern: Kirche, Kunst und Wissenschaft im Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ist.

---

4. Landfermann.

(Aus: „Ein Gutachten des Provinzialschulrates Dr. Landfermann in Sachen des Volksschulwesens." Schulchronik, 5. Jahrg. Nr. 10.)**)

Man kann meines Erachtens die Aufgabe der Volksschule in zweifacher, sehr verschiedener Weise auffassen.

---

*) Bei einer Reise in einer der östlichen Provinzen wurde mir einmal erzählt, daß der Herr Minister der geistlichen ꝛc. ꝛc. Angelegenheiten (es war unter dem Herrn von Altenstein) das Bier eines Gutsbesitzers als der Gesundheit besonders zuträglich empfohlen habe. Es gab natürlich manch Gelächter über diese Stellung des geistlichen Departements, denn das „Medizinal" ließ man gerne weg. —

**) Der nachstehende Aufsatz bezieht sich auf den vorhin im Auszuge mitgeteilten Artikel von Zahn. „Er gelangte," wie der Herr Verfasser beim spätern Abdruck in der Schulchronik bemerkt, „seiner Zeit durch den hohen Staatsbeamten, für den er geschrieben war, an den Minister Eichhorn und fand dort teilnehmende, wohlwollende Aufnahme." — Es ist sehr zu bedauern, daß Zahn seine beiden Artikel über die Leitung des Volksschulwesens nebst dem nachstehenden Gutachten Landfermanns nicht als besondere Schrift herausgegeben hat. Sie sind in andern deutschen Gegenden viel zu wenig bekannt geworden. D.

Digitized by Google

Entweder soll dieselbe gewisse Fertigkeiten, wie Lesen, Schreiben, Rechnen ꝛc., deren Besitz nun einmal für unentbehrlich gehalten wird, möglichst zum Gemeingut aller machen, und zugleich durch ihre Disciplin Gehorsam und Manierlichkeit in die gesamte Jugend des Volkes bringen.

Oder sie soll ein Institut für Volksbildung im vollen Sinn des Worts, einer der mächtigsten Faktoren derselben sein; sie soll das Volk im Gegensatz gegen die aus dem täglichen Verkehr und der Not des Lebens, so wie aus Tageblättern und der Pfennigslitteratur auf das Volk einstürmenden korrumpierenden Einflüsse mit einem tiefen Fonds von Erkenntnis und Gesinnung ausrüsten; sie soll das gesamte Volk durch eine im christlichen Sinn sich vollziehende naturgemäße Entwicklung der gesamten Kräfte des Menschen befähigen, nicht nur dem physischen und sittlichen Elende des Proletariats zu entgehen, sondern auch darüber hinaus in jedem seiner Glieder an dem bürgerlichen, sittlichen, religiösen Leben lebendigen Anteil zu nehmen.

Hält man die erste Aufgabe fest, so bedarf es nur mäßiger Mittel und mäßiger Arbeit, um sie immer befriedigender zu lösen. Die Lehrer für diesen Zweck zu finden, kann so schwierig nicht sein: Friedrichs II. ausgediente Unteroffiziere möchten noch immer bei einiger Auswahl füglich konkurrieren können; die Dotation der Schulen bedürfte nur allmählicher vereinzelter örtlicher Nachhülfe, um den billigen Ansprüchen von Männern zu genügen, die so Mäßiges zu leisten haben; die Leitung und geistige Belebung des Schulwesens fordert nur einen leicht gelegentlich und beiläufig zu erwerbenden Grad von Einsicht, und ein entsprechendes Maß von Liebe und Hingebung, und kann füglich von Pfarrern ꝛc. neben einem die Kraft eines Mannes hinlänglich in Anspruch nehmenden Hauptamt als Nebensache wahrgenommen werden. Die Schulverwaltung kann ganz füglich ein Anhang der Kirche oder auch der bürgerlichen Verwaltung sein und bleiben.

Die zweite Auffassung der Aufgabe der Volksschule fordert ganz andere Mittel und ganz andere Anstrengungen. Sie fordert einen gründlich und tief gebildeten Lehrerstand, eine seiner Bildung und der Bedeutung seiner Arbeit entsprechende Ausstattung der Schulstellen, endlich leitende und verwaltende Schulbehörden, welche mit voller, nicht improvisierter Einsicht und Liebe ganz in der Sache stehen, und ungeteilt nur für dieselbe leben.

Für die Lösung der so gefaßten Aufgabe der Volksschulen bleibt meines Erachtens noch bei weitem das meiste, namentlich auch in unserem Staate, zu thun: es ist erst ein schwacher Anfang gemacht.

Mir ist es nicht zweifelhaft, daß nur die zweite Auffassung der

Digitized by Google

Aufgabe die richtige ist: nur durch allgemeine und tiefe intellektuelle, wie sittlich-religiöse Volksbildung kann den Gefahren nachhaltig begegnet werden, mit denen die Zukunft schwanger geht; und eine solche Volksbildung ist wesentlich durch ein entsprechendes Schulwesen bedingt.

Freilich wird sich die so gefaßte Aufgabe nur mit den energischesten Anstrengungen und auch dann nur sehr allmählich lösen lassen, und erst dann vollständig, wenn eine von den Jetztlebenden nicht abzusehende durchgreifende Wendung in der Art der Verwendung der Staatskräfte eingetreten sein wird. Dies wird aber nicht hindern dürfen, wenn diese Aufgabe durch die ganze Weltlage unabweislich gegeben ist, sie unverrückt im Auge zu behalten, und mit keiner halben oder Viertelslösung derselben sich zufrieden zu geben.

Es dürfte aber auch kaum mehr in Frage kommen können, in welcher von beiden bezeichneten Arten der Staat die Aufgabe der Volksschule auffassen will. Seit etwa 40 Jahren ist in Deutschland und besonders in Preußen, die Idee allseitiger und tiefer Volksbildung als die maßgebende für das Volksschulwesen hohen und höchsten Orts anerkannt und öffentlich bezeichnet worden, besonders seitdem man vor 35 Jahren Pestalozzis Bestrebungen nach Preußen verpflanzte, deren Grundgedanken und bleibendes Moment eben diese Idee ist. Zu ihrer Verwirklichung sind die Seminare gegründet, und ist dadurch einen gründlicher und tiefer gebildeten Lehrerstand heranzuziehen der Anfang gemacht, auch sonst ist dies und jenes in diesem Sinn gethan, anderes in Aussicht gestellt. Auf diese Weise und durch die Litteratur ist diese Idee in das allgemeine Bewußtsein der Teilnehmenden übergegangen. Man müßte die Kühnheit haben, die so lange betretene Bahn zu verlassen, oder man wird auf ihr energisch bis zu ihrem vollen Ziele fortschreiten müssen, d. h. zu immer entsprechenderer Bildung der Lehrer, einer Besoldung und gesellschaftlichen Stellung derselben, die ihrer Bildung und der Bedeutung ihrer Arbeit entspricht, und zur Hinstellung sachverständiger und ungeteilt dem Schulwesen lebender Aufsichtsbehörden.

Bisher hat man mit sehr mißlicher Einseitigkeit vorzugsweise nur eine höhere Bildung der Lehrer erstrebt und dadurch einen wohlberechtigten Anspruch auf entsprechende Stellung im Leben und entsprechende Aufsichtsbehörden in ihnen erweckt, welcher zur Zeit noch, soviel ich sehe, im ganzen unbefriedigt geblieben ist. Auf diese Weise mußte der Lehrerstand malkontent werden, und ist es auch geworden, wo nicht Stumpfsinn und Mangel an Bildung oder ausnahmsweise ein in der Regel nicht zu erwartender Grad von Resignation und Demut einzelne davor bewahrt haben. Das Emancipationsgeschrei und die Verbesserungswünsche unserer

Digitized by Google

Lehrer sind insoweit meines Erachtens vollkommen berechtigt und begründet, als sie ein Verlangen nach angemessener Lebensstellung und sachverständiger Leitung des Schulwesens ausdrücken, und es dürfte von großer Wichtigkeit sein, daß unter den dummdreisten Übertreibungen und sonstigen Verkehrtheiten, welche sich reichlich an dieses Verlangen gehängt haben, die tiefe Wahrheit und Berechtigung desselben nicht verkannt werde.

Der Direktor Zahn nun faßt in seinem ganzen Wirken und so auch in dem anliegenden Aufsatz die Aufgabe der Volksschule in dem zweiten Sinne. Als Seminardirektor kann er kaum anders, denn sein Amt ist ein Ausfluß dieser Auffassung.

Was den Inhalt des Aufsatzes betrifft, so faßt derselbe vorzugsweise den Zustand der Leitung des Volksschulwesens ins Auge. Ich kann das, was er über die faktischen Mängel in demselben sagt, aus den in meinem Gesichtskreise, d. h. in der Rheinprovinz, gemachten Erfahrungen in allem Wesentlichen nur bestätigen.

Zwar hatte ich als Gymnasiallehrer kaum Veranlassung, mich näher um die Volksschulen zu bekümmern, bis mir vor vier Jahren mit meinem jetzigen Amte außer einem wesentlichen Teil an der Leitung der gelehrten Schulen in einer großen und bewegungsvollen Provinz auch die Aufsicht über zwei Lehrerseminare und über etwa 400 Elementarschulen des hiesigen Regierungsbezirkes (Koblenz) übertragen wurde, und bin somit selbst einigermaßen ein Beispiel für Zahns Behauptungen. Jedoch war mir die Teilnahme an den allgemeinen Verhältnissen der Volksschule gleichsam angeerbt, da mein Großvater und Vatersbruder Dorfschulmeister waren und mein Vater als Pfarrer für das Schulwesen sehr thätig war, und meinen hiesigen amtlichen Erfahrungen gingen sechsjährige Wahrnehmungen in Duisburg voran, welche durch persönliche Befreundung mit mehreren Elementarlehrern erleichtert, mich nicht ohne Bekanntschaft mit der Lage der Schule und der Lehrer ließen.

Auf Grund dieser Erfahrungen und Wahrnehmungen also kann ich Zahns Behauptungen im wesentlichen nur bestätigen, und wüßte für die von ihm bezeichnete chronique scandaleuse mehr als einen guten Beitrag, wobei freilich auch die Seminardirektoren selbst nicht ganz leer ausgehen würden.

Die nächste örtliche Aufsichtsbehörde der Lehrer sind verfassungsmäßig Pfarrer, und über diesen die Kreis-Schul-Inspektoren, d. h. wieder Pfarrer.

Es fehlt nun meines Erachtens sehr viel, daß auch nur die Mehr-

Digitized by Google

zahl unserer Pfarrer genaue Kenntnis und praktische Einsicht in das Volksschulwesen hätte und andererseits mit voller Liebe und Hingebung dasselbe pflegte. Vielmehr ist nur zu oft mit dem Mangel an Einsicht auch Gleichgültigkeit, ja ein hochmütiges und eifersüchtiges Verhalten gegen die Lehrer verbunden. In neuester Zeit werden zwar die evangelischen Theologen angehalten, durch einen sechswöchentlichen Seminarbesuch Bekanntschaft mit dem Schulwesen zu erwerben. Angenommen, daß dies den gewünschten Erfolg hat, so wird die Beschäftigung mit der Schule immer nur eine Nebensache für die Pfarrer sein können und sein dürfen. Predigt, Katechese, Seelsorge und Fortschritt mit der täglich verwickelter werdenden Theologie, von der amtlichen Schreiberei nicht zu reden, reichen aber völlig hin, die Geisteskraft eines Mannes vollständig zu beschäftigen; im besten Falle, namentlich dann, wenn der Pfarrer ein eifriger Pfarrer ist, bleiben nur Nebenstunden für die Schulpflege. Hingebung für dieselbe ist nicht zu erwarten, von dieser dürfte aber die Einsicht bedingt sein, welche mit der steigenden Bildung der Lehrer Schritt halten könnte. Aufsicht aber ohne Einsicht, ohne genaue fortschreitende praktische Einsicht, ist ein Scheinwesen, dem keine menschliche Macht Wahrheit und Wirksamkeit geben kann. Nach meiner Überzeugung sind zwar unter den gegenwärtigen Verhältnissen die Pfarrer die besten Schulaufseher, die man haben kann, aber durchschnittlich nicht die rechten und guten, vielmehr wird und muß einmal die Zeit kommen, wo die Schule aus der Aufsicht der Pfarrer, in eine wirklich sachverständige, ganz ihr angehörende Aufsicht übergeht. Dies werden manche Pfarrer, welche in sehr unevangelischer Weise sich mit der Kirche verwechseln, eine Emancipation der Schule von der Kirche nennen; es wird aber nur eine Emancipation von den Pfarrern sein, welche übrigens aus dem bei jeder sich entwickelnden und umfassender werdenden Angelegenheit unabweislich eintretenden Princip der Verteilung der Arbeit sich von selbst einmal gestalten wird; daß es nicht zugleich eine beklagenswerte Emancipation von der Kirche werde, das wird davon abhangen, wie diese wichtige Sache behandelt wird. Faktisch sind schon jetzt viele Lehrer durch die falsche Stellung ihrer Pfarrer zu ihnen diesen bei äußerlicher Unterordnung innerlich ganz entfremdet und mit den Pfarrern leider auch der Kirche. Ich nehme keinen Anstand auszusprechen, daß die unleugbare traurige Spannung zwischen Lehrern und Pfarrern zum größeren Teile von letzteren durch unberechtigte Anmaßung bei Gleichgültigkeit und Mangel an Einsicht verschuldet ist. Daß fast keine wesentlichen allgemeinen Verbesserungen im Volksschulwesen seit 60—80 Jahren von den Männern der Kirche ausgegangen sind, daß vielmehr diese die eingetretenen Verbesserungen nur

Digitized by Google

zu oft angefeindet, oder doch so lange als möglich ignoriert haben, ist leider notorisch.

Neben den Pfarrern sind hauptsächlich die Bürgermeister und Landräte bei der nächsten Aufsicht über die Volksschulen beteiligt. Viele derselben beweisen ohne Zweifel warmen oder wenigstens offiziellen Eifer für die Schule: möchten nur alle dieser Kategorie auch bescheiden genug sein, keinen Einfluß auf die Schule in solchen innern Angelegenheiten auszuüben zu wollen, von denen sie nichts verstehen. Viele dagegen betrachten unverkennbar die Schule nur als eine Quelle lästiger Vermehrung der Schreiberei und lästiger Angriffe auf das Gemeindevermögen. Auf welcher Seite die Mehrzahl steht, kann ich nicht entscheiden.

Sodann folgen in der Reihe der Aufsichtsbehörden die Regierungs-Schul-Räte. Die meisten derselben in der Rheinprovinz dürften vor ihrer Ernennung dem Volksschulwesen ziemlich fern gestanden haben. In der Stellung eines Divisionspredigers dürfte wenigstens ebensowenig Vorbereitung zur Leitung des Volksschulwesens gegeben sein, als in der eines Gymnasiallehrers. Viele, vielleicht die meisten derselben dürften auch als Schulräte durch andere Amtsgeschäfte, und zwar durch solche, welche ihrem früheren Beruf homogener, und deshalb fast notwendig ihnen zusagender sind, gehindert sein, sich wenigstens nach ihrer Ernennung zu Schulräten ungeteilt dem Volksschulwesen zu widmen. Alle Schulräte der hiesigen Regierung z. B. vom Jahre 1816 an, waren früher Gymnasiallehrer gewesen, und hatten, soviel ich wahrnehmen kann, ihre Zeit und Kraft vorzugsweise als Mitglieder des Provinzial-Schul-Kollegiums den Angelegenheiten des gelehrten Schulwesens zu widmen, bis vor zwei Jahren Herrn Holzer zu einem ausgedehnten Pfarramt auch die Aufsicht über etwa 6—700 Volksschulen übertragen wurde.

Über die persönliche Stellung meiner Kollegen zu den Volksschulen steht mir kein Urteil zu. Ich für mein Teil bekenne, ohne den Vorwurf eines Mangels an Fleiß zu besorgen, daß ich dem Volksschulwesen nicht habe sein können, was ich ihm hätte sein sollen. In vier Jahren habe ich noch nicht den vierten Teil der meiner Aufsicht anvertrauten Schule sehen können; in diesem Jahre nur drei, im vorigen nicht mehr, und erst zwei oder dreimal habe ich mich in lebendige Wechselwirkung zu einem größern Kreise von Lehrern setzen können, so gerne ich es öfter gethan hätte, weil ich eine gute Wirkung davon wahrzunehmen glaubte.

Ob endlich in den Regierungs-Kollegien, in welchen die Schulräte eine Stimme neben vielen haben, lebendige und einsichtige Teilnahme für das Volksschulwesen vorherrschend ist und sein kann, liegt außer den Grenzen meines Urteils.

Digitized by Google

Noch weniger darf ich in diese engen Grenzen dasjenige ziehen, was Zahn über die Thätigkeit der Central-Behörde unseres Staats für das Volksschulwesen sagt. Nur das darf ich pflichtmäßig versichern, daß mir in den mir zugänglichen Akten keine andere Beschäftigung dieser Behörde mit demselben als eine rhapsodische und gelegentliche wahrnehmbar gewesen ist.

Die am 23. Okt. 1817 von des Königs Majestät zugesagte Schulordnung ist 1845 (1863!) noch nicht da!

Im allgemeinen stehen, soviel ich wahrnehmen kann, unsere Schulbehörden nicht mitten in der Schulwelt, sondern neben derselben, und die Volksschule entwickelt sich zwar nicht ohne Förderungen oder auch Hemmungen durch dieselben, aber wesentlich unabhängig von ihnen, unter den Einflüssen, welche teils in den Seminarien in den entgegengesetztesten Richtungen auf die Lehrer eingewirkt haben, teils aus dem Leben und der Litteratur in allen ihren Nüancen auf sie fortwährend auf das verschiedenartigste einwirken.

---

5. Mager.

(Aus: „Bruchstücke aus einer deutschen Scholastik." Pädagog. Revue, 1848. Band XIX. S. 413 ff.)

(Vorbemerkung. Der gehaltvolle Aufsatz Magers, aus welchem hier der Schluß mitgeteilt wird, giebt eine gedrängte Skizze der Gesellschaftslehre mit besonderer Absicht auf die Stelle, wo, nach dem Verfasser, das Schulwesen stehen muß. Ein zweiter Artikel, der die Grundzüge der Schulverfassung bringen sollte und für das folgende Heft der Revue bereits angesagt war, ist leider nicht erschienen. Es muß dies umsomehr bedauert werden, als einerseits die frühern Aufsätze über die Gestaltung des Schulwesens und des Schulregiments vorwiegend polemischer Natur waren, und andrerseits das Manuskript der Schrift „Deutsche Scholastik," aus welcher die „Bruchstücke" ausgezogen sind, bis heute in Magers Nachlaß sich nicht hat finden lassen.

Mager hat das unbestreitbare Verdienst, der erste gewesen zu sein, der auf dem von Herbart angedeuteten Wege mit Fleiß und Erfolg die gesellschaftliche Stelle für ein im rechten Sinne freies Schulwesen aufzuspüren suchte, — ein Verdienst, das um so höher anzuschlagen ist, als er mit seiner Opposition gegen die Staatsschultheorie wie gegen den Schwindel der Schulmeister-Autonomie fast einsam und verlassen da stand. Die ersten

Digitized by Google

Jahrgänge der Pädagogischen Revue (1840—1843) huldigten freilich noch selbst dem allgemein geglaubten Dogma von der Kulturgewalt des Staates, ein Umstand, der ohne Zweifel für die spätere Wirksamkeit der Revue ein großes Hindernis gewesen ist. Nachdem Mager aber durch Herbarts Schriften und durch seine reiche Kenntnis des französischen und schweizerischen Staatslebens eines bessern belehrt worden war, und seinen frühern, zum Teil auf die Hegelsche Philosophie gestützten Irrtum offen bekannt hatte, bekämpfte er in den folgenden Jahrgängen (1843—1848) die kirchliche und scholastische Cäsareopapie und damit Hand in Hand den französischen „Konstitutionalismus," die sogenannte „parlamentarische Regierung," mit einer Gewandtheit und Energie, die bei unbefangenen Lesern unmöglich den rechten Eindruck verfehlen konnte, freilich auch oft mit einer so stechenden Heftigkeit, daß selbst seine wenigen Freunde wohl stutzig wurden. Das Jahr 1848 hat seine Befürchtungen hinlänglich gerechtfertigt. Damals fühlte er sich durch die Tollhäuslereien der Demagogie so deprimiert und mutlos, daß er die Redaktion der Revue niederlegen wollte. Er schreibt im Juni 1848 (Pädagogische Revue, 2. Abt. Nr. 7) —:

„Leser, die gleich mir Jahre darauf verwendet haben, um in die Physik und Ethik der Gesellschaft einige empirisch-historische und theoretische Einsicht zu erlangen, wissen, was mich beängstigt und wie viel von dem zerstört ist, ohne welches ein Staat, in welchen Formen er sich auch regiere, nicht fest stehen kann; diejenigen Leser aber, für welche die Politik so gut wie die Pädagogik zu den angebornen Ideen gehört, würden mich doch nicht verstehen."

„Von drei Dingen eins: Entweder die deutschen Dinge nehmen eine andere, eine bessere Wendung; es zeigt sich, daß das, was wir jetzt erleben, keine Auflösung, sondern ein kritischer Schweiß ist, nach welchem die Nation wieder zu sich selbst und zu Kräften kommt — dann finde auch ich die Kraft wieder, für diejenige Theorie vom Schulregimente zu wirken, von deren Verwirklichung ich mir den größten Segen für die Bildung unserer Jugend zur Erkenntnis und zur Sittlichkeit verspreche. — Oder meine Befürchtungen gehen in Erfüllung: die deutsche Nation, durch Staatskirche, Staatsschule und eine nichtswürdige Regiererei um das zur Erringung und Festhaltung eines würdigen Daseins nötige Quantum von gesundem Menschenverstand, Rechts- und Pflichtgefühl, Charakterstärke und Patriotismus gebracht, anstatt dem bisherigen Verderben zu entrinnen, stürzt sich immer tiefer hinein, so daß im günstigsten Falle erst eine folgende Generation, nachdem die jetzt lebende in der Wüste der Staat- und Gesetzlosigkeit zu Grunde gegangen sein wird, wieder zu einem staatlichen

Digitized by Google

und nationalen Dasein gelangt, — dann giebt mir entweder die Gewißheit des Übels die sittliche Kraft wieder, für eine bessere Zukunft zu arbeiten, und ich werde den zur Regierung gelangten Radikalismus bekämpfen, wie ich seit Jahren den regierenden Absolutismus bekämpft habe; oder ich finde diese Kraft nicht wieder (wenn man jahrelang gegen den Strom geschwommen hat, wird man am Ende müde), dann werde ich diese Zeitschrift eingehen lassen und mich darauf beschränken, in meinem kleinen Kreise zu wirken, solange das möglich ist. Und vielleicht ist auch das nicht lange mehr möglich, denn da die Schulen Geld kosten, unsern Staaten und Gemeinden aber dermalen kein Geld mehr eingeht, so wird es nächstens keine Schulen mehr geben. Die Frage, wer die Schulen regieren soll, ist damit auf die einfachste Weise gelöst." — —

Mit dem Schlusse des Jahres 1848 legte Mager wirklich die Redaktion der Revue nieder; Scheibert und Langbein übernahmen die Fortführung derselben. Nicht lange nachher zeigten sich aber auch die Spuren einer Krankheit, die ihn 1851 nötigte, von seinem kaum drei Jahre verwalteten Direktoramte in Eisenach abzutreten; er starb 1858 in Wiesbaden.

Man muß es bedauern, daß Mager sein letztes und positives Wort über das Schulregiment nicht gesagt hat und später nicht hat sagen können. Sein Suchen nach der wahren Schulgemeinde hatte ihn in der Analyse der Staatsgesellschaft zu der richtigen Einsicht geführt, daß erst eine freie Kirche und eine freie bürgerliche Genossenschaft vorhanden sein muß, bevor das Schulwesen seinen rechten Platz finden kann. Nach ihm sollte nun die letztere, die bürgerliche Genossenschaft — aber nicht die Lokal-, sondern die Provinzialgemeinde — das Schulregiment in die Hand nehmen. Für die Unterhaltung der Schulen und für noch manches andere Schulbedürfnis würde dies in der That ein bedeutender Fortschritt sein. Was die preußische Verfassungsurkunde dagegen verspricht, daß nämlich die bürgerlichen Lokalgemeinden die Schulen unterhalten, und Staats- und Kirchenbeamte sie beaufsichtigen und leiten sollen, sieht dagegen gehalten fast aus, wie wenn man einem einen Stein statt eines Eies anbietet. Mager war auch wohl nicht der Meinung, der bürgerlichen Genossenschaft, die an sich ebenso konfessionslos ist als der Staat, die Schulen auf Gnade und Ungnade zu übergeben. Allerdings kommen in seinen Aufsätzen da und dort Äußerungen vor, die scheinbar anders klingen. Soweit wir aber unsern bergischen Landsmann gekannt und verstanden haben, war seine religiöse Entwicklung überhaupt noch nicht abgeschlossen. In einem Eisenacher Programm sagt er ausdrücklich: „die Mehrzahl unserer Schüler

Digitized by Google

ist evangelisch oder soll es werden. Der Religionsunterricht, den dieselbe erhält, — ist also kein sogenannter allgemeiner, wie ihn leere und dabei konfuse Köpfe neuerlich anpreisen und fordern, sondern ein durch und durch besonderer, nämlich ein christlicher und zwar ein protestantischer und von jenem allgemeinen möglichst weit entfernt." — Auf diesem Standpunkte hätte Mager, nach unserer Auffassung, sich bald dahin geführt sehen müssen, seinen Begriff der Schulgemeinde nochmals einer Analyse zu unterwerfen, um eben die Schulgenossenschaft zu finden, in der ein derartiger, „durch und durch besonderer" Religionsunterricht nicht bloß möglich, sondern garantiert ist. Er kam vorwiegend vom politischen Gebiete aus auf seine Untersuchungen über die Theorie der Schulorganisation; dadurch blieb die Familie und die Kirche etwas im Hintergrunde stehen. In Betracht jedoch, daß der Riese Staat das Schulregiment in den Händen hat, und die sämtlichen politischen Parteien bis heute darin einig sind, dies sei der normale Zustand, muß man sich nur darüber freuen, daß Mager gerade an die schwerste Arbeit geführt worden ist, — an die Aufgabe, zu erweisen, daß die rechten Hände für das Schulregiment erst gesucht werden müssen. Wäre er von Haus aus in der Fassung gewesen, das kirchliche Interesse am Schulwesen in seiner ganzen Bedeutung zu erkennen und anzuerkennen; oder hätte er auch nur auf die Grundzüge seiner heimatlichen (bergischen) Schulverfassung sich besonnen und von vornherein das Familienprincip mit in Rechnung genommen, so würde er bei dem Gedanken, die bürgerliche Genossenschaft sei die rechte Schulmutter, sich nicht beruhigt haben. Was jener Erkenntnis und dieser Besinnung im Wege gestanden hat, ist hier nicht zu erörtern. Zu seiner Entschuldigung wollen wir doch einen kleinen Umstand andeuten, der für Nachdenkende schon viel erklärt; Mager gehörte von Haus aus der katholischen Kirche an. Er hat den Kern des Evangeliums auf weiten, fast kometenartigen Umwegen suchen müssen; und gegenüber denen, welche an den klaren Quellen sitzen, aber sie mit ihren Füßen trübe machen, darf man wohl sagen, daß Mager im Bekennen und Vertreten dessen, was er von der christlichen Wahrheit erkannt hatte, treu gewesen ist wie wenige. Wir können uns nicht entsinnen, in einem kirchlichen Blatte jemals eine so entschiedene, aus dem Mark des Herzens kommende Polemik gegen den einst vom preußischen Staatsschulregimente protegierten Schelling-Hegelschen Pantheismus und den von den Hallischen Jahrbüchern und Konsorten gepredigten Atheismus gelesen zu haben, wie in den betreffenden Aufsätzen der Pädagogischen Revue. Und das war in der schwülen vormärzlichen Zeit, wo alle sogenannten „liberalen" Zeitungen Deutschlands den Minister Eichhorn anklagten, daß er die Lehrfreiheit

Digitized by Google

unterdrücke, weil er einige atheistische Privatdocenten, wie B. Bauer ꝛc., nicht an den Universitäten lehren lassen wollte.

Die in der Pädagogischen Revue ebenfalls bekämpfte Doktrin der sogenannten „parlamentarischen Regierung“ hat in den jetzigen Zeitläuften in der Masse scheinbar an Anhängern gewonnen; an dem Berufe des Staates zum Schulregiment ist jedoch schon manchem, der ehemals dafür schwärmte, ein starker Zweifel angekommen. Angesichts dieser Thatsachen kann sich Schreiber dieses einer bösen Ahnung nicht erwehren. Auf dem kirchlichen Gebiete ist bekanntlich von jeher die Gedankenbewegung etwas langsam gewesen (Luk. 16, 8). Möglich, ja wahrscheinlich ist es daher, daß, bevor die Kirche sich in der Schulfrage gehörig orientiert hat, eine kirchenfeindliche politische Partei sich der wahren und kräftigen Idee der freien Schulgemeinde bemächtigt und der bürgerlichen Genossenschaft das Schulregiment in die Hände spielt. Die Schulanstalten und der Schulstand werden dann, namentlich in äußerer Beziehung, voraussichtlich etwas besser situiert sein als in der bestehenden staatskirchlichen Scholarchie. Was indessen die innere Natur der Schule, und was die Kirche dabei erfahren muß, wird die Geschichte lehren. „Die Erfahrung ist freilich eine teure Schule, aber die Thoren wollen in keiner andern lernen.“ D.)

Das Resultat unserer Kritik — so schließt der bezeichnete Aufsatz Magers — ist folgendes:

1. Die Sorge für Gründung und Unterhaltung von Schulen darf nicht ausschließlich dem Zufall überlassen werden, wie es teilweise in England geschieht.

Es ist sehr zu wünschen, daß es zahlreiche und mannigfaltige von einzelnen Unternehmern und von Associationen gestiftete und geleitete Privatschulen gebe; neben denselben muß es aber ein öffentliches Schulwesen geben.

2. Darf die Sorge für die Gründung und Unterhaltung der öffentlichen Schulen nicht den Kirchen überlassen sein; — wollen einzelne Kirchengemeinden oder Vereine solcher Gemeinden, oder wollen Bischöfe und sogar Jesuiten konfessionelle höhere oder niedere Schulen gründen, so muß ihnen das freilich unverwehrt sein —: das öffentliche Schulwesen muß ein Landesschulwesen sein.

3. Darf die Sorge für die Gründung, Unterhaltung und Regierung des Landesschulwesens nicht der Staatsregierung überlassen sein: das Landesschulwesen sei kein Staatsschulwesen.

Freilich muß es auch Staatsschulen geben: in den Kasernen, Gefäng-

Digitized by Google

nissen, Militär-Waisenhäusern und ähnlichen Anstalten. Auch wird der Staat solche Specialschulen selbst unterhalten müssen, für deren Unterhaltung die bürgerlichen Gesellschaften nichts thun wollen, und welche er doch braucht. Und so gut Privat- und Kirchenschulen neben den öffentlichen Schulen nützliche Dienste leisten können, so gut können einige erziehende Staatsschulen (wie die Kadettenhäuser, die sogenannten Ritterakademien, die Klosterschulen, wie Pforta) ebenfalls nützlich wirken.

Wie oben bemerkt, ist hier nur von Staaten die Rede, in denen wenigstens zu zwei bürgerlichen Gesellschaften Raum ist.

4. Darf das Regiment über die öffentlichen Schulen nicht von den Lokalgemeinden, nicht einmal von den Kreisgemeinden, sondern es muß von den Provinzialgemeinden geübt werden.

Der Beweis für diese Thesen ist teils negativ, teils positiv. Der negative Teil des Beweises hat darzuthun, daß die Zwecke, welche man durch ein öffentliches Schulwesen erreichen will und soll, durch die hier abgewiesenen Einrichtungen nicht erreicht werden können; der positive, daß die vorgeschlagene Einrichtung geeignet sei, diese Zwecke bei richtigem Gebrauche zu erreichen. Den letzten Teil dieses Beweises müssen wir schuldig bleiben, da ihn nur die Erfahrung liefern könnte und diese noch nicht gesprochen hat: wir können weiter nichts thun, als im folgenden diejenigen Einrichtungen angeben, welche uns sachgemäß scheinen; was den ersten Teil des Beweises betrifft, so läßt sich dieser in bester Form aus Vernunft- und Erfahrungsgründen führen und ist seit fünf Jahren in diesen Blättern teilweise geführt worden.*) Es fehlt uns hier der Raum und auch die Lust, das früher namentlich über die Verderblichkeit des Staatsschulwesens Gesagte hier zu wiederholen; damit aber auch solche Leser, welche die frühern Jahrgänge dieser Zeitschrift nicht gelesen haben, in der Kürze einige der Hauptgründe erfahren, welche gegen ein Staats- und gegen ein Lokalgemeindeschulwesen sprechen (daß es öffentliche Schulen geben muß, und daß die Kirchen nicht der beste Schulherr sind, wird in der Regel zugestanden), so wenden wir noch einige Worte daran.

Also erstens, warum soll der Staat nicht Schulherr, und warum sollen die Landesschulen nicht Staatssachen sein?

Weil die Natur des Staates und die Natur der Schulen es verbieten, weil der Staat, wenn er die Schulen so zu regieren versucht, wie

*) Bd. VI. S. 321–336, VIII. 316–342, 395–409, IX. 46–55, 444–459, 517–519, X. 176–183, 201–205, XI. 1–15, XII. 78–81, XIII. 94–99, XIV. 1–8, XV. 1–19, 63–71, XVI. 106–131, XVII. 7–11, und noch beiläufig an vielen andern Stellen.

Digitized by Google

sie, um zu gedeihen, regiert sein wollen, eine wenigstens scheinbare Willkür üben muß, die man sich vom Staate überhaupt nicht gefallen läßt und die ihm auf einem Gebiete einzuräumen, in der That gefährlich wäre; und weil der Staat, wenn er die Schulen so zu regieren versucht, wie er allein regieren kann, darf und soll, die Schulen zu Grunde richtet.

Dies bedarf einer kurzen Erläuterung, der ich die Erinnerung an die Thatsache vorausschicke, daß das Staatsschulregiment fast überall und immer das Recht in Anspruch genommen hat, Lehrer auf disciplinarischem Wege von ihren Stellen entfernen zu können, und daß die Lehrer, wenigstens in den meisten deutschen Staaten, seit dem März, das Recht in Anspruch nehmen, nur durch den Spruch der ordentlichen Gerichte von ihren Stellen entfernt werden zu können. Diese Antinomie zwischen den Ansprüchen der Schulbehörden und der Lehrer (um aller andern zu geschweigen) reicht hin, um den Widerspruch, der in allem Staatsschulwesen liegt, klar zu machen.

Der Staat ist Inhaber der höchsten gesellschaftlichen Macht, und er benutzt diese Macht, um die gesellschaftlichen Zwecke auszuführen und diese Ausführung zu sichern. Die der Staatsregierung zu Gebote stehende Macht ist größer als die Macht jedes im Staate lebenden Einzelnen oder jeder bürgerlichen und andern Gesellschaft. Eben deswegen flößt sie jedem Einzelnen Furcht wegen Mißbrauches ein, und dies hat bewirkt, daß man für den Gebrauch der Staatsmacht Formen geschaffen hat, innerhalb welcher sie wirken und die sie nicht, wie wilde Bergströme ihre Dämme, überschreiten soll. Diese Formen, deren System das innere Staatsrecht bildet, sind im Staate so unerläßlich, daß, wenn eine derselben sich als unzweckmäßig ausweist, sogleich wieder eine neue geschaffen werden muß, und die Menschen sich die unzweckmäßigsten Formen noch eher als die Willkür der Regierenden gefallen lassen. Es ist nun klar, daß sich für alle Geschäfte, die in diesen vorhergegangenen Paragraphen der Staatsregierung zugewiesen worden sind, Formen der Behandlung erfinden lassen, bei deren Einhaltung die Geschäfte selbst mit Erfolg geführt*) und zu deren Einhaltung die Beamten und Angestellten des Staates verpflichtet werden können, und kommen auch hier dann und wann Fälle vor, wo die strikte Befolgung dieser Formen der Sache oder dem Privatinteresse eines Bürgers schadet, so läßt man sich diesen Nachteil gefallen, weil jeder die absolute Notwendigkeit solcher Formen einsieht. Es ist aber nicht

*) Für alle ist zu viel gesagt; es giebt Umstände, unter denen das Staatswohl zu einer Verletzung der einen oder andern der vorgeschriebenen Formen nötigt, da das Regieren kein Civilprozeß ist, wo la forme emporte le fond. Für solche Ausnahmsfälle hat die englische Staatspraxis die bills of indemnity.

Digitized by Google

minder klar, daß Religion und Bildung, oder vielmehr die Verbreitung beider und die Leitung dieser Verbreitung, wie sie dem Kirchen- und dem Schulregimente obliegt, schlechterdings nicht in solche feste und strenge Formen gebannt werden kann, wie sie die Staatsverwaltung verlangt und verträgt; wie die Seelsorge und das Erziehen und Unterrichten fremder Kinder wesentlich nur durch das Vertrauen möglich ist, welches den Geistlichen und Lehrern gegeben wird, so ist auch das Kirchen- und das Schulregiment dieses Vertrauens bedürftig, und muß, um seine Pflicht zu thun, um Kirche und Schule ihrer Natur gemäß behandeln zu können, bei seiner Thätigkeit vieles nach seinem Ermessen, nach seinem besten Wissen und Gewissen thun, was eben nichts anders heißt, als: es muß ihm ein viel größerer Spielraum gelassen sein, als irgend ein Verständiger der Staatsregierung und ihren Beamten einzuräumen Lust hat. Die Lehrer haben sehr recht, wenn sie wünschen, daß die Staatsschulbehörde sie nicht mit kurzer Hand absetzen könne, — ist es doch zu häufig vorgekommen, daß nicht die pädagogische Unbrauchbarkeit oder die Sittenlosigkeit, sondern eine der eben geltenden offiziellen Wahrheit widerstrebende, sogenannte „inkorrekte" politische oder religiöse Denkart zur Absetzung qualifizierte; — wenn sie aber den Justizbeamten gleichgestellt sein wollen, welche nur durch ein richterliches Urteil von ihren Ämtern entfernt werden können, so haben sie großes Unrecht und verkennen die Natur der Schule ganz und gar: wehe dem Schulwesen, wo man, um die Jugend von einem schlechten Lehrer zu erlösen, abwarten muß, bis er von der Kriminaljustiz gefaßt werden kann! Warum wir nun das öffentliche Schulwesen, trotz dieser seiner Ähnlichkeit mit der Kirche, nicht gleich dieser auf eigene Füße stellen, sondern das Regiment über dasselbe den bürgerlichen Gesellschaften übergeben wollen, ist § 11 und 12 gesagt: die Kirche ist eine Gesellschaft, die Schule ist das nicht, sie ist eine Anstalt.

Nehmen wir aber einmal an, der Staat habe die Schulen wie die Posten oder die Salinen, was werden die Folgen sein?

Zuerst für die Schulen selbst und ihre Zwecke, die sittliche und geistige Bildung derjenigen, die nach einigen Jahren Familienhäupter, Gemeinde- und Staatsbürger und Mitglieder irgend einer Kirche sind.

Hier sind zwei Fälle zu unterscheiden.

Ist der Staat Absolutie oder Beamtenstaat, so mißbraucht er die Schule zu dem, was der Fürst oder das Beamtentum Staatszweck nennt, und was in der Regel nur das eigene Interesse oder auch die Laune und Liebhaberei dieser Herren ist. Dann müssen sämtliche Schulen des Staates die Köpfe der Jugend so façonnieren, wie das eben im Kabinett oder im Unterrichtsministerium herrschende politische oder religiöse

Digitized by Google

oder philosophische System es vorzuschreiben für gut findet. Wer die Geschichte des Schulwesens in Östreich, Preußen und Bayern studiert hat, der kann an ein solches Staatsschulunwesen nur mit Zähneknirschen denken.*)

Ist der Staat Republik oder konstitutionelle Monarchie mit Majoritätsregierung, so wird die Sache etwas anders, aber nicht besser, indem nun die jedesmal herrschende Partei die Schule zu ihren Parteizwecken mißbraucht und sie möglichst noch ärger demoralisiert, als es der Absolutismus thut.

In beiden Fällen werden die Lehrer nicht nach ihrer schulmännischen Tüchtigkeit, sondern nach ihrer politischen Korrektheit gewürdigt, nach dieser werden sie angestellt, befördert und gelegentlich auch abgesetzt. Von den Beamten des Schulregiments gilt dasselbe. Die Schulen aber werden in beiden Fällen ganz sachte um allen sittlichen Einfluß gebracht und sind in der Regel sogar als bloße Unterrichtsanstalten schlecht. In beiden Fällen müssen sich die Schulen auch mit dem begnügen, was von dem Budget des Staates, nachdem alle andern Verwaltungszweige ihren Anteil empfangen haben, für sie übrig bleibt.

Wie anders, wo die bürgerlichen Gesellschaften die Schulen haben.

Für diese ist das Schulwesen eine Hauptsache, daher wenden sie ihm von äußern Mitteln zu, was sie nur können; die Winde und Stürme, welche die politische Gesellschaft bewegen, gehen über die Schulen und Köpfe der Lehrer hinweg: das müßte ein sehr dummes und verdorbenes Volk sein, das seine politischen Parteikämpfe auch auf dem Gebiete der Schule fortsetzen wollte; — jeder Vater wird seine Kinder lieber einem rechtschaffenen und tüchtigen Lehrer, der politisch zur Gegenpartei gehört, als einem schlecht qualifizierten Parteigenossen übergeben; die Lehrer endlich sind in einer ruhigen und gesicherten Lage und fast gewiß, nach ihren pädagogischen Leistungen gewürdigt zu werden.

Der Leser führe sich das selbst aus, oder lese die oben angeführten staatsschulfeindlichen Artikel früherer Jahrgänge nach; wir gehen weiter und fragen, welche Folgen ein Staatsschulwesen für die bürgerliche und politische Freiheit der Bürger hat.

Hier sind wieder mehrere Fälle möglich: der Staat ist Omnipotenzstaat, so daß er nicht nur die Angelegenheiten der bürgerlichen Ge-

*) Wer die früheren Jahrgänge der Pädagogischen Revue kennt, weiß, daß Mager in betreff Preußens vorzugsweise an die Zeit denkt, wo das „liberale" Staatsschulregiment den Hegelschen Pantheismus patentierte und privilegierte. Vgl. u. a. den Aufsatz „Ein Buchtitel und ein Predigtfragment," Bd. 16. S. 106 ff. D.

Digitized by Google

sellschaften besorgt, sondern auch Schule hält und die Seelsorge übernimmt — davon ist oben geredet; oder der Staat hat auf die Omnipotenz verzichtet, die Dummheit der Bürger hat ihm aber die Verwaltung der bürgerlichen Gesellschaften inkl. der Schulen übertragen.

Dann tritt der andere ebenfalls oben (§ 45 und 46) erwähnte Fall ein: die zur Thür hinausgeworfene Unfreiheit kommt zum Fenster wieder herein. Man kann der Staatsregierung die Verwaltung der § 48 genannten Dinge und damit ein mit dem Rechte, so viele Beamte und Angestellte zu halten, verbundenes sehr großes Patronat nicht entziehen; giebt man nun der Staatsregierung die Verwaltung der bürgerlichen Gesellschaften und damit der Schulen dazu, so wächst dieses Patronat, will sagen die Macht, welche die Regierung über ihre Beamten und deren Familien und durch beide auf die übrige Bevölkerung übt, zu einer solchen Stärke an, daß die Verfassung wirklich nur ein Fetzen Papier und die Regierung trotz aller von der Verfassung gesetzten Schranken allmächtig ist. Die Deutschen haben England und haben Frankreich vor Augen, sie sehen, können wenigstens sehen, was in diesen beiden Staaten geschehen ist; sie sehen und hören aber nicht, und so werden sie fühlen müssen. Experience keeps a dear school, but fools will learn in no other.

Auch dieses wolle der Leser sich selbst ausführen. Er nehme das preußische Staatshandbuch und die Rangliste zur Hand und zähle die Civil- und Militärbeamten, er rechne cirka 32 000 Elementar- und Volksschullehrer und cirka 2500 Lehrer höherer Schulen, Professoren und Schulregimentsbeamte hinzu; nun vergleiche er damit, wie viele Beamte das englische Ministerium in allen fünf Erdteilen anzustellen hat, und sage sich dann, warum England ein freies Land ist und warum es Preußen nicht ist und es so bald auch wohl nicht werden wird.

Für den *Staat selbst*, oder genauer für die *Staatsregierung*, hat das Staatsschulwesen nicht minder betrübte Folgen. Einmal ist das Staatsschulwesen wie verhext; die politischen Zwecke, die man durch dasselbe erreichen will, erreicht man nicht, ja meistens erreicht man das Gegenteil, und im günstigsten Falle bringt man sich um den Vorteil, den gute Schulen auch für die Regierung haben würden; dann ladet sich eine Staatsregierung mit der Schulverwaltung eine Verantwortlichkeit auf, welche sie ablehnt, wenn sie nur halbwege ihren Vorteil versteht. In welcher Richtung ein Staatsschulregiment auch gehe, immer wird es Opposition finden. Keine Regierung aber ist auf die Dauer stark genug, um zu der Opposition, die sie schon als Staatsregierung findet, auch noch alle die Opposition zu tragen, welche die Verwaltung der bürgerlichen Gesellschaften und der Schulen ihr zuzieht. Louis Philipp hat sich sechzehn Jahre ge-

Digitized by Google

halten, Friedrich Wilhelm IV. nicht ganz acht. Wer bis an den Gürtel im Wasser stehen muß, der thut nicht wohl, ungelöschten Kalk in der Tasche zu haben, weil er sich sonst verbrennt. Kirche und Schule sind für die Staatsregierungen solcher Kalk, und welche Regierung Verstand hat, die läßt die Finger davon.

Zweitens, warum sollen die Lokalgemeinden nicht Schulherr sein, dieselben vielmehr den wesentlichsten Teil desselben an die Provinzialgemeinden abtreten?

Dafür giebt es mehrere Gründe, von denen wir einige namhaft machen wollen.

Wir stellen die ökonomischen Gründe voran.

Wird die Sorge für die öffentlichen Schulen den Lokalgemeinden überlassen, so wird es

1. in sehr vielen Gemeinden sogar an Elementarschulen fehlen. Bis hieher, wo Schulgeld erhoben wurde, konnten viele Gemeinden nur mit Anstrengung ihre Elementarschulen unterhalten, — wie gering die meisten Elementarlehrer bezahlt sind, ist jedem bekannt; seitdem § 27 der Grundrechte bestimmt, daß für den Unterricht in Volks- und niedern Gewerbschulen kein Geld bezahlt werden darf, wird die Zahl der Gemeinden, welche die Kosten für ihre Schulen nicht aufbringen können, zunehmen. Wird nun das gesamte öffentliche Schulwesen Sache der Provinzialgemeinden, zu deren Verwaltungskosten jede Lokalgemeinde beiträgt, was sie kann, so wird auch die ärmste Gemeinde die ihr nötigen Schulen haben.

2. Um die höhern Anstalten — Gymnasien, Bürgergymnasien, höhere Mädchenschulen, Universitäten — wird es aber noch schlimmer stehen. Denn entweder die Lokalgemeinden unterhalten solche Anstalten nicht, so daß die Staatsregierung sie gründen und unterhalten muß, dann stecken wir wieder in der Misère des Staatsschulwesens; oder die größeren Stadtgemeinden unterhalten höhere Schulen — die Unterhaltung einer Universität würde vielleicht sogar über die Kräfte von Gemeinden wie Wien, Berlin und Hamburg gehen —, dann werden diese Schulen a) ein hohes Schulgeld nehmen müssen, und wenn auch die Gemäßheit der andern Hälfte des schon citierten § 27, welcher Unbemittelten auf allen öffentlichen Anstalten freien Unterricht verspricht, die Söhne ärmerer Bürger der betreffenden Stadt Zugang zu diesen Schulen finden sollten, so werden die Städte schon Mittel und Wege entdecken, um jungen Leuten aus benachbarten schullosen Städten und vom Lande den Besuch ihrer

Digitized by Google

Schulen zu erschweren. Vom Standpunkte der Lokalgemeinde aus ist das nicht einmal unbillig; denn warum soll z. B. die Stadtgemeinde Eisenach ausschließlich die Kosten für eine höhere Schule tragen, von welcher das ganze umliegende Land ebenso viel Gebrauch macht als sie selbst! Trotz dieses Schulgeldes werden aber die höheren Schulen b) in der Regel dürftig ausgestattet, c) für das Bedürfnis nicht zahlreich genug, und d) nicht richtig über das Land verteilt sein. Allem dem wird vorgebeugt, wo Provinzen von 1½—3 Millionen Einwohner das gesamte öffentliche Schulwesen zur Sache der Provinzialgemeinde machen und eine Universität und so viele Gymnasien, Bürgergymnasien, höhere Töchterschulen, Bürgerschulen und Elementarschulen unterhalten, als das Bedürfnis erheischt.

Die Natur des Schuldienstes, die Bedingungen, unter denen allein der erziehende Unterricht fremder Kinder gedeiht, geben aber noch stärkere Gründe gegen ein Lokalgemeindeschulwesen an die Hand.

1. Vermaledeit sei der dumme Hochmut halbgebildeter Elementarlehrer (es giebt auch Lehrer höherer Schulen, die in gleichem Spitale krank liegen), der sich zu vornehm dünkt, um der für eine Vertrauensaufgabe aufgestellte Mandatar der Hausväter zu sein, welche mit ihrem sauren Schweiße eine Schule unterhalten, damit ihre Kinder dort finden, was ihnen das Haus nicht geben kann; könnte man die Schulpfaffen nur alle aus dem Schuldienste hinauspeitschen, die mit dem „Bauer oder Bürger" nichts zu thun haben, sondern Staatsbeamte werden und mit den Gensdarmen und Zollgardisten rangieren wollen! Giebt es auf Erden wohl einen lächerlicheren Narren, als einen Lehrer, der sich für eine obrigkeitliche Person und seinen Auftrag für eine imperiale Funktion hält! Wenn aber die Thorheit und, wir setzen hinzu, die Unsittlichkeit, die sich seit dem März in so vielen Versammlungen deutscher Lehrer breit gemacht hat, nur Ekel und Verachtung einflößen kann, so läßt sich doch andrerseits nicht leugnen, daß es nicht wohlgeraten wäre, die Lehrer vor der Scylla der Staatsbeamtenwillkür nur darum zu bewahren, um sie dafür in die Charybdis des Stadt- und Dorfmagnatentums fallen zu lassen. Wir haben § 42 für den großen Gemeinderat der bedeutenderen Lokalgemeinden eine zweite Abteilung und in dieser einen Gemeindeschulrat verlangt; es ist also nicht unsere Absicht, den Lokalgemeinden allen Einfluß auf ihre Schulen und deren Lehrer zu nehmen; ist aber ein Lehrer bloß und ausschließlich Diener der Gemeinde, in welcher er wirkt, so entsteht, besonders in kleineren Gemeinden, daraus eine Abhängigkeit desselben von Bürgermeister, Gemeinderäten und den übrigen Matadoren des Ortes, ja sogar von ihren Weibern und Kindern, daß die pädagogische Wirksamkeit des Lehrers leicht gefährdet wird. Dieser Umstand und nebenbei der

Digitized by Google

Geldpunkt ist es, der diejenigen unter den die Staatsdienerqualität ansprechenden Lehrern, welche nicht durch absurde Staatstheorien verrückt gemacht sind, zu Anhängern der Staatsschule macht, weil sie außer der Lokalgemeinde nur den Staat kennen, wie sie denn auch in den meisten deutschen Staaten, die nur Staaten heißen, aber keine sind, nichts anders kennen können. In Preußen, Östreich und allenfalls noch in Bayern aber wenigstens läßt sich zwischen der Scylla des Staats- und der Charybdis des Lokalgemeindeschulwesens bequem durchschiffen: man mache das öffentliche Schulwesen zur Provinzialsache, die Lehrer zu Angestellten der Provinzialgemeinden, und weder die Minister und ihre Agenten noch die Matadoren der Lokalgemeinden werden die Schulen und Lehrer mißbrauchen können.

Ein zweiter Nachteil für den Schuldienst ist nicht geringer. Ist das Schulwesen eines Landes atomisiert, wie es der Fall ist, wo dasselbe Sache der Lokalgemeinde ist, so giebt es gut und schlecht dotierte Stellen; der Zufall bringt den einen Lehrer auf eine gute, den andern auf eine schlechte, und an ein rationelles Beförderungs- und Gehaltsverbesserungssystem ist gar nicht zu denken. Wie anders, wo eine ganze Provinz eine scholastische Einheit bildet! Hier ist mit den steigenden Dienstjahren ein steigendes Gehalt möglich; hier giebt es ein Schulregiment, welches das Verdienst erkennen und durch Beförderung belohnen kann. So werden die Lehrer im Atem gehalten, die Hoffnung begleitet sie durchs ganze Leben, sie sind glücklicher und tüchtiger, während bei einem Lokalgemeindeschulwesen für einen großen Teil der Lehrer die Arbeit an sich selbst wenige Jahre nach der Anstellung aufhört und der Prozeß des Verbauerns und Versauerns und des Stumpfwerdens beginnt. Auch kann sich unter den Lehrern eines atomisierten Schulwesens kein esprit de corps, kein rechter Lehrer- und Schulgeist bilden, es müßte denn etwa ein von fast allen Lehrern gefühltes Mißbehagen mit ihrer Lage in denselben statt des so wünschenswerten und heilsamen positiven pädagogischen Gemeingeistes einen negativen Oppositionsgeist erzeugen, wie wir es in den letzten Jahren erlebt haben.

Dazu kommt dann bei atomisierten Schulen die Unmöglichkeit, ein sachgemäßes Schulregiment aufzustellen, ohne welches ein Schulwesen, auch bei guten Lehrern, nie leistet, was es mit einem solchen leisten wird.

Wären alle Lokalgemeinden Städte wie Wien, Berlin, Köln, Breslau, Stettin ꝛc., so würde bei einem Lokalgemeindeschulwesen für die untere Stufe des Schulregiments wohl gesorgt werden können. So ist es aber nicht; die kleineren Lokalgemeinden würden entweder gar keine oder eine

Digitized by Google

schlechte Aufsicht ihrer Schulen haben. Die obere Stufe des Schulregiments würde ganz fehlen. Will man diesem Mangel dadurch abhelfen, daß, wie es § 20 der Verfassung für Preußen beabsichtigt, der Staat das Schulregiment auf- und anstellen soll, so haben wir wieder ein Unheil des Staatsschulwesens und nebenbei einen ewigen Streit zwischen Gemeinden und Staat. Bildet dagegen das öffentliche Schulwesen einer Provinz ein Ganzes, dessen Verwaltung der Provinzialgemeinde zusteht, so ist das Interesse der Freiheit wie des Schulwesens gewahrt: die Provinz wird in ihrem großen Landrate eine Vertretung der Schulgenossenschaften (die Schulsynode), im Verwaltungsrate der Provinz einen Direktor des Landesschulwesens mit seinen Räten, und diese werden in einer hinreichenden Anzahl von Schulinspektoren die nötigen Agenten haben.

---

6. Hollenberg.

(Aus: „Schule, Staat, Kirche und das Unterrichtsgesetz," — in der „Deutschen Zeitschrift," 1860, Nr. 48—50.)*)

Das beabsichtigte preußische Unterrichtsgesetz lenkt die Aufmerksamkeit von selbst auf wissenschaftliche Fragen, die, wie sie seit Jahren erhoben werden, auch fernerhin nicht so leicht zum Schweigen gebracht werden dürften.

Die eingreifendste dieser Fragen ist, ob denn wirklich das Schulwesen Staatssache sein solle? Diese Frage hat natürlich nicht den Sinn, ob der Staat an der Bildung seiner Angehörigen Interesse habe oder nicht? Der Staat hat auch an dem Familienleben, an dem Handelswesen sein Interesse, aber darum ist weder Familie noch Handel Staatssache. Es ist freilich nur negatives Resultat, daß das Interesse des Staats an einer Arbeit des bürgerlichen Wesens nicht eine Leitung derselben von Staats wegen in sich schließe. Eine bloße Anwendung eines andern, sonst ja durchgreifenden Princips würde ferner die Forderung sein, daß, wie auch im übrigen der Staat zu der Schule stehe, er irgend ein Auf-

*) Deutsche Zeitschrift für christliche Wissenschaft und christliches Leben. Unter Mitwirkung von Dr. W. Hoffmann, Dr. J. L. Jakobi, Dr. J. Müller, Dr. C. J. Nitzsch, Dr. A. L. Richter, Dr. A. Tholuck u. a. herausgegeben von Lic. Dr. Hollenberg.

Digitized by Google

sichtsrecht über dieselbe zu üben und die Kulturpolizei zu verwalten habe, die etwas ganz anderes ist, als die Kulturgewalt.

Wir müssen aber noch weiter gehen, um das normale Verhältnis des Staates zum Schulwesen zu erkennen.

Die Aufgabe des Staates liegt in seinem Wesen angedeutet, vermöge dessen er „Gesellschaft ist, geschützt durch Macht." Denn das, was ihn vor den vielen Gesellschaften, die sich auf seinem Boden befinden, auszeichnet, ist ja, daß er sie an Macht übertrifft und allen Kollisionen, die unter den Willen der Einzelnen und Genossenschaften hervortreten können, mit seiner souveränen Macht zu begegnen hat. Er ist deshalb die höchste irdische Auktorität für die Kreise des Rechts, die sich in ihm vorfinden, mag nun die Form des Staats der höchsten Stufe angehören, der der erblichen Monarchie, oder der niedrigen, die nur für Städte und bürgerliche Gesellschaften zu passen scheint, der republikanischen. In Bezug auf jene souveräne Stellung des Staates zu den übrigen Gesellschaften und Korporationen macht diese Formverschiedenheit, so wichtig sie im übrigen ist, keinen Unterschied. Das Recht des Staates, wie es hier beschrieben ist, ruht auf seiner oben gezeichneten, ganz einzigen Pflicht, die von keiner der einzelnen Gesellschaften in ihm übernommen werden kann. Wenn der Staat, so gefaßt, mehr als ein Naturprodukt erscheint, so muß die ethische Betrachtung bald hinzufügen, daß ein Mißbrauch der Staatsmacht, ein fehlerhaftes Verhalten zu den Gesellschaften, die wir als Familie, Kirche und bürgerliche Gesellschaft zusammenfassen können, nahe genug liegt.*) Je klarer und inniger das allgemeine politische Bewußtsein ist, je stärker die Energie des gesellschaftlichen Geistes, desto weniger ist dieser Mißbrauch zu besorgen, desto mehr findet sich dieselbe genötigt, sich selbst in den Schranken zu halten, innerhalb deren sie in der That als Macht wirken kann. Und deshalb besteht die einzige wahrhafte Garantie gegen den Mißbrauch der Macht in der Art, wie nicht bloß diese und jene, sondern alle gesellschaftlichen Kräfte unter sich und mit der Macht verbunden sind.**) Darüber ließe sich noch viel sagen. Nur einiges Weniges wird später hervorgehoben werden.

Um aus der bloß formalen Betrachtungsweise herauszukommen, ist es schon dienlich, auf die Natur der Gesellschaft, unter welchen Begriff ja auch die staatliche Institution fällt, etwas einzugehen. Es ist doch jedenfalls Pflicht der Gesellschaft, die Hindernisse möglichst hinwegzuräumen, welche die Innigkeit der gesellschaftlichen Durchdringung und die Energie des

*) Historisch angesehen, läßt sich kein Staat nachweisen, der seine Macht nicht mißbraucht hätte.

**) Hartenstein, Grundbegriffe der ethischen Wissenschaften, S. 421.

Digitized by Google

gesellschaftlichen Wollens mehr oder minder beschränken.*) Dahin gehört die Sorge für Leichtigkeit und Sicherheit der geistigen Mitteilung durch Rede und Schrift, ferner die Öffentlichkeit derjenigen Dinge, welche das Ganze der gesellschaftlichen Interessen berühren; nicht zum wenigsten ferner die Forderung der „freien Regsamkeit aller Kräfte und Bestrebungen, die sich dem sittlichen Organismus anzuschließen fähig sind. Die Innigkeit der gesellschaftlichen Durchdringung läßt sich nun einmal nicht befehlen und erzwingen; aber sie läßt sich als eine in demselben Grade wachsende Größe erwarten, in welchem der Einzelne für die Darstellung seiner innern Regsamkeit, für die Befriedigung seiner Bedürfnisse und Interessen in der Gesellschaft, Gelegenheit, Förderung, Schutz findet. Auf der Freiheit dieser Regsamkeit beruht überdies das Vorhandensein der Kenntnisse, der Geschicklichkeiten, der Gesinnungen, deren die Gesellschaft in jedem Augenblicke auf tausend Punkten bedarf, welche sie benutzen muß, ohne sie erzeugen zu können, deren Erzeugung, Aneignung und Ausbildung vielmehr immer von der individuellen Thätigkeit der Einzelnen abhängt. Mögen also diese Thätigkeiten sich teilweis auch noch als Ausdruck eines partikulären Interesses, besondere Neigung und Vorliebe, vielleicht selbst eines Egoismus ankündigen, der unmittelbar nur für sich, nicht für die Gesellschaft sorgt, aber wenigstens dem Ganzen der gesellschaftlichen Zwecke nicht hemmend in den Weg tritt, — die Gesellschaft soll den Einzelnen in allen diesen Fällen gewähren lassen; sie soll die Privatinteressen, solange sie nicht widerrechtlich und unbillig miteinander streiten, schonen, sie soll der Individualität einen Spielraum lassen oder selbst eröffnen, innerhalb dessen sie sich selbst genügen kann. Sie soll nicht drücken und hemmen, wo es nicht nötig ist, sie soll sich vielmehr dergestalt über der Gesamtheit der möglicherweise streitenden Privatinteressen halten, daß sie dem Drucke, den einzelne Teile der Gesellschaft ihrer Natur nach gegen andere auszuüben geneigt sind, entgegenarbeitet. Denn jede unterdrückte Kraft geht als solche für die Gesellschaft verloren, und die Energie der gesellschaftlichen Gesamtkraft hängt wesentlich von der freien Wirksamkeit aller gesellschaftlichen Partialkräfte ab." — Es versteht sich von selbst, daß die freie Regsamkeit nicht absolut sein kann, da wir es ja nicht mit einer idealen Gesellschaft zu thun haben, sondern mit einer durch die Sünde korrumpierten. Es giebt Menschen, gegen die die Gesellschaft in einem Kampfe steht, und darum entbehrt ja der Staat nicht der zwingenden Macht, die sittlichen Ideen gegen den Willen der einzelnen und vielen zu schützen.

*) Hartenstein a. a. O. S. 497.

Digitized by Google

Aber der Zwang, der nur die frevelhafte That trifft, nicht die sittliche Gesinnung hervorbringt, führt nun den Staat von selbst auf die Sorge für die Bildung der Willen, für „eine möglichst allgemeine und gleichmäßig verbreitete sittliche Kultur.*) Der Reichtum und die vielseitige Beweglichkeit eines richtig ausgebildeten Gedankenkreises zusammengenommen mit der sittlichen Entschiedenheit eines charaktervollen Wollens drückt das aus, was der geistigen Kultur einen Wert und für die ethischen Zwecke der Gesellschaft eine Bedeutung giebt. Was also irgend Nahrung für jene, und feste Haltepunkte für diese darbietet, soll die Gesellschaft dem Einzelnen nicht nur nicht versagen oder verkümmern, sondern sie soll es ihm wo möglich zur Aneignung und weiteren Entwicklung darbieten. Insofern die hierauf gerichtete gesellschaftliche Thätigkeit absichtlich, nach einem von verschiedenen Punkten aus auf dasselbe Ziel hinarbeitenden Plane, sich in geordneten, auf eine bestimmte Weise ineinander eingreifenden, einander fördernden Einrichtungen darstellt, erhebt sich eine Gesellschaft zum Kultursystem."

Es werden viele sagen, hiermit seien wir also bei der Forderung des Staatsschulwesens angelangt. Diese Meinung wäre als ein Irrtum zu bezeichnen. Nur wenig Logik ist erforderlich, um die Fürsorge des Staats für die sittliche Kultur der Gesellschaft von der Veranstaltung und Leitung eines Staatsschulsystems genau zu unterscheiden. Zunächst müssen wir jedoch eines verwandten Irrtums Wurzeln verfolgen.

Die sittliche Kultur, welche dem Staate eine Lebensbedingung ist, sobald er seine Zwangsmittel als im Grunde ungenügend erkennt, führt weiter zu der Anerkennung einer religiösen Ergänzung der Sittlichkeit. Uns liegt diese Anschauungsweise so nahe, daß wir von theoretischer und praktischer Sittlichkeit gar nicht ohne das Christentum sprechen können. Darum lassen wir lieber den nüchternen Mann hierüber Zeugnis ablegen, den wir schon so oft citiert haben. Er sagt (S. 502): „Wo die Religion bloß als statutarisches Dogma überliefert wird, steht sie in der Regel in einem sehr lockeren Zusammenhange mit der Gesinnung; sie erzeugt höchstens Unterwerfung und äußere Werkheiligkeit, aber sie giebt keine wahre sittliche Haltung. Aber auch als Glaube, gestützt auf Gesinnung, ist sie zunächst allen Modifikationen der Gesinnung unterworfen und bleibt insofern immer noch etwas Individuelles. Dennoch gehört der religiöse Glaube zu den allerstärksten gesellschaftlichen Kräften, schon deshalb, weil er einen Gegenstand hat, vor welchem alle übrigen gesellschaftlichen Unterschiede in nichts verschwinden, und welchem gegenüber alle

*) A. a. O. S. 501.

Digitized by Google

Gläubigen auf einer Linie stehen; die Religion verbrüdert die Menschen, weil sie ihnen das Bewußtsein der Gleichheit vor dem Höchsten giebt. Daher der Widerstand der Bekenner einer und derselben Religionsform, gegen jeden ungleichmäßigen Druck einer weltlichen Macht; selbst, wo sie an den Begriff einer hierarchischen Aristokratie, an den Gedanken eines näheren Verhältnisses der Priester zur Gottheit gewöhnt sind, üben sie diesen Widerstand um so hartnäckiger aus, wenn eine außerhalb dieser Hierarchie liegende Macht sich in das einmischt, was auch nur entfernt das religiöse Interesse zu beeinträchtigen scheint. Daher drohen unter Voraussetzung eines innigen religiösen Glaubens Reibungen zwischen Kirche und Staat vielmehr dem letzteren, als der ersteren, mit Gefahr." — Der christliche Leser wird gleich erkennen, warum wir gerade diese Stimme, und nicht die volltönende und gesalbte manches andern hier haben erklingen lassen. Wir möchten aus denselben Grunde noch ein verwandtes Wort Magers hinzufügen: Pädagogische Revue 1847 S. 390: „Wer nun den Ernst des Lebens und die Unzulänglichkeit alles dessen, was wir haben, thun, wissen und sind, noch nicht erfahren hat, der kann wähnen, mit der Bildung sei die Reihe der normalen Bedürfnisse geschlossen. Sie ist es aber nicht. Die Gesundheit ist unsicher und der Tod gewiß; die Güter, die wir zu erwerben und zu genießen streben, bleiben uns nicht selten versagt, und wenn wir ihrer auch eine Menge zusammenbringen, so geben sie uns doch nimmer, was wir suchen, dauerndes Glück; bleiben wir auch von den Greueln des Krieges verschont, haben wir sogar das Glück, in der Familie, einer bürgerlichen Gesellschaft, einem Staate und unter einem Rechte zu leben, wo alles aufs beste steht (ein großes Los, das wohl noch keinem Sterblichen gefallen): wir tragen den Feind in uns selber, der dafür zu sorgen weiß, daß niemand glückselig sei. Welch eine reiche Quelle reiner Freuden auch in dem Bildungsstreben liege, nur zu bald erfährt der Mensch, daß das Wissen an Grenzen stößt, die es nicht überfliegen kann, und „das will uns schier das Herz verbrennen;" und noch früher muß er in seinem Gewissen erfahren, daß der beste menschliche Wille weit davon entfernt ist, ein vollkommen guter Wille zu sein und auch das eifrigste Streben nach Vollkommenheit, die ängstlichste Aufmerksamkeit auf uns selbst, Fehltritten nicht immer vorbeugen kann: mit einem Worte, daß der Geist willig, aber das Fleisch schwach und der Mensch ohne höheren Beistand eine hülflose, unselige Kreatur ist. So ergiebt sich das siebente und letzte Bedürfnis, die Seligkeit, die nicht mehr von der Natur, nicht von irgend einem Menschen, nicht von menschlichen Einrichtungen, nicht von uns selbst, die von Gott erwartet wird."

Sollte nun einer wohl so kindlich oder leichtsinnig sein, zu schließen,

Digitized by Google

weil der Staat der religiösen Seite zur Selbsterhaltung und ethischen Reproduktion seines Wesens so sehr bedürfe, die religiöse Seite aber durch die Kirchen vertreten und gepflegt werde, müsse der Staat die Genossenschaften der Kirche beherrschen, eine Staatskirche konstituieren? Man sollte es kaum glauben. In Wahrheit aber hat es nichtsdestoweniger Leute gegeben, welche diesen staatskirchlichen Zustand nicht nur billigten, wo sie ihn vorfanden,*) sondern auch an sich als richtig bezeichneten, weil sie den Staat als „sittliches Universum" faßten. Als dieses sittliche Universum mußte er sich Fähigkeit, Recht und Pflicht zuschreiben, alle Sittlichkeit, Religion und Bildung als seine Domäne zu betrachten. Der Staat mußte natürlich dann predigen und Schule halten; mit seiner souveränen Weisheit mußte er die Köpfe der Kinder wie der Erwachsenen façonnieren und den beschränkten Unterthanenverstand nach Staatsrecepten aufklären.

Es hat Zeiten gegeben, wo diese monströse Entwicklung des Staates, die aus dem Heidentum stammt und echt heidnisch ist, weder mit dem Gefühl der Menschen in Widerspruch stand, noch auch als sachlich störend erkannt wurde. Als die Regierungen den Regierten vorschrieben, daß sie bei Hochzeiten höchstens 12 Schüsseln und drei Spielleute brauchen sollten, an Mütze und Hut keine Seide tragen dürften und dergleichen, da war es kein allzu frappanter Gedanke, daß der Staat seinen Unterthanen auch vorschrieb, was sie glauben müßten, um selig zu werden. In den stumpfen Zeiten, wo selbst Lesen und Schreiben als überflüssige Künste erschienen, und auch die Kirche nicht mehr Regsamkeit genug hatte, dem Schulbedürfnis kräftig entgegenzukommen — sie war eben vom Staate erdrückt und in sich selbst vom Verderben ergriffen — da erwarb sich der Staat durch Anlegung von niederen und höheren Schulen ein unbestreitbares Verdienst, und der Schulzwang war unter solchen Umständen eine Wohlthat. Wo solche rohe Zustände noch fortdauern, da darf sich der Staat eine weitergehende Kompetenz in bürgerlichen und kirchlichen Angelegenheiten beimessen; er soll es aber immer mit der Absicht thun, durch die Befreiung der so bevormundeten Bürger von der sittlichen und geistigen Stumpfheit sich auch von seiner eigenen *übergreifenden Einwirkung zu befreien*.

Sobald der Staat predigte und unterrichtete, mußte die Kirche eifersüchtig darauf sehen, daß er diese unangemessene Arbeit in christlichem, womöglich in konfessionellem Sinn vollzog. Gerade die Besten verlangten einen „christlichen Staat." Nur die Voraussetzung, der preußische Staat

*) Sich in ihn zu fügen, ist etwas anderes und als einfach pflichtmäßig zu bezeichnen; aber wer zum Bessern reden kann, soll nicht schweigen.

Digitized by Google

sei christlich, machte den Gedanken einer Staatskirche und Staatsschule dem Christen einigermaßen erträglich. Führt man die Aufgabe des Staats auf die rechtmäßige Grenze zurück, wo er weder das Schulwesen noch die Kirche zu regieren hat, sondern nur die Hindernisse möglichst entfernt, die diesen wie andern Gesellschaften auf seinem Gebiet entgegentreten, so verliert der Streit um den „christlichen Staat" seine Herbigkeit, und Schriften wie die von Seegemund (wider Herrn v. Bethmann-Hollweg), die jetzt ein gewisses Recht haben, sind an eine ganz andere Adresse zu richten. Nicht als ob der Ausdruck „christlicher Staat" keinen Sinn hätte; weil der Staat Gesellschaft ist, so bedarf er auch des Christentums, ohne welches keine wahre Ethik, auch keine Ethik der Gesellschaft möglich ist. Aber das berechtigt uns nicht, den Staat christlich zu nennen. Dies paßt nur für die Kirche, die das Christliche zu ihrem Inhalt gemacht hat (und etwa für die Absurdität eines Kirchenstaates), aber für keine andere Gesellschaft, selbst wenn sie zufällig aus lauter Christen bestände. Selbst wenn alle Staatsbeamten wahre gläubige Christen wären, weder Namenchristen noch Juden, und dies muß Gegenstand unserer Sorge und Bitte bleiben, bliebe unsere Ansicht dieselbe.

Wie der Irrtum, der der Staatskirche zu Grunde liegt, theoretisch auch auf das Staatsschulwesen seine verderbliche Wirkung geübt hat, so hängt auch praktisch eins mit dem andern zusammen. Wir können nicht eher wieder ein Schulwesen erhalten, wie es sein muß, bis wir christliche freie Kirchen haben. Die Richtung unserer Zeit kommt uns in der Forderung freier Kirchen lebhaft entgegen, und dem Freunde konservativen Lebens ist es eine besondere Genugthuung, daß bei uns die Richtung auf synodales kirchliches Leben von unseren Obrigkeiten selbst, nicht von den destruktiven Parteien eingeschlagen wird. Es möchte vielleicht nirgend, außer bei einigen, denen jede Änderung der Dinge zur Freiheit hin ein Anstoß ist, noch ein Verlangen nach einer Beherrschung der Kirche durch den Staat bestehen. Indes erlebt man doch in dieser Beziehung wunderliche Dinge. Es giebt Menschen, die sich sonst für liberal halten, und doch keine geringere Herrschsucht und keine geringere Mißachtung der Freiheit anderer an den Tag legen, als die von ihnen so gehaßten politischen Gegner. Ja, mir kommt es vor, als ob in konservativen, streng monarchischen Kreisen mindestens ebenso viel Liberalität gefunden werde, als in denen, die zum ordinären Liberalismus zählen. Ein witziger Mensch hat nicht ohne Grund einst behauptet, unserem Liberalismus fehle es eben an Liberalität, und ein anderer, dem der Scherz wie der Ernst gleich sehr zu Gebote steht, hat hinzugefügt, man finde große deutsche Städte, wo die wirklichen Liberalen in einem Sopha bequem placiert

Digitized by Google

werden könnten. Er hätte fortfahren können, man habe mit etwa dreien auch die wahren Konservativen bequem genug untergebracht. Das kommt ja überhaupt davon, daß liberal sein keine Sache der Doktrin ist, sondern der Gesinnung, die nicht an die politische Parteifarbe gebunden ist. Der Liberalismus, wie wir ihn verstehen, ist ein Feind jedes Egoismus, darum ist er selbst unter den Christen so selten. Es gab sogenannte Liberale, die unter dem Ministerium Eichhorn mit der Staatskirche sehr unzufrieden waren und es höchst mißbilligten, daß man Leute wie Uhlich und Wislicenus, und auf dem Gebiete der Schule Diesterweg und Wander bemaßregelte. Hätte man an Eichhorns Stelle Uhlich zum Kultusminister und Diesterweg zum Unterrichtsminister gemacht und wären dann Hengstenberg und andere beseitigt worden, so würden sie über solche Kultur- und Aufklärungs-Maßregeln gejubelt haben. Eine solche Species von Menschen, mögen sie sich sonst orthodox oder aufgeklärt nennen, sind uns ein Gegenstand tiefen Bedauerns. Aber wir haben leider alle eine natürliche Neigung dazu, nicht nur unsere Meinung für richtig zu halten — wozu wir ein Recht nicht haben, aber erwerben können — oder sogar für die einzig richtige — wozu wir kein Recht haben, — sondern auch, dieser unserer Meinung mit drastischen Mitteln zu Hülfe zu kommen, resp. durch Anwendung von Macht unsere Meinung zur herrschenden, die andere falsche zur unterdrückten zu machen. Gegen diese Neigung des alten Menschen in uns läßt sich nicht, wie es übrigens einsichtsvolle Menschen wohl geglaubt haben, vom Boden des Indifferentismus aus mit Erfolg kämpfen. Wem alle Religion gleichgültig ist, der kann bei allem seinem Liberalismus ein entschiedenes christliches Leben nicht ohne Groll sich entwickeln sehen, und wenn er auch nicht, der Doktrin und dem Gerechtigkeitsgefühl gehorsam, öffentlich gegen den Pietismus, wie er es nennt, etwas unternehmen darf, er wird seiner Feindseligkeit schon irgend einen Ausdruck zu geben wissen. Aber man kann auch von solchen Kämpfern für die Freiheit der Gewissen viel lernen, mit denen man sonst nicht gleiche Wege geht. Denn die Erkenntnis der Wirklichkeit und der Gesetze, welche in der Natur und in der Gesellschaft herrschen, ist kein Privilegium der Gläubigen. Man kann mit Alexander von Humboldt die erstere durchdringen, mit seinem Bruder Wilhelm die zweite und dabei auch dem Staat die Grenzen seiner Wirksamkeit bestimmen, ohne ein sonderlicher Christ zu sein; und wenn auch der Gläubige es nicht bloß sich, sondern auch andern zeigen kann, daß solche Höhe des endlichen Erkennens doch nicht die Probleme der Ewigkeit zugleich unter sich hat, so wäre es doch eine klägliche Vermessenheit, den Resultaten der Forschungen und Beobachtungen kosmischer Weisheit deswegen zu widersprechen, weil sie eben der Weisheit

Digitized by Google

dieser Welt verdankt würden. Auch hat das bei uns nicht mehr viel zu sagen.

In Bezug auf die Freiheit der Kirche vom Staat kommt uns, wie gesagt, die Zeitrichtung, freilich aus verschiedenen Gründen, zu Hülfe. Wenn augenblicklich die Stimmen darüber seltener gehört werden, so ist es deshalb, weil unser Kirchenregiment wirklich die Absicht hat, die Kirche mehr auf ihre Selbständigkeit zu stellen und nicht unnötig einzugreifen. Aber die Sache bleibt damit unerledigt. Es kann morgen ein anderes Ministerium die entgegengesetzte Praxis befolgen. Die Parteien drängen sich zur Herrschaft und sind bereit, die Stellen der eben gestürzten Minister aus ihren Reihen zu besetzen. Dieser Verlauf mag in politischen Dingen nötig und erträglich sein, aber in kirchlichen Dingen ist er es nicht. Wir wissen es aus Erfahrung, wie in den Pseudostaaten der Schweiz, wenn die Radikalen einmal qualicumque modo ans Ruder kommen, die konservativen Lehrer abberufen, und die „altgläubigen" Pfarrer so vexiert werden, daß sie sich wohl in die freie Kirche flüchten. Wenn dann einmal die Radikalen gestürzt werden, dann machen es die konservativen Sieger nicht viel anders und ändern das Personal bis zum Flurschützen herab. In den größeren Staaten geht es nicht so gewaltsam, namentlich in Preußen hat das Kirchen- und Schulregiment von jeher, Minister Eichhorn mit einbegriffen, seine Befugnisse in der mäßigsten Weise gebraucht. Man konnte es 1848 sehen, wo so viele patentierte Beamte in Kirche und Schule ihre Nutritoren schmählich verließen. Aber dem Kundigen werden Beispiele genug zur Hand sein, wo Geistliche und Lehrer gerade durch den Wechsel politischer Systeme, nicht aber aus kirchlichen und pädagogischen Gründen, beseitigt oder wieder möglich wurden. Man hört zuweilen einwenden, das Staatskirchenwesen sei darum erträglich, weil ja die Lehre der Kirche, wie sie in den symbolischen Büchern enthalten sei, von dem Regiment nicht berührt werde. Das Regiment stehe unter dem Bekenntnis. Dieses Argument ist zu kindlich, um ernstlich widerlegt zu werden. Es handelt sich ja nicht um Recht, sondern um Macht. Gesetzt, durch eine Revolution käme in Württemberg eine Kanaillokratie zustande und David Strauß würde Kultusminister. Er ließe zwar jeden, der noch so dumm ist, nach dem Glauben seiner Väter beten und singen, sagte aber: da ich pflichtmäßig für die Kirche unserer Zeit zu sorgen habe, so stelle ich nur solche Prediger und Dekane an, die das moderne Bewußtsein in Gestalt Feuerbachscher Philosophie und Baurscher Theologie sich angeeignet haben, und werde nur solche Professoren an der Universität, nur solche Lehrer an den Gymnasien und Seminarien dulden, die dahin gediehen sind, unter dem Namen und Schein der Religion, die man dem

Digitized by Google

Volke doch nicht ganz nehmen darf, die neueste Wissenschaft zu lehren. Dann würden die Christen mit vollem Rechte klagen, damit seien ihre alten Ordnungen zerstört und der Minister sei ein Verderber, kein Pfleger der Kirche. Aber der Minister ist in seinem Rechte, er hat die „Kulturgewalt", er vertritt die Omnipotenz des Staates, und der Staat ist die oberste Gewalt, und keine zweite Macht, auch nicht die Kirche, darf gegen ihn eine Macht des Widerstandes haben. Es hilft nichts, als daß man den Staat dahin bringt, den radikalen Gedanken der Omnipotenz aufzugeben, sich zu versagen, seine Hand auf Kreise des Lebens zu legen, die er nicht verstehen und leiten kann, und Kirche und Schule ein für allemal als solche Sphären anzusehen, die am besten gedeihen und auch dem Staatsleben den größten Nutzen bringen, wenn man sie den Beteiligten selbst überläßt. Das klingt radikal, ist aber das Gegenteil alles Radikalismus. Der omnipotente Staat ist der radikale Staat, mag Ludwig XIV. oder eine republikanische Waadtländische Regierung an der Spitze eines solchen Staates stehen.

Versteht sich der Staat dazu, seine Herrschaft auf die Gebiete zu beschränken, die er nach seinem Begriff wirklich zu beherrschen hat, wie ganz anders kann er dann gegen solche auftreten, die in Kirche und Schule die ordinären sittlichen Gebote*) verletzen. Wie schmählich hat sich vor Jahren die Regierung in Baden gezeigt, als der Erzbischof ihr trotzte. Allerdings ist Baden zu klein, um einen rechten Staat abzugeben, aber doch! wie viel sicherer hätte man in reinlicher Lage gegen die hierarchischen Übergriffe verfahren können. Freilich muß man dann die Empfindlichkeit nicht merken lassen, wenn einmal die Kirche für ein verstorbenes Mitglied des Fürstenhauses keine Feier anordnet, und es vielmehr dankbar hinnehmen, wenn die Kirche in solcher freiwilligen Trauer zugleich sich selber ehrt. Hat man sich von seiten der Regierung einmal an das selbständigere Auftreten der Kirchen in ihren Kreisen gewöhnt, dann lassen sich in desto würdigeren und ruhigeren Formen die staatlichen Aufsichtsrechte üben, und die Arbeit der Kirche wird dem Staate ganz zu gute kommen. Es versteht sich von selbst, daß wir an Kirchen denken, die nicht etwa zugleich Staaten sind, d. h. die nicht Zwangsgewalt in Schlüsselsoldaten und Sbirren besitzen, sondern nur geistliche Zuchtmittel gebrauchen dürfen, aber diese auch ungehemmt.

Wir mußten von der Kirche so viel reden, weil die Übergriffe des

*) Wie schwer wird es manchmal, da die Staatsregierung von allerlei Rücksichten beengt wird, die Schule von unwürdigen Beamten zu befreien, von der Kirche zu schweigen.

Digitized by Google

Staates in dieselbe sich am deutlichsten als das, was sie sind, herausstellen. Bei der Schule ist es dem Anscheine nach viel harmloser, wenn der Staat sie nicht bloß beaufsichtigt, sondern auch gründet und leitet. Viele Staaten haben dies gethan, am entschiedensten Frankreich. Die ganze Kultur wurde dort vom Staate durch die Universität façonniert, sogar die Prämien wurden von Paris aus an die einzelnen Schulen geschickt. Die sauberen Früchte dieses lange geübten Unwesens kennen wir. —

Über unser preußisches Schulwesen ist es gestattet, mit einigem Stolz zu reden, wenn man das Ganze meint. Das Eingreifen des Staates war hier von Anfang an kein absolutes, sondern stützte sich auf die Beihülfe von Gemeinden, Kirchen und Genossenschaften. Simultanschulen für das Volk gab es zwar, aber es blieb das Streben, sie in konfessionelle zu verwandeln und so gerade den besten Familien das Vertrauen zur Erziehung ihrer Kleinen zu erleichtern. Einen allgemeinen Religionsunterricht aber einzurichten, der für Protestanten, Katholiken, Deisten und Juden berechnet wäre, ist nie Sache einer preußischen Schulbehörde gewesen, nur die Erfindung einiger Schwärmer und radikaler Männer, welche aus der teilweise staatlichen Leitung der Schulen eine absolute machen und doch der Kirche nicht zu viel störenden Einfluß auf die Schulen gewähren wollten. Schulen ohne Religion waren, soviel sie die herrschenden „Vorurteile“ kannten, noch nicht möglich, also Religionsunterricht nicht zu missen. Der Staat sollte nun durch seine Schuldiener auch religiös lehren, da der Staat aber als solcher keine Religion hat, so konnten die Staatsorgane auch nur die Urreligion lehren, aus der sich nach der Meinung alter und neuer Unsinnigkeit alle positive Religion so natürlich herausgebildet hat, wie aus dem hohlen Baumstamme das Schiff. Jene Anschauung entspricht dem Ideal eines Staates, der Schulherr ist, nicht Kirchenherr, dafür aber das erste mit desto vollkommenerer Ausschließlichkeit. Wir finden darin wieder ein Beispiel, daß jeder Rest von dem Glauben an die Kulturomnipotenz des Staates das Schulwesen verdirbt, wie das Kirchenwesen. Es ist gar nicht zu verwundern, daß die Lehrer vielfach darnach streben, noch mehr Staatsdiener zu sein, als sie sind. Daran ist nicht bloß schuld, daß sie jetzt oft genug dem Dünkel des Bauern- und Krämerstandes anheimfallen, der sich anmaßt, über ihre pädagogische Arbeit zu Gericht zu sitzen, sondern auch das geringe Gehalt, hier und da auch die sehr allseitige Beaufsichtigung, mit der zuweilen im Didaktischen gänzlich unwissende Pfarrer beauftragt sind, die dadurch bei allem sonstigen Wohlwollen gegen den Lehrer sich öfters um ihren Einfluß bringen. Denn ein Lehrer ist durch seinen Beruf nur gar zu sehr für mikrologische Betrachtung seiner Sphäre disponiert.

Digitized by Google

Wir brechen diesen Artikel hier ab, um unten von der mehr negativen Bearbeitung der nächsten Schulfrage zu der positiven zu kommen. Wir müßten die Art, wie gegenwärtig diese Dinge bei uns in Deutschland angesehen werden, nicht kennen, wenn wir uns einbildeten, mit dem Vorliegenden vielen derjenigen zu gefallen, an deren Beifall wir uns sonst gern erfreuen. — —

---

7. Langbein.

(Aus einer Recension des vorstehenden Aufsatzes Hollenbergs im Pädagogischen Archiv. 1861. Nr. 2. S. 158 ff.)*)

— — Der Artikel in Nr. 48—50 der Deutschen Zeitschrift versetzt uns plötzlich wieder in den Gedankenkreis der Pädagogischen Revue, ruft uns das Bild Magers zurück, mahnt uns an unsre schönsten Jugendträume, an die Arbeiten Scheiberts aus den Jahren 1849—1851, straft uns, daß wir müde und hoffnungslos die Hand vom Pfluge gelassen haben. Wohl könnten wir uns entschuldigen, ja rechtfertigen. — — War doch nicht zu erwarten, daß an dem öffentlichen Schulwesen zuerst die „bürgerliche Gesellschaft" zu dem Bewußtsein über sich selbst käme, sich vom Staate unterschiede, sich über das, was ihres Rechtes sei und was sie pflegen und verwalten könne und solle, klar würde.

Unrecht wäre es aber, wenn wir nun, wo eine so geachtete Zeitschrift, wenn auch nur erst durch einen ihrer Mitarbeiter, in unserem Sinne gegen die Herrschaft des Staates über die Schulen auftritt, diesen frischen Kämpfer auf dem verlassenen Schlachtfelde nicht herzlich willkommen heißen wollten.

(Nachdem der Herr Verfasser den Aufsatz Hollenbergs der Hauptsache nach mitgeteilt und mit einzelnen Bemerkungen begleitet hat, dann weiter auf die Fragen, ob ein Umlenken der Staatsschulgesetzgebung in dem beschriebenen Sinne erwartet werden dürfe, ob die bestehenden Einrichtungen dazu einen Anknüpfungspunkt bieten, näher eingegangen ist, kommt er auf die herrschende Theorie vom öffentlichen Wesen und Leben. Darüber sagt er nun zum Schluß):

Wie natürlich dieser Glaube (an „das sittliche Universum") den

---

*) Pädagogisches Archiv. Centralorgan für Erziehung und Unterricht in Gymnasien, Realschulen und höhern Bürgerschulen. Herausgegeben von W. Langbein, Professor und Oberlehrer an der Friedrich-Wilhelmsschule in Stettin. Stettin, Müllersche Buchhandlung.

Digitized by Google

Staat zum Schulherrn gemacht hat, ebenso natürlich erzeugt er sich stets von neuem aus dem Bestehenden. Das, was ist und immer gewesen ist, erscheint ja so leicht als das, was sein soll und nicht anders sein kann.

„Daß die Sorge für Unterricht und Erziehung (!) der nachwachsenden Geschlechter eine Hauptseite der Staatsthätigkeit einnimmt, — das ist die Anschauung vom Unterrichtswesen, welche sich nach und nach zu allgemeiner Geltung durchgearbeitet hat." So beginnt Herr von Rönne sein „Unterrichtswesen des preußischen Staates," eine systematische Sammlung aller auf dasselbe Bezug habenden gesetzlichen Bestimmungen, ein Werk also, bei dessen Bearbeitung sozusagen der Geist des preußischen öffentlichen Unterrichtswesens sich in dem Verfasser sublimieren mußte. Ist ihm nun „das staatliche Walten für das Unterrichtswesen eine Notwendigkeit," so muß in dem Bestehenden und dessen Motiven wie in dessen Genesis sich nirgend die Möglichkeit einer andern Auffassung geboten haben. Wenn Aristoteles sagt (Pol. 7): „Da nun aber alle Glieder des Staats einen gemeinschaftlichen Endzweck haben, so müssen auch alle ein und dieselbe Erziehung erhalten; die Sorge dafür darf nicht Privatpersonen überlassen werden, sondern gehört dem Staate zu," so nennt zwar Herr v. Rönne dies „eine einseitige und einförmige Staatserziehung, ohne Anerkennung der freien menschlichen Individualität," aber sie präge immerhin die Jugend zu kräftigen, tüchtigen Bürgern, zu gewandten Volksrednern, zu unerschrockenen Vaterlandsverteidigern aus.

Herr v. Rönne kennt als Mächte, die um die Schule streiten, nur den Staat und die Kirche. Wolle die letztere in Belgien die Lehrfreiheit, wie sie sie versteht, aus der Gewerbefreiheit ableiten, so sei der Staat so berechtigt wie verpflichtet, von demjenigen, der ein Gewerbe treiben will, welches Dritten Gefahr droht, den Nachweis seiner Qualifikation zu fordern. So sei die Jugenderziehung denn eine Angelegenheit des Staates, nicht in dem Sinne der alten Welt zwar, sondern in dem, daß der Staat dafür zu sorgen habe, daß überall die „erforderlichen" Bildungsanstalten in „gehöriger Einrichtung" vorhanden seien, und daß er Eltern gegenüber, die ihre Kinder ohne Unterricht lassen wollen, den Schulzwang ausübe und damit den vernünftigen Willen des Kindes selbst ergänze. Ob denn aber wirklich in der Welt, was der Staat nicht thut, ungethan bleibt? Sehr richtig weist Herr v. Rönne diejenigen ab, welche die Unabhängigkeit der Schule so verstehen, daß sie ein selbständiger, dem Staate und der Kirche gleichgestellter Lebenskreis sei; aber nicht mit den richtigen Gründen. Das Rechte wäre gewesen, wenn er gesagt hätte, die Schule kann gar nicht unabhängig sein, denn sie ist keine Gesellschaft, sondern eine Anstalt, die Lehrer sind beauftragt, Autonomie der Schule ist

Digitized by Google

ein Widersinn. Statt dessen aber demonstriert Herr v. Rönne aus dem Begriffe der Souveränität: „Es giebt aber im Staate nur eine Souveränität, die politische, und wenn Religion und Wissenschaft, die allerdings frei sein sollen, sich als Kirche oder Schule konstituieren, so treten sie aus ihrer Idealität auf das politische Gebiet des Willens und haben nur unter dem allgemeinen Willen, unter den Gesetzen des Staates, berechtigte Existenz." Sehr richtig das, es giebt keinen Staat im Staate, die souverän gewordene Gesellschaft ist der Staat, Souveränität ist die Fülle der Regierungsgewalt. Aber nichts weniger ist damit bewiesen, als daß der Staat auch Schulherr sein soll. Daß er es geworden ist und verwaltet, was nicht sein eigen, sondern dem Begriff und der Wahrheit nach Sache der bürgerlichen Gesellschaft ist,*) nun, das lehrt die Erfahrung; aber damit ist nicht bewiesen, daß alles Verwaltbare der Administration des Staates von Rechts und Logik wegen anheimfallen müsse. Es giebt einen allgemeinen Begriff der Verwaltung, es soll aber, sagt Mager, nicht eine Thatsache geben, die man allgemeine Verwaltung nennen dürfte. „Die Macht des Hausvaters, so wie die Macht, welche die bürgerlichen Gesellschaften durch ihre Obrigkeiten über ihre Mitbürger üben, kann keine vollkommene und souveräne sein, die Staatsmacht muß stärker und ihnen übergeordnet sein, wie denn alles, was im Staate bestehen und seinen Schutz genießen will, Familien, bürgerliche Gesellschaften, Korporationen und Associationen mit ihren Instituten sich wenigstens die polizeiliche Oberaufsicht des Staates gefallen lassen muß." Daraus folgt aber nicht, daß die bürgerliche Gesellschaft als solche, oder die Familien als solche Teile des Staates seien; nicht, daß deren minus plena potestas ein Ausfluß der Staatsgewalt sei; nicht, daß die Gewalt der politischen Gesellschaft absolut sei und daß die Gesellschaften im Staat Teile des Staates und von ihm zu regieren seien. Vielmehr haben dieselben eine

*) Dem Begriffe und der Wahrheit nach ist die Schulverwaltung auch nicht Sache der bürgerlichen Gesellschaft, sondern der nach dem Familienprincip konstituierenden Schulgemeinde. Die bürgerliche Gesellschaft grenzt sich nach dem Territorialprincip ab, just wie der Staat. Die Schule muß bei der Familie bleiben, die Familie aber ist konfessionell: mithin kann die Schulgemeinde auch nur auf dem Boden der Kirche stehen, also wie die Kirche nicht nach dem Territorialprincip sich abgrenzen; kurz, die bürgerliche Gesellschaft kann nicht Schulgemeinde sein. Das freilich ist richtig: der Staat muß für die Kirche und für die bürgerliche Genossenschaft den benötigten freien Raum gewähren, und dieser freie Raum ist eben die Stelle, wo auch die freie Schulgemeinde ihren Platz zu suchen hat, nicht in absoluter Trennung von der bürgerlichen Gesellschaft und der Kirche, wohl aber so weit gesondert, als ihre Natur und Bestimmung es verlangt. D.

Digitized by Google

Gewalt über ihre Glieder, eine befehlende und eine ausführende Gewalt. — — —

Ein Streit über die Schule ist (nach der herrschenden Theorie) nur zwischen Staat, Kirche und etwa der einzelnen Gemeinde oder Association. Das öffentliche Schulwesen hat der Staat oder die Kirche zu regieren, tertium non datur. Die Magersche Theorie von einem öffentlichen Schulwesen, welches von der bürgerlichen Gesellschaft regiert werde, ist unter die Mitstreitenden bei von Rönne nicht und vielleicht nirgend in der wissenschaftlichen Welt — denn um diese handelt es sich fürs erste überhaupt nur — recipiert.

Daß die Gesellschaftswissenschaft überhaupt bearbeitet wird, ist unsern Lesern nichts Neues. Sie wissen, um nur die wichtigsten Namen zu nennen, von Hegel, daß er Staat und bürgerliche Gesellschaft unterscheidet, ein Gedanke, der von da an nicht wieder untergegangen ist, von Herbart, der in seiner praktischen Philosophie dem Richtigen so nahe gekommen ist, vielleicht von Ahrens, gewiß von Mohl und Stein. Mohl verficht in seiner Geschichte der Staatswissenschaften die Notwendigkeit, die Gesellschaft vom Staate, und die Lehre von den aus einem bestimmten Interesse sich entwickelnden Genossenschaften von der Lehre vom Staat zu unterscheiden. Laurent hat darauf hingewiesen, daß er die Provinzen, Landschaften und Kreise unter die socialen Genossenschaften hätte aufnehmen müssen. — Dieser Mangel und der Umstand, daß die Verwaltung der Schulen bei Mohl ein Teil der Polizei ist — unter der er nämlich die Anwendung der staatlichen Gesamtkraft zur Förderung erlaubter menschlicher Interessen versteht, welche durch die vereinzelte Anstrengung der zunächst Beteiligten nicht genügend befriedigt werden könnten, — dies beides vielleicht läßt ihn nicht dazu kommen, an die Organisation und Leitung des öffentlichen Schulwesens seitens der bürgerlichen Gesellschaft zu denken, oder er behält es doch späteren Erörterungen vor, überhaupt zu ermitteln, welche Veränderungen die Polizeiwissenschaft durch die Ausbildung der Lehre von der Gesellschaft werde erleiden müssen. Mohl täuscht sich selbst darüber nicht, daß seine Auffassung von Staat und Gesellschaft schwerlich alsbald allgemein werde gebilligt und angenommen werden. Und doch ist wenigstens ein Blick aus einer der Mohlschen verwandten Anschauung her schon auf die Schulen gefallen. Ahrens, in seinem Naturrecht, stellt die gänzliche Emancipation der Schule vom Staat als ein Ziel für den konstitutionellen Staat hin. Freilich will er Wissenschaft, Erziehung, Kunst zu selbständiger gesellschaftlicher Organisation gelangen lassen. Kann dies nun nach dem, was wir oben ausgeführt haben, nicht geschehen, so kann doch auch eine Unabhängig-

Digitized by Google

keit der Schule von den politischen Parteien nicht, wie Herr von Treitschke meint, der sie für ein gerechtfertigtes Verlangen erklärt, durch korporative Selbständigkeit der Schulbehörden geschaffen werden. Diese korporative Selbständigkeit der Schulbehörden haben wir in Eton, Cambridge, Oxford. Wollen wir, vorausgesetzt, es wäre innerlich und äußerlich möglich, unser deutsches Schulwesen nach englischem Maße einrichten, wo es eben ein wohlgeordnetes öffentliches Schulwesen gar nicht giebt? *)

*) Wir sind glücklicherweise jetzt schon etwas weiter, als 1861. Gegenüber den Staatsrechtkundigen wie Dahlmann, von Rönne, Mohl ꝛc., die nach altem Stil die Schulverwaltung für einen integrierenden Teil der Staatsverwaltung erklären, hat sich nunmehr auch eine ebenbürtige Stimme erhoben, welche diese Theorie rundweg bestreitet. In der Schrift „Grundzüge der Politik nebst einzelnen Ausführungen" von Georg Waitz (Kiel, 1862) heißt es im 2. Kapitel, das von der Ordnung und dem Bereich des Staates handelt, S. 14:

„Eine weitere Begrenzung des Bereichs des Staates ergiebt sich daraus, daß nicht die sittlichen Lebensaufgaben überhaupt, sondern nur insofern sie in dem Zusammenleben nach Völkern ihre Verwirklichung erhalten, dem Staate anheimfallen; andere gehören andern Gemeinschaften an."

„Eine solche ist die Familie, selbständig in sich berechtigt. — Ihr Verhältnis zum Staate wechselt in den verschiedenen Zeiten. — Die Ordnung der Familie wird recht, so wie der Staat sie anerkennt. — Der Staat ist nie befugt, die Grundlage und das Wesen der Familie anzutasten."

„Die Erziehung und der Unterricht haben eine Bedeutung für die Familie, den Staat, die Kirche. Die Bestimmung derselben ganz durch den Staat, und die völlige Freiheit vom Staat sind gleich wenig berechtigt. — Wenn der Staat das Bedürfnis fühlt, den Unterricht ganz in die Hand zu nehmen, ist es regelmäßig ein Zeichen, daß er sich von seiner natürlichen Grundlage, dem Bewußtsein des Volks, entfernt. — Der Staat hat das Recht zu fordern, daß die Erziehung nicht ganz vernachlässigt werde, daß sie keine ihm geradezu feindliche Richtung nehme, daß sie gewisse für seine Aufgabe notwendige Resultate erziele, er wird außerdem dafür sorgen, daß besondere Bedürfnisse, die er hat, befriedigt, auch allgemein die nationale Bildung, Wissenschaft und Kunst gefördert werde." -- —

Damit ist freilich nur erst negativ das Rechte gesagt, daß nämlich die Staatsregierung den Beruf und das Geschick zur Schulleitung nicht habe. Allein diese Einsicht ist schon von unschätzbarem Werte, — wollte Gott, daß sie Gemeingut würde! — Sie drängt dazu, nunmehr auch nach den rechten Händen für das Schulregiment zu fragen. Wo man recht sucht, da wird Gott Gnade geben, daß man auch positiv das Rechte finde.

Sagen wir nun zum Schlusse auch noch einmal kurz unsern Spruch: Die rechten Hände zur Verwaltung des Schulwesens lassen sich nicht, wie Mager meinte, durch eine besondere Organisation der bürgerlichen Genossenschaft gewinnen, auch nicht dadurch, daß die Kirche sich besondere Organe dafür anzubilden sucht; sondern einzig und allein in der reinen Schulgemeinde d. i. einer korpo-

Digitized by Google

Ein flüchtiger Blick in die neuere Wissenschaft hat denn wenigstens dies sichere Resultat geliefert, daß der Begriff der bürgerlichen Gesellschaft als eines ethischen Organismus noch weit entfernt ist, allgemein anerkannt zu sein, daß Gesellschaftswissenschaft und Staatswissenschaft noch um ihre Abgrenzung kämpfen, daß es also noch weiter entfernt ist, die faktische Scheidung zwischen Staat und Gesellschaft und die Organisation der letztern in ihren verschiedenen Formen und Abstufungen vollzogen zu sehen. Wir dürfen uns nicht wundern, wenn die allgemeine Stimme, der bürgerliche Liberalismus in seinem Horror vor Talaren und Kutten, die Regierungen und die Regierungsräte, Justizräte und Schulräte in der Gewißheit ihrer vortrefflichen Absichten, ihres wohlwollenden Eifers, ihrer überlegenen Sachkenntnis, wenn sie alle das Staatsschulwesen für das einzige halten, welches im Staate und bei welchem der Staat gedeihen könnte.

Sind nun also bis jetzt die Provinzialgemeinde, die Kreisgemeinde, die Ortsgemeinde im wesentlichen nur politische Abteilungen mit delegierter Gewalt, haben sie nur eine politische, nicht eine gesellschaftliche Verfassung, Vertretung und Verwaltung, so ist doch in der politischen Gemeinde rechtlich die Schulgemeinde der Volksschule vorhanden, wenn schon auch sie nur in beschränkter Rechtssphäre. Hier wäre denn ein Keim gegeben, der Pflege bedürftig, fähig und wert. Er läßt sich leicht stärken und entwickeln. — —

Zum Schluß aber dürfen wir das Wort der „Deutschen Zeitschrift" auch uns aneignen:

„Sich in das Bestehende fügen, ist als einfach pflichtmäßig zu bezeichnen; aber wer zum Bessern reden kann, soll nicht schweigen."

---

rativen Verbindung von Familien derselben Konfession zur gemeinsamen Bildung ihrer Kinder. Die Beziehungen zur Kirche, zur bürgerlichen Gesellschaft und zum Staate können im Zusammenschluß der Lokalschulgemeinden zu Schulgemeindeverbänden (Gesamt-, Kreis- und Provinzialschulgemeinde) und in der Organisation derselben zum Ausdruck gebracht werden. Unser Organisationsplan hat die Verbindung mit der einzelnen Kirchengemeinde, der Provinzialkirche und der bürgerlichen Lokalgemeinde angedeutet; über das Weitere mußten wir unsere Meinung zurückhalten.

Digitized by Google

Zugabe.

(Aus Kapitel VI der ersten Auflage.*)

Herr von Gerlach hat einmal gemeint, eine auf festen Principien ruhende Theorie sei das Praktischste, was es geben könnte. Eine solche praktische Theorie hat der Verfasser im Eingange seines Schriftchens richtig zu entwickeln begonnen. Die Schule ruht auf der Familie, auf der Familiengenossenschaft. Warum? Weil die Kinder zunächst der Familie gehören, weil die Familie ihrer Idee nach die von Gott gegründete, nicht von Menschen erfundene Muster-Erziehungsanstalt ist. An ihr hat jedes Institut, welches der Bildung dienen soll, sein Maß zu nehmen. Die einklassige Schule unter einem Lehrer steht dem Muster am nächsten, weil sie am reinsten ein einheitliches Ganzes darstellt; freilich klebt ihr andrerseits der Mangel an, daß durch die Mannigfaltigkeit der Schüler die lehrende und leitende Kraft übermäßig in Anspruch genommen wird. Mehrklassige Schulen mit so vielen Klassen, daß sie kaum übersehen werden können, sind von der Norm des Hauses so weit entfernt, daß man sie füglich pädagogische Fabriken nennen dürfte; haben aber diese vielklassigen Schulen vielleicht nicht einmal einen Dirigenten — wie es leider noch vielfach vorkommt, — so sind sie im System der naturwüchsigen Schuleinrichtungen gar nicht mehr unterzubringen; sie gehören in das Kapitel von den Afterbildungen, den pädagogischen Mißgeburten. Wie die Ehe auf leibliche und seelische, natürliche und geistliche Einheit der Gatten angelegt ist, und darum eine sogenannte „geistliche Ehe" keine Ehe, und eine aus verschiedenen Konfessionen gemischte Ehe eine Mißehe ist, welche die Erziehungspflichten nur unter schweren Hindernissen wahrnehmen kann: so muß auch in der Schule, wenn sie Bildungsanstalt bleiben soll, leibliche und seelische, natürliche und geistliche Pflege, soweit

---

*) Aus diesem Kapitel, das die Schrift eines badischen Dekans besprach, geben wir hier einige Abschnitte von bleibendem Interesse wieder. D. H.

Digitized by Google

es überhaupt möglich ist, verbunden sein. Teilung der Unterrichtsfächer (z. B. der sog. Fachunterricht) macht sich auf den ersten Blick als Abweichung von der Norm kenntlich, und kann nur da berechtigt sein, wo sie unumgänglich nötig ist, in den obern Klassen der höhern Schulen. Eine Ausscheidung des Religionsunterrichts gar aus dem Lehrkreise der Schule ist eine so große Abirrung von den pädagogischen Principien, daß sie eigentlich gar nicht mehr qualifizierbar ist; es ist eine pädagogische Sünde und zwar eine solche, die vor dem Forum der Schulmänner hienieden nicht vergeben werden kann. Ein Unterricht, der sich bloß auf seelische Einwirkung beschränkt, kann allerdings nützlich sein, und wenn er sich bescheidet, nichts mehr und nichts anderes sein zu wollen, als was er ist, so muß er ungetadelt bleiben; prätendiert er aber, ein ganz und allseitig bildender zu sein, will er sogar dem Publikum aufreden, er sei der wahre und rechte, so treibt er Falschmünzerei und verfällt damit der gebührlichen Züchtigung. Ein solcher Unterricht ist nur in dem Sinne ein allseitig bildender, als auch ein Kastrat noch ein Mann ist. In öffentlichen Zuständen, wie die deutschen seit langem gewesen sind, wo die Kirche ein „Zweig der Verwaltung" und die Schule wieder ein „Zweiglein" dieser „Kirchenverwaltung" war; — wo dann eine Generation nach „Herrenwunsch" im Rationalismus, eine folgende nach selbigem Wunsch im Hegelianismus, eine dritte wieder im Orthodoxismus oder Unionismus oder Konfessionalismus und wer weiß, in welchem — „mus" vorschriftsmäßig unterwiesen werden mußte; und wo diejenigen, welche sich mit ihrem lutherischen ꝛc. Gewissen in solches „muß" nicht fügen oder überhaupt keine „Administration" der Gewissen anerkennen wollten, nach Amerika und Australien gejagt wurden: da ist es nicht zu verwundern, wenn in vielen Köpfen selbst die einfachsten sittlichen Begriffe nicht mehr gedeihen wollen, ja sogar manche, wenn nicht geradezu die Vernunft verlieren, so doch die Vernunft, ihre Vernunft zu gebrauchen. Kommt einem dergleichen Verwirrung bei faktiösen Demagogen vor, so dürfte es rätlich sein, diese Leute vor der Hand für Kultur-Jesuiten d. h. für klüger zu halten, als sie sich den Anschein geben; sie wissen, was sie sagen und erstreben, und wissen warum. Wenn aber ein ehrlicher Schulmeister auf den Gedanken verfällt, den konfessionellen Religionsunterricht vom Lehrplan wegzuschaffen, so muß man notwendig annehmen, dem Manne sei etwas Menschliches begegnet und es könne nicht helfen, mit ihm von pädagogischer Theorie oder Praxis weiter zu reden.*)

*) Ich weiß sehr wohl, daß solche Gedanken in der Regel durch einen in der kirchlichen Gemeinschaft aufgekommenen Dissensus veranlaßt werden. Es fällt mir auch nicht ein, in allen Fällen den Dissentierenden unrecht geben, ihnen

Digitized by Google

Weiter erwähnt der Herr Verfasser die sogenannten Nebendienste des Lehrers. Er sucht nachzuweisen, daß wenigstens die Verbindung von kirchlichen Nebenämtern mit dem Lehramte in der Natur der Sache d. h. in der Stellung der Schulgemeinde zur Kirche und in der Aufgabe der Schule ihren Grund und Ursprung habe. Die Erörterung über diesen Punkt muß, nach dem Herrn Verfasser, wieder davon ausgehen, „daß die Schulgemeinde zu ihrem Merkmal auch eine gewisse Gleichmäßigkeit der Lebensanschauung zählt, wodurch sie zugleich eine kirchliche Gemeinde wird." Referent kann die letztere Folgerung, daß nämlich die Schulgemeinde zugleich kirchliche Gemeinde werde, nicht als richtig anerkennen. Die Schulgemeinde ist Schulgemeinde und nichts anderes, weder eine bürgerliche, noch eine politische, noch eine kirchliche Gemeinde. Mag ihre Beziehung zur Kirche noch so eng sein, so eng wie die Beziehung der Frau zu ihrem Manne, so ist und bleibt sie doch sie selber. Das Beispiel eines freien Missionsvereins kann die Sachlage klar machen. Ein solcher Verein steht zwar der Kirche nicht näher als auch eine Schulgemeinde, allein er könnte doch füglich in die Kirchengemeinde aufgehen oder ein Teil von ihr sein, weil er nur kirchliche Zwecke verfolgt; in die Kirchengemeinde aufgehen, ein Teil von ihr werden, das kann aber die Schulgemeinde nicht, weil sie auch um anderer Zwecke willen da ist, welche die Kirche als solche nicht kennt. Solange der Missionsverein eben ein gesonderter, ein freier Verein ist, ist er als Rechtssubjekt nicht kirchliche Gemeinde oder ein Teil von ihr; und hat er innerhalb seines Bereiches das volle Recht, zu bedenken und zu beschließen, was ihm

einen Vorwurf machen zu wollen. Dr. Luther war seiner Zeit auch ein solcher Dissident und war mit seiner Protestation im Recht. Innerhalb der evangelischen Kirche ist bekanntlich jetzt wiederum ein klaffender Zwiespalt vorhanden, hier offen, dort verdeckt. Wie man denselben auch taxieren mag, — als „Abfall" oder als „Fortschritt" — jedenfalls kann den Dissidenten nicht zugestanden werden, den kirchlichen Streit in die Schulen zu tragen und ihn in der Art für sich auszubeuten, daß der konfessionelle resp. jeder Religionsunterricht ausgeschlossen werde, eine Maßregel, bei der sie sich vielleicht ganz wohl befinden werden, der Widerpart aber eben nicht. Soll der Dissensus auf ehrliche Weise zum Austrage gebracht werden, so muß dies auf rein kirchlichem Gebiete geschehen, entweder so, daß es der lebendigen innern Entwicklung anheimgegeben bleibt, den Gegensatz nach und nach zu überwinden, oder aber, wenn dies ohne Gewissensbeschwerden nicht möglich ist, daß die Dissentierenden eine neue kirchliche Gemeinschaft zu bilden suchen, wie es die freie schottische Kirche, die Baptisten u. s. w. gethan haben. Eine religiöse Partei, die weder zu diesem noch zu jenem willig und fähig ist, verdient auf pädagogischem Gebiete keine Berücksichtigung; auf bloße Meinungen und Ansichten läßt sich kein öffentliches Schulwesen gründen, sondern nur auf den Boden realer religiöser Gemeinschaften.

Digitized by Google

dienlich scheint. Der Kirchenvorstand hat ebenso wenig in Missionsvereins-Angelegenheiten etwas zu sagen, als der Vereinsvorstand in kirchengemeindlichen Angelegenheiten. Wie nun ein korporativer Missionsverein und eine kirchliche Gemeinde zwei besondere Rechtssubjekte sind, so auch die Schulgenossenschaft und die kirchliche Gemeinde. Darum kann die eine Korporation nicht als solche schon ohne weiteres über die Diener der andern verfügen. Der Kirchenvorstand kann nicht den Schuldiener ohne weiteres für den Organisten-, Küster- ꝛc. Dienst in Pflicht nehmen; und ebenso wenig kann die Schulgemeinde den kirchlichen Kustos zum Schulpedell machen. Ein anderes ist das, was beide Korporationen miteinander vereinbaren. Finden es beide angemessen, daß der Schuldiener zugleich auch für die Kirchengemeinde einige Dienste leiste, sei es als Organist, Kantor oder Küster u. s. w., und hat die höhere Schulbehörde gegen diese Kumulierung der Ämter nichts einzuwenden, so wird der Lehrer, welcher die betreffende Stelle übernimmt, alle überwiesenen Obliegenheiten treulich erfüllen müssen: er ist Schuldiener, nicht Schulherr. Ebenso klar liegt die Sache, wenn die Schulgemeinde mit der bürgerlichen Gemeinde etwa dahin übereinkäme, daß ihr Schuldiener zugleich Gemeindeschreiber sein, oder daß er dem Bürgermeister gelegentlich die Akten nachtragen oder ihm täglich die Stiefel putzen solle. Wird eine solche Vereinbarung höhern Ortes bestätigt, so ist sie lokales Schulrecht, und muß jeder Lehrer, der die betreffende Stelle übernimmt, vorher wissen, ob ihm das lokale Schulrecht konveniert oder nicht. Ist er einmal eingetreten, so ist er Diener und soll von Gottes und Rechts wegen in allen Dingen ein treuer Diener sein, nicht bloß vor Augen, als den Menschen zu gefallen, sondern als ein Knecht Christi. Glaubt er im Laufe der Zeit Unzuträglichkeiten in seiner Stellung zu finden, so hat er volle Freiheit und Gelegenheit, seine Verbesserungs-Vorschläge im Schulvorstande und bei der höhern Behörde zur Sprache zu bringen. In der unvollkommenen Welt, worin wir leben, muß mancher Mann manches thun, was ihm nicht behagt, wenn er seine Küche nicht darben lassen will, und nicht wenige, vielleicht auch nicht wenige Lehrer würden gern ein gut honoriertes, ob auch lästiges Nebenämtchen übernehmen, wenn sie dazu Gelegenheit hätten. Wenn nun der eine, um als Lehrer leben zu können, nebenbei die Glocken und dergl. besorgt, und ein anderer um des lieben Brotes willen für Buchhändler „Jugendschriften" und dergl. fabriziert, so mag es zweifelhaft sein, welcher von beiden am meisten Ehre und Lohn davon trägt; aber unzweifelhaft ist's wenigstens für den Referenten, daß der Glöckner einen weniger seelengefährlichen Dienst hat, als der Jugendschriften-Fabrikant. Übrigens wollen wir hier über die Zu- oder Un-

Digitized by Google

zulässigkeit von kirchlichen und nicht-kirchlichen Nebendiensten des Lehrers kein Urteil gefällt haben. Es ist das eine Frage von durchaus lokaler Natur, die von außen her nicht erledigt werden kann. Wäre die rechte Schulgemeinde überall in Stand und Leben, so würde nach unserer festen Überzeugung die Frage von den Nebendiensten auch bald geschlichtet sein, wenn nicht zu allgemeiner Zufriedenheit, so doch nach Recht und Billigkeit. Ohne diese Voraussetzung — nämlich ohne wahre Schulgemeinden — ins große Ganze hinein viel darüber zu reden, verlohnt sich kaum der Mühe; und, was noch wichtiger ist, gute Leute werden dadurch turbiert oder geärgert, und die Sache selbst wird nur verwickelt. Ist das rechte Forum für diesen Handel da, dann läßt sich mit mehr Erfolg und mit weniger Anstoß auch öffentlich davon sprechen. Darum kann Referent immer nur wiederholen: Ceterum censeo — man sorge für rechte Schulgemeinden!

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

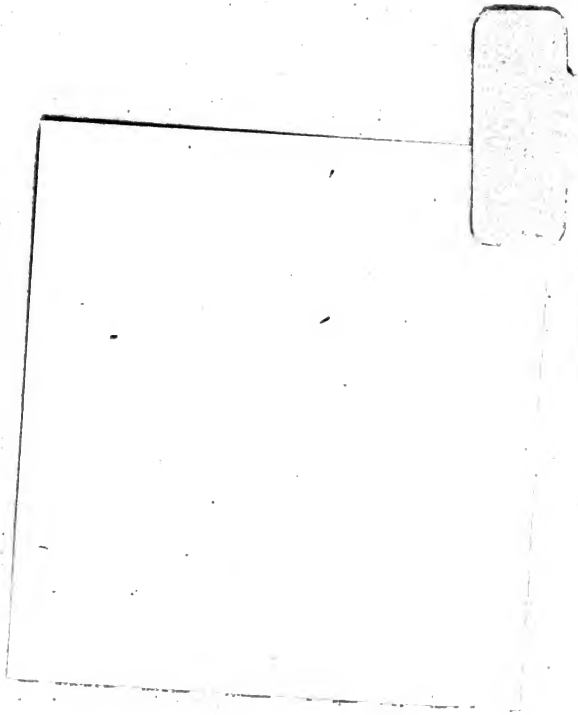

Digitized by Google

Digitized by Google